



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen
im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

6. Landesbericht 2019

Beratung

Vollzeitpflege Heimerziehung

Migration

Kinder- und Jugendhilfe im Wandel

Jugendämter Inklusion

Sozialpädagogische Familienhilfe

Teilhabe

Tagesgruppe

HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen
im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

6. Landesbericht 2019



VORWORT

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich zu einem wichtigen Unterstützungsinstrument in unserer Gesellschaft entwickelt.

Unterstützungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe haben ihr früheres Stigma verloren und werden mehr und mehr zu einem von den Familien wertgeschätzten Hilfeangebot, das umfassend genutzt wird. Von Kindertagestätten über Jugendarbeit und Beratungsangeboten bis hin zu den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen hat sich die Kinder- und Jugendhilfe zu einer unverzichtbaren Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in den unterschiedlichen Lebenslagen entwickelt.

Mehr noch: Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein zentrales Instrument für die Kommunalpolitik geworden, um soziale Benachteiligungen und Ungleichheiten abzubauen und möglichst allen Kindern und Jugendlichen gute Startmöglichkeiten ins Leben zu bieten, und auch um den Standort attraktiver zu machen.

Um Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in den Kommunen rechtzeitig planen, umsetzen und bedarfsgerecht fortentwickeln zu können, braucht es verlässliche und kontinuierliche Daten, die Trends und Entwicklungen abbilden. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, das 2002 durch die Landesregierung und die Kommunen ins Leben gerufen wurde, unterstützt die Planungs-

und Steuerungsarbeit der rheinland-pfälzischen Jugendämter in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der vorliegende Bericht zeigt deutlich: Die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien haben sich stark verändert. Familienformen und Lebensgestaltungen sind vielfältiger und individueller geworden.

Manchmal erfordert diese zunehmende Komplexität ein Mehr an Unterstützung, Orientierung und Begleitung. Mit ihren zahlreichen Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten richtet sich die Kinder- und Jugendhilfe an alle Kinder, Jugendlichen und Familien und hilft damit, soziale Benachteiligungen abzubauen und soziale Teilhabe zu verbessern.

Um nur einige Zahlen zu nennen: Im Jahr 2017 wurden durch rheinland-pfälzische Jugendämter knapp 27.000 Erziehungshilfen gewährt, das sind rund 75% mehr als zu Beginn der Erhebungen im Jahr 2002.

Immer mehr jüngere Kinder finden sich in diesem Hilfesegment wieder, annähernd jede sechste Hilfe wird für Kinder unter drei Jahren gewährt. Deutliche Zuwachsraten gibt es auch bei den Eingliederungshilfen für junge Menschen, die eine seelische Behinderung haben oder von dieser bedroht sind.

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 hat sich die Zahl der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz um über 40% auf rund 7.600 erhöht.

Nach den Kindertagesstätten stellen die Hilfen zur Erziehung - vor allem bedingt durch stationäre Betreuungsformen - die finanzintensivste Hilfeart innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dar. Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 über 400 Millionen Euro von den Kommunen für die Hilfen zur Erziehung ausgegeben. Das Land beteiligt sich mit jährlich knapp 50 Millionen Euro an diesen Kosten.

Der vorliegende sechste Landesbericht stellt die einzelnen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe im interkommunalen Vergleich dar und zeigt soziostrukturelle und demografische Daten zu den Lebenslagen junger Menschen auf, die Hinweise darauf geben können, was Ursachen und Auslöser für erzieherische Hilfen sein könnten.

Der Bericht liefert somit Daten, die es ermöglichen, kommunale Besonderheiten zu erkennen, zu beschreiben und zu analysieren. Entscheidend ist jedoch, dass die interkommunalen Vergleiche kein „Ranking“ darstellen, sondern eine Reflexionsfolie für Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung sind.

Sehr herzlich danken möchte ich dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) sowie der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“, die ein differenziertes Monitoring im Dialog mit dem ism, dem Ministerium und dem Landesjugendamt gefestigt und weiterentwickelt hat.

Ich hoffe, dass der vorliegende Bericht sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene dazu beiträgt, Fachdebatten fundiert führen und fortentwickeln zu können.



Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	4
1. Einleitung	8
2. Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	16
2.1 Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen	17
2.2 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	23
2.3 Interkommunale Disparitäten	29
2.4 Inanspruchnahme und Gewährungspraxis	40
2.4.1 Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung	41
2.4.2 Dauer der Hilfen	49
2.5 Zielgruppenmerkmale	52
2.5.1 Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung	53
2.5.2 Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung	58
2.5.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung	61
2.6 Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	65
2.7 Kernbefunde	67

3. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII72

3.1	Entwicklung und Stand der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	72
3.2	Die Binnenstruktur und Dauer der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	75
3.3	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im regionalen Vergleich	79
3.4	Zielgruppen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	82
3.5	Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	84
3.6	Exkurs: Junge Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz - statistische Annäherung an die Leistungen zur Förderung der Teilhabe	86
3.6.1	Junge Menschen mit Schwerbehinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Rheinland-Pfalz	87
3.6.2	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII	92
3.6.3	Fazit	99
3.7	Kernbefunde	100

4. Kinderschutzaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe102

4.1	Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz	104
4.1.1	Personenbezogene Merkmale von in Obhut genommenen jungen Menschen	107
4.2	Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII	109
4.3	Strukturelle und organisatorische Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz	111
4.4	Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017	117
4.5	Kernbefunde	125

5. Regel- und Infrastrukturangebote für Kinder und Jugendliche 127

5.1 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung	128
5.1.1 Platzangebot für Kinder unter drei Jahren	131
5.1.2 Platzangebot für Kinder zwischen drei und sechs Jahren bzw. für Kinder bis zum Schuleintritt	134
5.1.3 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis 14-jährige junge Menschen	137
5.1.4 Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen (§ 23 SGB VIII)	139
5.2 Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)	141
5.3 Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz	155
5.3.1 Die quantitative Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz.....	156
5.3.2 Regionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	156
5.3.3 Das Angebotsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz	158
5.3.4 Die Altersstruktur in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	159
5.4 Kernbefunde.....	160

6. Organisationsstruktur und Personalsituation der Sozialen Dienste in den Jugendämtern 162

6.1 Die Aufbauorganisation der Jugendämter: Die Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste im Überblick.....	165
6.2 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste.....	166
6.3 Die Personalausstattung der Pflegekinderdienste.....	175
6.4 Die Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe	178
6.5 Zur Situation der Jugendhilfeplanung.....	180
6.6 Kernbefunde.....	183

7. Sozialstrukturelle und demografische Rahmenbedingungen.....	185
7.1 Demografischer Wandel und regionale Disparitäten	185
7.1.1 Altersstruktur der Gesamtbevölkerung und der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz.....	186
7.1.2 Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz.....	188
7.1.3 Regionale Disparitäten in Rheinland-Pfalz	190
7.1.4 Bevölkerungsprognose für Rheinland-Pfalz.....	197
7.2 Kinderarmut und Jugendarbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz	200
7.2.1 Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen	202
7.2.2 Jugendarbeitslosigkeit	204
7.3 Kernbefunde.....	207
8. Zusammenfassung und Entwicklungslinien der Kinder- und Jugendhilfe.....	208
8.1 Zusammenfassende Darstellung der Befunde	209
8.2 Die Kinder- und Jugendhilfe als Motor sozialer Teilhabe – aktuelle Entwicklungslinien	218
8.2.1 Teilhabechancen aller Kinder und Jugendlichen stärken unter Berücksichtigung besonders vulnerabler Zielgruppen.....	218
8.2.2 Wie wird Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht?	226
9. Übersicht über zentrale Leistungsbereiche	237
Mitglieder der Steuerungsgruppe und der landesweiten Arbeitsgruppe „Berichtswesen“ in Rheinland-Pfalz	240
Literaturverzeichnis.....	243
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	250
Datenanhang	260
Notizen.....	303
Impressum.....	304

1. EINLEITUNG

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zur „biografischen Selbstverständlichkeit“ (BMFSFJ 2013: 251) geworden. Sie stellt mittlerweile ein unabdingbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien zugutekommt, und hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entwickelt. Sie bildet das Kernstück der sozialen Daseinsfürsorge für alle jungen Menschen und ihre Familien und leistet mit ihren Angeboten und Diensten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie zum Abbau sozialer Benachteiligung und Ungleichheit.

Um im Rahmen dieses Bedeutungszuwachses der Kinder- und Jugendhilfe den Gesamtzusammenhang in den Blick zu bekommen und unter fachlichen wie ökonomischen Gesichtspunkten gezielt planen und steuern zu können, bedarf es einer qualifizierten Information über ihre Leistungen, Angebote und Maßnahmen sowie deren Nachfragebedingungen. Der „6. Landesbericht – Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ liefert kompakt wichtige Erkenntnisse, die im Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erarbeitet wurden. Finanziert vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) sowie den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, erhebt das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) seit 2002 zentrale Daten zu Leistungen der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfe und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Bereits zum sechsten Mal bietet der aktuell vorliegende Landesbericht empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ebenso wie Analysen zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen (z. B. Bundeskinderschutzgesetz, Bundesteilhabegesetz) oder gesellschaftlicher Entwicklungstrends (z. B. familialer Wandel, Armut, Inklusion) und deren Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen und

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch wird eine Betrachtung der Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Entwicklungen möglich.

Die vorliegenden Befunde zeichnen den Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe für Rheinland-Pfalz nach

Seit der Einführung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) haben unterschiedliche soziale Wandlungsprozesse und politische Entscheidungen die gesellschaftliche Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich beeinflusst. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab drei Jahren im Jahr 1996 und seit 2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres hat zu einem massiven Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Bundesrepublik geführt. Die Schnittstellen zur Schule sind immer bedeutsamer geworden, insbesondere hinsichtlich der sogenannten PISA-Debatte, des Ausbaus der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sowie in jüngerer Zeit der Integrationshilfen am Ort Schule (§ 35a SGB VIII) im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die ambulanten Hilfen zur Erziehung wurden, wie schon die vorherigen Landesberichte aufzeigen konnten, deutlich ausgebaut und das Angebotsspektrum hin zu sozialräumlich orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Gleichzeitig hat die Debatte, welche Mitte der 2000er Jahre in Folge schwerwiegender Kinderschutzfälle einsetzte, die Kinder- und Jugendhilfe verändert. Über neue Gesetze auf Länder- und Bundesebene wurde die Kinderschutzarbeit gestärkt. Mit dem Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen wird eine Lücke bei den unter 3-jährigen geschlossen, und somit ist die Kinder- und Jugendhilfe über alle Phasen der Kindheit und Jugend hinweg lückenlos präsent – wenn auch nicht überall in der notwendigen und ausreichenden Form.

Im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden seit dem Jahr 2002 die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz im Kontext gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen abgebildet. Die Auswertungen zeigen, dass sich der Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz enorm ausdifferenziert hat und sich weiterhin in Bewegung befindet. Nach einer langen Phase des Fallzahlenanstiegs ist eine Konsolidierung der Gesamtfallzahl zu beobachten. Allerdings mit deutlich unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Hilfesegmenten, was zu einer Verschiebung in der Binnenstruktur der Hilfen führt. Die Anzahl der jungen Menschen, die aufgrund einer seelischen Behinderung eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen, ist, gerade auch an der Schnittstelle zur Schule, deutlich gestiegen. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und geflüchteter Familien wurden neue Konzepte entwickelt; Kindertagesstätten entwickeln sich weiter zu Familienzentren und werden zu zentralen Anlaufstellen für Familien.

Gleichzeitig führt die demografische Entwicklung regional zu sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Auf der einen Seite stehen stark wachsende Kommunen vor der Herausforderung, rechtzeitig und ausreichend Betreuungsplätze, Angebote und Leistungen bereitzustellen, auf der anderen Seite müssen Kommunen den Erhalt von Einrichtungen und Diensten in Anbetracht einer sinkenden Anzahl junger Menschen bewerkstelligen. Die regionalen Disparitäten werden größer und damit auch die Anforderungen an eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

In den kommunalen Haushalten spielt die Kinder- und Jugendhilfe eine zunehmend wichtige Rolle

Diese rechtliche Ausweitung des Angebots- und Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten haben zu Steigerungen der Ausgaben geführt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist, wie der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung betont, in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen – allerdings auch in der Mitte der kommunalen Haushalte. Hierdurch stieg auch der fachpolitische Rechtfertigungsdruck gegenüber den Kommunalparlamenten und der Öffentlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe gewinnt im Rahmen jugend- und familienpolitischer Planungs- und Entscheidungsprozesse zunehmend an Bedeutung.

Der fiskalische und politische Bedeutungsgewinn der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen geht einher mit neuen Planungs- und Steuerungsbedarfen. Sie ist längst ein zentrales Instrument der Kommunalpolitik, um soziale Benachteiligung und Ungleichheit abzubauen und allen Kindern und Jugendlichen gute Startmöglichkeiten ins Leben zu ermöglichen. Benötigt werden Daten und Fakten, die Trends und Entwicklungen objektiv, verlässlich und valide abbilden, um notwendige Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ermöglicht bzw. unterstützt die Planungs- und Steuerungsanforderungen der Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, indem die Leistungen der Jugendämter erhoben und ausgewertet werden. Die Qualität der Daten wird durch mehrere Kontrollschritte sichergestellt und fortlaufend weiterentwickelt. Die Jugendämter erhalten individualisierte Berichte mit den Auswertungen über Stand und Entwicklung der von ihnen erbrachten Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen. Die Daten werden mit sozialstrukturellen Belastungsfaktoren und Personalressourcen in Bezug gesetzt, um Erklärungsmomente der Entwicklungen zu erhalten und im Vergleich mit den anderen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz betrachten zu können.

Leistungen zum Abbau bzw. zur Vermeidung sozialer Benachteiligung sind auch Leistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe

Die Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen haben sich wesentlich verändert. Formen der Lebensführung und -gestaltung sind optionaler, pluraler und individueller geworden. Formen familialen Zusammenlebens sind heutzutage vielfältiger und komplexer als je zuvor. Der Anteil von traditionellen Kernfamilien hat abgenommen und multilokale Mehrgenerationenfamilien sowie Stief- und Regenbogenfamilien haben an Bedeutung gewonnen (Jurczyk & Klinkhardt 2014: 31). Diese zunehmende Komplexität des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen hat zur Folge, dass es für sie selbst, aber auch für ihre Eltern immer schwieriger wird, „unter Rückgriff auf die vorhandenen materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen die hiermit zusammenhängenden Herausforderungen im Prozess des Aufwachsens zu bewältigen“ (Jurczyk & Klinkhardt 2014: 31). Mit ihren zahlreichen Beratungs-, Betreuungs-, Förderungs- und Unterstützungsangeboten richtet sich die Kinder- und Jugendhilfe an alle Kinder, Jugendlichen und Familien. Gleichzeitig weisen die Analysen der amtlichen Statistik sowie der Daten im Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ darauf hin, dass es bestimmte Lebenslagen und Familienkonstellationen gibt, in denen Kinder, Jugendliche und Familien häufiger auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind.

In der Bundesrepublik zeigt sich eine zunehmende und verfestigende soziale Ungleichheit sowie Kinderarmut, die regional deutlich unterschiedlich ausfällt und mit regionaler Segregation einhergeht. Die Auswertungen im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ zeigen wachsende Unterschiede zwischen den Kommunen, was die sozialstrukturelle und demografische Entwicklung anbetrifft. Wachsenden Kommunen mit sich verjüngender Sozialstruktur und Akademisierungsansätzen stehen vermehrt schrumpfende Kommunen mit älter werdender Bevölkerung und angespannter Finanzlage gegen-

über. Unter diesen Rahmenbedingungen unterscheiden sich die Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien ebenfalls deutlich. Darüber hinaus hat die sozialpädagogische Arbeit mit Familien mit Fluchterfahrung an Bedeutung gewonnen. Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer sowie Familien mit Fluchthintergrund sind besonders durch die Flucht- und Migrationsbewegungen im Jahr 2015 deutlich gestiegen (Fendrich et al. 2018: 57ff). Im Zuge der UN-Behindertenrechtskonvention und der Novellierung des Bundesteilhabegesetzes zeigen sich neue Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe, um die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Auch die Novellierung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird voraussichtlich Neuerungen in diesem Bereich mit sich bringen. Hinzu kommt, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe vermehrt mit Familien konfrontiert sieht, bei denen eine psychische Erkrankung oder Suchterkrankung der Eltern/eines Elternteils eine Rolle spielt. Neuere Zahlen gehen davon aus, dass bundesweit etwa 3,8 Millionen Kinder von der psychischen Erkrankung eines Elternteils betroffen sind (vgl. Lenz & Wiegand-Grefe 2017: 323). All diese Zielgruppen können auf ihre je eigene Weise von sozialer Benachteiligung betroffen und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sein. Die Kinder- und Jugendhilfe steht mit Blick auf diese Zielgruppen in besonderer Verantwortung, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag des Abbaus und der Vermeidung sozialer Benachteiligung nachkommen möchte (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Der Abbau sozialer Benachteiligungen und damit die Sicherstellung von Teilhabe werden durch die Kinder- und Jugendhilfe sowohl im Rahmen allgemeiner zugänglicher Angebote und sozialräumlicher Infrastruktur als auch über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote realisiert (AGJ 2018: 9). Teilhabe bedeutet entsprechend mehr als die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung (vgl. AGJ 2018: 1). Sie ist vielmehr ein zentraler Begriff für die Gewährleistung von Chancen und Möglichkeiten für alle jungen Menschen, damit sie sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können, die in die Gesellschaft eingebunden sind.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe entlang der Lebensphasen und Bewältigungsaufgaben aller Kinder, Jugendlichen und Familien eine bedarfsgerechte einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Infrastruktur zur Verfügung stellen kann, ist eine gezielte Planung und Steuerung notwendig. Hierzu bedarf es einer validen Datenbasis und Transparenz über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien, sowie des Blicks auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis angemessen weiterentwickeln zu können.

„Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“: Datenkonzept und methodisches Vorgehen der Integrierten Berichterstattung in Rhein- land-Pfalz

Seit dem Jahr 2002 erfolgt in Rheinland-Pfalz eine landesweite Integrierte Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zu Erziehung, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für Land und Kommunen ermöglicht. Das Projekt wird von den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) getragen.

Ziel des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Seit dem Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden im Rahmen der Datenerfassung nicht nur die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben, sondern auch potentielle Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Um ein umfassendes Bild aller Hilfen zur Erziehung und möglichen Einflussfaktoren zeichnen zu können, werden im rheinland-pfälzischen Berichtswesen folgende Aspekte abgebildet:

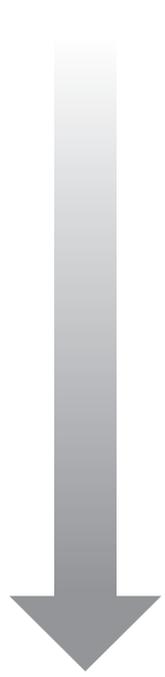
Die Datenbasis des vorliegenden Berichts beruht auf verschiedenen Quellen. Der Hauptteil der Daten stammt aus einer eigenen Erhebung bei allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2017. Im Rahmen dieser seit 2002 jährlich durchgeführten Erhebung werden die folgenden Angaben erfasst:

- Organisation und personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten,
- personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Platzkapazitäten in Kindertagesstätten,
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII sowie §§ 17, 18, 19, 35a, 41 und 42 SGB VIII und zu Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB,
- personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe,
- Bruttoausgaben der Jugendämter.

Die Informationen zu Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII stammen aus einer Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die seit 2005 jährlich erfolgt. Die soziostrukturellen und demografischen Merkmale wurden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind

drei weitere Erhebungsbausteine zum Kernbereich der Hilfen zur Erziehung hinzugekommen:



Erhebungsjahr	Bedeutsame Ergänzung der Erhebung
2002	Start des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“
2005	Beginn der Erhebung der Fallzahlen und -dauern der Erziehungsberatungsstellen bzw. bei den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (vgl. Kapitel 5.3)
2009	Daten zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in den jeweiligen Jugendamtsbezirken (vgl. Kapitel 4.3)
2010	Vollerhebung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (vgl. Kapitel 4.4)
2015	Anpassung des Erhebungsinstrumentes für Hilfen zur Erziehung, um die Anzahl der Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Personalausstattung, den Fallzahlen sowie den Bruttoaufwendungen abzubilden (vgl. Kapitel 2.2)

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext gesellschaftlicher Veränderung

Der Ansatz der Integrierten Berichterstattung, wie er in Rheinland-Pfalz und beispielsweise auch in Baden-Württemberg und im Saarland praktiziert wird, reicht vom theoretischen Anspruch und dem konkreten Datenkonzept deutlich über eine reine Geschäftsstatistik hinaus und orientiert sich an den theoretischen Vorarbeiten von Ulrich Bürger, der nicht nur den Begriff geprägt, sondern auch in den bundesdeutschen Fachdebatten verankert hat (vgl. Bürger 1999). Insbesondere der Zusatz „Integriert“ soll deutlich machen, dass neben einer validen Leistungsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe auch abgebildet und analysiert werden soll, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund Jugendhilfeleistungen erforderlich werden, welche Wechselwirkungen zwischen den soziokulturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen bestehen und wie sich die einzelnen Leistungsbereiche zueinander verhalten.

Transferstrategien erhöhen den Nutzen Integrierter Berichterstattung

Datenerhebung und -auswertung sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Fachplanung auf Landesebene und in den Kommunen. Deshalb gehören Transferstrategien zu Fachpolitik, Verwaltung, Planung und Praxis zum festen Bestandteil des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“. Die Daten eröffnen damit einerseits Analysemöglichkeiten zur Erklärung von Entwicklungstrends, zur Identifizierung von Einflussfaktoren auf Bedarfslagen und zur Evaluation von Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsstrategien. Sie bieten andererseits aber auch eine Grundlage, um im interkommunalen Dialog der Kommunen gemeinsam aus guter Praxis in einem strukturierten Rahmen zu lernen. Damit wird eine kritisch-konstruktive Bezugssystem zur Überprüfung der eigenen Praxis sowie zur gemeinsamen Erarbeitung innovativer Konzepte geschaffen.

Berechnung und Vergleichsmöglichkeiten der Daten

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also bezogen auf je 1.000 im Landkreis bzw. in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahren. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder und Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung von absoluten Werten oder Eck- oder Anteilswerten werden jeweils der Durchschnittswert für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die kreisangehörigen¹ Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des jeweiligen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der entsprechenden Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Bericht berichteten Durchschnitten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Durchschnitten der Stadtjugendämter.

Auch wenn dabei im interkommunalen Vergleich die Daten in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung – wie bereits beschrieben – nicht auf ein einfaches Ranking der Jugendämter. Vielmehr erlauben es die Daten, kommunale Besonderhei-

ten mit der Landesebene und der jeweiligen Bezugsgruppe vergleichen und aus diesem Vergleich Fragen hinsichtlich der Planung und Steuerung erzieherischer Hilfen und angrenzender Leistungsbereiche generieren und bearbeiten zu können.

Rahmen und Zielsetzung des 6. Berichts zu Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Der nun bereits zum sechsten Mal erschienene Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz bietet eine umfassende und qualifizierte Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen in Rheinland-Pfalz. Er liefert empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ebenso wie Analysen zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen (z. B. Bundeskinder-schutzgesetz, Bundesteilhabegesetz) oder gesellschaftlicher Entwicklungstrends (z. B. regionale Disparitäten) auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch wird eine Betrachtung der Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Entwicklungen möglich.

Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass der vorliegende Bericht keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vornimmt – dies soll und kann er auch nicht. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen.

¹ In Rheinland-Pfalz verfügen fünf Städte, die Landkreisen angehören, über eigene Jugendamtsbezirke. Dies sind Neuwied (Landkreis Neuwied), Idar-Oberstein (Landkreis Birkenfeld), Bad Kreuznach (Landkreis Bad Kreuznach) sowie Mayen und Andernach (beide Landkreis Mayen-Koblenz). Daten zu den kreisangehörigen Städten und entsprechenden Landkreisen werden separat angegeben. Um dies kenntlich zu machen, sind die entsprechenden Jugendamtsbezirke der Landkreise als Kreisjugendämter (KJA) bezeichnet.

Auch wenn im interkommunalen Vergleich Zahlen in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung nicht auf ein einfaches Ranking der Jugendämter. Die hier abgebildeten Daten und Befunde lassen keine Schlussfolgerungen dahingehend zu, dass ein Jugendamt „besser“ sei als ein anderes. Zu vielfältig sind die Einflussfaktoren, die den Bedarf an Jugendhilfeleistungen bestimmen, und zu unterschiedlich stellt sich die Ausgangssituation in den Kommunen dar, als dass man mit einfachen Messinstrumenten ebenso einfache Bewertungen vornehmen könnte.

Aufbau des Berichtes

Im vorliegenden Bericht werden die Befunde und Erkenntnisse der jährlichen Erhebungen der Personalausstattung, Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und weiterer Leistungen sowie der Bruttoaufwendungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz präsentiert. In Kapitel 2 werden die zentralen Ergebnisse für die Fallzahlen und Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung dargestellt. Die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung werden in Kapitel 3 analysiert. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel in einem Exkurs weitere Leistungen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung skizziert, die in Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen werden. Maßnahmen und Leistungen der Jugendämter zur Gewährleistung des Kinderschutzes werden in Kapitel 4 vorgestellt. Regelstrukturangebote finden sich in Kapitel 5. Die personelle Ausstattung der Jugendämter wird in Kapitel 6 aufgezeigt. Kapitel 7 rahmt die im Bericht dargestellten Daten mit sozialstrukturellen und demografischen Entwicklungen. Abschließend werden die zentralen Befunde und Erkenntnisse in Kapitel 8 zusammengefasst und um bedeutsame Entwicklungslinien und Zukunftsthemen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz ergänzt.

Dank

Ohne die konstruktive Mitarbeit vieler engagierter Menschen wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen!

Unser besonderer Dank gilt zunächst den Fachkräften der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die alljährlich die für diesen Bericht unerlässlichen Daten liefern. Der Auf- und Ausbau eines aussagekräftigen Berichtswesens ist ohne diejenigen, die mit großer Ausdauer und Sorgfalt die erforderlichen Angaben zusammentragen und an uns rückmelden, nicht denkbar.

Ebenso möchten wir den zwölf Jugendamtsleitungen danken, die im Rahmen der Steuerungsgruppe das Projekt in allen Arbeitsschritten von der (Weiter-)Entwicklung des Datenkonzepts bis zur Interpretation der Daten begleiten. Ohne den Mut zur Transparenz und zu fachlichen Zielsetzungen, ohne einen Vertrauensvorschuss auf den Umgang mit den Ergebnissen, die gleichermaßen bestätigend oder auch irritierend sein können, ist eine Berichterstattung auf Landesebene mit verlässlichen kommunalen Daten kaum möglich. Aufgrund dieser Arbeitsstruktur ist die wissenschaftliche Ebene kein Widerspruch zur Praxis, sondern Medium für fachliche Reflexion, um eine gemeinsame Sicht auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Erst im Dialog mit der Jugendhilfepraxis werden aus Daten und Messwerten Befunde und aus einer theoriegeleiteten Forschung praxisorientierte Forschung, die kritisch-konstruktive Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung setzen kann.

Auch wenn der Aufmerksamkeitsschwerpunkt auf der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe liegt, wird das Projekt kontinuierlich von einer landesweiten Arbeitsgruppe begleitet. In diesem Gremium, welches das Projekt fachlich berät und unsere Arbeit mit ihrem Erfahrungsschatz und Fachwissen bereichert, sitzen Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Landesjugendamtes, des Statistischen Landesamtes

und der Liga der Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz. Ihnen sei an dieser Stelle ganz herzlich für die Mitwirkung und für konstruktive und gerne auch kritische Anmerkungen gedankt.

Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, das sich nach der Modellphase für die kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung des Projektes eingesetzt hat. Auch daran zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz beispielgebend durch das kooperative Zusammenwirken von Land und Kommunen die Weichen für eine qualifizierte und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gestellt werden konnten.

Philipp Artz, Christine Binz, Thorsten Drescher,
Laura de Paz Martínez, Nicole Schwamb und
Heinz Müller

2. HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND WEITERE LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Jährlich erhalten bundesweit über 1 Million junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung; ohne die Erziehungsberatung sind es rund 660.000 junge Menschen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019b). Für die gewährten erzieherischen Hilfen wurden im gesamten Bundesgebiet Mittel in Höhe von rund 10,65 Milliarden Euro aufgewendet (inkl. der Ausgaben für Erziehungsberatung § 28 SGB VIII) (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019d). Die Hilfen zur Erziehung bilden damit, nach der Kindertagesbetreuung, den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Leistungspalette in den §§ 27 ff. SGB VIII hat sich seit Einführung des SGB VIII deutlich ausdifferenziert, qualifiziert und hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zeichnet sich mittlerweile durch ein breites Spektrum an familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen aus und unterstützt damit junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen. Im Fokus der verschiedenen Hilfesettings der Kinder- und Jugendhilfe stehen nicht mehr nur vorwiegend erzieherische Themen, sondern zunehmend mehr komplexe Lebenslagenproblematiken. Dabei haben die Hilfen zur Erziehung in den letzten beiden Jahrzehnten kontinuierlich auf sich verändernde soziale, gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Rahmenbedingungen reagiert und sich fachlich und konzeptionell aufgestellt.

Die Gestaltung des demografischen Wandels, die Bearbeitung von Armutslagen und die Verbesserung von Bildungsbedingungen für junge Menschen, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind hierbei nur einige gesellschaftspolitische Herausforderungen, auf die die Kinder- und Jugendhilfe reagiert.

Der folgende Abschnitt des 6. Landesberichts analysiert die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Bevor hierbei die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung beschrieben wird, wird in Kapitel 2.1 der Frage nachgegangen, welche Faktoren die Inanspruchnahme und die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Diese Ausführungen bilden eine zentrale Grundlage für die Interpretation der Daten im vorliegenden Bericht. In Kapitel 2.2 wird allgemein die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz dargestellt, bevor in den darauffolgenden Kapiteln näher die Entwicklungen und Veränderungen mit Blick auf interkommunale Disparitäten (2.3), auf die Inanspruchnahme und Gewährungspraxis (2.4) sowie auf die Zielgruppe bzw. Zielgruppenmerkmale (2.5) beschrieben werden. In Abschnitt 2.6 wird mit der Darstellung der Maßnahmen nach § 19 SGB VIII auf eine weitere Leistung der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen. In Kapitel 2.7 werden abschließend die aufbereiteten Daten aller Abschnitte noch einmal zu Kernbefunden zusammengefasst.

2.1 Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Werden die Entwicklung und die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung näher in den Blick genommen, so zeigt sich, dass in diesem Zusammenhang keine eindimensionalen Erklärungsmodelle greifen. Die umfassenden Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und hierbei insbesondere der Hilfen zur Erziehung durch vielfältige Faktoren (mit) beeinflusst werden. Neben veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und familialer Wandlungsprozesse, spielen hierbei ebenso gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene, die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur und die Hilfestützungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt eine bedeutende Rolle. Die Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ist für die Interpretation der Daten in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken von zentraler Bedeutung. Nur durch die Verknüpfung der Daten mit den beschriebenen Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken lässt sich die Inanspruchnahme und die Entwicklung erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen Kommunen erklären. Zudem zeigt die Betrachtung der Einflussfaktoren, dass einige dieser Faktoren von der Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt bzw. in Kooperation mit weiteren Akteuren gesteuert und geplant werden können. Die Einflussfaktoren gilt es also stets auch unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu betrachten.

Bevor im weiteren Berichtsverlauf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz und auf interkommunaler Ebene dargestellt wird, soll zunächst auf die Einflussfaktoren, die es bei der Interpretation der Daten stets zu berücksichtigen gilt, eingegangen werden. Die Einflussfaktoren werden dabei in drei Kategorien unterteilt:

- Zum einen werden die Einflussfaktoren betrachtet, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger kaum beeinflussbar sind.
- Darüber hinaus werden die Einflussfaktoren beschrieben, die von Seiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nur in Kooperation mit weiteren Akteuren plan- und steuerbar sind.
- Zu guter Letzt erfolgt die Darstellung der Faktoren, welche durch die Jugendämter im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung beeinflusst werden können.

I) Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe kaum beeinflussbare gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und familiale Wandlungsprozesse

Elternschaft und das alltägliche Zusammenleben mit Kindern ist heutzutage vielfältiger denn je. „Während die einen mit dem Anspruch einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung Eltern werden, zur ‚Professionalisierung‘ von Elternschaft tendieren und um verlässliche Alltagsarrangements zwischen Familie und einer qualifizierten Berufstätigkeit für beide Partner ringen, andere in traditionelle Geschlechterrollen ‚hineinschlittern‘ oder sich bewusst darauf einlassen, bedeutet Eltern zu werden in bildungsfernen Milieus oft die Verstetigung von multidimensionalen Armutslagen, was ein gelingendes Aufwachsen von Kindern nachweislich erschwert“ (Meier-Gräwe 2018: 539). Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmenden Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 9). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch mit Blick auf die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2017 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistun-

gen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019a).

Damit wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe häufig mit prekären Lebenslagen konfrontiert ist, deren Ursachen weitgehend in sozioökonomischen Bedingungen zu suchen sind und die von der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinflusst werden können. Gleichwohl ist die Kinder- und Jugendhilfe mit den Folgen dieser prekären Lebenslagen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren, wenn sie – gemäß ihres gesetzlichen Auftrags in § 1 SGB VIII – Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen sowie positive Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und Familien erhalten und schaffen will. Für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe entsteht dadurch ein Dilemma. Gerade in wirtschaftlich schwachen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und Kinderarmut und geringen Einnahmemöglichkeiten der Kommunen ist der Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe oftmals am größten. Diese diametrale Entgegensetzung von Bedarf und finanziellen Möglichkeiten ist kommunalpolitisch sehr relevant. Gleichzeitig stoßen einzelne Kommunen hier auch an ihre Grenzen, wenn es um den Ausgleich von Benachteiligungen durch eine offensive Kinder- und Jugendhilfe geht, die darauf zielt, dass jeder junge Mensch – unabhängig vom Lebensort und der sozialen Herkunft – ein Recht auf Erziehung, Bildung und sozial verantwortliche Persönlichkeitsentwicklung hat. Insgesamt wird durch diese Ausführungen deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht alleine dafür Sorge tragen kann, dass günstige Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien entstehen. Hierfür braucht es eine abgestimmte Jugendhilfe-, Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik auf allen Ebenen des föderalen Systems

Die Daten zu den **soziostrukturellen Rahmenbedingungen** in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken werden ausführlich in **Kapitel 7** dieses Berichtes dargestellt.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich mit Blick auf die bundesweite Kinderschutzdebatte und den damit verbundenen gesetzlichen Veränderungen auf Bundes- und Länderebene. Die Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Mit dem Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen, der im Kontext der Kinderschutzdebatte einsetzte und im Bundeskinderschutzgesetz seinen Niederschlag fand, wird die Kinder- und Jugendhilfe über alle Phasen der Kindheit und Jugend quasi lückenlos zuständig und erreicht Familien über Familienhebammen und Familienbildungsangebote schon ab der Schwangerschaft. Strukturell wird durch die Frühen Hilfen eine Lücke in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Altersgruppe der unter 3-Jährigen geschlossen und ein neues Präventionsange-

bot aufgebaut, das systematisch die Schnittstelle zum Gesundheitssystem umfasst. Funktional wird aus einem engen Kinderschutzverständnis eine überinstitutionelle Querschnittsaufgabe, die gänzlich neue Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe eröffnet.

Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Knapp über 1 % aller Minderjährigen bundesweit war im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung in Folge einer Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII betroffen. In mehr als zwei Drittel der Fälle (66,1 %), in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde dabei entweder eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennbar (vgl. Statistisches Bundesamt 2019a). Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und die damit verbundenen Ausgaben.

Die Daten zum Bereich des **Kinderschutzes** in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken werden ausführlich in **Kapitel 4** dieses Berichtes dargestellt.

II) Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Systemen beeinflussbare Faktoren

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichte, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen. Sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Dabei zeigt sich insgesamt: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71 ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern, erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im Dickicht von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

III) Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe steuerbare fachliche, inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfestellungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangeboten, Jugendarbeit), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von

Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41 f.).

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk werden maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine nachhaltige und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass einer Fachkraft im Sozialen Dienst umso weniger zeitliche Ressourcen für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung bleiben, je mehr Fälle sie zu bearbeiten hat. Umso größer ist zugleich auch die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. Darüber hinaus können eine gut ausgebaute Regelstruktur, präventive Angebote und sozialraumbezogene Infrastrukturangebote dazu beitragen, dass Problemlagen zu einem früheren Zeitpunkt erkannt und durch geeignete und frühzeitige Unterstützungs- und Beratungsangebote abgewendet bzw. abgemildert werden können. Eingriffsintensive, einzelfallbezogene Hilfen können entsprechend seltener oder in geringerem Maße notwendig werden. Dieses Erkenntnis verweist auch auf die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und

die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

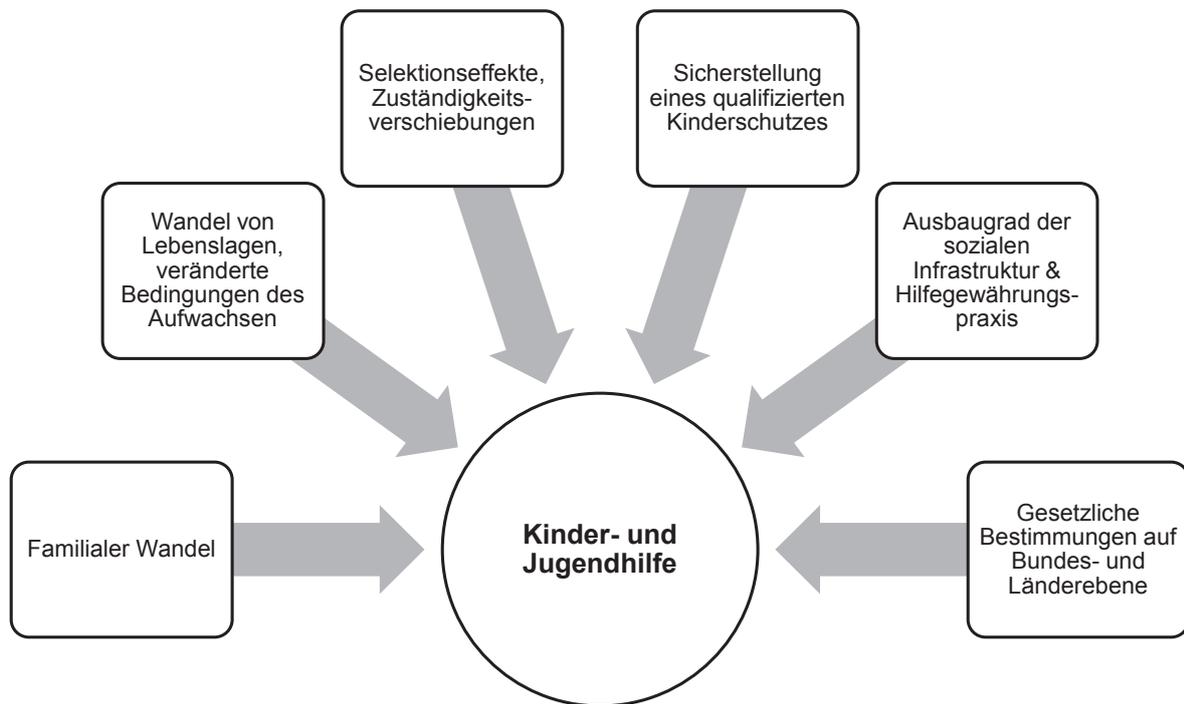
Die Beschreibung dieser Einflussfaktoren zeigt, dass es neben den bereits genannten nicht steuerbaren bzw. nur in Kooperation mit anderen Systemen und Akteuren gestaltbaren Handlungsfeldern auch eine Reihe von Handlungs- und Aufgabebereichen gibt, bei denen sich Ankerpunkte für die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes zeigen:

- Hilfgewährungspraxis im Jugendamt,
- Sicherstellung einer breiten bedarfsgerechten Angebotspalette,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Ziel-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern,
- Regelstrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- Angebotsstrukturen im präventiven Bereich.

Die Daten zu den **Regel- und Infrastrukturangeboten** der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfe sind in **Kapitel 5** dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

Die Daten zur **Personalsituation in den Sozialen Diensten** der rheinland-pfälzischen Jugendämter sind in **Kapitel 6** aufbereitet.

Grafik 2.1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



Die Beschreibung der Einflussfaktoren macht deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der

Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann. Bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten (interkommunalen) Befunde gilt es, dies stets zu berücksichtigen.

2.2 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden seit dem Jahr 2002 jährlich die Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung bei allen 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern erfasst. Einbezogen werden dabei in jedem Berichtsjahr die im jeweiligen Jahr beendeten sowie die am 31.12. laufenden Hilfen in Form von

- sonstigen erzieherischen Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII),
- sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII),
- intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Ebenso Berücksichtigung finden die Ausgaben, welche für die genannten Leistungsbereiche getätigt wurden. Die folgenden Analysen zur Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz beziehen sich auf diese Datengrundlage. Nicht berücksichtigt werden dabei in der Regel die Hilfen, welche für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt werden. Diese Hilfen werden seit dem Erhebungsjahr 2012 für die Fremdunterbringungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII sowie für die Inobhutnahmen nach

§ 42 SGB VIII und seit dem Jahr 2015 bezogen auf alle erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII) und die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII separat erhoben. Ein Verweis auf die Entwicklungen der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer wird in diesem Kapitel an den entsprechenden Stellen integriert.

Rheinland-pfälzische Jugendämter gewähren rund 27.000 Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII – seit 2011 stagniert die Inanspruchnahme auf einem hohen Niveau

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2017 26.838 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII durch die Jugendämter gewährt. Die folgende Grafik verdeutlicht, dass damit seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002 die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen um 11.468 Hilfen angestiegen sind. Dies entspricht einem landesweiten Fallzahlzuwachs von rund 75 % im Zeitraum von 2002 bis 2017.

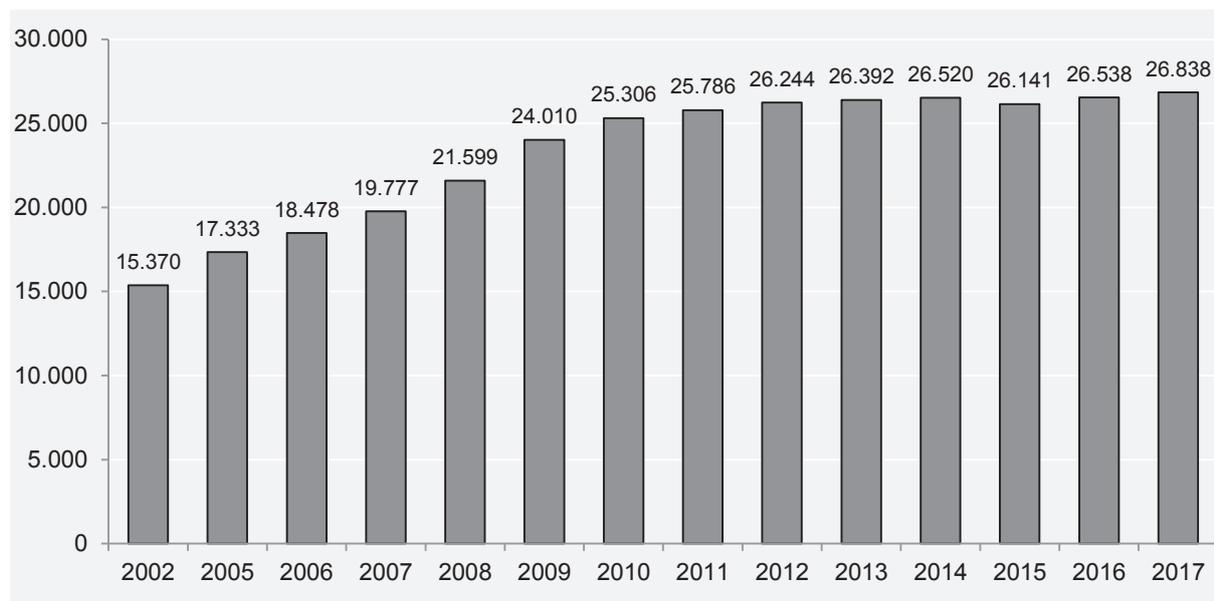
Eine detailliertere Betrachtung der Fallzahlentwicklung im langfristigen Vergleich zeigt, dass der Zuwachs der Fallzahlen insbesondere zwischen den Jahren 2002 und 2010 stattgefunden hat. Wurden im Jahr 2002 noch 15.370 Hilfen zur Erziehung durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt, waren es im Jahr 2010 25.306 Hilfen. Allein in diesem Zeitraum zeigt sich damit ein Anstieg der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz um 9.936 Hilfen bzw. rund 65 %. An dieser Stelle spiegeln sich die in Kapitel 2.1 beschriebenen Auswirkungen der Kinderschutzdebatte auf die Fallzahlentwicklung wider.

Seit dem Berichtsjahr 2011 ist ein deutlich geringerer Fallzahlanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Fand zwischen den Jahren 2002 und 2010 eine starke Expansion der Fallzahlen statt, so tritt mit dem Jahr 2011 eine Konsolidierung ein. Die Fallzahlsteigerungen bewegen

sich in den Jahren 2011 bis 2017 um rund 0,5 % bis 1,5 %. Erstmalig seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 war dabei im Jahr 2015 ein leichter

Rückgang der Fallzahlen der erzieherischen Hilfen zu beobachten.

Grafik 2.2 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



Der Übergang von einer Expansionsphase in eine Konsolidierungsphase zeigt sich dabei nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern ist bundesweit zu beobachten. Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen im langfristigen Vergleich seit dem Jahr 2010 einen ähnlichen Trend (vgl. Fendrich & Tabel 2015: 5 ff.). Zwar sind immer noch Fallzahlanstiege der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen, diese jedoch mit einer deutlich geringeren Dynamik als in den Jahren zuvor. Hier ist zu berücksichtigen, dass gerade in den jüngsten Erhebungsjahren ein nicht unerheblicher Teil der Fallzahlzuwächse bei den erzieherischen Hilfen auf die Gewährung von Hilfen für unbegleitet eingereiste junge Menschen zurückzuführen ist. Diese werden – anders als im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz – in der amtlichen Statistik nicht separat erhoben und sind bei der Betrachtung der Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung inbegriffen. Es ist daher

nicht verwunderlich, dass gerade im Bereich der stationären Hilfen auf Bundesebene ein Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren zu beobachten ist, der zum Großteil auf die Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zurückzuführen ist (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019b).

Landesweit werden 412 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Entsprechend der Expansion der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigen sich auch bei den Aufwendungen für diese Hilfe Steigerungen. Wurden im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz noch rund 232 Millionen Euro für erzieherische Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII aufgewendet, so waren es im Jahr 2017 rund 412 Millionen Euro.² Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2005 ist

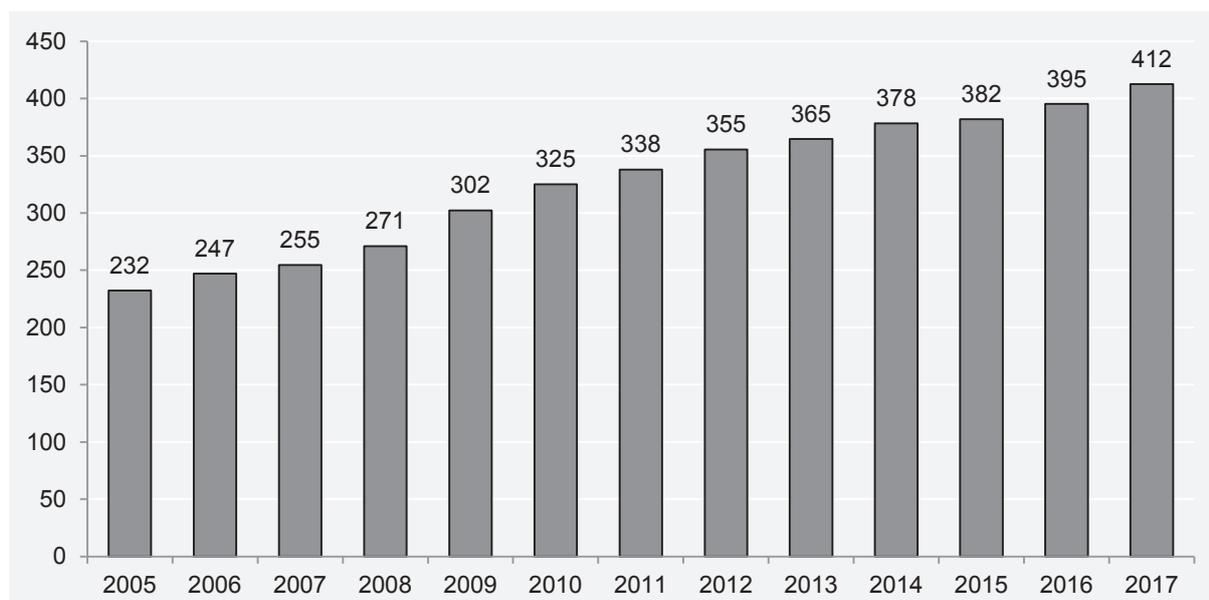
2 Die Aufwendungen sind an dieser Stelle – analog den Fallzahlen – ohne die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer dargestellt.

damit eine Steigerung der Aufwendungen für erzieherische Hilfen um rund 180 Millionen Euro bzw. 77,5 % gegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen landesweit um etwa 17 Millionen Euro und damit um 4,3 % angestiegen.

Es handelt sich hierbei um den größten Zuwachs innerhalb eines Berichtsjahres seit dem Jahr 2010. Auch unter Berücksichtigung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen, die von 2016 auf 2017 um rund 1 % zugenommen haben, sind die Aufwendungen im Vorjahresvergleich prozentual stärker angestiegen.

Grafik 2.3 Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung gesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)



Neben den Fallzahlen verweist diese Größenordnung der Aufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Monitor Hilfen zur Erziehung (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 35) konstatiert mit Blick auf die enorm gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahrzehnten, dass sich die Hilfen zur Erziehung zunehmend zwischen Fragen der Qualitätsentwicklung, der fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem enormen Kostendruck und damit fiskalischen Herausforderungen auf der anderen Seite bewegen, und stellt darin ein „strukturelles Dilemma“ fest.

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit 2012 zur Mitfinanzierung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gemäß § 26 AGKJHG jährlich einen festgesetzten Betrag von rund 49,2 Millionen Euro.

Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 9a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b LFAG seit dem 1. Januar 2014 einen Ausgleich u. a. für die finanzielle Belastung im vorvergangenen Haushaltsjahr aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch innerhalb der Schlüsselzuweisungen C2. Berücksichtigt werden finanzielle und im vorvergangenen Haushaltsjahr kassenwirksame Belastungen aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder

entsprechender Kostenbeteiligungen bzw. Kosten-erstattungen nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt, Erster Unterabschnitt (§§ 27 und 29 bis 35) und Zweiter Unterabschnitt sowie entsprechende Leistungen nach dem Vierten Unterabschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht.

Steigende Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung auch aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung

Betrachtet man die Entwicklung der Aufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen, gilt es zu berücksichtigen, dass diese von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird. Zum einen sind zunächst die gestiegenen Fallzahlen dafür verantwortlich, dass auch die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung gestiegen sind. Zum anderen spielen in diesem Zusammenhang jedoch auch Tarifsteigerungen und allgemeine Preissteigerungen eine nicht unerhebliche Rolle.

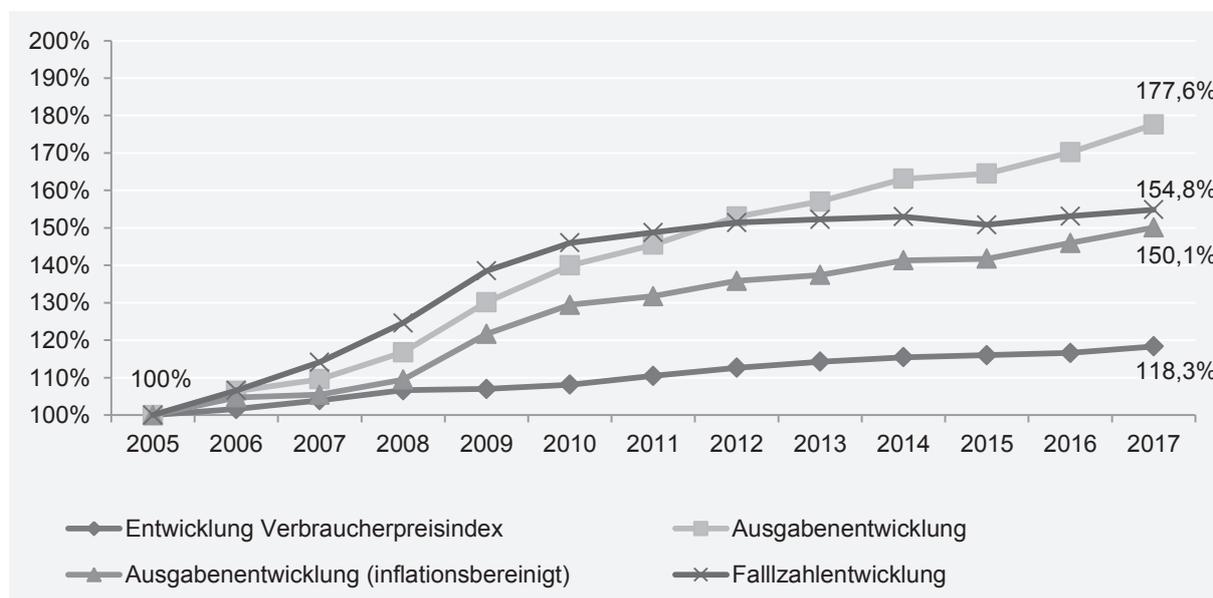
Die Einschätzung und Gewichtung der Bedeutung von Tarifentwicklungen für die Ausgabensteigerung ist aufgrund der Vielzahl an relevanten Arbeitgebern zwar nicht ohne weiteres in konkreten Werten zu fassen. Mit Hilfe des Verbraucherpreisindex (VPI) besteht jedoch die Möglichkeit, die Geldwertentwicklung in die Analyse einzu-beziehen. Die Entwicklung des VPI beschreibt „(...) die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen“ (Statistisches Bundesamt 2019b) und entspricht somit dem, was umgangssprachlich auch als „Inflationsrate“ bezeichnet wird. Mit Hilfe des VPI kann die Ausgabenentwicklung für die Hilfen zur Erziehung also um die Inflation im gleichen Zeitraum bereinigt werden. Da der VPI zudem als Orientierungsmaßstab bei Lohnverhandlungen gilt, wird damit auch der Tarifentwicklung Rechnung getragen (vgl. Statistisches Bundesamt 2019b).

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Entwicklung des VPI, der Fallzahlen und

Bruttoaufwendungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) sowie die inflationsbereinigten Aufwendungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Hilfen zur Erziehung. Durch diese Abbildung wird ersichtlich, dass sich die Relation der Aufwendungen in Euro zur Anzahl der Fälle – unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung – verändert hat. Seit 2005 sind die Bruttoaufwendungen für erzieherische Hilfen um 77,6 % gestiegen, während die Steigerung der Fallzahlen in diesem Zeitraum bei 54,8 % liegt. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, der von 2005 zu 2017 um 18,3 % gestiegen ist, fällt der Anstieg der Bruttoaufwendungen im genannten Zeitraum deutlich niedriger aus (plus 50,1 %). Damit wird sichtbar, dass unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung in Deutschland im Verlauf der letzten Jahre die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung etwas weniger stark angestiegen sind als die Fallzahlen in diesem Bereich.

Zwecks einer besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Kapitels auf die Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Rahmen der Abbildungen verzichtet.

Grafik 2.4 Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoaufwendungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit 2005 in Rheinland-Pfalz (2005 = 100 %)³



In 3.562 Fällen gewähren rheinland-pfälzische Jugendämter Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer

Zu den 26.838 erzieherischen Hilfen wurden im Jahr 2017 weitere 3.562 Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 25, 41 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt. Im Erhebungsjahr 2016 waren es noch 2.963 Hilfen und damit fast 600 Hilfen weniger als im Jahr 2017. Unter Berücksichtigung der erzieherischen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer ergibt sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 eine Gesamtfallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung von 30.400 Hilfen.

Rund 3 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung

Werden die 26.838 gewährten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2017 lan-

desweit ein Wert von 33,8 erzieherischen Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige. Im Land Rheinland-Pfalz erhielten damit von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren rund 34 eine Einzelfallhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – oder anders ausgedrückt rund 3 % der Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren (siehe Grafik 2.5).

Bedingt durch die demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den letzten 15 Jahren und die damit einhergehende Verkleinerung der für die Hilfen zur Erziehung relevanten Altersgruppe (siehe Kapitel 7) ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2002 stärker angestiegen als die Fallzahlen.

Während wie bereits beschrieben die Fallzahlen im Erhebungszeitraum von 2002 bis 2017 um rund 75 % zugenommen haben, zeigt sich bei der Entwicklung des Eckwerts im gleichen Zeitraum eine Verdoppelung von 16,8 auf 33,8 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige und damit ein Anstieg um rund 101 %. Im kurzfristigen Vergleich der Erhebungsjahre ist jedoch eine Umkehr zu beobachten:

3 Statistisches Bundesamt 2019b, eigene Berechnungen

Der Anstieg der unter 21-Jährigen in den letzten drei Erhebungsjahren hat dazu geführt, dass die Fallzahlen mit rund 2,7 % im Vergleich der Erhebungsjahre 2015 und 2017 etwas stärker angestiegen sind als der entsprechende Eckwert mit 0,3 %.

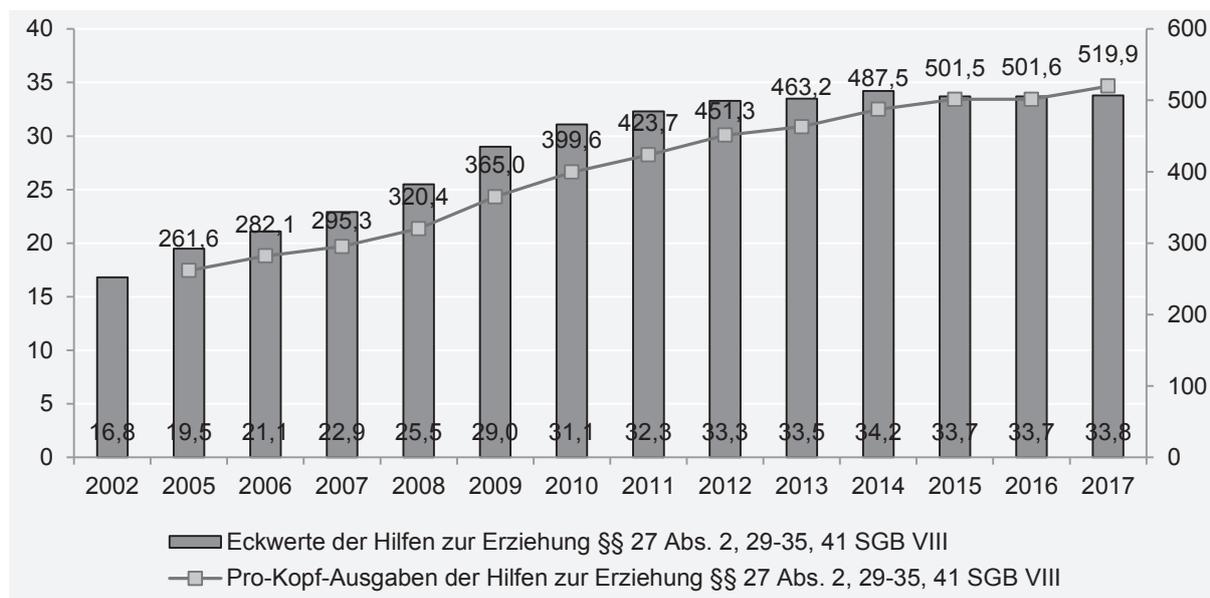
Rheinland-pfälzische Jugendämter investieren im Jahr 2017 rund 520 Euro je jungem Menschen in Hilfen zur Erziehung

Werden die 412 Millionen Euro Gesamtaufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) auf die relevante Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren be-

zogen, so ergeben sich landesweit Pro-Kopf-Ausgaben von knapp 520 Euro. Damit sind die Pro-Kopf-Ausgaben seit dem Erhebungsjahr 2005 um rund 258 Euro angestiegen, was annähernd einer Verdoppelung in dem beschriebenen Berichtszeitraum entspricht (siehe Grafik 2.5).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine Zunahme der Ausgaben pro jungem Menschen um rund 18 Euro bzw. 3,7 %. Auch die Pro-Kopf-Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind damit im Vergleich der Erhebungsjahre 2016 und 2017 stärker angestiegen als die entsprechenden Fallzahlen bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren (plus 0,3 %).

Grafik 2.5 Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 unter 21-Jährige) und Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



Hinter der beschriebenen Expansion der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2010 sowie dem Übergang in eine Konsolidierungsphase ab dem Jahr 2011 bis zum aktuellen Erhebungszeitraum 2017 lassen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen und Faktoren beobachten. Eine vertiefende Analyse der Daten des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ in Rheinland-Pfalz weist dabei im langfristigen Vergleich auf Veränderungen in drei zentralen Bereichen hin:

- Interkommunale Disparitäten
- Veränderung in Inanspruchnahme und Gewährungspraxis
- Veränderung der Zielgruppe/Zielgruppenmerkmale

Im Folgenden wird der Bericht detailliert auf diese einzelnen Bereiche eingehen.

2.3 Interkommunale Disparitäten

In Kapitel 2.2 wurde der Übergang der Fallzahlentwicklung von einer Expansions- in eine Konsolidierungsphase im Jahr 2010/2011 in Rheinland-Pfalz deutlich. Die Fallzahlsteigerungen bewegen sich in den letzten Erhebungsjahren auf einem wesentlich niedrigeren Niveau als noch in den ersten acht Erhebungsjahren im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“.

Gleichzeitig zeigt eine differenzierte Analyse der Fallzahlentwicklungen in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Vergleich der Jahre 2002 und 2017, dass diese teils sehr unterschiedlich ausfallen. Im langfristigen Vergleich haben zwar annähernd alle Jugendämter einen Fallzahlzuwachs zu verzeichnen; nur in zwei Jugendamtsbezirken zeigen sich leichte Rückgänge. Dies allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß (ohne Grafik): So weisen vier der fünf Jugendämter in kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt Zuwächse bei den Fallzahlen zwischen 109 % und 189 % im Zeitraum von 2002 bis 2017 auf. Bei den kreisfreien Städten und Landkreisen hingegen lassen sich größere interkommunale Unterschiede in der längerfristigen Perspektive erkennen. So reicht die Spannweite bei den kreisfreien Städten von einem leichten Rückgang in der Stadt Frankenthal (minus 12 %) bis hin zu einem Anstieg in Höhe von 123 % in der Stadt Zweibrücken. Auch die Landkreise verzeichnen zwischen 2002 und 2017 eine erhebliche

Spannbreite des Fallzahlenstiegs zwischen 9 % (Landkreis Mayen-Koblenz) und 307 % (Landkreis Mainz-Bingen).

An dieser Stelle gilt es bereits darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Jugendamtsbezirke im Jahr 2002 auf sehr unterschiedlichen Niveaus gestartet sind, womit sich ein Teil der Fallzahlentwicklungen im langfristigen Vergleich erklären lässt. Auf diesen Befund wird im Folgenden bei der bevölkerungsrelativierten Entwicklung im interkommunalen Vergleich noch einmal näher eingegangen.

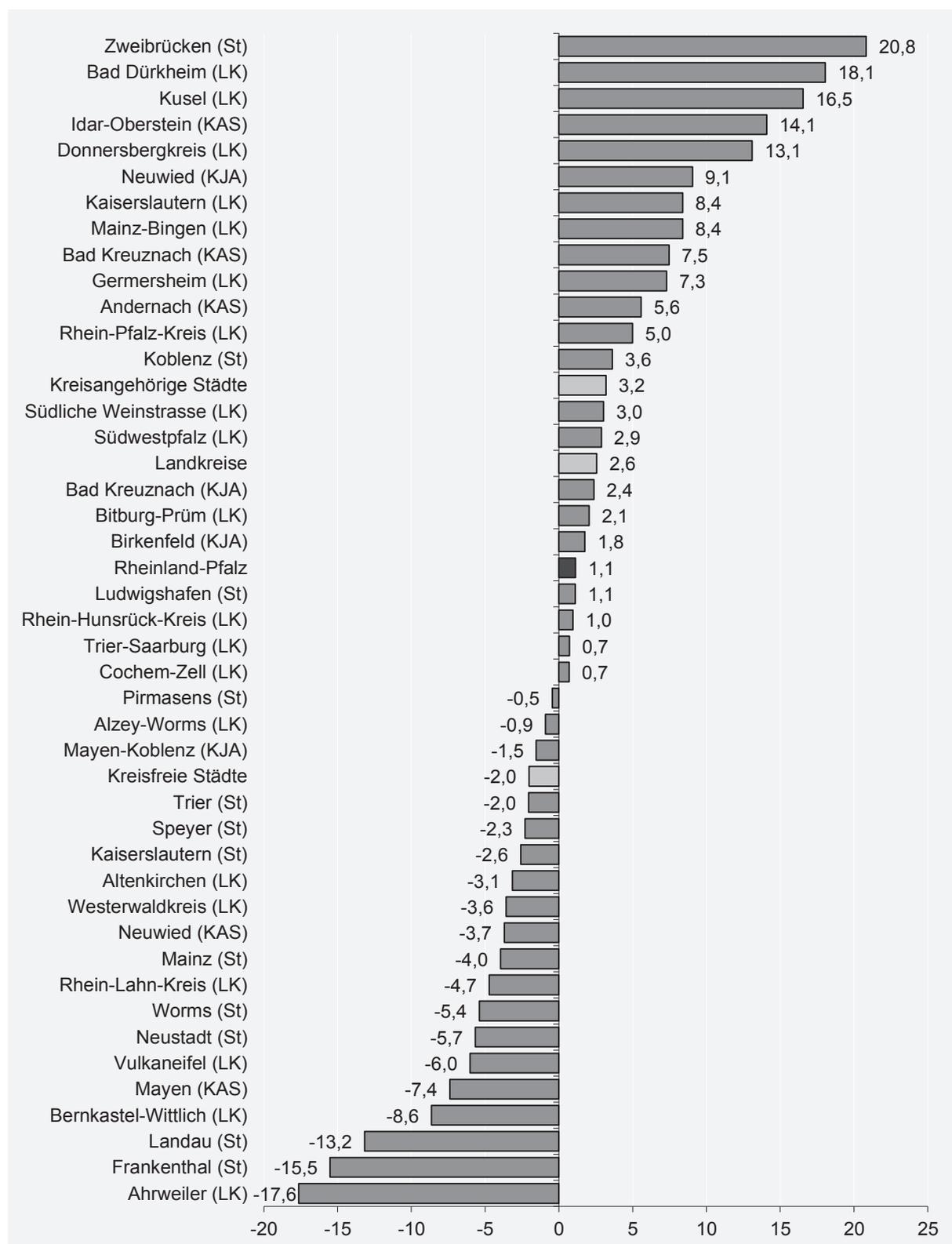
Während also im langfristigen Vergleich die Entwicklungen in den Jugendamtsbezirken tendenziell die Expansion der Hilfen zur Erziehung insgesamt widerspiegeln, zeigt sich im kurzfristigen Vergleich eine andere Perspektive: Die Betrachtung der Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in den einzelnen Jugendamtsbezirken im Jahresvergleich 2016/2017 zeigt, dass die landesweite Konsolidierung der Fallzahlen von rund 1 % in diesem Zeitraum durch teils entgegengesetzte Entwicklungen in den rheinland-pfälzischen Kommunen zustande kommt. Die Spannweite der Veränderung im Jahresvergleich reicht von deutlichen Fallzahlzuwächsen, etwa in der kreisfreien Stadt Zweibrücken oder im Landkreis Bad Dürkheim, bis hin zu erheblichen Fallzahlrückgängen, etwa im Landkreis

Ahrweiler und der kreisfreien Stadt Frankenthal. Ein differenzierter Blick lässt drei Gruppen von Jugendämtern erkennen:

- 13 Jugendämter verzeichnen Fallzahlrückgänge zwischen rund 18 % und 3 %.
- Bei 14 Jugendämtern hat sich die Fallzahl im Jahresvergleich nur geringfügig verändert – die Veränderungen variieren hier zwischen Rückgängen bzw. Anstiegen von weniger als 3 %.
- 14 Jugendämter verzeichnen Fallzahlanstiege zwischen rund 3 % und 21 %.

Hinsichtlich der Verteilung auf Landkreise, kreisangehörige oder kreisfreie Städte zeigen sich leichte Unterschiede. Während die kreisfreien Städte im Durchschnitt Fallzahlrückgänge aufweisen (minus 2,0 %), lassen sich im Durchschnitt der Landkreise und kreisangehörigen Städte Fallzahlzuwächse beobachten (plus 2,6 % bzw. 3,2 %).

Grafik 2.6 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahresvergleich 2016/2017 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



Höhere Inanspruchnahmequoten in den Städten als in den Landkreisen, aber die Landkreise „holen auf“

Rund 34 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren erhielten im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz eine Hilfe zur Erziehung (siehe Kapitel 2.2). Bezüglich dieser bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII lassen sich bezogen auf den Ist-Stand und auf die Entwicklung seit dem Jahr 2002 zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen in Rheinland-Pfalz teils erhebliche Unterschiede erkennen.

Zunächst zeigt die Analyse des Zeitraums 2002 bis 2017 folgende Entwicklungen:

1. Hohe Eckwertentwicklungen in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten

Landesweit hat sich der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2002 bis 2017 um etwa 101 % erhöht. Im Vergleich fällt der Anstieg des Eckwerts in den Landkreisen mit einem Plus von rund 119 % und insbesondere in den kreisangehörigen Städten mit 153 % deutlich stärker aus als in den kreisfreien Städten mit rund 57 %.

Dabei stellt sich die Frage: Wie lässt sich der überdurchschnittliche Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten im Verhältnis zu den kreisfreien Städten erklären?

2. Deutlich höheres Ausgangsniveau der kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Jahr 2002

Ein Erklärungsmoment für den überdurchschnittlichen Anstieg der Fallzahlen in den Landkreisen wird bei der Betrachtung des Ausgangsniveaus der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen im Jahr 2002 deutlich. Erhielten in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2002 13,4 je 1.000 unter 21-Jährige eine Hilfe zur Erziehung, so waren es in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 26,4 bzw. 22,6 annähernd doppelt so

viele. Während also die Städte im Jahr 2002 bereits auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, scheinen die Landkreise in den letzten 15 Jahren „aufgeholt“ zu haben.

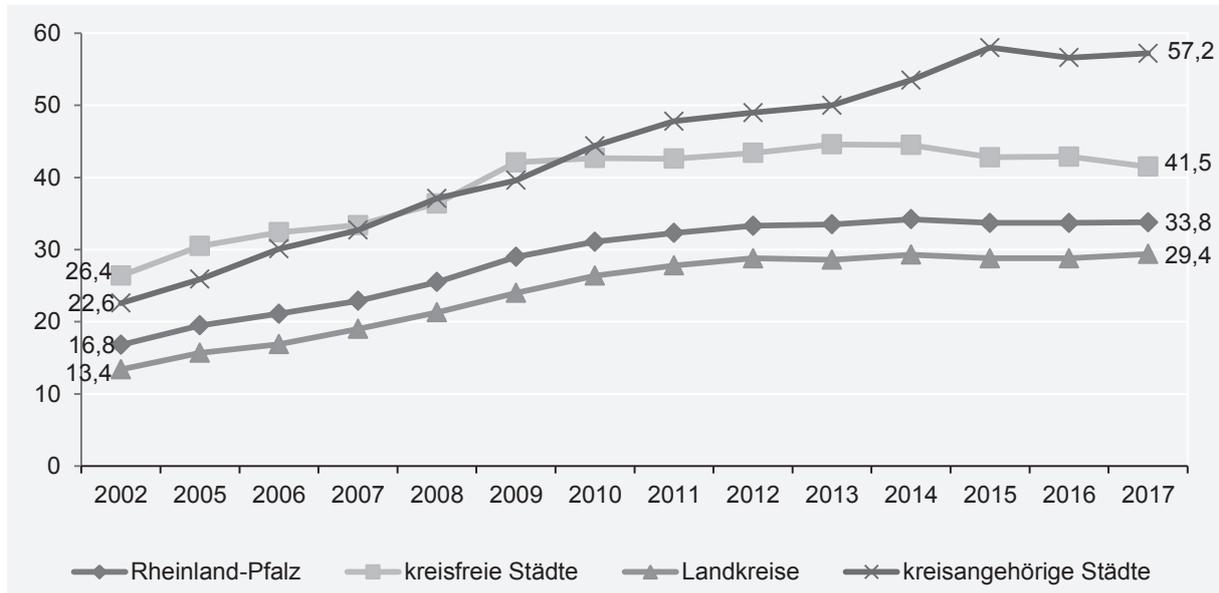
3. Strukturelle Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen bestehen weiterhin

Dennoch bestehen die strukturellen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen weiterhin: Auch im Jahr 2017 fällt die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (41,5 bzw. 57,2) deutlich höher aus als in den Landkreisen (29,4) in Rheinland-Pfalz. Die Landkreise liegen im Jahr 2017 mit rund 29 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige nur drei Eckwertpunkte über dem Ausgangsniveau der kreisfreien Städte im Jahr 2002 (26,4).

4. Die höchsten Inanspruchnahmequoten zeigen sich in den kreisangehörigen Städten

Etwa seit dem Jahr 2010 verzeichnen insbesondere die kreisangehörigen Städte einen deutlich höheren Anstieg des Eckwerts im Vergleich mit den Landkreisen und insbesondere den kreisfreien Städten – eine Entwicklung, die nicht auf ein unterschiedliches Ausgangsniveau im Jahr 2002 zurückgeführt werden kann. Im Zeitraum 2010 bis 2017 hat sich der landesweite Eckwert um rund 9 % erhöht. In den kreisangehörigen Städten fällt dieser Zuwachs mit rund 29 % deutlich überdurchschnittlich aus. Im Vergleich dazu hat sich der Eckwert im gleichen Zeitraum in den Landkreisen um 11 % erhöht, in den kreisfreien Städten ist sogar ein Rückgang um knapp 3 % zu beobachten.

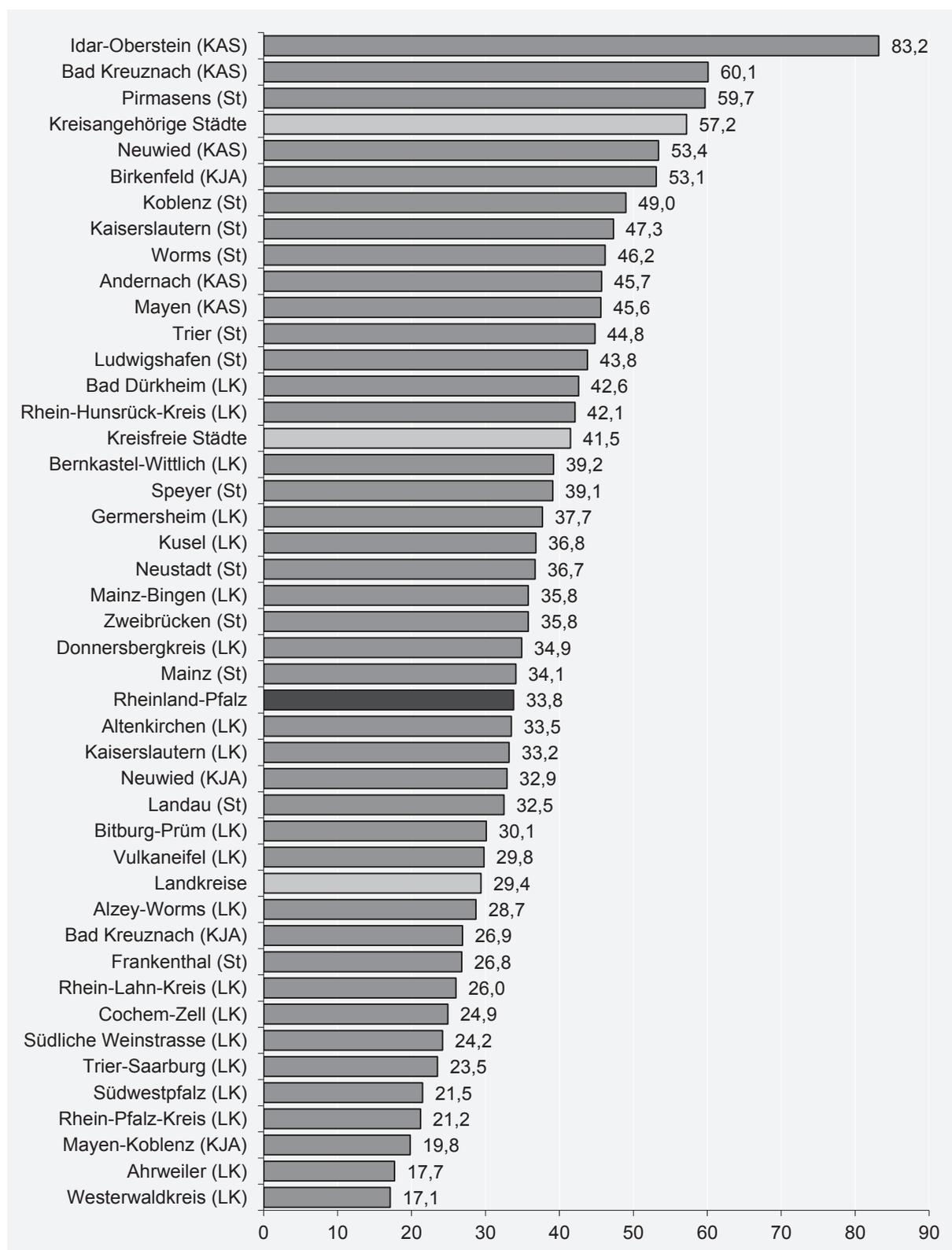
Grafik 2.7 Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)



Der Blick auf den Ist-Stand im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich bestätigt die höhere Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Vergleich zu den Landkreisen in Rheinland-Pfalz (siehe folgende Grafik). Aber auch innerhalb der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise fallen die Eckwerte der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen höchst verschieden aus:

- So reicht bei den rheinland-pfälzischen Landkreisen die Spannweite von rund 17 bzw. 18 Hilfen im Westerwaldkreis bzw. dem Landkreis Ahrweiler bis hin zu rund 53 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige im Kreisjugendamt Birkenfeld.
- Die Werte der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz bewegen sich zwischen knapp 27 Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in der kreisfreien Stadt Frankenthal bis hin zu rund 60 Hilfen in der kreisfreien Stadt Pirmasens.
- Die kreisangehörigen Städte liegen bei der Betrachtung aller 41 Jugendamtsbezirke durchweg im oberen Drittel. Die Eckwerte reichen von knapp 46 Hilfen in der kreisangehörigen Stadt Mayen bis hin zu rund 83 Hilfen in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein.

Grafik 2.8 Eckwert der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)



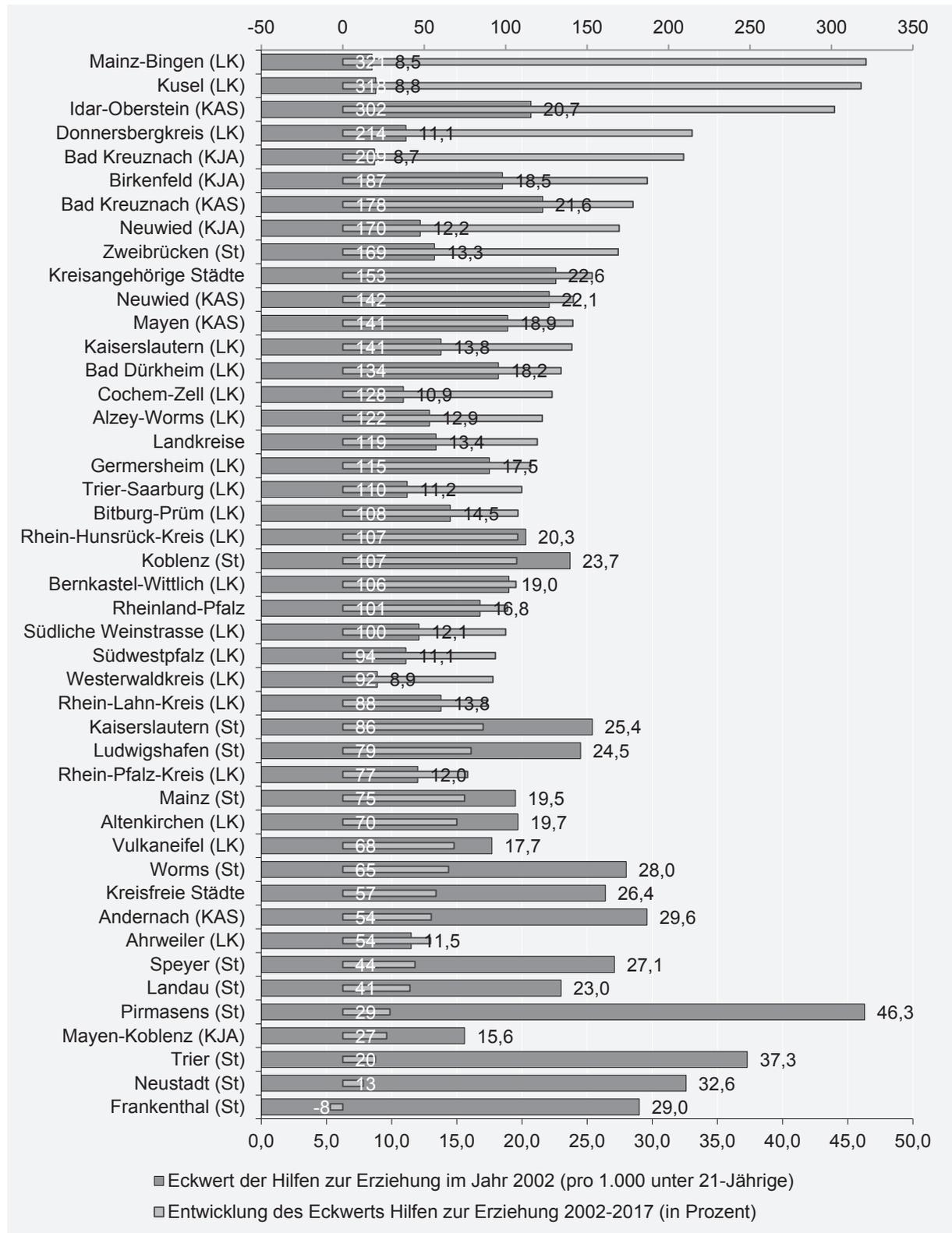
Werden die Entwicklung des Eckwerts der erzieherischen Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII im Zeitraum 2002 bis 2017 und die Ist-Situation im Jahr 2017 gemeinsam im interkommunalen Vergleich betrachtet, so zeigt sich, dass tendenziell die Jugendamtsbezirke höhere prozentuale Eckwertsteigerungen aufweisen, die im ersten Jahr der Erhebung (2002) auf einem niedrigen Eckwert-Niveau gestartet sind. Dies verdeutlicht folgende Grafik, in der das Ausgangsniveau des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2002 mit der prozentualen Veränderung des Eckwerts im Zeitraum 2002 bis 2017 gegenübergestellt wird. Die Jugendamtsbezirke sind dabei in aufsteigender Reihenfolge nach der Höhe des Eckwertanstiegs sortiert.

Mit Blick auf den interkommunalen Vergleich weisen die Landkreise Mainz-Bingen und Kusel mit einem Plus von 321 % bzw. 318 % zwar die höchsten prozentualen Eckwertentwicklungen auf, gleichzeitig hatten diese beiden Landkreise im Jahr 2002 im Vergleich aller 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke den niedrigsten und drittniedrigsten Eckwert erzieherischer Hilfen zu verzeichnen. Daneben lassen sich in den kreisfreien Städten Frankenthal, Neustadt an der Weinstraße und Trier mit minus 8 % bzw. plus 13 % und 18 % die niedrigsten Eckwertzuwächse im Zeitraum 2002 bis 2017 beobachten, allerdings hatten diese Städte bereits im Jahr 2002 vergleichsweise überdurchschnittliche Eckwerte zu verzeichnen.

Allerdings wird anhand dieser Grafik auch deutlich, dass es einige rheinland-pfälzische Jugendamtsbezirke gibt, in denen sich die prozentuale Entwicklung nicht durch das Ausgangsniveau im Jahr 2002 erklären lässt. Das Ausgangsniveau scheint damit ein Erklärungsmoment für unterschiedliche interkommunale Entwicklungen zu sein, jedoch nicht das einzige. Damit stellt sich die Frage, welche weiteren Faktoren die Höhe der Inanspruchnahme und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Kommunen beeinflussen.

Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Grafik 2.9 Eckwert der im Jahr 2002 beendeten und am 31.12.2002 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige) und Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2002 bis 2017 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



Entsprechend den höheren Inanspruchnahmequoten in den Städten fallen auch die Ausgaben höher aus als in den Landkreisen

Wie bereits beschrieben, wurden landesweit im Jahr 2017 rund 520 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII aufgewendet. Bei der Betrachtung der Pro-Kopf-Ausgaben lassen sich, analog der Eckwerte erzieherischer Hilfen, deutliche Unterschiede zwischen den kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und den Landkreisen in Rheinland-Pfalz beobachten: Während die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2017 bei etwa 438 Euro lagen, wurden in den kreisfreien Städten 697 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten sogar 804 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen im Alter von unter 21 Jahren aufgewendet (siehe Grafik 2.10). Die höhere Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten spiegelt sich somit auch bei den Ausgaben in Relation zur Bevölkerung wider.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2017 lassen sich ebenfalls die bereits beschriebenen strukturellen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz beobachten. Während die Pro-Kopf-Ausgaben landesweit seit dem Jahr 2005 um 98,9 % gestiegen sind, fällt der Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen mit einem Plus von rund 117 % und insbesondere in den kreisangehörigen Städten mit knapp 149 % deutlich stärker aus als in den kreisfreien Städten mit rund 57 % (ohne Grafik).

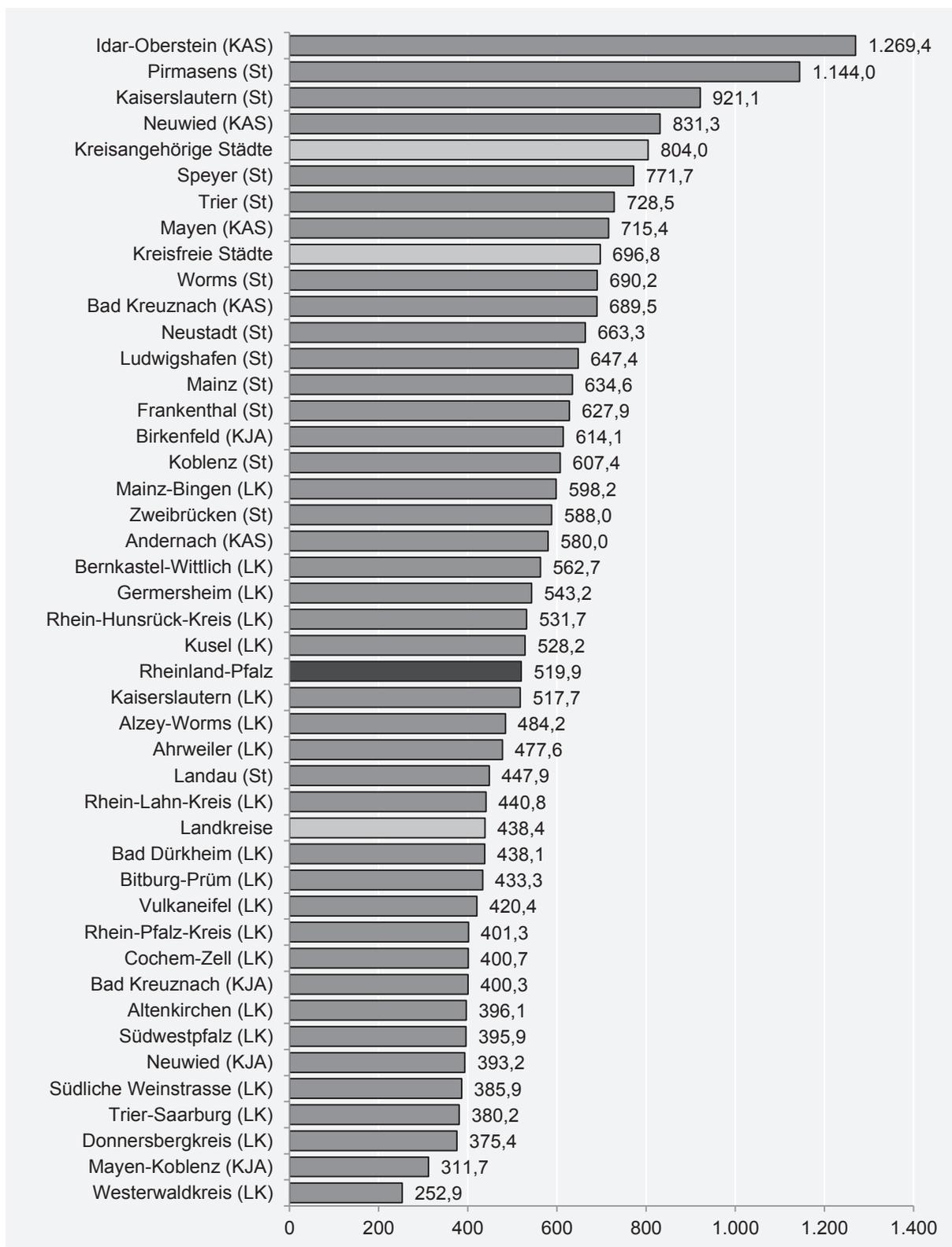
Wird die Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen im Zeitraum 2005 bis 2017 zusammen mit dem Ausgangsniveau der Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2005 betrachtet, so zeigt sich, wie bereits bei der Betrachtung der Eckwerte erzieherischer Hilfen, dass die rheinland-pfälzischen Städte im Jahr 2005 bereits auf einem deutlich höheren Niveau lagen als die Landkreise. Wurden in den rheinland-pfälzischen

Landkreisen im Jahr 2005 rund 202 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet, so waren es in den kreisangehörigen Städten knapp 324 Euro und in den kreisfreien Städten sogar rund 440 Euro (ohne Grafik). Während somit die Städte in Rheinland-Pfalz zu Beginn der Betrachtung der Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, weisen die Landkreise in den letzten 12 Jahren deutlich höhere Steigerungsraten auf.

Der Blick auf den Ist-Stand im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich bestätigt die höheren Pro-Kopf-Ausgaben erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Vergleich zu den Landkreisen in Rheinland-Pfalz (siehe Grafik 2.10). Aber auch innerhalb der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise fallen die Pro-Kopf-Ausgaben erzieherischer Hilfen höchst verschieden aus:

- So reicht bei den rheinland-pfälzischen Landkreisen die Spannweite von rund 253 Euro bzw. 312 Euro im Westerwaldkreis bzw. dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bis hin zu rund 614 Euro im Kreisjugendamt Birkenfeld.
- Die Werte der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz bewegen sich zwischen knapp 448 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in der kreisfreien Stadt Landau bis hin zu rund 1.144 Euro in der kreisfreien Stadt Pirmasens.
- Die kreisangehörigen Städte liegen bei der Betrachtung aller 41 Jugendamtsbezirke durchweg in der oberen Hälfte. Die Pro-Kopf-Ausgaben reichen von 580 Euro in der kreisangehörigen Stadt Andernach bis hin zu rund 1.269 Euro in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein.

Grafik 2.10 Pro-Kopf-Ausgaben der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren)



In der Regel folgen dabei die Pro-Kopf-Ausgaben der Inanspruchnahmequote von erzieherischen Hilfen in den einzelnen Kommunen. Gleichzeitig spiegelt sich jedoch in den Ausgaben die Zusammensetzung des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen wider. Ambulant, teilstationär und stationär gewährte Hilfen fallen bei den Ausgaben sehr unterschiedlich ins Gewicht. Die Art und Weise, wie sich die Hilfen zur Erziehung insgesamt in einem Jugendamtsbezirk zusammensetzen, können somit auch Auswirkungen auf die Höhe der Ausgaben haben. Auf diesen Befund wird in Kapitel 2.4 noch einmal ausführlich eingegangen.

Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz

Die Betrachtung der Fallzahlen und der Fallzahlentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung bezogen auf die relevante Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz zeigt, dass bei der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen nach wie vor strukturelle Unterschiede vor allem zwischen Städten und Landkreisen bestehen. Aber auch innerhalb der Gruppen der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte lassen sich teils erhebliche Differenzen in der Höhe der Inanspruchnahme und ihrer Entwicklung beobachten, die – wie eben beschrieben – nicht allein auf das Ausgangsniveau im Jahr 2002 zurückgeführt werden können.

- Wie lassen sich die deutlichen interkommunalen Unterschiede der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen erklären?
- Wie lässt sich der strukturelle Unterschied zwischen Städten und Landkreisen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erklären?

Zunächst gilt es mit Blick auf die interkommunalen Disparitäten festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 34). Wie bereits in Kapitel 2.1 beschrieben, zeigen die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass es einen Zusammenhang von Armutslagen und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung gibt. „Anders formuliert: Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung sind überdurchschnittlich von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen“ (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 70). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen kann damit auf die strukturellen Unterschiede dieser im Hinblick auf soziostrukturelle Belastungsfaktoren zurückgeführt werden. Wird beispielsweise der Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen, welcher ein Indikator für die Kinderarmut einer Kommune darstellt, betrachtet, so zeigt sich, dass im Jahr 2017 in den rheinland-pfälzischen Städten die Kinderarmutsgefährdungsquote mit 20,3 % (kreisfreie Städte) bzw. 20,9 % (kreisangehörige Städte) deutlich höher ist als in den Landkreisen (8,9 %). Die Stadt-Land-Differenz ist eindeutig: Es gibt keinen Landkreis in Rheinland-Pfalz, der eine höhere Kinderarmutsgefährdungsquote aufweist als eine kreisfreie oder kreisangehörige Stadt. Gleichzeitig verweisen die Auswertungen im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ auf einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Anzahl der jungen Menschen, die in einer Kommune im Sozialgeldbezug stehen, und den Aufwendungen, die von den jeweiligen Jugendämtern für Hilfen zur Erziehung vorgenommen werden. Eine ausführliche Beschreibung der soziostrukturellen Rahmenbedingungen der rheinland-pfälzischen Kommunen erfolgt in Kapitel 7 dieses Berichtes.

Gleichzeitig sind die soziostrukturellen Rahmenbedingungen in kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen nicht das einzige Erklärungsmoment für Unterschiede in der Höhe der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Zwar lassen sich manche Unterschiede zumindest teilweise auf die regional unterschiedliche Verteilung von sozioökonomischen Faktoren und weiteren Aspekten der Lebenslage zurückführen. Denkbar ist aber auch, dass sich die Wahrnehmung dieser Aspekte, damit verbundene Definitionsprozesse und die Handlungsmuster der Fachkräfte vor Ort unterscheiden und somit einen Einfluss auf die Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung

haben können. Zudem existieren unterschiedliche Traditionen und fachlich-konzeptionelle Ausrichtungen, die ebenfalls zu einer regional unterschiedlich ausgestalteten Angebotsstruktur und Inanspruchnahme führen können. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten setzt somit mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraus. Interkommunale Vergleiche müssen stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die jeweilige individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen.

2.4 Inanspruchnahme und Gewährungspraxis

Neben den beschriebenen interkommunalen Disparitäten in Bezug auf die Höhe der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen und deren Entwicklung in den letzten 15 Jahren lassen sich auch mit Blick auf die Binnenstruktur der erzieherischen Hilfen bedeutende Befunde beobachten. Die Leistungspalette in den §§ 27 ff. SGB VIII hat sich seit Einführung des SGB VIII deutlich ausdifferenziert, qualifiziert und hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zeichnet sich mittlerweile durch ein breites Spektrum an familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen aus. Gerade die familienunterstützenden ambulanten Hilfen haben dabei in den letzten 15 Jahren in Rheinland-Pfalz einen bedeutenden Ausbau erfahren und bilden mittlerweile quantitativ den größten Bestandteil des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen. Ein nicht unerheblicher Teil der Fallzahlenanstiege im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist damit auch auf den Anstieg ambulanter Hilfen zurückzuführen. Diese Entwicklung zeigt sich ebenfalls auf Bundesebene: Seit Anfang der 2000er Jahre werden pro Jahr mehr ambulante Leistungen in Anspruch genommen als junge Menschen in Pflegefamilien oder Heimen leben. Aktuelle Analysen der Dortmunder Arbeits-

stelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen darüber hinaus, dass in fast allen Altersgruppen mehr familienunterstützende und -ergänzende Leistungen als familienersetzende Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme bilden die 14- bis unter 18-Jährigen. In dieser Altersgruppe überwiegen bundesweit die Fremdunterbringungen. Ein Erklärungsmoment für diese Entwicklung ist die zunehmende Bedeutung der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in den stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 66 ff.)

Im folgenden Abschnitt des 6. Landesberichtes soll näher auf die Entwicklungen der einzelnen Hilfesegmente im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie in der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz eingegangen werden.

2.4.1 Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung

Wie in Kapitel 2.2 beschrieben, haben sich in Rheinland-Pfalz die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen von 15.370 Hilfen im Jahr 2002 auf 26.838 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII erhöht. Damit ist im Beobachtungszeitraum eine Steigerung der Fallzahlen um rund 11.500 Hilfen gegeben.

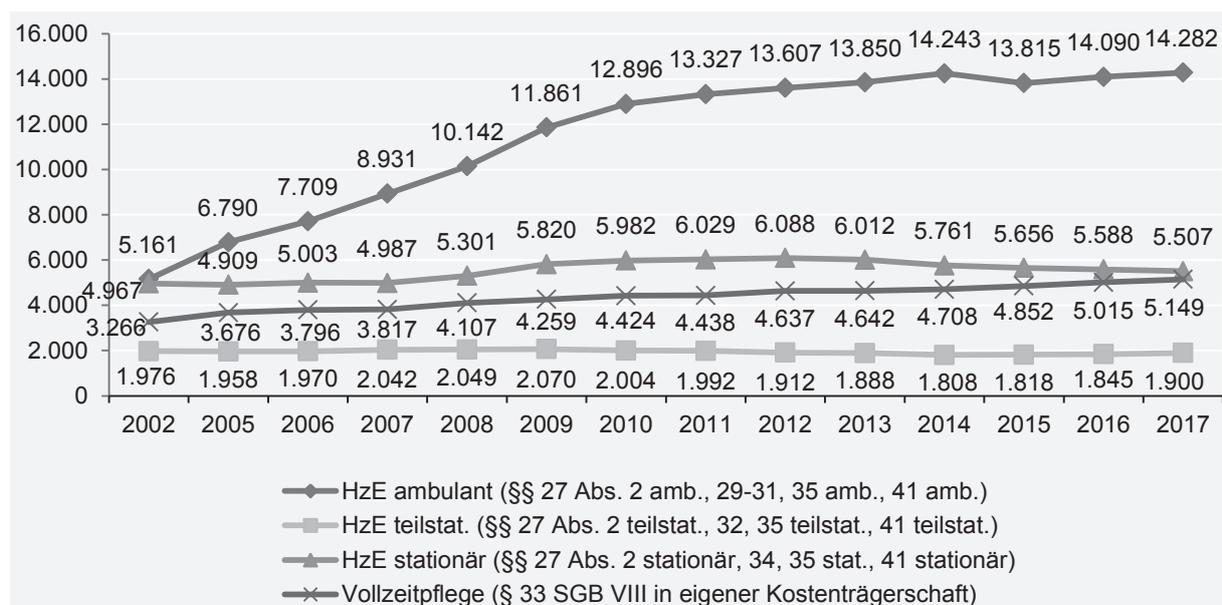
Ausbau ambulanter Hilfen setzt sich fort – jedoch deutlich langsamer

Eine genauere Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Hilfesegmente zeigt dabei, dass es insbesondere der Bereich der ambulanten Hilfen ist, welcher im Zeitraum von 2002 bis 2017 einen deutlichen Ausbau erfahren hat. Wurden im Jahr 2002 noch 5.161 Hilfen gemäß der §§ 27 Abs. 2 ambulant, 29 bis 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt, waren es im Jahr 2017 bereit 14.282 und damit 9.121 Hilfen mehr.

In 15 Jahren fand damit annähernd eine Verdreifachung der ambulanten Hilfen statt. In den übrigen Hilfesegmenten zeigen sich im gleichen Zeitraum erheblich kleinere Fallzahlzuwächse bzw. sogar ein leichter Rückgang. Damit wird deutlich, dass ein Großteil der Fallzahlsteigerungen zwischen den Jahren 2002 und 2010 auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen ist.

Im Gegensatz zu dem Ausbau der ambulanten Hilfen sind im Bereich der teilstationären Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII über die letzten 15 Jahre hinweg landesweit keine großen Veränderungen der Fallzahlen zu beobachten. Seit dem Jahr 2002 bewegen sich die teilstationären Hilfen mit leichten Schwankungen um rund 1.900 bis 2.000 Hilfen. Teilstationäre Hilfen weisen damit im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz die geringsten Fallzahlen auf.

Grafik 2.11 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



Die Fallzahlen der Heimerziehung und Vollzeitpflege nähern sich an – Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Heimerziehung, Anstieg in der Vollzeitpflege

Neben den Fallzahlen im ambulanten Bereich haben sich im Zeitraum 2002 bis 2017 auch die Fallzahlen der Fremdunterbringungen erhöht, allerdings deutlich schwächer als im ambulanten Bereich. Wird der Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der stationären Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII im Zeitraum 2002 bis 2017 gerichtet, so ist eine dreiteilige Entwicklung zu beobachten. Bewegten sich die Fallzahlen der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz zwischen den Jahren 2002 und 2007 um rund 4.900 bis 5.000 Hilfen, so zeigt sich in den Folgejahren ein leichter kontinuierlicher Fallzahlenanstieg bis hin zu 6.088 Hilfen im Jahr 2012. Ab dem Jahr 2013 sind die Fallzahlen im stationären Bereich landesweit wieder kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2017 wurden 5.507 Hilfen im stationären Bereich gewährt und damit rund 540 Hilfen bzw. knapp 11 % mehr als noch im Jahr 2002.

Etwas anders gestaltet sich die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (in eigener Kostenträgerschaft). In diesem Bereich ist seit dem Beginn der Erhebung im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ im Jahr 2002 bis zum aktuellen Erhebungsjahr 2017 ein stetiger Zuwachs der Fallzahlen zu beobachten. Wurden im Jahr 2002 3.266 junge Menschen in einer Pflegefamilie untergebracht, so waren es im Jahr 2017 5.149 und damit 1.883 bzw. knapp 58 % mehr als 15 Jahre zuvor. Die Vollzeitpflege hat damit in der langfristigen Betrachtung neben den ambulanten Hilfen die höchsten Fallzahlzuwächse aller Hilfesegmente zu verzeichnen.

Der Rückgang der stationären Hilfen in den letzten Jahren sowie der kontinuierliche Fallzahlenanstieg im Bereich der Vollzeitpflege führen dazu, dass sich die Fallzahlen dieser beiden Hilfesegmente allmählich annähern. Wurden im Jahr 2002

noch 1.701 Hilfen mehr im stationären Bereich als in der Vollzeitpflege gewährt, waren es im Jahr 2017 nur noch 358 Hilfen mehr.

Unter Berücksichtigung der gewährten Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer bleiben die Fallzahlen im stationären Bereich weiterhin konstant hoch

Mit Blick auf diese Annäherung der Fallzahlen im stationären Bereich und der Vollzeitpflege gilt es jedoch, die Hilfen, welche für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewährt wurden, in die Betrachtung einzubeziehen. Denn von den 3.562 Hilfen, welche in Rheinland-Pfalz für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt werden (siehe Kapitel 2.1), erfolgt der Großteil (2.752, rund 77 %) stationär. Die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer, welche ambulant (640) oder als Vollzeitpflege (156) durchgeführt wurden, fallen deutlich niedriger aus. Damit zeigt sich: Unter Berücksichtigung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer sind die Fallzahlen im Bereich des stationären Bereichs weiterhin konstant hoch. Die Abbildung der Hilfen ohne die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer lässt jedoch schon absehen, dass die stationären Hilfen insgesamt zurückgehen werden. Gerade wenn die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, welche zu Beginn der Hilfe in der Regel 16 bis 17 Jahre alt sind, die Jugendhilfe mit Vollendung des 21. Lebensjahres in den nächsten Jahren verlassen werden, wird der Rückgang im stationären Bereich deutlich spürbar werden.

Jede zweite Hilfe erfolgt familienunterstützend ambulant, in rund 40 % der Fälle werden Kinder/Jugendliche außerhalb der Familie fremduntergebracht

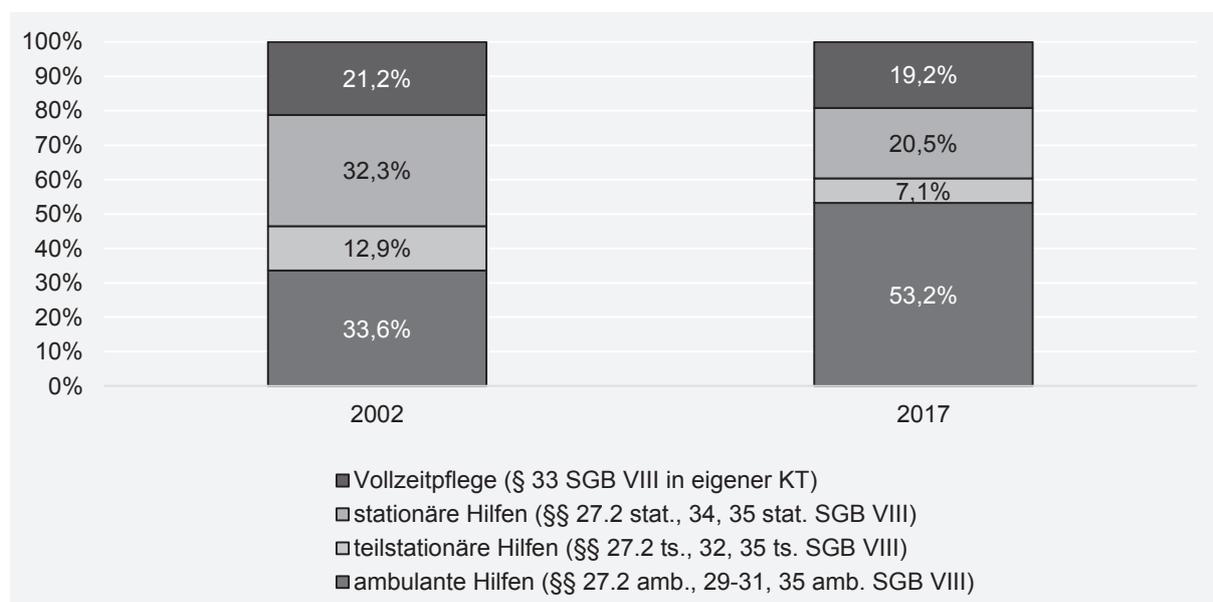
Die beschriebene Expansion der Hilfen im ambulanten Bereich hat dazu geführt, dass in Rheinland-Pfalz mittlerweile jede zweite Hilfe zur Erziehung im ambulanten Bereich gewährt wird. Der Anteil der ambulanten Hilfen an allen gewährten Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2017 53,2 %. Im Jahr 2002 lag der entsprechende Anteil noch bei rund 34 %.

Teilstationäre Hilfen nehmen mit einem Anteil von rund 7 % an allen gewährten erzieherischen Hilfen den geringsten Anteil im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ein. Durch den Anstieg der Fallzahlen im ambulanten Bereich ist der Anteil der teilstationären Hilfen trotz annähernd konstanter Fallzahlen im Zeitraum 2002 bis 2017 um sechs Prozentpunkte zurückgegangen (2002: rund 13 %). Werden die teilstationären und ambulanten Hilfen in der Gesamtschau betrachtet, so zeigt sich, dass im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz

rund 60 % der Hilfen familienunterstützend unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme erbracht werden.

Auch auf den Anteil der stationären Hilfen an allen gewährten Hilfen zur Erziehung hat der Ausbau der ambulanten Hilfen im Zeitraum 2002 bis 2017 Auswirkungen. Wurde im Jahr 2002 noch jede dritte Hilfe im stationären Bereich gewährt, so war es im Jahr 2017 nur noch jede fünfte (20,5 %). Ähnlich hoch fällt im Jahr 2017 auch der Anteil der Vollzeitpflege aus. In annähernd jedem fünften Fall (19,2 %) wurde im Jahr 2017 ein Kind/Jugendlicher in Rheinland-Pfalz in einer Pflegefamilie fremduntergebracht. Durch den kontinuierlichen Fallzahlenanstieg im Bereich der Vollzeitpflege ist der Anteil dieser Hilfe an allen gewährten erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz, trotz des enormen Ausbaus der ambulanten Hilfen im Zeitvergleich 2002 und 2017, annähernd unverändert geblieben. Unter Berücksichtigung der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege wurde im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz in rund 40 % aller gewährten Hilfen ein junger Mensch außerhalb der Familie fremduntergebracht.

Grafik 2.12 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Vergleich der Jahre 2002 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Über die Hälfte der Gesamtaufwendungen für Hilfen zur Erziehung entfallen auf die stationären Hilfen

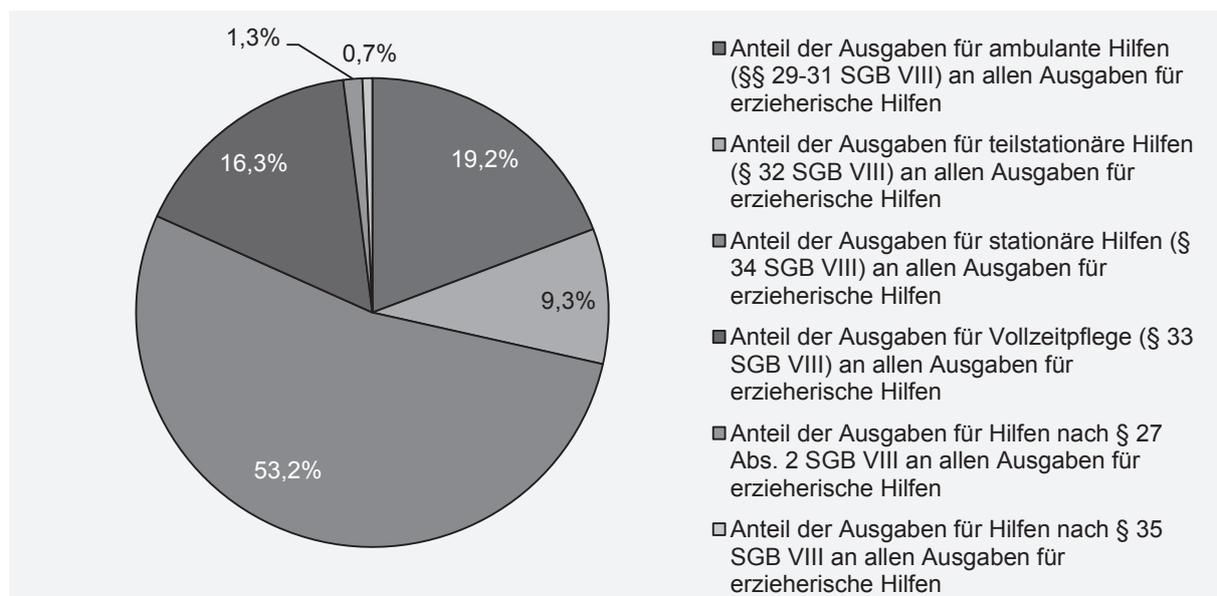
Wie bereits in Kapitel 2.3 kurz erwähnt, fallen die ambulant und teilstationär gewährten Hilfen sowie die Fremdunterbringungen von jungen Menschen mit Blick auf die für diese Hilfen anfallenden Aufwendungen sehr unterschiedlich ins Gewicht. Die Analyse der Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz zeigt, dass von den landesweit investierten 412 Millionen Euro über die Hälfte auf die stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII fallen. Während also der Anteil der Aufwendungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII an allen Aufwendungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz bei 53,2 % liegt, nehmen die zugrunde liegenden Fallzahlen im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen einen Anteil von rund 20 % ein. Oder anders ausgedrückt: Während nur in jedem fünften Fall in Rheinland-Pfalz ein junger Mensch in einem Heim oder einer betreuten Wohnform

nach § 34 SGB VIII fremduntergebracht wurde, entfiel jeder zweite Euro der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen auf diese Hilfeform.

Entgegengesetzt verhält es sich bei der Betrachtung der ambulanten Hilfen nach §§ 29 bis 31 SGB VIII. Fast die Hälfte der Hilfen in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2017 gemäß den Paragraphen 29, 30 und 31 SGB VIII gewährt (49,2 %). Demgegenüber sind die ambulanten Hilfen nach §§ 29 bis 31 SGB VIII lediglich für rund 19 % der Aufwendungen erzieherischer Hilfen verantwortlich.

Bei der Betrachtung der teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII, der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, der flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII sowie der Hilfen nach § 35 SGB VIII zeigen sich derlei Abweichungen zwischen den Anteilswerten der Fallzahlen und der Ausgaben nicht. Von der Tendenz her entsprechen in diesen Hilfeformen die Anteile an allen Hilfen dem Anteilswert an allen Ausgaben.

Grafik 2.13 Anteile der Ausgaben für einzelne Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 39-35, 41 SGB VIII (ohne umA) an allen Aufwendungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Konzeptionelle Weiterentwicklungsbedarfe im Bereich der Vollzeitpflege und der Heimerziehung

Gerade die steigende Bedeutung der Vollzeitpflege im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen erfordert eine fachlich-konzeptionelle Reflexion und Weiterentwicklung dieser Hilfeform im Kontext der übrigen Hilfen zur Erziehung. Lange blieb die Vollzeitpflege von der thematischen Breite der Fach- und Reformdebatten zu den Hilfen zur Erziehung unberührt. In den letzten Jahren erfuhr die Vollzeitpflege jedoch eine neue Aufmerksamkeit in der Fachdebatte. Die Einrichtung eines bundesweiten „Dialogforums Pflegekinderhilfe“ im Jahr 2015, das mit Expertinnen und Experten aus dem Feld Reformimpulse der letzten Jahre aufbereitet und der Fachpolitik konkrete Handlungserfordernisse aufzeigt, ist hierbei ein bedeutsamer Schritt. Neben der verbesserten Rechtsstellung von Pflegeeltern sowie deren finanzieller und sozialer Absicherung sowie der adäquaten Ausstattung von Pflegekinderdiensten wurden in diesem Kontext weitere fachliche Forderungen erarbeitet. Eine frühzeitige Perspektivklärung, die Kontinuitätssicherung sowie die eigenständige Beteiligung und Unterstützung von Pflegekindern, die Beratung und Begleitung von Pflegeeltern, aber auch Konzepte für eine intensive Arbeit mit den Herkunftseltern sind dabei nur einige der erarbeiteten Weiterentwicklungsbedarfe im Bereich der Pflegekinderhilfe.⁴

Doch auch die stationären Hilfen stehen vor Veränderungen. Ohne die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer war in den letzten Jahren schon ein leichter, aber kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen im stationären Bereich zu beobachten. Nachdem der Zuzug von jungen unbegleiteten Minderjährigen insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 einen zügigen Ausbau von stationären Angeboten erforderte, wird in den nächsten Jahren im Fokus stehen, wie die auf- und ausgebauten Kapazitäten für die zukünftig anstehenden

Herausforderungen anpassungsfähig gemacht werden können. Dabei wird es entscheidend sein, Angebote und Maßnahmen so offen und flexibel zu gestalten, dass sie auch dann geeignet und wirksam sind, wenn Herausforderungen entstehen, die ein besonderes Handeln erforderlich machen (vgl. Krause 2016: 81).

Neben dem flexiblen Umgang mit verfügbaren Kapazitäten sieht sich insbesondere die Heimerziehung mit weiteren fachlich-konzeptionellen Fragestellungen konfrontiert. Viele davon sind nicht neu, erhalten jedoch aufgrund der komplexer werdenden Zielgruppen und Bedarfslagen junger Menschen und Familien zunehmend an Bedeutung. Ein Dauerthema in der Heimerziehung ist die Elternarbeit und damit die Ausrichtung der Heimerziehung im Sinne einer Familienaktivierung auf das ganze Familiensystem. Konkret bedeutet dies, „dass nicht allein die Erziehungs- und Entwicklungsbedarfe des einzelnen jungen Menschen im Fokus der Aufmerksamkeit stehen, sondern im Kontext der ganzen Familie und ihres Interaktionsgefüges betrachtet und verstanden werden“ (Moos & Schmutz 2006: 220). Obwohl die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern längst als zentral angesehen wird, zeigen sich hier in der Praxis weiterhin Entwicklungsbedarfe in der Umsetzung.

Gleichzeitig deutet sich ein Weiterentwicklungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit Krisen- und Notsituationen bei der Unterbringung an. Junge Menschen, die im Rahmen einer Heimerziehung fremduntergebracht sind, sowie deren Familien befinden sich häufig in einem komplexen Geflecht multipler Problemlagen, in deren Folge es zu Krisensituationen kommen kann. Auch wenn auftretende Krisen immer individuell sind, können allgemeine Strukturen zur Bewältigung von Krisen geschaffen werden. Ziel dieser Strukturen sollte stets sein, einen Abbruch der Maßnahme bzw. einen Einrichtungswechsel möglichst zu vermeiden und damit Beziehungskontinuität zu

4 Die Debatten und Ergebnisse des Dialogforums sind auf der eigens eingerichteten Webseite <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de> zugänglich.

gewährleisten. Hierfür bedarf es Angebote, die flexibel nutzbar und individuell anpassbar sind. Gerade in Krisensituationen kann es sinnvoll sein, verschiedene Hilfen nebeneinander zu bewilligen oder alternative Modelle zu entwickeln, wenn eine Stabilisierung und Beruhigung der Lebenssituation aktuell im stationären Setting nicht zu erreichen ist (vgl. AGJ 2015: 13).

Die Bearbeitung der Multiproblemlagen sowie daraus folgender Krisensituationen lassen sich nur in einem interdisziplinären Netz zwischen Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Psychiatrie, Justiz, etc. lösen. Dies erfordert eine intensive Kooperation und multidisziplinäre Fachlichkeit. Gerade systemübergreifend ist ein gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Arbeit sowie die Erarbeitung gemeinsamer fachlicher Leitlinien zentral. Neben kontinuierlichen einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Arbeitsstrukturen bedarf es hierbei ebenso gemeinsam erarbeiteter Konzepte für die Zusammenarbeit in Krisen- und Notfällen.

Strukturelle Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz zeigen sich auch bei der Betrachtung der Hilfesegmente

Bei der Betrachtung des Stellenwerts der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung lassen sich bei genauerer Analyse ebenfalls die bereits beschriebenen strukturellen Unterschiede zwischen den kreisfreien/kreisangehörigen Städten und den Landkreisen feststellen.

Liegt der Anteil ambulanter Hilfen landesweit im Jahr 2017 bei rund 53 %, weisen die rheinland-pfälzischen Landkreise im Durchschnitt mit einem Anteil von 56 % einen höheren Anteil ambulanter Hilfen auf als die kreisangehörigen Städte mit rund 52 % und die kreisfreien Städte mit knapp 48 %. Umgekehrt liegt der Anteil der Hilfen, in denen ein junger Mensch außerhalb der Familie stationär bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht wurde, im Durchschnitt der Landkreise im Jahr 2017 bei rund 38 %, während dieser

Anteilswert in den kreisangehörigen Städten (rund 39 %) ähnlich hoch und den kreisfreien Städten (rund 44 %) höher ausfällt (siehe folgende Grafik).

Doch nicht nur bei der Betrachtung der Durchschnittswerte der rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise lassen sich diese Unterschiede beobachten, sondern auch innerhalb dieser Gruppen. Der Blick auf die 41 Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz verdeutlicht dies. Liegt der durchschnittliche Anteil ambulanter Hilfen in den kreisfreien Städten – wie bereits beschrieben – bei rund 48 %, so reicht die Spannweite der Anteilswerte von rund 34 % in der kreisfreien Stadt Frankenthal bis hin zu rund 57 % in der kreisfreien Stadt Mainz. Ähnlich verhält es sich bei den Fremdunterbringungen. Auch hier weichen die Anteilswerte ambulanter Hilfen teils erheblich vom Durchschnittswert der kreisfreien Städte ab und reichen von rund 36 % in der kreisfreien Stadt Koblenz bis hin zu rund 55 % in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern.

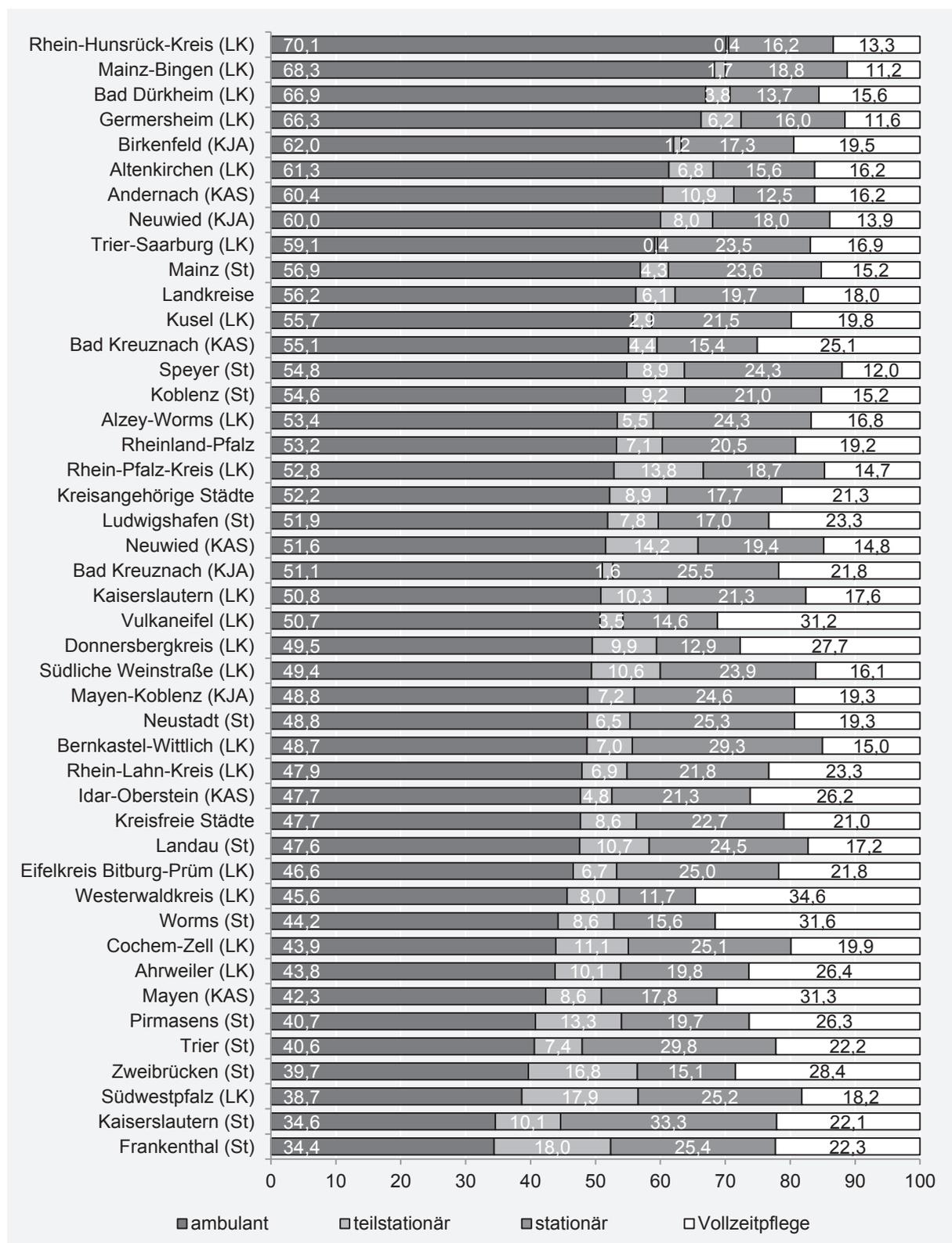
Eine ähnliche Streuung zeigt sich mit Blick auf die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz. Während im Durchschnitt aller Landkreise der Anteilswert ambulanter Hilfen bei rund 53 % liegt, weichen die Anteilswerte mit einem Minimum von rund 39 % im Landkreis Südwestpfalz und einem Maximum von rund 70 % im Rhein-Hunsrück-Kreis teils erheblich vom Durchschnittswert ab. Dies zeigt sich auch bei den Fremdunterbringungen, wo die Spannweite der Anteilswerte von rund 28 % im Landkreis Germersheim bis hin zu rund 47 % im Kreisjugendamt Bad Kreuznach reicht, während im Durchschnitt der Landkreise in rund 38 % aller Fälle ein junger Mensch außerhalb seiner Familie fremduntergebracht wurde.

Auch an dieser Stelle lassen sich die Unterschiede in der Zusammensetzung des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen nicht monokausal erklären. Zum einen spiegelt die Betrachtung der 41 Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz auch hier die unterschiedlichen soziostrukturellen Belastungsfaktoren in den einzelnen Kommunen in

der Zusammensetzung des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen wider. Wie bereits in Kapitel 2.3 beschrieben, weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte höhere Armutsgefährdungsquoten auf als die Landkreise. Die Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik weisen auf Bundesebene darauf hin, dass gerade mit Blick auf die stationären Hilfen die interkommunalen Disparitäten durch ungleich verteilte Risiken des Aufwachsens in den einzelnen Jugendamtsbezirken (wie beispielsweise Armutsrisiken, soziale Risikolage aufgrund fehlender Erwerbsbeteiligung der Eltern) erklärbar sind (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 68).

Darüber hinaus spielen hier auch die in Kapitel 2.1 beschriebenen Einflussfaktoren eine Rolle, die teilweise durch die Jugendämter direkt steuerbar sind, teilweise jedoch auch nur in Kooperation bzw. nicht durch die Jugendämter steuerbar sind. Insgesamt ist somit auch hier zu beachten: Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten setzt mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraus. Interkommunale Vergleiche müssen stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die jeweilige individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen.

Grafik 2.14 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



2.4.2 Dauer der Hilfen

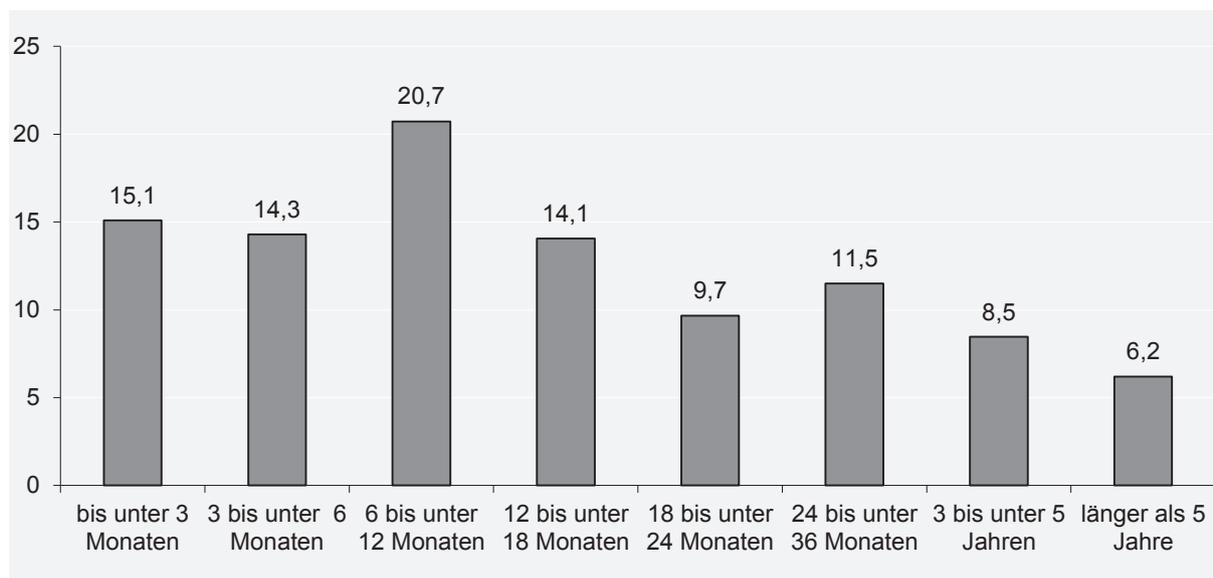
Um Aufgaben, Funktionen, aber auch das Profil der Hilfen zur Erziehung genauer bestimmen zu können, ist eine Analyse der Dauer von Hilfen erforderlich. Je nach Anlass und Ziel der Hilfen, der familialen Ressourcen und Bindungen, der materiellen Lebenssituation sowie den vorliegenden individuellen Problemlagen und Bewältigungsaufgaben kann die Dauer von Fall zu Fall erheblich streuen. Die Notwendigkeit zur dauerhaften Beheimatung eines jungen Menschen bei Ausfall seiner Eltern stellt andere Anforderungen an eine Hilfe als eine kurzfristige und kurzzeitige Intervention infolge akuter und vorübergehender Not- und Konfliktlagen. Die nachhaltige Bearbeitung von traumatisierenden Erfahrungen nach Gewalt, Misshandlung und Missbrauch stellt ebenfalls spezifische Erfordernisse an die Zeitstruktur von Hilfen (Intensität und zeitlicher Verlauf). Gleiches gilt für die Kompensation von Erziehungsproblemen bei psychisch erkrankten Eltern oder eine auf Verselbstständigung zielende Hilfe für ältere Jugendliche. Die Dauer von Hilfen streut auch entlang der im Einzelfall ausgehandelten Ziele und Prüfindikatoren für eine wirkungsorientierte Ausgestaltung von Hilfen. Die Dauer einer Hilfe lässt sich nur im Einzelfall entlang der Ziele und Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen und Eltern bestimmen. Die hilfeartbezogene Vorgabe einer bestimmten Standarddauer ist damit ebenso wenig fachlich vertretbar wie generelle Befristungen von Hilfen jenseits von Hilfezielen und dem individuellen Bedarf im Einzelfall.

Über die Hälfte der gewährten Hilfen zur Erziehung dauern kürzer als ein Jahr

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass es sich bei der Mehrzahl der im Berichtsjahr 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung eher um zeitlich kürzere Interventionen handelte. Rund die Hälfte aller beendeten Hilfen hatte eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten (50,1 %). Davon dauerten rund 15 % kürzer als drei Monate, weitere 14,3 % wurden nach drei bis sechs Monaten beendet. Etwa jede fünfte Hilfe dauerte zwischen sechs bis unter 12 Monaten. Nur etwa 15 % aller Hilfen liefen länger als drei Jahre, davon weist und nur ein ganz geringer Teil (6,2 %) eine Dauer von länger als fünf Jahren auf.

Dieses Dauerprofil der beendeten Hilfen deutet an, dass es sich bei vielen Maßnahmen um kurzfristige Interventionen, Clearings, vorübergehende Aufnahmen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzzeitige pädagogische Betreuungen und Begleitungen handelt. Bei einem nicht geringen Anteil der kurzen Hilfen handelt es sich auf der anderen Seite aber auch um Abbrüche und neue Hilfeversuche im Kontext längerfristiger Hilfeverläufe.

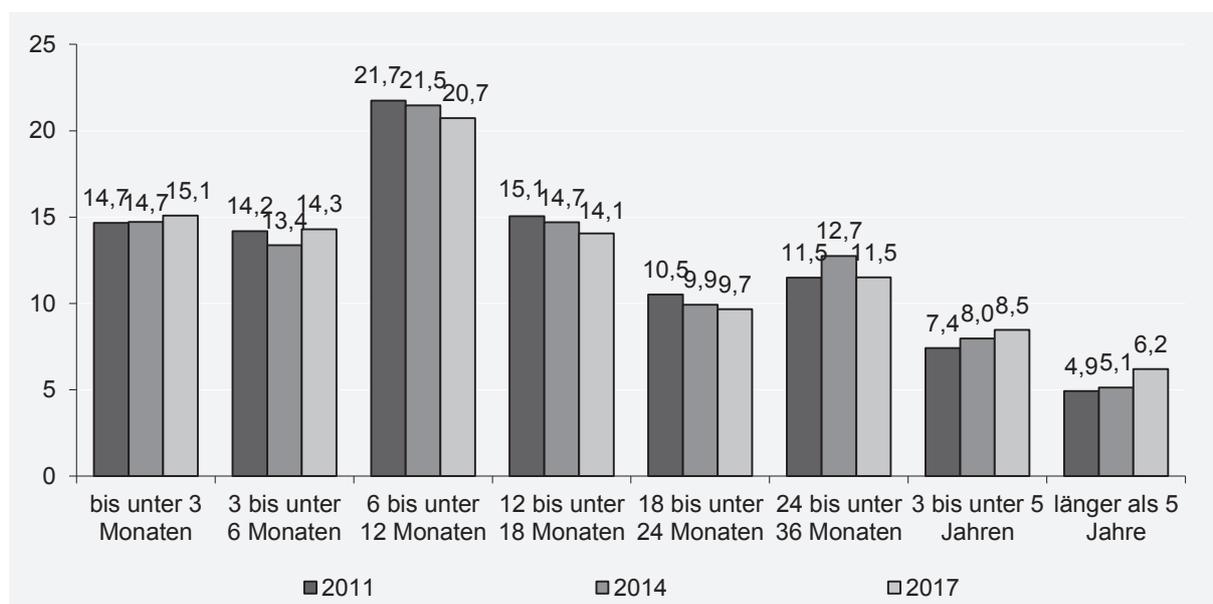
Grafik 2.15 Anteil der Dauer der im Jahr 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Diese Struktur hat sich im Zeitverlauf nicht wesentlich verändert – das zeigt die folgende Grafik. Betrachtet man die Verteilung der beendeten Hilfen nach Hilfedauer im Zeitraum 2011 bis 2017, hat sich insbesondere der Anteil der länger dauernden Hilfen im Zeitverlauf erhöht. Dauerten von den im Berichtsjahr 2011 beendeten Hilfen

noch rund 12 % länger als drei Jahre, waren es im Jahr 2017 fast 15 %. Ein leichter Rückgang der anteiligen Dauer ist im Gegensatz dazu bei den Hilfen, die zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren dauern, zu beobachten.

Grafik 2.16 Anteil der Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Allerdings stellt diese Betrachtung eine verkürzende Perspektive dar, da hier keine Unterscheidungen nach einzelnen Hilfearten vorgenommen werden. Die Analyse der Daten im Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ zeigt, dass die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße variiert.

Teilstationäre Hilfen und Fremdunterbringungen weisen in der Regel längere Laufzeiten auf als ambulante Maßnahmen

Die Betrachtung der durchschnittlichen Dauer der im Jahr 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35 SGB VIII zeigt, dass diese in den einzelnen Hilfearten teils deutlich unterschiedlich ausfällt. Während mit Blick auf den ambulanten Bereich Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) im landesweiten Durchschnitt etwa 18 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer durchschnittlichen Dauer von etwa 16 bzw. 14 Monaten darunter.

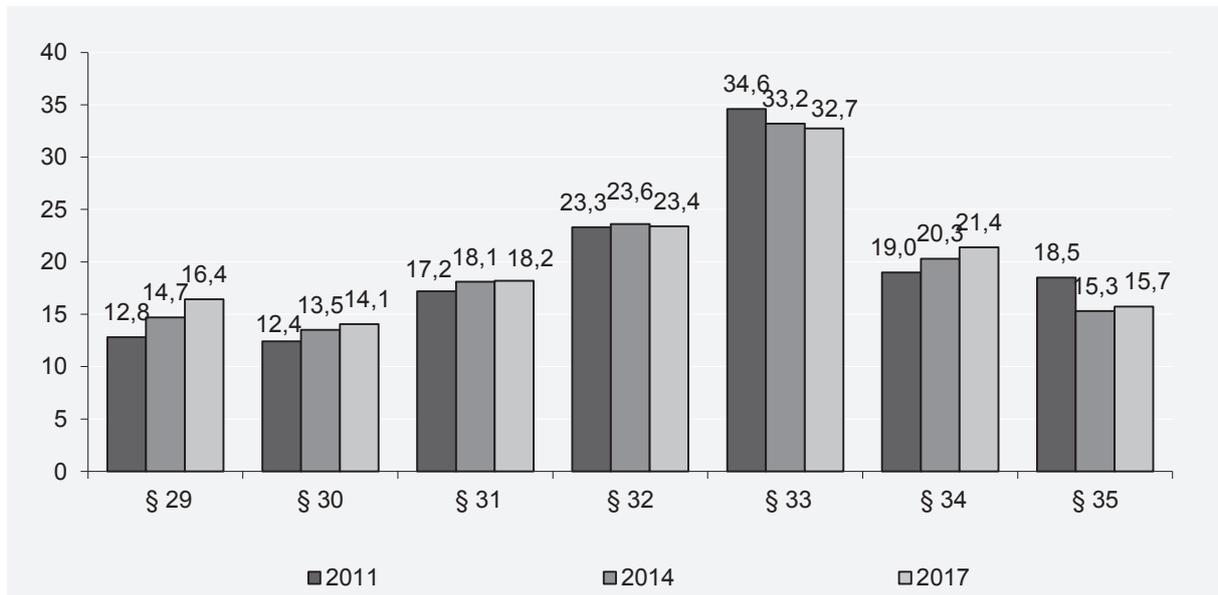
Entsprechend des Hilfeprofils weisen die teilstationären Hilfen sowie die Fremdunterbringungen erwartungsgemäß längere Laufzeiten auf: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2017 bei etwa 23 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 21 Monaten. Noch einmal deutlich länger dauerten die im Jahr 2017 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 33 Monaten.

Die Betrachtung der durchschnittlichen Dauer im Zeitverlauf zeigt, dass sich im ambulanten Bereich insbesondere die Dauer der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII erhöht hat. Dauerte eine nach diesem Paragraphen gewährte Hilfe im Jahr 2011 noch 12,8 Monate, so waren es im Jahr 2017 16,4 Monate und damit fast vier Monate mehr.

Zwar sind auch bei den ambulanten Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) und § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) im Zeitraum 2011 bis 2017 Anstiege der durchschnittlichen Dauer zu beobachten, diese fallen jedoch mit einem Plus von knapp zwei bzw. einem Monat niedriger aus als im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII).

Im Vergleich mit den ambulanten Hilfen hat sich die durchschnittliche Dauer der teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII im Zeitraum 2011 bis 2017 kaum verändert und liegt konstant bei rund 23 Monaten. Die durchschnittliche Dauer der stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) ist in den letzten sechs Jahren leicht um rund 2,4 Monate angestiegen: Dauerten im Jahr 2011 die beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII im Durchschnitt rund 19 Monate, so waren es im Jahr 2017 rund 21 Monate. Demgegenüber ist im gleichen Zeitraum im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Rückgang der durchschnittlichen Dauer der beendeten Hilfen von 34,6 Monaten im Jahr 2011 auf 32,7 Monate im Jahr 2017 und damit um rund 2 Monate zu beobachten. Ebenfalls ein Rückgang der durchschnittlichen Dauer um rund 3 Monate zwischen den Jahren 2011 und 2017 zeigt sich bei den Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung). Allerdings handelt es sich bei dieser Hilfeart insgesamt um eher geringere Fallzahlen.

Grafik 2.17 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfearten in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)



2.5 Zielgruppenmerkmale

Zusätzlich zu den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen interkommunalen Disparitäten in Hinblick auf die Höhe der Inanspruchnahme und deren Entwicklung, zeigt auch der Blick auf bestimmte Zielgruppenmerkmale bedeutende Ergebnisse.

Im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden alle drei Jahre bei den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken, zusätzlich zu den Leistungsdaten der erzieherischen Hilfen, Zielgruppenmerkmale mit Blick auf das Alter, das Geschlecht sowie den

Migrationshintergrund von Kindern, Jugendlichen und Familien in den Hilfen zur Erziehung erfasst. Diese Daten bilden jeweils die Grundlage für die im Projekt veröffentlichten Landesberichte über die Hilfen zur Erziehung. Die Analyse der Daten ergibt, dass die jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren jünger geworden sind. Zudem nimmt der Anteil der weiblichen Hilfeempfängerinnen sowie der jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu. In den folgenden Abschnitten wird näher auf diese Entwicklungen eingegangen.

2.5.1 Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Die Betrachtung der Altersstruktur in den erzieherischen Hilfen ist für die Jugendämter von großer Bedeutung. Altersspezifische Auswertungen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zeigen, welche Altersgruppen in den einzelnen Hilfen am häufigsten vertreten sind und wie sich die Altersstruktur in den Hilfen verändert. Diese Befunde liefern wichtige Hinweise für die fachliche Ausgestaltung der einzelnen Hilfen sowie für die Planung und Steuerung des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken.

Zunehmend mehr Kinder unter neun Jahren sind in den Hilfen zur Erziehung vertreten

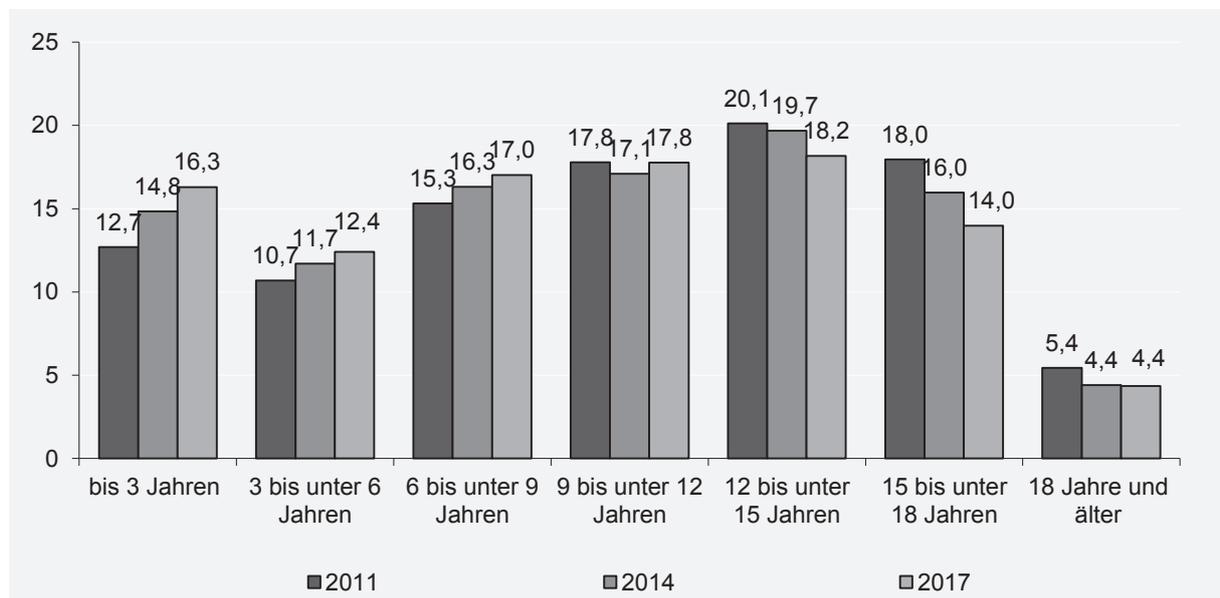
Der Blick auf die Altersstruktur verdeutlicht zunächst, dass die am stärksten vertretenen Altersgruppen die 12- bis unter 15-Jährigen (18,2 %) sowie die 9- bis unter 12-Jährigen (17,8 %) sind, dicht gefolgt von den 6- bis unter 9-Jährigen (17,0 %). Annähernd jede sechste Hilfe wird mittlerweile für Kinder unter drei Jahren gewährt; weitere rund 12 % für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Am seltensten sind in den Hilfen zur Erziehung junge Volljährige (18 Jahre und älter) vertreten. Ihr Anteil lag im Jahr 2017 landesweit bei rund 4 %.

Anhand dieser Darstellung wird deutlich, und das zeigt sich auch bei der Betrachtung der bundesweiten Entwicklungen, dass die höchste Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen sechs bis unter 15 Jahren vorliegt und damit die Altersgruppen betreffen, welche den Eintritt in die Grundschule sowie den Übergang in die weiterführende Schule bewältigen müssen. Gleichzeitig fällt auf, dass mit dem Übergang in die Volljährigkeit ein Bruch zu beobachten ist. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit geht die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen schlagartig zurück. „Zwar wäre zu erwarten, dass bei jungen Volljährigen mit steigender Selbstständigkeit auch der Hilfebedarf zurückgeht, jedoch werfen die Plötzlichkeit und

das Ausmaß des Rückgangs Fragen auf. Denn der Hilfe- und Unterstützungsbedarf junger Menschen verändert sich weder (bildungs-)biografisch noch entwicklungspsychologisch von einem Tag auf den anderen; auch ist der Prozess des Erwachsenwerdens mit dem 18. Geburtstag nicht abgeschlossen“ (Mühlmann & Fendrich 2017: 22). Der abrupte Rückgang in der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung von jungen Volljährigen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen legt die Schlussfolgerung nahe, „dass zumindest ein großer Teil der Hilfen nicht aufgrund einer erfolgreichen Verselbstständigung beendet wird, sondern dass ausschließlich das Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze ausschlaggebend für die Beendigung von Hilfen ist“ (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 68).

Der Blick auf die Entwicklung der Altersstruktur der erzieherischen Hilfen in den Erhebungsjahren 2011 und 2017 zeigt Verschiebungen in den einzelnen Altersgruppen: Insbesondere der Anteil der unter 3-Jährigen hat sich im genannten Zeitraum deutlich erhöht. Wurden im Jahr 2011 noch 12,7 % der Hilfen für unter 3-Jährige gewährt, waren es im Jahr 2017 bereits 16,3 %. Auch bei den 3- bis unter 6-Jährigen sowie bei den 6- bis unter 9-Jährigen sind Anstiege der Anteilswerte zu beobachten. Der Anteil der Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen hat sich hingegen im gleichen Zeitraum kaum verändert, während die älteren Altersgruppen ab 12 Jahren – und hierbei insbesondere die Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren – anteilmäßig abgenommen haben.

Grafik 2.18 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne uMA) in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

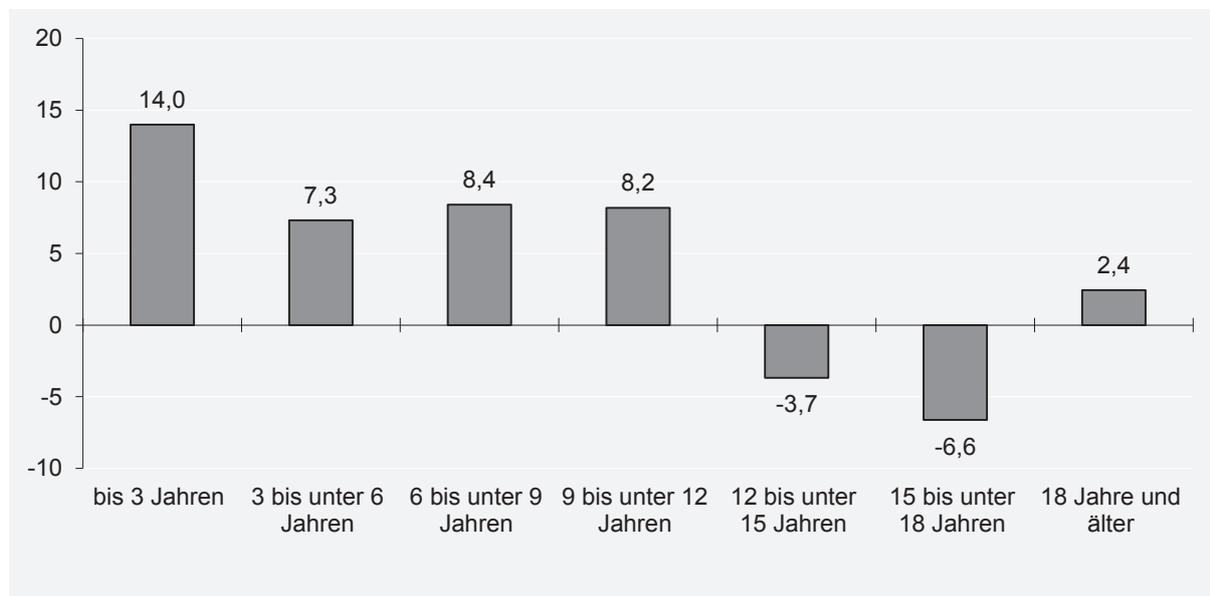


Die stärksten Fallzahlentwicklungen sind bei den Kindern unter drei Jahren zu beobachten

Noch deutlicher werden die beschriebenen Entwicklungen, wenn die Fallzahlveränderungen innerhalb der einzelnen Altersgruppen im Zeitraum 2014 bis 2017 betrachtet werden. Hierbei zeigt sich, dass die stärksten absoluten Fallzahlzuwächse für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren zu verzeichnen sind; deren Fallzahl hat sich innerhalb von drei Jahren um rund 14 % erhöht.

Auch die folgenden Altersgruppen der 3- bis unter 6-Jährigen, der 6- bis unter 9-Jährigen sowie der 9- bis unter 12-Jährigen verzeichnen noch deutliche Zuwächse in Bezug auf die Fallzahlen um rund 7 bis 8 %. Im Vergleich mit diesen jüngeren Altersgruppen sind die Fallzahlen bezogen auf die jungen Menschen im Alter von 12 bis unter 15 Jahren sowie der Jugendlichen von 15 bis unter 18 Jahren zurückgegangen. Entgegen den vorherigen Jahren war im Zeitraum 2014 bis 2017 erneut ein leichter Anstieg der Fallzahlen für junge Volljährige zu beobachten (plus 2,4 %).

Grafik 2.19 Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) in den Jahren 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (Veränderung in Prozent)⁵



Zum einen gilt gleichermaßen für den Bund und Rheinland-Pfalz, dass eine höhere Sensibilität sowie eine schärfere Wahrnehmung seitens der Fachkräfte vor dem Hintergrund der Kinderschutzdebatte, der Einführung des § 8a in das SGB VIII sowie der Einführung von Bundeskinderschutzgesetz und Landeskinderschutzgesetz dazu geführt haben, dass zur Unterstützung von Familien mit (kleinen) Kindern, aber auch zum Schutz dieser Kinder, Hilfen zur Erziehung für die Altersgruppen der unter 6-Jährigen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. „Durch die Debatte im öffentlichen und fachöffentlichen Raum zu Fragen des Kinderschutzes, die sich vor allem auf die Gruppe der kleinen Kinder konzentriert, ist die Zahl der Fremdunterbringungen im Allgemeinen und in stationären Einrichtungen der Heimerziehung im Besonderen für die unter 6-Jährigen in den letzten Jahren ebenfalls angestiegen“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 16).

Auffallend ist in der Gesamtbetrachtung der Altersverteilung (vgl. Grafik 2.18) sowie der Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen (vgl. Grafik 2.19), dass die Anteilswerte der 3- bis unter 6-Jährigen in den erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zur vorhergehenden Altersgruppe (unter drei Jahren) und der nachfolgenden Altersgruppe (sechs bis unter neun Jahren) niedriger ausfallen. Ebenso weisen die Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren etwas niedrigere Fallzahlzuwächse auf als die unter 3-Jährigen sowie die 6- bis unter 9-Jährigen. Diese Entwicklung wirft die Frage auf, ob sich in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen eine Art „Kita-Knick“ zeigt. Wie in Kapitel 5 ausführlich beschrieben, sind Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz längst mehr als nur die Ergänzung zur familialen Betreuung. Häufig sind sie mittlerweile zentrale Anlaufstellen für Familien. Sie bieten eine gute Erreichbarkeit der Angebote für Eltern, eine Stärkung von Netzwerken und Nachbarschaft, eine ganzheitliche Begleitung von Familien, eine Zusammenführung von systemübergreifenden Kompetenzen sowie

5 Da nicht alle Jugendämter in den Jahren 2014 und 2017 für alle Hilfen zur Erziehung Angaben zum Alter der jungen Menschen machen konnten, bezieht sich die beschriebene Fallzahlentwicklung auf 31 Jugendämter.

die Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen zu Bildungs- und Beratungsangeboten für Eltern (vgl. BVdFZ 2018: 3; Meyn & Walther 2014). Damit folgen Kitas einer präventiven Ausrichtung und qualifizieren sich über ihr Regelangebot in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender Zugang, auch für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen (Schmutz & Schmenger 2017: 15). Rund 96 % aller 3- bis unter 6-Jährigen befinden sich in Rheinland-Pfalz in einer Kindertagesbetreuung (vgl. Kapitel 5). Die Daten zur Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen sowie die Tatsache, dass sich fast alle Kinder im Alter zwischen drei bis unter sechs Jahren in einer Kindertagesbetreuung befinden, werfen die Frage auf, ob durch die Begleitung und Unterstützung von Familien in Kindertageseinrichtungen ein Teil des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von Familien aufgefangen werden kann. Ohne weitere Analysen ist diese Frage jedoch nicht abschließend zu beantworten.

Je nach Profil der einzelnen Hilfen zur Erziehung zeigen sich deutliche Unterschiede in der Altersstruktur der Hilfeempfangenden

Werden die Altersgruppen in den einzelnen erzieherischen Hilfen betrachtet, so lassen sich entsprechend des Leistungsprofils dieser Hilfen erwartungsgemäß teils erhebliche Unterschiede in der Altersverteilung beobachten:

- Jeweils annähernd ein Viertel der Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) bezieht sich auf Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis unter neun Jahren, von neun bis unter 12 Jahren und von 12 bis unter 15 Jahren. Damit werden in Rheinland-Pfalz rund drei Viertel aller Hilfen nach § 29 SGB VIII für einen jungen Menschen in diesen Altersgruppen gewährt. Die übrigen Altersgruppen spielen eine deutlich geringere Rolle.
- Bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) steigt die Inanspruchnahme mit zunehmendem Alter an. Die Hauptaltersgruppen bilden die Jugendlichen im Alter von 12 bis unter 18 Jahren. Sie machen in Rheinland-Pfalz rund zwei Drittel aller Hilfen nach § 30 SGB VIII aus.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) weist im Gegensatz zu den bereits genannten ambulanten Hilfen einen deutlichen Schwerpunkt bei den jüngeren Altersgruppen auf. Rund ein Viertel aller Hilfen nach § 31 SGB VIII wird in Rheinland-Pfalz für Kinder unter drei Jahren gewährt. Weitere rund 19 % bzw. 18 % entfallen auf Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren bzw. von sechs bis unter neun Jahren. Damit werden über 60 % dieser Hilfen für Kinder im Krippen-/Kindergarten- und Grundschulalter gewährt.
- Entsprechend der Rechtsgrundlage im SGB VIII, nach der durch die teilstationäre Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) unter anderem die Entwicklung des Kindes durch „soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit“ unterstützt werden soll, bilden die 6- bis unter 9-Jährigen sowie die 9- bis unter 12-Jährigen die Hauptaltersgruppen dieser Hilfe. Rund drei Viertel aller durch die rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährten Hilfen nach § 32 SGB VIII beziehen sich auf diese beiden Altersgruppen.
- Wird der Blick auf die Fremdunterbringungen gerichtet, so zeigt zunächst die Altersverteilung im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), dass diese Hilfe in Rheinland-Pfalz überwiegend für jüngere Kinder gewährt wird. Über ein Drittel der Hilfen nach § 33 SGB VIII richtet sich an Kinder unter drei Jahren; ein weiteres Fünftel an 3- bis unter 6-Jährige. Mit zunehmendem Alter verliert diese Hilfeform an Bedeutung. Jugendliche ab 12 Jahren und junge Erwachsene sind in dieser Hilfeform kaum noch vertreten.

- Entgegengesetzt dazu verhält es sich mit der Altersverteilung in den stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung/sonstige Betreute Wohnform). Spielt diese Hilfeform bei den Kindern unter sechs Jahren kaum eine Rolle, nimmt die Bedeutung in den höheren Altersgruppen zu. Mit jeweils rund einem Viertel aller in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen bilden die jugendlichen 12- bis unter 15-Jährigen sowie die 15- bis unter 18-Jährigen die Hauptaltersgruppen.
- Im Rahmen der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), welche Jugendlichen gewährt werden soll, „die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen“, nimmt entsprechend dieses Profils die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen über die Hälfte dieser Hilfen in Anspruch. Ein weiteres Fünftel der Hilfen wird für junge Volljährige über 18 Jahre gewährt. Damit richten sich in Rheinland-Pfalz rund 77 % aller Hilfen nach § 35 SGB VIII an Jugendliche ab 15 Jahren und an junge Erwachsene.

Tabelle 1 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Hilfeart	Unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren	Über 18 Jahre
§ 29	1,0	4,6	26,6	25,4	23,8	13,2	5,5
§ 30	0,5	1,0	5,1	12,4	30,8	33,0	17,2
§ 31	24,8	18,8	17,9	17,3	13,8	7,0	0,4
§ 32	3,0	1,2	36,6	38,7	18,3	2,2	/
§ 33	36,4	21,0	14,3	11,6	8,9	5,8	2,0
§ 34	4,6	7,3	14,5	17,4	24,6	25,6	6,0
§ 35	0,8	0,8	2,3	3,9	15,4	56,2	20,8

2.5.2 Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung

Neben dem Wissen über die Altersverteilung in den erzieherischen Hilfen und die Entwicklung einzelner Altersgruppen ist für die Jugendämter ebenso das Geschlechterverhältnis in den einzelnen Hilfen von großer Bedeutung. Die Betrachtung der Inanspruchnahme der einzelnen Hilfen durch weibliche und männliche Hilfeempfangende lässt Rückschlüsse zu, in welchen Hilfen einzelne Zielgruppen unter- oder überrepräsentiert sind und was dies für die Weiterentwicklung sowie die fachlich-konzeptionelle Ausgestaltung der Hilfen bedeutet. Denn nach wie vor zeigt sich, dass das, was bei Jungen und Mädchen als normabweichendes Verhalten gilt, durch gesellschaftliche Rollenbilder vorstrukturiert ist und Einfluss auf das Meldeverhalten einerseits und andererseits auch auf die Definition von Hilfebedarf hat.

Auch wenn sich die typischen geschlechtsspezifischen Muster zunehmend verändern und die Grenzen aufweichen, sind sie in den Grundzügen immer noch vorhanden. Jungen zeigen in der Bewältigung der unterschiedlichen Entwicklungsphasen in Kindheit und Jugend vermehrt nach außen gerichtete Verhaltensmuster, während Mädchen oftmals eher introvertierte Verhaltensweisen zeigen.

„Zentrale Problemlagen von Mädchen, die Erzieherische Hilfen für Familien begründen, sind überwiegend dem Bereich Familien- und Beziehungsprobleme zuzuordnen. Häusliche Gewalt ist hier als eine zentrale Leidensursache zu nennen, die sowohl zu einer ‚Überangepasstheit‘ und Verantwortungsübernahme der Mädchen in der Familie führen kann als auch zu innerem Rückzug, Essstörungen, Trebegehen, selbstverletzendem Verhalten und Prostitution ... Jungenprobleme

zeigen sich hingegen deutlicher im Bereich Schule und Devianz/Legalverhalten; aggressiven Verhaltensweisen, Drogenmissbrauch, aber auch in Depressionen und exzessivem Medienkonsum“ (Hartwig 2014: 214 f.).

Diese unterschiedlichen Erscheinungsformen des geschlechtsspezifischen Bewältigungshandelns sowie die darauf bezogenen Reaktionsweisen Dritter (wie z. B. von Eltern, Schulen, Nachbarn) spiegeln sich auch in der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung wider. Gewalttätige Auseinandersetzungen oder delinquentes Verhalten, wie sie für Jungen typisch sind, führen tendenziell eher zu Interventionen. Mädchentypische Reaktionen fallen oft erst relativ spät auf, auch werden dann Hilfen vergleichsweise seltener oder auch später eingeleitet.

Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung häufiger vertreten als Mädchen

Die Auswertungen im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ zeigen seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002, dass in den in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen zur Erziehung Jungen häufiger vertreten sind als Mädchen. Ein Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik bestätigt diesen Befund auch auf Bundesebene (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019c).

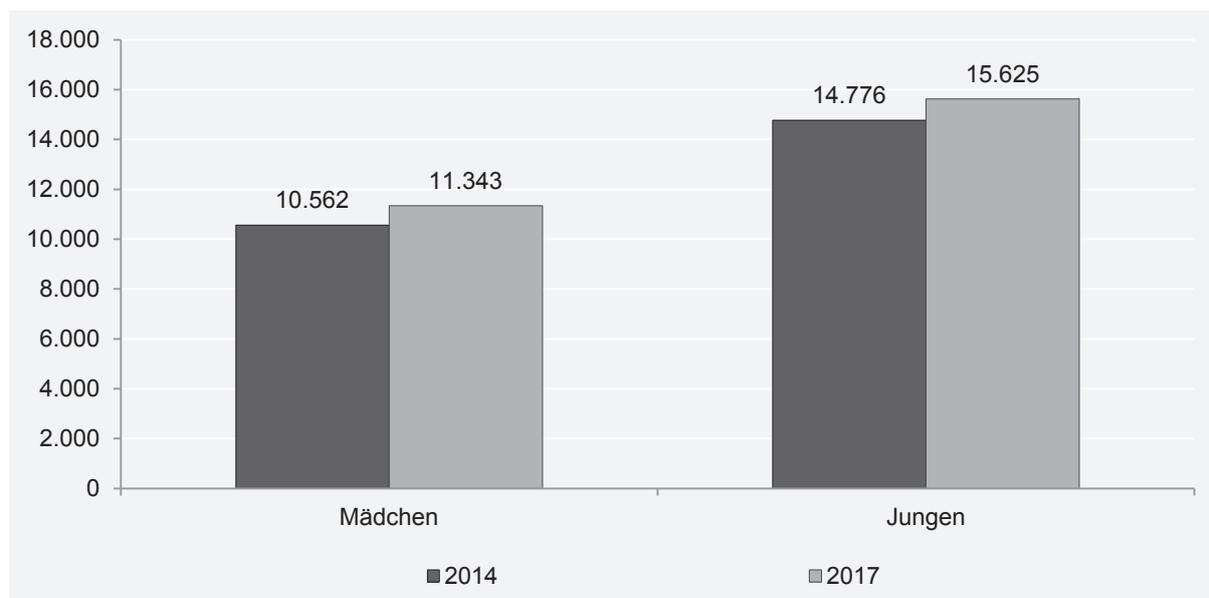
Von den in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 26.869 gewährten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII⁶ bezogen sich 15.526 auf männliche Hilfeempfangende, 11.343 auf Mädchen und junge Frauen. Im Vergleich zu dem Erhebungsjahr 2014 zeigt sich, dass die Anzahl

6 Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung weicht an dieser Stelle von den in den vorherigen Kapiteln genannten 26.838 Hilfen ab. Zum einen werden in diesem Zusammenhang bei den Sozialpädagogischen Familienhilfen Hilfen gezählt, während bei den Angaben zu Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund die Daten zu den von den Hilfen betroffenen jungen Menschen vorliegen. Zum anderen werden in die Betrachtung der Fallzahlentwicklung nur die Daten der Jugendämter einbezogen, die für die Jahre 2014 und 2017 Angaben zu den Merkmalen Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund machen konnten.

der Hilfen zur Erziehung, die für Jungen gewährt werden, um 750 Hilfen zugenommen hat. Dies entspricht einem Anstieg von 5,1 %. Die Hilfen für weibliche Hilfeempfangende haben im gleichen Zeitraum um 781 Hilfen und damit um 7,4 %

zugenommen. Die Jungen sind damit weiterhin häufiger in den Hilfen zur Erziehung vertreten, die Mädchen weisen jedoch im betrachteten Zeitraum höhere Fallzahlentwicklungen auf.

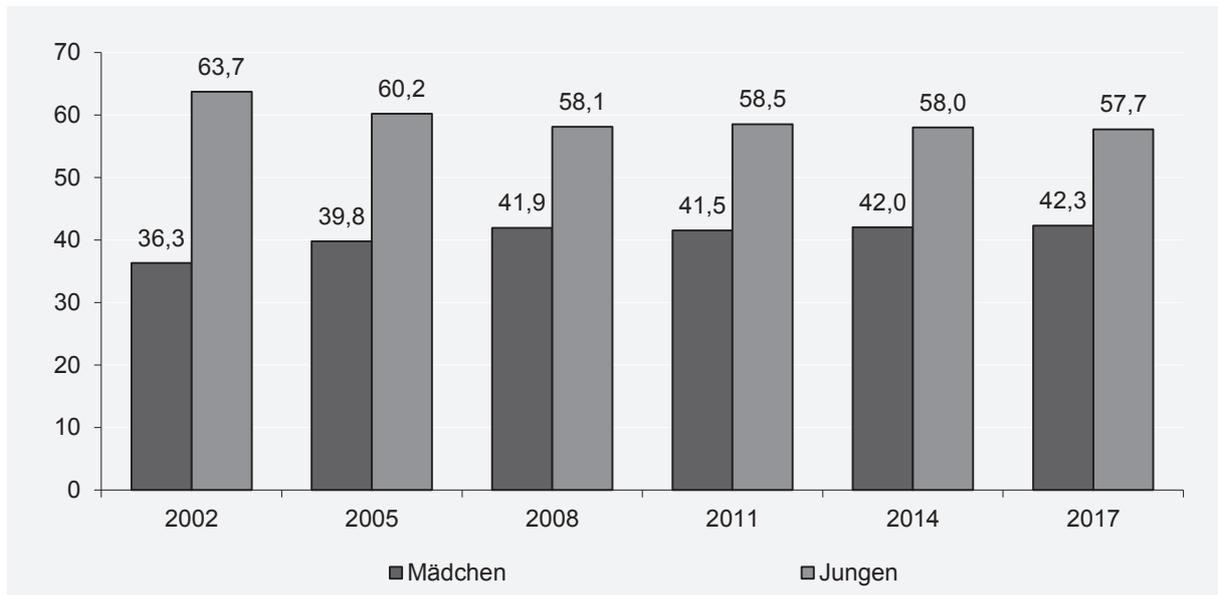
Grafik 2.20 Fallzahlentwicklung nach Geschlecht in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahl)



In der Betrachtung der langfristigen Perspektive seit dem Jahr 2002 zeigt die Analyse des Geschlechterverhältnisses in den erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz, dass der Anteil der Mädchen und jungen Frauen in den Hilfen kontinuierlich angestiegen ist (siehe folgende Grafik). Wurden im Jahr 2002 noch rund 36 % der Hilfen für Mädchen und junge Frauen gewährt, waren es im Jahr 2017 rund 42 %.

Der Anteil der männlichen Hilfeempfangenden ist im gleichen Zeitraum dementsprechend von knapp 64 % im Jahr 2002 auf rund 58 % im Jahr 2017 zurückgegangen. Dies kann zumindest ein Hinweis darauf sein, dass geschlechtsspezifische Problemlagen im Zeitverlauf eher erkannt werden und nachfolgend bearbeitet werden können. Darüber hinaus kann zumindest ein Teil des Fallzahlanstiegs auf die Angleichung des Geschlechterverhältnisses in den Hilfen zur Erziehung bzw. die Erhöhung des Mädchenanteils zurückgeführt werden.

Grafik 2.21 Anteil der Mädchen und Jungen in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Deutliche Unterschiede der Inanspruchnahme von Mädchen und Jungen nach Art der Hilfe und der Altersstruktur

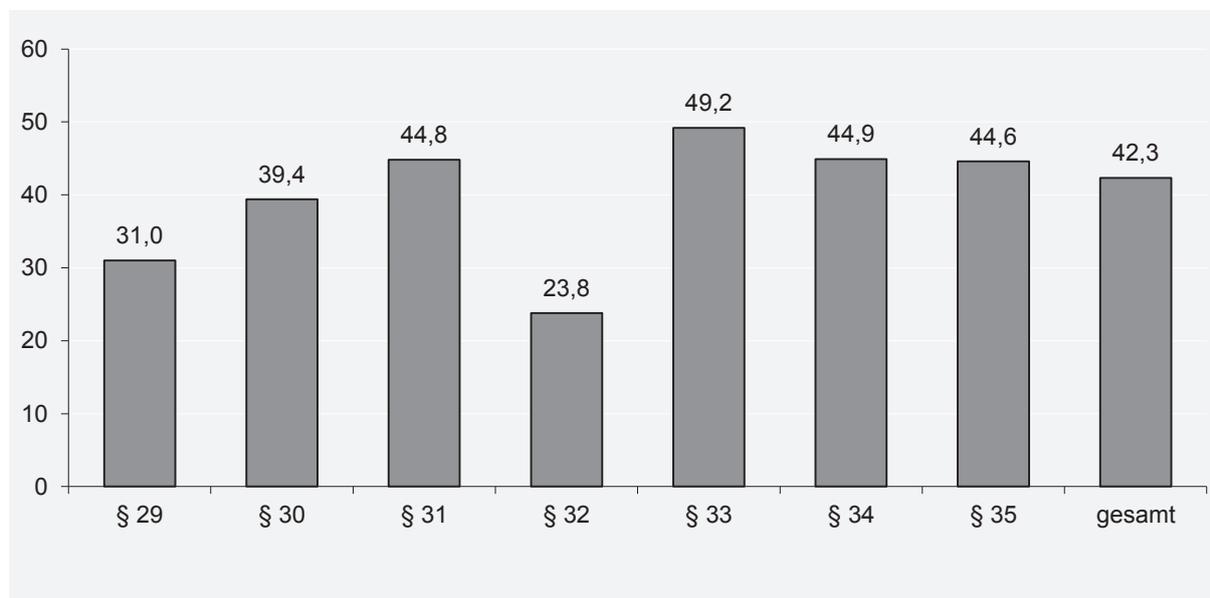
Wenn Mädchen eine Hilfe erhalten, dann ist damit häufiger eine Fremdunterbringung verbunden. So ist etwa im Rahmen der Vollzeitpflege das Geschlechterverhältnis weitestgehend ausgeglichen. Auch im Bereich der Heimunterbringen bzw. betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfängerinnen seit einigen Jahren konstant bei etwa 45 %.

Ähnlich hoch fällt der Anteil der Mädchen in den ambulant gewährten Sozialpädagogischen Familienhilfen gem. § 31 SGB VIII aus (44,8 %). Demgegenüber ist bei den ambulanten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) der Anteil der Mädchen deutlich niedriger (31,0 % bzw. 39,4 %). In der Entwicklung sind jedoch gerade bei diesen beiden Hilfearten kontinuierliche Anstiege der Anteilswerte seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zu beobachten.

Die teilstationär gewährten Hilfen nach § 32 SGB VIII (Tagesgruppe) weisen landesweit den niedrigsten Anteil an Mädchen auf. Lediglich knapp ein Viertel aller Hilfen bezogen sich im Jahr 2017 auf Mädchen, im Umkehrschluss wurden über 75 % dieser Hilfen für Jungen gewährt.

Diese Unterschiede und Entwicklungen zeigen zweierlei: Nach wie vor ist es notwendig, die Zugangswege von Mädchen zu Hilfen zur Erziehung, vor allem im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen, geschlechtergerechter zu qualifizieren. Auf der anderen Seite deuten die Anstiege der Anteilswerte von Mädchen und jungen Frauen in den gewährten Hilfen zur Erziehung, hierbei insbesondere im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit und der Erziehungsbeistandschaft, auf eine weitere Öffnung dieser Hilfen für Mädchen und eine zunehmende Sensibilisierung der Fachkräfte im Bereich der Sozialen Dienste für die angesprochene Genderperspektive hin.

Grafik 2.22 Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Neben den Unterschieden im Geschlechterverhältnis in den einzelnen Hilfen zur Erziehung zeigen die Daten des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ in Rheinland-Pfalz, dass das Geschlechterverhältnis auch sehr stark mit dem Alter variiert. Während in den jüngeren und älteren Altersgruppen (unter 6-Jährige und 15- bis unter 21-Jährige) das Geschlechterverhältnis annähernd ausgeglichen ist (Mädchenanteil von 45 % bis 47 %), fällt in den Altersgruppen der 6- bis unter 9-Jährigen sowie der 9- bis unter

12-Jährigen der Anteil der Mädchen mit rund 38 % bzw. 37 % deutlich niedriger aus (ohne Grafik). In der Altersgruppe der Jugendlichen im Alter von 12 bis unter 15 Jahren nehmen Mädchen einen Anteil von rund 42 % ein. Anhand dieser Daten wird deutlich, dass gerade mit Schuleintritt und im Grundschulalter sowie im Altersbereich des Wechsels an weiterführende Schulen Hilfen zur Erziehung deutlich häufiger für Jungen gewährt werden als für Mädchen.

2.5.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

Unsere Gesellschaft pluralisiert sich seit mehreren Jahrzehnten (auch) durch Migrationsprozesse, weshalb es notwendig ist, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Anforderungen sich aus der zunehmenden Vielfalt für die unterschiedlichen Bereiche der Sozialen Arbeit ergeben. Bereits zum vierten Mal seit 2008 wurde daher im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ der Migrationshintergrund bei

den jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung erhoben. Mit der Erhebung dieses Merkmals wird der Tatsache Rechnung getragen, dass junge Menschen und Familien mit Migrationshintergrund längst ebenfalls eine bedeutende Zielgruppe im Zuge der Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe darstellen.

Zur Erfassung des Merkmals „Migrationshintergrund“ machen die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz Angaben dazu, ob sich die gewährte Hilfe zur Erziehung an junge Menschen richtet, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, das heißt aus dem Ausland stammt.

Die aktuelle Staatsangehörigkeit ist dabei nicht maßgeblich. Die Kategorie „Migrationshintergrund“ ist dabei eine soziale Konstruktion, über die nur eine Annäherung an die Realität gelingen kann. Der Pluralität der Migrationsgeschichten/-biografien und der Heterogenität der Zielgruppe aufgrund des Spektrums an Herkunftsländern der Eltern, unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen u. ä. kann sie nicht gerecht werden. Hinzu kommt, dass jeder Mensch vielfache Zugehörigkeiten hat (z. B. Milieu, Geschlecht, Alter, Bildung, sozialer Status) und die (ethnische/nationale) Kultur nur eine von vielen Dimensionen ist, über die Menschen sich definieren (vgl. de Paz Martínez & Artz 2017: 3). Dennoch lassen sich durch die erhobenen Daten zum Migrationshintergrund wichtige Befunde generieren, um erste Anhaltspunkte über die Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Bedarfslagen von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund zu erhalten.

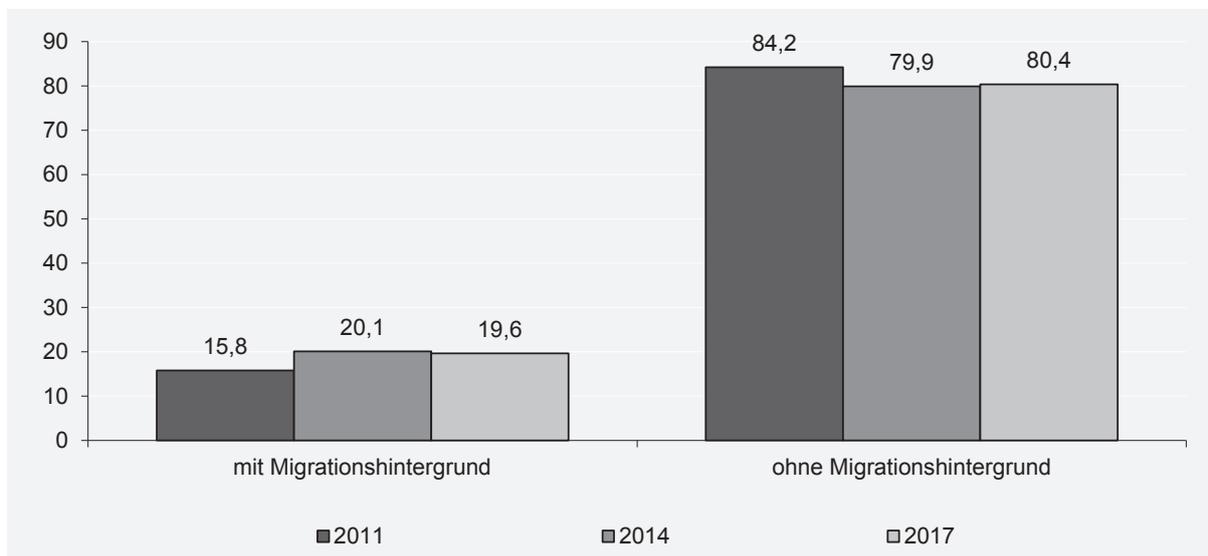
Leichter Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

In den letzten Erhebungsjahren ist in Rheinland-Pfalz ein leichter Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII zu beobachten. Wurden im Jahr 2011 rund 16 % aller Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Migrationshintergrund gewährt, waren es im Jahr 2017 knapp 20 % (siehe folgende Grafik). Damit richtete sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung an junge Menschen mit einem Migrationshintergrund.

Auch an dieser Stelle deuten sich strukturelle Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen an. Während die kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz einen Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen gewährten Hilfen von 26,5 % haben, weisen die Landkreise und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 16,8 % bzw. 15,8 % auf (ohne Grafik).

Zu beachten gilt es insgesamt, dass an dieser Stelle wiederum die 3.562 gewährten Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unberücksichtigt sind (vgl. Kapitel 2.1). Selbstverständlich weisen diese jungen Menschen alle einen Migrationshintergrund auf.

Grafik 2.23 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an in den jeweiligen Jahren beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Für Rheinland-Pfalz ist ein direkter Abgleich des Anteils von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung und innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund unterschiedlicher Erfassungsstrukturen und Alterseinteilungen nicht möglich. Die Betrachtung des Anteils der Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern unter 18 Jahren erlaubt aber zumindest eine tendenzielle Einschätzung. Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei 37,8 % liegt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018). Anhand dieser Betrachtung deutet sich an, dass die jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund gemessen an ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert sind.

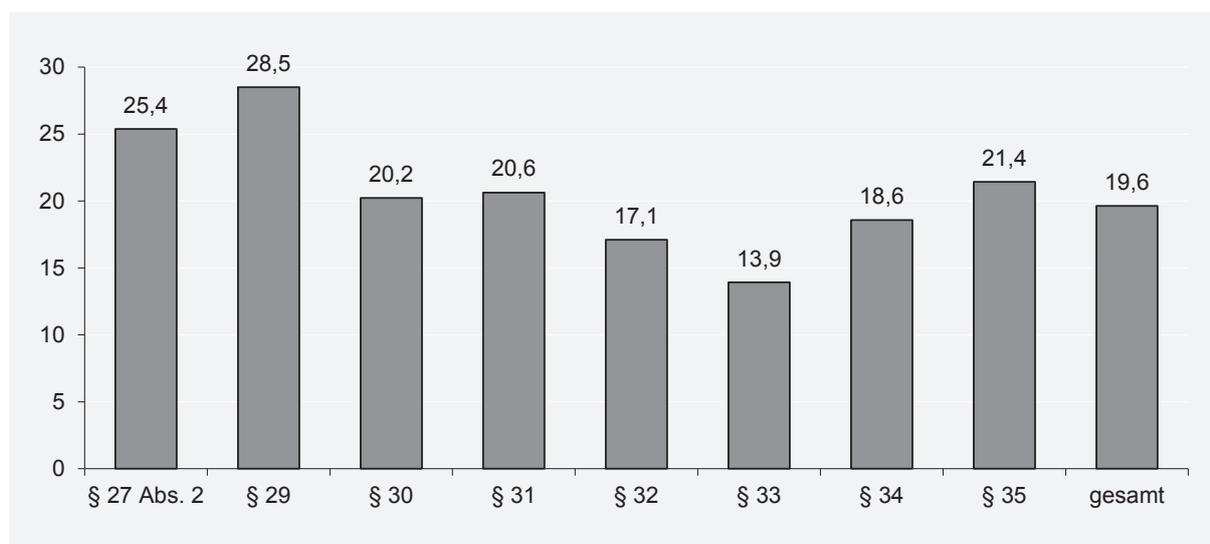
Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den teilstationären Hilfen zur Erziehung und den Fremdunterbringungen seltener vertreten als in den ambulanten Hilfen

Während der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbetrachtung der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 bei rund 20 % liegt, zeigen sich bei einer differenzierten Analyse der einzelnen Hilfen deutliche Unterschiede. Am seltensten vertreten sind dabei junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (13,9 %); dicht gefolgt von den teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII sowie der stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII (17,1 % bzw. 18,6 %). Deutlich höher fallen demgegenüber die Anteilswerte der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den ambulanten Hilfen aus. Über ein Viertel aller gewährten ambulanten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) wurden im Jahr 2017 für junge Menschen mit einem Migrationshintergrund gewährt (28,5 %).

Damit ist die Soziale Gruppenarbeit in der Betrachtung des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfe die Hilfe mit dem höchsten Anteil an jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Ähnlich hoch fällt der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der flexibel gewährten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

aus (25,4 %). Bei den ambulanten Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe; 20,6 %) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer; 20,2 %) richteten sich jeweils rund ein Fünftel der gewährten Hilfen an junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Grafik 2.24 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Trotz der Unsicherheiten – mögliche Untererfassung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung und keine direkte Vergleichsmöglichkeit mit der entsprechenden Bevölkerungsgruppe – kann aus dem vorliegenden Material folgendes geschlossen werden:

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind zu einem nicht geringen Anteil auch in den Erziehungshilfen zu finden, wenn auch mit hilfeartspezifisch deutlichen Unterschieden. Zudem hat sich ihr Anteil im Zeitraum 2011 bis 2017 leicht erhöht. Dennoch liegt ihr Anteil in den erzieherischen Hilfen weiterhin unter ihrem Bevölkerungsanteil in Rheinland-Pfalz.
- Der Zuzug von geflüchteten Familien und die hohe Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die junge Altersstruktur der Migrantenbevölkerung und der steigende Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (siehe Kapitel 7) lassen auch zukünftig eine wachsende Bedeutung des Themas Migration in der Kinder- und Jugendhilfe erwarten. Damit ist auch ein

- steigendes Interesse an migrations-spezifischen Fragestellungen in den erzieherischen Hilfen sowie die Frage nach Zugangsmöglichkeiten und des Bereitstellens von geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für diese Zielgruppe wahrscheinlich.
- Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass dabei gerade Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem

darstellen. Die Kinder- und Jugendhilfe wird mittel- und langfristig aufgefordert sein, migrations-sensible Angebote, welche Unterschiede weder manifestieren noch ausblenden, zu gestalten. Dazu gehören Strategien wie beispielsweise die Akquise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowie die Stärkung der interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018).

2.6 Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Im letzten Abschnitt des Überblicks über die Hilfen zur Erziehung wird mit den gemeinsamen Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII auf weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Detail eingegangen.

Während sich der Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung auf erzieherischen Defiziten begründet, stehen bei den „Gemeinsamen Wohnformen“ nach § 19 SGB VIII die Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sowie deren Persönlichkeitsentwicklung im Fokus der Hilfeerbringung. Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII handelt es sich damit um Unterstützungsleistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, die sich an Schwangere bzw. an Mütter oder Väter richten, die alleine für ein Kind zu sorgen haben. Voraussetzung für die Hilfestellung ist das Alter des Kindes, welches bei Hilfebeginn unter sechs Jahren liegen muss. Weitere ältere Geschwister können und sollen ebenfalls in die Hilfe einbezogen werden, da die Hilfe das Familiensystem als Ganzes im Blick hat und die Bindung zwischen Geschwistern als förderlich für die Entwicklung erachtet wird.

Relevant ist bei Hilfen nach § 19 SGB VIII die tatsächliche Sorge und nicht die Personensorge. Im Zentrum der Hilfe steht die Erziehungsfähigkeit der Mütter oder Väter, wenn diese aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung den Anforderungen, die sich aus der Erziehung und Pflege des Kindes/der Kinder ergeben, nicht gerecht werden können. Dies impliziert persönliche, familiäre, soziale, emotionale und auch finanzielle Problemlagen, die eine professionelle Unterstützung notwendig erscheinen lassen. Ziel der Hilfeerbringung ist die Befähigung der Erziehenden zu einer selbstständigen Lebensführung mit dem Kind und eine adäquate Übernahme der Elternrolle sowie entsprechender Aufgaben. Darüber hinaus soll eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung des Kindes gefördert und sichergestellt werden. Dies macht deutlich, dass es eine starke inhaltliche Nähe zu den Hilfen zur Erziehung gibt: So kann die Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder dazu beitragen, eingriffsintensivere Hilfen zu vermeiden, da der Hilfebedarf der Familie bereits gedeckt wird und insbesondere der Schutz des Kindes gewährleistet werden kann.

Die Hilfeangebote reichen von Mutter-Kind-Einrichtungen bis hin zu flexiblen und integrierten Hilfeformen, die sich am Bedarf der Mütter/Väter und ihrer Kinder orientieren. Es kann sich hierbei sowohl um „sonstige betreute Wohnformen“ analog § 34 SGB VIII als auch um andere stationäre oder teilstationäre Wohnformen handeln. Die einzelnen Hilfemodelle unterscheiden sich konzeptionell hinsichtlich der Betreuungsintensität und der wirtschaftlichen Situation der Hilfeempfänger. Im Unterschied zu Angeboten im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII steht jedoch eine organisatorische und personelle Infrastruktur des Hilfesystems zur Verfügung, an das sich die betreuten Mütter oder Väter bei Bedarf wenden können (vgl. Struck 2013: 265 ff.).

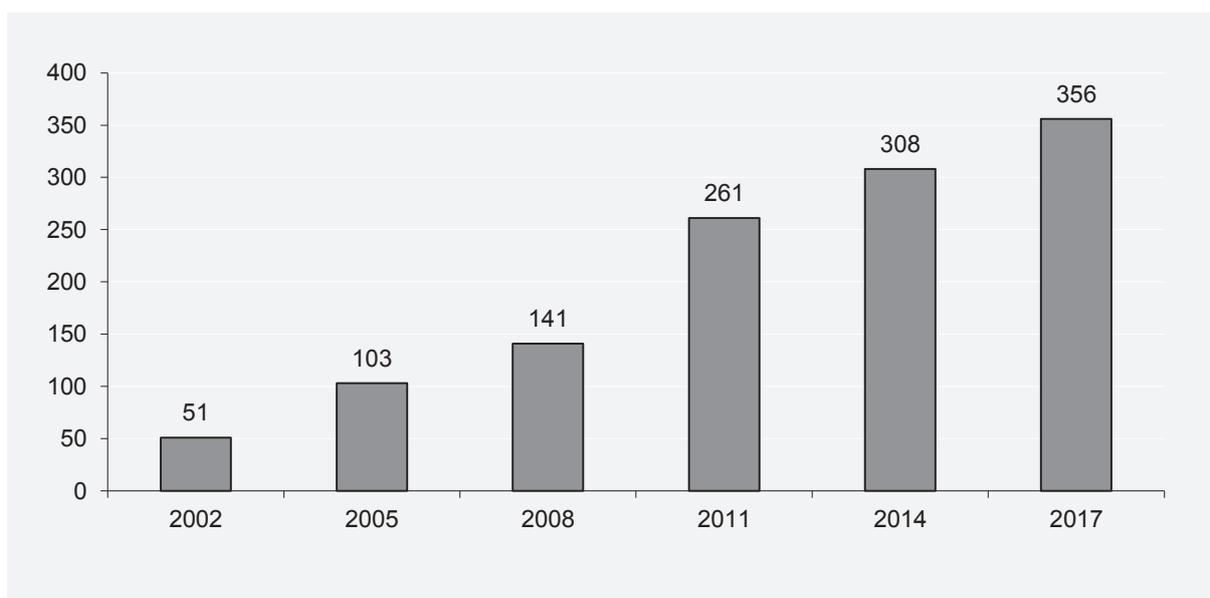
Werden die Fallzahlen der Hilfen nach § 19 SGB VIII in Rheinland-Pfalz betrachtet, so wird ersichtlich, dass sich diese Hilfen seit dem Jahr 2002 versiebenfacht haben. Wurden in Rheinland-Pfalz zu Beginn der Erhebung im Jahr 2002 lediglich 51 Hilfen gem. § 19 SGB VIII ge-

währt, so waren es 15 Jahre später 356 Hilfen. Die Hilfen verteilen sich dabei sehr unterschiedlich auf die einzelnen Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz: Während über die Hälfte der Jugendämter im Jahr 2017 weniger als zehn Hilfen nach § 19 SGB VIII gewährten, waren es in anderen Jugendamtsbezirken bis hin zu 39 Hilfen. Die Daten zeigen jedoch auch, dass mittlerweile in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken diese Unterstützungsleistungen zum Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gehören.

Werden diese Daten in Bezug zur relevanten Bevölkerungsgruppe unter sechs Jahren gesetzt, so weisen auch an dieser Stelle, ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung, die kreisangehörigen und kreisfreien Städte höhere Inanspruchnahmequoten auf als die Landkreise.

Zu den 356 gewährten Hilfen nach § 19 SGB VIII kommen im Jahr 2017 landesweit weitere 12 Hilfen hinzu, welche für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt wurden.

Grafik 2.25 Anzahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



2.7 Kernbefunde

Hilfen zur Erziehung unterstützen und ergänzen heute eine Vielzahl von Familien im Hinblick auf ihre Erziehungstätigkeit. Dies zeigt die abschließende Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

- Im Berichtsjahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz 26.838 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII gewährt.
- Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 sind die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen landesweit um 11.468 Hilfen und damit um rund 75 % angestiegen.
- Der größte Fallzahlzuwachs fand dabei insbesondere im Zeitraum 2002 bis 2010 statt, seitdem kann für Rheinland-Pfalz ein Übergang von einer Expansions- in eine Konsolidierungsphase festgestellt werden – im Jahresvergleich 2016/2017 haben sich die Fallzahlen nur um 1,1 % oder 300 Hilfen zur Erziehung erhöht.
- Zusätzlich zu den 26.838 Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz weitere 3.562 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt.
- Entsprechend der Expansion der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigen sich auch bei den Aufwendungen für diese Hilfen Steigerungen. Wurden im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz noch rund 232 Millionen Euro für erzieherische Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII aufgewendet, so waren es im Jahr 2017 rund 412 Millionen Euro.

- Werden die 26.838 gewährten Hilfen zur Erziehung in Bezug zur rheinland-pfälzischen Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so zeigt sich, dass im Jahr 2017 rund 3 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung erhalten haben.

- Werden die 412 Millionen Euro Gesamtaufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen auf die relevante Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren bezogen, so ergeben sich landesweit Pro-Kopf-Ausgaben von knapp 520 Euro.

Hinter der beschriebenen Expansion der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2010 sowie dem Übergang in eine Konsolidierungsphase ab dem Jahr 2011 bis zum aktuellen Erhebungszeitraum 2017 lassen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen und Faktoren beobachten. Eine vertiefende Analyse der Daten des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ in Rheinland-Pfalz weist dabei im langfristigen Vergleich auf Veränderungen in drei zentralen Bereichen hin: 1. Interkommunale Disparitäten, 2. Veränderung in Inanspruchnahme und Gewährungspraxis sowie 3. Veränderung der Zielgruppe / Zielgruppenmerkmale.

1. Interkommunale Disparitäten

Die Betrachtung der Inanspruchnahmequoten und deren Entwicklung im interkommunalen Vergleich weist auf strukturelle Unterschiede zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen in Rheinland-Pfalz hin:

- In der langfristigen Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen im Zeitraum 2002 bis 2017 fällt insbesondere in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten die Zunahme der Eckwerte im Vergleich mit den kreisfreien Städten deutlich stärker aus.

- Ein Erklärungsmoment dafür wird bei der Betrachtung des Ausgangsniveaus der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen im Jahr 2002 deutlich. Erhielten in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2002 13,4 je 1.000 unter 21-Jährige eine Hilfe zur Erziehung, so waren es in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 26,4 bzw. 22,6 annähernd doppelt so viele.
- Der Blick auf den Ist-Stand im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich bestätigt jedoch weiterhin eine deutlich höhere Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (41,5 bzw. 57,2) im Vergleich zu den Landkreisen (29,4) in Rheinland-Pfalz.
- Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen kann dabei auf die strukturellen Unterschiede dieser im Hinblick auf soziostrukturelle Belastungsfaktoren zurückgeführt werden. Die Stadt-Land-Differenz ist eindeutig: Es gibt keinen Landkreis in Rheinland-Pfalz, der eine höhere Kinderarmutsgefährdungsquote aufweist als eine kreisfreie oder kreisangehörige Stadt (siehe Kapitel 7).
- Gleichzeitig sind die soziostrukturellen Rahmenbedingungen in kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen nicht das einzige Erklärungsmoment (siehe Kapitel 2.1). Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten setzt mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraus. Interkommunale Vergleiche müssen stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die je individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen.

2. Inanspruchnahme und Gewährungspraxis

Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung

- Im Zuge des Ausbaus der Kinder- und Jugendhilfe hin zu familienunterstützenden Hilfen hat sich die Fallzahl der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2002 um 9.121 Hilfen und damit um rund 177 % erhöht.
- Die Fallzahlen der Fremdunterbringungen haben sich im Zeitraum 2002 bis 2017 ebenfalls erhöht, jedoch schwächer als im ambulanten Bereich. Während dabei die stationären Hilfen insbesondere zwischen den Jahren 2007 bis 2012 angestiegen und ab dem Erhebungsjahr 2013 leicht rückläufig sind, verzeichnet die Vollzeitpflege seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs. Die Vollzeitpflege hat in der langfristigen Betrachtung neben den ambulanten Hilfen die größten Fallzahlensteige zu verzeichnen (58 %).
- Der beschriebene Fallzahlenanstieg im ambulanten Bereich hat zur Folge, dass mittlerweile landesweit jede zweite Hilfe ambulant gewährt wird (53 %). Demgegenüber werden in rund 40 % der Fälle junge Menschen außerhalb ihrer Familien fremduntergebracht.
- Die landesweit 3.562 gewährten Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer erfolgen zum Großteil (77 %) stationär. Die ambulanten Hilfen (18 %) sowie die Vollzeitpflege (4 %) nehmen in diesem Zusammenhang einen deutlich geringeren Stellenwert ein.
- Der Blick auf die Aufwendungen im Bereich erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz zeigt, dass von den landesweit investierten 412 Millionen Euro über die Hälfte auf die stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII entfallen (53 %). Bezogen auf die Fallzahl wurde dagegen nur in jedem fünften Fall (20 %) in Rheinland-Pfalz ein junger Mensch in einem Heim oder einer betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII fremduntergebracht. Entgegen-

gesetzt verhält es sich bei der Betrachtung der ambulanten Hilfen nach §§ 29 bis 31 SGB VIII: Fast die Hälfte der Hilfen in Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2017 gemäß den Paragrafen 29, 30 und 31 SGB VIII gewährt (49,2 %); der Anteil der entsprechenden Aufwendungen liegt jedoch nur bei rund 19 %.

- Bei der Betrachtung des Stellenwerts der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung lassen sich ebenfalls strukturelle Unterschiede zwischen den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Landkreisen feststellen: Liegt der Anteil ambulanter Hilfen landesweit im Jahr 2017 bei rund 53 %, weisen die rheinland-pfälzischen Landkreise im Durchschnitt mit einem Anteil von 56 % einen höheren Anteil auf als die kreisangehörigen Städte (52 %) und die kreisfreien Städte (48 %). Umgekehrt liegt der Anteil der Fremdunterbringungen im Durchschnitt der Landkreise im Jahr 2017 bei rund 38 %, während dieser Anteilswert in den kreisangehörigen Städten (rund 39 %) und den kreisfreien Städten (rund 44 %) höher ausfällt.

Dauer der Hilfen zur Erziehung

- Bei der Mehrzahl der im Berichtsjahr 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung handelte es sich um zeitlich kürzere Interventionen. Rund die Hälfte aller beendeten Hilfen hatte eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten (50,1 %). Rund 15 % der beendeten Hilfen dauerten drei Monate, weitere 14 % wurden nach drei bis sechs Monaten beendet. Nur etwa 15 % aller Hilfen liefen länger als drei Jahre und nur ein ganz geringer Teil (6,2 %) weist eine Dauer von länger als fünf Jahren auf.
- Dabei variiert die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in erheblichem Maße: Teilstationäre Hilfen und Fremdunterbringungen weisen in der Regel längere Laufzeiten auf als ambulante Maßnahmen.

3. Zielgruppenmerkmale

Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

- Ältere Kinder und Jugendliche sind tendenziell stärker in den Hilfen zur Erziehung vertreten als jüngere Kinder. Die am stärksten vertretenen Altersgruppen sind die 12- bis unter 15-Jährigen (18,2 %) sowie die 9- bis unter 12-Jährigen (17,8 %), dicht gefolgt von den 9- bis unter 12-Jährigen (17,0 %). Annähernd jede sechste Hilfe wird mittlerweile für junge Kinder unter drei Jahren gewährt; weitere rund 12 % für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Am seltensten sind in den Hilfen zur Erziehung junge Volljährige (18 Jahre und älter) vertreten (4 %).
- Im Vergleich zu den Vorjahren weisen die Kinder unter drei Jahren die stärksten Fallzahlentwicklungen auf; deren Fallzahl hat sich innerhalb von drei Jahren um rund 14 % erhöht. Auch die folgenden Altersgruppen der 3- bis unter 6-Jährigen, der 6- bis unter 9-Jährigen sowie der 9- bis unter 12-Jährigen verzeichnen noch deutliche Zuwächse in Bezug auf die Fallzahlen (plus 7 bis 8 %). Im Vergleich mit diesen jüngeren Altersgruppen sind die Fallzahlen bezogen auf die jungen Menschen im Alter von 12 bis unter 15 Jahren sowie der Jugendlichen von 15 bis unter 18 Jahren zurückgegangen. Entgegen den vorherigen Jahren war im Zeitraum 2014 bis 2017 erneut ein leichter Anstieg der Fallzahlen für junge Volljährige zu beobachten (plus 2,4 %).

Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung

- In den in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen zur Erziehung sind nach wie vor Jungen häufiger vertreten als Mädchen. Im Vergleich zu dem Erhebungsjahr 2014 zeigt sich dabei, dass die Hilfen für Jungen um rund 5 % angestiegen sind; die Anzahl der Hilfen für Mädchen hat sich im gleichen Zeitraum um rund 7 % erhöht. Die Jungen sind damit weiterhin häufiger in den Hilfen zur Erziehung vertreten, die Mädchen weisen jedoch im betrachteten Zeitraum höhere Fallzahlentwicklungen auf.
- Auch hilfeartspezifisch zeigen sich weiterhin Unterschiede: Wenn Mädchen eine Hilfe erhalten, dann ist damit häufiger eine Fremdunterbringung verbunden. So ist etwa im Rahmen der Vollzeitpflege das Geschlechterverhältnis weitestgehend ausgeglichen. Auch im Bereich der Heimunterbringungen bzw. betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfangenden seit einigen Jahren konstant bei etwa 45 %.
- Demgegenüber überwiegen die Jungen nach wie vor bei der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und insbesondere den Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII).
- Diese Unterschiede und Entwicklungen zeigen zweierlei: Nach wie vor ist es notwendig, die Zugangswege von Mädchen zu Hilfen zur Erziehung, vor allem im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen, geschlechtergerechter zu qualifizieren. Auf der anderen Seite deuten die Anstiege der Anteilswerte von Mädchen und jungen Frauen in den gewährten Hilfen zur Erziehung auf eine weitere Öffnung dieser Hilfen für Mädchen und eine zunehmende Sensibilisierung der Fachkräfte im Bereich der Sozialen Dienste für die angesprochene Genderperspektive hin.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

- In den letzten Erhebungsjahren ist in Rheinland-Pfalz ein leichter Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen zu beobachten. Wurden im Jahr 2011 rund 16 % aller Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Migrationshintergrund gewährt, waren es im Jahr 2017 knapp 20 %.
- Damit richtete sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 jede fünfte Hilfe zur Erziehung an junge Menschen mit einem Migrationshintergrund.
- Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei rund 38 % liegt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018). Anhand dieser Betrachtung deutet sich an, dass die jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund gemessen an ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert sind.
- Am seltensten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (14 %) vertreten, dicht gefolgt von den teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII sowie der stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII (15 % bzw. 19 %). Deutlich höher fallen demgegenüber die Anteilswerte der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den ambulanten Hilfen aus. Am häufigsten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII (29 %) vertreten.
- Die Ergebnisse zeigen, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund zu einem nicht geringen Anteil auch in den Erziehungshilfen zu finden sind, wenn auch mit hilfeartspezifisch deutlichen Unterschieden. Dennoch liegt ihr Anteil in den erzieherischen Hilfen

weiterhin unter ihrem Bevölkerungsanteil in Rheinland-Pfalz. Die Kinder- und Jugendhilfe wird mittel- und langfristig aufgefordert sein, migrationssensible Angebote, welche Unterschiede weder manifestieren noch ausblenden, zu gestalten. Dazu gehören Strategien wie beispielsweise die Akquise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowie die Stärkung der interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden.

Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

- Im Jahr 2017 wurden landesweit 356 Hilfen nach § 19 SGB VIII durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2002 51 Hilfen. Die Fallzahlen in diesem Leistungsbereich fallen damit im Jahr 2017 sieben Mal höher aus als noch 15 Jahre zuvor.
- Zu den 356 gewährten Hilfen nach § 19 SGB VIII kommen im Jahr 2017 landesweit weitere 12 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer hinzu.
- Bezogen auf die Bevölkerung unter sechs Jahren weisen auch an dieser Stelle, ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung, die kreisangehörigen und kreisfreien Städte höhere Inanspruchnahmequoten auf als die Landkreise.

3. EINGLIEDERUNGSHILFEN GEM. § 35A SGB VIII

Das folgende Kapitel beschreibt die Fallzahl- und Ausgabenentwicklung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Anspruch auf Eingliederungshilfen haben junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabe einschränkung. Zunächst wird ein cursorischer Blick auf die (fachlichen) Hintergründe dieser Hilfeform geworfen (3.1), bevor die Binnenstruktur der Eingliederungshilfen (3.2), die bevölkerungsrelativierte Entwicklung und die regionale Verteilung (3.3) sowie die in Anspruch nehmenden jungen Menschen (3.4) genauer betrachtet werden. In (3.5) werden die Bruttoaufwendungen der Jugendämter für Eingliederungshilfen in ihrer Ausprägung und Entwicklung vorgestellt. Im anschließenden Exkurs (3.6) wird der Blick geweitet, und es werden erste Zahlen zu Minderjährigen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die eine Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des SGB XII erhalten, dargestellt. Abschließend werden die zentralen Erkenntnisse und Befunde zusammengefasst (3.7).

3.1 Entwicklung und Stand der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkte als Katalysator für die Eingliederungshilfe

Vor 10 Jahren, am 24. Februar 2009, ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Damit hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung(-en) gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundrechte genießen können (§ 7 UN BRK), was auch die Teilhabe am Bildungssystem betrifft (§ 24 UN-BRK). „Nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention kann sich aus einer Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine Behinderung der Teilhabe entwickeln“ (Rohrmann & Weinbach 2017: 9).

Ein Baustein zur Ermöglichung der Teilhabe von jungen Menschen ist die Eingliederungshilfe

gem. § 35a SGB VIII, die 1993 als eigenständige Leistung in das SGB VIII eingeführt wurde. Anspruch auf eine Eingliederungshilfe haben junge Menschen, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit für mehr als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII Abs. 1). Damit ist die Anforderung für den Anspruch auf eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zweigeteilt in die Teilhabebeeinträchtigung und die medizinische Diagnose einer seelischen Behinderung nach „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“ (ICD-10) (vgl. Münder et al. 2017: 422). Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung ist vielfältig. Sie kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden. Eine besondere Form der ambulanten Eingliederungshilfe

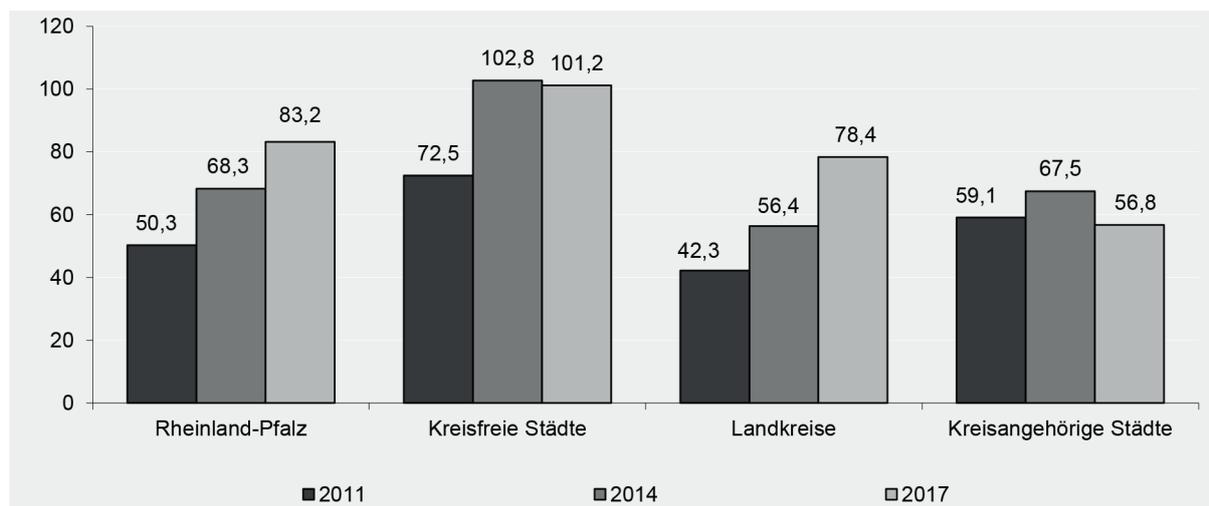
rungshilfe ist die Frühförderung, die in der Regel für Kinder im Vorschulalter gewährt wird. Als Teilform der ambulanten Hilfen haben im Kontext der Umsetzung der UN-BRK insbesondere Eingliederungshilfen, die am Ort Schule durchgeführt werden, quantitativ an Bedeutung gewonnen.

Seit 10 Jahren steigt die Anzahl der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz

Die Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII hat sich in Rheinland-Pfalz im lang- sowie kurzfristigen Vergleich deutlich er-

höht. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 7.568 Hilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung gewährt, was in etwa der Anzahl der Fälle im Jahr 2016 entspricht. 2009, im Jahr der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik, lag die absolute Anzahl der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz bei 5.357. Bis zum Jahr 2017 lässt sich somit eine Steigerung um rund 41 % feststellen. Von 2009 bis 2017 zeigt sich eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz.

Grafik 3.1: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



Die Fallzahlsteigerung in Rheinland-Pfalz liegt unterhalb der bundesweiten Entwicklung. Im Jahr 2010 erhielten bundesweit 56.903 junge Menschen unter 21 Jahren eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.

Ihre Anzahl stieg bis zum Jahr 2016 auf 94.166, was einem Plus von rund 72 % entspricht (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 80). Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der Hilfen in Rheinland-Pfalz um rund 23 % gestiegen.

Ohne Betrachtung der Frühförderfälle und Eingliederungshilfen für junge Volljährige wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 9,5 Hilfen pro 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen gewährt.⁷ Damit liegt Rheinland-Pfalz leicht oberhalb des bundesweiten Durchschnitts (8,9). Den höchsten Eckwert weist Brandenburg mit 11,8 und den niedrigsten Hamburg mit 3,0 auf (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 81).

Immer mehr Jugendämter verfügen über einen spezialisierten Sonderdienst für Eingliederungshilfen

Auf die mit dem Fallzahlenanstieg verbundenen Herausforderungen reagieren die rheinland-pfälzischen Jugendämter unter anderem mit dem Ausbau eines entsprechend spezialisierten Sozialen Dienstes, um die individuellen Teilhabebedarfe abzuklären und inklusive Lösungen auf infrastruktureller Angebotsebene zu schaffen. Somit verfügen 23 der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 über einen solchen spezialisierten Sozialen Dienst. Im Jahr 2017 wurden für diese Aufgaben rund 33 Vollzeitstellenäquivalente in den spezialisierten Sozialen Diensten durch die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vorgehalten. Im Jahr 2009 waren es hingegen 13 Jugendämter mit einer Summe von 9,4 Vollzeitstellenäquivalenten (ohne Grafik).

Die Anzahl der Eingliederungshilfen ist seit 2009 deutlich stärker gestiegen als die Anzahl der Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zur Fallzahlentwicklung der Eingliederungshilfen stiegen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII, laufend und beendet, ohne umA) von 24.010 auf 26.838, also um 11,8 %. Die Fallzahlen der Eingliederungshilfe sind damit deutlich stärker gestiegen als die der Hilfen zur Erziehung. Doch auch im mittelfristigen Zeitvergleich lässt sich ein Fallzahlenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe beobachten. Im Jahr 2014 wurden 6.681 dieser Hilfen für junge Menschen gewährt, womit bis zum aktuellen Berichtsjahr 2017 eine Steigerung von 13,3 % vorliegt. Abzuwarten bleibt, ob die relative Stagnation der Fallzahlen von 2016 zu 2017 sich auch in den kommenden Berichtsjahren wird beobachten lassen oder ob sich der Fallzahlenanstieg nach einer kurzen „Pause“ fortsetzen wird. Die bundesweiten Entwicklungen lassen darauf schließen, dass die Fallzahlen weiter steigen werden.

7 Die bundesweiten Daten werden zur besseren Vergleichbarkeit von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ohne Frühförderfälle und Eingliederungshilfen für junge Volljährige angegeben. Hintergrund ist, „dass für diese Hilfen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens bestehen“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 48).

3.2 Die Binnenstruktur und Dauer der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Um die Fallzahlentwicklung genauer zu erklären, werden im Folgenden die Binnenstruktur der Eingliederungshilfen, die bevölkerungsrelativierte Entwicklung, die regionale Verteilung sowie die in Anspruch nehmenden jungen Menschen genauer betrachtet.

Die Eingliederungshilfe kann in unterschiedlichen Formen bedarfsgerecht gestaltet werden

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII kann je nach Bedarf des in Anspruch nehmenden jungen Menschen unterschiedlich ausgestaltet sein. Welche Hilfeart die geeignete und notwendige ist, wird von den Jugendämtern im Einzelfall unter Mitwirkung der Hilfeempfangenden abgewogen (Münder et al. 2019: 433).

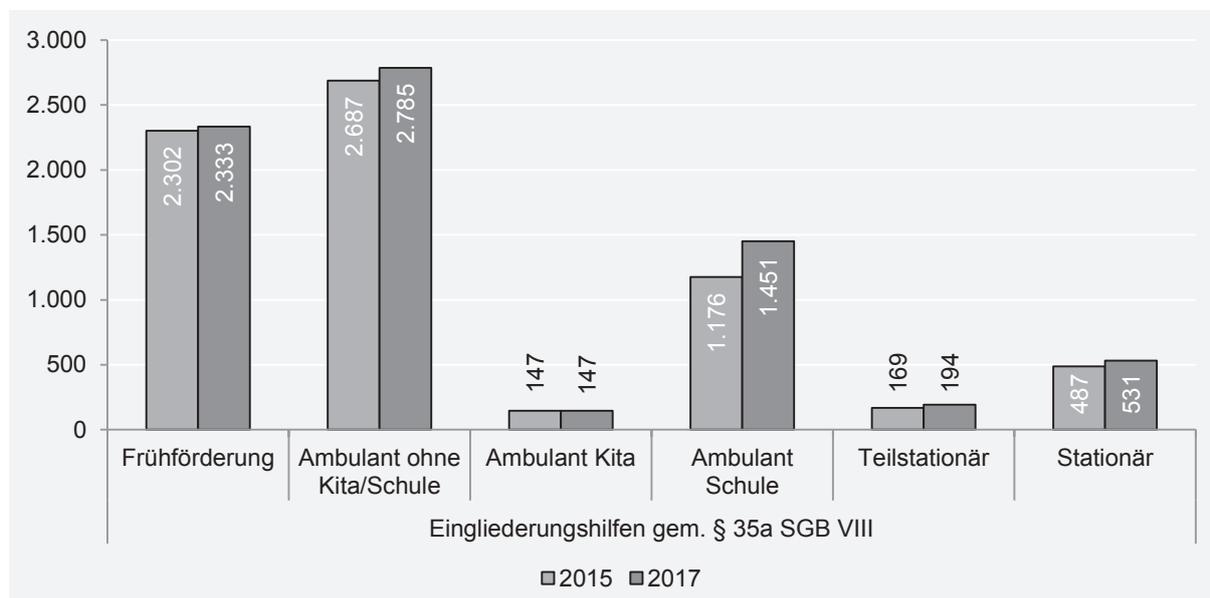
Sie kann in Form einer Frühförderung durchgeführt werden. Diese findet in Rheinland-Pfalz in der Regel in einem Sozialpädiatrischem Zentrum statt, kann aber auch mobil aufsuchend erbracht werden. Die Frühförderung ist eine Komplexleistung für Kinder bis zur Einschulung und somit eine Kombination von heilpädagogischen und psychologischen mit sozialpädiatrischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen. Die komplexe Leistungserbringung antizipiert, dass die Art(en) der (drohenden) Behinderung(en) und altersuntypische Entwicklungsherausforderungen im Vorschulalter nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden sind.

Ambulante Hilfen umfassen bspw. „alle Beratungs- und therapeutischen Leistungen, die von Beratungsstellen, in psychologischen oder ärztlichen Praxen, in interdisziplinären Frühförderstellen (...) erbracht werden“ (Münder et al. 2019: 433). Außerdem können sie in Kindertageseinrichtungen oder an Schulen in Form von Begleitungen durchgeführt werden. Teilstationäre Hilfen sind häufig integrative oder spezialisierte Kindertageseinrichtungen oder Tagesgruppen. Stationäre Hilfen sind Hilfen über Tag und Nacht, die im Rahmen eines abgestimmten Konzeptes verschiedene Problemlagen bearbeiten (Münder et al. 2019: 433f). Die stationäre Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) unterscheidet sich in ihren Zielen, ihrer Ausgestaltung und in ihrem Zugang von Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) und einer betreuten Wohnform bzw. in einem Heim (§ 34 SGB VIII).

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung §§ 27ff SGB VIII werden notwendige und geeignete Hilfen gewährt, wenn das Wohl des Kindes in der Erziehung nicht sichergestellt ist. Eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wird gewährt, wenn eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt und die Teilhabe des jungen Menschen beeinträchtigt ist. Während die Fremdunterbringungen gem. §§ 33, 34 SGB VIII insbesondere im Kontext von Kinderschutz auftreten, ist das vornehmliche Ziel der Eingliederungshilfe, die durch eine (drohende) seelische Behinderung beeinträchtigte Teilhabe zu fördern bzw. sicherzustellen (z. B. durch stationäre Wohnangebote am Standort einer passgenauen Bildungseinrichtung).

Eingliederungshilfen werden hauptsächlich ambulant und als Frühförderung in Anspruch genommen

Grafik 3.2: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Art der Hilfe in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)⁸



Die häufigste Form der gewährten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist ambulant, außerhalb von Kindertageseinrichtungen oder Schulen. Mit 2.785 Fällen sind dies rund 37,4 % aller Eingliederungshilfen im Jahr 2017. Frühförderfälle machen rund 31,4 % des Fallvolumens in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 aus. Absolut sind es insgesamt 2.333 Hilfen. Am dritthäufigsten wird die Eingliederungshilfe in ambulanter Form an Schulen erbracht. Die insgesamt 1.451 Fälle machen im Jahr 2017 rund 19,5 % aller Hilfen aus. Geringere Anteile in der Binnenstruktur der Eingliederungshilfen nehmen stationäre (531; 7,1 %), teilstationäre (194; 2,6 %) und Hilfen an Kitas (147; 2,0 %) ein.

Der Fallzahlenanstieg von Integrationshilfen in der Schule erklärt die Hälfte der Steigerung von 2015 zu 2017

Zwischen 2015 und 2017 ist die Gesamtfallzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz von 7.072 auf 7.528 gestiegen. Diese Entwicklung entspricht einem Wachstum von 7,3 % und verteilt sich unterschiedlich auf die Differenzierungsformen dieser Hilfe. Während die ambulanten Hilfen an Kitas (plus minus 0,0 %), die Frühförderfälle (plus 1,3 %) und ambulanten Hilfen ohne Kita und Schule (plus 3,6 %) nicht oder nur unterdurchschnittlich gestiegen sind, liegt der Anstieg der stationären (plus 9,0 %) und der teilstationären Eingliederungshilfen (plus 14,8 %) oberhalb des gesamten Anstiegs der Hilfeform.

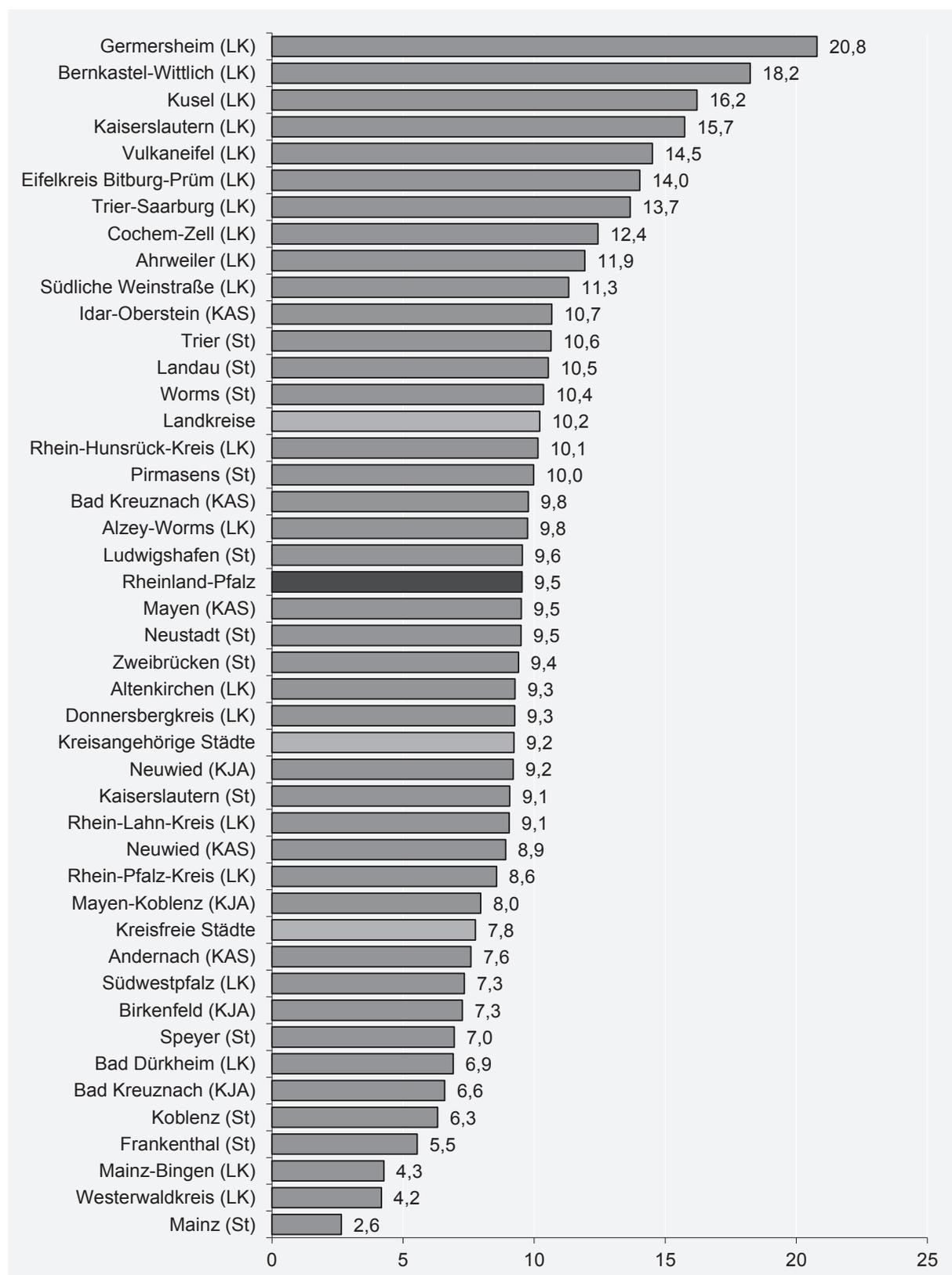
⁸ Die Summe der abgebildeten Fälle entspricht nicht der in Grafik 5.1 angegebenen Gesamtfallzahl. Nicht alle Jugendämter konnten im aktuellen Berichtsjahr die Eingliederungshilfen differenziert nach Hilfeform ausweisen. Im Gegensatz zu anderen Zeitreihenvergleichen in diesem Bericht werden Eingliederungshilfen in ihrer Entwicklung von 2015 zu 2017 betrachtet. Der Grund dafür ist die Verfügbarkeit der entsprechenden Daten.

Den größten relativen und absoluten Zuwachs weisen die ambulanten Hilfen an Schulen auf. Ihre Fallzahl steigt von 2015 zu 2017 von 1.176 auf 1.451 laufende und beendete Hilfen an, was einem Plus von 275 Fällen oder 23,4 % entspricht. Damit ist mehr als die Hälfte des Fallzahlzuwachses von 2015 zu 2017 durch die Entwicklung der Integrationshilfen am Ort Schule zu erklären. Die Eingliederungshilfe hat somit ein starkes Wachstum zu verzeichnen, das in starkem Maße auf die Hilfen am Ort Schule zurückzuführen ist.

Die durchschnittliche Dauer von Eingliederungshilfen ist seit 2015 gesunken

Neben der Veränderung der Binnenstruktur lassen sich auch Veränderungen in der Dauer von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) beobachten. Der Anteil der beendeten Hilfen, die innerhalb der ersten sechs Monate beendeten wurden, ist von 13,4 % auf 17,9 % gestiegen. Der Anstieg ist sowohl für die ambulanten als auch die teilstationären und stationären Hilfen feststellbar (ohne Grafik). Im Jahr 2017 wurde somit mehr als jede sechste Eingliederungshilfe innerhalb der ersten sechs Monate beendet. Gleichzeitig ist auch der Anteil der Hilfen gestiegen, die drei bis unter 5 Jahre bei der Beendigung angedauert haben. Im Jahr 2017 werden Hilfen seltener mit einer Laufzeit zwischen 12 und unter 36 Monaten beendet (48,9 %) als dies noch im Jahr 2015 der Fall war (55,0 %). Mit diesen Entwicklungen hat sich die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfe von 23,5 Monaten im Jahr 2015 auf 22,9 Monate im Jahr 2017 reduziert.

Grafik 3.3: Anteile der gruppierten Dauer von beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

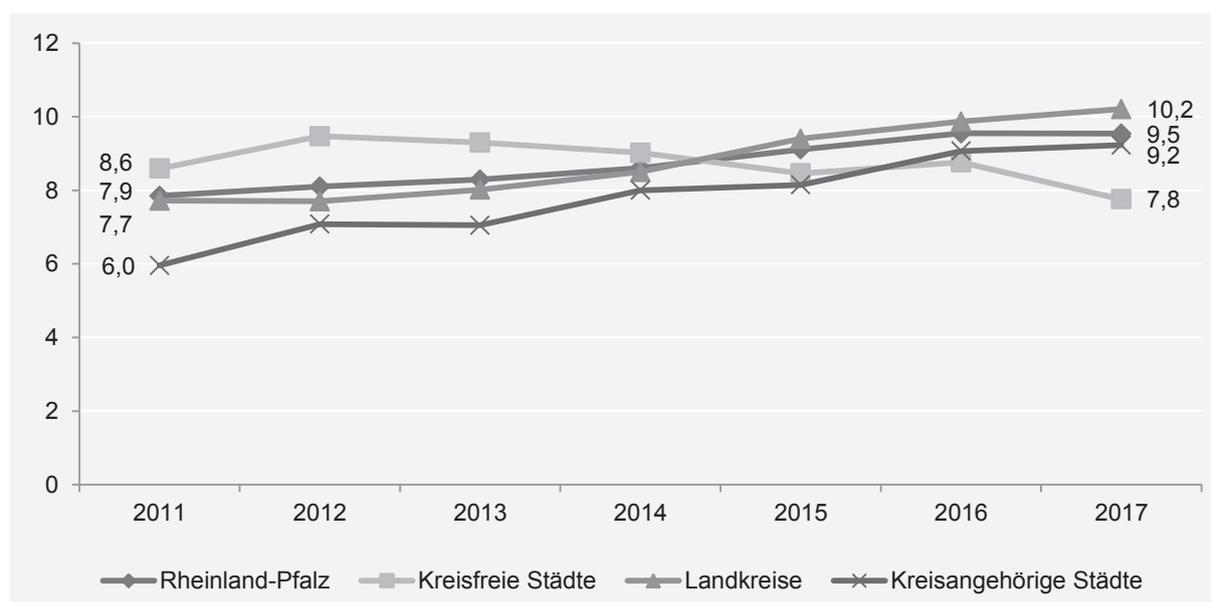


3.3 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im regionalen Vergleich

Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen sinkt im Durchschnitt der kreisfreien Städte, während sie in den Landkreisen steigt

Der regionale Vergleich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz erfolgt über die bevölkerungsrelativierte Betrachtung der Fallzahlen. Der Eckwert wird angegeben in Anzahl der Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige.

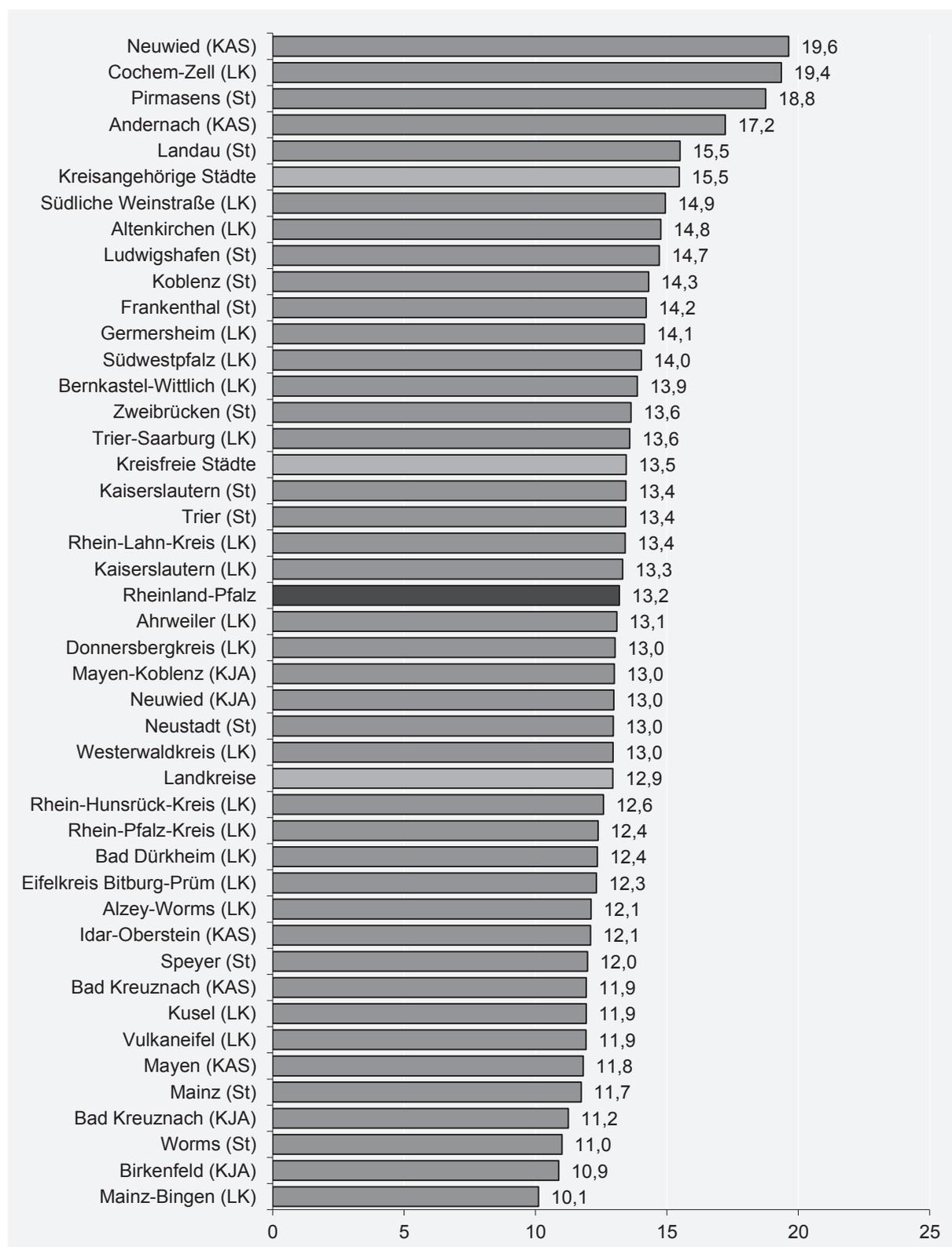
Grafik 3.4 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2011 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 unter 21-Jährige)



Oben wurde gezeigt, dass sich die absolute Anzahl der Eingliederungshilfen für junge Menschen seit dem 3. Landesbericht für Hilfen zur Erziehung (2011) deutlich erhöht hat. Gleiches gilt auch für die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Eingliederungshilfen. Grafik 3.4 zeigt, dass im Jahr 2011 landesweit rund 7,9 Eingliederungshilfen pro 1.000 unter 21-Jährige in Anspruch genommen wurden. Im Zeitraum der Jahre 2011 bis 2017 ist die Anzahl der Eingliederungshilfen pro 1.000 unter 21-Jährige landesweit um rund 29 % auf 9,5 Hilfen im Jahr 2017 gestiegen. Der Anstieg des Eckwerts der Landkreise fällt noch deutlicher aus, sodass dieser mit 10,2 nun über dem landesweiten Durchschnittswert liegen. Auch der Eckwert

der kreisangehörigen Städte ist deutlich gestiegen und liegt im Jahr 2017 bei 9,2. Auffällig ist die Entwicklung des Eckwertes in den kreisfreien Städten. Seit dem Jahr 2012 nimmt dieser, mit Ausnahme des Jahres 2016, ab. Im Jahr 2017 liegt er mit 7,8 deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. Die folgende Grafik zeigt die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Vergleich der Kommunen.

Grafik 3.5: Anzahl der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im kommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)



Es zeigen sich deutliche Unterschiede in der regionalen Verteilung der Eingliederungshilfen

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz rund 9,5 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt. Die spezifischen Durchschnitte der kreisangehörigen (9,2) bzw. kreisfreien Städte (7,8) sowie den Landkreisen (10,2) liegen dabei auf deutlich unterschiedlichen Niveaus. Doch auch innerhalb der Aggregate zeigen sich auffällige regionale Unterschiede. So reicht die Spannweite des Eckwerts in den kreisfreien Städten von 2,6 in der kreisfreien Stadt Mainz bis zu 10,6 in der kreisfreien Stadt Trier. Dies gilt ebenso für die Landkreise, bei denen der Eckwert von 4,2 im Westerwaldkreis bis zu 20,8 im Landkreis Germersheim reicht. Die kreisangehörigen Städte weisen eine niedrigere Spannweite auf, die von 7,6 in der kreisangehörigen Stadt Andernach bis zu 10,7 in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein reicht.

Unter der Annahme einer annähernd gleichen Prävalenz von seelischer Behinderung in den Jugendamtsbezirken scheinen andere Faktoren ursächlich für die regionale Differenzierung zu sein. Es ist anzunehmen, dass die Ursachen für die unterschiedliche Ausprägung des Eckwerts vielfältig sind: Organisationsformen und Gewährungspraxen der jeweiligen Jugendämter, Unterstützungs- und Hilfeinfrastruktur, diagnostisches Handeln und Verweisungspraxis von Ärztinnen und Ärzten, sozialstrukturelle Rahmenbedingungen, Trägerlandschaft und andere Faktoren. Noch existiert kein Forschungsstand, der eindeutig die regionalen Unterschiede erklären kann. Umso wichtiger ist der Blick auf die konkreten kommunalen Rahmenbedingungen zur Interpretation der dargestellten Daten.

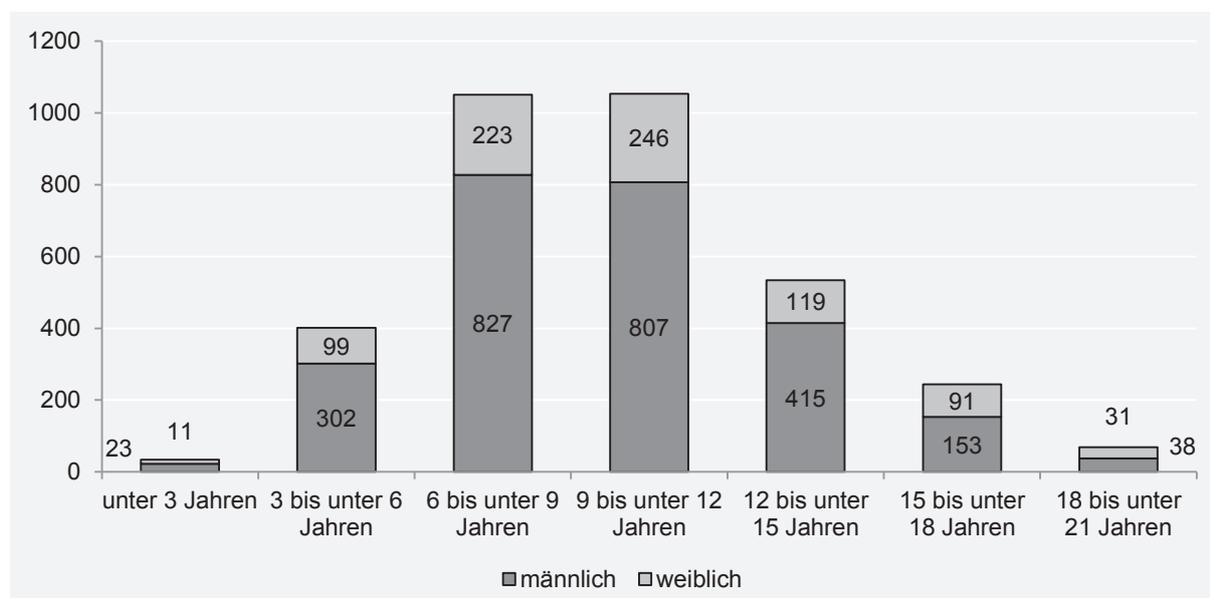
3.4 Zielgruppen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Männliche 6- bis unter 12-Jährige als größte Zielgruppe der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung wird im Folgenden hinsichtlich Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der jungen Menschen betrachtet, die sie in Anspruch

nehmen. Zwar konnten nicht alle Jugendämter diese Hilfe nach den genannten Merkmalen differenziert ausweisen, es zeigt sich dennoch ein repräsentatives Bild für Rheinland-Pfalz. Nicht berücksichtigt werden in der folgenden Darstellung die gewährten Frühförderungen für Kinder im Vorschulalter.

Grafik 3.6: Anzahl der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Alter und Geschlecht bei Beginn der Hilfe im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) (n=3.385)



Grafik 3.6 bildet das Alter und das Geschlecht der jungen Menschen bei Beginn von Eingliederungshilfen ab, die im Jahr 2017 liefen oder beendet wurden. Bei Beginn der Hilfe waren die meisten jungen Menschen 6 bis unter 12 Jahre alt. Mehr als die Hälfte (62,1 %) aller im Jahr 2017 laufenden oder beendeten Hilfen wurden im Alter von 6 bis unter 12 Jahren begonnen. Eingliederungshilfen wurden seltener für unter 6-Jährige gewährt, da diese Altersgruppe sich mit den Fällen der Frühförderung überschneidet.

Ebenfalls verhältnismäßig selten begannen Eingliederungshilfen für junge Menschen ab 12 Jahren.

Männliche junge Menschen sind mit einer Inanspruchnahme von rund 76 % (2.565) deutlich im Hilfespektrum überrepräsentiert. Das Geschlechterverhältnis ist bei den unter 3-jährigen (67,6 %) und den 15- bis unter 18-jährigen (62,7 %) sowie den 18- bis unter 21-jährigen (55,1 %) zwar ausgeglichener, wobei die männlichen jungen Menschen auch hier die Mehrzahl der

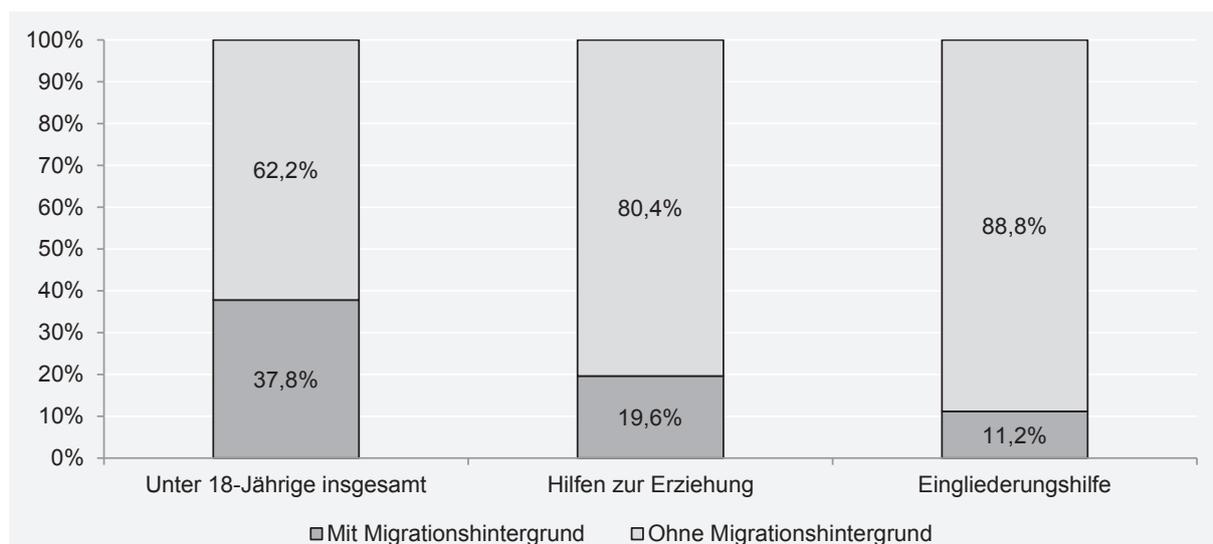
Inanspruchnehmenden stellen. Neben der Geschlechtszugehörigkeit wurde im Jahr 2017 auch das Vorhandensein eines Migrationshintergrundes abgefragt, wie die folgende Grafik zeigt.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in der Eingliederungshilfe unterrepräsentiert

Die Eingliederungshilfe wird in 88,8 % von jungen Menschen ohne Migrationshintergrund in Anspruch genommen. Dementsprechend haben 11,2 % der Inanspruchnehmenden einen Migrationshintergrund. Im Vergleich zu den Hilfen zur

Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) ist der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII deutlich geringer. In der Gesamtbevölkerung betrug der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2017 37,8 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018a). Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind demnach sowohl in den Hilfen zur Erziehung als auch in den Eingliederungshilfen unterrepräsentiert, bei letzteren in noch stärkerem Maße.

Grafik 3.7: Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den im Jahr 2017 beendet und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Mit Blick auf Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der jungen Menschen in der Eingliederungshilfe lässt sich feststellen, dass bestimmte Merkmale überrepräsentiert sind. Die größte Zielgruppe der Eingliederungshilfen sind junge Menschen zwischen 6 und unter 12 Jahren, die männlich sind und über keinen Migrationshintergrund verfügen. Im Gegensatz zur Grundgesamtheit aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz sind damit Mädchen und junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Eingliederungshilfen unterrepräsentiert. Aus dieser Selektivität

der Eingliederungshilfe ergeben sich unterschiedliche fachliche Fragestellungen. Gibt es Bedarf an Eingliederungshilfen bei Mädchen und Kindern mit Migrationshintergrund, der derzeit nicht erkannt wird? Welche Personen oder Institutionen regen besonders häufig diese Hilfe an? Wie kann die Infrastruktur zur Vermeidung von Barrieren qualifiziert werden? Die fachlich-konzeptionelle Beantwortung dieser und weiterer Fragen ist eine der großen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in den kommenden Jahren.

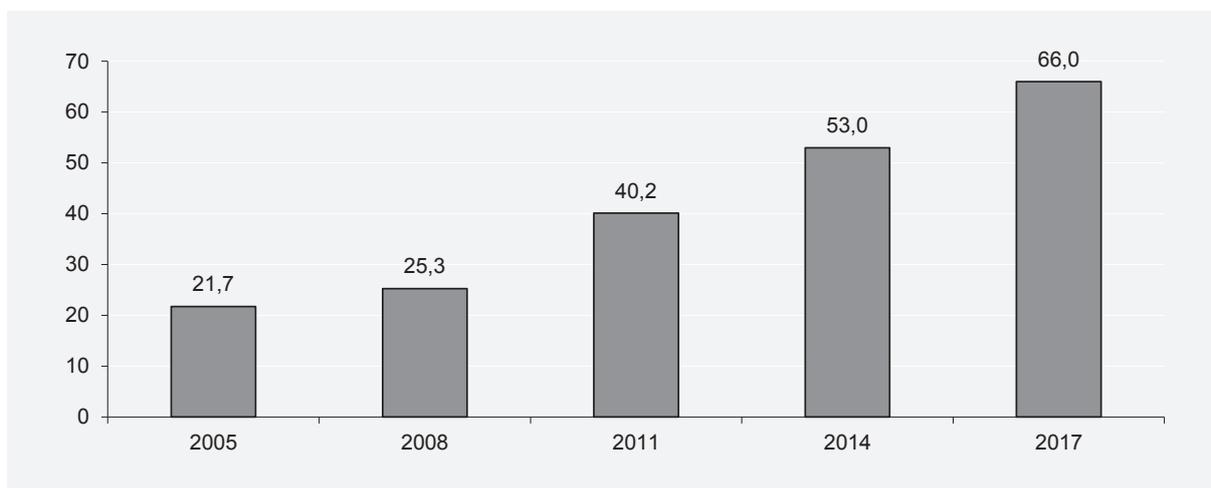
3.5 Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Die Aufwendungen für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung haben sich in Rheinland-Pfalz seit 2005 verdreifacht

Die Fallzahlen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hat sich von 2014 zu 2017 deutlich erhöht. Hintergrund dieser Entwicklung ist unter anderem der Anspruch, die Teilhabe für junge

Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung zu gewährleisten und Zugänge zu inklusiven Angeboten zu ermöglichen, gerade im Kontext der UN-BRK und der politischen sowie fachlichen Diskurse. Gleichzeitig sind auch die Aufwendungen für diese Hilfeform gestiegen, wie die unten stehende Grafik zeigt.

Grafik 3.8: Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)

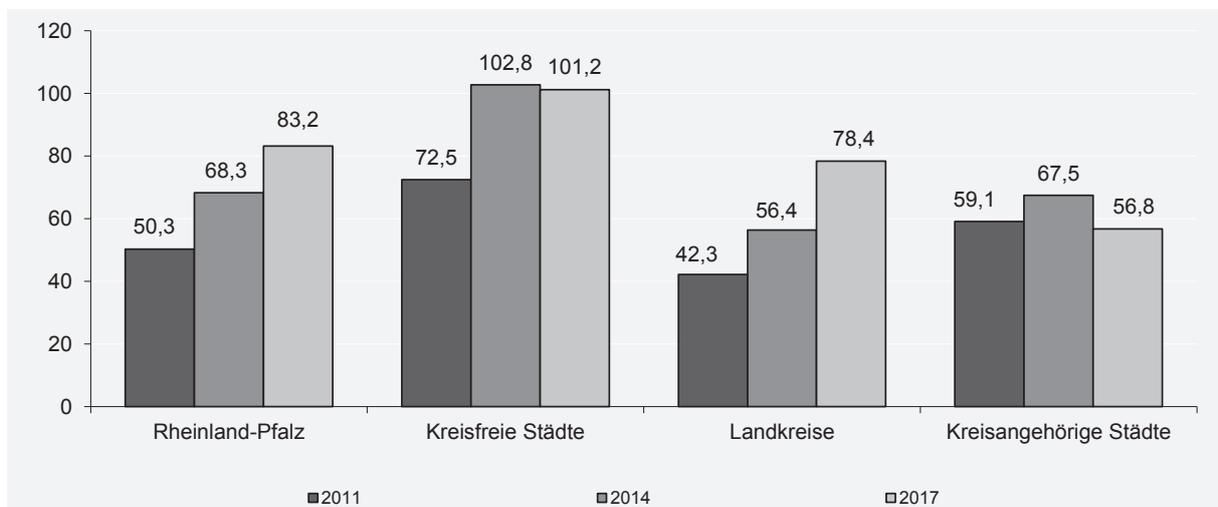


Die Aufwendungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) im Jahr 2017 belaufen sich in Rheinland-Pfalz auf 66 Millionen Euro. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2005 ist ein stetiger Anstieg der Ausgaben festzustellen: In zwölf Jahren erhöhten sie sich insgesamt um 203 % – im selben Zeitraum seit 2005 sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII um 44 % gestiegen. Erklärungsgründe, weshalb die Aufwendungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) stärker angestiegen sind als die Fallzahlen, sind unter anderem die steigende Anzahl von kostenintensiveren Fällen und sowie steigende Falldauern. Darüber hinaus scheint ein

gewichtiger Faktor die Professionalisierung im Bereich der Eingliederungshilfe zu sein, in dem Sinne, dass häufiger Fachkräfte im Rahmen der Hilfe eingesetzt werden und z. B. auch Zeitressourcen für die Arbeit im Team vorgehalten werden.

Die Pro-Kopf-Aufwendungen für Eingliederungshilfen sind deutlich gestiegen und liegen in den Landkreisen unterhalb der kreisfreien Städte

Grafik 3.9: Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Euro)



Die Brutto Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 belaufen sich im Landesdurchschnitt auf rund 83 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren. Auch hier sind die Diskrepanzen zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen deutlich: Während in den Landkreisen pro jungem Menschen im Alter von unter 21 Jahren rund 78 Euro aufgewandt werden, sind es mit rund 101 Euro in den kreisfreien Städten erheblich mehr. Die großen kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2017 deutlich niedrigere Ausgaben auf als die Landkreise (rund 57 Euro gegenüber 78 Euro).

Auffällig ist darüber hinaus, dass die Spannweite der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) zwischen den einzelnen Kommunen sehr groß ausfällt: Sie reicht von 16,08 Euro bis hin zu 207,79 Euro je Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren (ohne Grafik).

3.6 Exkurs: Junge Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz - statistische Annäherung an die Leistungen zur Förderung der Teilhabe

Paradigmenwechsel durch das Bundesteilhabegesetz

Mit der (schrittweisen) Einführung des BTHG bis spätestens zum 1. Januar 2023 soll die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gestärkt werden. Ab dem 1. Januar 2020 werden Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe in das Leistungsrecht des SGB IX überführt. Mit dieser gesetzlichen Grundlage geht auch ein Paradigmenwechsel in der rechtlichen Beschreibung von Behinderung einher. Der reformierte Behinderungsbegriff des SGB IX versteht Behinderung nicht als ein individuelles Defizit, sondern „betrachtet eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen“ (Umsetzungsbegleitung BTHG 2019). Das SGB IX geht von der wechselseitigen Wirkung von Barrieren, die in der Umwelt existieren, mit der Sensibilität von Menschen gegenüber diesen Barrieren aus. Menschen mit Behinderung haben mit dieser Gesetzesnovellierung ein Recht auf Leistungen, die ihre Teilhabe sicherstellen.

Die Jugendämter als Rehabilitationsträger

Gleichzeitig gelten viele der neuen Regelungen auch für die Jugendämter als Rehabilitationsträger, welche die Teilhabe von jungen Menschen insgesamt über die Leistungsbereiche hinweg im Blick haben sollen. Gemäß § 14 SGB IX sind die Jugendämter als Rehabilitationsträger dazu angehalten, zu prüfen, ob der eigene Leistungsbereich ausreichend ist, um die Teilhabe des jungen Menschen sicherzustellen. Sind weitere Leistungen bzw. Hilfen notwendig, ist ein Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX einzuleiten. Sollte das Jugendamt einschätzen, dass es nicht zuständig ist, hat es den Antrag innerhalb von zwei Wochen

an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Mit dieser Regelung sollen die Leistungsgewährung „aus einer Hand“ und eine personenorientiertere Leistungserbringung sichergestellt werden.

Die Zuständigkeit für unter 18-Jährige mit Behinderung liegt in Rheinland-Pfalz bei den kreisfreien Städten und Landkreisen

In Rheinland-Pfalz wurde am 13. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) verabschiedet. Darin ist unter anderem geregelt, dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Trägerschaft für Eingliederungshilfen für junge Menschen unter 18 Jahren bzw. bis zum Ende des Regelschulbesuches übernehmen. Junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und einer Teilhabebeeinschränkung haben Anrecht auf eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, während junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung Eingliederungsleistungen gem. § 54 SGB XII erhalten. Je nach Art der Behinderung sind derzeit unterschiedliche Rechtskreise für die Bedarfe von jungen Menschen zuständig. Im Zuge der „Inklusiven Lösung“ wurde bereits vielfach die Integration beider Leistungsbereiche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, wobei noch keine entsprechende Gesetzesnovellierung verabschiedet wurde. Durch das AG BTHG ist es den Kommunen möglich, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Leistungserbringung für Eingliederungshilfen gem. SGB VIII und SGB XII organisatorisch neu zu gestalten.

Die Informationen zu Leistungen für junge Menschen mit Behinderung kommen aus unterschiedlichen Datenquellen

In diesem Exkurs wird ein kursorischer Blick auf ausgewählte Daten zu jungen Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz geworfen, um im Kontext der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der anstehenden Novellierung des SGB VIII erste Handlungsansätze für die Kinder- und Jugendhilfe zu identifizieren. Hierzu werden Daten aus unterschiedlichen Quellen, die auf unterschied-

lichen Erhebungslogiken und -methoden basieren, nebeneinander dargestellt. Diese Daten sind in einem strengeren Sinn nicht vergleichbar. Sie sollen vielmehr einen ersten Eindruck davon vermitteln, wie die Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz ausdifferenziert sind.

3.6.1 Junge Menschen mit Schwerbehinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Rheinland-Pfalz

Es gibt verschiedene statistische Zugänge, um sich der Situation von jungen Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz zu nähern. Im Folgenden werden Ergebnisse des Mikrozensus, der Schwerbehindertenstatistik und der amtlichen Schulstatistik vorgestellt. Sie geben einen ersten Eindruck von Leistungen, die eine Vielzahl von jungen Menschen mit Behinderung erreichen.

Die Anzahl der jungen Menschen mit Schwerbehindertenausweis ist in Rheinland-Pfalz gestiegen und differenziert sich deutlich zwischen den Jugendamtsbezirken aus

Der Mikrozensus erfasst alle vier Jahre Merkmale zu Menschen mit Behinderung. Bei dieser Erhebung handelt es sich um die umfassendste Annäherung an die Gesamtzahl der jungen Menschen mit Behinderung, die in Rheinland-Pfalz leben. Beim Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Stichprobenerhebung, bei der rund ein Prozent der Bevölkerung befragt wird. Die neusten Ergebnisse auf Bundesebene liegen für das Jahr 2013 vor. Sie zeigen: rund 0,2 % der unter 15-Jährigen und 0,4 % der 15- bis unter 25-Jährigen hatten einen Behinderungsgrad zwischen 20 und 50.⁹ Eine Schwerbehinderung, also einen

Behinderungsgrad von mehr als 50, hatten rund 1,2 % der unter 15-Jährigen und 1,8 % der 15- bis unter 25-Jährigen (Statistisches Bundesamt 2017a). Eine Auswertung für Rheinland-Pfalz oder auf kommunaler Ebene liegt nicht vor.

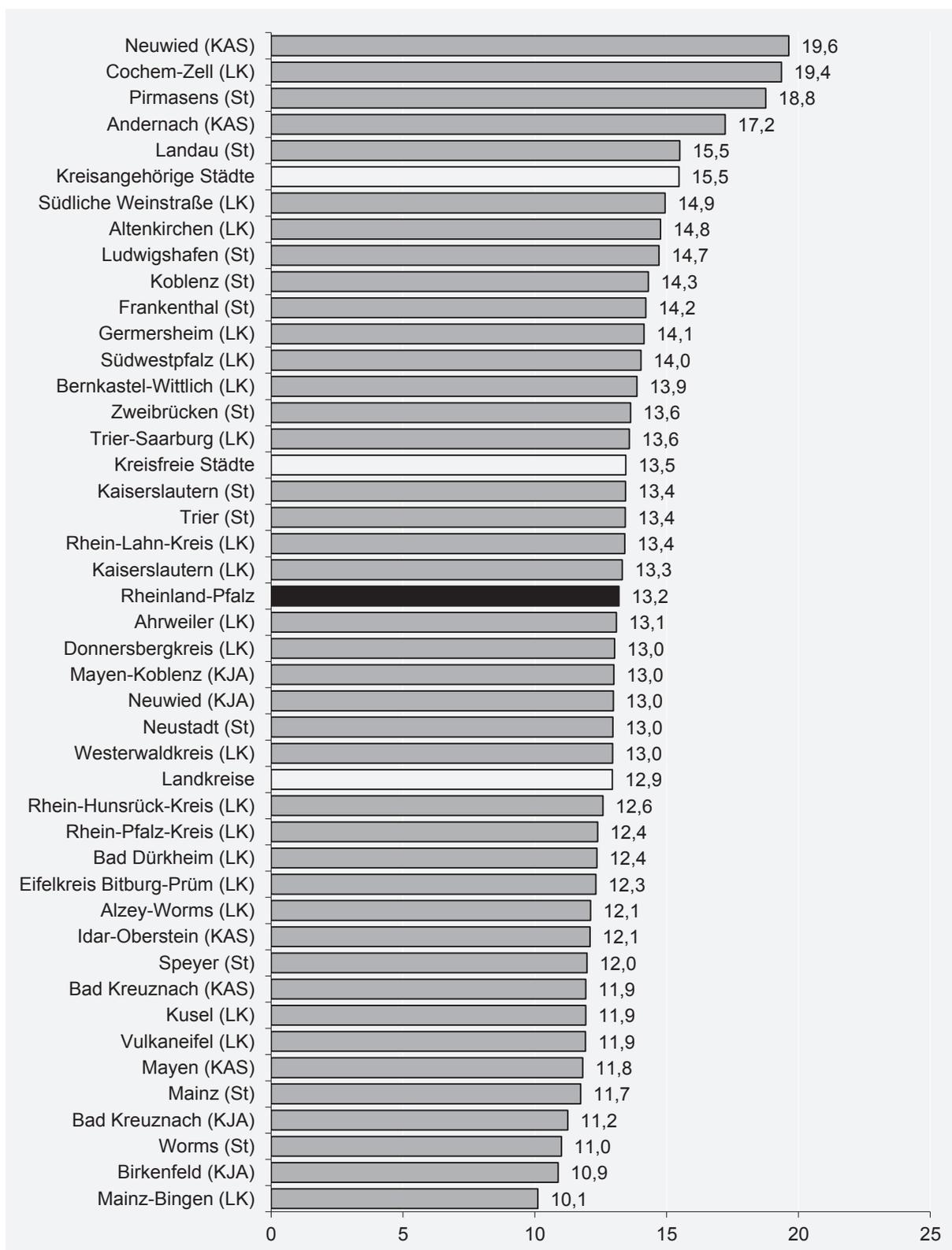
Neben dem Mikrozensus ist die Schwerbehindertenstatistik eine zentrale Quelle mit Daten zu jungen Menschen mit Behinderung in der Bevölkerung. Alle zwei Jahre meldet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Anzahl der Personen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen, an das statistische Landesamt Rheinland-Pfalz. Je nach Art und Grad der Behinderung stehen Personen mit Schwerbehindertenausweis verschiedene Rechte und Vergünstigungen zu, die Benachteiligung abbauen bzw. vermeiden und Teilhabe sicherstellen sollen. Hierzu gehören u. a. Freifahrten oder Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr, Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages sowie ein besonderer Kündigungsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Ebenfalls einher gehen Ansprüche der beruflichen Rehabilitation, die von der Agentur für Arbeit auch für unter 18-Jährige getragen werden.

9 Der Grad der Behinderung (GdB) wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt, das die Funktionsdefizite einhergehend mit der Auswirkung der Behinderung auf die gesellschaftliche Teilhabe berücksichtigt. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren und wird in Zehnerschritten gestaffelt. Die Gesetzesgrundlage bildet die Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (VersMedV).

Im Projekt „Berufsorientierungsmaßnahmen und Begleitung des Übergangs in den Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz - IFD-ÜSB/BOM“ werden beispielweise Maßnahmen gebündelt, um junge Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Am 31. Dezember 2017 verfügten in Rheinland-Pfalz rund 1,1 % der unter 15-Jährigen, 1,6 % der 15- bis unter 18-Jährigen und 1,7 % der 18- bis unter 25-Jährigen über einen Schwerbehindertenausweis (Statistisches Bundesamt 2017a).

Die Anzahl der jungen Menschen unter 18 Jahren mit Schwerbehindertenausweis ist in Rheinland-Pfalz von 2011 zu 2017 um 13,4 % gestiegen, und zwar von 7.633 auf 8.655. In rund 87,3 % der Fälle handelt es sich um eine Behinderung aufgrund einer allgemeinen Krankheit (z. B. Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen). In 8,0 % der Fälle ist die Behinderung dem jungen Menschen angeboren. Die restlichen 4,7 % entfallen auf sonstige Ursachen (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018b; eigene Auswertung).

Grafik 3.10: Anzahl der unter 18-jährigen mit Schwerbehindertenausweis pro 1.000 der Altersgruppe im Jahr 2017 (Statistisches Landesamt; eigene Auswertung)



Grafik 3.10 zeigt die bevölkerungsrelativierte Anzahl der unter 18-Jährigen mit Schwerbehindertenausweis in der Altersgruppe insgesamt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017. Rund 13 von 1.000 unter 18-Jährige verfügen über einen solchen Ausweis. Der Eckwert der kreisangehörigen (15,5) und kreisfreien Städte (13,5) liegt dabei deutlich über dem der Landkreise (12,9). Die Spannweite des Eckwerts reicht von 10,1 im Kreis Mainz-Bingen bis zu 19,6 in der kreisangehörigen Stadt Neuwied. Dennoch erscheint es so, dass bis auf wenige Ausnahmen der Eckwert vergleichsweise ähnlich zwischen den Kommunen verteilt ist. In 27 der 41 Jugendamtsbezirke liegt die Zahl der Minderjährigen mit Schwerbehindertenausweis zwischen 12 und unter 15 pro 1.000 der Altersgruppe. Die hohen Ausprägungen von Neuwied (KAS) und dem Landkreis Cochem-Zell sind unter anderem durch Standorte von Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderung zu erklären.

Die Ergebnisse des Mikrozensus weisen darauf hin, dass bei jungen Menschen schwere Behinderungen häufiger vorkommen als leichte Behinderungen. Außerdem sind schwere Behinderungen eher bei älteren als bei jüngeren Kindern und Jugendlichen vorzufinden. Die Schwerbehindertenstatistik bildet die Anzahl der jungen Menschen mit Schwerbehindertenausweis ab. Nicht enthalten sind Leistungsberechtigte, die keinen Ausweis beantragen. In Anbetracht der mit dem Schwerbehindertenausweis verbundenen Rechte und Vergünstigungen erscheint es plausibel, dass der Schwerbehindertenausweis seltener für Kleinkinder und Kinder im Grundschulalter beantragt wird und sie daher nicht in der Statistik repräsentiert werden. Eine eindeutige Aussage, wie viele junge Menschen in Rheinland-Pfalz mit einer Schwerbehinderung leben, lässt sich nicht aus der Statistik ableiten.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen ist seit 2011 gestiegen

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf kann sich auf die Schwerpunkte Lernen, motorische Entwicklung, ganzheitliche Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung, Sprache, Gehörlose und Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte beziehen. Er wird von der Schulbehörde auf Basis eines sonderpädagogischen Gutachtens festgestellt, das in Verantwortung einer Förderschule erstellt wird und den schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes einbezieht. In diesem Gutachten wird festgestellt, ob und wie sich eine Behinderung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen auswirkt. Junge Menschen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen nach Entscheidung der Eltern eine Förderschule oder eine Schule mit inklusivem Unterricht.

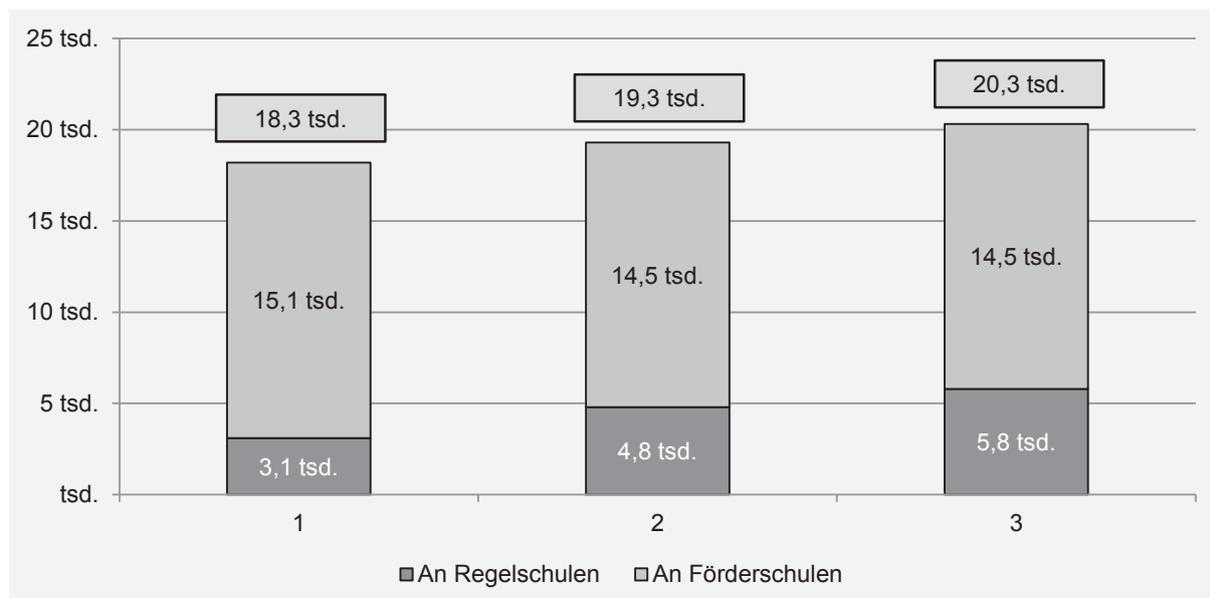
Die Anzahl der jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik erfasst. Die abgebildete Schulstatistik erfasst die Schülerinnen und Schüler nach Schulstandort in Rheinland-Pfalz. Das heißt, es werden auch junge Menschen berücksichtigt, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Bundeslandes haben. Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst hingegen die Leistungen für junge Menschen, die im Zuständigkeitsbereich der rheinland-pfälzischen Jugendämter wohnen.

Im Schuljahr 2017/2018 wurde für insgesamt 20.296 junge Menschen in Rheinland-Pfalz ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Dies entspricht rund 5 % aller Schülerinnen und Schüler, die rheinland-pfälzische Schulen besuchten. An der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler an Regelschulen nehmen junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anteil von 1,4 % ein. Der Großteil der jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht Förderschulen. Im Schuljahr 2017/2018 waren es rund 71 %.

Die Anzahl der jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, ist seit dem Schuljahr 2011/2012 deutlich gestiegen, und zwar von rund 3.100 auf 5.800 Schülerinnen und Schüler (plus 87,1 %).

Gleichzeitig ist die Anzahl der Schülerinnen und Schülern an Förderschulen leicht zurückgegangen, von rund 15.100 auf 14.500.

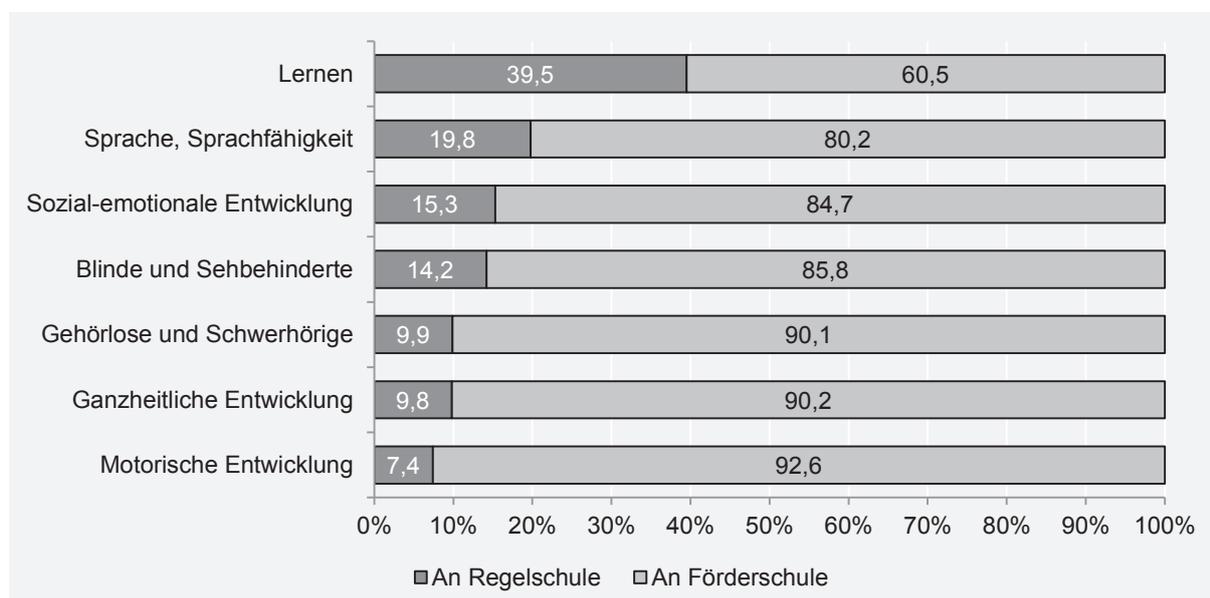
Grafik 3.11: Anzahl der jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schultyp und Schuljahr in Rheinland-Pfalz in Tausend (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018; eigene Darstellung)



Bei den einzelnen Förderschwerpunkten ist die Verteilung an Förderschulen und Schwerpunktschulen unterschiedlich. Grafik 3.12 weist darauf hin, dass Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen am häufigsten inklusiv beschult werden. Rund 40 % der jungen Menschen mit dem Förderschwerpunkt Lernen besuchen eine Regelschule. Die zweithöchste Quote erreichen junge Menschen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Am seltensten werden junge Menschen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung an Regelschulen unterrichtet (7,4 %).

Die unterschiedliche Verteilung lässt darauf schließen, dass auch Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der Wahl des Lernortes eine Rolle spielen.

Grafik 3.12: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach Förderschwerpunkt und Schultyp in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2017/18 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018; eigene Darstellung)



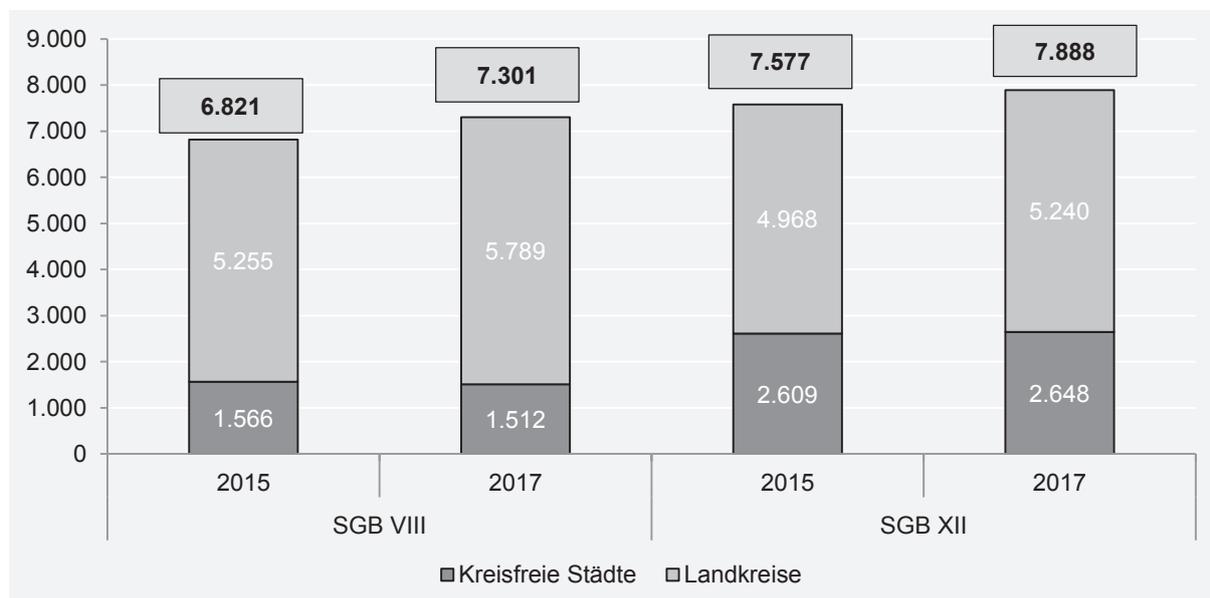
3.6.2 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII

Im Folgenden werden die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) und geistiger und/oder körperlicher Behinderung (§ 54 SGB XII) nebeneinander dargestellt. Die Daten der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung entstammen der integrierten Berichterstattung des Landes Rheinland-Pfalz, die durch das ism gGmbH im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorrangig bearbeitet und gewährt werden.

Die dargestellten Leistungsdaten der Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung werden in der amtlichen Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhoben. In den meisten rheinland-pfälzischen Kommunen haben die Sozialämter die Zuständigkeit für diesen Leistungsbereich.

Die Fallzahl der Eingliederungshilfen in den Rechtskreisen SGB VIII und SGB XII steigt deutlich aufgrund der Entwicklung in den Landkreisen

Grafik 3.13: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung; ohne junge Volljährige; ohne umA) und § 54 SGB XII für unter 18-Jährige in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)¹⁰



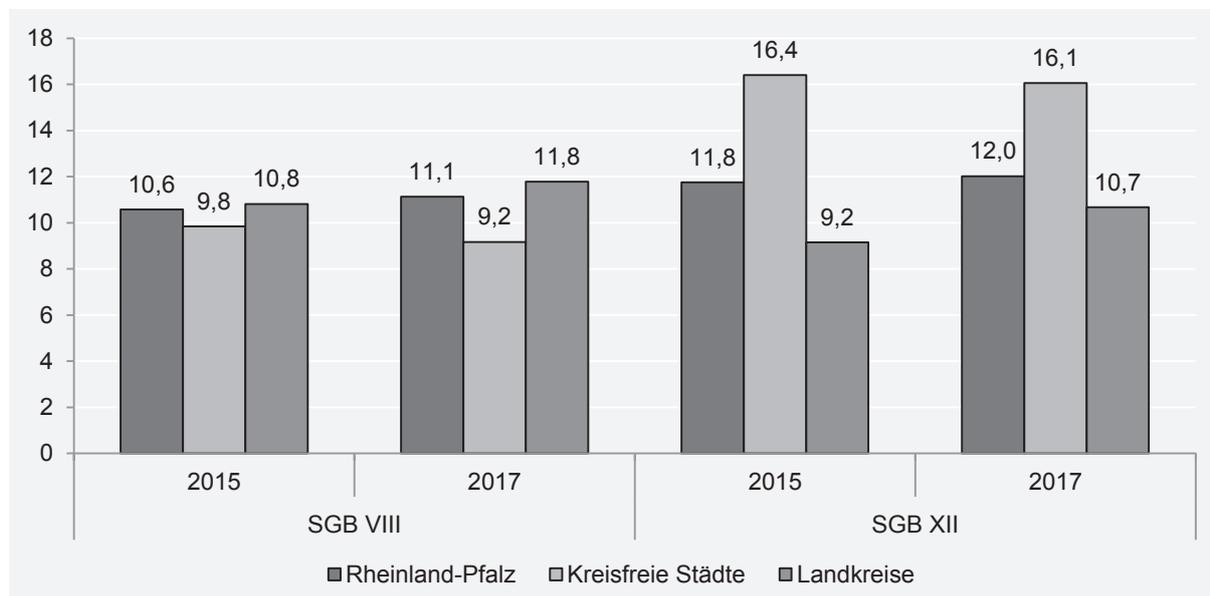
Die obige Grafik zeigt die absolute Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII für unter 18-Jährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 und 2017 (laufend und beendet; inkl. Frühförderung; ohne umA; ohne junge Volljährige). Im Jahr 2015 wurden insgesamt 14.398 Eingliederungshilfen aus beiden Rechtsbereichen für minderjährige junge Menschen mit (drohender) seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderung gewährt. Rund 52,6 % dieser Hilfen wurden gem. SGB XII gewährt. Von 2015 zu 2017 zeigt sich insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung ein Fallzahlanstieg (plus 7,0 %).

Gleichzeitig sind auch die Hilfen für Minderjährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung angestiegen, wenn auch nicht so deutlich (plus 4,1 %). Damit wurden im Jahr 2017 insgesamt 15.189 gem. SGB VIII und SGB XII gewährt. In beiden Rechtsbereichen lässt sich der absolute Fallzahlanstieg auf die deutlichen Steigerungen in den Landkreisen zurückführen, während die Fallzahlen im gleichen Zeitraum in den kreisfreien Städten jeweils nur leicht angestiegen oder sogar zurückgegangen sind.

2,3 % der Minderjährigen in Rheinland-Pfalz haben im Jahr 2017 eine Eingliederungshilfe aus den Rechtskreisen des SGB VIII und SGB XII erhalten

¹⁰ Die Fallzahlen der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamtsbezirk sind bei den Landkreisen enthalten. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Anzahl von Jugendamts- und Sozialamtsbezirken in Rheinland-Pfalz.

Grafik 3.14: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung; ohne junge Volljährige; ohne umA) und § 54 SGB XII für unter 18-Jährige in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 unter 18-Jährige)



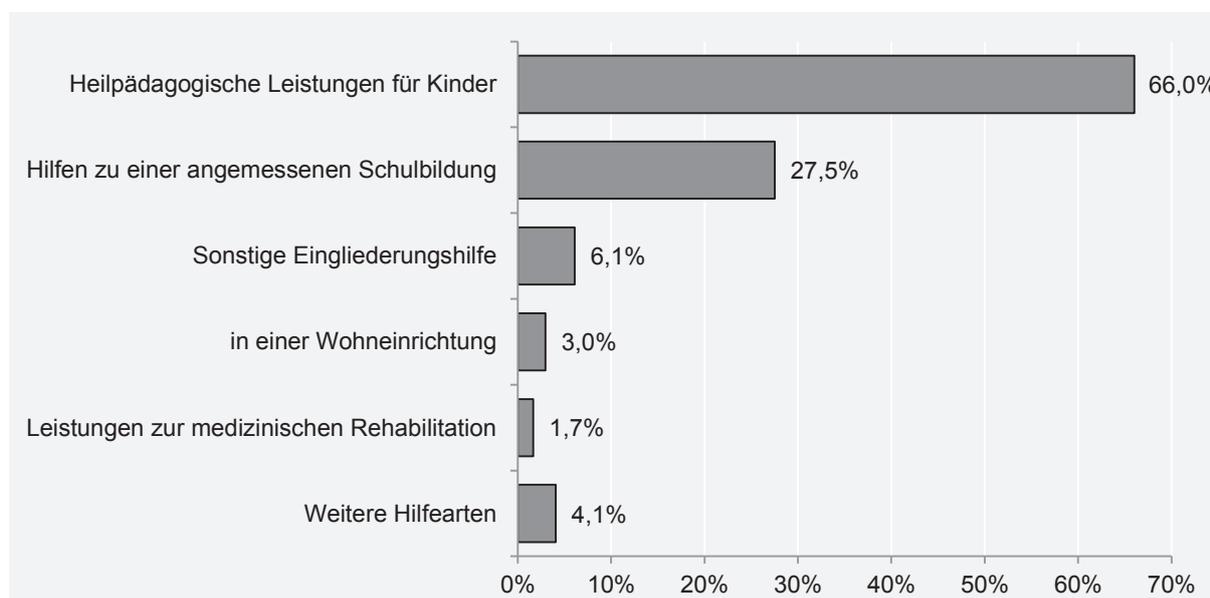
Werden die absoluten Fallzahlen auf die Anzahl der unter 18-Jährigen bezogen, die in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und kreisfreien Städten leben, zeigt sich ein differenziertes Bild im Quer- und Längsschnitt. Im Jahr 2015 wurden pro 1.000 der unter 18-Jährigen rund 10,6 Hilfen gem. SGB VIII und rund 11,8 Hilfen gem. SGB XII in Anspruch genommen. Dabei ist in den kreisfreien Städten die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. SGB XII deutlich höher als die Anzahl der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII. In den Landkreisen ist das Verhältnis umgekehrt: Der Eckwert Eingliederungshilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung ist höher als der Eckwert Hilfen für Minderjährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Diese unterschiedliche Verteilung bestätigt sich auch im Jahr 2017.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung ist der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. SGB VIII in den kreisfreien Städten von 2015 zu 2017 zurückgegangen (von 9,8 auf 9,2 pro 1.000 unter 18-Jährige). In den Landkreisen ist er hingegen gestiegen (von 10,8 auf 11,8 pro 1.000

unter 18-Jährige). Im Rechtskreis des SGB XII zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Der Eckwert ist in den kreisfreien Städten zurückgegangen (von 16,4 auf 16,1) und in den Landkreisen gestiegen (von 9,2 auf 10,7). Beide Leistungsbereiche zusammengenommen, werden pro 1.000 unter 18-Jährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 23,1 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII gewährt. Dies entspricht in etwa 2,3 % der Minderjährigen in Rheinland-Pfalz.

Eingliederungshilfen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sind zu 93,5 % heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Grafik 3.15: Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII für unter 18-Jährige nach Art der Hilfe im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (n=7.888; Mehrfachnennung möglich; Anzahl der Nennungen 8.543)



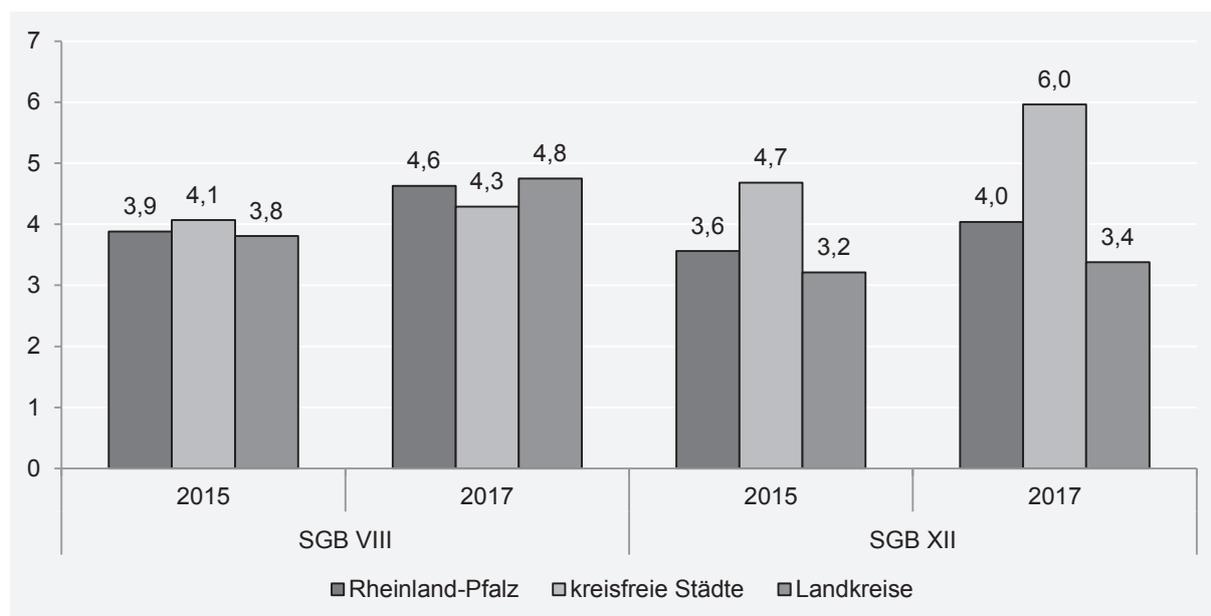
Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII für junge Menschen unter 18 Jahren ist differenziert. Rund zwei Drittel der Hilfen im Jahr 2017 waren heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben oder deren Schulpflicht ruht. Diese Leistung umfasst u. a. Diagnostik, Therapie, pädagogische Förderung sowie Beratung, Anleitung und Stützung der Eltern, um so früh wie möglich eine individuelle Förderung zu erreichen. Am zweithäufigsten werden Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gewährt (27,5 %). Diese Leistungen umfassen u. a. psychotherapeutische Maßnahmen, Internatsunterbringungen, Beförderungskosten und Therapie wegen Legasthenie, Dyslexie oder Dyskalkulie sowie Integrationshilfe am Ort Schule (vgl. Münder et al. 2019: 438). In der Statistik indifferent angegebene Eingliederungshilfen machen rund 6,1 % aller Hilfen aus (sonstige Eingliederungshilfen).

Die Unterbringung in einer Wohneinrichtung nimmt einen Anteil von 3,0 % und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation rund 1,7 % ein. Unter den weiteren Hilfearten sind folgende zu finden: Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31, 33 SGB IX, Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut), in einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut) und Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit. Absolut kommen in jeder dieser Hilfearten unter 100 Fälle in Rheinland-Pfalz vor.

0,9 % der 6- bis unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz erhalten eine Integrationshilfe in der

Schule aufgrund einer (drohenden) seelischen, körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Grafik 3.16: Anzahl der Eingliederungshilfen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung; ohne junge Volljährige; ohne umA) und § 54 SGB XII am Ort Schule in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 6- bis unter 15-Jährige)



Die bevölkerungsrelativierte Betrachtung der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderungen zeigt, dass sie zunehmend in Form von Integrationshilfen am Ort Schule in Anspruch genommen werden. Der Bezug auf die 6- bis unter 15-Jährigen erfolgt hierbei deshalb, weil es sich bei dieser Altersgruppe um die größte Zielgruppe der Integrationshilfen an Schulen handelt. Während im Jahr 2015 noch rund 3,9 Integrationshilfen gem. SGB VIII und 3,6 gem. SGB XII pro 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen gewährt wurden, sind es im Jahr 2017 bereits 4,6 bzw. 4,0 Hilfen. Beide Rechtskreise summiert, ergeben sich so im Jahr 2017 rund 9 Integrationshilfen an Schulen pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren in Rheinland-Pfalz.

In den kreisfreien Städten ist dabei die Inanspruchnahme von Integrationshilfen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung deutlich höher als die Hilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung. Diese Differenz ist unter anderem auf regional unterschiedliche Gewährungspraktiken insbesondere in städtischen Kommunen zurückzuführen, die vereinzelt deutlich höhere Eckwerte im Bereich des SGB XII als im SGB VIII haben. Bei der Betrachtung der Entwicklung in den Landkreisen zeigt sich, dass der Eckwert der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII deutlich von 3,8 auf 4,8 gestiegen ist. Im gleichen Zeitraum ist bei den Hilfen gem. § 54 SGB XII nur ein leichtes Plus von 3,2 auf 3,4 festzustellen.

Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB VIII sind an rheinland-pfälzischen Grund- und Förderschulen im Vergleich zur Grundgesamtheit überrepräsentiert

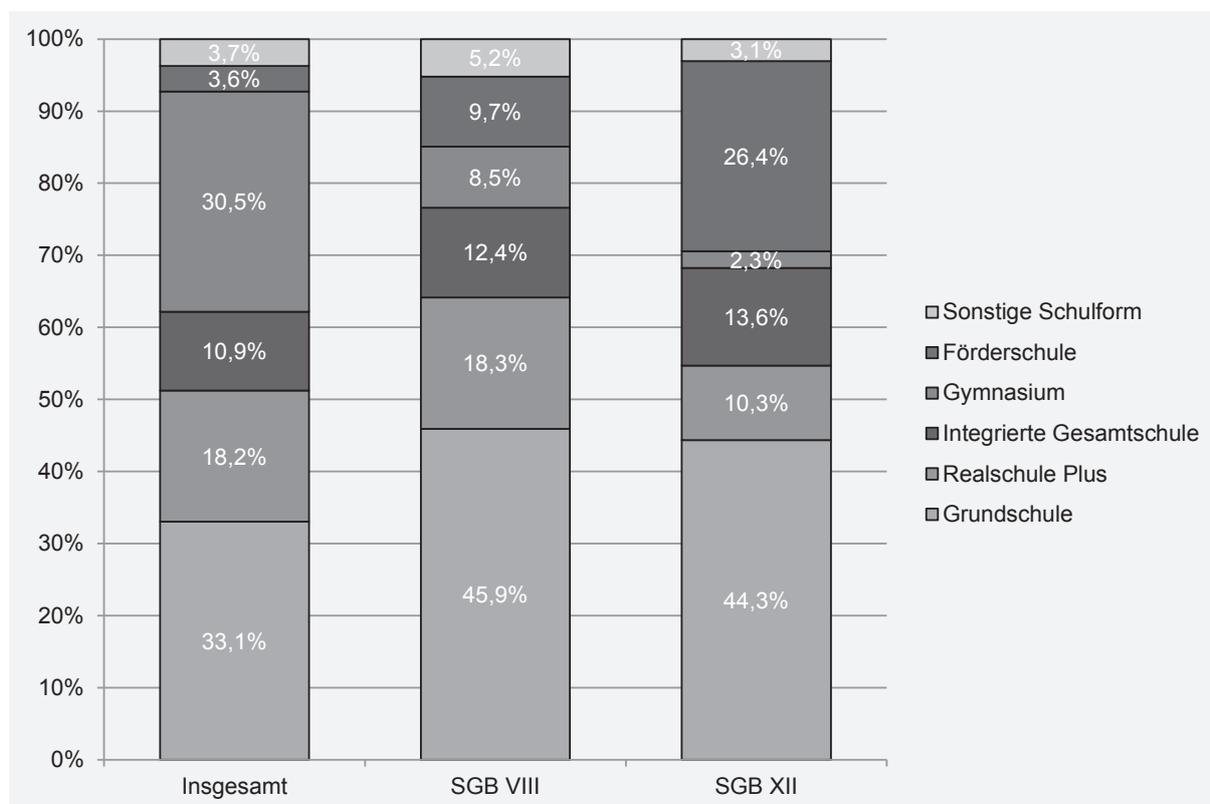
An welcher Schulart Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII durchgeführt werden und wie diese im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler stehen, wird in Grafik 3.17 dargestellt. Aus dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ liegen seit dem Jahr 2015 differenzierte Angaben zu den Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII an Schulen vor. Die abgebildeten Daten der Integrationshilfen gem. § 54 SGB XII entstammen einer seit 2015 laufenden Sondererhebung, die die ism gGmbH in Abstimmung mit dem Städte- und Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie den Sozialämtern in Rheinland-Pfalz durchführt.

Rund ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz besuchten im Schuljahr 2017/2018 eine Grundschule. Demgegenüber steht, dass Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII zu 45,9 % und gem. § 54 SGB VIII zu 44,3 % an Grundschulen durchgeführt wurden. Grundschülerinnen und Grundschüler sind somit derzeit die zentrale in Anspruch nehmende Zielgruppe

der Integrationshilfen an Schulen in Rheinland-Pfalz und im Gegensatz zu ihrer Verteilung in der Grundgesamtheit überrepräsentiert. Dieser Befund ist stabil und zeigte sich bereits in den vergangenen Erhebungsjahren. Ebenfalls überrepräsentiert sind in beiden Rechtsbereichen Eingliederungshilfen an Förderschulen. Während diese Schulform von insgesamt rund 3,6 % der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz besucht wird, liegt der Anteil der am Ort Schule gewährten Eingliederungshilfen im Jahr 2017 bei 9,7 % im SGB VIII- und 26,4 % im SGB XII-Bereich.

Damit ist die Förderschule nach der Grundschule im SGB XII-Bereich der Hauptdurchführungsort von Eingliederungshilfen. Die Entwicklung der gewährten Hilfen in beiden Rechtsbereichen an Förderschulen hat sich seit 2012 auch analog den Fallzahlen insgesamt gesteigert. Das Gymnasium als Durchführungsort von Integrationshilfen aus beiden Rechtsbereichen ist hingegen unterrepräsentiert. Während im Schuljahr 2017/2018 rund 30,5 % aller Schülerinnen und Schüler ein Gymnasium besuchten, wurden rund 8,5 % der Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und rund 2,3 % der Hilfen gem. § 54 SGB XII in dieser Schulform gewährt.

Grafik 3.17: Schülerinnen und Schüler am Schulsitz nach Schulform im Schuljahr 2017/2018 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnung) sowie Hilfen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen nach Schulform im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Die Eingliederungshilfen beider Rechtsbereiche im Vergleich

Die in diesem Exkurs dargestellten Fallzahlen zeigen, dass sich die beiden Leistungsbereiche insgesamt auf einem ähnlichen Gesamtfallzahlenniveau bewegen, während die fachlichen und konzeptionellen Herausforderungen aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen und individuellen Rechtsansprüche deutlich unterschiedlich sind. Der vergleichende Blick in die Statistik der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung sowie mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung hat gezeigt, dass die Fallzahlen aus beiden Rechtsbereichen auf einem landesweit vergleichbaren Niveau liegen. Rund 11,1 bzw. 12,0 von 1.000 unter 18-Jährigen erhalten eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII bzw. § 54 SGB XII.

Unterschiede zeigen sich insbesondere zwischen Städten und Landkreisen, wo die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe zwischen den Rechtskreisen deutlich variiert. Auch die Binnenstrukturen der Hilfen in den unterschiedlichen Rechtsbereichen gestalten sich different. Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII finden vermehrt in Form von heilpädagogischen Leistungen für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter statt. Ebenso höher sind die Fallzahlen für Integrationshilfen in Kindertagesstätten. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigen hingegen eine deutlich höhere Dynamik in der Gesamtfallzahlentwicklung insbesondere im Bereich Schule.

3.6.3 Fazit

Die Situation von jungen Menschen mit Behinderung ist statistisch schwer abzubilden

Im vorliegenden Exkurs zu den Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz wurde auf eine Vielzahl von Datenquellen zurückgegriffen: den Mikrozensus, die Schwerbehinderterstatistik, amtliche Schulstatistik, die Berichterstattung des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ sowie die amtliche Statistik zu Leistungen gem. 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Die unterschiedlichen Datengrundlagen und -quellen sind insbesondere den differenzierten Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderung geschuldet. In der Gesamtschau zeigt sich ein „Datenpuzzle“ mit unterschiedlichen Dimensionen. Als Konsequenz daraus ist es schwierig, ein genaues Bild der Situation von jungen Menschen mit Behinderung zu zeichnen. Die Frage, ob die steigende Anzahl an Leistungen für junge Menschen mit einem Anstieg des Bedarfs in der Grundgesamtheit zu begründen ist, oder ob eine gestiegene Wahrnehmung und Sensibilität für das Thema Behinderung vorliegt, lässt sich auf dieser Grundlage nicht beantworten. Die hier dargestellten Leistungsindikatoren bilden jeweils Teile der sozialstaatlichen Teilhabeförderung für junge Menschen mit Behinderung ab und sind nur bedingt geeignet, um Aussagen über inklusive Strukturen mit Teilhabemöglichkeiten für alle Kinder und Jugendlichen zu treffen. Dafür benötigt es neue Methoden und Verfahren, die insbesondere im Kontext der vollzogenen und anstehenden Gesetzesnovellierungen zu entwickeln sind.

Viele fachlich-konzeptionelle Fragen sind noch offen

Angesichts steigender Fallzahlen zeigen sich konzeptionelle und fachliche Herausforderung im Bereich der Eingliederungshilfe: „Obwohl zehn Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK die Idee der Inklusion als Maßstab gesellschaftlichen Zusammenlebens in einem breiten gesellschaftlichen und fachpolitischen Konsens mitgetragen

wird, ist längst nicht geklärt, was darunter fachlich-konzeptionell gefasst werden soll“ (Dittmann & Müller 2019: 118). Zwar bezeichnet der Begriff „Inklusion“ den gesellschaftlichen Zustand der Barrierefreiheit, diesen beschreibt er aber nicht. „Inklusion“ ist in der gegenwärtigen Debatte vielmehr ein „Containerbegriff“, mit dem unterschiedlichste Erwartungen und Vorstellungen verbunden werden. „[Es] zeigt sich zunehmend ein Auseinanderdriften einer theoretischen Debatte, die umfassende und grundsätzliche Veränderungen struktureller Gegebenheiten fordert, und einer Praxis, die im Gegensatz zu Strukturveränderungen weiterhin auf Basis individualrechtlicher Leistungsansprüche in den Sozialgesetzbüchern Unterstützungen, Assistenzen und Hilfe organisiert und mitunter sogar weiter ausbaut“ (Dittmann & Müller 2019: 118). Denn dort, wo keine inklusiven Strukturen vorhanden sind, ist der Bedarf an Einzelfallhilfen auf Basis individueller Merkmale, nämlich dem Vorhandensein einer medizinischen diagnostizierten Behinderung, höher. Bei diesen Diagnosen „handelt [es] sich (...) um Zuschreibungsprozesse, die der institutionellen Kategorisierung und Zuordnung zum Kreis der Anspruchsberechtigten dienen. Die Zuschreibung einer Behinderung legitimiert somit auf der einen Seite einen Anspruch auf Hilfe, auf der anderen Seite bietet sie – allen Begriffsveränderungen zum Trotz – Anknüpfungspunkte für Stigmatisierungen, die zu Ausgrenzungen führen können“ (Rohrman & Weinbach 2017: 9). Die Eingliederungshilfe steht im Spannungsfeld zwischen Antizipation der besonderen Teilhabeförderungsbedarfen junger Menschen mit Behinderung aufgrund struktureller Barrieren und der Reproduktion von stigmatisierenden Zuschreibungen, die mit entsprechenden Diagnosen und Leistungserbringungen einhergehen. Um dieses Spannungsfeld aufzulösen, benötigt es eine barrierefreie und inklusive Infrastruktur, die ohne Zuschreibung von individuellen Merkmalen die Teilhabe aller jungen Menschen sicherstellt.

Befähigt durch das AG BTHG haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz nun die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entsprechende Organisationsformen und Qualitätsentwicklungen anzustoßen. Gerade mit Blick auf die soziale Infrastruktur, zu der auch

Kitas und Schulen gehören, zeigen sich hier alte und neue Betätigungsfelder, um die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zu fördern.

3.7 Kernbefunde

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist ein dynamisches Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. In den letzten Jahren wurde sie durch gesetzliche Novellierungen und steigende Fallzahlen, insbesondere am Ort Schule, geprägt. Die zentralen Erkenntnisse des vorliegenden Berichts zu Daten und Fakten der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz werden an dieser Stelle kurz zusammengefasst.

- Die Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabe-einschränkung sind seit 2015 von 7.071 auf 7.568 Fälle gestiegen. Das entspricht einem Wachstum von rund 7,0 %.
 - Ambulante Hilfen (37,4 %) sowie die ambulanten Ausdifferenzierungen Frühförderung (31,4 %) und Integrationshilfe am Ort Schule (19,5 %) sind die größten Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017.
 - Mehr als die Hälfte der Fallzahlsteigerung der Eingliederungshilfe im Zeitraum von 2015 zu 2017 geht auf die Entwicklung der Integrationshilfen an Schulen zurück. Ihre Zahl steigt um 23,4 % von 1.176 auf 1.451.
 - Im Jahr 2017 beendete Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liefen im Durchschnitt rund 22,9 Monate. Der Anteil der Eingliederungshilfen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr an allen beendeten Eingliederungshilfen liegt bei 33,7 %. Rund 34,5 % der
- Eingliederungshilfen liefen bei ihrer Beendigung im Jahr 2017 mindestens zwei Jahre.
- Auf 1.000 unter 21-Jährige kamen im Jahr 2017 rund 9,5 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. In den Landkreisen (10,2) liegt der Eckwert oberhalb der kreisfreien (7,8) und kreisangehörigen Städte (9,2).
 - Seit 2015 ist die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz um 4,7 % gestiegen. In den Landkreisen (plus 8,6 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 13,3 %) zeigen sich deutliche Steigerungen, während in den kreisfreien Städten der Eckwert zurückging (minus 8,3 %).
 - Die Mehrzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderung) wird im Alter von 6 bis unter 12 Jahren begonnen (62 %). Die Mehrzahl der jungen Menschen in dieser Hilfe ist männlich (76 %). Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind, bezogen auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung (38 %), mit einem Anteil von rund 11 % in dieser Hilfe unterrepräsentiert, und zwar noch stärker als bei den Hilfen zur Erziehung (20 %).
 - Die Aufwendungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind von 53,0 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 66,0 Mio. Euro im Jahr 2017 gestiegen. Seit 2005 haben sich die Aufwendungen verdreifacht.

- Pro jungen Menschen unter 21 Jahren werden in Rheinland-Pfalz rund 83,2 Euro für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII aufgewendet. In den kreisfreien Städten sind es rund 101,2 Euro, in den Landkreisen rund 78,4 Euro und in den kreisangehörigen Städten rund 56,8 Euro pro jungen Menschen.
- In beiden Rechtskreisen ist die Anzahl der Integrationshilfen an Schulen gestiegen. Zusammen entfallen im Jahr 2017 auf 1.000 6- bis unter 15-Jährige 8,6 Integrationshilfen an Schulen in Rheinland-Pfalz. Die Hilfen aus dem SGB VIII haben dabei einen größeren Anteil mit einem Eckwert von 4,6.

Ergebnisse des Exkurses zu jungen Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz

- In Rheinland-Pfalz haben im Jahr 2017 8.655 unter 18-Jährige einen Schwerbehindertenausweis. Dies entspricht in etwa 1,3 % der Altersgruppe insgesamt. Seit 2011 ist ihre Anzahl um 13,4 % gestiegen.
- Bei 20.296 Schülerinnen und Schülern wurde in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. 71 % von ihnen besuchten Förderschulen.
- Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, ist seit 2011 um 87,1 % auf rund 5.800 gestiegen.
- Im Jahr 2017 wurden 7.888 Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII für unter 18-Jährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung gewährt. Am häufigsten wurden diese Hilfen als heilpädagogische Leistungen für Kinder (66,0 %) und Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (27,5 %) in Anspruch genommen.
- In den kreisfreien Städten kommen auf 1.000 unter 18-Jährige im Durchschnitt 16,1 Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII, während es in den Landkreisen rund 10,7 Hilfen sind. Ein Grund dafür ist die Gewährungspraxis einzelner städtischer Kommunen, die diese Leistung deutlich häufiger gewähren als die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Landesweit beträgt der Eckwert für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung 12,0.

4. KINDERSCHUTZAUFGABEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Vor dem Hintergrund tragisch verlaufener Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode kamen (z. B. die Fälle Kevin im Jahr 2006 und Lea-Sophie im Jahr 2008) hat das Thema Kinderschutz in den letzten 15 Jahren eine hohe mediale und (fach-)politische Aufmerksamkeit erfahren. Hierdurch ist eine lebhaft politische und fachliche Diskussion über die Frage entstanden, wie der Kinderschutz in Deutschland verbessert werden kann.

In Folge dieser Debatte sind auf unterschiedlichen Ebenen eine ganze Reihe von Maßnahmen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt worden. Nach wie vor ist die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen dabei die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig ist im Zuge der Debatte deutlich geworden, dass ein wirksamer Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, deren Bewältigung nur durch Kooperation und Zusammenarbeit aller Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus realisiert werden kann. In Deutschland sind die Bemühungen um einen besseren Kinderschutz insbesondere in drei Handlungsstrategien gemündet, die einerseits Eltern bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung und der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen sollen und andererseits auf eine Qualifizierung der Verfahren in den professionellen Diensten abzielen.

- Die erste Strategie betrifft den Auf- und Ausbau Früher Hilfen: dabei sollen (werdende) Eltern frühzeitig hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Versorgung, Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Ziel ist es, die Eltern präventiv in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu fördern, die als zentraler Schlüssel für das gesunde Aufwachsen von Kindern gelten. Erfahrungen in der frühen Kindheit beeinflussen zentral die sozial-emotionale, psychische

und physische Entwicklung und wirken sich in der Konsequenz auf die Lebenschancen von jungen Menschen aus.

- Eine zweite Strategie bezieht sich auf die Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von kommunalen bzw. regionalen Netzwerken: Durch verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren, die mit Familien mit (kleinen) Kindern in Kontakt stehen, sollen Förderbedarfe oder auch Hinweise auf Gefährdungslagen von Kindern frühzeitig erkannt werden.
- Die dritte Strategie bezieht sich auf eine Qualifizierung der Verfahren, Standards und professionellen Handlungsmuster. Hierzu gehört die Präzisierung des Schutzauftrags im Zuge der Einführung des § 8a SGB VIII 2005 und der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012, in dessen Rahmen auch eine Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik um die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII eingeführt wurde.

Die Neueinführung des § 8a in das SGB VIII 2005 und die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 als zentrale Bausteine zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Zunächst wurde im Rahmen der Einführung des § 8a SGB VIII sowohl der Schutzauftrag des Jugendamtes präziser definiert als auch die

Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt: Im § 8a SGB VIII werden die Verfahrensschritte im Anschluss an eine Mitteilung oder Hinweise über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls geregelt, sowohl für Verfahrensschritte im Jugendamt als auch bei freien Trägern. Hierdurch erfolgte ein Qualifizierungsschub, der dazu führte, dass die Kinder- und Jugendhilfe und die weiteren involvierten Akteurinnen und Akteure deutlicher als zuvor Empfehlungen und Richtlinien für ein abgestimmtes, standardisiertes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen entwickeln konnten. Vielerorts konnte im Rahmen von § 8a SGB VIII-Vereinbarungen oder „Analog-8a-Vereinbarungen“ (z. B. in Schulen) ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern, Diensten und auch Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut werden (vgl. BKE 2006). Auch die Einführung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ als unterstützendes Instrument für Träger und Dienste außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) konnte zur Qualifizierung des Verfahrens beitragen (vgl. Diakonie 2013; ISA 2012). Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde der Beratungsauftrag für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ – in Rheinland-Pfalz hat sich die Bezeichnung InSoFa oder Kinderschutzfachkraft durchgesetzt – durch einen konkreten Adressatenkreis präzisiert.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde der Schutzauftrag der freien Träger in einer Novellierung des § 8a SGB VIII weiter konkretisiert. Gleichzeitig wurde § 8b SGB VIII mit dem Ziel der weiteren Qualifizierung der Praxis im Kinderschutz neu aufgenommen. Darin werden Professionen und Dienste außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit den jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten zunächst selbst ins Gespräch zu kommen und für Hilfen zu werben, sofern der Schutz der jungen Menschen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Außerdem wird kinder- und jugendnahen

Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Lehrerinnen und Lehrern) ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eingeräumt. Neben seitens des Jugendamtes benannten und zur Verfügung gestellten insoweit erfahrenen Fachkräften wurde zwischenzeitlich eine Medizinische Kinderschutzhotline als weitere Beratungsmöglichkeit für Agierende im medizinischen Bereich eingerichtet (weitere Informationen unter: <https://www.kinderschutzhotline.de/>). Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), mit welchem durch Unterstützung von Präventionsbemühungen und Interventionsmöglichkeiten sowie der beteiligten Akteure der Kinderschutz in Deutschland verbessert werden soll. Erreicht werden soll das durch den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Frühen Hilfen. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sich Institutionen und Professionen, die in ihrem beruflichen Alltag mit kleinen Kindern und ihren Eltern zu tun haben, jeweils mit ihren spezifischen Leistungsmöglichkeiten, fachlichen Kompetenzen und Angeboten in die Gestaltung einer Unterstützungsstruktur für junge Familien einbringen (vgl. Schmutz et al. 2013: 108 ff).

Die Umsetzung der bundesweiten Strategien in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden die benannten Strategien insbesondere im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, kurz Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG), vom März 2008 sowie durch die Einführung der Statistik über die Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII seit 2010 – bereits vor der verpflichtenden Einführung durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012 – umgesetzt. In den nachfolgenden Abschnitten werden die aktuellen, im Rahmen der Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes erhobenen Daten zu den seit 2009 geschaffenen Netzwerkstrukturen in den Gebietskörperschaften dargestellt (4.3) sowie die Fallzahlen und Eckwerte der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII im Jahr

2017 betrachtet (4.4) – mit Angaben zu Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund. Zuvor werden unter 4.1 die Fallzahl- und Eckwertentwicklung der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB als Indikatoren für den Kinderschutz in den Jahren 2002 bis 2017 dargestellt sowie unter 4.2 die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII. Die Angaben zu den jungen Menschen, die in Obhut genommen wurden, werden ebenfalls nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund differenziert dargestellt. An dieser

Stelle gilt zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ seit dem Jahr 2012 die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) separat erfasst werden. In Kapitel 4.1 erfolgt die Darstellung der Befunde und Entwicklungen für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ohne die Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer. Ein Verweis auf die Entwicklungen der Inobhutnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer wird in diesem Kapitel an den entsprechenden Stellen integriert.

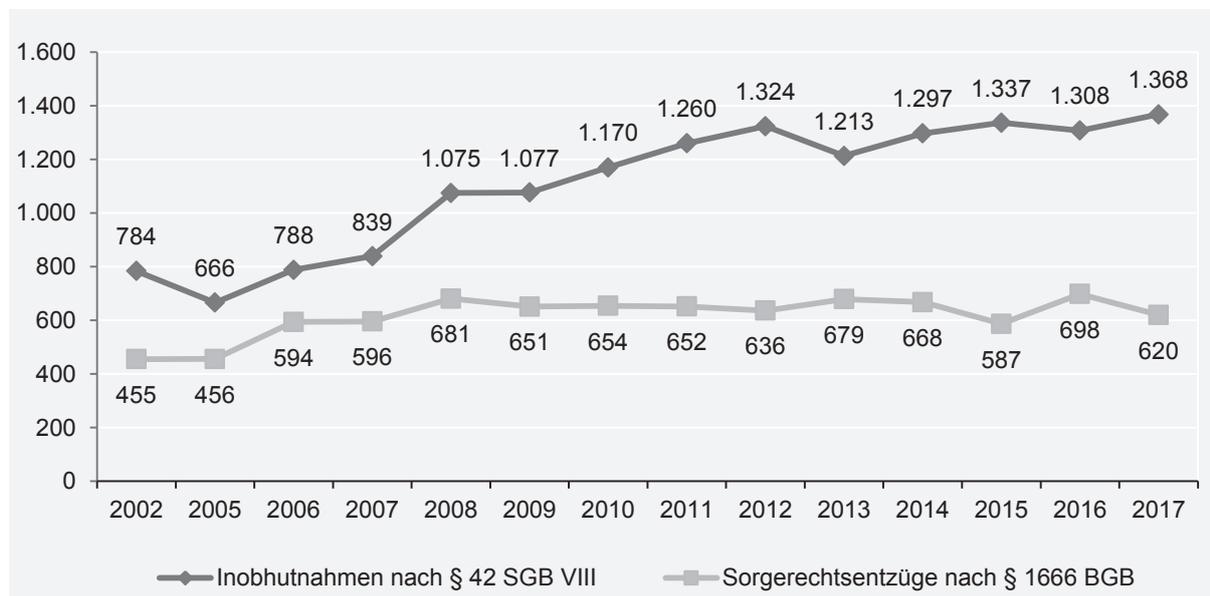
4.1 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz

Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII kann durch ein Jugendamt durchgeführt werden, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes besteht und die Eltern zustimmen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In dringenden Fällen kann das Jugendamt ein Kind ohne die Zustimmung eines Familiengerichts in Obhut nehmen, wobei eine Entscheidung schnellstmöglich einzuholen ist. Kinder und Jugendliche können gem. § 42 SGB VIII ebenfalls in Obhut genommen werden, wenn sie selbst darum bitten. Auch den Familiengerichten stehen Möglichkeiten zur Verfügung, um das Wohl von Kindern zu schützen. Ein Familiengericht kann über unterschiedliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls verfügen, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu gehört unter anderem der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge.

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen pendeln sich in Rheinland-Pfalz seit 2013 auf einem stabilen Niveau ein, ebenso die Sorgerechtsentzüge

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz 1.368 junge Menschen durch die Jugendämter in Rheinland-Pfalz in Obhut genommen – das sind 584 Kinder und Jugendliche mehr als noch im Jahr 2002. Der deutlichste Fallzahlenanstieg in diesem Zeitraum um 236 Inobhutnahmen (also rund 28 %) ist zwischen den Jahren 2007 und 2008 zu beobachten. Etwa seit 2013 scheinen sich die Fallzahlen auf einem Niveau zwischen 1.200 und 1.400 Fällen einzupendeln. Die Steigerung von 2016 auf 2017 beträgt etwa 5 %. Die Sorgerechtsentzüge verbleiben in den letzten 10 Jahren auf einem stabilen Niveau von etwa 600 Fällen pro Jahr.

Grafik 4.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (in absoluten Fallzahlen)



In 1.307 Fällen wurden unbegleitete minderjährige Ausländer von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern (vorläufig) in Obhut genommen

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII. Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2017 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

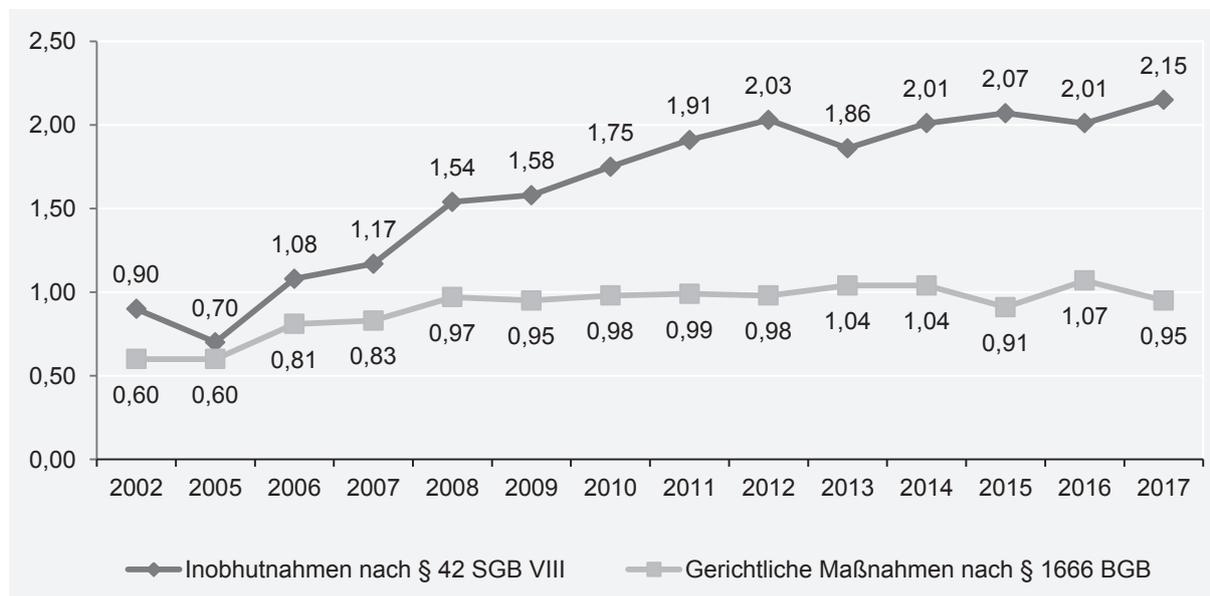
In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2017 insgesamt 1.307 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gem. §§ 42, 42a SGB VIII (ohne Grafik). Im Vorjahr waren es noch 3.319. An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen,

dass auch die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Ein junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer kann somit in mehreren Vorgängen erfasst werden.

Unter Berücksichtigung des demografischen Faktors zeigen sich beim Eckwert der Inobhutnahmen im Zeitverlauf Steigerungen

Wie die folgende Abbildung zeigt, ist bei den entsprechenden Eckwerten der Inobhutnahmen seit dem Jahr 2002 eine deutliche Steigerung zu beobachten. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des demografischen Faktors und des zahlenmäßigen Rückgangs der jüngeren Altersgruppen auch die Häufigkeit von Inobhutnahmen weiterhin zunimmt. Der Eckwert der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII liegt im Jahr 2017 bei 2,15. Damit wurden also etwa zwei Inobhutnahmen je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt. Für die gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge liegt der Eckwert bei 0,95 und ist von 2016 auf 2017 leicht gesunken.

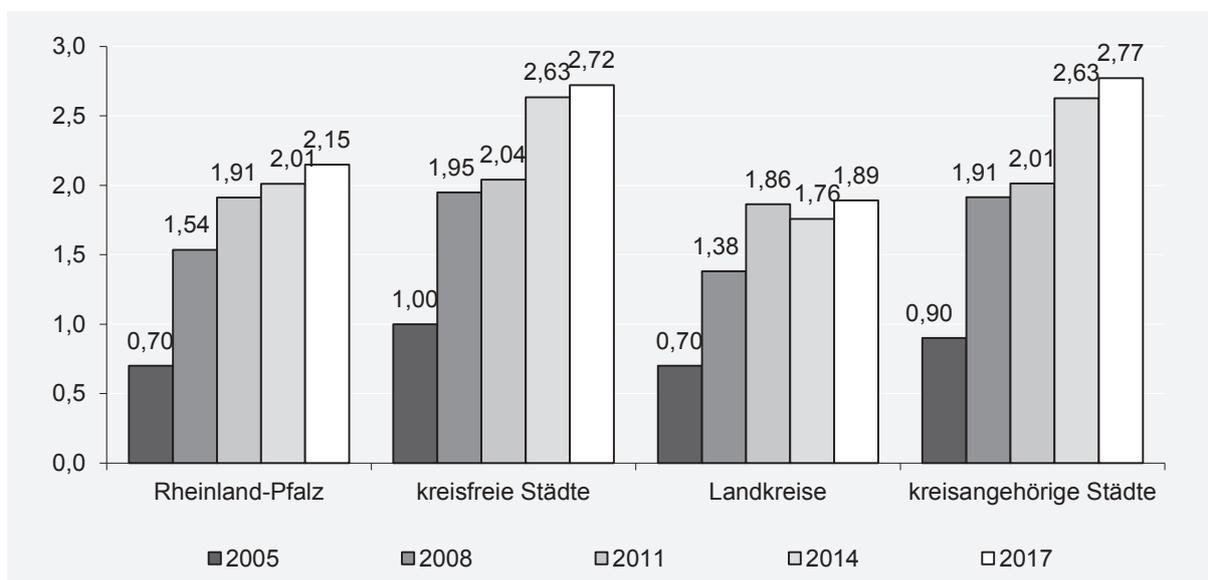
Grafik 4.2 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Die nachfolgende Grafik zeigt die Eckwertentwicklung anhand der durchschnittlichen Eckwerte in den Jahren 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie in den Landkreisen. Sowohl in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamtsbezirk als auch in den Landkreisen (Ausnahme zwischen 2011 und 2014)

ist in diesem Zeitraum eine Eckwertsteigerung festzustellen. Bezüglich der Höhe des Eckwertes zeigen sich im Jahr 2017 deutliche interkommunale Unterschiede: In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten fällt der Eckwert mit rund 2,7 bzw. 2,8 deutlich höher aus als in den Landkreisen mit durchschnittlich 1,9 Eckwertpunkten.

Grafik 4.3 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



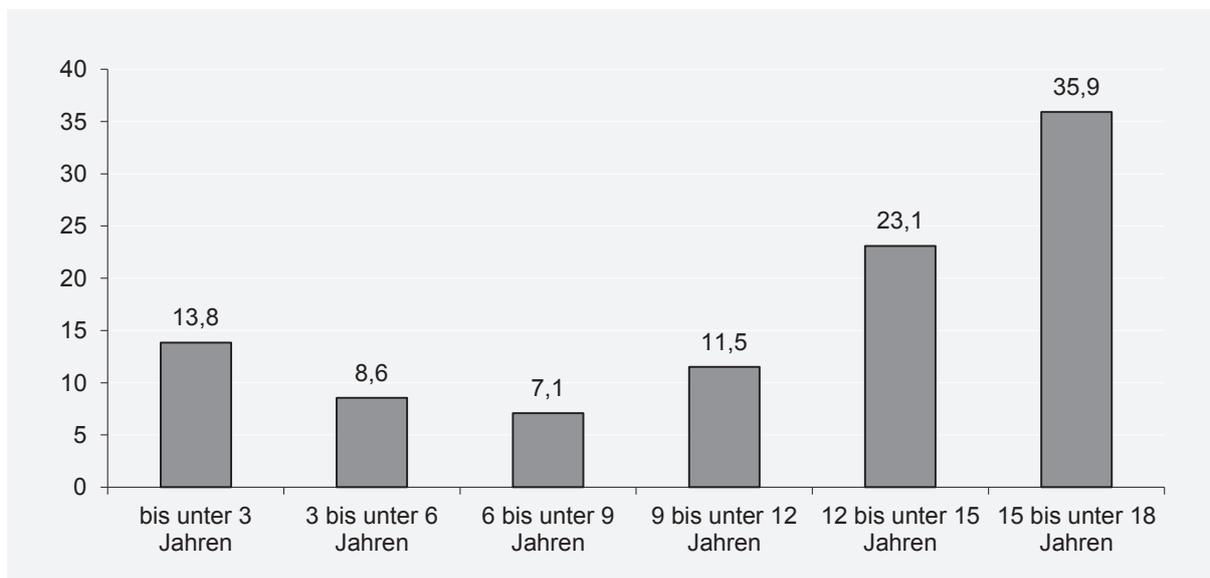
4.1.1 Personenbezogene Merkmale von in Obhut genommenen jungen Menschen

Ältere Kinder und Jugendliche werden häufiger in Obhut genommen

Im Folgenden werden das Alter, das Geschlecht und das Vorhandensein eines Migrationshintergrunds von jungen Menschen analysiert, die in Obhut genommen wurden. Auffällig ist bei der Betrachtung des Alters zu Beginn der Inobhutnahme, dass die Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren besonders häufig betroffen sind:

Mit etwa 59 % sind deutlich über die Hälfte aller jungen Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über 12 Jahre alt. Rund 36 % sind sogar zwischen 15 und 18 Jahre alt. Bei diesen Personengruppen handelt es sich meist um „Selbstmelder“, also junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr im Elternhaus leben wollen oder können und sich direkt an das Jugendamt bzw. freie Träger wenden. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist der Anteil der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Diese stellen einen Anteil von 13,8 %, dieser Anteil ist gegenüber den übrigen Altersgruppen bis unter 12 Jahren deutlich erhöht.

Grafik 4.4 Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

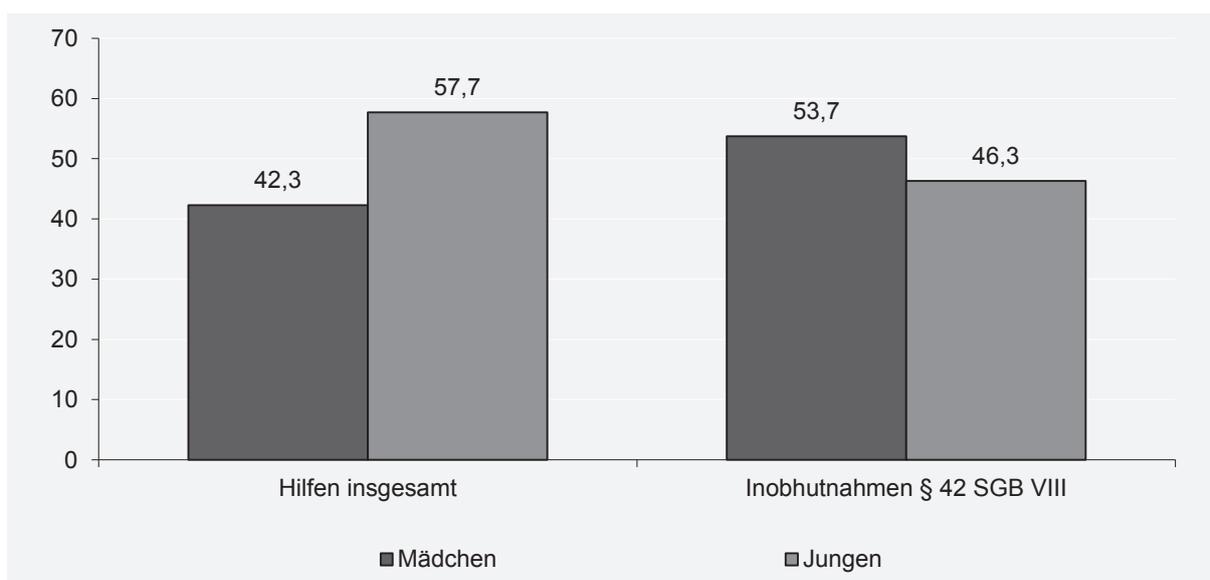


Mädchen werden häufiger in Obhut genommen als Jungen

Die Verteilung der Geschlechter bei den Inobhutnahmen zeigt eine etwas andere Verteilung als bei den übrigen Hilfen zur Erziehung. Mädchen

werden häufiger in Obhut genommen als Jungen (57,3 % gegenüber 46,3 %). Zum Vergleich: In den Hilfen zur Erziehung sind nur rund 42 % der Hilfeempfangenden weiblich (siehe Kapitel 2).

Grafik 4.5 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

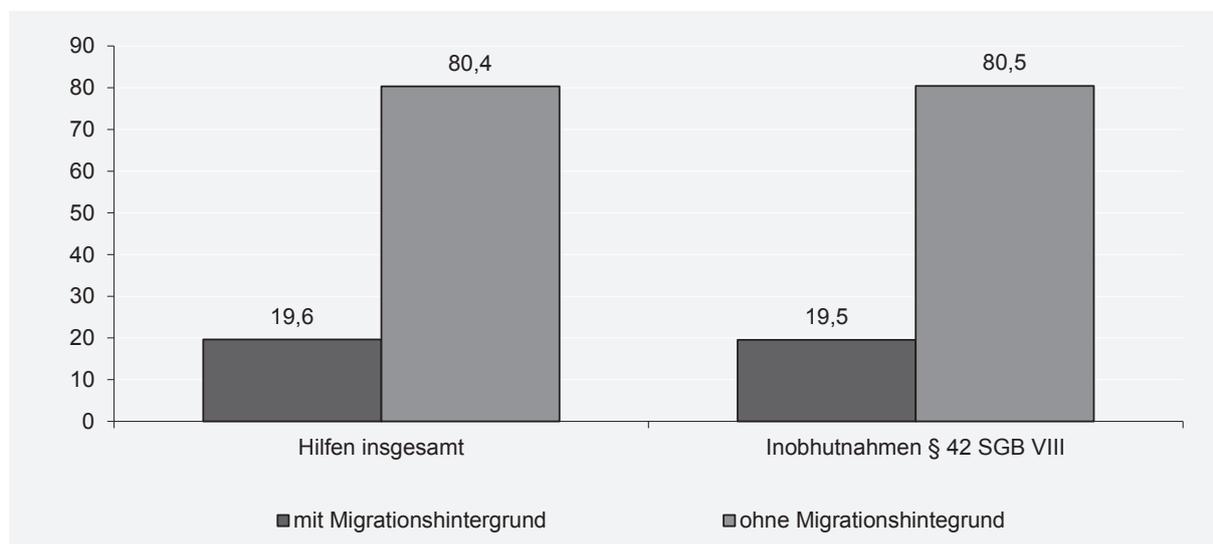


Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den Inobhutnahmen deutlich unterrepräsentiert

Betrachtet man den Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unter den Betroffenen, zeigen sich kaum Unterschiede zu den erzieherischen Hilfen. Sowohl bei den Inobhutnahmen als auch bei den Hilfen zur Erziehung

(siehe Kapitel 2) haben rund 20 % der jungen Menschen einen Migrationshintergrund. Im Vergleich zur gleichaltrigen Gesamtbevölkerung mit einem Anteil von 37,8 % junger Menschen mit Migrationshintergrund sind sie in beiden Segmenten unterrepräsentiert (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018).

Grafik 4.6 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

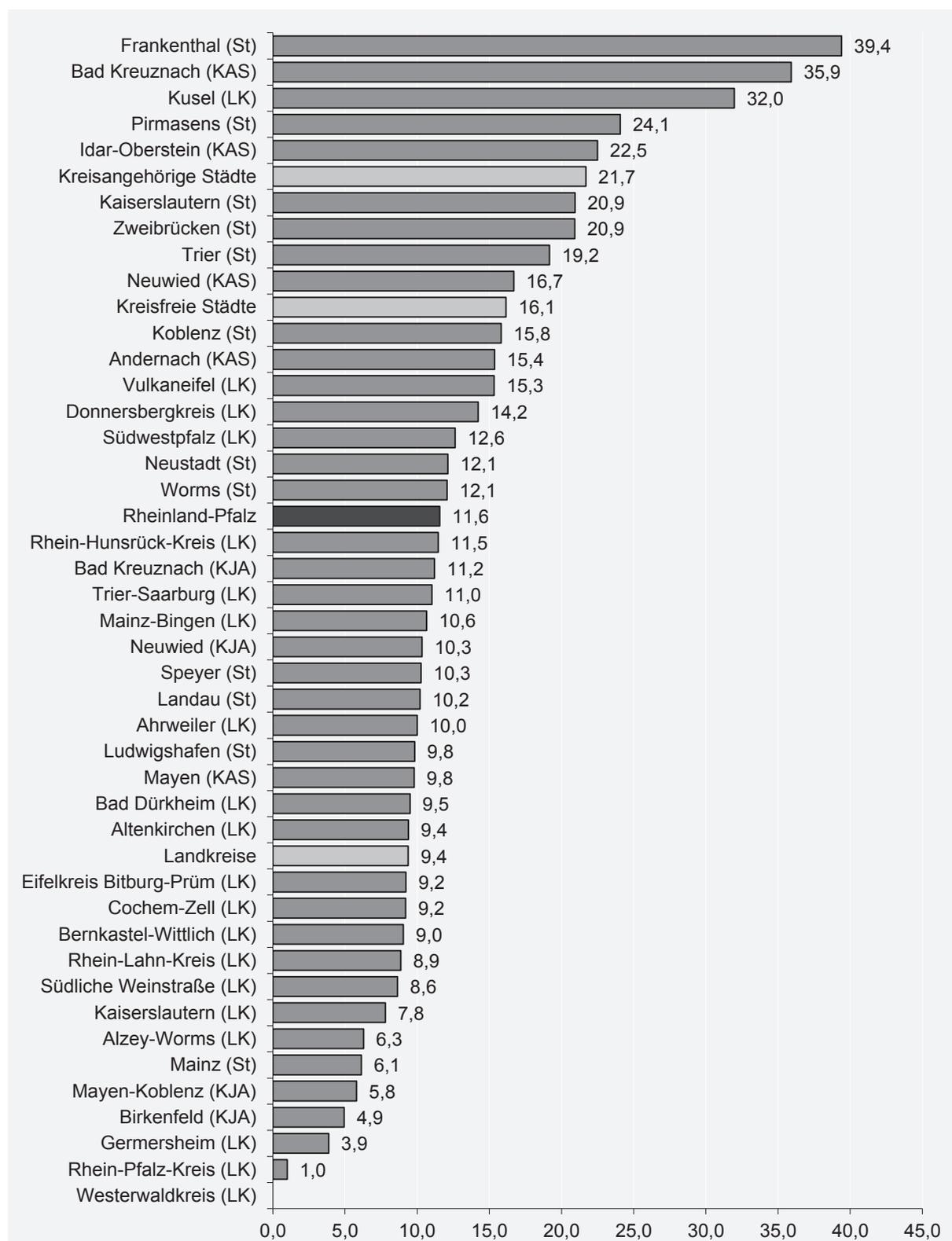


4.2 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz unterstützen Familiengerichte bei allen Maßnahmen, die die Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Sie bringen erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weisen auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Insgesamt wirkten die Jugendämter im Jahr 2017 in 6.822 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII mit. Dies entspricht in etwa 12 Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Der Eckwert der kreisangehörigen Städte liegt dabei mit 21,7 deutlich über dem Eckwert der Landkreise (9,4) und dem Eckwert der kreisfreien Städte (16,1).

Grafik 4.7 Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich¹¹ (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



11 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

4.3 Strukturelle und organisatorische Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, kurz Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) vom März 2008, setzt die ersten beiden benannten bundesweiten Strategien zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes – den Auf- und Ausbau Früher Hilfen sowie die Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von kommunalen bzw. regionalen Netzwerken – in landesweite Strukturen um. Hierzu regelt es Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung (§ 1 Abs. 2 LKindSchuG). Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass „das Recht jeden Kindes auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ (§ 1 LKindSchuG) gewährleistet wird. Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes erhalten die Kommunen jährlich 7 Euro für jedes Kind unter 6 Jahren, das im jeweiligen Jugendamtsbezirk lebt. Weitere 3 Euro pro Kind gehen an die Träger der Gesundheitsämter.

Insbesondere durch den Aufbau der kommunalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz wurde unter anderem ein Grundstein für die bessere Vernetzung der Hilfen mit dem Gesundheitswesen gelegt. Zudem wurden im Rahmen des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt (vgl. NZFH 2011). Neben dem Aufbau von Netzwerkstrukturen gehört hierzu insbesondere die Entwicklung eines Lotsendienstes aus der Geburtshilfe in die Frühen Hilfen. „Guter Start ins Kinderleben“ wurde seit 2008 sukzessive in einem Großteil der Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz implementiert. Dabei steht die Sensibilisierung von Ärzteschaft, Pflege und Hebammen für Unterstützungsbedarfe von Schwangeren und werdenden Vätern sowie von Müttern und Vätern von Neugeborenen im

Fokus, um bedarfsorientiert gezielt in (Frühe) Hilfen vermitteln zu können. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (früher Bundesinitiative Frühe Hilfen) sind seit 2012 Standards gesetzt und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden, die diese Strukturen auf Dauer ermöglichen. Neben den Geldern, die den Kommunen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung stehen, nutzen diese auch Mittel aus anderen Förderprogrammen (z. B. der Bundesstiftung Frühe Hilfen), um Angebote für den Bereich der Frühen Hilfen teilzufinanzieren, insbesondere den Einsatz von Familienhebammen, Projekte der Frühen Hilfen sowie die Einbindung von Ehrenamtlichen (vgl. de Paz Martínez 2018).

Inzwischen gibt es in 12 von 16 Bundesländern vergleichbare Lotsendienste aus Geburtskliniken in die Frühen Hilfen. Zwar bestehen zwischen diesen Lotsendiensten z. T. konzeptionelle Unterschiede. Kernelement aller Dienste ist jedoch eine möglichst frühe, systematische Wahrnehmung von Familien mit Unterstützungsbedarfen in der Geburtsklinik sowie bei Bedarf deren Vermittlung in weiterführende Hilfen. Dabei spielt die Vernetzung mit den Frühen Hilfen eine entscheidende Rolle. Die Finanzierung dieser Lotsendienste ist unterschiedlich; u. a. können hier Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen eingesetzt werden (vgl. NZFH 2019).

Um die benannten Ziele des Gesetzes zu erreichen, wurden in Rheinland-Pfalz zwei zentrale und seither landesweit gültige Strukturelemente implementiert:

- durch den Aufbau lokaler Netzwerke soll das systematische Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere der Jugend- und Gesundheitshilfe, zur Stärkung der frühen Förderung und des Schutzes von Kindern unterstützt werden.

- Zudem wurde ein verbindliches Einladungs- und Erinnerungswesen zu den pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U4 bis U9) aufgebaut.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde ein bundesgesetzlicher Rahmen für den Aufbau von Kooperationsnetzwerken wichtiger Akteure der Jugend- und Gesundheitshilfe geschaffen (vgl. BKiSchuG § 3 Abs. 1). Rheinland-Pfalz verfügte zu diesem Zeitpunkt bereits über solide Netzwerkstrukturen, die im Rahmen des LKindschuG bereits 2008 initiiert und weiterentwickelt worden waren. Der Entwicklungsstand der lokalen Netzwerkarbeit im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen in Rheinland-Pfalz wird seit 2008 im Rahmen des Monitorings zum Landeskinderschutzgesetz abgebildet (vgl. de Paz Martínez 2018). Das Gesetz überträgt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke an die 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Seit 2011/2012 ist die Implementierung der mit dem Landeskinderschutzgesetz vorgesehenen Strukturen weitgehend abgeschlossen, die lokalen Netzwerke haben sich in allen Jugendamtsbezirken zu stabilen Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen etabliert und entwickeln sich fortwährend weiter. Aktuell wird eine zunehmende kommunale Ausdifferenzierung sichtbar, die seit den letzten Jahren fortschreitet.

Im Folgenden sollen insbesondere der Aufbau der lokalen Netzwerke und die Entwicklung Früher Hilfen seit 2008 skizziert werden. Befunde zum verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen finden sich im jährlichen Monitoringbericht (vgl. für das Berichtsjahr 2017 de Paz Martínez 2018).

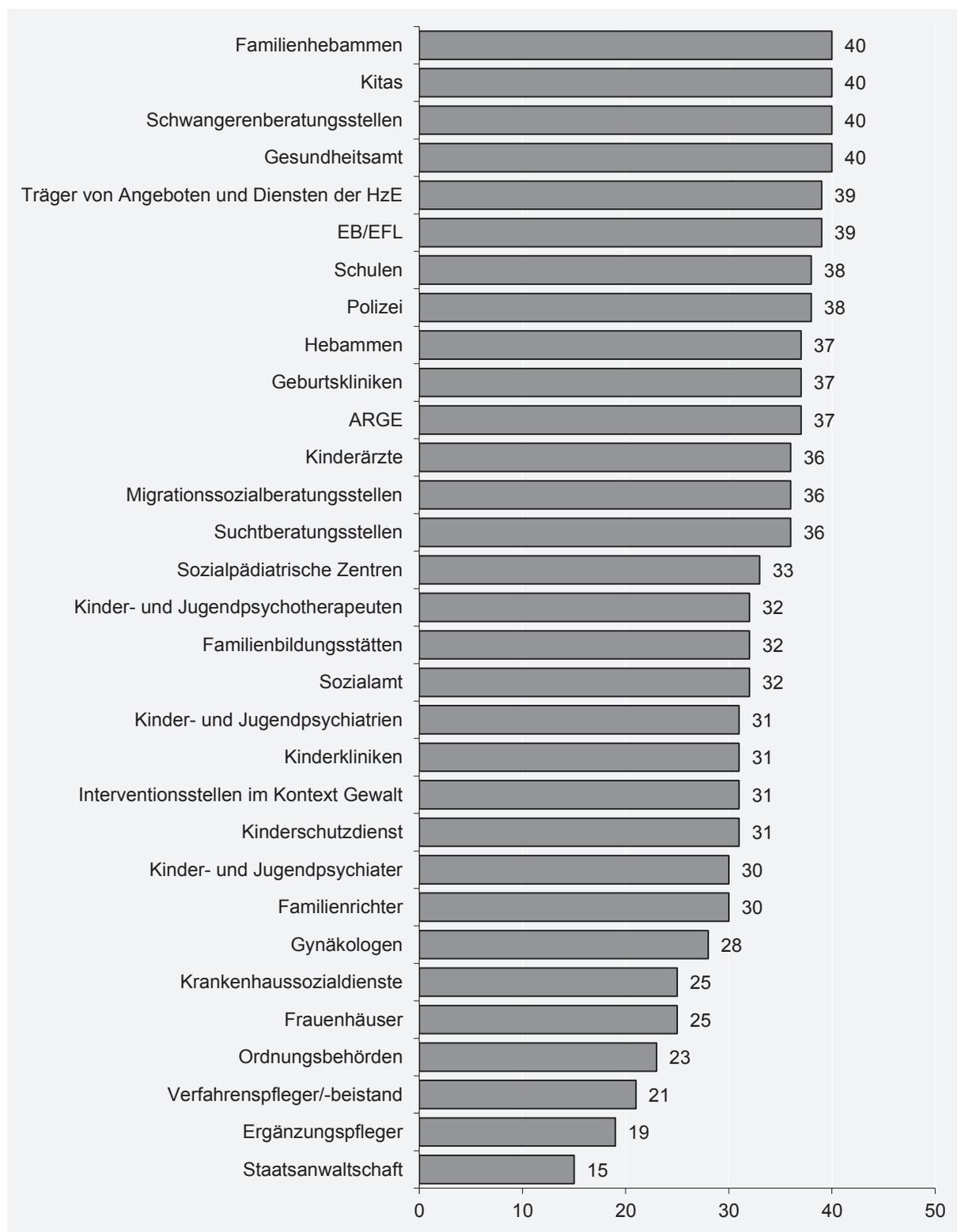
Im Zeitraum seit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes 2008 haben sich die lokalen Netzwerke zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zu einem festen Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen entwickelt

Die Etablierung und Ausdifferenzierung der Netzwerke wird an der Struktur, den Arbeitsformen und Inhalten der Netzwerkarbeit deutlich. Entsprechend ihrer regionalen Bedarfe setzen die Jugendämter dabei zunehmend individuelle Akzente. Die Aufgaben im Netzwerk sind vielfältig: Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden eine Vielzahl von Aktivitäten, Angeboten und Maßnahmen, wie z. B. die meist jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen, stadtteilbezogene Arbeitskreise, Runde Tische und kleinräumige Netzwerke auf der Ebene von Verbandsgemeinden oder größeren Sozialräumen begleitet bzw. initiiert. Die Netzwerke Kinderschutz sind 2017 in 35 Kommunen stadt-/landkreisweit strukturiert, in 22 Kommunen (zudem) stadt- bzw. landkreisübergreifend (Angaben von 40 Jugendämtern). Im Jahr 2016 waren dies lediglich 36 bzw. 21 Netzwerke. Unterhalb dieser allgemeinen Netzwerkebene haben sich zusätzlich weitere Arbeitsformen etabliert. Dabei sind die Netzwerkarbeit und ihre Struktur immer in Bewegung. So wurden Arbeitsgruppen beendet und neue gestartet (vgl. de Paz Martínez 2018: 56).

Es ist eine Vielzahl von Institutionen und Diensten an den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz beteiligt

Inzwischen ist eine große Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern an den Netzwerken beteiligt. Diese Vielfalt macht die Stärke der Netzwerke aus: 2017 gehörten in allen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz die Gesundheitsämter, Familienhebammen, Schwangerenberatungsstellen und Kitas zu den Netzwerken dazu. In jeweils 39 Bezirken waren Träger von Angeboten und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie Mitarbeitende der Erziehungsberatung/Ehe-Familien- und Lebensberatung Teil des Netzwerks. Häufig waren auch Schulen, Polizei, Hebammen, Geburtskliniken und ARGEN an der Netzwerkarbeit beteiligt (vgl. de Paz Martínez 2018: 57).

Grafik 4.8 Institutionen und Dienste, die im Jahr 2017 den Netzwerken im Bereich Kinderschutz angehörten, in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)



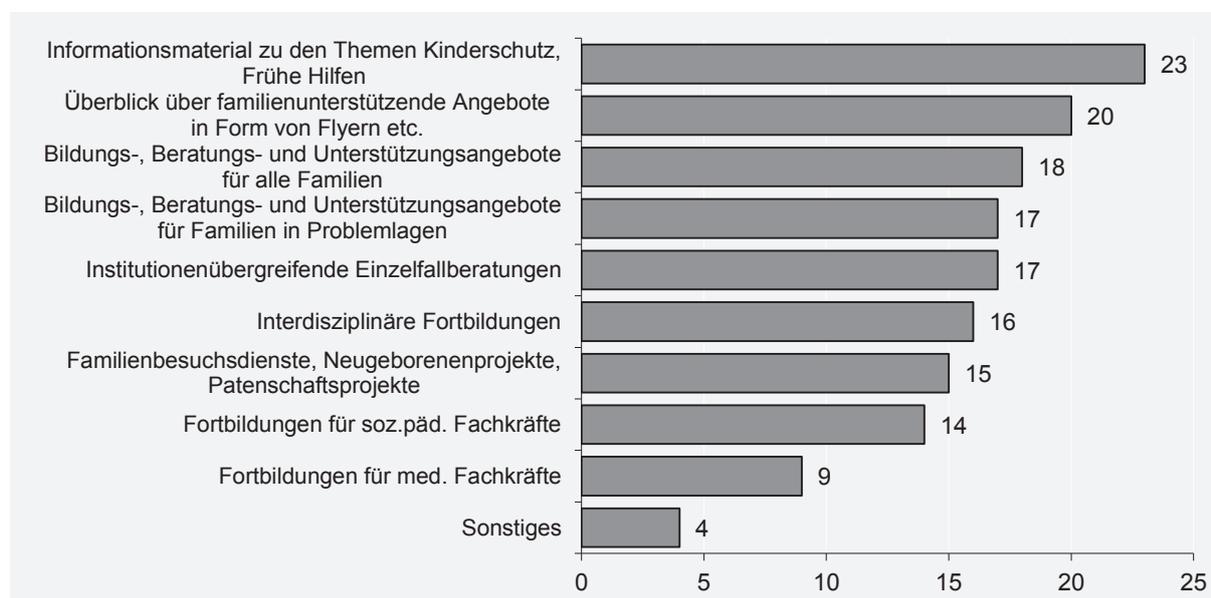
Auch die Themen und Gestaltungsformen der lokalen Netzwerke haben sich zunehmend ausdifferenziert und entwickeln sich entlang regionaler Bedarfe

Im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit haben die Akteure viele gemeinsame Formate und Angebote geschaffen und durchgeführt (zahlreiche Praxisbeispiele – „Highlights“ – können nachgelesen werden im Monitoringbericht, vgl. de Paz Martínez 2018: 62). Wie schon in den Jahren zuvor bleibt auch 2017 der Bereich der Angebote zu den Themenfeldern Kinderschutz und Frühe Hilfen in Bewegung. 35 Jugendämter gaben an, dass sie im Jahr 2017 Angebote ausgebaut oder neu geschaffen hatten. Dieser Auf- und Ausbau bezieht sich 2017 insbesondere darauf, anhand von Informationsmaterialien für die Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen zu werben sowie anhand von Flyern, Datenbanken etc. einen Überblick über familienunterstützende Leistungen zu geben.

Etwa die Hälfte der Jugendämter hat solche Angebote ausgebaut oder neu geschaffen.

Weiterhin wichtig war die Fortführung oder Einführung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für alle Familien sowie Familien in Problemlagen. Zudem zeigt sich ein Interesse an institutionenübergreifenden Einzelfallberatungen und die Durchführung interdisziplinärer Fortbildungen. Insgesamt deuten die Befunde auf eine Intensivierung des Auf- und Ausbaus von Angeboten insbesondere im (primär)präventiven Bereich hin. 2017 wurde der Auf- und Ausbau dieser Angebote neben dem Landeskinderschutzgesetz auch durch das Bundeskinderschutzgesetz, die Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie durch das rheinland-pfälzische Programm „Familienbildung im Netzwerk“ unterstützt (vgl. de Paz Martínez 2018: 63).

Grafik 4.9 Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Angebote im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)



Aus der Verstetigung der lokalen Netzwerke folgen gesteigerte Anforderungen an Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination – in der Verantwortung der Jugendämter liegende Aufgaben

Insbesondere die jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen werden von den Fachkräften der Jugendämter als Höhepunkte der Netzwerkarbeit benannt. Diese zielen vor allem auf Information und Fortbildung zu relevanten Themen im Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes und fungieren gleichzeitig als Plattform, um Themen und Ergebnisse der Netzwerkarbeit einer (Fach-) Öffentlichkeit vorzustellen, sowie als Forum für den Austausch mit Netzwerkpartnern, Wissenschaft und Praxis. Die Erarbeitung von Vereinbarungen und Verfahrensweisen oder die Entwicklung von Konzepten erfolgt eher in kleineren, zeitlich dichteren Arbeitszusammenhängen, die inzwischen nahezu überall aufgebaut worden sind. Die entstandenen vielfältigen Arbeitsstrukturen dokumentieren die Weiterentwicklung der lokalen Netzwerke von losen Vernetzungs- zu konkreten Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen.

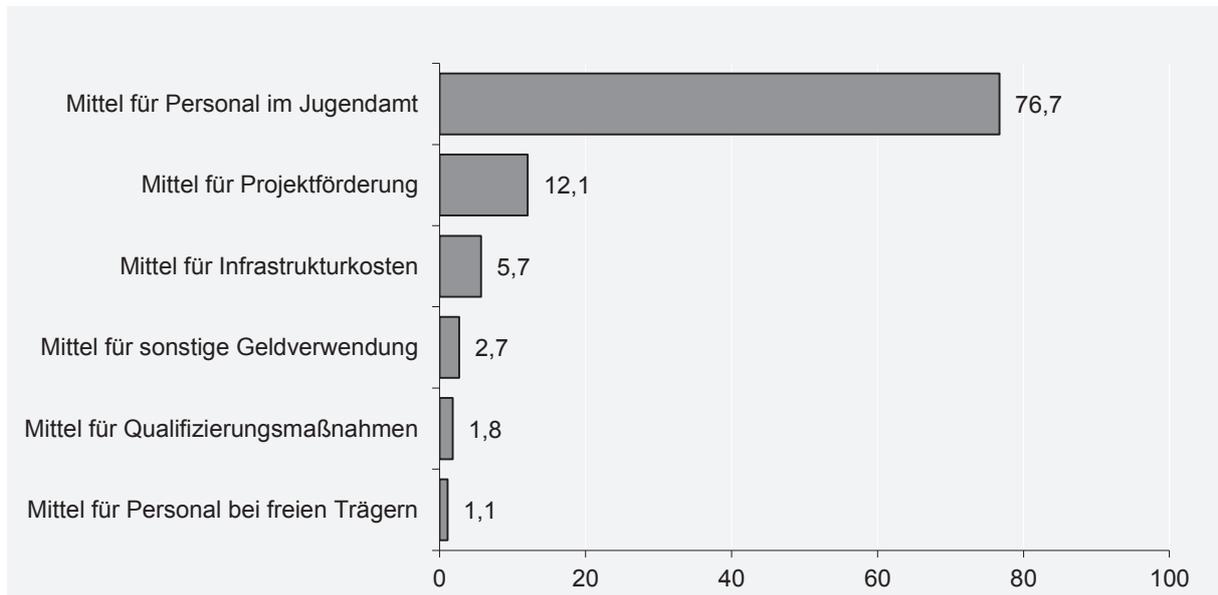
Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sind die Planung und Koordinierung der Netzwerke, die der Gesetzgeber dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), anspruchsvoller und komplexer geworden. Zu den zentralen Aufgaben der Netzwerkkoordination gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Netzwerkkonferenzen und weiterer kleiner Veranstaltungsformen (Fachtage, Fortbildungsreihen u. ä.), die Steuerung der Arbeitsgruppen und sozial-räumlichen Netzwerke sowie die Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit in politischen Gremien oder anderen Settings. Die Tätigkeiten des Aufgabenprofils können von den zuständigen Fachkräften im Jugendamt kaum „nebenher“ bewältigt werden, d. h. neben der eigentlichen Tätigkeit im ASD o. ä. Daher wurde die Netzwerkarbeit bzw. -koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil

übertragen. Die Daten im Berichtsjahr 2017 belegen, dass die Mehrzahl der Jugendämter einen Spezialdienst „Kinderschutz/Netzwerkkoordination“ eingerichtet hat: In 34 der 35 Jugendämter, von denen Angaben zur Mittelverwendung vorliegen, wurden im Jahr 2017 Stellen im Bereich der Netzwerkkoordination aus den Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert (siehe nachfolgende Grafiken).

Die von der Landesregierung im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) werden überwiegend zur Finanzierung von Personalressourcen im Jugendamt genutzt

Wie schon in den Jahren zuvor, wurden auch 2017 die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes freigegebenen Mittel seitens der Jugendämter fast ausschließlich zur strukturellen Absicherung der Netzwerkarbeit verwendet: die Ausgaben für Personalmittel im Jugendamt wie auch Infrastrukturkosten und Personalkosten bei freien Trägern betragen insgesamt 83,5 % an allen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes verfügbaren Mitteln. 16,5 % verbleiben für konkrete Maßnahmen wie Projekte, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches.

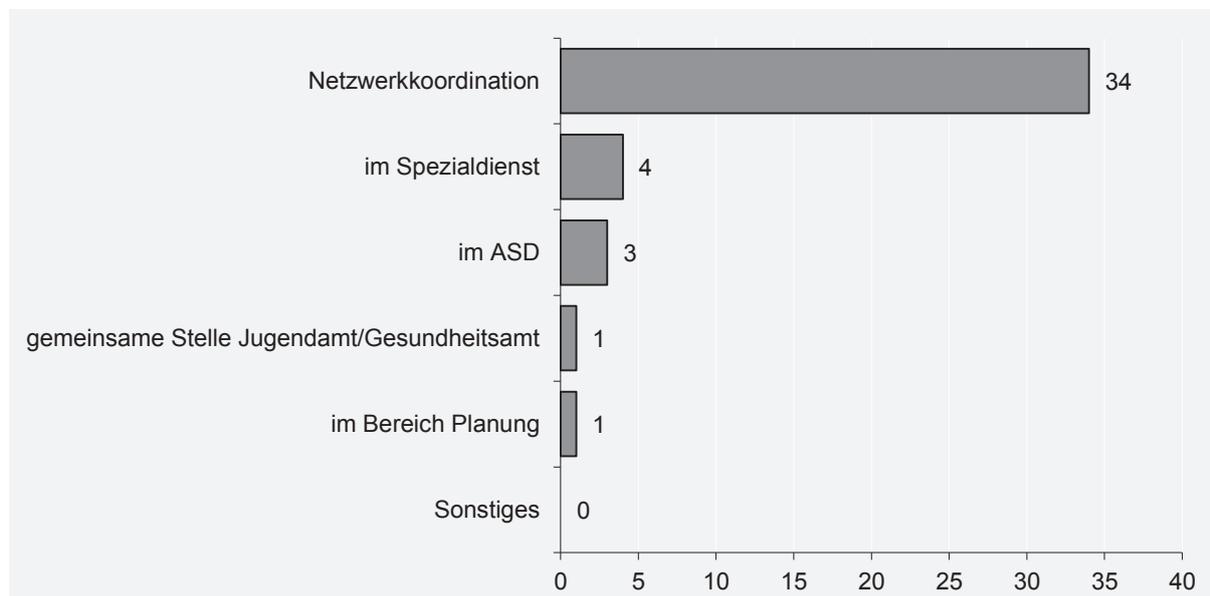
Grafik 4.10 Anteilige Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck und Höhe der verausgabten Mittel im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)



Somit wurden auch 2017 wie in den Jahren zuvor die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes freigegebenen Mittel seitens der Jugendämter fast ausschließlich zur strukturellen Absicherung der Netzwerkarbeit verwendet. Im Zuge der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes seit 2008 wurden zahlreiche Stellen (insbesondere Netzwerkkoordination oder Spezialdienst/ASD)

geschaffen, die auch weiterhin aus diesen Mitteln finanziert werden (siehe Grafik 4.11). Somit tragen diese Finanzmittel insbesondere zu personeller Kontinuität in der Netzwerkkoordination und Planung bei. Diese Kontinuität kann als zentraler Wirkfaktor für eine gelingende Netzwerkarbeit angesehen werden

Grafik 4.11 Anzahl der Jugendämter, in denen Stellen aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz finanziert wurden (Anzahl der Nennungen, ohne Angabe des Stellenumfangs; Mehrfachnennungen möglich)¹²



Die Summe der Stellenanteile, die in Rheinland-Pfalz durch Mittel des Landes finanziert wurden, beläuft sich dabei insgesamt auf etwa 20 Vollzeitäquivalente (ohne Grafik). Es zeigt sich demnach, dass unter anderem auch das Landes-

kinderschutzgesetz zu dem Personalausbau in den Kernaufgabenfeldern der Sozialen Dienste beigetragen hat.

4.4 Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017

Im Zuge der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde ebenfalls eine Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik eingeführt: Seit 2012 gibt es eine bundesweite Pflichtstatistik zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, die in den Jugendämtern durchgeführt werden. Für Rheinland-Pfalz liegt bereits ab dem Erhebungsjahr 2010 eine fundierte Datenbasis vor, da die Jugendämter im Kontext des bereits etablierten Projekts „Qualitätsentwicklung

durch Berichtswesen“ selbst auf eine Erweiterung der Erhebung um Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII hingewirkt hatten. Im rheinland-pfälzischen Kontext werden zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation und zu Belastungen der Familien sowie zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen, über die die Bundesstatistik aktuell keine Aussagen machen kann. Die detaillierten aktuellen Ergebnisse dieser

¹² Die Daten beziehen sich auf 35 Jugendämter, von denen im Jahr 2017 Angaben zu den Personalstellen aus den Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes vorliegen.

jährlichen Erhebung werden im Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz“ (für 2017 vgl. Artz & de Paz Martínez 2018) ein Mal pro Jahr veröffentlicht, weshalb in diesem Kapitel nur ein kurzer Überblick über Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII gegeben wird.

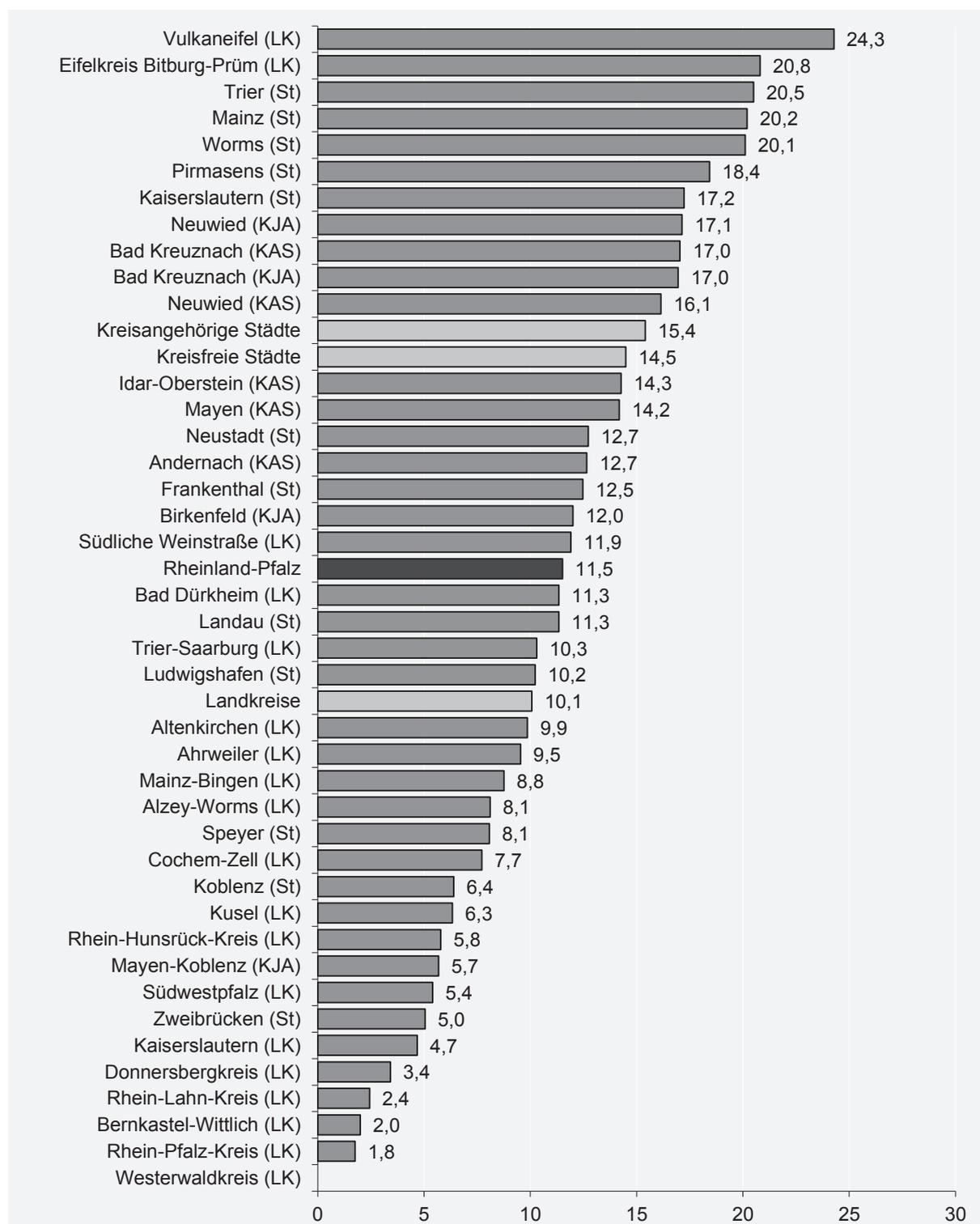
Eine Folge der Kinderschutzdebatte und der damit einhergehenden erhöhten Aufmerksamkeit und öffentlichen Sensibilität für das Thema zeigt sich beim kontinuierlichen Anstieg von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jugendämtern, die den Jugendamtsalltag verändern und nachhaltig prägen. Das veränderte Meldeverhalten erhöht demgemäß auch die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Dabei führt die breitere gesellschaftliche Verantwortungsübernahme auch zu einem „öffentlichen Blick“ auf das Handeln der Jugendämter, deren Handlungen und Entscheidungen insbesondere bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen hinterfragt und angezweifelt werden. Es wird die Frage gestellt, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde. Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis eingehend prüfen müssen, sehen sich dementsprechend sowohl hinsichtlich des quantitativ zu bewältigenden Umfangs als auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor Herausforderungen gestellt. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, lässt sich feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können immer anspruchsvoller werden. Jede Meldung – unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt – zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich.

Für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wird im Berichtsjahr 2017 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt

Im Jahr 2017 wurden in den 40 sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 7.155 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Damit gab es etwa 11,5 Gefährdungseinschätzungen je 1.000 Kinder im Alter von unter 18 Jahren. Unter der Annahme, dass jede Gefährdungseinschätzung ein anderes Kind betrifft, wären damit über 1 % der Kinder in Rheinland-Pfalz betroffen. Interkommunal variiert der Eckwert zwischen 1,8 und 31,0. Im Durchschnitt der Landkreise fällt der Eckwert mit 10,1 dabei deutlich niedriger aus als in den kreisangehörigen (15,4) und den kreisfreien Städten (14,5 Eckwertpunkte).¹³

13 Ausführliche Befunde finden sich im § 8a SGB VIII-Landesbericht 2017 (vgl. de Paz Martínez & Artz 2018).

Grafik 4.12 Eckwert der jungen Menschen, die im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren im interkommunalen Vergleich¹⁴ (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)



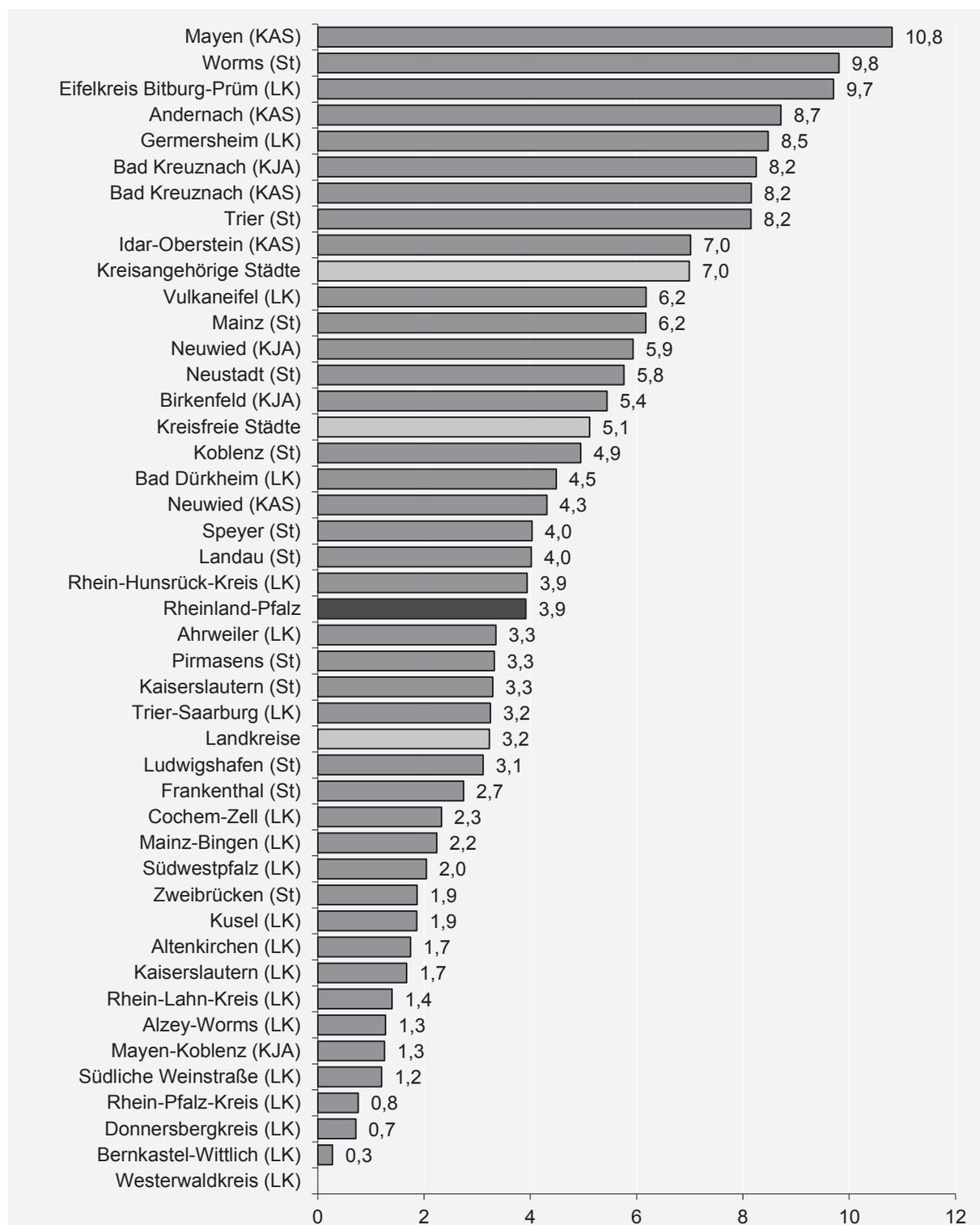
14 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

In rund einem Drittel (34 %) aller gemeldeten Fälle bestätigt sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung

Im Berichtsjahr 2017 wurde bei 34,0 % der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine akute (14,0 %) oder latente (20,0 %) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei weiteren 34,9 % kamen die Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, jedoch wurde ein Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt. Auch hier wurde ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig, um einen Hilfezugang zu Familien und deren Kindern zu schaffen. In 30,9 % der Fälle wurden weder eine Gefährdungslage noch ein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Das schließt allerdings auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war. Bei rund 70 % der Familien wurde im Jahr 2017 somit mindestens ein Hilfebedarf sichtbar.

Werden mit Blick auf die Eckwerte nur jene Fälle betrachtet, bei denen im Zuge der Gefährdungseinschätzung tatsächlich eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, so zeigt sich überwiegend eine ähnliche interkommunale Verteilung wie bei allen Gefährdungseinschätzungen. Lediglich vereinzelt finden sich Unterschiede. Der Eckwert von Gefährdungseinschätzungen, bei denen von den Fachkräften als Ergebnis eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, liegt in Rheinland-Pfalz bei 3,9. Damit wurde bei etwa 4 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, eine Kindeswohlgefährdung festgestellt (akut oder latent).

Grafik 4.13 Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2017 eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde im interkommunalen Vergleich¹⁵ (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)



15 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

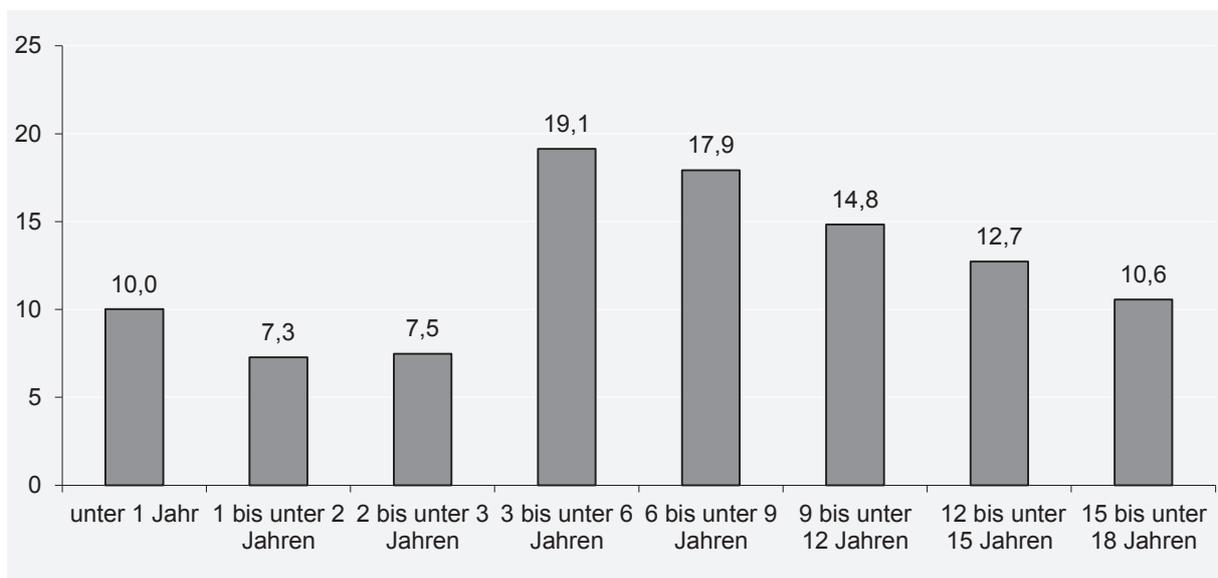
Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: Sowohl die jüngsten als auch die älteren Altersgruppen sind im Blick der Jugendämter

Knapp ein Viertel der Kinder, die 2017 von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen (24,8 %). Gut die Hälfte der Gefährdungseinschätzungen bezog sich auf Kinder, die zwischen drei und 12 Jahren alt waren (51,8 %). Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Trotzdem ist jedes zehnte Kind (10,6 %) zwischen 15 und 18 Jahre alt. Die Altersverteilung ist im Zeitraum der Erhebungen sehr stabil.

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen

(zwischen 12 und 15 sowie zwischen 15 und unter 18 Jahren) vergleichsweise häufiger. Bei der Gruppe der unter 1-Jährigen lässt sich dieses Ergebnis sicher auf die hohe Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern zurückführen. Für Risiko- und Gefährdungseinschätzungen im Bereich der frühen Kindheit steht nicht immer viel Zeit zur Verfügung, und daher ist „eine rasche und präzise Entscheidung im Einzelfall“ (Ostler & Ziegenhain 2008: 68) notwendig. Jugendliche ab 12 Jahren stellen im Zeitvergleich 2010 und 2017 deutlich wachsende Anteile an allen Gefährdungseinschätzungen. Der Anteil der 15 bis unter 18-Jährigen hat sich dabei am stärksten erhöht. Dieser Befund verdeutlicht, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden (vgl. Böllert & Wazlawik 2012).

Grafik 4.14 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Rheinland-Pfalz (2017 als Jahr der Gefährdungseinschätzung; n = 7.061; Angaben in Prozent)

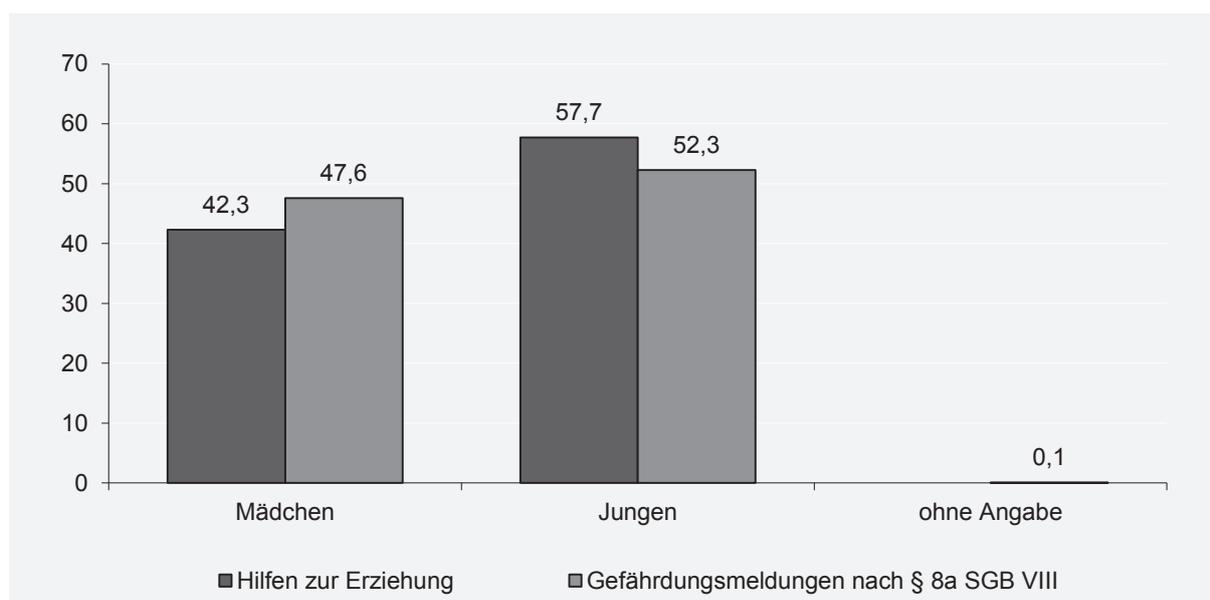


Jungen und Mädchen sind annähernd gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII betroffen

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII ergeben für das Jahr 2017, dass Mädchen im Durchschnitt aller Fälle geringfügig

seltener vertreten sind als Jungen (Mädchen: 47,6 %, Jungen 52,3 %). Differenziert nach Altersgruppen zeigt sich, dass in den jüngeren Altersgruppen etwas häufiger Jungen, in den höheren Altersgruppen etwas häufiger Mädchen vertreten sind.

Grafik 4.15 Anteil der Mädchen und Jungen bei den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffen waren (in Prozent)



Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch 2017 entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungseinschätzungen betroffen

Im Jahr 2017 bezogen sich 37,1 % der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII auf Kinder und Jugendliche, die einen Migrationshintergrund hatten.¹⁶ In der Gesamtbevölkerung betrug der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2017 37,8 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018).

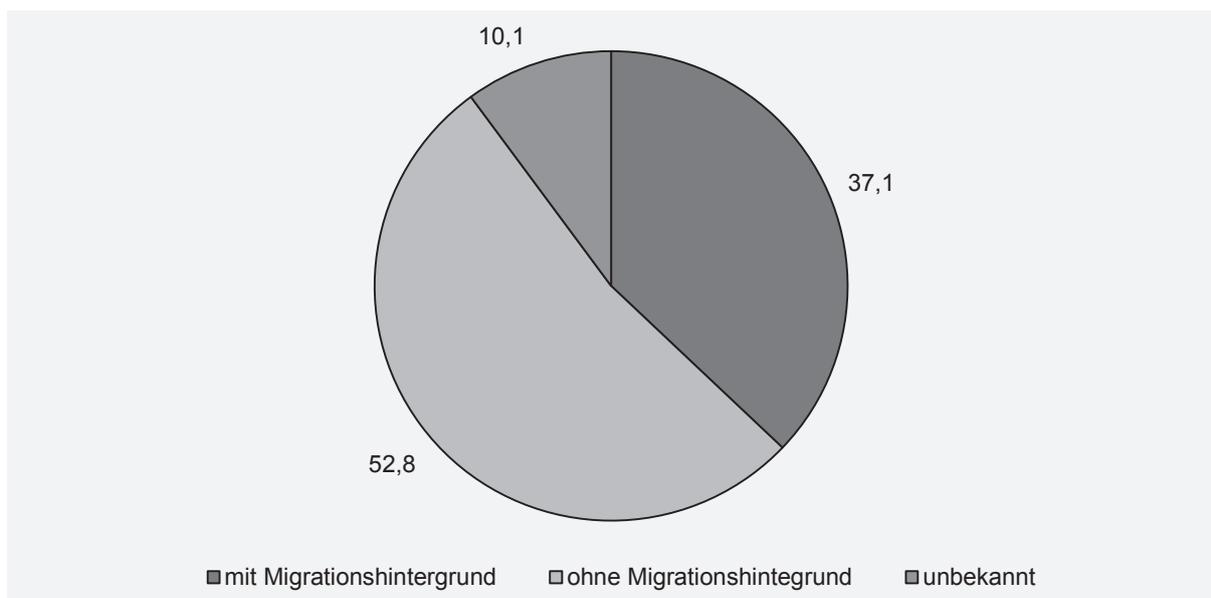
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und mittlerweile (empirisch und politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands dar. Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Damit zeigen die Daten, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen.

¹⁶ Die hier verwendete Definition ist in Anlehnung an den Mikrozensus zu verstehen: Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.

Jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen (Ergebnisse zu Migration auch ausführlich veröffentlicht in Müller et al. 2018). Bei den

Hilfen zur Erziehung lag der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund 2017 in Rheinland-Pfalz lediglich bei 21,4 %.

Grafik 4.16 Anteil der Kinder und Jugendlichen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen (in Prozent)



Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Deutlich wird, dass die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Kinderschutzaufgaben ein Dauerthema der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, sowohl mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe der frühzeitigen und fachlich angemessenen Einschätzung von Risikolagen als auch für die Ausgestaltung von tragfähigen Kooperationsstrukturen, die über das Gesundheitssystem hinaus noch systematisch aus- und aufgebaut werden müssen. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist insgesamt auf das Vorhandensein familienfreundlicher Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen.

Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfordert demnach das fachlich abgestimmte Zusammenwirken vieler unterschiedlicher Beteiligter – auch der Aufbau von Netzwerken und das Investieren in Kooperation erfordern entsprechende Ressourcen in den dafür verantwortlichen Jugendämtern.

4.5 Kernbefunde

In diesem Kapitel wurden zentrale Daten und Fakten zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von vielen sozialen Akteurinnen und Akteuren geleistet wird und geleistet werden muss. Dennoch spielt die Kinder- und Jugendhilfe als Garant des staatlichen Wächteramts eine zentrale Rolle. Ihre Leistungen bestehen aus verschiedenen Bausteinen, die an dieser Stelle zusammengefasst werden.

- Inobhutnahmen und gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge können als Indikatoren für den Kinderschutz gesehen werden. In Rheinland-Pfalz wurden 2017 insgesamt 1.368 Kinder und Jugendliche gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Das sind 236 Fälle mehr als im Vorjahr.
- Die Sorgerechtsentzüge pendeln sich in den letzten 10 Jahren auf einem stabilen Niveau von etwa 600 ein, im Jahr 2017 betrug die Fallzahl 620.
- Im Jahr 2017 gab es bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz rund zwei Inobhutnahmen und eine gerichtliche Maßnahme zum Entzug der elterlichen Sorge pro 1.000 Minderjährige. Unterschiede zeigen sich im Vergleich der Landkreise und Städte. Im Jahr 2017 lag der Eckwert der Inobhutnahmen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 2,8 Eckwertpunkten deutlich höher als in den Landkreisen mit durchschnittlich 1,9 Eckwertpunkten.
- Mit etwa 59 % sind deutlich über die Hälfte aller von dieser Maßnahme betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über 12 Jahre alt. Rund 36 % sind sogar zwischen 15 und 18 Jahre alt. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist der Anteil der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Diese stellen einen Anteil von 13,8 %, deutlich höher als die Anteile der übrigen Altersgruppen bis unter 12 Jahren.
- Mädchen werden häufiger in Obhut genommen als Jungen (57,3 % gegenüber 46,3 %). Zum Vergleich: In den Hilfen zur Erziehung sind nur 42 % der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger weiblich.
- Bei den Inobhutnahmen haben etwa 19,5 % der jungen Menschen einen Migrationshintergrund, ganz ähnlich wie im Durchschnitt aller Hilfen (19,6 %). Ihr Anteil an der jungen Gesamtbevölkerung liegt jedoch bei rund 38 %.
- Im Durchschnitt wirkten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 etwa in 12 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit. Der Eckwert der kreisangehörigen Städte liegt dabei mit 21,7 deutlich über dem Eckwert der Landkreise (9,4) und dem Eckwert der kreisfreien Städte (16,1).
- Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz verfügten im Jahr 2017 im Rahmen des LKindSchuG über ein installiertes lokales Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen. Bei einem Viertel bestand sogar bereits vor Einführung des Gesetzes im Jahr 2008 ein lokales Gremium zum Kinderschutz. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um stadt- und landkreisweite Netzwerke.
- Inzwischen ist eine große Vielfalt an Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern an den Netzwerken beteiligt. Diese Vielfalt macht die Stärke der Netzwerke aus: 2017 gehörten zu allen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz die Gesundheitsämter, Familienhebammen, Schwangerenberatungsstellen und Kitas. In jeweils 39 Bezirken waren Träger von Angeboten und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie Mitarbeitende der EB/EFL Teil des Netzwerks.

- Fördermittel, die den Jugendämtern im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellt wurden, wurden in erster Linie für Personalstellen sowie für Infrastrukturkosten aufgewendet.
- Angebote, die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes ausgebaut oder neu geschaffen wurden, bezogen sich 2017 insbesondere darauf, anhand von Informationsmaterialien für die Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen zu werben sowie anhand von Flyern, Datenbanken etc. einen Überblick über familienunterstützende Leistungen zu geben. Weiterhin wichtig war die Fortführung oder Einführung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für alle Familien sowie Familien in Problemlagen.
- Der Eckwert der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII lag im Jahr 2017 bei 11,5. Damit waren etwa 12 von 1.000 jungen Menschen im Alter von unter 18 Jahren von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen.
- In rund einem Drittel (34 %) aller gemeldeten Fälle bestätigte sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung. Berechnet man einen Eckwert nur auf Basis der Gefährdungseinschätzungen, die zur Feststellung einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung führten, so beträgt dieser für Rheinland-Pfalz insgesamt 3,9.
- Knapp ein Viertel der Kinder, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-jährigen (24,8 %). Gut die Hälfte der Gefährdungseinschätzungen bezog sich auf Kinder, die zwischen drei und 12 Jahren alt waren (51,8 %). Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Trotzdem ist jedes zehnte Kind (10,6 %) zwischen 15 und 18 Jahren alt. Die Altersverteilung ist im Zeitraum der Erhebungen sehr stabil.
- Jungen waren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 geringfügig häufiger von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen als Mädchen (52,3 % gegenüber 47,6 %).
- Mehr als ein Drittel (37,1 %) der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten einen Migrationshintergrund. Dies entspricht in etwa ihrem Anteil an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung.

5. REGEL- UND INFRASTRUKTURANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst insgesamt ein breites Spektrum an Regelangeboten für alle jungen Menschen und ihre Familien. Diese tragen zu einer gut ausgebauten Infrastruktur für Familien in den Kommunen bei.

Im ersten Teil des Kapitels werden die Angebote der Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII) für die unterschiedlichen Altersgruppen dargestellt. Die Kindertagesbetreuung stellt für alle Kinder in einem bestimmten Alter ein Infrastrukturangebot dar. Dieses setzt sich aus der Fördertrias Erziehung, Betreuung und Bildung (§ 22 Abs. 3 SGB VIII) zusammen. Die Fördertrias bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder (ebd.). Kindertagesbetreuung ist aber auch für Eltern als Infrastrukturangebot gedacht, indem diese sie zum einen in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder unterstützt und zum anderen ihnen dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 SGB VIII).

Im zweiten Teil des Kapitels werden die Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) dargelegt. Jugend(sozial)arbeit bietet jungen Menschen Begleitung, Beratung und Beziehung in einer für sie entwicklungs sensitiven Zeit an. Die Angebote der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an alle jungen Menschen, während Jugendsozialarbeit vor allem benachteiligte Jugendliche in Schule und im Übergang von Schule zu Beruf im Blick hat. Die Handlungsfelder gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII gehören zum Grundangebot einer kommunalen Kinder- und Jugendhilfestruktur.

Der dritte Teil des Kapitels beschäftigt sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen in Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18, 28 SGB VIII). Das Bereitstellen von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung bietet Familien eine niedrigschwellige Infrastruktur an Beratung, Orientierung und Unterstützung vor Ort. Beratungsstellen sind als ein offenes Angebot konzipiert, dass bei der Inanspruchnahme an keine Bedingungen – etwa dem Vorliegen einer Notsituation – gekoppelt ist. Beratungsstellen haben daher das Potenzial, Familien frühzeitig zu erreichen und als ein präventiv orientiertes sozialpädagogisches Angebot zu fungieren. Sie sind ein „Baustein der psychosozialen Infrastruktur von Kommunen“ (BMFSFJ 2013: 413).

Eine gut ausgebaute Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien, die ein niedrigschwelliges und präventives Vorgehen im Sozialraum ermöglicht, kann frühzeitig Unterstützungsbedarfe ihrer Adressatinnen und Adressaten identifizieren und auffangen. Der Ausbau von Regelangeboten kann demnach auch einen Einfluss auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben. Gleichzeitig sind diese sozialräumlichen Infrastrukturangebote nicht als Alternative zu einzelfallorientierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Auf der Regelstruktur aufbauend sind spezifische Hilfe- und Förderangebote im Sinne eines abgestuften ambulanten, teilstationären und stationären Hilfesystems, um Familien bei Erziehungsaufgaben und Krisensituationen zu unterstützen,

notwendig. Insbesondere im systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten mit erzieherischen Hilfen und weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen sich Potenziale, Familien frühzeitig, nicht-stigmatisierend und bedarfsgerecht zu erreichen, um ihnen Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen anzubieten.

Für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe braucht es daher eine leicht zugängliche, bedarfsgerechte Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien. Eltern benötigen v. a. eine verlässliche Unterstützung bei Betreuungs- und Erziehungsaufgaben, etwa in Form einer gut ausgebauten Kinderbetreuung vor Ort oder einer niedrigschwelligen kostenfreien Beratung bei

Erziehungsfragen und familiären Konflikten. Jungen Menschen sollte der Zugang zu Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ermöglicht werden – unabhängig davon, in welcher Region sie aufwachsen, ob Stadt oder Land. Beide Leistungsbereiche stehen ihnen beim Heranwachsen zur Seite, eröffnen neue Erfahrungsräume, befähigen sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung und zu einer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Eine gut ausgebaute Regelstruktur für junge Menschen und ihre Familien in den Kommunen trägt damit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen und gleichen Chancen für ein Aufwachsen in Rheinland-Pfalz bei.

5.1 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ist mit Abstand das größte Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung beliefen sich im Jahr 2017 bundesweit auf ca. 31,4 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt 2018a). Über 3,6 Millionen Kinder haben 2017 Angebote der Kindertagesbetreuung in Deutschland besucht (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 40). Zehn Jahre zuvor waren es noch ca. 600.000 Kinder weniger. Das entspricht einem Zuwachs von knapp 20 % an Kindern in der Kindertagesbetreuung innerhalb eines Jahrzehnts in Deutschland. Zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung zählen Krippen, Angebote der Kindertagespflege, Kindergärten und Horte.

Damit hat kein anderes Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe „binnen kurzer Zeit so rasante Veränderungen und Entwicklungen durchlaufen wie die Kindertagesbetreuung“ (Beneke 2016: 780). Der massive Ausbau in diesem Feld ist jeweils eine Folge der Einführung der beiden bundesweiten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. Im Jahr 1996 wurde zunächst der

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt eingeführt. Seit dem Jahr 2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In Rheinland-Pfalz bestand bereits zuvor seit 2010 für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Zudem ist in Rheinland-Pfalz die Betreuung in einer Kindertagesstätte ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beitragsfrei. Diese rechtlichen Normierungen der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kindertagesbetreuung in Bund und Land spiegeln vor allem die veränderten Lebensmodelle von jungen Frauen wider, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5.). Nach wie vor ist das Thema Vereinbarkeit ein Thema der Mütter. Bislang ist eine Veränderung der männlichen Erwerbsmuster, mit Ausnahme der beiden „Vätermonate“, nicht erkennbar (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 7f.) Zudem sind die eingeführten Rechtsansprüche eng mit dem bildungspolitischen Motiv verknüpft, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern und damit insbesondere für Kinder

in benachteiligten Lebenslagen einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten (vgl. Münder et al. 2019: 306). Synonym hierfür ist der Leitsatz „Bildung von Anfang an“ (Beneke 2016: 779).

Die Kindertagesbetreuung ist damit in den letzten zwei Jahrzehnten vor allem durch zwei Entwicklungen geprägt: Zum einen durch die Ausweitung der Kindertagesbetreuung im U3-Bereich und zum anderen durch die Ausweitung des Ganztagsangebots in der Kindertagesbetreuung. Mit der Folge, dass Kinder zunehmend früher und länger Kindertageseinrichtungen besuchen und damit institutionalisierte frühkindliche Bildungskontexte einen wachsenden Stellenwert in der Bildungsbiografie von Kindern haben. Der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung rückt entsprechend die Frage nach ihrem qualitativen Ausbau in den Vordergrund. Der Bund legt mit seiner Gesetzgebung die Rahmenbedingungen dafür fest. Die Länder sind für die Ausgestaltung mit eigenen Gesetzen und Erziehungs- und Bildungsplänen zuständig. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist damit ein gemeinsames Ziel von Bund, Ländern, aber auch Kommunen und Trägern.

Am 01. Januar 2019 ist das Gute-KiTa-Gesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz stellt der Bund den Ländern insgesamt 5,5 Milliarden Euro bis 2022 für einen qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit. Das Gesetz zielt zum einen auf die Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und zum anderen auf die finanzielle Entlastung von Familien mit geringem Einkommen durch eine Erweiterung der Beitragsfreiheit. Die Länder können selbst entscheiden, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen möchten. Dazu steht ihnen ein Instrumentarium mit zehn Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Qualität zur Verfügung. Themen der Handlungsfelder sind u. a. Sprachbildung, Netzwerkarbeit, Fachkräftequalifizierung, Betreuungsschlüssel (vgl. BMFSFJ 2019).

Die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung zeigen, dass diese mittlerweile ein Infrastrukturangebot für alle Familien ist. Noch bis Ende der

1980er Jahre wurden Kindertageseinrichtungen in der Bundesrepublik überwiegend als eine Ergänzung zur familialen Betreuung durch die Mütter betrachtet (vgl. Münder et al. 2019: 304). Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist heute ein selbstverständlicher Bestandteil kindlicher Sozialisation geworden. Dass Kindertageseinrichtungen (Kitas) immer mehr zu einem Infrastrukturangebot für die ganze Familie werden, zeigt die Entwicklung von Kitas hin zu zentralen Anlaufstellen für Familien. Kitas in Rheinland-Pfalz arbeiten zunehmend – nicht zuletzt durch das Landesprogramm Kita!Plus – sozialraumorientiert, sind offen für alle Familien im Quartier und bieten bedarfsgerechte Angebote für spezifische Lebenslagen von Familien an. Hauptziele von Kita!Plus: Kita im Sozialraum sind eine stärkere Familienorientierung, niedrigschwellige Beratung, Armutsprävention und Vernetzung im Sozialraum.

Die Chancen und Potenziale von Kitas als zentrale Anlaufstellen für Familien liegen in der Erreichbarkeit der Angebote für Eltern, der Stärkung von Netzwerken und Nachbarschaft, der ganzheitlichen Begleitung von Familien, der Zusammenführung von systemübergreifenden Kompetenzen sowie der Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen zu Bildungs- und Beratungsangeboten für Eltern (vgl. BVdFZ 2018: 3; Meyn & Walther 2014). Damit folgen Kitas einer präventiven Ausrichtung und qualifizieren sich über ihr Regelangebot in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender Zugang, auch für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen (Schmutz & Schmenger 2017: 15). In der gegenwärtigen Fachdebatte heißt es entsprechend: „Konzepte an den Schnittstellen sind gefragt“ (Lenz 2018: 73). Eine Integration von Kindertagesbetreuung, Familienbildung und Hilfen für Eltern an vertrauten Orten, wie an Kitas, vermeidet Ausgrenzungserfahrungen von bestimmten Familien und fördert gleichzeitig die „Einheit der Jugendhilfe“ sowie ein gemeinsames Verständnis eines gelingenden Aufwachsens über die unterschiedlichen Professionen hinweg (Lenz 2018: 74).

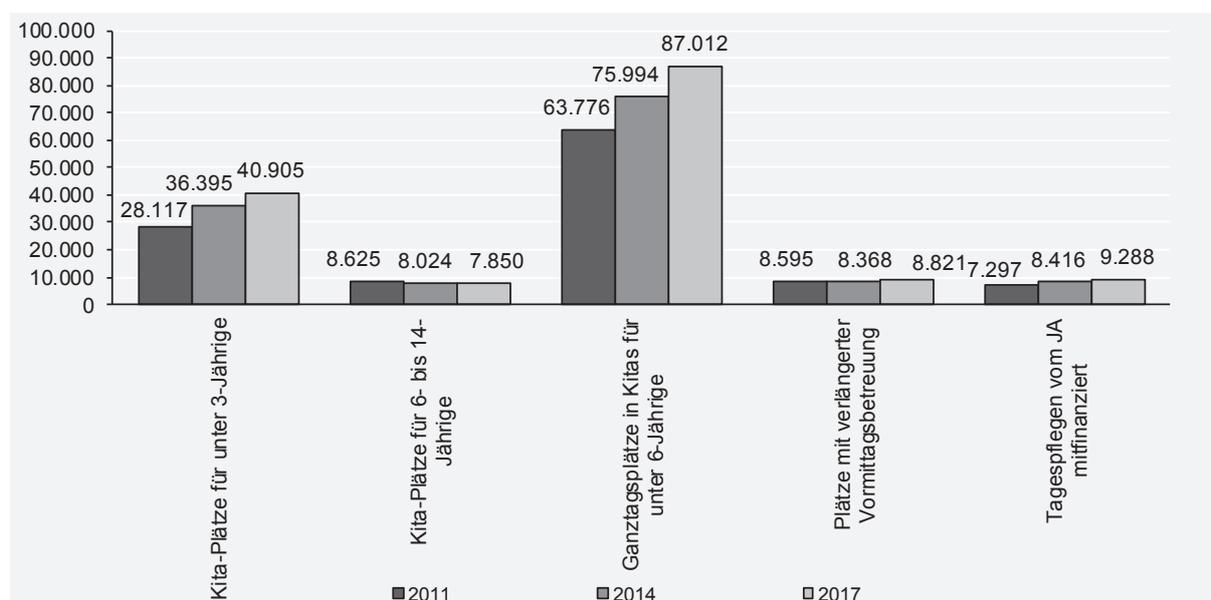
Bei den in diesem Kapitel dargestellten Daten handelt es sich, sofern nicht anders angegeben, um Zahlen, die im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben und bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz erfasst worden sind. Den rheinland-pfälzischen Zahlen werden an zentralen Stellen die bundesweiten Zahlen aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Vergleich gegenübergestellt. Angesichts der großen Dynamik in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt das vorliegende Datenmaterial eine Momentaufnahme zu einem Stichtag im jeweiligen

Betrachtungsjahr wieder. Zeitvergleiche zu dem jeweiligen Stichtag ermöglichen jedoch zuverlässige Befunde in diesem sich stetig verändernden Bereich und weisen auf Entwicklungstrends hin.

Der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung setzt sich weiter fort

Die aktuellen Zahlen aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass nach wie vor ein quantitativer Ausbau an Plätzen in der Kindertagesbetreuung beobachtet werden kann (siehe Grafik 5.1).

Grafik 5.1 Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsformen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014 und 2017 (absolute Zahlen)



Der Zuwachs ist am deutlichsten bei den Kita-Plätzen für unter 3-Jährige zu sehen: So ist die Anzahl dieser Plätze in Kindertagesstätten von 2011 bis 2017 noch einmal um 45,5 % angestiegen. Damit gibt es im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz 40.905 Plätze für unter 3-Jährige in Kitas. Auch die Anzahl an Ganztagsplätzen hat sich von 2011 zu 2017 deutlich um 36,4 % erhöht. Im Jahr 2017 sind landesweit 87.012 Ganztagsplätze in Kitas gemeldet. Ebenfalls im Wachstum sind weiterhin die Plätze im Bereich der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege, auch wenn dieser Ausbau

nicht mehr in gleichem Maße vorangetrieben worden ist wie im Zeitraum von 2008 bis 2014 (vgl. MFFJIV 2016: 88). Im Jahr 2017 können in Rheinland-Pfalz entsprechend 9.288 Plätze in der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege verzeichnet werden. Dahingegen sind die Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung in den letzten drei Betrachtungsjahren relativ konstant geblieben. In 2017 sind 8.821 solcher Plätze vermerkt. Im Unterschied zu den zuvor beschriebenen Befunden ist seit 2008 bei den Kita-Plätzen für 6- bis unter 14-Jährige ein Rückgang von rund

9 % zu beobachten. Hortplätze in Kitas gibt es in 2017 landesweit 7.850. Der Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz konzen-

triert sich demnach (bislang) auf die Altersgruppe der unter 6-Jährigen.

5.1.1 Platzangebot für Kinder unter drei Jahren

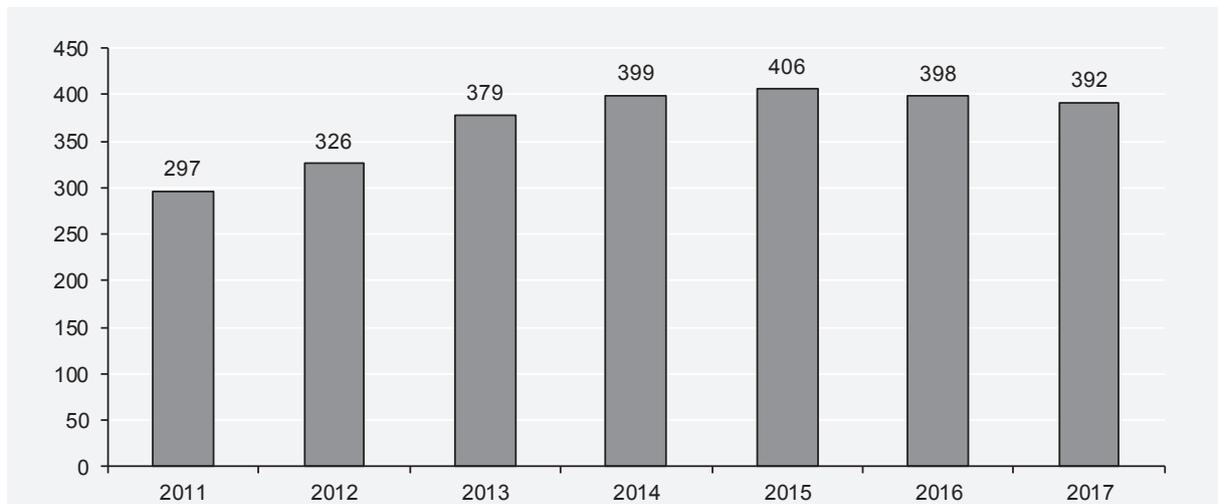
Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2010 in Deutschland wurde im letzten Jahrzehnt das Platzangebot für unter 3-Jährige deutlich ausgebaut. So wurden in 2008 17,6 % der unter 3-jährigen Kinder in Deutschland in einer Kindertageseinrichtung betreut, in 2014 waren es bereits 32,3 % der Kinder. Seitdem stagniert diese bundesweite Betreuungsquote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und liegt im Jahr 2017 bei 33,1 %. Das heißt, gegenwärtig wird ein Drittel der unter 3-jährigen Kinder in der Bundesrepublik in einer Kindertageseinrichtung betreut (Statistisches Bundesamt 2018b).

Im Vergleich der Bundesländer zeigt sich, dass die Betreuungsquoten der unter 3-Jährigen stark variieren. Nach wie vor liegen erhebliche Differenzen zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern vor, die auf die damals jeweils unterschiedlich ausgerichteten Familienpolitiken zurückzuführen sind (vgl. Kreyenfeld & Konietka 2008: 122). Im Jahr 2017 hat das Bundesland Sachsen-Anhalt mit 56,9 % die höchste Betreuungsquote, gefolgt von den übrigen ostdeutschen Bundesländern. Die niedrigste Betreuungsquote von unter 3-Jährigen hat das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit 26,3 %. Rheinland-Pfalz liegt mit 30,7 % geringfügig unter dem Bundesdurchschnitt von 33,1 %. Nach Schleswig-Holstein hat es die höchste Betreuungsquote unter 3-Jähriger unter den westdeutschen Flächenländern. (Statistisches Bundesamt 2018b: o .S).

Fast 40 % der unter 3-Jährigen können in Rheinland-Pfalz ein Kindertagesbetreuungsangebot wahrnehmen

Wie sich in Grafik 5.1 darstellt, gab es in den letzten Jahren eine deutliche Ausweitung der Tagesbetreuungsangebote für unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz (plus 45,5 % seit 2011). Diese Entwicklung soll unter Berücksichtigung der bevölkerungsrelativierten Zahlen näher untersucht werden.

Grafik 5.2 Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2011 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)

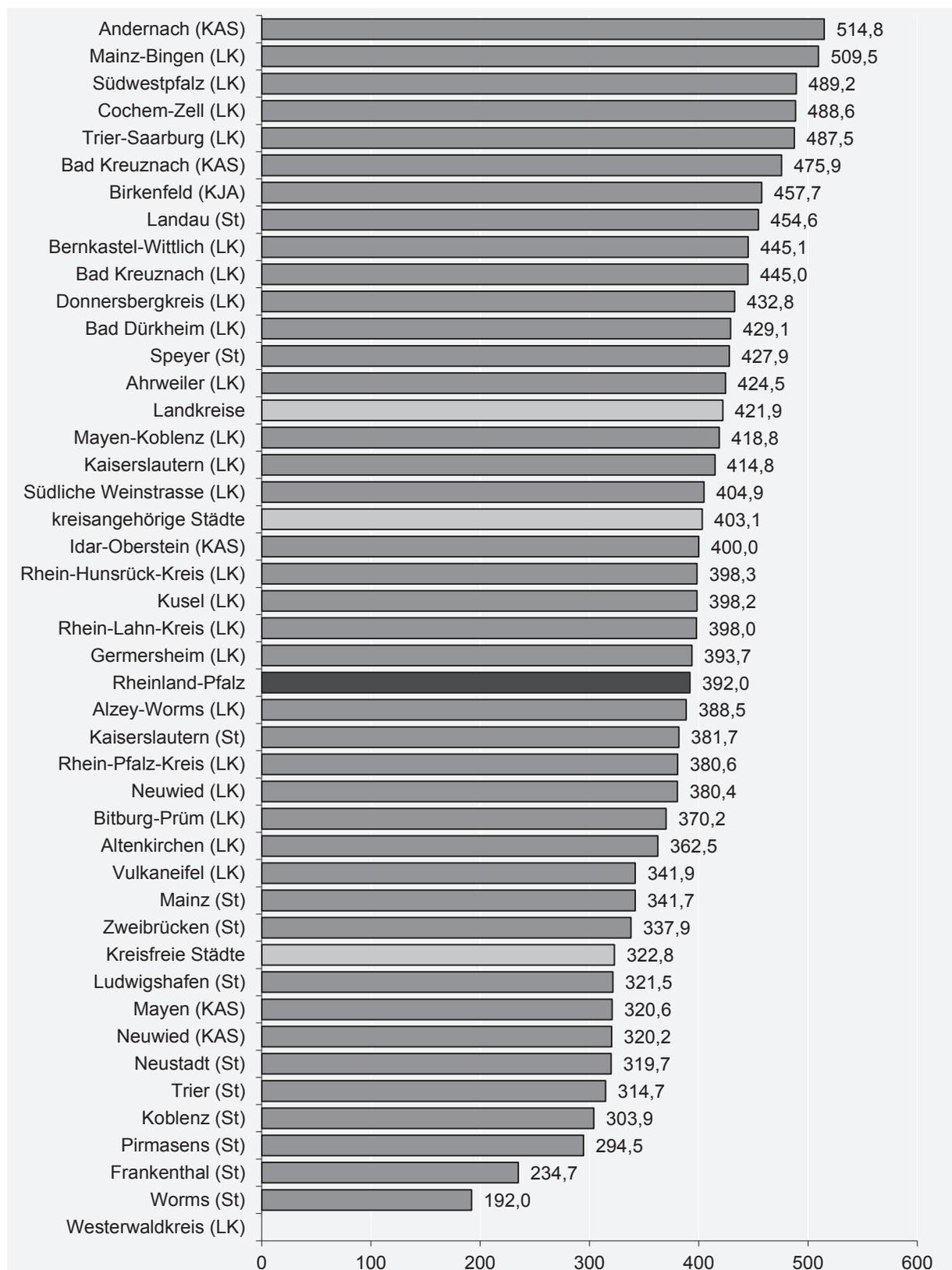


In Grafik 5.2 wird entsprechend das Verhältnis von Betreuungsplätzen im U3-Bereich in Rheinland-Pfalz zur Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Form eines Eckwerts dargestellt. Im Jahr 2011 gab es pro 1.000 unter 3-jährige Kinder 297 zur Verfügung stehende Plätze, 2015 waren es bereits 406 Plätze. Seitdem ist dieser Eckwert leicht rückläufig und liegt 2017 bei 392 Plätzen pro 1.000 unter 3-jährige. Ein zentrales Ergebnis ist demnach, dass die Platzzahlen in diesem Segment in den letzten Jahren zwar kontinuierlich in allen rheinland-pfälzischen Kommunen ausgebaut worden sind, dass aber aufgrund der deutlichen Zunahme dieser Altersgruppe innerhalb der letzten zwei Berichtsjahre (siehe Kapitel 7.1) die Versorgungsquote landesweit wieder leicht abgenommen hat.

Im Jahr 2017 wird demnach für 39,2 % der unter 3-jährigen in Rheinland-Pfalz ein Betreuungsplatz vorgehalten. Insgesamt sind das 40.905 Plätze.

Korrespondierend zur Spannweite der Betreuungsquote unter 3-jähriger zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es auch zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen große Unterschiede bei der Versorgungsquote von unter 3-jährigen Kindern in Kindertagesstätten (siehe Grafik 5.3).

Grafik 5.3 Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich¹⁷
(pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)



17 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

In Grafik 5.3 sind die vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-jährige Kinder laut bestehendem Kindertagesstättenbedarfsplan 2017 erfasst. Dies impliziert sowohl Krippenplätze als auch genehmigte Plätze in altersgemischten und altersgeöffneten Gruppen. Wie beschrieben, können von 1.000 unter 3-jährigen Kindern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 392 in Kindertagesstätten betreut werden. Die Spannweite zwischen den Kommunen ist dabei groß: Den höchsten Eckwert hat die kreisangehörige Stadt Andernach mit 515 Plätzen pro 1.000 unter 3-jährige Kinder, den niedrigsten Eckwert verzeichnet die Stadt Worms

mit 192 Plätzen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe. Insgesamt haben die Landkreise im Mittel mit rund 422 Plätzen pro 1.000 Kinder einen deutlich höheren Eckwert als die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte (403 bzw. 323 Plätze). Das heißt, es liegen erhebliche Stadt-Land-Unterschiede bei der Versorgungsquote von Betreuungsplätzen im U3-Bereich vor. Während in den Landkreisen 40 % der Kinder unter drei Jahren in einer Kindertagesstätte betreut werden können, sind es in den kreisfreien Städten nur 32 % dieser Altersgruppe.

5.1.2 Platzangebot für Kinder zwischen drei und sechs Jahren bzw. für Kinder bis zum Schuleintritt

Im Zuge der Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder ab drei Jahren im Jahr 1996 ist der Besuch einer Kita für die große Mehrheit der Kinder und ihrer Familien in Deutschland selbstverständlich geworden. Dementsprechend liegt die Betreuungsquote bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen seit 2008 bundesweit bei über 90 % und ist seit 2011 mit rund 93 % relativ stabil geblieben (Statistisches Bundesamt 2018b).

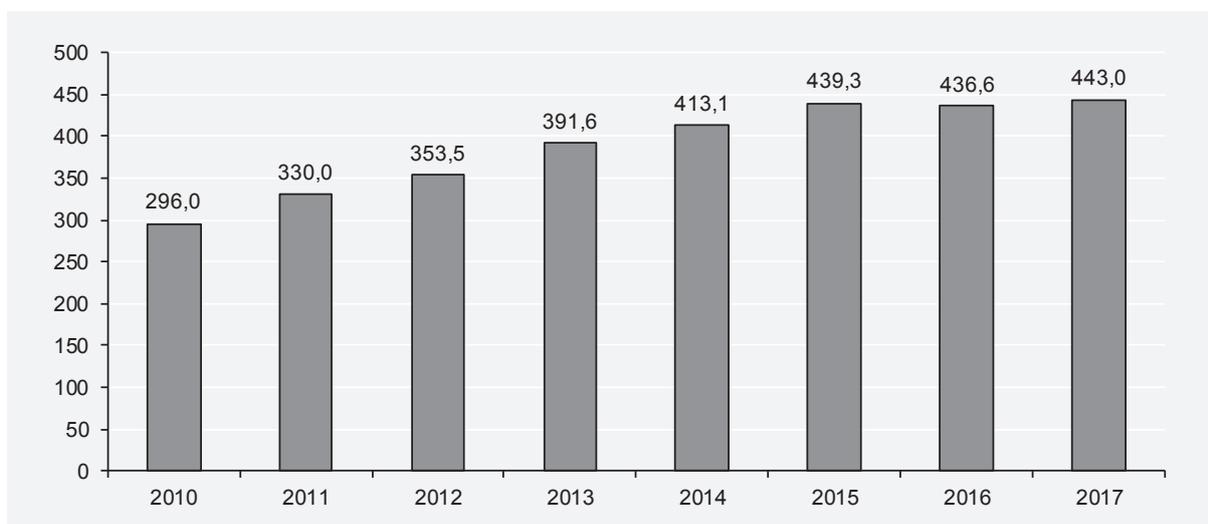
Der Bundesländervergleich zeigt, dass die Spannweite der Betreuungsquoten bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen weniger stark ausgeprägt ist als bei den Kindern unter drei Jahren. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist für diese Altersgruppe in allen Bundesländern in den letzten Jahrzehnten zu einer regelhaften Institution im kindlichen Lebenslauf geworden. Rheinland-Pfalz belegt mit einer Betreuungsquote von 96,4 %, gemeinsam mit Thüringen (96,5 %), den höchsten Rangplatz im Bundesländervergleich im Jahr 2017. Diese annähernde Vollbetreuung kann vermutlich damit erklärt werden, dass Rheinland-Pfalz lange das einzige Bundesland war, in dem der Besuch einer Kindertagesstätte ab dem zweiten Lebensjahr beitragsfrei ist. Die niedrigsten Betreuungsquoten weisen im Bundesländervergleich die beiden Stadtstaaten Bremen und

Hamburg auf: Hier besuchen im Berichtsjahr 2017 87,5 % bzw. 90,5 % der Kinder dieser Altersgruppe eine Kindertageseinrichtung (Statistisches Bundesamt 2018b)

Knapp 44 % der Kinder im Kindergartenalter haben in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen Ganztagsplatz in einer Kindertagesstätte wahrzunehmen

In Rheinland-Pfalz werden seit dem Berichtsjahr 2010 alle Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten erfasst. Im Jahr 2017 werden in Rheinland-Pfalz 87.012 Ganztagsplätze vermerkt. Damit stehen rund 443 Ganztagsplätze pro 1.000 unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Das bedeutet, dass für etwas weniger als die Hälfte der Kindergartenkinder ein Ganztagsplatz in einer Kindertagesstätte vorgehalten wird.

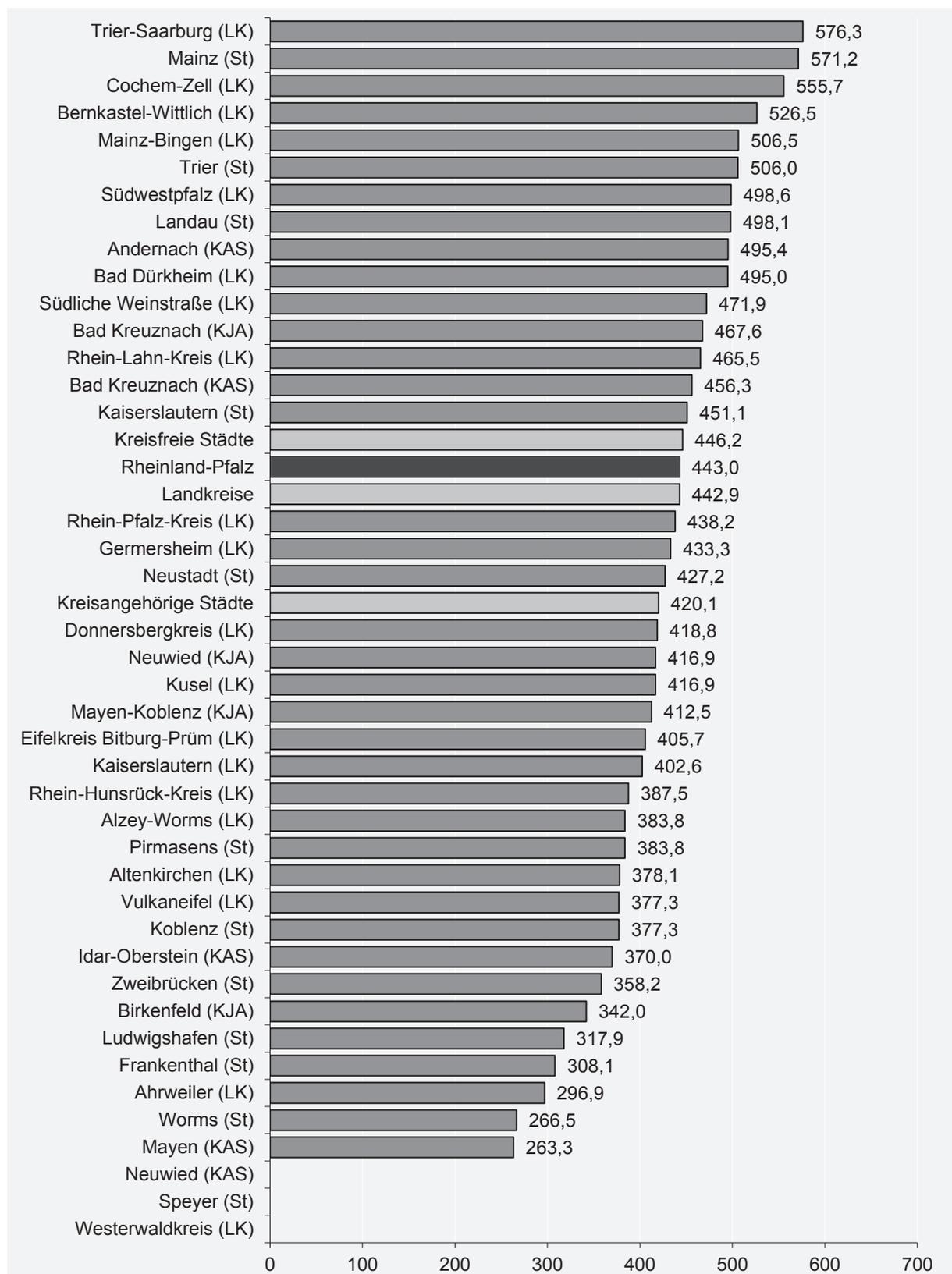
Grafik 5.4 Entwicklung der Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2010 bis 2017 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



Über die letzten Berichtsjahre hinweg kann im Ganztagsbereich, auch bevölkerungsrelativiert, ein kontinuierlicher Anstieg an Plätzen beobachtet werden (siehe Grafik 5.4). Im Jahr 2010 standen 296 Ganztagsplätze pro 1.000 unter 6-Jährige in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten zur Verfügung. Damit ist der Wert bis zum Jahr 2017 um 147 Eckwertpunkte angestiegen.

Auch im Ganztagsbereich zeigen sich teilweise große Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken (siehe Grafik 5.5).

Grafik 5.5 Ganztagsplätze für Kinder unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich¹⁸ im Jahr 2017
(pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



18 Für den Westerwaldkreis (LK), Neuwied (KAS) und Speyer (St) liegen keine Angaben vor.

Im Landkreis Trier-Saarburg werden im Jahr 2017 für fast 58 % der Kinder unter 6 Jahren Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten (576 Plätze pro 1.000 Kinder). Demgegenüber können in der kreisangehörigen Stadt Mayen rund 26 % der Kinder einen Ganztagsplatz wahrnehmen (263 Plätze pro 1.000 Kinder). Stadt-Land-Unterschiede fallen im Ganztagsbereich kleiner aus als beim Betreuungsangebot der unter 3-jährigen Kinder, sind aber dennoch vorhanden: Im Durchschnitt ist die Ganztagsbetreuung in den kreisfreien Städten, bezogen auf die Bevölkerung, mit 446 Plätzen pro 1.000 Kinder am stärksten ausgebaut, dem folgen die Landkreise mit einem Eckwert von 443 Plätzen und schließlich die kreisangehörigen Städte mit einem

Eckwert von 420 Plätzen. Damit liegen nur die kreisfreien Städte über dem rheinland-pfälzischen Eckwert von 443 Plätzen pro 1.000 Kinder.

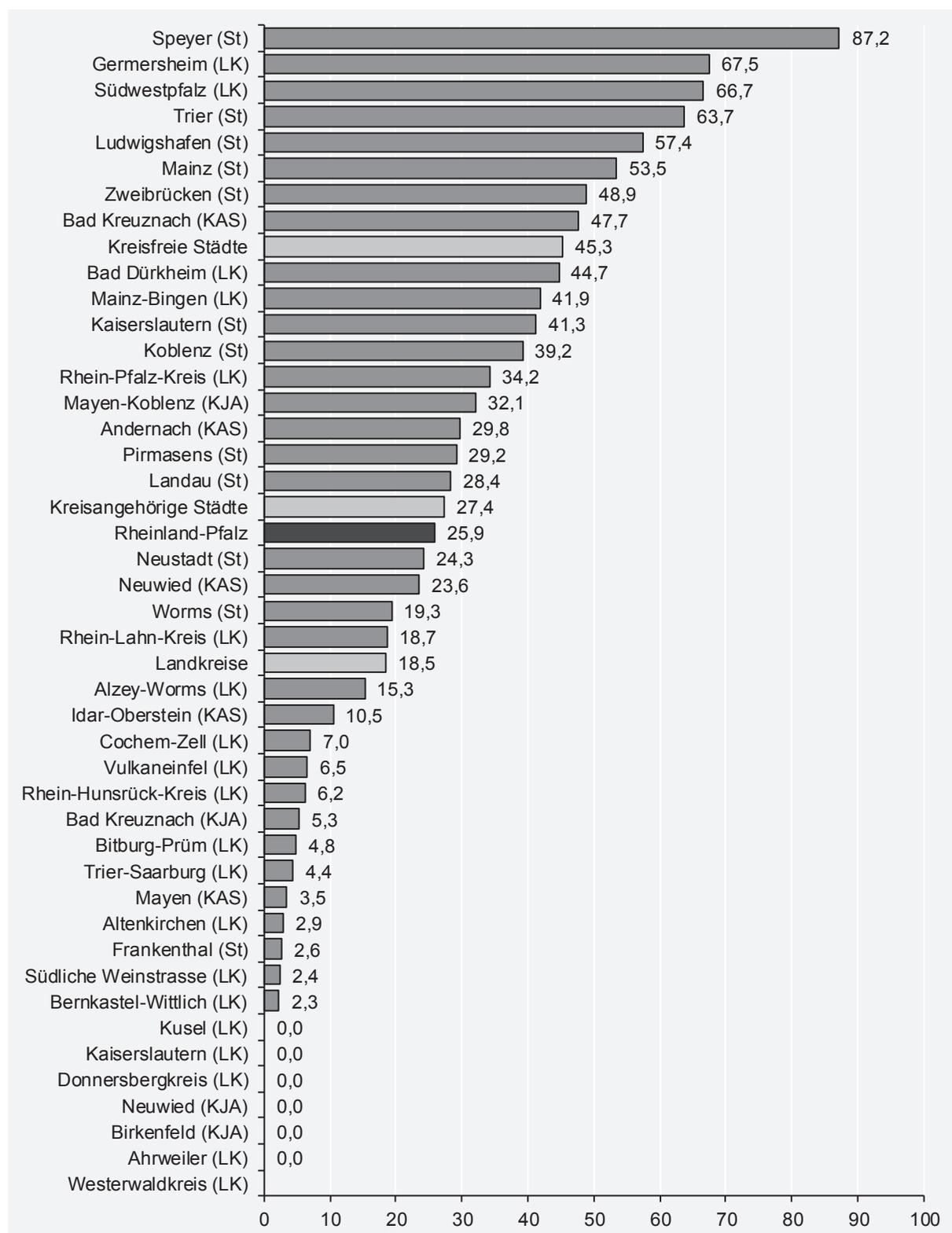
An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass stark divergierende Werte zwischen den Kommunen im Bereich der Ganztagsbetreuung durch Angebote im Rahmen der verlängerten Vormittagsbetreuung ausgeglichen werden können und ggfs. dem Bedarf in den jeweiligen Kommunen eher entsprechen. Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung sind solche von morgens bis ca. 14 Uhr am Nachmittag. Die Darstellung der landesweiten Entwicklung in diesem Segment findet sich in Grafik 5.1.

5.1.3 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis 14-jährige junge Menschen

Zum Betreuungsangebot der Kommunen gehören, neben den Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt, auch die Hort-Plätze in Kindertageseinrichtungen für junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren. Im Jahr 2017 gibt es landesweit insgesamt 7.850 Plätze in Horten oder altersgemischten Kindertagesstätten (z. B. Spiel- und Lernstuben).

Dieser Wert ist seit 2011 leicht rückläufig; in dem Jahr waren noch 8.625 Hort-Plätze in Rheinland-Pfalz vermerkt worden. Das entspricht einem Rückgang an Hort-Plätzen um rund 9 % in sieben Jahren.

Grafik 5.6 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis unter 14-jährige junge Menschen in Kindertagesstätten im interkommunalen Vergleich¹⁹ im Jahr 2017 (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben)



19 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

In Rheinland-Pfalz stehen pro 1.000 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren im Durchschnitt 26 Hort-Plätze zur Verfügung (siehe Grafik 5.6). Die Spannweite reicht von 0 Plätzen in sechs Landkreisen bis zu 87 Plätzen in der Stadt Speyer pro 1.000 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. Im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen sind es vor allem die kreisfreien Städte, die für diese Altersgruppe Plätze in Kindertagesstätten und Horten bereitstellen. Der Eckwert liegt in den kreisfreien Städten bei 45,3 Eckwertpunkten und ist damit um das 1,7-fache höher als der rheinland-pfälzische Durchschnittswert. Es ist davon auszugehen, dass entsprechend

auch der Bedarf an Nachmittagsbetreuung für Grundschülerinnen und -schüler in den Städten höher ist als in den ländlichen Regionen. Die Frage, inwiefern der Bedarf in diesem Betreuungssegment gedeckt ist, bleibt an dieser Stelle offen. So wurde, zusätzlich zu den hier dargestellten Betreuungsplätzen, im Rahmen der „Betreuenden Grundschule“ in den vergangenen Jahren das Platzangebot in Rheinland-Pfalz ausgebaut, womit jungen Menschen und ihren Familien eine alternative Möglichkeit der Tagesbetreuung ergänzend zur Verfügung steht.

5.1.4 Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen (§ 23 SGB VIII)

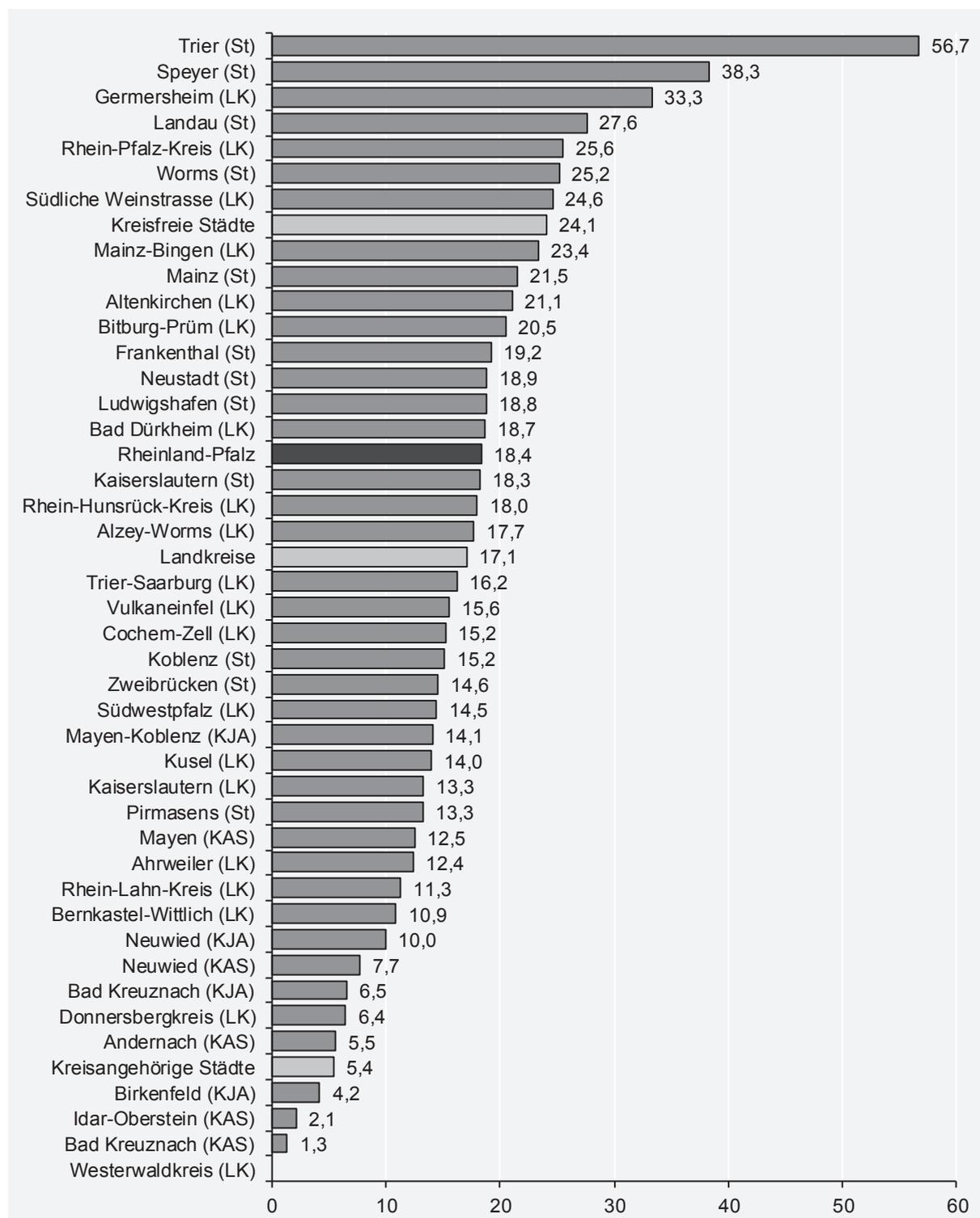
Seit Einführung des Tagesbetreuungsbausbaugesetzes und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) ist das Angebot der Tagespflege als gleichrangig mit der Betreuung in einer Tageseinrichtung anzusehen (vgl. § 22 SGB VIII). In § 23 SGB VIII wird Familien die Möglichkeit eröffnet, zur Förderung und Entwicklung des Kindes eine geeignete Tagespflegeperson als Alternative zur Erziehung, Betreuung und Bildung in Tageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes ist es unter anderem Ziel, auch den Bereich der Kindertagespflege zu stärken, um Familien eine größere Vielfalt an Betreuungsmöglichkeiten bereitstellen zu können und damit den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen der Familien durch mehr Flexibilität gerecht zu werden. So können beispielsweise auch Betreuungssettings in Randzeiten gestaltet werden, was im Rahmen anderer Betreuungsangebote in dieser Form schwer umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der Tagesbetreuungsangebote.

Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe nach § 23 SGB VIII, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren weitere Qualifizierung zu ermöglichen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz 9.288 Tagespflegen gemäß den Angaben der Jugendämter verzeichnet. 2014 waren es 8.416 Tagespflegen. Das bedeutet, in den letzten drei Jahren kamen 872 Tagespflegen landesweit hinzu, was einer Steigerung von rund 10 % entspricht. Daneben gibt es zusätzlich privat finanzierte und organisierte Tagespflegen, die in den hier dargestellten Zahlen und Eckwerten nicht enthalten sind.

Im interkommunalen Vergleich können auch im Jahr 2017 hinsichtlich des Angebots an Tagespflegen größere Unterschiede zwischen den Jugendämtern ausgemacht werden (siehe Grafik 5.7).

Grafik 5.7 Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen im interkommunalen Vergleich²⁰ im Jahr 2017 (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)



²⁰ Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Der Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen variiert zwischen 57 in der kreisfreien Stadt Trier und rund einer Tagespflege in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach pro 1.000 Kinder in der entsprechenden Altersgruppe. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt werden rund 18 von 1.000 Kindern im Rahmen der Tagespflege

betreut. Über diesem Eckwert liegen die kreisfreien Städte mit rund 24 Tagespflegen. Unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt liegen die Landkreise mit 17 Tagespflegen und die kreisangehörigen Städte mit 5 Tagespflegen pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren.

5.2 Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)

Die Leistungsbereiche Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) werden der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen zugeordnet. Sie bieten Unterstützungsstrukturen und Aktionsräume für junge Menschen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung hin zu einer selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Die Lebensphase der Jugend ist durch etliche Übergänge geprägt, in der die jungen Menschen spezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen müssen. Kernherausforderungen sind Qualifizierung durch den umfassenden Erwerb von Kompetenzen, die soziale, politische und schließlich wirtschaftliche Verselbstständigung sowie die Selbstpositionierung, indem der eigene Platz in der Gesellschaft gefunden wird (BMFSFJ 2017: 6). Die meisten jungen Menschen bewältigen diese Aufgaben im Übergang zum Erwachsenenwerden weitgehend problemlos, zugleich gibt es aber auch Jugendliche, die zahlreiche Belastungen oder Auffälligkeiten aufweisen (BMFSFJ 2013: 45). Geschlecht, soziale Herkunft und gesellschaftliche Randstellung spielen dabei eine entscheidende Rolle. Junge Menschen treffen demnach auf ungleiche Voraussetzungen im Aufwachsen und bewegen sich damit in ungleichen Lebenswelten, womit wiederum ungleiche Zukunftsperspektiven verbunden sind.

Die Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz setzen entsprechend an den Anforderungen und Herausforderungen an, die mit dieser Lebensphase verknüpft sind, und haben dabei die unterschiedlichen Bedingungen des Aufwachsens im Blick. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an alle jungen Menschen, während die Jugendsozialarbeit sich auf bestimmte Zielgruppen konzentriert, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind (Münder et al. 2019: 196). Das bedeutet, dass erstere Angebote nicht auf eine direkte individuelle pädagogische Hilfe abstellen, wohingegen Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit im Einzelnen auch gezielt individuelle Hilfen beinhalten. Die hier dargestellten Leistungsbereiche für junge Menschen zählen zum „Grundangebot einer kommunalen Kinder- und Jugendhilfestruktur“ (Münder et al. 2019: 196) und gehören daher zu den Regelangeboten für Kinder und Jugendliche.

Im Sinne einer allgemeinen Förderung von jungen Menschen ist den §§ 11 bis 14 SGB VIII ein eigener Bildungs- und Erziehungsauftrag zuzuordnen. Das hier zugrundeliegende Bildungsverständnis grenzt sich dabei von dem allgemeinen schulischen Bildungsverständnis ab und widmet sich, in Ergänzung zur schulischen Bildung, der ganzheitlichen Alltagsbildung der jungen Menschen. Über

non-formale und informelle Bildungsprozesse werden Kompetenzen für die Lebensführung und die Persönlichkeitsentwicklung eingeübt, sodass Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung gelingen. In besonderem Maße stehen dabei „selbstgestaltete Gelegenheiten und Ermöglichungsräume der Bildung“ (Münder et al. 2019: 197) im Vordergrund. Das heißt, diese Leistungsbereiche sind besonders stark dem Prinzip der Partizipation verpflichtet.

Das Trägerspektrum ist entsprechend dem Grundverständnis der Pluralität und der Subsidiarität in diesen Leistungsbereichen vielfältig und regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Zum einen agieren hier die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehören Jugendverbände, Jugendgruppen, örtliche freie Träger, Träger der kulturellen Jugendarbeit, Wohlfahrtsverbände, Fachorganisationen sowie kleinere örtliche Träger und Initiativen. Zum anderen sind Kommunen, vor allem als öffentliche Träger von Einrichtungen in der Jugend(sozial)arbeit, tätig (Münder et al. 2019: 196).

Nachfolgend werden die Leistungsbereiche gemäß der §§ 11, 13, 14 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in Zahlen dargestellt, die vollständig oder teilweise vom öffentlichen Jugendhilfeträger in den jeweiligen Kommunen finanziert werden. Die Leistungen, die in diesen Leistungsbereichen von anderen Trägern (Bund, Land, Stiftungen etc.) erbracht werden, können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da sie im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ nicht erhoben werden. Die Ausgestaltung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes variiert von Ort zu Ort. Da über öffentliche Mittel sowohl das Personal beim kommunalen Träger als auch Personalstellen bei freien Trägern (mit-) finanziert werden, kann die Anzahl der verfügbaren Personalressourcen die kommunale Ausgestaltung dieser Handlungsfelder näher beschreiben. Für den vorliegenden Landesbericht wurden die Stellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (hier auch

Schulsozialarbeit/schulbezogene Sozialarbeit und Jugendberufshilfe) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz erhoben und ausgewertet. Zur interkommunalen Vergleichbarkeit werden in der Regel die Stellenanteile in den jeweiligen Handlungsfeldern pro 10.000 junge Menschen dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Darstellungsweise ist den Überschriften der Grafiken zu entnehmen.

Neben Familie und Schule wird die Jugendarbeit als drittes Sozialisationsfeld im § 11 SGB VIII definiert. Sie konzentriert sich im Kern auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Familie und Schule (Münder et al. 2019: 196). „Als freiwilliges, jugendspezifisches und nicht-kommerzielles Angebot eröffnet die Kinder- und Jugendarbeit jungen Menschen Gelegenheiten, in einem organisierten Rahmen jenseits der eigenen Familie und der Schule sich mit Gleichaltrigen treffen, sich ohne schulische Vorgaben einbringen, neue Erfahrungen machen und auch Verantwortung übernehmen zu können“ (BMFSFJ 2017: 365). Die zwei großen Arbeitsbereiche der Jugendarbeit sind die Verbandliche und die Offene Jugendarbeit (Deinet et al. 2016: 913). Beide Arbeitsbereiche basieren auf dem Gestaltungsprinzip der Selbstbestimmung bzw. Selbstorganisation. Keine andere Institution im Bildungs- und Erziehungsgefüge bietet demnach „eine solche grundlegende Struktur der Ein- und Ausübung demokratischen Handelns“ (Deinet et al. 2016: 915). Durch ihre Prinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit und Partizipation adressiert Offene Jugendarbeit alle jungen Menschen und eröffnet gerade solche Settings, in denen non-formale und informelle Bildungsprozesse ermöglicht werden. An der Gestaltung zu partizipieren bzw. diese Angebote selbst zu organisieren, bietet jungen Menschen die Gelegenheit, sich selbst auszuprobieren, eigene Ressourcen einzusetzen und wichtige Alltagskompetenzen herauszubilden. Der 15. Kinder- und Jugendbericht konstatiert jedoch auch kritisch, dass der Kinder- und Jugendarbeit inzwischen die Rolle einer dritten Sozialisationsinstanz weniger selbstverständlich zugestanden wird (BMFSFJ 2017: 366).

Gründe hierfür seien die Ausweitung der Schule durch den Ganztagsbetrieb, die Vervielfältigung und Kommerzialisierung jugendlicher Lebens- und Freizeitwelten sowie die zunehmende Digitalisierung des Alltags junger Menschen (BMFSFJ 2017: 366). In diesem Kontext sind aktuelle Spannungsfelder der Jugendarbeit u. a. die Anforderung zur Kooperation mit (Ganztags-)Schule, ohne den eigenständigen Charakter zu verlieren, die zunehmende sozial- und bildungspolitische „Inpflichtnahme“ des Handlungsfeldes sowie die zunehmende Wertigkeit sozialer Netze und digitaler Medien für junge Menschen (vgl. Liebig 2019: 7). Hinweise zur Bedeutung der Jugendarbeit zeigt auch die Entwicklung der Ausgaben und des Personals in diesem Arbeitsfeld: Während die Ausgaben der Kinder- und Jugendarbeit seit Jahren ansteigen, sinken die Anzahl der Einrichtungen und der Personalbestand in Deutschland kontinuierlich (vgl. BMFSFJ 2017: 380). Zudem fallen die Zuwächse in diesem Leistungsbereich niedriger aus als für andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 120)

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen der Jugendstrategie JES! eine eigenständige Jugendpolitik. Hierunter fallen fünf verschiedene Förderprogramme, die u. a. darauf abzielen, dass Jugendliche an der Gesellschaft teilhaben und ihre jugendspezifischen Interessen wahrnehmen können (vgl. MFFJIV 2019).

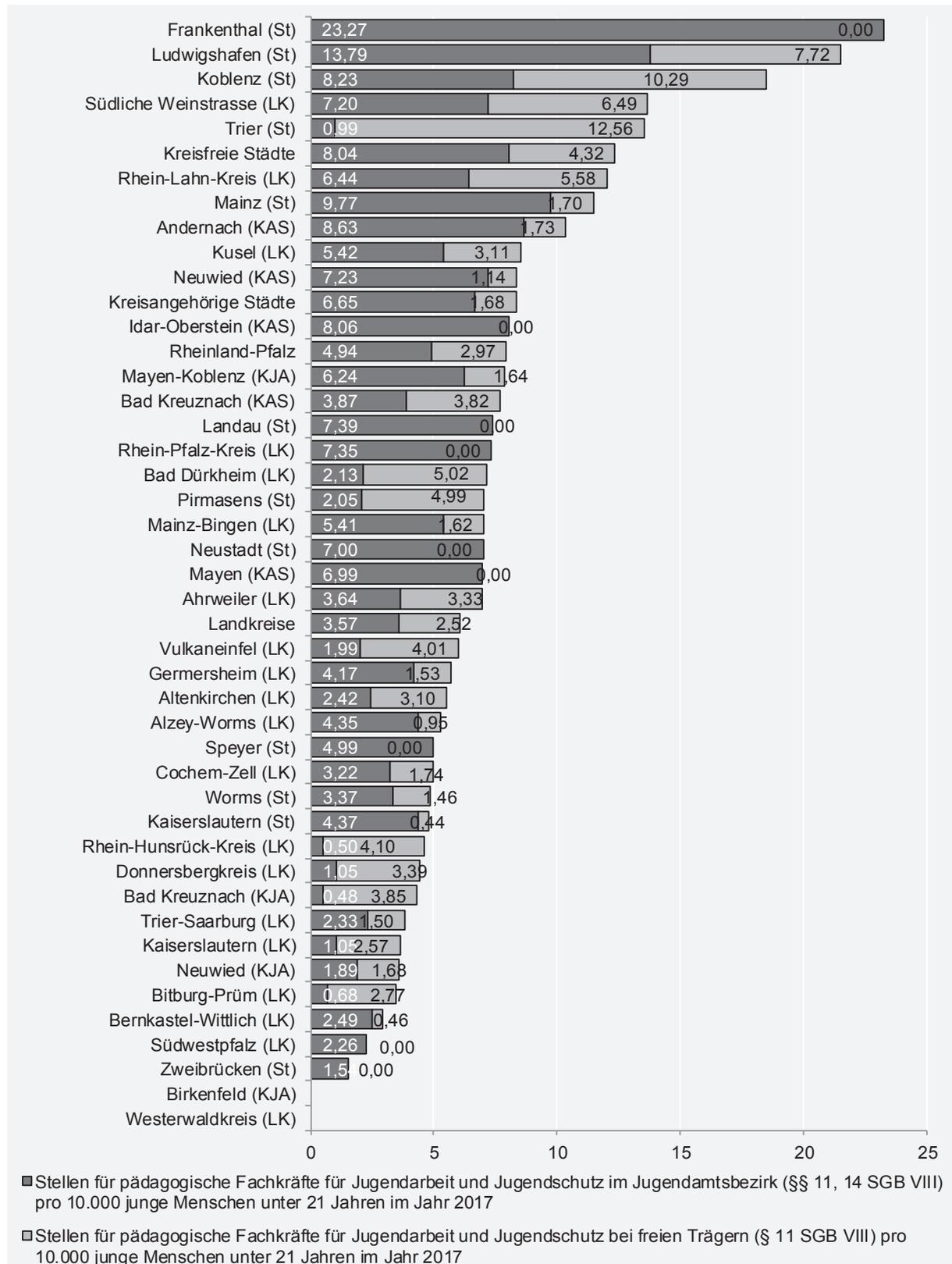
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist in seinem Kern kein ausgeprägtes eigenständiges Handlungsfeld, sondern eine Querschnittsaufgabe, die unter anderem in den anderen hier geschilderten Handlungsfeldern stattfindet (vgl. Münder et al. 2019: 196). Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Identifizierung von Gefährdungen, die Aufklärung und Information sowie die Beratung von jungen Menschen und ihren Familien zum Ziel. Es sollen „die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, mit für sie gefährdenden Bedingungen umzugehen“ (Pluto et al. 2007: 155) gefördert werden. Zudem werden Eltern und auch pädagogische Fachkräfte darin beraten, wie

sie Kinder vor gefährdenden Einflüssen schützen können. Dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt demnach der Präventionsgedanke zugrunde. Die Aufgaben in diesem Handlungsfeld haben in den letzten Jahren zugenommen. Nicht nur aufgrund der Zunahme von Risiko- und Gefährdungssituationen, sondern auch im Kontext von neuen Erziehungsunsicherheiten der Eltern. Aktuelle Debatten fokussieren insbesondere die Nutzung digitaler Medien und die damit einhergehende Gefahr von Online-Sucht, Cyber-Mobbing, Gewaltverherrlichungen in Spielen und Videos sowie pornografischem Material. Was geeignete Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind, liegt in der Entscheidung der Träger von Jugendschutzmaßnahmen (Münder et al. 2019: 232). Vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind der gesetzliche (gemäß Jugendschutzgesetz) und der strukturelle Jugendschutz (gemäß § 1 SGB VIII) zu unterscheiden, die im vorliegenden Bericht nicht behandelt werden.

In den Städten gibt es mehr Personalstellen im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren als in den Landkreisen

Im Berichtsjahr 2017 gibt es insgesamt rund 367 Stellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendarbeit (346,5) und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (20,6) bei öffentlichen Trägern in Rheinland-Pfalz. Dazu kommen rund 220 Stellen bei freien Trägern, die aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanziert werden (ohne Abbildung). In Grafik 5.8 ist die Anzahl der Stellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz bei den öffentlichen und freien Trägern als Eckwert im interkommunalen Vergleich dargestellt.

Grafik 5.8 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²¹ (Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



21 Für Birkenfeld (KJA) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Es liegen bei den (mit)finanzierten Personalstellen für Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendschutz größere regionale Unterschiede vor. Die Spannweite reicht von 1,5 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in der Stadt Zweibrücken in einer Kommune bis hin zu rund 23 Stellen pro 10.000 junge Menschen in der Stadt Frankenthal. In den Städten ist dieses Verhältnis im Durchschnitt günstiger als in den Landkreisen. Unterschiede zeigen sich auch bei der Ansiedlung der Personalstellen bei freien Trägern einerseits und beim Jugendamt selbst oder kreisangehörigen Städten und Gemeinden andererseits.

Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit ist als eigenständiger Bereich zwischen allgemeiner Jugendförderung gemäß § 11 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII angesiedelt. Die Angebote richten sich, im Unterschied zur Jugendarbeit, nicht grundsätzlich an alle jungen Menschen, sondern an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Damit erfüllt die Jugendsozialarbeit – neben ihrer Hilfsfunktion – eine Anwaltsfunktion für die Belange dieser Zielgruppe (Münder et al. 2019: 217). Die Definition des § 13 SGB VIII weist insofern auch auf besondere Schwierigkeiten innerhalb der Sozialisation junger Menschen hin, oftmals aufgrund von herausfordernden Lebenslagen und gerade nicht aufgrund von individuellen oder rein erzieherischen Defiziten. Zur Zielgruppe der Jugendsozialarbeit zählen auch junge Geflüchtete, denn sie brauchen ebenfalls besondere Hilfen im Übergang zum Erwachsenwerden, die ihre berufliche und soziale Teilhabe fördern (ebd.: 223).

Die Jugendsozialarbeit ist hauptsächlich im Übergang von der Schule in den Beruf angesiedelt und zielt auf schulische und berufliche Ausbildung sowie berufliche und gesellschaftliche Integration. Sie gewinnt vor allem im Hinblick auf zunehmende Unsicherheiten im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt an Bedeutung und leistet hier einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen. Anhand der Verortung der Jugendsozialarbeit wird ersichtlich, dass sie sich nicht nur im System der Kinder- und Jugendhilfe bewegt, sondern auch

in andere Systeme wie Schule, Sozialhilfe und Arbeitsförderung hineinreicht (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 123). Die pädagogische Arbeit an den Schnittstellen der unterschiedlichen Systeme mit jeweils eigener Logik bringt besondere Herausforderungen mit sich, die insbesondere Abgrenzungsprobleme und Rollenunklarheiten betreffen. „Die Jugendsozialarbeit [...] ist somit Teil eines sehr weiten Feldes, in dem sie sich abstimmen muss und in dem sie teilweise nachrangig steht“ (Oehme 2016: 934). Demgegenüber bilden etwa Hilfen zur Erziehung ein eigenständiges Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das sich klar von anderen Systemen abgrenzen kann. Dazu kommt der vergleichsweise geringe Ausgabenanteil der kommunalen Jugendsozialarbeit an der Kinder- und Jugendhilfe mit rund 1,3 % im Jahr 2016 in Deutschland (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 134). Dies alles führt vermutlich dazu, dass dieses Handlungsfeld in der öffentlichen Debatte um die Kinder- und Jugendhilfe weniger wahrgenommen wird als andere Leistungsbereiche.

Neben dem Jugendwohnen, den Migrationshilfen/ Jugendmigrationsdiensten und den internationalen Freiwilligendiensten und Austauschmaßnahmen sowie der geschlechterspezifischen und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit sind die Schulsozialarbeit sowie die Jugendberufshilfe zentrale Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit.

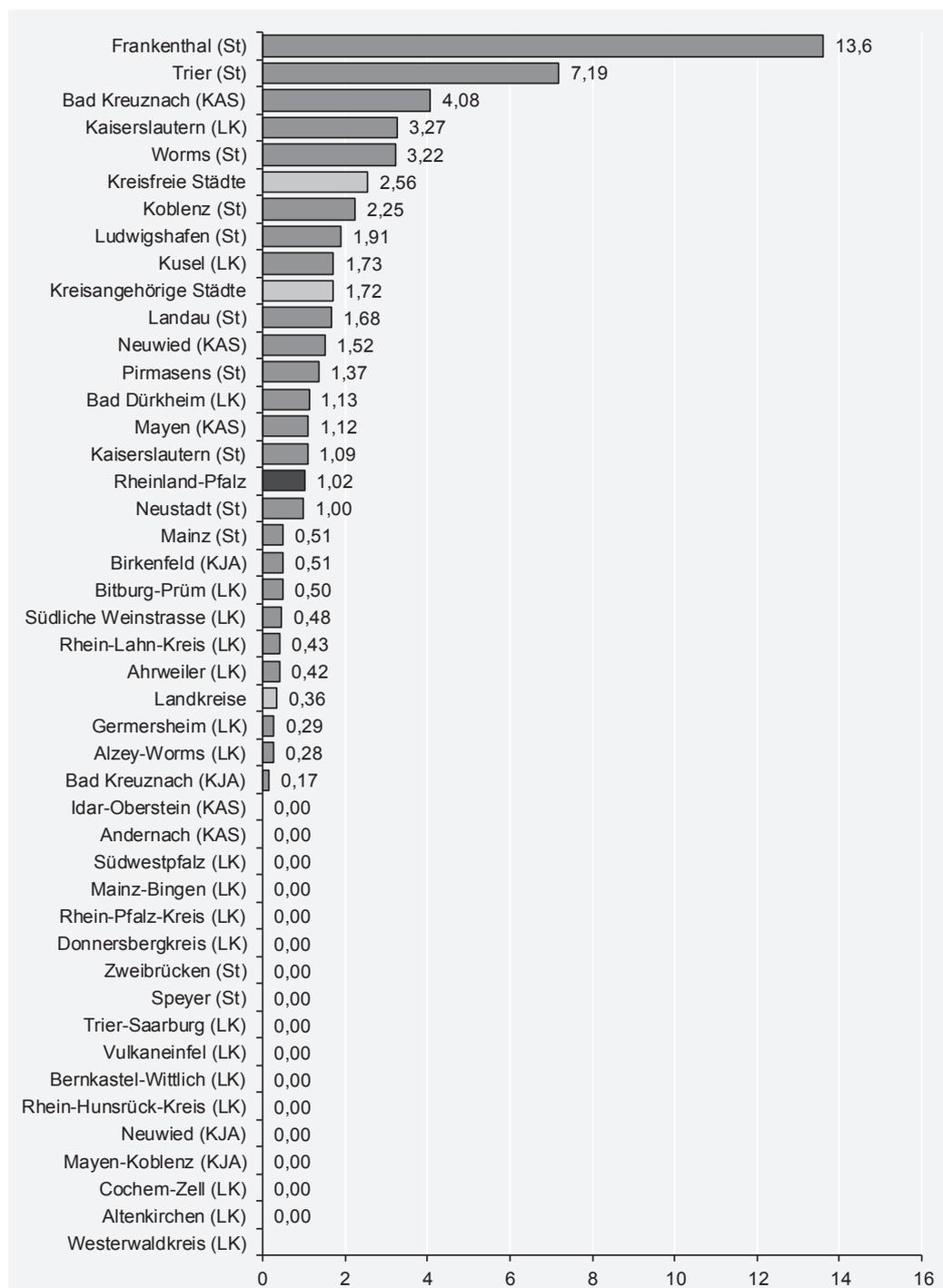
Im landesweiten Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke über eine Stelle pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Bereich Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit)

In Grafik 5.9 sind die Personalstellen für Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Angebote von Bildungsträgern) abgebildet, die bei den Jugendämtern, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei freien Trägern angesiedelt sind. Auch hier liegen größere interkommunale Unterschiede vor: Die Streuung reicht von keiner Stelle bis hin zu knapp 14 Stellen je 10.000 junge Menschen

unter 21 Jahren. Zu beachten ist, dass die Jugendämter hier aufgrund der Schwierigkeiten, diese Stellen(-anteile) einzuschätzen bzw. abzugrenzen, häufig keine oder lediglich unvollständige An-

gaben gemacht haben. So lässt sich vor allem die erhebliche Anzahl der Städte und Landkreise ohne Stellenanteile erklären.

Grafik 5.9 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²² (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



²² Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

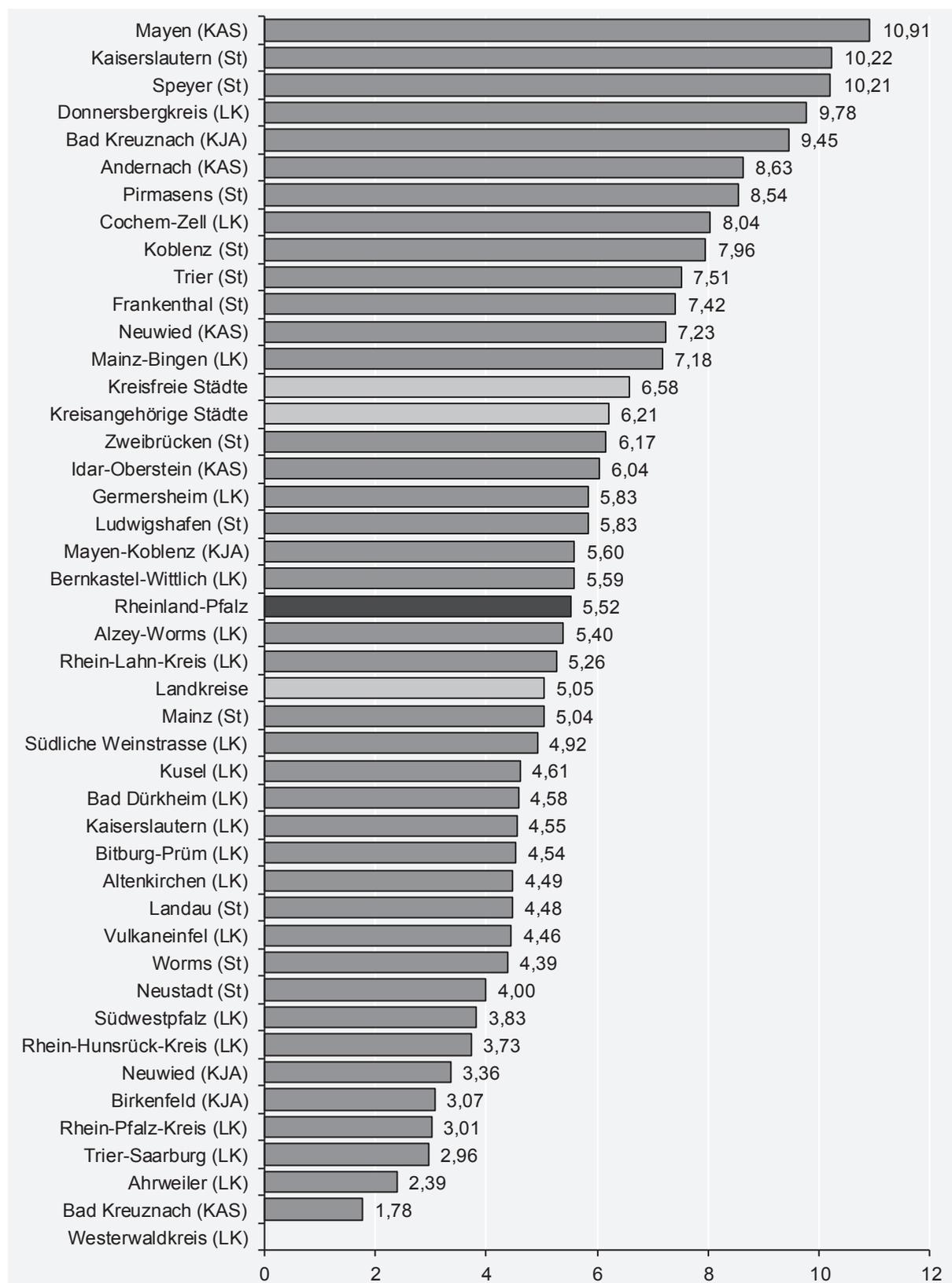
Im Durchschnitt gibt es in Rheinland-Pfalz rund eine Stelle pro 10.000 junge Menschen, die für Jugendsozialarbeit vorgesehen ist. Der durchschnittliche Eckwert der Landkreise liegt mit einem Wert von 0,36 deutlich unter diesem Mittelwert. Die Werte der kreisangehörigen und kreisfreien Städte liegen mit 1,72 bzw. 2,56 Stellen pro 10.000 junge Menschen für Jugendsozialarbeit deutlich über dem rheinland-pfälzischen Mittelwert. Insgesamt sind von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern rund 77 Vollzeitstellenäquivalente in diesem Leistungsbereich im Jahr 2017 gemeldet worden (ohne Abbildung). Separat erhoben wird die Schulsozialarbeit, die ebenfalls dem Leistungsbereich gemäß § 13 SGB VIII zuzuordnen ist (siehe Grafik 5.10).

Innerhalb der Jugendsozialarbeit hat vor allem die Schulsozialarbeit deutlich an Bedeutung hinzugewonnen. Das ist unter anderem daran abzulesen, dass sich in der Schulsozialarbeit in rund zehn Jahren das Personalvolumen mehr als verdreifacht hat (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 123). Die Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot für Schülerinnen und Schüler, das Beratung, Begleitung und Unterstützung anbietet. Ihre Kernfelder sind – neben Hilfen im Einzelfall – Projekte, Gruppenarbeit und offene Angebote sowie Elternarbeit (Münder et al. 2019: 220). Während sie einst als Ausnahmeangebot für „schwierige Schüler“ in Einzugsgebieten mit hohen sozialstrukturellen Belastungen konzipiert war, ist sie zunehmend zu einem Regelangebot für alle Schulen geworden (Brinks & Müller 2014: 6). Die Schulsozialarbeit kann als intensivste Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulsystem betrachtet werden und ermöglicht eine dauerhafte Verankerung der Sozialpädagogik in den Schulen (Brinks & Müller 2014: 7). Gleichzeitig liegen in der Praxis teilweise Bedenken vor, ob Schulsozialarbeit noch als eigenständiges Dienstleistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule agieren kann (Münder et al. 2019: 220).

Im landesweiten Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke über 5,5 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Bereich Schulsozialarbeit

Seit 1995 wurde in Rheinland-Pfalz über ein Landesprogramm gezielt vor allem an Hauptschulen und nach der Schulstrukturreform 2009/2010 an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen die Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Parallel erfolgte auch die Landesförderung der Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen. Im Zuge des von der Bundesregierung aufgelegten Bildungs- und Teilhabepaketes in den Jahren 2011 bis 2013 investierten die Kommunen in Rheinland-Pfalz die Bundesmittel häufig in den Auf- und Ausbau der Schulsozialarbeit an Grundschulen. In dieser Zeit wurde die anteilige Landesförderung für die Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die zum Abschluss der Berufsreife führen, abgesenkt. Mit dem Doppelhaushalt 2014/2015 wurde die Festbetragsförderung in der vorherigen Höhe von 30.600 Euro je Vollzeitäquivalent (VZÄ) wieder zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel von fünf Millionen Euro 2015 erhöhten sich 2016 auf sechs und 2017 auf sieben Millionen Euro (Bundesministerium für Bildung Rheinland-Pfalz 2018: o. S.). Für das Jahr 2017 haben die rheinland-pfälzischen Jugendämter insgesamt rund 415 Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit gemeldet. Rund 174 Vollzeitäquivalente wurden 2017 vom Land gefördert.

Grafik 5.10 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²³ (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



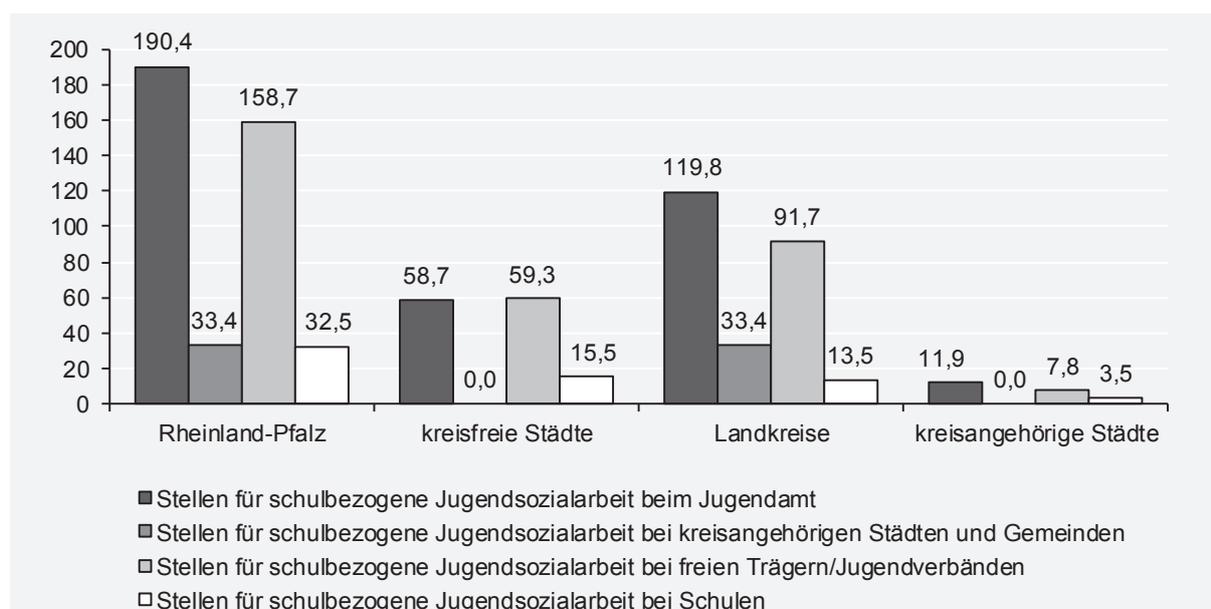
23 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Im Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke über 5,5 Stellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren beim Jugendamt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen. Das sind im Vergleich zum Erhebungsjahr 2014 etwa 0,5 Stellen je 10.000 junge Menschen zusätzlich (vgl. MFFJIV 2016: 113). Im interkommunalen Vergleich der Jugendamtsbezirke ergibt sich im Jahr 2017 eine Spannweite von rund neun Stellen. Dabei verfügen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Durchschnitt über

rund sieben bzw. sechs Stellen pro 10.000 junge Menschen. In den Landkreisen sind es demgegenüber rund fünf Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit.

Wird die Verteilung von Stellen (absolute Zahlen) für schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit getrennt nach den Institutionen bzw. Dienststellen des Personals, also den Jugendämtern, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den freien Trägern sowie den Schulen, betrachtet, fällt auf, dass die meisten Stellen beim Jugendamt angesiedelt sind.

Grafik 5.11 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich schulbezogene Jugendsozialarbeit beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden und an Schulen im Jahr 2017 (absolute Zahlen).



An zweiter Stelle folgen landesweit die Stellen bei freien Trägern bzw. Jugendverbänden. Pädagogische Fachkräfte im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind demnach seltener an den Schulen selbst angesiedelt. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2014 ist die Anzahl der Stellen, die direkt an den Schulen verortet sind, zurückgegangen, während gleichzeitig die Anzahl der Stellen beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei freien Trägern/

Jugendverbänden zugenommen hat (vgl. MFFJIV 2016: 114). Auch Personalstellen in der Jugendberufshilfe werden, wie die der Schulsozialarbeit, noch einmal separat dargestellt (siehe nachfolgende Grafik).

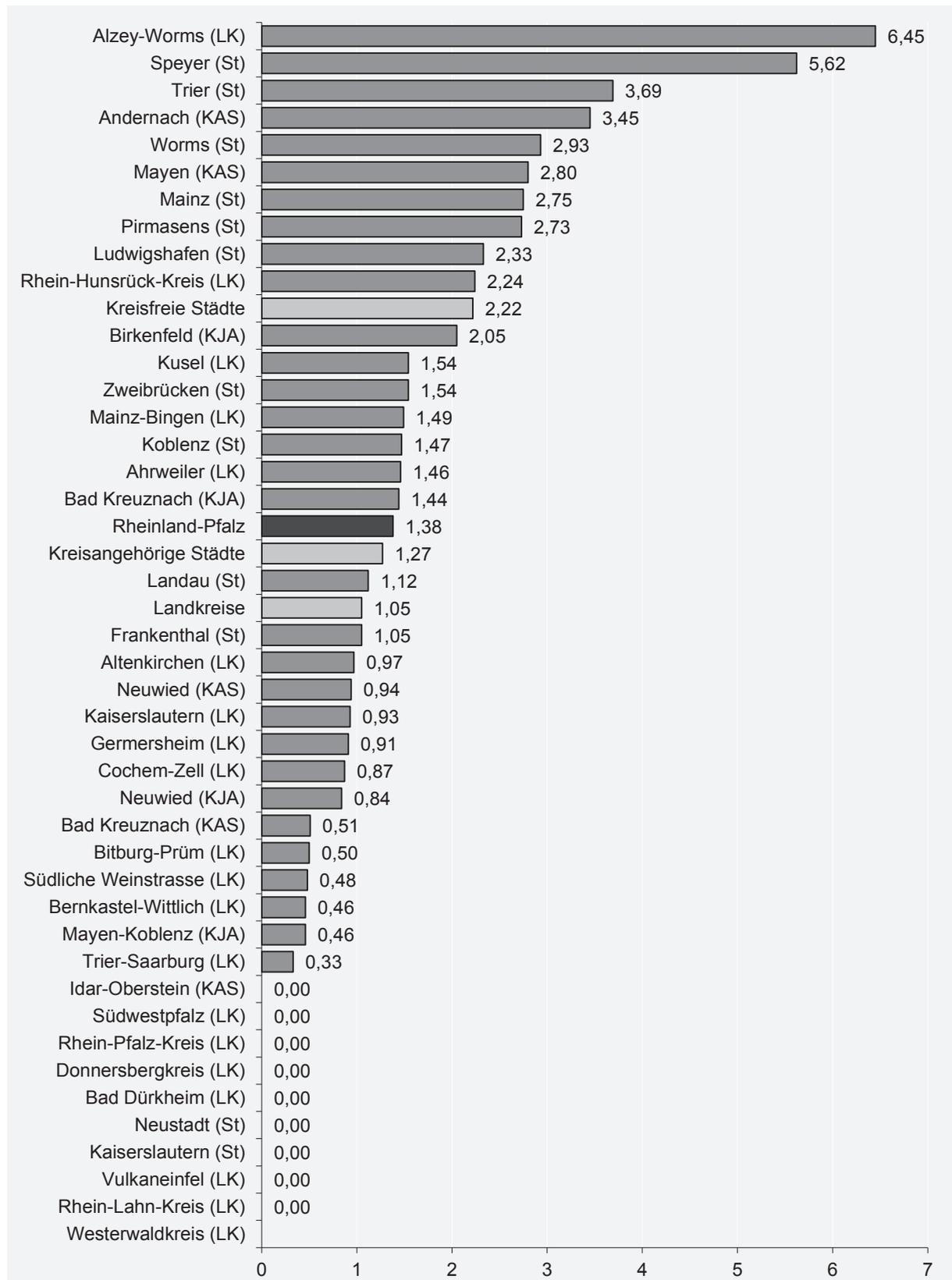
Die Jugendberufshilfe ist das „klassische Feld“ der Jugendsozialarbeit und setzt im Gegensatz zur Schulsozialarbeit in den meisten Fällen nach der Schule bei der beruflichen Integration an.

Sie bietet benachteiligten Jugendlichen ohne Bildungsabschluss oder Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz Begleitung, Beratung und Betreuung im Übergang zu Ausbildung und Beruf sowie innerhalb der Ausbildung und des Berufs selbst. Das Handlungsfeld ist durch niedrighschwellige Leistungen für Jugendliche gekennzeichnet, die durch die Systeme der Schule und Arbeitswelt kaum oder gar nicht mehr erreicht werden. Diese Maßnahmen basieren, im Unterschied zu denen der Arbeitsagenturen, auf sozialpädagogischer Begleitung (Münder et al. 2019: 219).

Im landesweiten Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke über 1,4 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Bereich Jugendberufshilfe

In Rheinland-Pfalz finanzieren Land und Kommunen zahlreiche Projekte wie Jobfüxe, Jugendscouts, Berufsmentorinnen und -mentoren oder Integrationsbegleitung im Übergang Schule – Beruf für Geflüchtete bzw. neu zugewanderte junge Menschen. Diese Projekte im Rahmen der Berufshilfe haben ähnliche Aufträge und Ziele, unterschieden sich aber jeweils in der inhaltlichen Ausgestaltung sowie den Träger- und Finanzierungsstrukturen. Die rheinland-pfälzischen Jugendämter haben im Berichtsjahr 2017 insgesamt rund 104 Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe angegeben (ohne Abbildung).

Grafik 5.12 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²⁴ (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



²⁴ Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

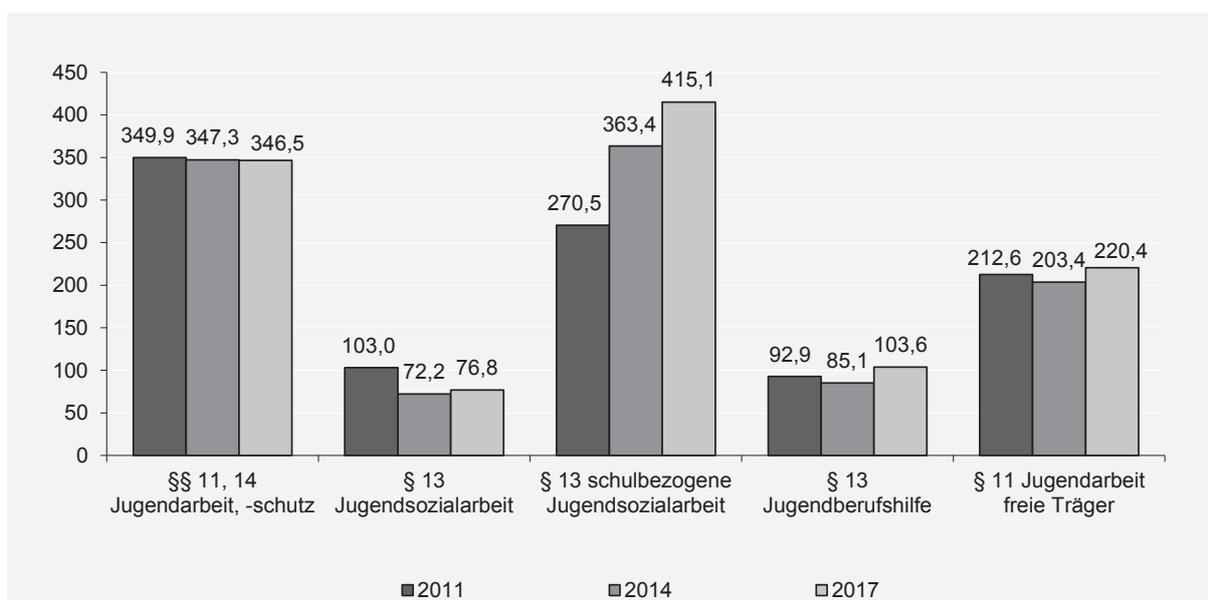
Für je 10.000 unter 21-Jährige stehen im rheinland-pfälzischen Durchschnitt rund 1,4 Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe bei Jugendämtern, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Im interkommunalen Vergleich liegen die kreisfreien Städte mit rund 2,2 Stellen pro 10.000 junge Menschen über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt, während die kreisangehörigen Städte und die Landkreise geringfügig mit einem durchschnittlichen Wert von

etwa 1,3 bzw. 1,1 Stellen unter dem landesweiten Eckwert liegen.

Deutlich wachsende Personalressourcen in der Schulsozialarbeit und in der Jugendberufshilfe

Einen kontextbezogenen Überblick über die Entwicklung der Personalressourcen in den vorgestellten Handlungsfeldern gibt die nachfolgende Grafik 5.13.

Grafik 5.13 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



Auffällig ist, dass die Personalstellen in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit weiterhin im Wachstum begriffen sind. Auf diese Entwicklung wurde bereits im 5. Landesbericht (vgl. MFFJIV 2016: 118) aufmerksam gemacht. Sie setzt sich bis zum Berichtsjahr 2017 fort. Landesweit gibt es im Jahr 2017 rund 415 Personalstellen in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit. Sieben Jahre zuvor waren es noch ca. 271 Stellen. Darüber hinaus fällt auf, dass ein leichter Personalzuwachs ebenfalls bei der Jugendberufshilfe, der Jugendarbeit bei

den freien Trägern sowie bei der Jugendsozialarbeit zu vermerken ist. Nahezu konstant sind die Personalstellen gemäß §§ 11, 14 SGB VIII beim Jugendamt.

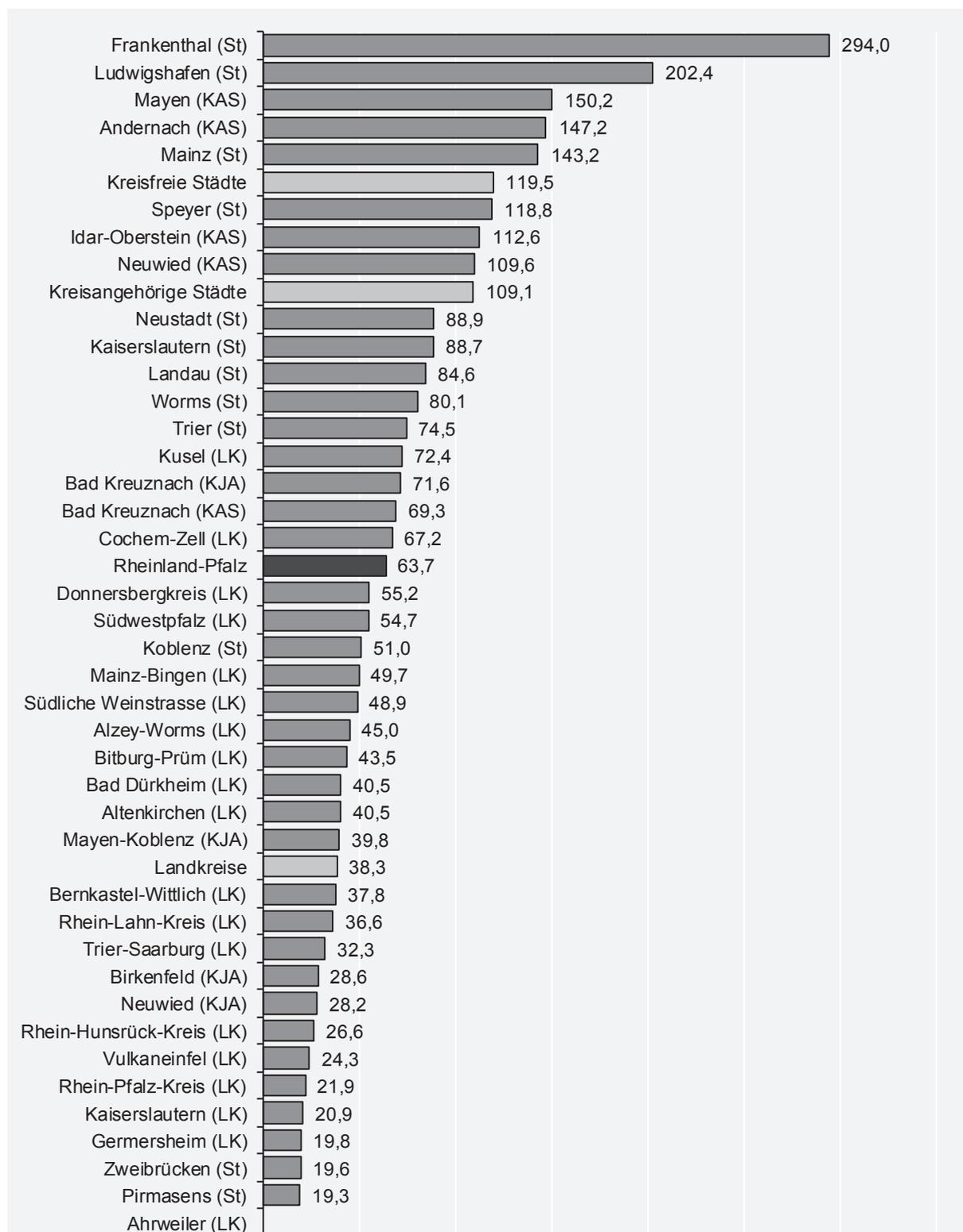
Rheinland-pfälzische Jugendämter stellen im Durchschnitt rund 64 Euro je jungen Menschen für Jugend(sozial)arbeit bereit

Neben der Anzahl der Personalstellen werden für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit auch Ausgaben für Zuschüsse, Sachkosten, Sonder-

ausgaben sowie für im Jugendamt angefallene Personalkosten erhoben. Landesmittel, wie etwa Zuschüsse zu sozialen Bildungsmaßnahmen, werden hier nicht erfasst. Insgesamt haben die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jugendamt angefallene Personalkosten in diesen Leistungsbe-
reichen in Höhe von rund 47,9 Millionen Euro im Jahr 2017 gemeldet.

Im Durchschnitt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 pro Kind/Jugendlichen rund 64 Euro für diese Leistungen aufgewendet. Im Jahr 2014 lagen die Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben noch bei rund 40 Euro. Der Zuwachs von 24 Euro pro Kind/Jugendlichen ist vermutlich insbesondere durch die Tarifsteigerungen der letzten Jahre bedingt.

Grafik 5.14 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) für im Jugendamt angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²⁵ (Brutto-Ausgaben pro jungem Mensch unter 21 Jahren)



²⁵ Für Ahrweiler (LK) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Der interkommunale Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke zeigt, dass mit Blick auf die Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben die Spannweite sehr groß ist: Am höchsten sind die Aufwendungen in den kreisfreien Städten mit rund 120 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren, gefolgt von den durchschnittlichen Brutto-Pro-Kopf-Aus-

gaben in den kreisangehörigen Städten in Höhe von rund 109 Euro. Die durchschnittlichen Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben der rheinland-pfälzischen Landkreise hingegen fallen deutlich niedriger aus und betragen etwa 38 Euro pro Kind/Jugendlichen.

5.3 Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Eine niedrigschwellige und lebensweltnahe Unterstützung und Beratung von Familien wird in Rheinland-Pfalz durch 60 Beratungsstellen an 70 Standorten gewährleistet. Die rheinland-pfälzischen Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen werden zu 45 % von katholischen Trägern getragen. 28 % entfallen auf evangelische Träger. 27 % der Beratungsstellen befinden sich in Trägerschaft von Kommunen oder weiteren Trägern.

Ihre Angebote sollen Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und fördern, damit Familien ein eigenständiges Leben führen können und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gestärkt werden (Münder et al. 2019: 237). Ihre Aufgaben sind insbesondere die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII). Darüber hinaus werden in den Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII angeboten.

Die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII nimmt eine besondere Position zwischen den niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) ein. Sie ist den Hilfen zur Erziehung zugeordnet und erhält zugleich eine Sonderstellung in § 36a Abs. 2 SGB VIII, worin die

direkte Inanspruchnahme ohne Entscheidung des Jugendamtes explizit dargelegt wird. Darüber hinaus werden die hier dargestellten Fallzahlen der Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen erbracht und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur, die jungen Menschen und ihren Familien zugutekommen. Die Beratungen gem. § 28 SGB VIII werden entsprechend dieser Besonderheiten im Rahmen dieses Berichts im Kapitel zu Regel- und Infrastrukturangeboten für Kinder- und Jugendliche dargestellt.

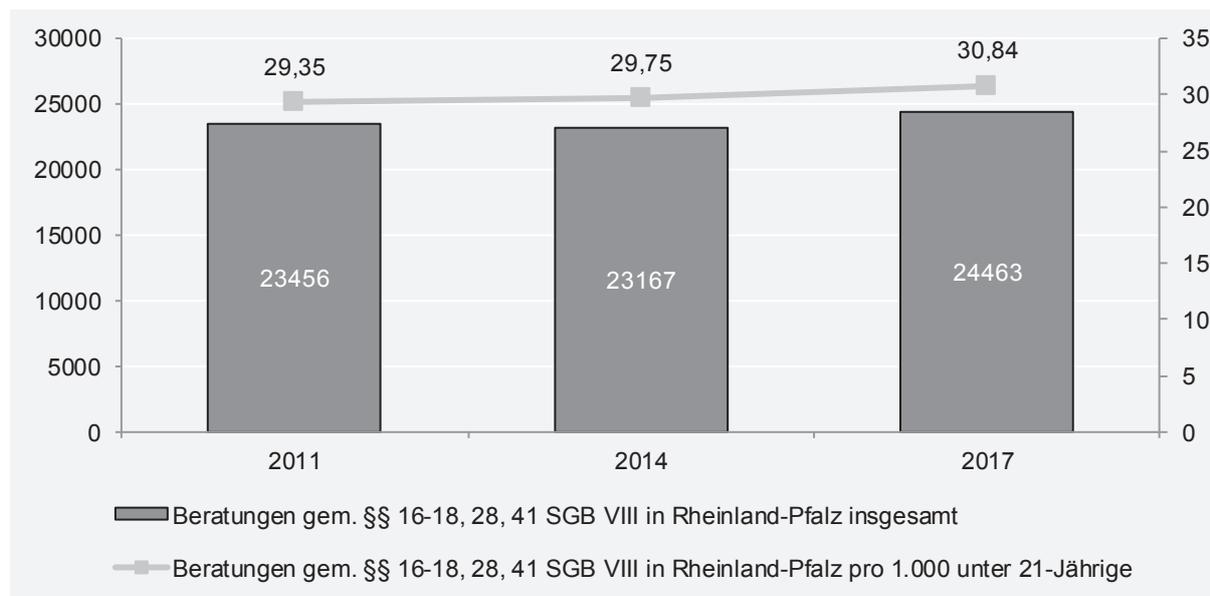
Die Erziehungsberatung ist ein infrastrukturelles Angebot, das mittlerweile rund ein Drittel der Minderjährigen in der Bevölkerung erreicht (Menne 2018: 270). Dennoch wird im 14. Kinder- und Jugendbericht konstatiert, dass die Expansion der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, nicht gleichermaßen die Erziehungsberatungsstellen betroffen hat (BMFSFJ 2013: 306). Insgesamt hat sich die räumliche und personelle Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen in den letzten 30 Jahren bundesweit wenig verändert (Gerth & Menne 2010: 912). Veränderungen des Feldes der Erziehungsberatung zeigen sich mehr in den inhaltlich-fachlichen Themen: Digitalisierung, familialer Wandel, wachsende Ungleichheit, Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung und komplexe Familienkonstellationen sind neuere Herausforderungen, denen die Erziehungsberatung jetzt und in Zukunft begegnen muss.

5.3.1 Die quantitative Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

In Grafik 5.15 wird die absolute und relative Anzahl von Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII abgebildet, die von Ehe-, Familien-, Lebens- und

Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011, 2014 und 2017 geleistet wurden.

Grafik 5.15 Entwicklung der Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



In der Zählung beinhaltet sind laufende und beendete Beratungen des jeweiligen Berichtsjahres. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 23.456 Beratungen in den genannten Leistungsbereichen durchgeführt. Auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen bezogen, entspricht dies 29,4 Beratungen pro 1.000 junge Menschen. Die Anzahl der Beratungen (§§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII) im Jahr 2014 liegt mit 23.167 leicht unterhalb der Anzahl

von 2011. Bei einem gleichzeitigen leichten Rückgang der Gesamtzahl der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz steigt der Eckwert auf 29,8. Im Jahr 2017 lässt sich mit 24.463 Beratungen der höchste Wert beobachten. Dieser entspricht rund 30,8 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.

5.3.2 Regionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Die Erhebung der Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII der rheinland-pfälzischen Beratungsstellen kann nach dem Wohnort der beratenen Familien ausgewertet werden. Nachfolgende Grafik zeigt die bevölkerungs-

relativierte Anzahl der Beratungen in den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen. In den kreisfreien Städten wurden pro 1.000 der unter 21-Jährigen im Jahr 2017 rund 42,8 Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt.

Dieser Wert liegt deutlich über dem Vergleichswert in den Landkreisen mit 26,5 Beratungen pro 1.000 unter 21-Jährige. Beide Aggregatswerte sind

im Vergleich zu den Jahren 2011 und 2014 annähernd stabil geblieben, mit einer leichten Tendenz zur Steigerung.

Grafik 5.16 Entwicklung der Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) nach dem Wohnort im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



In den kreisangehörigen Städten wurden im Jahr 2011 26,6 Beratungen pro 1.000 unter 21-Jährige durchgeführt. Der Eckwert steigt bis zum Jahr 2017 auf 29,7 kontinuierlich an. Damit liegt er weiterhin deutlich unter dem Wert der kreisfreien

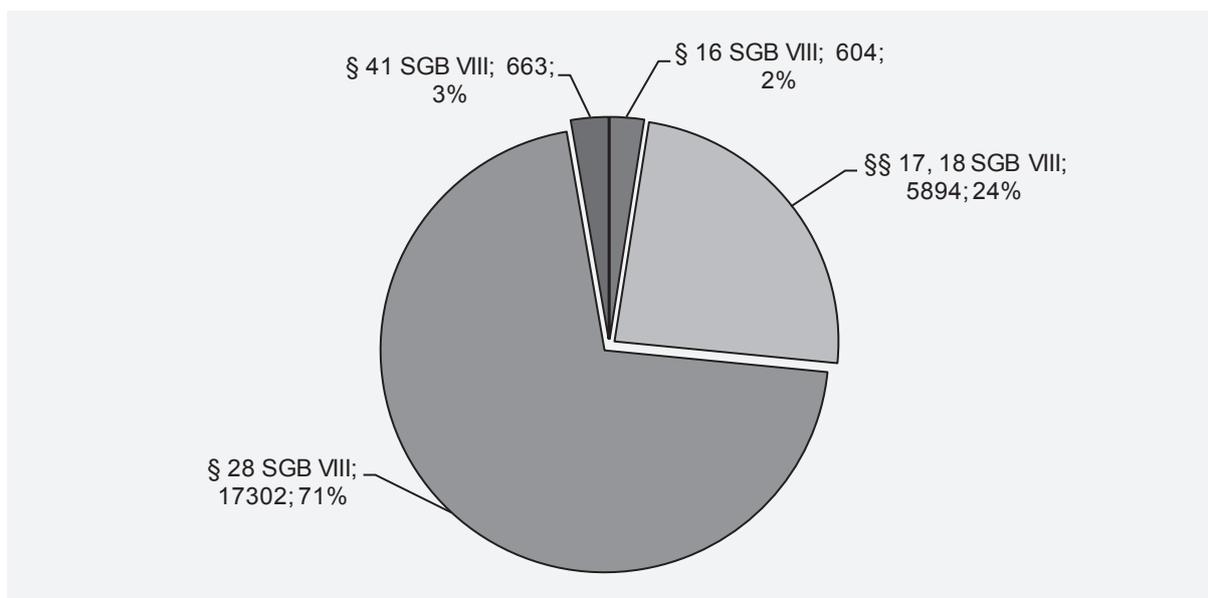
Städte und leicht oberhalb des Eckwerts der Landkreise. Diese Befunde lassen auf eine unterschiedliche Versorgungsstruktur von Beratungen im ländlichen und städtischen Raum schließen.

5.3.3 Das Angebotsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Das Angebotsspektrum der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz

im Jahr 2017 wird in Grafik 5.17 dargestellt.

Grafik 5.17 Angebotsspektrum der Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII bilden mit rund 59 % den größten Anteil der Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz. Mit 20 % am zweithäufigsten wurden Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratungen und Unterstützungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) in Anspruch genommen. Ebenfalls wurden von den Beratungsstellen Beratungen durchgeführt, die nicht eindeutig den Rechtsparagrafen zuzuordnen sind und dem allgemeinen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen (insbesondere § 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

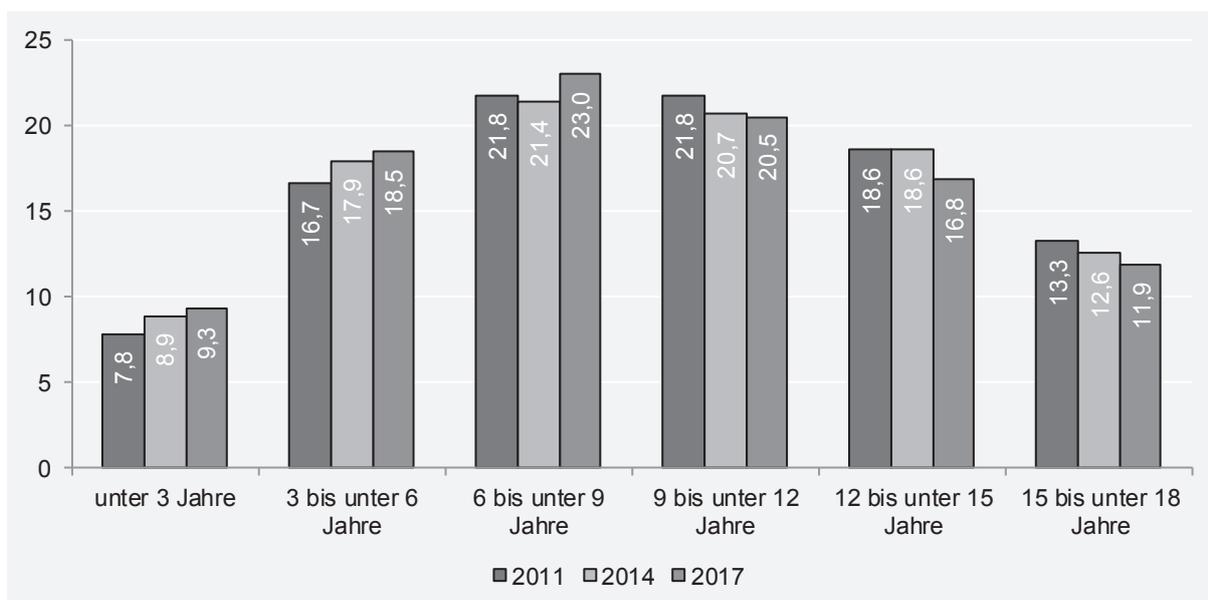
Diese Beratungen machen rund 17 % aller Beratungen im Jahr 2017 aus. Jeweils einen Anteil von 2 % nehmen Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und Beratungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ein. Diese Beratungsleistungen spiegeln den einzelfallbezogenen Anteil des Angebotsspektrums der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz wider. Gruppenangebote, präventive und/oder aufsuchende Arbeit sowie weitere einzelfallübergreifende oder -unabhängige Tätigkeiten werden in der Erhebung nicht erfasst.

5.3.4 Die Altersstruktur in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Grafik 5.18 zeigt die Altersverteilung der jungen Menschen, die Gegenstand von Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII waren. Die prinzipielle Verteilung der Altersgruppen bleibt in den Be-

richtsjahren 2011 bis 2017 konstant. Die Hauptzielgruppen waren Familien, deren Kinder zwischen 6 und unter 12 Jahren alt waren (43,5 % im Jahr 2017).

Grafik 5.18 Verteilung der Altersstruktur der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Auffällig ist, dass sich der Anteil der Beratungen, bei denen unter 9-Jährige betroffen waren, angestiegen ist, und zwar von 46,3 % im Jahr 2011 auf 50,8 % im Jahr 2017. Entsprechend entwickelt sich der Anteil der Beratungen bezogen auf 12- bis unter 18-Jährige von 31,9 % im Jahr 2011 auf 28,7 % im Jahr 2017 zurück. Die beobachteten Entwicklungen der Altersverteilung in der Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz decken sich

teilweise mit der Entwicklung der Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung: Von 2011 zu 2017 stieg die Anzahl der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz um 19,1 % und die Zahl der 3- bis unter 6-Jährigen um 7,9 %. Gleichzeitig ging die Anzahl der 12- bis unter 15-Jährigen um 12,5 % und die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen um 6,9 % zurück.

5.4 Kernbefunde

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst insgesamt ein breites Spektrum an Regel- und Infrastrukturangeboten. Eine gut ausgebaute Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien, die ein niedrigschwelliges und präventives Vorgehen im Sozialraum ermöglicht, kann frühzeitig Unterstützungsbedarfe ihrer Adressatinnen und Adressaten identifizieren und auffangen. Für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe braucht es daher eine leicht zugängliche, bedarfsgerechte Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien.

Kindertagesbetreuungsangebote sind mittlerweile zu einem Infrastrukturangebot für alle Familien geworden. Sie fördern die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und können damit gleichzeitig auch zu einem Abbau sozialer Benachteiligung beitragen. Kein anderes Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten Jahrzehnten solche erheblichen Veränderungen und Entwicklungen durchlaufen wie die Kindertagesbetreuung. Von besonderer Bedeutung in Rheinland-Pfalz ist, dass es das erste Bundesland war, das die Kita-Beiträge stufenweise erlassen und damit die Voraussetzungen für ein allen zugängliches Bildungs- und Betreuungsangebot geschaffen hat. Nachfolgend sind die aktuellen Befunde und Entwicklungen der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz zusammengefasst dargestellt.

- Die aktuellen Zahlen aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass nach wie vor ein quantitativer Ausbau an Plätzen in der Kindertagesbetreuung beobachtet werden kann, insbesondere im U3-Bereich. Im Jahr 2017 gibt es landesweit 40.905 Plätze für unter 3-Jährige in Kitas. Das entspricht einem Zuwachs von rund 46 % seit dem Berichtsjahr 2011. Im Jahr 2017 wird für etwa 39 % der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz ein Betreuungsplatz vorgehalten.

- Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Ganztagsplätzen für alle Kinder bis Schuleintritt zu beobachten: Die Anzahl an Ganztagsplätzen hat sich von 2011 zu 2017 noch einmal deutlich um rund 36 % erhöht. Im Jahr 2017 sind landesweit 87.012 Ganztagsplätze in Kitas gemeldet. Für rund 44 % der Kinder in Rheinland-Pfalz stehen damit Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.
- Deutlich geringer fällt die Betreuungsquote von 6- bis 14-Jährigen mit Hort-Plätzen aus: Der Eckwert liegt landesweit bei 26 je 1.000 Kinder in der entsprechenden Altersgruppe. Dieser Eckwert ist seit 2011 leicht rückläufig.
- Die Kindertagespflege nimmt nach wie vor eine untergeordnete Rolle in der Kindertagesbetreuung ein, auch wenn in den letzten Jahren Zuwächse verzeichnet werden konnten. Rund 18 von 1.000 Kindern bis 14 Jahren besuchten im Jahr 2017 eine Tagespflege.

Die Leistungsbereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie stellen eine Investition in die soziale Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen dar, „ihr Ausmaß bestimmt die Entwicklungschancen der jungen Menschen mit, in der Konsequenz: je mehr qualifizierte Angebote es gibt, desto größer sind die Handlungsräume und damit die Teilhabechancen junger Menschen“ (MIFKJF 2015: 11). Die in dem Bericht abgebildeten Personalressourcen und Ausgaben in diesen Leistungsbereichen deuten auf den Stellenwert hin, den Kommunen diesen Regelangeboten der Jugendhilfe beimessen:

- Für den Bereich Jugendarbeit und erzieherischer Jugendschutz stehen im Jahr 2017 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt rund acht Personalstellen je 10.000 junge Menschen

zur Verfügung. Die Spannweite von (mit-) finanzierten Personalstellen bei öffentlichen und freien Trägern reicht von 1,5 Stellen je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in einer Kommune bis hin zu rund 23 Stellen in einer anderen Kommune.

- Bei der Jugendsozialarbeit (ohne Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit) reicht die Streuung im interkommunalen Vergleich von keiner Stelle bis hin zu knapp 14 Stellen je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Der Durchschnittswert für Rheinland-Pfalz liegt bei rund einer Stelle, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger für Jugendsozialarbeit im Jahr 2017 vorgesehen ist.
- Im Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke im Jahr 2017 über 5,5 Stellen für pädagogische Fachkräfte für Schulsozialarbeit je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Die Spannweite reicht von rund zwei bis hin zu knapp elf Stellen je 10.000 junge Menschen.
- Für die Jugendberufshilfe stehen im Jahr 2017 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt 1,3 Stellen für pädagogische Fachkräfte je 10.000 junge Menschen zur Verfügung.
- In allen Leistungsbereichen sind deutliche Stadt-Land-Unterschiede zu beobachten. In den Landkreisen gibt es auf 10.000 unter 21-Jährige gerechnet weniger Personalressourcen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten.

Das Bereitstellen von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung bietet Familien eine niedrigschwellige Infrastruktur an Beratung, Orientierung und Unterstützung vor Ort. Beratungsstellen haben eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Familien hinsichtlich ihrer Erziehungsaufgaben und der Bewältigung von familiären Konflikten. Eine bedeutsame Entwicklungsperspektive in diesem Leistungsbereich ist eine stärkere Einbindung

der Beratungsstellen an Orten, die junge Menschen und ihre Familien selbstverständlich besuchen und die ihnen vertraut sind (z. B. Kita, Schule, Jugendarbeit). Auf diese Weise werden Zugänge einfacher gemacht und Teilhabechancen gestärkt.

- In Rheinland-Pfalz gibt es aktuell 60 Beratungsstellen an 70 Standorten. Die rheinland-pfälzischen Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen werden zu 45 % von katholischen Trägern getragen. 28 % entfallen auf evangelische Träger. 27 % der Beratungsstellen befinden sich in Trägerschaft von Kommunen oder weiteren Trägern.
- Im Jahr 2017 sind 24.463 Beratungen (§§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII) durchgeführt worden. Das entspricht rund 30,8 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.
- In Rheinland-Pfalz kann eine unterschiedliche Versorgungsstruktur von Beratungen im ländlichen und städtischen Raum beobachtet werden: In den kreisfreien Städten wurden pro 1.000 der unter 21-Jährigen im Jahr 2017 42,8 Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt. Dieser Wert liegt deutlich über dem Vergleichswert in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen mit jeweils 29,7 bzw. 26,5 Beratungen pro 1.000 unter 21-Jährige.
- Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII bilden mit rund 59 % den größten Anteil der Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz. Mit 20 % am zweithäufigsten wurden Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) in Anspruch genommen.
- Die Hauptzielgruppen der Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) sind Familien, deren Kinder zwischen 6 und unter 12 Jahre alt sind (43,5 % im Jahr 2017).

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR UND PERSONALSITUATION DER SOZIALEN DIENSTE IN DEN JUGENDÄMTERN

In Deutschland sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bundeseinheitlich im SGB VIII geregelt. Für die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Leistungen sind jedoch die Kommunen zuständig. Sie tragen dabei für drei übergreifende Aufgaben Sorge:

- dass junge Menschen und ihre Familien die gesetzlich vorgesehenen Leistungen im SGB VIII da, wo sie leben, nutzen können,
- dass die Kommunen da, wo es notwendig ist, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dass junge Menschen und ihre Familien positive Lebensbedingungen sowie eine familienfreundliche Umwelt vorfinden (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 171).

Das Jugendamt bearbeitet als zuständige Behörde diese drei übergreifenden Aufgaben. In Deutschland verfügten zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 559 kommunale Gebietskörperschaften über ein eigenes Jugendamt (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 173). 41 davon sind im Bundesland Rheinland-Pfalz angesiedelt.

Jugendämter als strategischen Zentren für die Gestaltung des Aufwachsens von jungen Menschen

Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe,

des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Er konstatiert, dass örtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch künftig in der Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung zu erfüllen seien und nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden sollten. Jugendämter müssten entsprechend noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Strategische Aufgaben beziehen sich dabei etwa auf arbeitsfeldübergreifende Aufgaben im Rahmen der Implementation von und Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften mit freien Trägern gemäß § 78 SGB VIII einerseits sowie Koordination, Finanzierung, Beaufsichtigung bestimmter Arbeitsbereiche andererseits (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 171). Neben diesen administrativen und teilweise hoheitlichen Aufgaben, zum Beispiel bei Inobhutnahmen, sind Jugendämter auch selbst als Leistungserbringer tätig. Die Kommunen betreiben etwa selbst eigene Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren oder erbringen ambulante Hilfs- und Beratungsleistungen. Als Träger eigener Einrichtungen der Hilfen

zur Erziehung agieren sie hingegen seltener (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 171).

Immer wieder standen in den vergangenen Jahren Fragen der Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung in den Jugendämtern in der fachlichen, aber auch öffentlichen Diskussion. Infolge einer breiten und intensiven Debatte um einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde im letzten Jahrzehnt auch immer wieder die Frage der Personalausstattung der Jugendämter und in diesem Zusammenhang die Frage der Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst diskutiert. Der 14. Kinder- und Jugendbericht konstatiert beispielsweise, dass viele „Gebietskörperschaften nicht für eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften im ASD gesorgt haben, wie dies gesetzlich in § 79 Abs. 3 SGB VIII vorgeschrieben ist“ (BMFSFJ 2013: 293). Des Weiteren verweist er auf die Schlüsselposition, die die Personalausstattung einnimmt, und bezeichnet „das Personalgefüge in seiner Größe, Qualität und Zusammensetzung“ als entscheidenden „Indikator für den Zustand und die Entwicklungsdynamik der Kinder- und Jugendhilfe“ (BMFSFJ 2013: 293). Der Gesetzgeber verpflichtet zwar die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit Fachpersonal zu sorgen (§ 72 SGB VIII), damit die rechtlich normierten Leistungsbereiche des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch umgesetzt werden können (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Wie die Jugendämter organisiert und mit wieviel Fachpersonal sie letztlich ausgestattet werden, bleibt jedoch offen und der kommunalpolitischen Willensbildung und Selbstverwaltung überlassen.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenzuschnitte, organisatorischen Rahmenbedingungen und der ungleichen kommunalen Leistungs- und Sozialstrukturen gibt es bundesweit keine vergleichbaren fachlichen Standards, Verfahren und Definitionsprozesse, um den Personalbedarf in den Jugendämtern zu ermitteln und festzulegen (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014a: 4). Auch die Bundesarbeitsgemein-

schaft der Landesjugendämter betont in diesem Zusammenhang, dass es aufgrund der „Heterogenität der Jugendämter in Größe, Belastungsfaktoren, Aufgabenzuschnitt und inhaltlicher Ausrichtung“ kaum möglich sei, „eine einheitliche quantitative Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen“ (BAGLJÄ 2015: 53). Dennoch gibt es zahlreiche Konzepte, die auf der Basis einer Analyse von vorgefundenen bzw. neu definierten Kernaufgaben/-prozessen und der zugehörigen Arbeitsschritte den dafür erforderlichen durchschnittlichen Zeitbedarf ermitteln und auf dieser Basis eine für jedes Jugendamt individuelle qualitative Personalbemessung erarbeiten. Die Konzepte unterscheiden sich dabei jedoch in den „Ziel- und Qualitätsdefinitionen, der Prozessanalyse sowie der Einbeziehung von Kontextbedingungen und von soziostrukturellen Rahmenbedingungen“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014a: 4).

Der Allgemeine Soziale Dienst als Kernstück einer modernisierten Kinder- und Jugendhilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts stellt einen festen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Er ist die zentrale kommunale Anlaufstelle für Familien mit sozialen Problemen und Unterstützungsbedarf in Fragen der Erziehung. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Der ASD hat ein umfassendes Aufgabenprofil, das von der Informationsvermittlung und Beratung über die Planung von Hilfen zur Erziehung, hoheitlichen Aufgaben zum Schutz junger Menschen bis hin zu Vernetzungsaktivitäten im Sozialraum reicht. Dieses sehr umfassende Aufgabenprofil unterscheidet den Dienst von fast allen anderen

Diensten bei öffentlichen oder freien Trägern, deren Tätigkeitsspektrum oftmals stärker spezialisiert ist. Vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags ist der ASD mit einer bedeutsamen Definitions- und Entscheidungskompetenz ausgestattet. In vielen Fällen trägt er die Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (z. B. bei Gewalt und Missbrauch) und realisiert somit die staatliche Wächterfunktion. Im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) entscheidet das Jugendamt in jedem Einzelfall, ob und welche Hilfe notwendig und geeignet ist, um diese in einem partizipativen Verfahren zu planen, kontinuierlich zu überprüfen und bedarfsorientiert auszugestalten (§ 36 SGB VIII). Zu den Aufgaben des ASD gehört in diesem Bereich nicht nur die Erstellung einer qualifizierten sozialpädagogischen Diagnose, sondern auch die Aushandlung der konkreten Hilfe mit den Adressatinnen und Adressaten und den leistungserbringenden Trägern.

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes beeinflusst. Sie müssen in jedem Einzelfall bedarfs- und beteiligungsorientiert die geeignete und notwendige Hilfe aushandeln und ausgestalten, und zwar im fachlichen Ermessen vor dem Hintergrund einer sozialpädagogischen Diagnose, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie unter Mitwirkung und Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten. Die Leistungsfähigkeit eines Jugendamts, im Sinne der Gewährleistung guter Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen, ist dabei hochgradig von den kommunikativen Fähigkeiten der Mitarbeitenden und ihren Fähigkeiten zur adäquaten Situationsbewertung abhängig (vgl. Merchel 2015: 382).

Personalmanagement ist ein entscheidender Qualitätsfaktor im ASD (vgl. Merchel 2015: 382). Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland

weisen darauf hin, dass einer Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst umso weniger zeitliche Ressourcen für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung bleiben, je mehr Fälle sie zu bearbeiten hat. Umso größer ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Auf ein ähnliches Ergebnis, dass „unterausgestattete und überlastete ASD-Teams dazu neigen, zur eigenen Entlastung die Problembearbeitung frühzeitig an freie Träger zu delegieren“, wird auch im Rahmen des Modellprojektes „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) in Bremen (2011-2014) hingewiesen (vgl. Olk & Wiesner 2015: 172). Dabei sei gerade für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarfen und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung in der Phase der Situations- und Bedarfsabklärung sowie die Initiierung von passgenauen Hilfen und deren kontinuierlicher Überprüfung unerlässlich (Olk & Wiesner 2015: 12). In diesem Zusammenhang betonen Olk und Wiesner, wie bedeutsam es sei, die Aufstockung des Personals mit der entsprechenden Qualifizierung zu verknüpfen, wodurch ein fachlich fundiertes und systematisches Arbeiten ermöglicht werde. (Olk & Wiesner: 172). Die Investition in die Quantität des Fachpersonals sollte damit immer mit einer entsprechenden fachlichen Weiterentwicklung einhergehen, sodass eine Passung zwischen Aufgabenstruktur einerseits und Wissen, Fähigkeiten und Haltungen der Mitarbeitenden andererseits besteht (vgl. Merchel 2015: 379). Empirisch zeigt sich, dass mittlerweile die Mehrheit des Jugendamtspersonals (rund 55 % im Jahr 2016) in Deutschland über einen (sozial-)pädagogischen akademischen Hintergrund verfügt. Im Zeitvergleich der letzten Jahre kann in den Jugendämtern eine kontinuierliche Zunahme an Fachpersonal beobachtet werden (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 179).

6.1 Die Aufbauorganisation der Jugendämter: Die Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste im Überblick

Zentrale Frage im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Sozialen Dienste ist stets, in welchem Maße einzelne Aufgaben die Einrichtung eines Spezialdienstes erfordern oder ob sie zum „Kerngeschäft“ des Sozialen Dienstes gehören und die Leistungen in nicht spezialisierten Diensten erfolgen. Grundsätzlich begründet jeder Leistungsbereich aus seiner Komplexität heraus die Bildung eines Spezialdienstes mit besonderem Fachwissen und besonderen Fachkompetenzen. Durch Begrenzung der Aufgabenkomplexität können eine Konzentration der Mitarbeitenden auf bestimmte Aufgabenbereiche ermöglicht und Belastungsmomente aufgrund der Aufgabenbreite reduziert werden. Umgekehrt steigt mit einem zunehmenden Grad der Spezialisierung der Organisationsbedarf innerhalb eines Jugendamtes, weil be- und entstehende Schnittstellen sorgfältig gestaltet werden müssen, damit alle Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien im Blick bleiben.

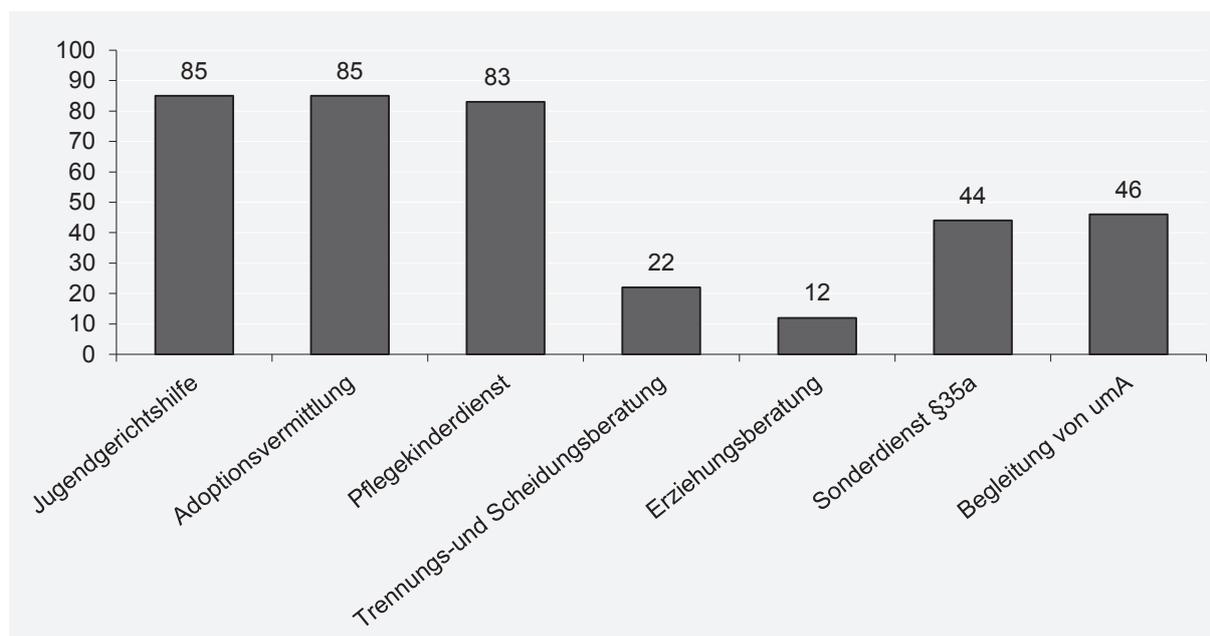
In den letzten Jahren reagierten die Jugendämter auf die steigende Belastung der Fachkräfte im ASD unter anderem mit der Ausdifferenzierung ihrer Aufgabenerfüllung. Neben den traditionellen Spezialdiensten der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Pflegekinderdienst sind im letzten Jahrzehnt weitere Spezialdienste hinzugekommen, wie beispielsweise Krisendienste, die sich hauptsächlich um die Bearbeitung von Kinderschutzverdachtsmeldungen gem. § 8a SGB VIII kümmern, Spezialdienste für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder auch für die Familiengerichtshilfe (vgl. BMFSFJ 2013: 293). Die Entscheidung für oder gegen die Einrichtung einzelner Sonderdienste kann nicht pauschalisiert werden. Vielmehr muss auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung historisch gewachsener Strukturen und Jugendhilfetraditionen eruiert werden, welche Aufbauorganisation sinnvoll und geeignet ist, um die im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Aufgaben fachlich qualifiziert wahrzunehmen.

Ebenfalls spielt das zu bearbeitende Fallaufkommen eine wichtige Rolle, denn erst ab einer bestimmten Fallzahl ist die Einrichtung eines Sonderdienstes gut umsetzbar.

Kaum regionale Unterschiede bei der Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz

Mit Blick auf bestimmte Kernaufgaben des Jugendamtes zeigt sich in Rheinland-Pfalz ein recht einheitliches Bild bei der Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste. Alle Jugendämter verfügen über einen Allgemeinen Sozialen Dienst, wenn auch mit namentlich divergierenden Bezeichnungen und zum Teil unterschiedlichen Aufgabenprofilen in Abhängigkeit vom Spezialisierungsgrad der Dienste. Die überwiegende Mehrheit der Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügt darüber hinaus über Sonder-/Spezialdienste in den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Adoptionsvermittlung und Pflegekinderwesen (jeweils 83 bis 85 %). Nur wenige Jugendämter bearbeiten diese Aufgabenbereiche im Allgemeinen Sozialen Dienst (siehe Grafik 6.1).

Grafik 6.1: Ausgewählte Sonderdienste in den Jugendämtern im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Die übrigen Spezialdienste sind zahlenmäßig von geringerer Bedeutung und spiegeln die je unterschiedlichen Organisationsentscheidungen der Kommunalverwaltungen wider. Fast die Hälfte der Jugendämter hat einen Sonderdienst für die Begleitung von uMA eingerichtet (rund 46 %) sowie für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (rund 44 %). In mehr als jedem fünften Jugendamt gibt es spezialisierte Dienste für die Trennungs- und Scheidungsberatung (22 %). Weitere Sonderdienste, die aufgrund ihres geringeren prozentualen

Anteils hier nicht abgebildet sind, sind u. a. die Heimplatzvermittlung, die Erziehungsbeistandschaft, Betreutes Wohnen sowie der Dienst ambulanter Hilfen. Im Vergleich zum Betrachtungsjahr 2014 hat sich der Grad der Spezialisierung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern kaum verändert (vgl. MFFJIV 2016: 269). Insgesamt ist prozentual ein geringfügiger Rückgang an Sonder-/Spezialdiensten zu beobachten.

6.2 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste

Angesichts der von den kommunalen Gegebenheiten unterschiedlich geprägten Organisationsstrukturen der Sozialen Dienste ist ein Vergleich der Personalausstattung nur begrenzt möglich. Selbst bei identischer Dienstbezeichnung (etwa ASD, PKD, JGH) können diese deutlich variieren. Dies begründet auch, dass es bundesweit keine akzeptierten Personalrichtwerte für die Kernaufgaben der Sozialen Dienste eines Jugendamts gibt, obgleich sich darüber wiederkehrende fachpolitische Diskussionen entzünden. Nachfolgend wird

der Versuch einer vergleichenden Gegenüberstellung der Personalausstattung in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz unternommen. Ein Vergleich kann dann gelingen, wenn jenseits der unterschiedlichen Organisationsstrukturen alle Dienste im Kernaufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers zusammengefasst werden. Dazu gehören neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst vor allem der Pflegekinderdienst, die Jugendgerichtshilfe, die Heimplatzvermittlung und die Trennungs- und Scheidungsberatung.

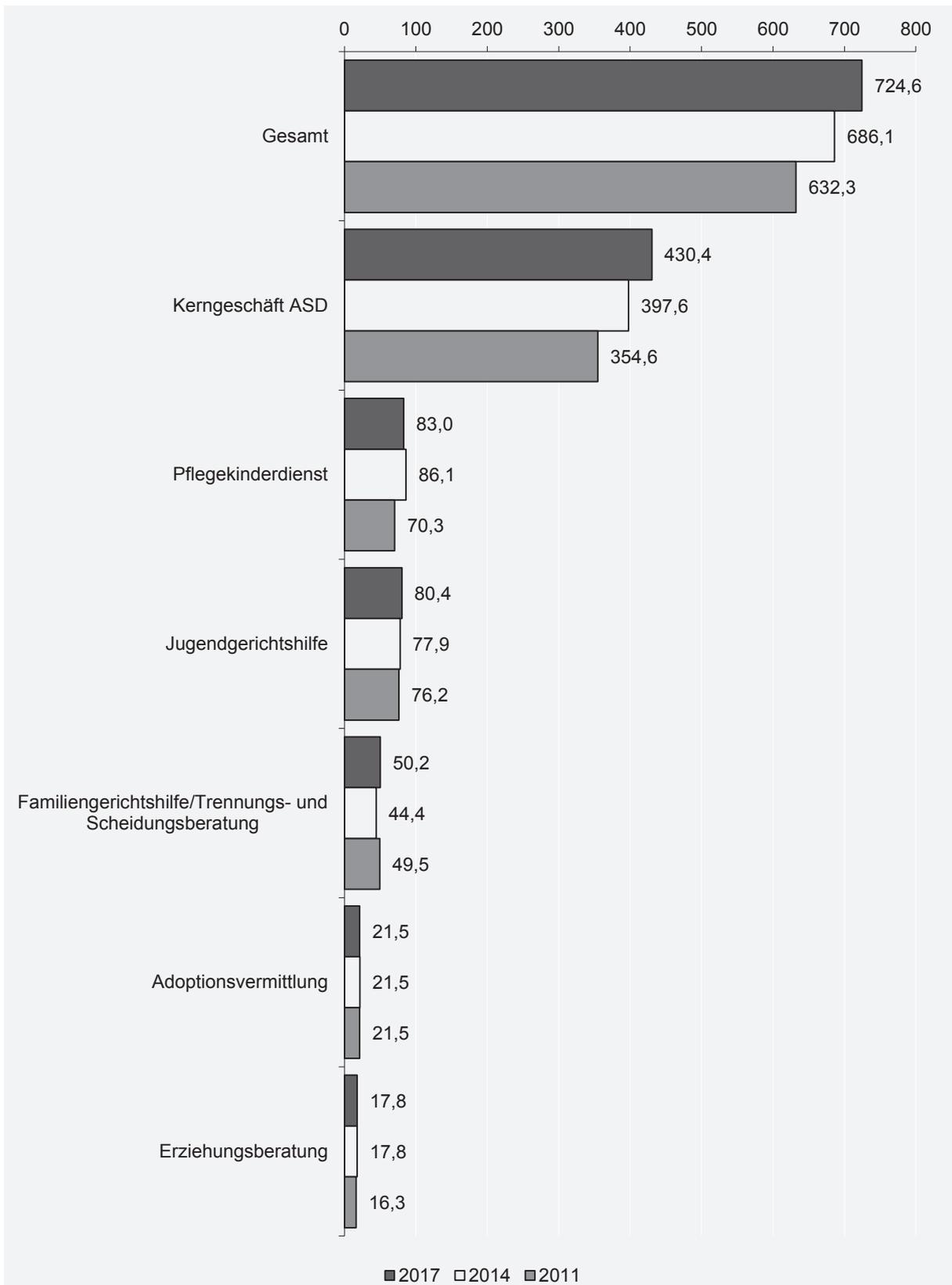
Fasst man alle Personalstellen in diesen Kernaufgabenbereichen zusammen, sind aussagekräftige Vergleiche möglich. Doch bevor die Ausstattung der Sozialen Dienste im interkommunalen Vergleich dargestellt wird, erfolgt ein Überblick über die Personalstellen in den einzelnen Diensten sowie über die Entwicklungsdynamik seit 2011.

Deutlicher Zuwachs der Personalressourcen in den Sozialen Diensten

Im Jahr 2017 lag die Summe aller in den Sozialen Diensten vorhandenen Vollzeitäquivalente bei 724,6. Im Jahr 2011 lag der entsprechende Wert noch bei 632,3, was einer Steigerung um rund 15 % entspricht. Wie die Grafik 6.2 zeigt, handelt es sich beim ASD um die quantitativ größte Organisationseinheit. Hier waren 2017 etwa 430 Vollzeitstellenäquivalente vorhanden und damit 76 Stellen mehr als noch 2011, was einer Steigerung um etwa 21 % entspricht.

Damit entfallen 59 % allen Stellen in den Sozialen Diensten auf das Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Alle weiteren Spezial-/ Sonderdienste sind rein quantitativ von deutlich geringerer Bedeutung. Danach folgt der Pflegekinderdienst mit 83,0, die Jugendgerichtshilfe mit 80,4 sowie die Familiengerichtshilfe bzw. Trennungs- und Scheidungsberatung mit 50,2 Vollzeitstellenäquivalenten für Fachkräfte im Erhebungsjahr 2017. In der Adoptionsvermittlung sind landesweit unverändert 21,5 Vollzeitstellenäquivalente vorhanden, in der Erziehungsberatung 17,8. Nicht abgebildet sind hier die Personalstellen weiterer Sonderdienste, die zahlenmäßig geringer ausfallen.

Grafik 6.2 Personalstellen in ausgewählten Sozialen Diensten in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)

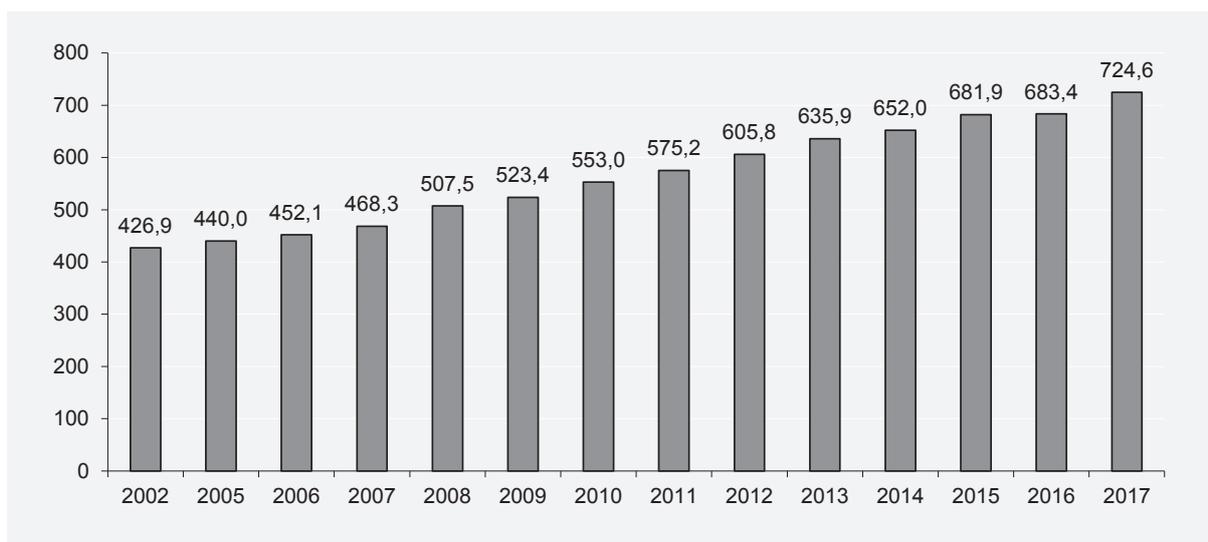


Auskömmliche Personalressourcen in den Sozialen Diensten des Jugendamtes sind eine zentrale Voraussetzung, um die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessen umsetzen zu können. In Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen in den Kommunen bilden die Sozialen Dienste eine wichtige Steuerungsinstanz, um im Einzelfall den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen fachlich gut abklären, geeignete Interventionsstrategien unter Einbezug der Betroffenen entwickeln und den Hilfeprozess qualifiziert begleiten zu können. Denn nur die angemessene (notwendige und geeignete) Hilfe ist auch zugleich effektiv und effizient. Eine Stärkung der Fallsteuerungsmöglichkeiten im Sozialen Dienst

durch ausreichendes und gleichzeitig qualifiziertes Personal kann kostendämpfend bei den Hilfen zur Erziehung wirken (vgl. Olk & Wiesner 2015).

In der nachfolgenden Darstellung finden sich die Personalstellen, von denen auszugehen ist, dass sie – entweder als fester Bestandteil des ASD oder als Sonderdienst – in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorhanden sind. Neben dem ASD fallen hierunter das Pflegekinderwesen, die Jugendgerichtshilfe, die Heimplatzvermittlung, die Trennungs- und Scheidungsberatung, Sonderdienste für § 35a SGB VIII und Stellen im Rahmen der Netzwerkarbeit im Kinderschutz.

Grafik 6.3 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, Heimplatzvermittlung, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte, Vollzeitstellenäquivalente)



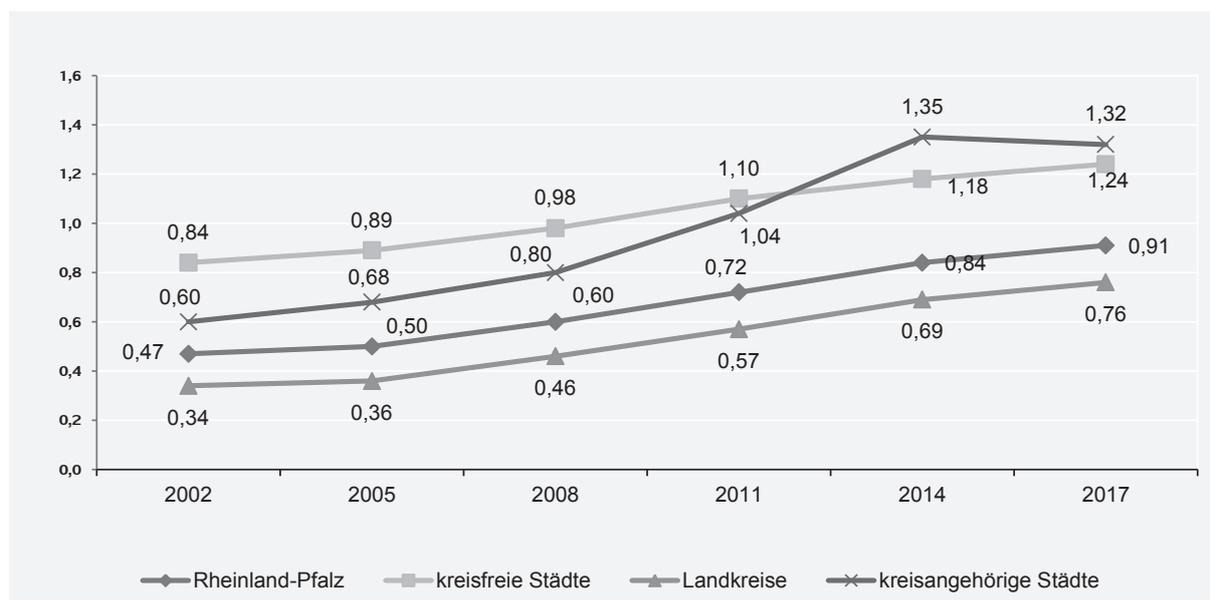
Die Personalstellen in den Sozialen Diensten übersteigen erstmals 700 Vollzeitstellenäquivalente

Die obige Abbildung zeigt, dass im Betrachtungszeitraum 2002 bis 2017 die Personalstellen in den Sozialen Diensten kontinuierlich ausgebaut worden sind. Die Entwicklung der Personalstellen korrespondiert dementsprechend mit dem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen im gleichen Zeitraum. In den 14 Jahren hat sich die Summe

der Personalstellen in den Sozialen Diensten in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern von 427 auf 725 Vollzeitstellenäquivalente vergrößert. Das entspricht einem Ausbau von rund 70 %.

Auch eine bevölkerungsbezogene Betrachtung der Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz zeigt einen deutlichen Anstieg.

Grafik 6.4 Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, Heimplatzvermittlung, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

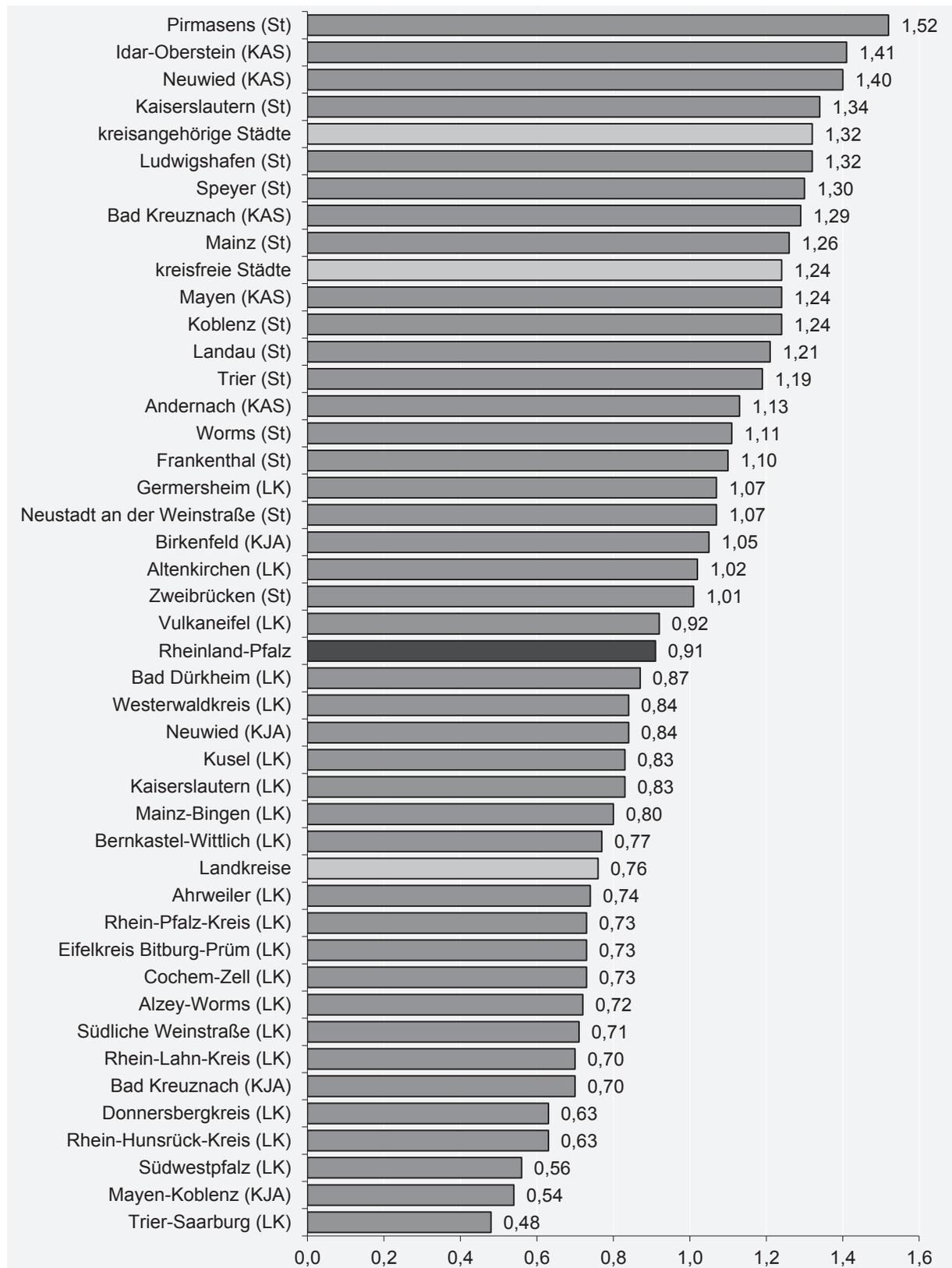


Im Jahr 2002 waren 0,47 Stellen in den Sozialen Diensten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Landesdurchschnitt vorhanden. Im Jahr 2017 sind es bereits 0,91 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen. Hinsichtlich dieses Personalstelleneckwerts gibt es deutliche Stadt-Land-Unterschiede: In den kreisangehörigen Städten kommen 1,32 Stellen in den Sozialen Diensten auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen ist der Personalstelleneckwert mit 0,76 nur etwa halb so hoch. In den kreisfreien Städten liegt der Personalstelleneckwert mit 1,24 im Jahr 2017 leicht unter dem Eckwert der kreisangehörigen Städte.

Stadt-Land-Unterschiede in der Personalausstattung

Die Strukturunterschiede zwischen den Landkreis- und Stadtjugendämtern zeigen sich ebenfalls bei der Betrachtung der Personalstelleneckwerte aller Jugendamtsbezirke im interkommunalen Vergleich. Die Stadtjugendämter liegen mit ihrem Personalstelleneckwert ausnahmslos über dem rheinland-pfälzischen Durchschnittswert. Allerdings zeigen sich auch innerhalb der beiden Gruppen größere Disparitäten: In dem Stadtjugendamt Pirmasens mit dem höchsten Personalstelleneckwert (1,52) arbeiten deutlich mehr Fachkräfte pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren als in dem Stadtjugendamt Zweibrücken mit dem geringsten Wert (1,01). Eine ähnliche Streuung lässt sich in den Jugendamtsbezirken der Landkreise feststellen: Der höchste Eckwert entspricht mit 1,07 im Landkreis Germersheim dem Zweifachen des geringsten Eckwerts mit 0,48 im Landkreis Trier-Saarburg.

Grafik 6.5 Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUE, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



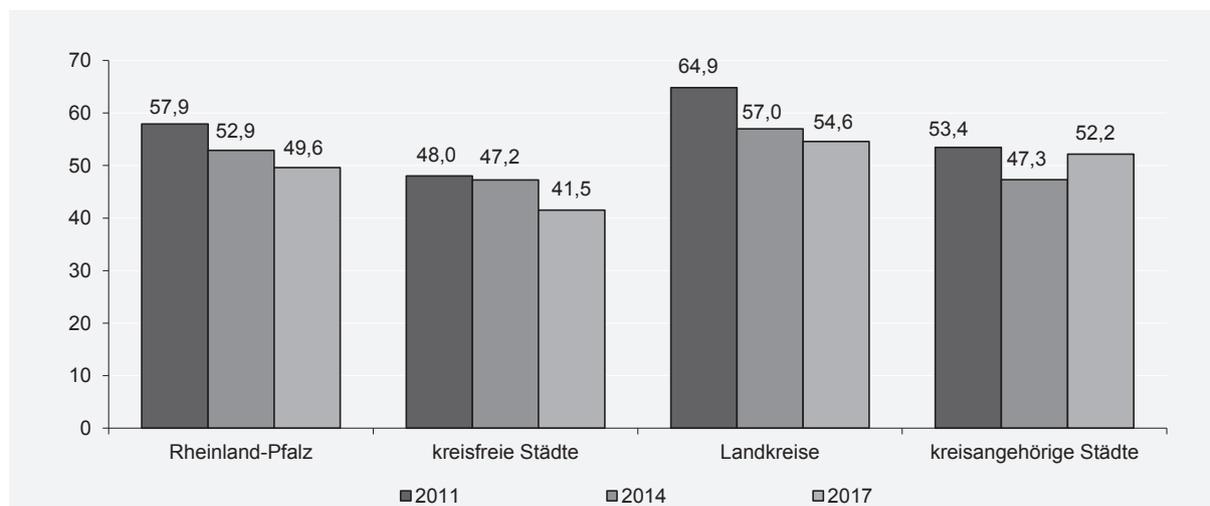
Bei der Interpretation der Personalstellen(-entwicklung) in den Sozialen Diensten ist zu beachten, dass die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wenig über das tatsächliche Arbeitsvolumen aussagt. Damit die Arbeitssituation in den Sozialen Diensten abgebildet werden kann, bietet es sich trotz der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Aufgabenzuordnungen der einzelnen Jugendämter an, die Personalstellen in Relation zu den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zu betrachten. Nachfolgend wird daher ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten darstellt. In den Fällen enthalten sind: laufende und beendete Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle (§ 35a SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ohne unbegleitete minderjährige Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Jugendgerichtshilfe (JGH), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Hilfen im Heim (HiH) und der Spezialdienste für Trennung und Scheidung (TuS).

Es ist zu betonen, dass dieser Wert keine hinreichende Beschreibung des vollständigen Arbeitsvolumens in den Jugendämtern hergibt, da das Aufgabengebiet in den Sozialen Diensten z. T. deutlich mehr umfasst als die in diesem Indikator einbezogenen Fälle (etwa das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten). Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich das Arbeitsvolumen beeinflusst. Der Zweck des vorliegenden Indikators ist es, der Steuerungsebene der Jugendämter Hinweise darauf zu geben, worauf stärker geachtet werden sollte. Es bedarf einer Interpretation der Rahmenbedingungen und -daten vor Ort, um den dargestellten Indikator angemessen einordnen zu können. Dementsprechend ist eine vom Durchschnitt abweichende Ausprägung nicht per se als gut oder schlecht zu verstehen.

Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen wird günstiger

Im letzten Landesbericht aus dem Jahr 2016 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. In dem vorliegenden Bericht werden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt. Diese Ergänzung wurde auch rückwirkend für die Vergleichsjahre 2011 und 2014 vorgenommen. Die nachfolgende Abbildung zeigt entsprechend die Anzahl von Fällen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 35a, 41, 42 SGB VIII, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten im Vergleich der Jahre 2011, 2014 und 2017 entfallen.

Grafik 6.6 Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten in den Jahren 2011, 2014 und 2017 (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, EGH, HiH))

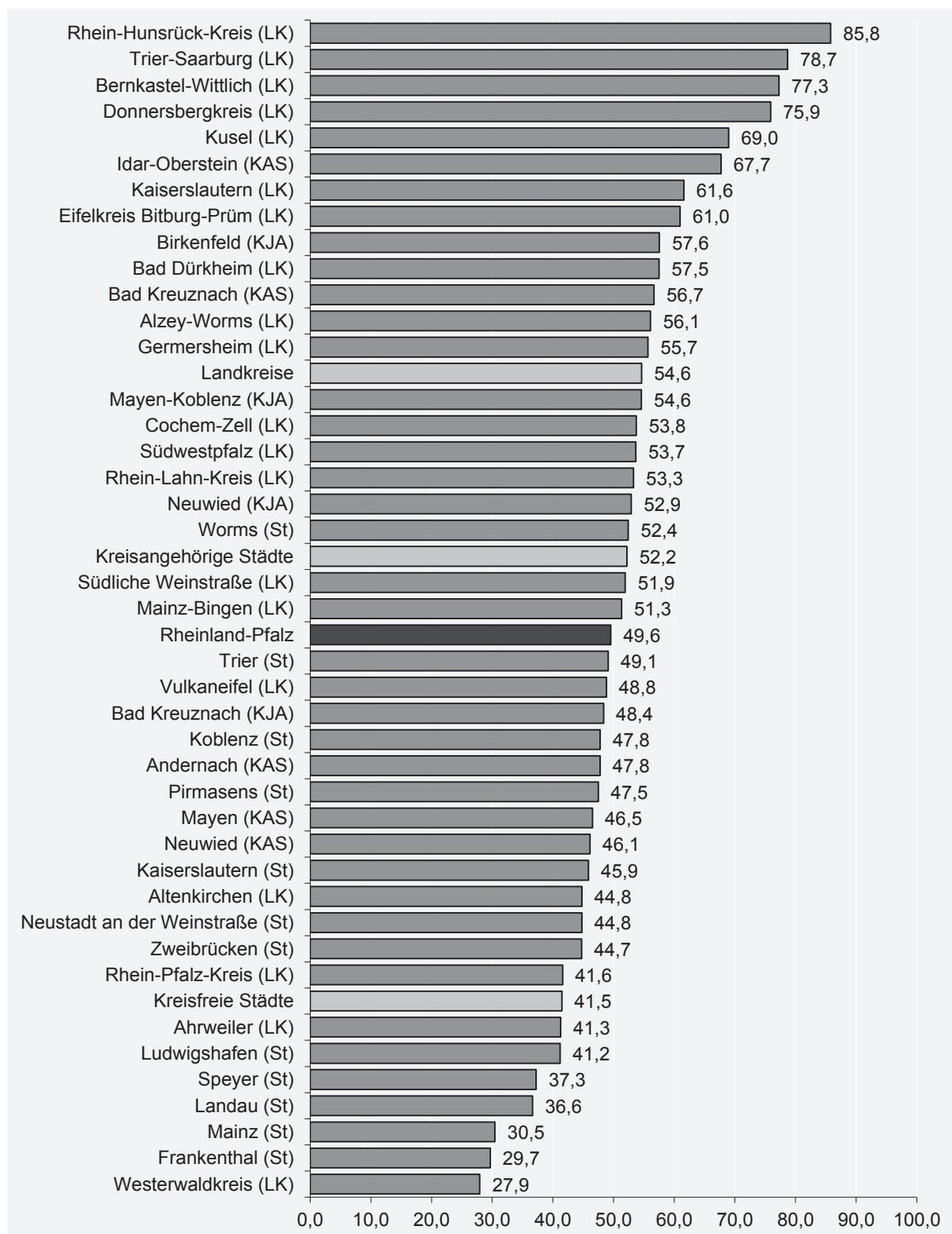


Aufgrund des Stellenausbaus in den hier dargestellten Aufgabebereichen der Jugendämter hat in den drei dargestellten Berichtsjahren die durchschnittliche Anzahl der von einer Fachkraft zu bearbeitenden Fälle abgenommen. Kamen im Berichtsjahr 2011 in Rheinland-Pfalz noch rund 58 Fälle in den hier zugrunde gelegten Leistungsbereichen auf eine Vollzeitstelle, so sind es im Jahr 2017 rund 50 Fälle im landesweiten Durchschnitt. Zudem zeigt die Grafik, dass sowohl in den Landkreisen als auch in den kreisangehörigen Städten die Relation von Fällen und Personalstellen ungünstiger ist als in den Jugendamtsbezirken der kreisfreien Städte. Im Jahr 2017 entfallen in den Sozialen Diensten eines Landkreisjugendamtes rund 55 Fälle auf ein Vollzeitstellenäquivalent, während es in Jugendämtern der kreisfreien Städte im Durchschnitt 42 waren.

Ogleich die Landkreise ihre Personalstellen in den Sozialen Diensten in den letzten Jahren deutlich ausgebaut haben, ist die Personalausstattung der Jugendämter in den kreisfreien Städten bezogen auf die Relation von Fachkräften je 1.000 junge Menschen weiterhin höher, was sich auch in der Fälle-Stellen-Relation widerspiegelt.

Im interkommunalen Vergleich bestätigen sich die Stadt-Land-Unterschiede hinsichtlich der Fälle-Stellen-Relation (siehe nachfolgende Grafik). Darüber hinaus zeigen sich erhebliche Streuungen zwischen den Jugendämtern, unabhängig davon, ob es sich um Stadt- oder Landkreisjugendämter handelt. Das Fallzahlaufkommen pro Vollzeitstellenäquivalent variiert zwischen rund 30 bis zu 86 Fällen, die im Jahr 2017 durchschnittlich zu bearbeiten waren.

Grafik 6.7 Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, EGH, HiH))



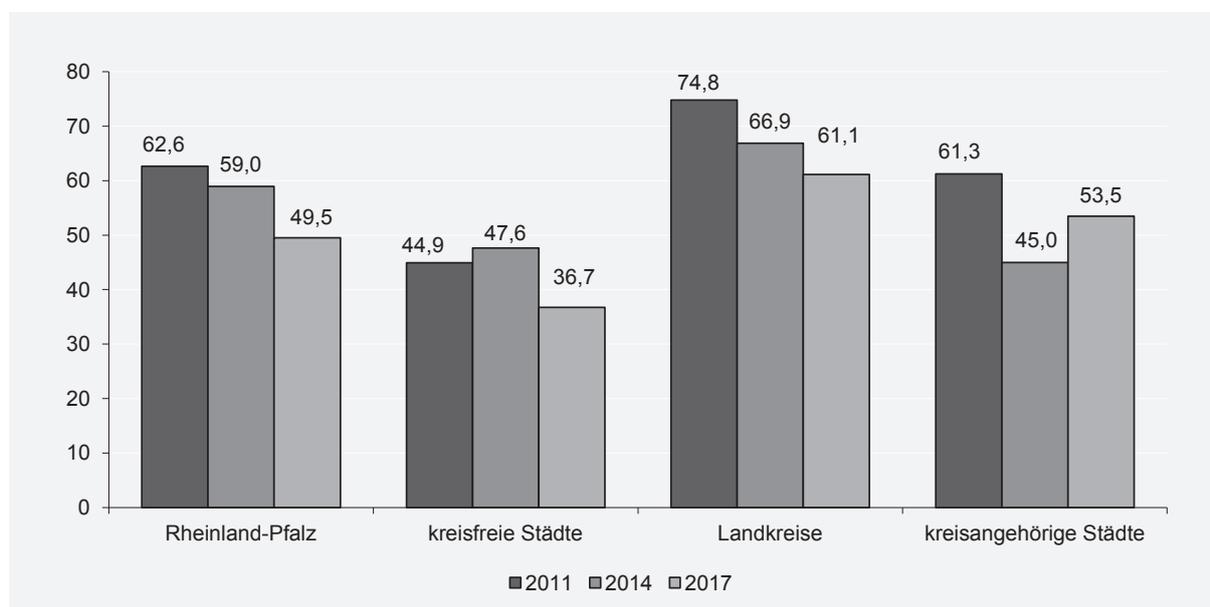
6.3 Die Personalausstattung der Pflegekinderdienste

34 rheinland-pfälzische Jugendämter haben im Jahr 2017 einen Pflegekinderdienst unterhalten. Obwohl sich dieser Aufgabenbereich klar umschreiben lässt, können deutliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Dienste festgestellt werden (vgl. Rock et al. 2008). Trotz der konzeptionellen Differenzen geben nachfolgende Daten einen Eindruck von Entwicklungstrends und Arbeitsbedingungen in diesem Leistungsbereich. In Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2017 rund 110 Stellen im Pflegekinderdienst. Im Berichtsjahr 2011 lag dieser Wert bei 66 Stellen. Damit beträgt die Steigerung in diesem Zeitraum rund 67 %.

In Rheinland-Pfalz kommen im Durchschnitt rund 50 Pflegekinder auf eine Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst

In der folgenden Grafik ist die Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die von den Jugendämtern unabhängig von der Kostenträgerschaft betreut werden, pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst dargestellt. Obgleich die Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe kontinuierlich ansteigen, hat sich die Fälle-Stellen-Relation in den vergangenen Jahren verbessert. In Rheinland-Pfalz kamen im Jahr 2011 etwa 63 Fälle auf eine Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst. Im aktuellen Berichtsjahr 2017 sind es rund 50 Fälle pro Vollzeitstelle. Dieser Rückgang zeigt sich sowohl in den kreisfreien Städten als auch in den Landkreisen, auch wenn das Verhältnis von Personalstellen und Fällen in den Landkreisjugendämtern höher liegt als in den Stadtjugendämtern. In Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Städte ist im Berichtszeitraum 2014 zu 2017 ein Anstieg der Fälle pro Vollzeitstelle von 45 auf 54 Fälle zu beobachten.

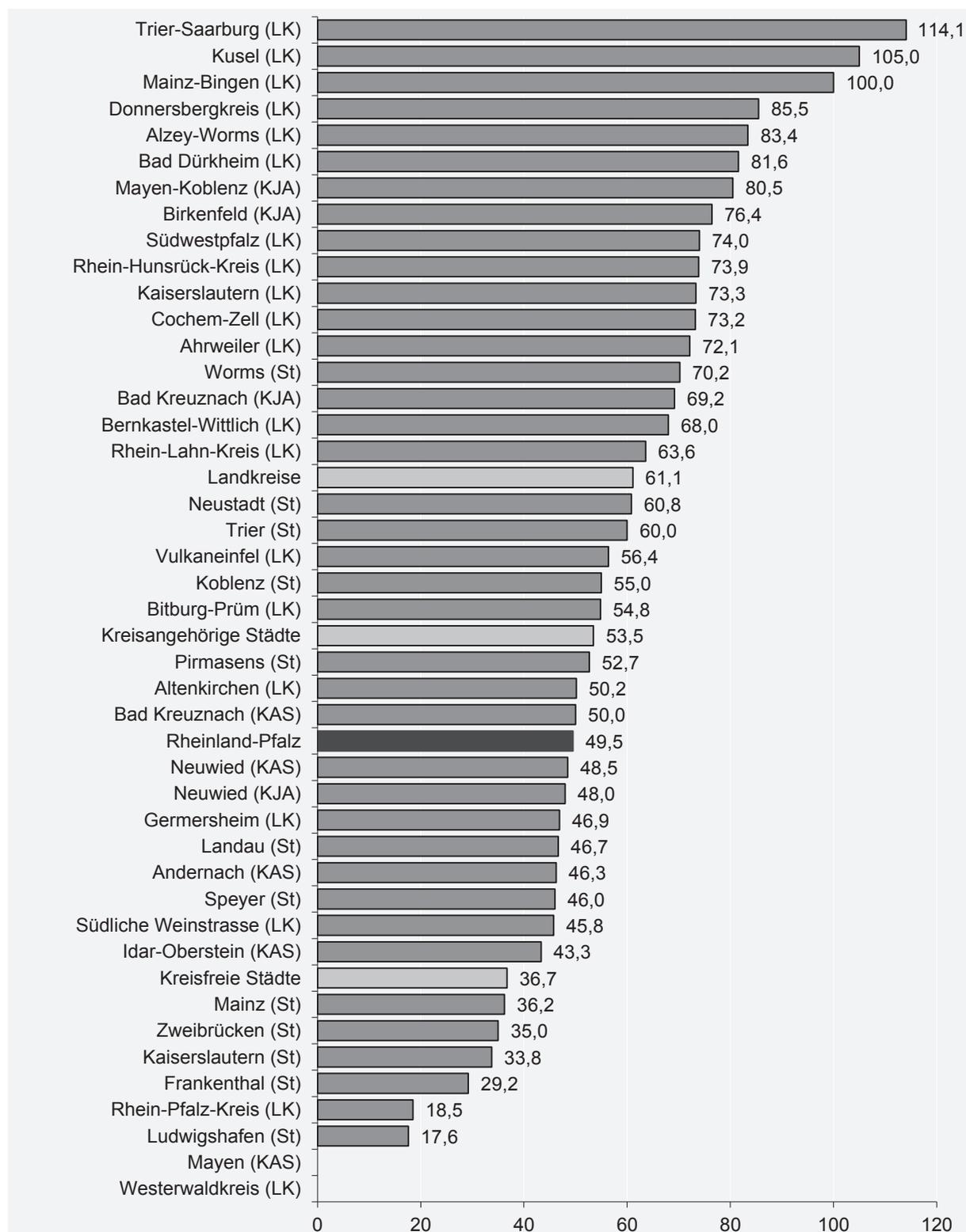
Grafik 6.8 Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)



Im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2017 werden deutliche Streuungen zwischen einzelnen Jugendamtsbezirken hinsichtlich der Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst sichtbar (siehe Grafik 6.9). In der Fachliteratur findet sich die Empfehlung von 25 Pflegekindern pro Vollzeitstelle (vgl. Münder et al. 2019: 404). Zwei Jugendämter in Rheinland-Pfalz liegen unter diesem Wert. In drei Landkreisen finden sich Betreuungsrelationen von 1 (Fachkraft) zu 100 und mehr (Pflegekinder). In Rheinland-Pfalz werden im Durchschnitt rund 50 Pflegekinder pro Vollzeitstelle betreut.

Der Durchschnitt der kreisfreien Städte liegt bei 37 Fällen, der der kreisangehörigen Städte bei 54 Fällen. Der Durchschnitt der Landkreise beträgt 61 Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst. Die Spannweite im Bereich der Personalausstattung im Pflegekinderdienst zeigte sich bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen und verweist nach wie vor auf konzeptionellen Klärungsbedarf, auch wenn sich landesweit die Personalausstattung in den letzten Jahren verbessert hat. Die Daten zeigen eindrücklich, dass die Betreuungsintensität und damit auch die Unterstützungsmöglichkeiten von Pflegekindern und Pflegeeltern in Rheinland-Pfalz teilweise stark vom Wohnort abhängen.

Grafik 6.9 Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²⁶ (Fallzahlen der Hilfen gem. § 33 SGB VIII (in eigener Betreuung, unabhängig von Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)



26 Für Mayen (KAS) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

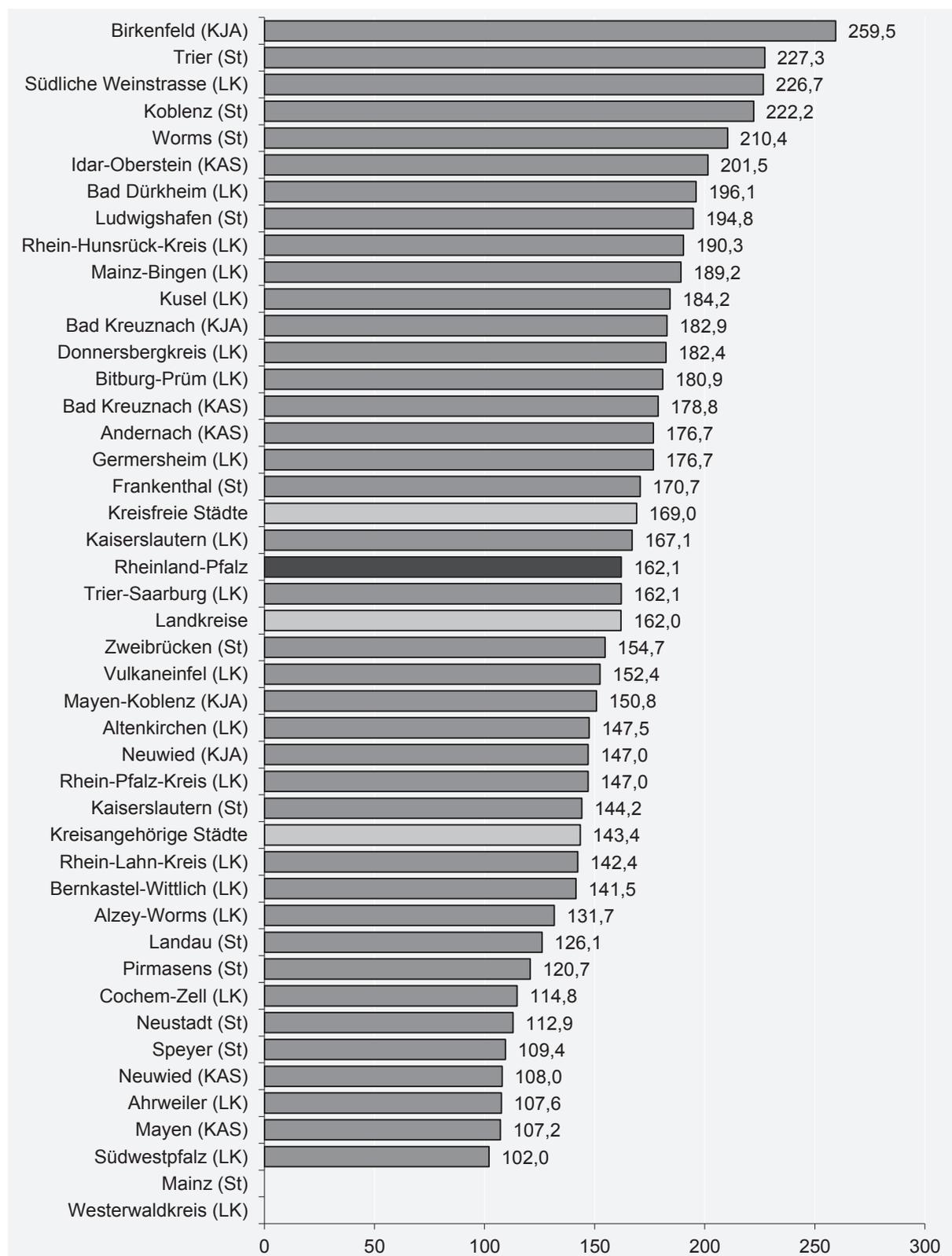
6.4 Die Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Folgenden werden Personalstellen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz zur Bearbeitung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII), der Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zur Verfügung stehen, dargestellt. In Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2017 rund 175 Personalstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Im Jahr 2011 waren es noch etwa 133 Stellen. Damit beträgt die Steigerung in diesem Zeitraum rund 32 %.

Die Fälle-Stellen-Relation in der wirtschaftlichen Jugendhilfe fällt regional unterschiedlich aus

Die Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe bezogen auf die Fälle streut interkommunal deutlich (siehe Grafik 6.10). Während im Landesdurchschnitt von Rheinland-Pfalz etwa 162 Fälle pro Fachkraft zu bearbeiten waren, liegt der höchste Wert bei 260 im Landkreis Birkenfeld und der niedrigste bei 102 im Landkreis Südwestpfalz. Die kontinuierliche Steigerung an Personalstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe von 2011 zu 2017 hat dazu geführt, dass sich die Fälle-Stellen-Relation verbessert hat (ohne Abbildung).

Grafik 6.10 Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²⁷ (alle Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII pro Stelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)



²⁷ Für Mainz (St) und den Westerwaldkreis (LK) liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

6.5 Zur Situation der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung von Einrichtungen, Diensten, Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 80 SGB VIII:

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln sowie
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Ihre besondere Bedeutung erhält die Jugendhilfeplanung „angesichts von demografischen Veränderungen, mit Blick auf die Entwicklungen im Bereich von Ganztageschulen und kommunalen Bildungslandschaften“, so der 14. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2013: 391). Es wird weiterhin konstatiert, dass insbesondere „[...] vor dem Hintergrund zunehmender Kooperationsnotwendigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe mit benachbarten Institutionen und Akteuren, vom Gesundheitswesen (Frühe Hilfen) über die Schule (integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklung im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften) und die Eingliederungshilfe bis hin zur Arbeitsverwaltung (Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf) vor allem die Jugendhilfeplanung besonders herausgefordert“ ist (ebd.). Sie ist damit ein bedeutsames Instrument, mit dem die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowohl ihren gesetzlichen Auftrag zum Erhalt bzw. zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), als auch ihrer gesetz-

lichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen nachkommen (§ 81 SGB VIII). Gleichzeitig kristallisiert sich heraus, dass der unmittelbare Problemlösungsdruck angesichts knapper Haushaltsmittel offensichtlich den Raum für Jugendhilfeplanungsprozesse begrenzt, statt diese bei der Suche nach einem Umgang mit den knappen Ressourcen zu befördern. Die Jugendhilfeplanung ist eine Querschnittsaufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und wird z. T. von spezialisierten Fachkräften ebenso wie von Führungs- und Leitungspersonal betrieben.

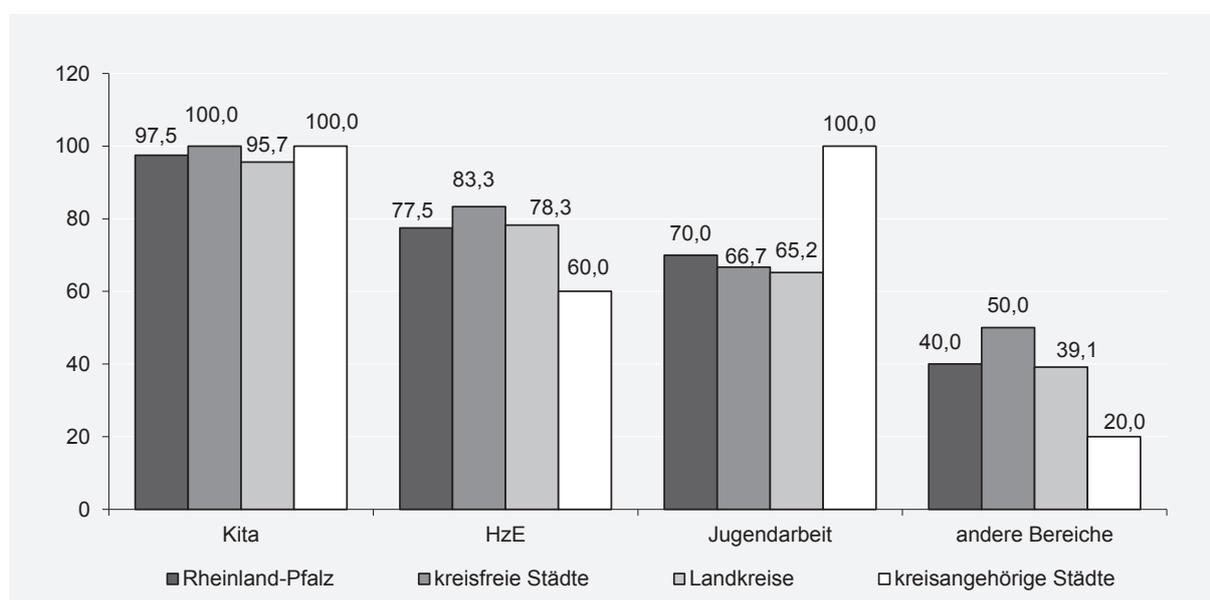
Eine kontinuierliche und systematische Jugendhilfeplanung mit freigestellten Stellenanteilen lässt sich noch nicht flächendeckend beobachten. „Nur für einzelne Aufgabenbereiche liegen Jugendhilfepläne vor. Die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Handlungsfeldern werden zu wenig beachtet und es wird nicht konsequent versucht, durch entsprechende Planungen fachliche Akzente zu setzen oder zu verschieben.“ (Gadow et al. 2013: 54). Nicht selten werden fiskalisches Controlling und Kennziffern bezogene Steuerung anstelle von fachlich fundierter Jugendhilfeplanung in den Kommunalverwaltungen durchgeführt. Dabei sind, neben methodischen Kompetenzen zur Gewinnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten sowie profunder Fachkenntnisse über die Kinder- und Jugendhilfe und deren bedeutenden Schnittstellen (z. B. Schule, Gesundheitssystem, Justiz, etc.), auch Moderations- und Organisationskenntnisse wichtig, um dieses komplexe Verfahren unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern gestalten zu können.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, geben fast alle rheinland-pfälzischen Jugendämter (97,5 %), an, im Jahr 2017 Planung im Bereich der Kindertagesbetreuung betrieben zu haben. Diese Schwerpunktlegung erscheint in vielerlei Hinsicht plausibel: Die Sicherstellung von Rechtsansprüchen ist ohne eine kontinuierliche Planung kaum

möglich. Außerdem ist die Kindertagesbetreuung kommunalpolitisch sehr bedeutsam. Es ist das größte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig ist eine gut ausgebaute Kinderbetreuung wichtiger Bestandteil einer familienfreundlichen Infrastruktur und somit ein zentraler Standortfaktor für eine Kommune. Etwa 78 % der Jugendämter geben an, Planung im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung zu betreiben. Im Unterschied zur Kindertagesbetreuung sind die

Hilfen zur Erziehung quantitativ wie qualitativ schwerer durch Planungsansätze zu erfassen. Da nicht vorhersehbar ist, welche Familie und welche jungen Menschen in Folge welcher Ereignisse und Problemlagen welche Hilfen brauchen werden, sind Planungsansätze und -konzepte hier komplex und vielschichtig. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Jugendarbeit, die in 70 % der Jugendämter Gegenstand von Jugendhilfeplanung ist.

Grafik 6.11 Bereiche, in denen im Jahr 2017 Jugendhilfeplanung in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stattfand (in Prozent)²⁸



In Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt rund 33 Vollzeitstellenäquivalente für Jugendhilfeplanung

In fast allen Jugendämtern werden Personalressourcen für Jugendhilfeplanung vorgehalten (siehe nachfolgende Grafik). In 15 Jugendämtern werden für diese Aufgabe zwischen einer und zwei Personalstellen vorgeesehen. In 10 Ämtern sind weniger als 0,5 Personalstellen für Jugendhilfeplanung vorhanden.

Nicht immer ist die Bereitstellung von Planungsressourcen gleichzusetzen mit dem Vorhandensein einer eigens dafür vorgesehenen Planungsfachkraft. Nur in 17 von 41 Jugendämtern gibt es eigens eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 (ohne Abbildung). In 16 Jugendämtern gehört Jugendhilfeplanung explizit zum Aufgabenbereich der Jugendamtsleitung oder ist im Stellenprofil der jeweiligen Referats-/Abteilungsleitung verankert.

²⁸ Die Angaben beziehen sich auf 40 der 41 Jugendämter.

Grafik 6.12 Personalstellen in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich²⁹
(absolute Werte, Vollzeitstellenäquivalente)



29 Für den Westerwaldkreis (LK) liegt keine Angabe vor.

Die Ausführungen machen deutlich, dass sich die Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern in einer schwierigen Situation befindet: Sie unterliegt mit Blick auf die Ausdifferenzierung von Lebensverhältnissen und damit einhergehenden ungleichen Chancen im Aufwachsen von jungen Menschen einem deutlichen Komplexitätszuwachs, der zu bewältigen ist, der aber nicht mit einer entsprechenden Ausweitung der Ressourcen einhergeht. Will man allerdings eine bedarfsorientierte, familiengerechte Infrastrukturentwicklung im Kindertagesstättenbereich, im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und des kommunalen Kinderschutzmanagements erreichen, so braucht es hierfür

insbesondere auskömmliche Personalressourcen für Jugendhilfeplanung mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen. Hier zeigt sich ein dringlicher Entwicklungsbedarf, damit der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger seiner Steuerungsverantwortung nachkommen kann, um die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Als zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe ist die Jugendhilfeplanung verantwortlich für eine prospektive und langfristige Weiterentwicklung des Gegenstandsbereichs der Hilfen zur Erziehung, und dies insbesondere auch vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Ressourcen.

6.6 Kernbefunde

Jugendämter stellen das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland dar. Über die Jugendämter wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Von großer Bedeutung ist dabei die personelle Ausstattung der Jugendämter. Das Personalgefüge in seiner Größe, Qualität und Zusammensetzung verweist auf den Zustand und die Entwicklungsdynamik der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jugendamt ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) die zentrale kommunale Anlaufstelle für Familien mit sozialen Problemen und Unterstützungsbedarf in Fragen der Erziehung. Personalmanagement ist ein entscheidender Qualitätsfaktor im ASD. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf sowie eine gute Begleitung der Familien in den Hilfen zur Erziehung ist eine auskömmliche Personalausstattung entscheidend. In Rheinland-Pfalz gestaltet sich die Organisationsstruktur und Personalsituation der Sozialen Dienste in den Jugendämtern zusammengefasst wie folgt:

- Im Jahr 2017 waren rund 725 Vollzeitäquivalente im Kernbereich der Jugendämter tätig. Zu diesem Kernbereich gehören neben dem ASD die Pflegekinderhilfe, die Jugendgerichtshilfe, die Heimplatzvermittlung, die Trennungs- und Scheidungsberatung, Sonderdienste für § 35a SGB VIII und Stellen, die in Zusammenhang mit Netzwerkarbeit im Kinderschutz stehen. Das sind 93 Stellen mehr als noch im Jahr 2011, was einer Steigerung von rund 15 % in diesem Zeitraum entspricht. Von dem Stellenausbau profitiert – neben dem ASD – am stärksten der Pflegekinderdienst.
- Seit Beginn der Berichterstattung im Jahr 2002 sind in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern neue Personalstellen geschaffen worden. Dadurch hat sich, auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die Personalsituation der Jugendämter in Relation zu der Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren deutlich verbessert.

- Im Berichtsjahr 2017 kamen im Landesdurchschnitt rund 50 Hilfen (Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 35a, 41, 42 SGB VIII) auf eine Vollzeitstelle. Im Jahr 2011 waren es noch rund 58 Hilfen, die von einer Vollzeitstelle zu betreuen waren.
- In der Personalausstattung der Sozialen Dienste sind, wie schon in den Berichtsjahren zuvor, erhebliche interkommunale Unterschiede zu beobachten. Die Personalausstattung der Stadtjugendämter ist besser als die der Landkreisjugendämter. Das Fallzahlauflkommen pro Vollzeitstellenäquivalent variiert landesweit zwischen rund 30 bis zu 86 Fällen, die im Jahr 2017 durchschnittlich zu bearbeiten waren.
- Obgleich die Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind, hat sich die Fälle-Stellen-Relation in den vergangenen Jahren verbessert. Im Jahr 2017 war eine Fachkraft in Rheinland-Pfalz für etwa 50 Pflegekinder zuständig. Im Jahr 2011 kamen rund 63 Fälle auf eine Vollzeitstelle. Ähnlich wie in der Personalausstattung der Sozialen Dienste ist die Personalausstattung im Pflegekinderdienst in den Städten besser als in den Landkreisen. Die Fälle-Stellen-Relation reicht von 18 Fällen bis zu 114 Fällen pro Vollzeitstelle in Rheinland-Pfalz. In diesem Leistungsbereich zeigt sich demnach weiterhin Handlungsbedarf bei der Klärung einer aufgabenangemessenen Personalausstattung.
- Weitere interkommunale Unterschiede finden sich in der Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hier reicht die Fälle-Stellen-Relation von 102 bis zu 260 Fällen pro Vollzeitstelle. Im landesweiten Durchschnitt liegt sie bei rund 162 Fällen pro Vollzeitstelle.
- In fast allen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz werden Personalressourcen für Jugendhilfeplanung vorgehalten. In 17 der rheinland-pfälzischen Jugendämter gibt es eigens eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 Vollzeitstellenäquivalenten. Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Nach wie vor spielt sie in vielen Jugendämtern eine untergeordnete Rolle.

7. SOZIALSTRUKTURELLE UND DEMOGRAFISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die demografische und sozialstrukturelle Entwicklung von Kommunen bildet den Rahmen, in dem die Kinder- und Jugendhilfe wirkt. Die Zu- oder Abnahme der Anzahl junger Menschen in einer Kommune ebenso wie die Entwicklung der Kinderarmutsgefährdungsquote beeinflussen maßgeblich, wie sich die Inanspruchnahme von Beratung, Unterstützung und Hilfen entwickelt. Deswegen werden im Folgenden zentrale Befunde der Bevölkerungs- und Sozialstruktur für Rheinland-Pfalz vorgestellt.

7.1 Demografischer Wandel und regionale Disparitäten

Älter, bunter, weniger: Grundeffekte des demografischen Wandels

Der demografische Wandel bezeichnet ein Bündel von Entwicklungen, die in der Bundesrepublik seit mehreren Jahrzehnten zu beobachten sind. Seine Haupteffekte sind ein natürlicher Bevölkerungsrückgang durch eine niedrigere Geburten- als Sterberate, eine insgesamt älter werdende Gesamtbevölkerung aufgrund steigender Lebenserwartung und eine durch zunehmende Migrationsbewegungen pluraler werdende Bevölkerung. In den letzten Jahren haben verschiedene Effekte dafür gesorgt, dass diese Entwicklungen schwächer werden. Im Kontext der verstärkten Flucht- und Migrationsbewegungen im Jahr 2015, des fortwährenden Trends der Urbanisierung sowie des Anstiegs der Geburtenzahlen aufgrund verschiedener Ursachen schwächen sich die zentralen Effekte des demografischen Wandels ab.

Der demografische Wandel verschärft die regional unterschiedlichen Lebensverhältnisse

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz sind unterschiedlich vom demografischen Wandel und den

jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Geburtenentwicklung und der Zuwanderung betroffen. In Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Regionen Deutschlands, lassen sich zunehmende regionale Disparitäten beobachten: wachsende, sich verjüngende, bunter werdende urbane Gebiete mit starken Dienstleistungssektoren sowie Akademisierungstendenzen auf der einen und von Fortzug geprägte, alternde Kommunen mit auf Produktion oder Verarbeitung spezialisierter Wirtschaft auf der anderen Seite. Dieses Spektrum bildet selbstverständlich nicht die Vielfalt kommunaler Entwicklungen ab, macht aber deutlich, wie unterschiedlich die strukturellen Kontexte des Aufwachsens junger Menschen innerhalb von Rheinland-Pfalz sein können.

Diese Entwicklungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort. Für Kommunen, die von einem starken Fortzug betroffen sind, wird es schwieriger, passende Infrastrukturangebote anzubieten. Dies betrifft neben Mobilität sowie Nah- und Grundversorgung auch die soziale Infrastruktur, insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig stehen Kommunen, die deutlichen Zuzug aufweisen

können, vor der Herausforderung, rechtzeitig und ausreichend Kapazitäten in ihren Angeboten zu erzeugen. Vor diesem Hintergrund werden im

Folgenden Daten und Fakten zur demografischen Entwicklung auf Landesebene und für die 41 Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz dargestellt.

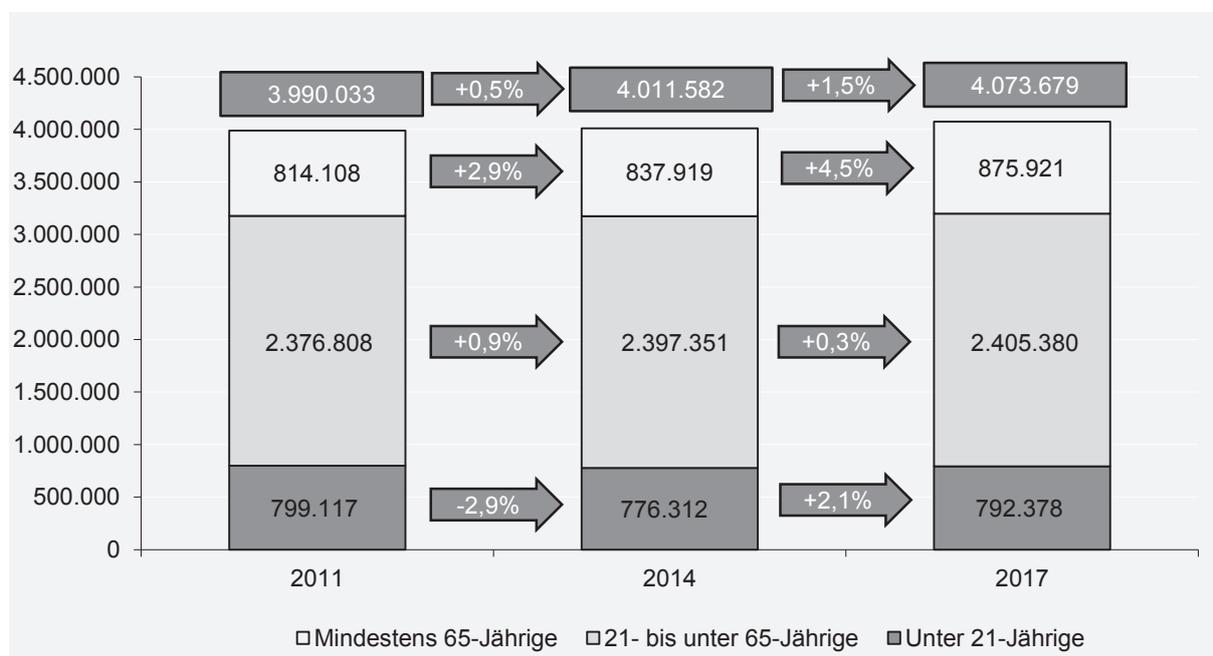
7.1.1 Altersstruktur der Gesamtbevölkerung und der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz

Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz wächst, die Gesamtzahl der jungen Menschen bleibt seit 2011 stabil

Die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2011 zu 2017 gewachsen. Im Jahr 2011 waren 3,99 Millionen Personen in Rheinland-Pfalz gemeldet. Mit 4,07 Millionen ist die Bevölkerung bis zum Jahr 2017 um rund 2,1 % gestiegen. Diese Entwicklung findet nicht gleichermaßen in allen Altersgruppen statt. So steigt die Zahl der mindestens 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz von 2011

zu 2017 von 814.108 auf 875.921, was einem Plus von 7,6 % entspricht. Auch die Altersgruppe der 21- bis unter 65-Jährigen ist gestiegen, und zwar um 1,2 % im genannten Zeitraum. Die Entwicklung der unter 21-Jährigen zeigt hingegen ein differenziertes Bild. Während ihre Anzahl von 2011 zu 2014 um 2,9 % gesunken ist, steigt sie von 2014 zu 2017 um 2,1 % an. Daraus ergibt sich im langfristigen Vergleich von 2011 zu 2017 ein leichter Rückgang um 0,8 %.

Grafik 7.1: Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014 und 2017 und prozentuale Entwicklung der Gesamtbevölkerung und Altersgruppen in Prozent (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Der Anteil der mindestens 65-Jährigen an allen Einwohnerinnen und Einwohnern lag im Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz bei 20,4 % und ist bis zum Jahr

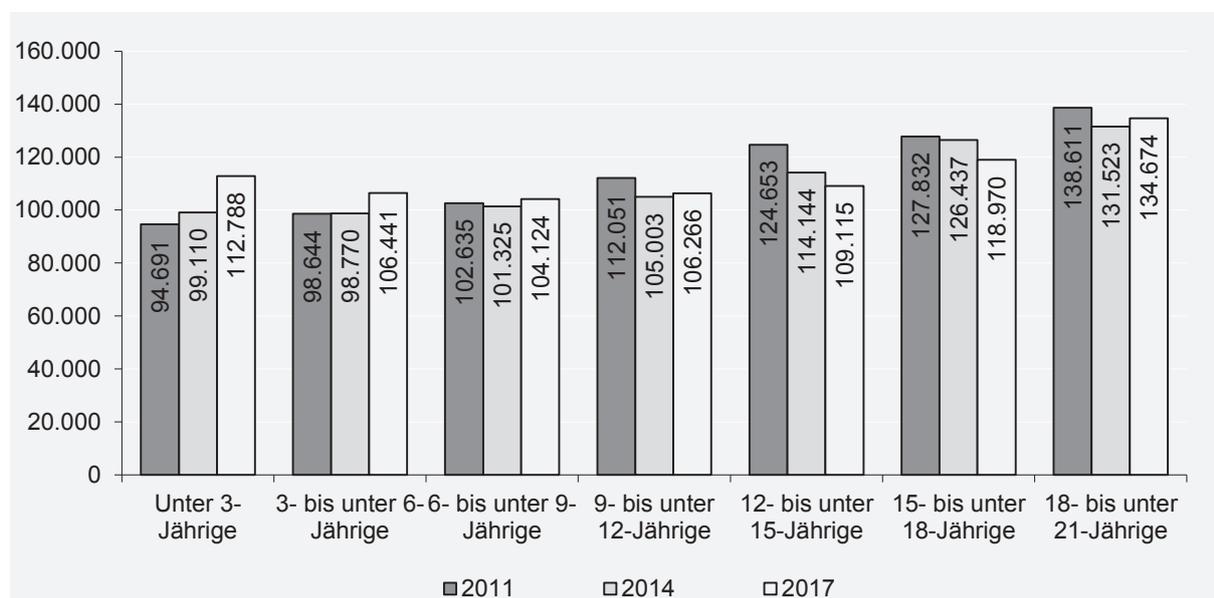
2017 auf 21,5 % gestiegen. Der Anteil der potentiell erwerbstätigen Bevölkerung sinkt im gleichen Zeitraum leicht von 59,6 % auf 59,0 %.

Ein ähnlicher Rückgang ist bei den unter 21-Jährigen zu beobachten: ein leichter Rückgang des Anteils an der Gesamtbevölkerung von 20,0 % im Jahr 2011 auf 19,5 % im aktuellen Berichtsjahr.

Die Anzahl der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz ist seit 2011 um 19 % gestiegen

Die Anzahl der unter 21-Jährigen ist in Rheinland-Pfalz von 2011 zu 2017 leicht zurückgegangen (minus 0,8 %). Diese Beobachtung lässt sich allerdings nicht für alle Altersgruppen der jungen Menschen bestätigen. Es zeigen sich vielmehr deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen, die auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sind. Diese sind insbesondere die Geburtenentwicklung und die Flucht- und Migrationsbewegungen, die in den folgenden Kapiteln noch detaillierter dargestellt werden.

Grafik 7.2: Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppe in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014 und 2017 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Grafik 7.2 zeigt die Altersgruppen der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014 und 2017 jeweils am 31. Dezember. Während die Gesamtzahl der unter 21-Jährigen im langfristigen Vergleich leicht zurückgegangen ist, zeigen sich deutliche Veränderungen bei den einzelnen Altersgruppen. Die Altersgruppe der jungen Volljährigen ist von 2011 zu 2017 um 2,8 % zurückgegangen, wobei sich zwischen 2014 und 2017 ein Anstieg zeigt. Dieser ist auf die stärkeren Geburtenjahrgänge im entsprechenden Alter sowie die Flucht- und Migrationsbewegungen in diesem Zeitraum zurückzuführen. Die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen ist deutlich

um 6,9 % gesunken. Der Rückgang ist sowohl im lang- als auch im kurzfristigen Vergleich zu beobachten. Der stärkste Rückgang der Altersgruppen liegt bei den 12- bis unter 15-Jährigen vor. Die Altersgruppe sank seit 2011 um 12,5 %. Ein weiterer Rückgang ist bei den 9- bis unter 12-Jährigen von 2011 zu 2017 beobachten, und zwar um 5,2 %. Von 2011 zu 2017 hat sich die Anzahl der 6- bis unter 9-Jährigen in Rheinland-Pfalz leicht um 1,5 % erhöht. Auch bei den 3- bis unter 6-Jährigen lässt sich in diesem Zeitraum ein Wachstum beobachten, und zwar um 7,9 %. Jedoch am stärksten ist die Altersgruppe der unter 3-Jährigen angestiegen mit einem Plus von 19,1 %.

Auf die Gründe dieser deutlichen Zunahme wird bei der Betrachtung der Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz weiter eingegangen.

Die jüngeren Altersgruppen nehmen zu, die älteren verlieren

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die jüngeren Altersgruppen absolut betrachtet eher gewachsen sind und die älteren Altersgruppen eher von

ihrer Gesamtzahl her verloren haben. Der leichte Rückgang an jungen Menschen in Rheinland-Pfalz geht einher mit einer deutlichen Veränderung der Binnenaltersstruktur mit zum Teil deutlichen Zunahmen bei den jüngeren Altersgruppen. Einer der Hauptgründe für diese Entwicklung sind Veränderungen der Geburtenzahlen in Rheinland-Pfalz, die im Folgenden genauer beschrieben werden.

7.1.2 Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz

Ursachen des „Geburtenbooms“: geburtenstarke Jahrgänge, gestiegene Geburtenrate und Zuwanderung

Die Geburtenzahlen sind deutschlandweit in den letzten Jahren zum Teil deutlich gestiegen. Das statistische Bundesamt begründet den Anstieg der Geburten mit drei Faktoren: Erstens haben geburtenstarke Jahrgänge das gebärfähige Alter erreicht. Gemeint sind damit die Kinder der sogenannten Babyboomer, also der geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge, die in den vergangenen Jahren die Lebensphase der Familiengründung erreicht haben. Zweitens ließ sich ein vermehrter Zuzug von Personen aus Herkunftsländern mit höherer Geburtenquote beobachten. Dies betrifft zum einen Zuwanderung über die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Länder, die 2004 in die EU eintraten sowie die verstärkten Flucht- und Migrationsbewegungen im Jahr 2015. Der dritte Grund sind die steigenden Geburtenraten von Frauen ab 40 Jahre (Statistisches Bundesamt 2017).

Rund 9 junge Menschen wurden im Jahr pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz geboren

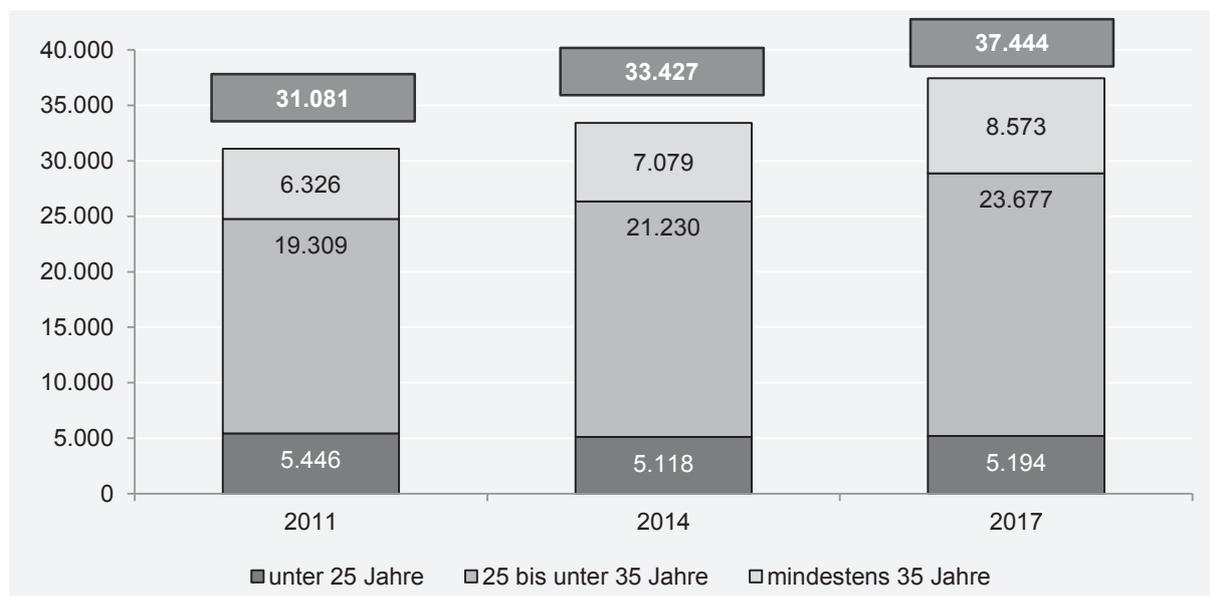
In Rheinland-Pfalz lassen sich dem Bundestrend entsprechend ebenfalls höhere Geburtenzahlen beobachten. Im Jahr 2011 wurden in Rheinland-Pfalz noch 31.081 Kinder lebend geboren. Auf 1.000 im Land lebende Personen bezogen, entspricht dies rund 7,8 Geburten. Zum Jahr 2017

steigt die Zahl der Geburten deutlich um 20,5 % auf 37.445. Dies entspricht rund 9,2 Geburten pro 1.000 gemeldete Personen in Rheinland-Pfalz. Die gestiegenen Geburtenzahlen haben verschiedene Ursachen, die nachfolgend dargestellt werden.

Die Anzahl der Geburten von mindestens 35-Jährigen Frauen steigt am stärksten

Bei der Betrachtung der lebend Geborenen in Rheinland-Pfalz fällt auf, dass sich die Geburtenzahlen in ihrer Entwicklung deutlich nach dem Alter der Mütter unterschiedlich entwickelt haben. Die Anzahl der Geburten von unter 25-Jährigen sinkt von 2011 zu 2017 von 5.446 auf 5.194. Dies entspricht einem Rückgang von minus 4,6 %. Gleichzeitig steigt die Anzahl der lebend Geborenen von Müttern zwischen 25 und unter 35 Jahren um 22,6 % von 19.309 auf 23.677. Den höchsten Anstieg lässt sich bei den mindestens 35-Jährigen Müttern beobachten. Die Geburtenzahl dieser Altersgruppe entwickelt sich von 6.326 im Jahr 2011 auf 8.573 im Jahr 2017, was einem Plus von 35,5 % entspricht. Die unterschiedlichen Entwicklungen von Geburten nach dem Alter der Mutter sind unter anderem mit der Entwicklung der Grundgesamtheit zu erklären. Die Anzahl der Frauen zwischen 25 und unter 35 Jahren sind beispielweise gestiegen und entsprechend auch der Zahl der Mütter in diesem Alter.

Grafik 7.3: Absolute Anzahl der lebend Geborenen in Rheinland-Pfalz nach Alter der Mutter in den Jahren 2011, 2014 und 2017 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Anstieg der Geburtenrate von Frauen zwischen 25 und unter 35 Jahren

Ein Großteil (63,2 %) der im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz Neugeborenen haben Mütter zwischen 25 und unter 35 Jahren. Diese Beobachtung lässt sich auch für das Jahr 2011 bestätigen (62,1 %). Diese Altersgruppe ist seit 2011 in Rheinland-Pfalz deutlich gewachsen. Lebten im Jahr 2011 noch 222.632 Frauen zwischen 25 und unter 35 Jahren in Rheinland-Pfalz, ist ihre Anzahl zum Jahr 2017 hin um 7,3 % auf 238.868 gestiegen. Die Altersgruppe, in der Frauen in Rheinland-Pfalz am häufigsten Kinder bekommen, ist also deutlich größer geworden und trägt somit einen Teil zum Geburtenanstieg der vergangenen Jahre bei. Darüber hinaus hat auch die Geburtenhäufigkeit dieser Altersgruppe zugenommen. Im Jahr 2011 wurden pro 1.000 Frauen zwischen 25 und unter 35 Jahren rund 8,7 Kinder in Rheinland-Pfalz geboren. Im Jahr 2017 hingegen kamen auf 1.000 Frauen dieser Altersgruppe rund 9,9 Geburten.

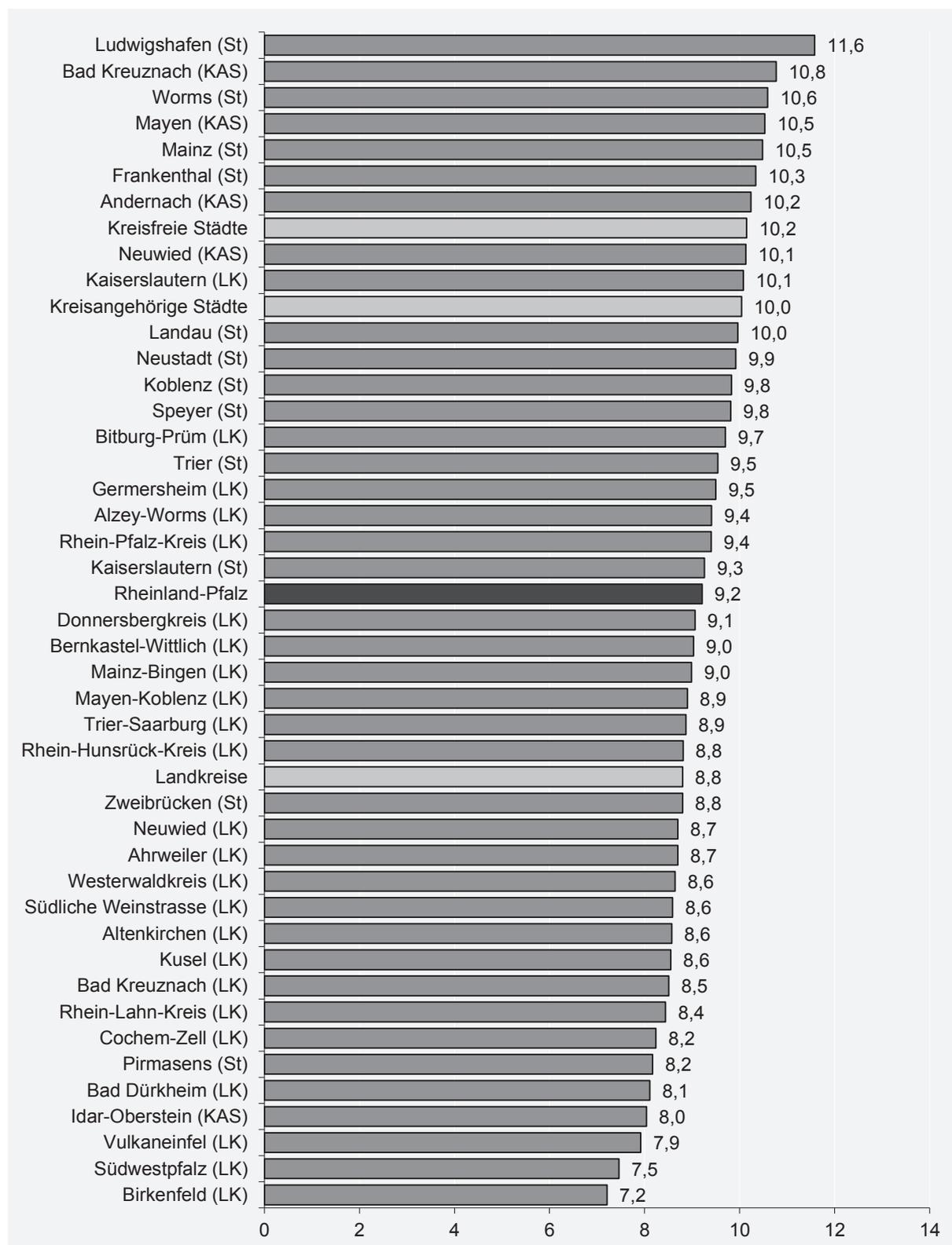
Der Anteil der in Rheinland-Pfalz Geborenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist angestiegen. Ein weiterer Faktor, der die Zunahme an Geburten in Rheinland-Pfalz erklärt, ist die Zuwanderung. Die Geburten von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit stiegen von 29.793 im Jahr 2011 auf 32.530 im Jahr 2017, was einem Plus von 9,2 % entspricht. Im gleichen Zeitraum steigt die Zahl der Lebendgeborenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz von 1.288 auf 4.915. Diese Anzahl hat sich damit annähernd verdreifacht. Der Anteil von Lebendgeborenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit lag im Jahr 2011 bei 4,1 %. Im Jahr 2017 ist der Anteil auf 13,1 % gestiegen. Diese Entwicklung entspricht annähernd der Entwicklung in der Gesamtbevölkerung. Die Anzahl der Geburten unterscheidet sich zum Teil deutlich zwischen den Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz. Im Folgenden werden dieser und weitere Unterschiede genauer beschrieben.

7.1.3 Regionale Disparitäten in Rheinland-Pfalz

Die relative Anzahl der Geburten variiert deutlich zwischen den Jugendamtsbezirken. Wie zu Beginn dieses Kapitels angedeutet, unterscheiden sich die bisher auf Landesebene beschriebenen Entwicklungen auf regionaler Ebene deutlich. In der Gesamtheit lassen sich eindeutige Trends für das Land Rheinland-Pfalz beobachten, die hingegen in den Kommunen deutlich unterschiedlich ausfallen. Es hat sich gezeigt, dass in den letzten Jahren die Disparitäten zwischen den Kommunen zugenommen haben.

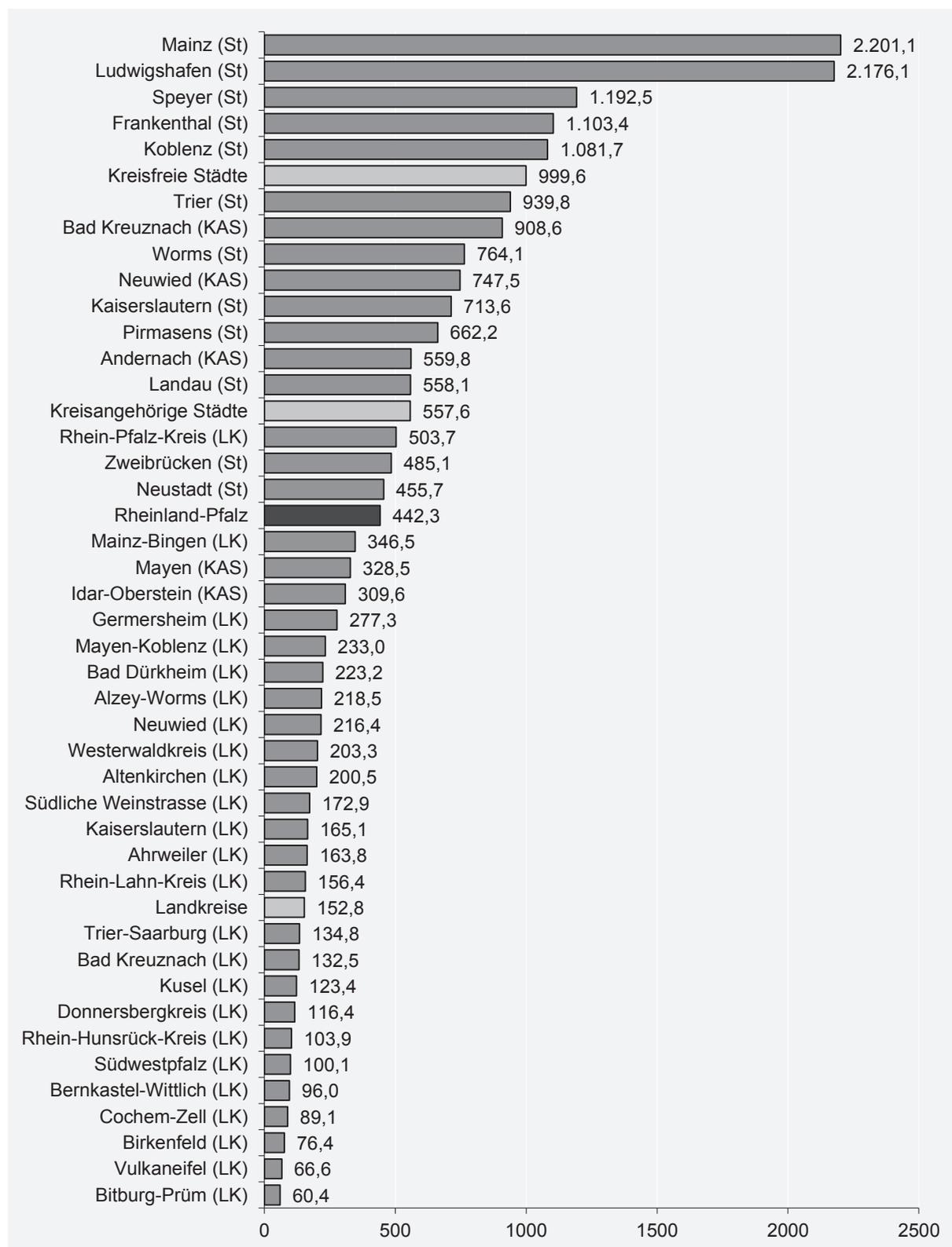
Im Folgenden wird die Unterschiedlichkeit der Kommunen anhand demografischer Indikatoren dargestellt, wobei andere Faktoren (Einkommensverteilung, Wirtschaftskraft o. ä.) zunächst nicht in den Blick genommen werden. Die drei ausgewählten demografischen Indikatoren, die zur Beschreibung der regionalen Disparitäten verwendet werden, sind die Geburtenrate, die Bevölkerungsdichte sowie die Bevölkerungsentwicklung seit 2011.

Grafik 7.4: Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017



Die Geburtenrate in Rheinland-Pfalz liegt im Durchschnitt bei 9,2 lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie ist in den kreisfreien (10,2) und kreisangehörigen Städten (10,0) höher als in den Landkreisen (8,8). Bei den Städten reicht die Spannweite der Geburtenrate von 8,0 in Idar-Oberstein bis zu 11,6 in Ludwigshafen. In einer ähnlichen Größe fällt sie bei den Landkreisen aus, und zwar von 7,2 in Birkenfeld bis zu 10,1 in Kaiserslautern (LK).

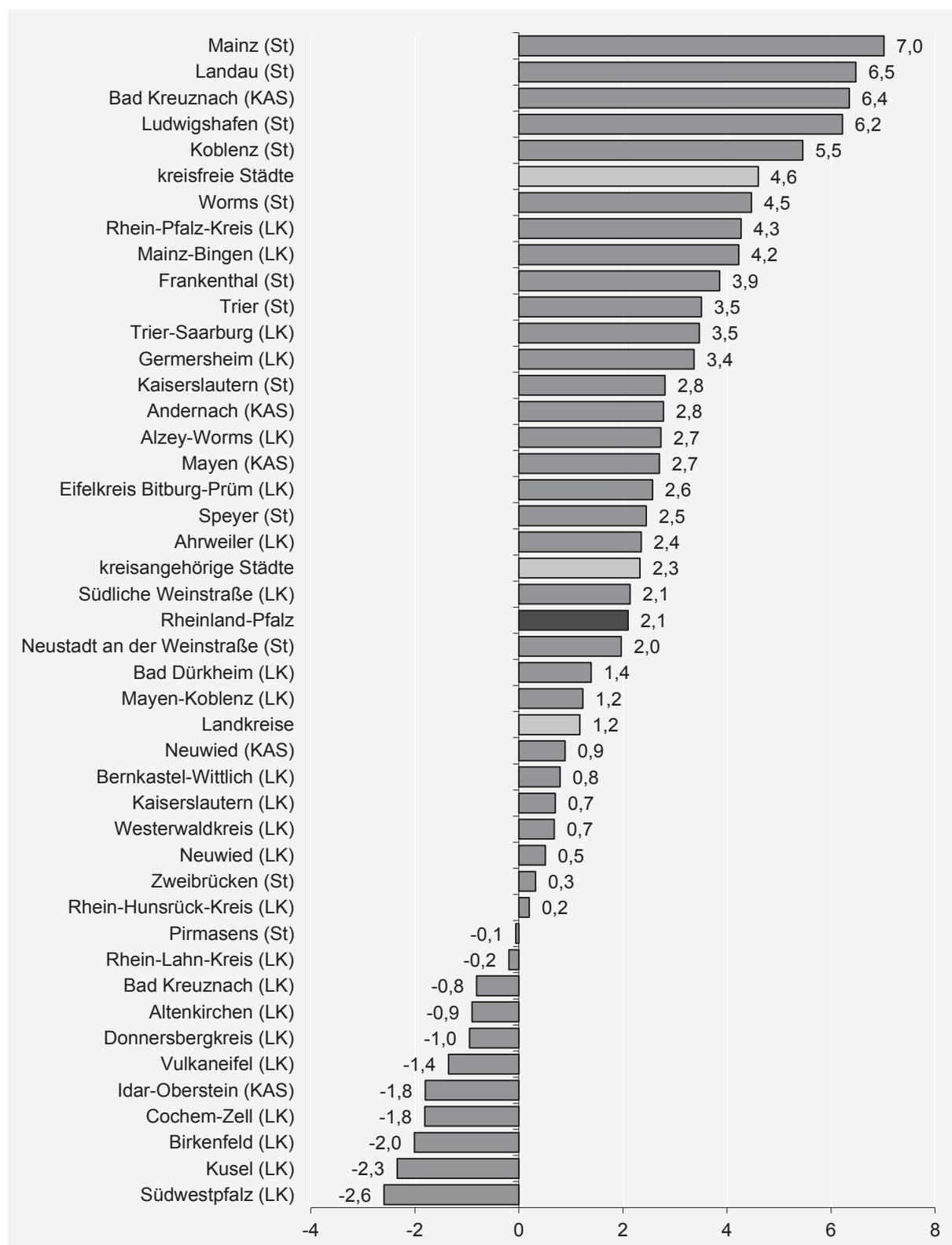
Grafik 7.5: Anzahl der Einwohner pro Quadratkilometer nach Kommune am 31.12.2017 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Die Bevölkerungsdichte zeigt die durchschnittliche Anzahl der Personen an, die innerhalb einer Kommune pro Quadratkilometer leben. Sie ist ein guter Indikator für die Ländlichkeit bzw. Urbanisierung einer Kommune und spielt damit insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung (i.S. § 80 SGB VIII) eine besondere Rolle, wenn es um die Planung von wohnort- und lebensweltnahen Angeboten geht. Die Bevölkerungsdichte weist deutlich unterschiedliche Ausprägungen in den Kommunen in Rheinland-Pfalz auf. Im landesweiten Durchschnitt leben pro Quadratkilometer rund 205 Personen. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten leben entsprechend mehr Personen auf engerem Raum, sodass die Bevölkerungsdichte hier bei rund 1.000 bzw. 558 Personen pro Quadratkilometer liegt.

In den Landkreisen ist sie mit rund 153 entsprechend niedriger. Doch auch zwischen den Landkreisen und Städten zeigen sich zum Teil markante Unterschiede. So ist der Rhein-Pfalz-Kreis mit einer Bevölkerungsdichte von 504 Einwohnern pro Quadratkilometer deutlich dichter besiedelt als der Eifelkreis Bitburg-Prüm mit rund 60 Einwohnern. Auch bei den kreisfreien Städten lässt sich eine große Spannweite aufweisen: Mainz mit rund 2.201 Einwohner pro Quadratkilometer weist einen deutlich höheren Verstädterungsgrad auf als Neustadt an der Weinstraße mit rund 456 Einwohnern. Es lassen sich somit für Rheinland-Pfalz nicht nur eine Stadt-Land-Differenz in der Bevölkerungsdichte beobachten, sondern auch große Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen, die auf differente Voraussetzungen für die Kinder- und Jugendhilfe hinweisen.

Grafik 7.6: Veränderung der Gesamtbevölkerung von 2011 zu 2017 in Rheinland-Pfalz nach Kommunen in Prozent (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Faktoren der Bevölkerungsentwicklung: Geburten, Sterbefälle, Zuzug, Fortzug

Die Entwicklung von Bevölkerungszahlen konstituiert sich aus den vier Faktoren Geburten, Sterbefälle, Zuzug sowie Fortzug einer Kommune. Jeder einzelne Faktor wird von einer Vielzahl an gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen begleitet und beeinflusst, die hier nicht im Einzelnen diskutiert werden können. Stattdessen wird die Bevölkerungsentwicklung der 41 Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011 und 2017 beschrieben, die sich aus der Summe der genannten Faktoren konstituiert. Diese Darstellungsweise berücksichtigt nicht Entwicklungen auf Ebene der Gemeinden und Verbandsgemeinden innerhalb der Landkreise.

Von minus 2,6 % bis plus 7,0 %: Die Kommunen in Rheinland-Pfalz zeigen deutliche Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung

Insgesamt ist die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2011 zu 2017 um rund 2,1 % gewachsen. Als Gründe wurden bereits die Zunahme der Geburten sowie erhöhte Flucht- und Migrationsbewegungen genannt. Die Bevölkerungszunahme verteilt sich allerdings unterschiedlich auf die Kommunen in Rheinland-Pfalz. Die kreisfreien Städte wuchsen im genannten Zeitraum durchschnittlich um 4,6 %, wobei Mainz ein Plus von 7,0 % aufweisen kann. Mit einer Bevölkerungsstagnation von minus 0,1 % weist Pirmasens den niedrigsten Wert der kreisfreien Städte auf. Noch größere regionale Differenzen lassen sich bei den Landkreisen beobachten, die im Durchschnitt um 1,2 % gewachsen sind. Dabei zeigt sich, dass Landkreise mit räumlicher Nähe zu urbanen Zentren wie der Rhein-Pfalz-Kreis (plus 4,3 %) und Mainz-Bingen (plus 4,2 %) deutlich überdurchschnittliche Entwicklungen aufweisen. Landkreise wie die Südwestpfalz (minus 2,6 %) oder Kusel (minus 2,3 %) weisen hingegen deutliche Bevölkerungsrückgänge auf. Auch die kreisangehörigen Städte mit eigenen Jugendamtsbezirken weisen eine Verschiedenheit ihrer Bevölkerungsentwicklung von 2011 zu 2017 auf, während der rechnerische

Durchschnitt bei einem Plus von 2,3 % liegt, zeigt sich eine große interkommunale Spannweite. Während Bad Kreuznach (KAS) deutlich wuchs (plus 6,4 %), nahm die Bevölkerung in Idar-Oberstein ab (minus 1,8 %).

Wachsende und schrumpfende Kommunen leiden unter dem „demografischen Druck“

Die regionale Unterschiedlichkeit der demografischen Struktur von Kommunen wurde hier an den Indikatoren Geburtenrate, Bevölkerungsdichte und Bevölkerungsentwicklung dargestellt. Alle drei Indikatoren zeigen eine deutliche Differenzierung der kommunalen demografischen Voraussetzungen auf, die mit unterschiedlichen fachlichen und politischen Herausforderungen für Kommunen einhergehen. Der „demografische Druck“ spiegelt sich in den Kommunen unterschiedlich wider und reicht von der Bereitstellung ausreichender infrastruktureller Angebote bis hin zur Frage, wie bei zurückgehender Anzahl junger Menschen Angebote aufrechterhalten werden können. Insofern stehen die Kommunen in Rheinland-Pfalz vor verschiedenen Aufgaben und Herausforderungen, was die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich sich verändernder demografische Rahmenbedingungen betrifft. Die Betrachtung der Daten hat deutlich gemacht, dass die Stadt-Land-Unterscheidung als verstehendes Moment nicht hinreichend ist, denn die demografische Struktur unterscheidet sich deutlich zwischen „boomenden“ Landkreisen und Städten sowie peripheren Regionen.

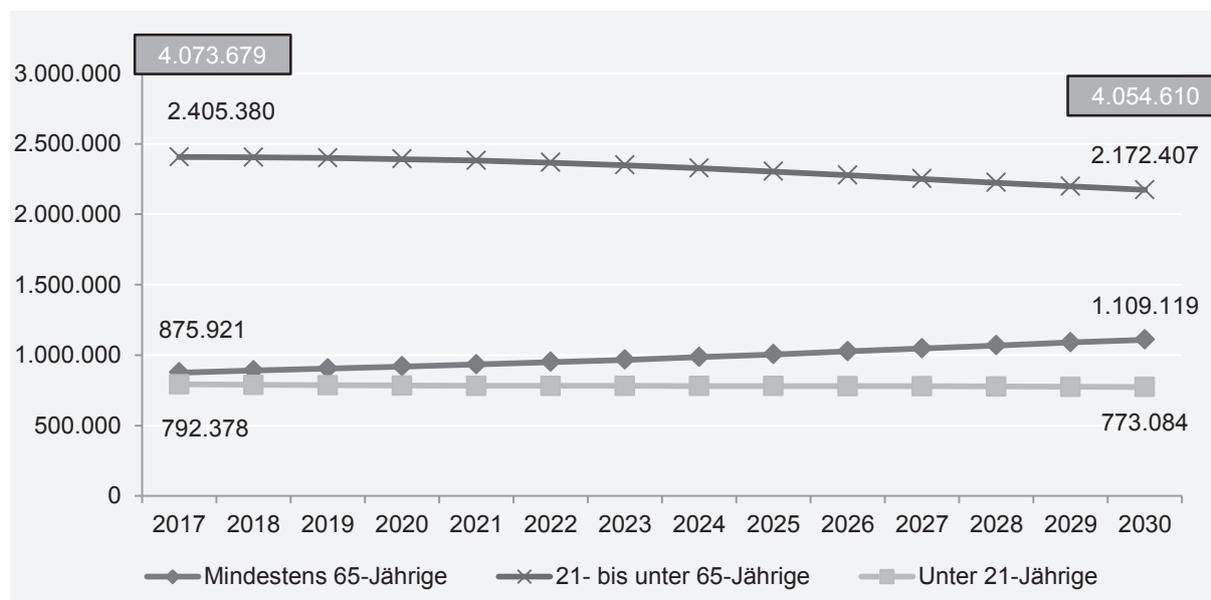
7.1.4 Bevölkerungsprognose für Rheinland-Pfalz

Grundannahmen der Bevölkerungsvorausbe- rechnung

Die bisher dargestellten Daten und Fakten be-
schreiben die demografische Entwicklung in
Rheinland-Pfalz auf Landes- und Kommunalebene
in der Retrospektive. Zentral für die Planung
und Steuerung von Angeboten der Kinder- und
Jugendhilfe ist darüber hinaus der Blick in die Zu-
kunft. Dazu projiziert das statistische Landesamt
Rheinland-Pfalz beobachtete Entwicklungen von
Geburten, Sterbefällen, Zuzügen und Fortzügen

unter bestimmten Annahmen in die Zukunft. Die
fünfte und damit neuste Prognose liegt für das
Basisjahr 2017 vor und wird im Folgenden in ihrer
„mittleren Variante“ vorgestellt. Dieser Variante
liegt die Annahme zugrunde, dass jährlich das
Wanderungssaldo über die Landesgrenzen bei plus
9.000 liegt und die Geburtenrate sich auf 1.500
Geburten pro 1.000 Frauen zwischen 15 und
unter 45 Jahren absenkt (Statistisches Landesamt
2019).

Grafik 7.7: Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr
2017; Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



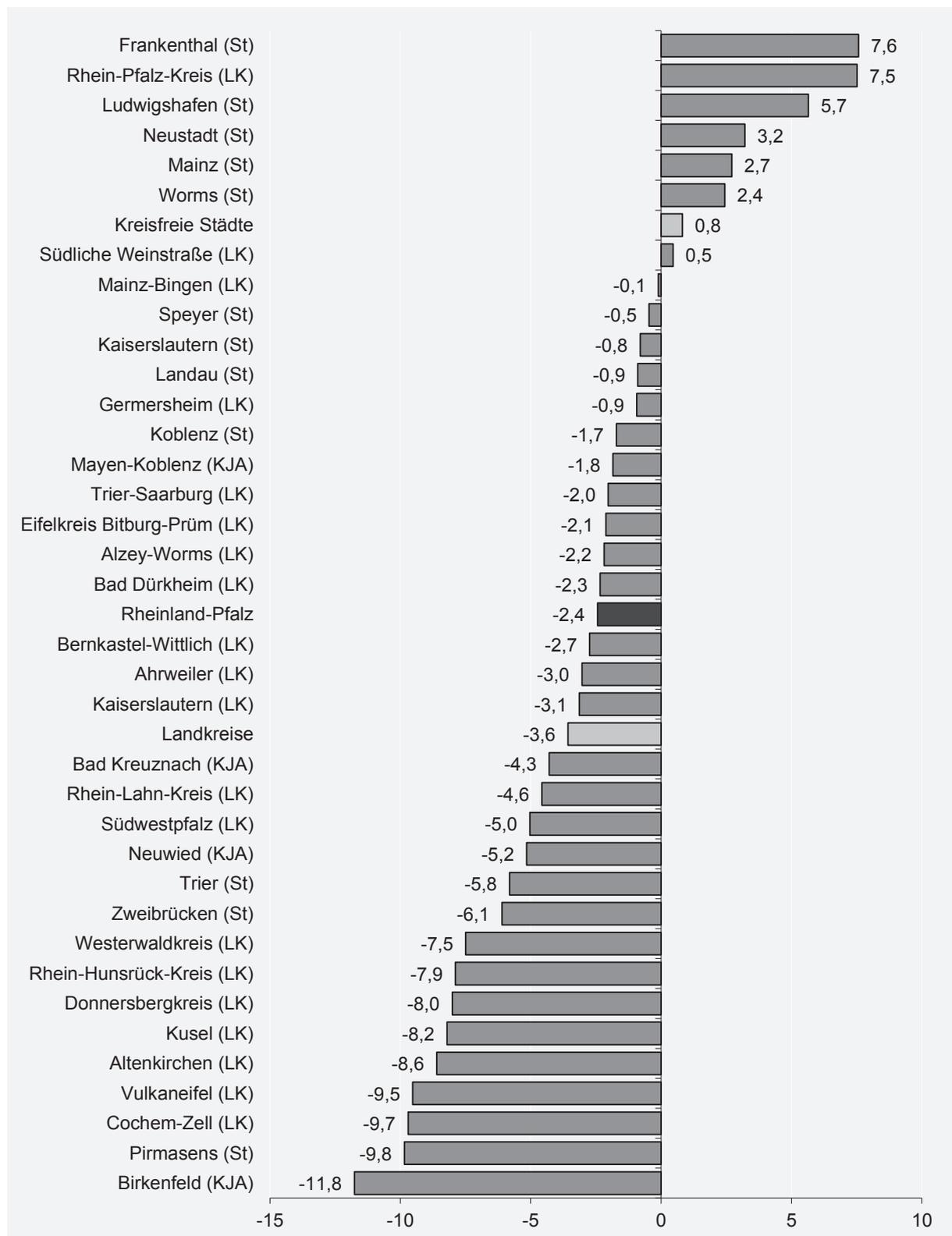
Die Binnenaltersstruktur in Rheinland-Pfalz wird
sich im Jahr 2030 deutlich verändert haben
Unter den genannten Bedingungen entwickelt
sich die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz wie abge-
bildet. Die Gesamtzahl der Bevölkerung bleibt bis
zum Jahr 2030 annähernd stabil und nimmt nur
leicht um 0,5 % ab (rund minus 19.000 Einwoh-
ner). Gleichzeitig verändert sich die Binnenalters-
struktur der Bevölkerung deutlich. Die Anzahl der
unter 21-Jährigen würde sich von 792.378 im Jahr
2017 auf 773.084 um 2,4 % reduzieren.

Gleichzeitig geht auch die Gruppe der erwerbs-
fähigen Bevölkerung zurück, und zwar von 2,4
Mio. auf 2,2 Mio., was einem Rückgang von 9,7 %
entspricht. Die Anzahl der Personen, die mindes-
tens 65 Jahre alt sind, wird von rund 0,9 Mio. auf
1,1 Mio. steigen. Dies entspricht einem Plus von
26,6 %. Damit wäre mehr als jede vierte Person
(27,4 %) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2030 mindes-
tens 65 Jahre alt. Aktuell ist es derzeit rund jede
fünfte Person (21,5 %).

Zur gesellschaftlichen Alterung stellt das statistische Landesamt Rheinland-Pfalz fest, dass „die gesellschaftliche Alterung nicht ausschließlich durch die Babyboomer verursacht wird, sondern Folge einer seit Jahrzehnten niedrigen Geburtenrate ist“ (Statistisches Landesamt 2019: 4).

Landesweit geht die Anzahl unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz nach der aktuellsten Prognose zurück. Diese Entwicklung zeigt sich in den Kommunen deutlich unterschiedlich, wie im Folgenden dargestellt wird.

Grafik 7.8: Prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz von 2017 zu 2030 nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017)



Die Kommunen in Rheinland-Pfalz werden weitgehend zurückgehende Kinderzahlen erleben

In der dargestellten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017) der unter 21-Jährigen wird deutlich, dass sich die regionalen Disparitäten in absehbarer Zukunft weiter verschärfen werden. Insgesamt wird ein Rückgang der unter 21-Jährigen von 2,4 % prognostiziert, wobei die Landkreise (minus 3,6 %) deutlicher verlieren als Rheinland-Pfalz insgesamt. Für fünf der 12 kreisfreien

Städte wird ein Bevölkerungswachstum prognostiziert, während die restlichen sieben Städte eine zurückgehende Anzahl an jungen Menschen aufweisen wird. Zwischen den Kommunen zeigt sich eine beachtliche Spannweite in der vorausgerechneten Entwicklung. So wird erwartet, dass der Rhein-Pfalz-Kreis (plus 7,5 %) und Frankenthal (plus 7,6 %) deutlich an jungen Menschen gewinnen werden, während Birkenfeld (minus 11,8 %) und Pirmasens (minus 9,8 %) deutlich verlieren werden.

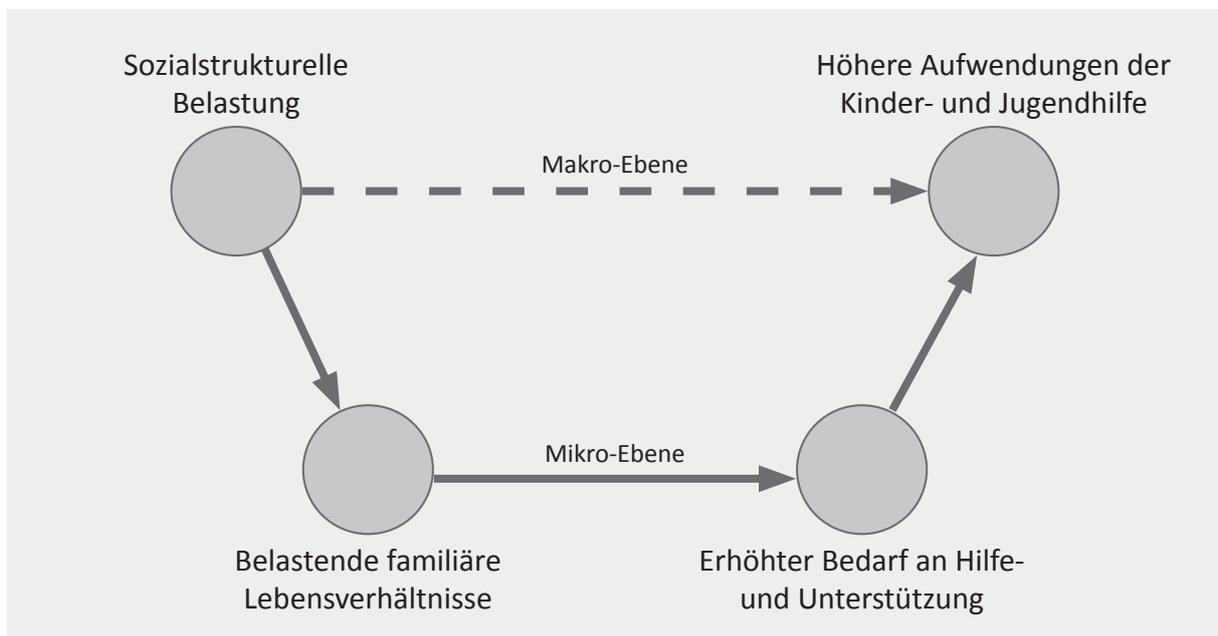
7.2 Kinderarmut und Jugendarbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz

Kinder und Jugendliche sind die Bevölkerungsgruppe, die am häufigsten von Armut bedroht ist

Die Kinder- und Jugendhilfe ist bundesweit und in Rheinland-Pfalz die zentrale gesellschaftliche Instanz, die die direkten und indirekten Folgen von Armut von jungen Menschen und ihren Familien bearbeitet, denn bei Kindern und Jugendlichen handelt sich um die Bevölkerungsgruppe, die am häufigsten von Armut betroffen ist, wenn verschiedene Faktoren in der Zusammenschau betrachtet werden (14. Kinder- und Jugendbericht

2014: 98). Der verwendete Armutsbegriff ist dabei relational zu verstehen und orientiert sich am durchschnittlichen Lebensstandard bzw. -einkommen (vgl. Butterwege 2009: 19). Armut bedeutet nicht nur den Mangel an finanziellen Mitteln, sondern auch an Wohnraum, Bildung, gesundheitlicher Versorgung, sozialer Teilhabe und vieles mehr. Für den Vergleich der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz liegen dazu allerdings keine Indikatoren vor, weswegen im Folgenden insbesondere der Sozialgeldbezug von jungen Menschen unter 15 Jahre betrachtet wird.

Grafik 7.9: Erklärungsmodell des Zusammenhangs von Sozialstruktureller Belastung und Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe



Jugendamtsbezirke mit hoher Kinderarmutsgefährdungsquote weisen höhere Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung auf

In Rheinland-Pfalz zeigt sich ein signifikant statistischer Zusammenhang zwischen der Anzahl der jungen Menschen, die in einer Kommune im Sozialgeldbezug stehen und den Aufwendungen, die von den jeweiligen Jugendämtern für Hilfen zur Erziehung vorgenommen werden: Je höher die Kinderarmutsgefährdungsquote in einem Jugendamtsbezirk ausfällt, desto höher sind die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung (Binz 2019). Auch viele andere Studien zeigen wiederholt, dass Armut oder Armutsgefährdung einen Einfluss auf den Unterstützungs- und Hilfebedarf von jungen Menschen und ihren Familien hat (u.a. Seils et al. 2017; akjstat 2018; Mühlmann 2017). Dieser Zusammenhang lässt sich insbesondere über die individuelle Ebene erklären (vgl. Klein 2016: 24f): Der Mangel an finanziellen Mitteln beeinflusst das

Aufwachsen von jungen Menschen erheblich und hat Auswirkungen auf die materiellen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Ressourcen von jungen Menschen und ihren Familien. Damit einher kann ein geringeres subjektiv empfundenes Wohlergehen und verschiedene Benachteiligungen gehen, die sich zu multiplen Deprivationen bündeln können (vgl. Hock et al. 2000). Mit der Schwierigkeit der Lebensumstände steigt auch das Risiko, dass die Erziehung des Kindes nicht seinem Wohl dient, womit die Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) gegeben ist (Hübenthal 2009: 23). Das Aufwachsen in Armut kann Kinder auf verschiedene Art und Weise belasten. Um einen besseren Blick auf die Situation in Rheinland-Pfalz zu erwerben, werden im Folgenden verschiedene Indikatoren zur Beschreibung der sozialen Lage vorgestellt.

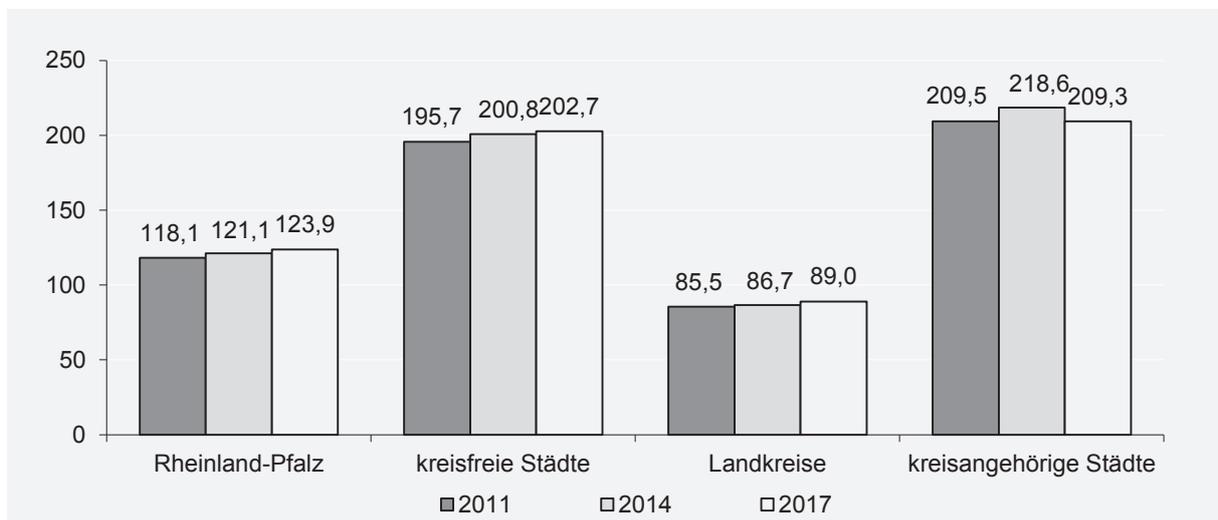
7.2.1 Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen

Sozialgeldbezug als Indikator für Kinderarmut

Nicht erwerbsfähige Angehörige von ALG II-Beziehenden, also Personen, die täglich keine drei Stunden arbeiten können, oder unter 15 Jahre alt sind und in der Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld als Mindestsicherungsleistung (§ 23 SGB II). Dieser Leistungsbezug wird als Indikator für die Kinderarmut einer Kommune verwendet.

„Allerdings handelt es sich im strengen Sinn nicht um ein Armutsmaß, da vielmehr die bekämpfte Armut ausgewiesen wird, die von politisch normierten Eckwerten abhängig ist“ (14. Kinder und Jugendbericht 2013: 98). Dennoch ist der Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen eine zuverlässige Annäherung an das Phänomen Kinderarmut, das auch in Rheinland-Pfalz nahezu alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe tangiert.

Grafik 7.10: Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

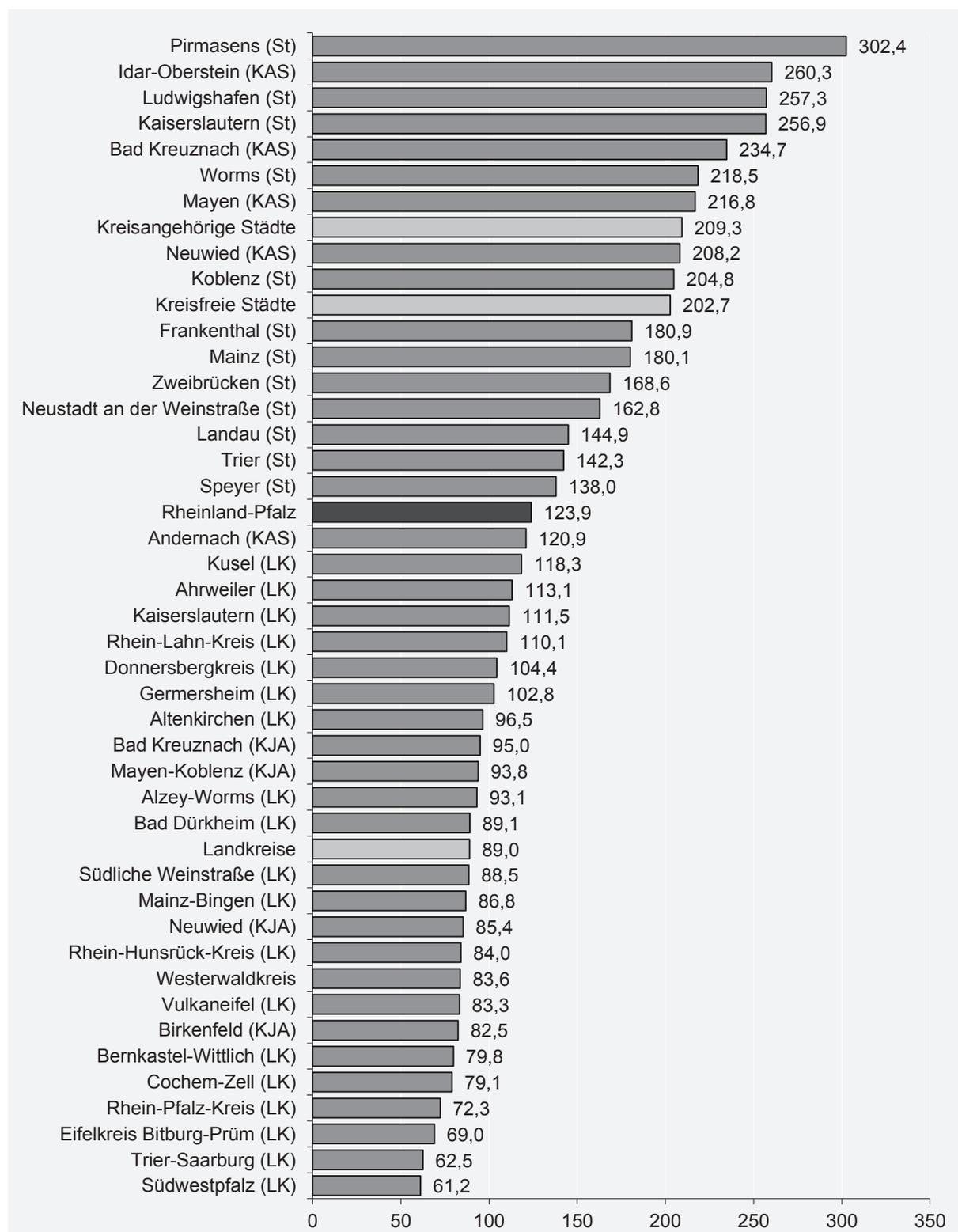


Mindestens 12,4 % der Kinder in Rheinland-Pfalz sind von Armut bedroht

Rund 66.032 junge Menschen unter 15 Jahren erhielten im Jahr 2017 Sozialgeld gem. SGB II. Auf die Altersgruppe der unter 15-Jährigen bezogen, sind dies rund 123,9 pro 1.000 junge Menschen. Im Gegensatz zu den Vergleichsjahren ist ihre Anzahl jeweils gestiegen. Auch in den kreisfreien Städten ist die Zahl junger Menschen im Sozialgeldbezug gestiegen, und zwar von 195,7 im Jahr 2011 auf 202,7 im Jahr 2017.

Noch höher liegt der bevölkerungsrelativierte Bezug von Sozialgeld der unter 15-Jährigen in den kreisangehörigen Städten. Im Jahr 2014 erreichte er mit 218,6 einen Höchstwert, der sich im Jahr 2017 mit einer Ausprägung von 209,3 leicht unterhalb des Niveaus von 2011 bewegte (209,5). Der Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen, unterscheidet sich regional deutlich, wie die folgende Grafik verdeutlicht.

Grafik 7.11: Anzahl der unter 15-Jährigen im Sozialgeldbezug gem. SGB II pro 1.000 der Altersgruppe im Jahr 2017 (Kinderarmutsgefährdungsquote)



Im Jahr 2017 waren rund 124 von 1.000 jungen Menschen unter 15 Jahren im Sozialgeldbezug gem. SGB II. In den rheinland-pfälzischen Städten ist die Kinderarmutsgefährdungsquote mit 20,3 % (kreisfreie) bzw. 20,9 % (kreisangehörige) deutlich höher als in den Landkreisen (8,9 %). Die Stadt-Land-Differenz ist eindeutig: Es gibt keinen Landkreis in Rheinland-Pfalz, der eine höhere Kinderarmutsgefährdungsquote aufweist als eine

kreisfreie oder kreisangehörige Stadt. Dennoch zeigen sich hohe Spannweiten innerhalb der Landkreise und Städte. Im Landkreis mit der höchsten Quote sind annähernd doppelt so viele junge Menschen von Armut bedroht wie im Landkreis mit der Niedrigsten. Ähnlich groß ist die Spannweite bei den Städten, wo der Maximalwert bei rund 30 % liegt und bis zu 12 % reicht.

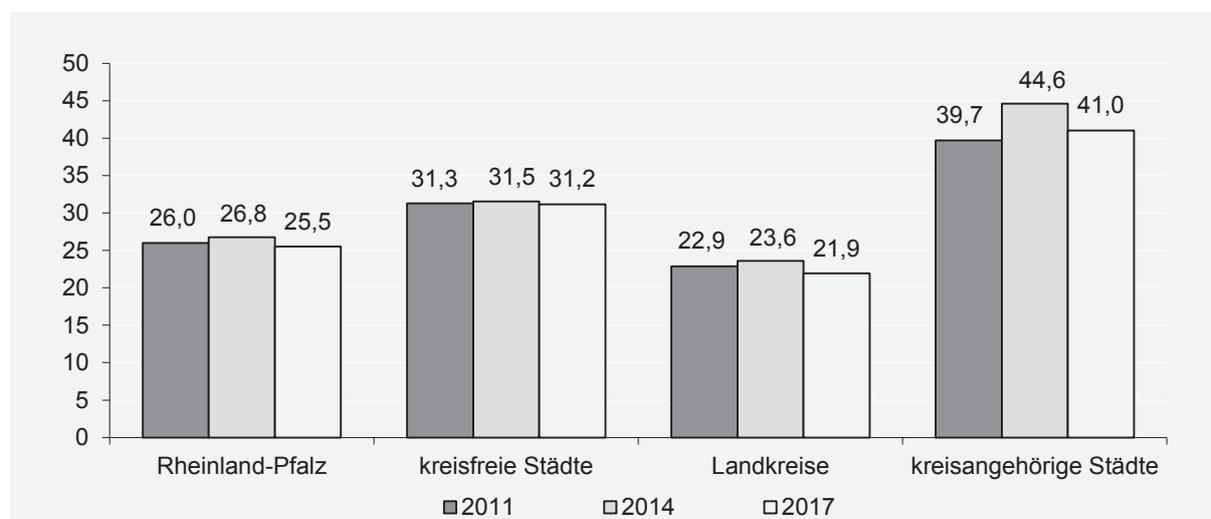
7.2.2 Jugendarbeitslosigkeit

Der Übergang von Jugendlichen in Beruf und Ausbildung ist prekär

Die Arbeitslosigkeit von Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren ist ein weiterer Indikator für die soziale Lage einer Kommune. Gezählt werden darin die jungen Menschen der genannten Altersgruppe, die sich entsprechend den Vorgaben der SGB II und III als arbeitslos gemeldet haben. Im Gegensatz zu dem bisher dargestellten Indikator handelt es sich bei der Jugendarbeitslosigkeit nicht um den direkten Leistungsbezug der leistungsberechtigten Personen, sondern um den sogenannten Bestand der arbeitslos gemeldeten gem. SGB II und III. Der Indikator ist eine erste

Annäherung zur Beschreibung des Übergangs von Schule bzw. Ausbildung in einen Beruf, wobei er bundesweit in den letzten Jahren auf einen Tiefstand gefallen ist. Es zeigen sich allerdings neue Herausforderung für Jugendliche und junge Erwachsene: Sie werden „häufiger nur befristet und gegen niedrigere Entlohnung angestellt. Je nach schulischer und eingeschlagener beruflicher Qualifikation, nach familiären Erfahrungen mit Arbeitslosigkeit und sozialstruktureller Einbindung – verstärkt durch den Einfluss der sozialen Herkunft – variieren Formen der Erwerbsarbeit, der Kontinuität von Arbeitsverhältnissen sowie der finanziellen Unabhängigkeit“ (15. Kinder und Jugendbericht 2017: 147).

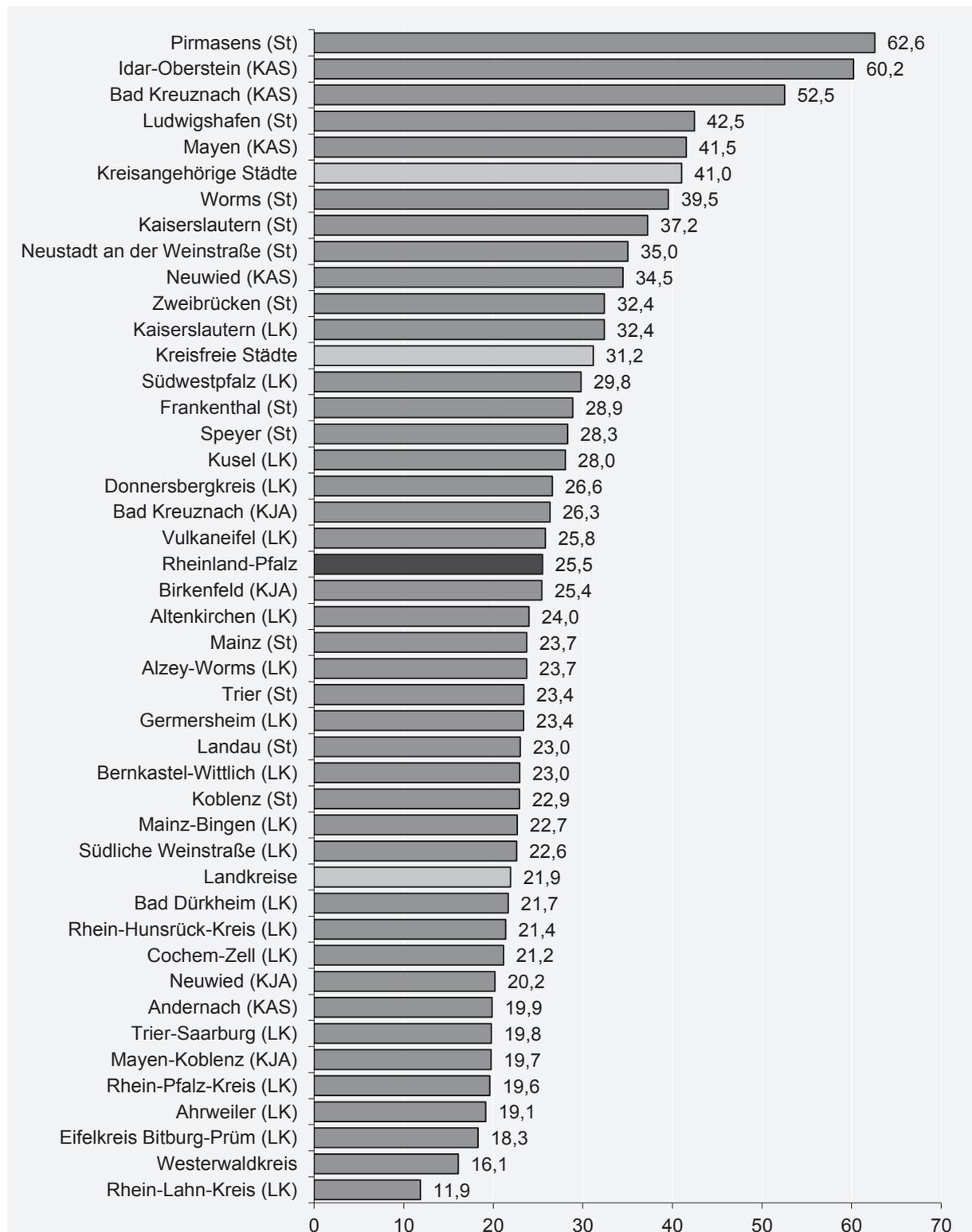
Grafik 7.12 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



Jugendliche in rheinland-pfälzischen Städten sind häufiger arbeitslos gemeldet als in Landkreisen

Im Verlauf des Jahres 2017 waren rund 11.457 junge Menschen arbeitslos gemeldet. Entsprechend waren es pro 1.000 der 15- bis unter 25-Jährigen rund 26 junge Menschen. Dieser Wert liegt in Rheinland-Pfalz niedriger als in den Vorjahren, wo er 2011 noch 26,0 und 2014 26,8 betrug. Am höchsten ist der Eckwert im Jahr 2017 in den kreisangehörigen Städten ausgeprägt, womit er unterhalb des Wertes von 2014 (44,6) und oberhalb von 2011 (39,7) liegt. Auch in den kreisfreien Städten ist der Eckwert Jugendarbeitslosigkeit höher als im landesweiten Durchschnitt, und zwar mit 31,2 Eckwertpunkten. Im Vergleich zu den Vorjahren 2011 und 2014 bleibt er annähernd gleich. In den Landkreisen lässt sich die geringste Jugendarbeitslosigkeit der Aggregate mit einem Wert von 21,9 beobachten. Damit ist er niedriger als in den Vorjahren.

Grafik 7.13: Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen an der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017



Die rheinland-pfälzische Jugendarbeitslosigkeit ist ein regional besonders intensives Phänomen

Die Jugendarbeitslosigkeit zeigt deutlich unterschiedliche Ausprägungen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. Landesweit sind rund 26 von 1.000 der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet. In den kreisfreien (31,2) und kreisangehörigen Städten (41,0) sind es deutlich

mehr als in den Landkreisen (21,9). Die Stadt mit der höchsten Jugendarbeitslosigkeit ist Pirmasens, wo rund 6,3 % betroffen sind. Die niedrigste Quote einer Stadt liegt bei 2,3 % in Koblenz. Auch bei den Landkreisen zeigt sich eine große Spannweite. So liegt die Jugendarbeitslosigkeit in Kaiserslautern (LK) (3,2 %) mehr als doppelt so hoch wie im Rhein-Lahn-Kreis (1,2 %).

7.3 Kernbefunde

Das Ziel der oben erfolgten Darlegung von demografischen und sozialstrukturellen Entwicklungen ist es, die Rahmenbedingungen zu beschreiben, innerhalb derer die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz agiert. Im Folgenden werden die wichtigsten Daten und Befunde zusammengefasst.

- Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist seit 2014 um 1,5 % gestiegen und liegt im Jahr 2017 bei insgesamt 4.073.679 Menschen.
- Die Altersgruppe der unter 21-Jährigen ist seit 2014 deutlich gewachsen, und zwar um 2,1 %. Im Jahr 2017 leben 792.378 junge Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz.
- Zuwächse bei den jungen Menschen lassen sich insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen beobachten. Die Anzahl der unter 3-Jährigen ist von 2014 zu 2017 um 13,8 % angestiegen. Ihre absolute Anzahl beträgt 112.788 im Jahr 2017.
- Die Anzahl der lebend Geborenen in Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2017 wurden 37.444 Kinder im Land geboren. Im Vergleich zu 2014 sind dies rund 12,0 % mehr.
- Es gibt deutliche regionale Unterschiede in Rheinland-Pfalz zwischen den Jugendamtsbezirken, was die Bevölkerungsdichte (60 bis 2.201 Einwohner pro km²), die Bevölkerungsentwicklung (minus 2,6 % bis plus 7,0 % Bevölkerungsveränderung von 2011 zu 2017) und den Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung (von 17,2 % bis 20,7 %) betrifft.
- Die Größe der Gesamtbevölkerung wird bis zum Jahr 2030 voraussichtlich annähernd stabil bleiben (minus 0,5 %), wobei sich die Anzahl der unter 21-Jährigen um minus 2,4 % verringern wird, während die mindestens 65-Jährigen um 26,6 % ansteigen werden.
- Rund 2,6 % der 15- bis unter 25-Jährigen waren im Jahr 2017 arbeitslos gemeldet.
- Die Kinderarmutsgefährdungsquote in Rheinland-Pfalz ist gestiegen. Im Jahr 2017 haben 66.032 unter 15-Jährige Sozialgeld gem. SGB II erhalten. Dies entspricht 12,4 % der Altersgruppe.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND ENTWICKLUNGSLINIEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Seit dem Jahr 2002 erfolgt in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zu Erziehung, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für Land und Kommunen ermöglicht. Der nun bereits zum sechsten Mal erschienene Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz bietet eine umfassende und qualifizierte Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen in Rheinland-Pfalz. Er liefert empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ebenso wie Analysen zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen (z. B. Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher) sowie soziostruktureller und demografischer Entwicklungstrends auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch wird eine Betrachtung der Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Entwicklungen möglich.

In diesem Kapitel werden noch einmal ausgewählte zentrale Befunde des vorliegenden 6. Landesberichts über die Hilfen zur Erziehung zusammenfassend dargestellt. Anhand dieser Darstellung wird deutlich, wie die Kinder- und Jugendhilfe alle Kinder, Jugendlichen und Familien in Rheinland-Pfalz unterstützt. Gleichzeitig liegt das Augenmerk insbesondere auf den jungen Menschen

und Familien, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind. Der 6. Landesbericht endet daher mit dem Blick auf diese Zielgruppen und darauf, welchen wichtigen Beitrag die Kinder- und Jugendhilfe leistet, um die soziale Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und Familien zu ermöglichen.

8.1 Zusammenfassende Darstellung der Befunde

Im Folgenden werden die im Zuge der Analyse des 6. Landesberichtes erarbeiteten zentralen Befunde und Entwicklungen der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und weiterer wesentlicher Kern-

bereiche der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Rheinland-Pfalz dargestellt.

Hilfen zur Erziehung für junge Menschen und ihre Familien in Rheinland-Pfalz

Die Konsolidierung der Hilfen zur Erziehung setzt sich fort: Rheinland-pfälzische Jugendämter gewähren im Jahr 2017 rund 27.000 Hilfen

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2017 26.838 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII durch die Jugendämter gewährt; dies sind 11.468 Hilfen bzw. 74,6 % mehr als zu Beginn der Erhebung im Jahr 2002. Der Zuwachs der Fallzahlen fand dabei insbesondere im Zeitraum 2002 bis 2010 statt. War für diesen Zeitraum landesweit eine starke Expansion der Fallzahlen zu beobachten, so tritt mit dem Jahr 2011 eine Konsolidierung ein. Die jährlichen Fallzahlsteigerungen bewegen sich in den Jahren 2011 bis 2017 um 0,5 % bis 1,5 %.

Für die starke Expansion der Fallzahlen Anfang der 2000er Jahre lassen sich keine eindimensionalen Erklärungsmodelle finden. Die umfassenden Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und hierbei insbesondere der Hilfen zur Erziehung durch vielfältige Faktoren (mit) beeinflusst werden. Hierbei spielen, neben veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und familialen Wandlungsprozessen, ebenso gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene, die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur und die Hilfgewährungs-

und Entscheidungsprozesse im Jugendamt eine bedeutende Rolle (siehe Kapitel 2.1).

Werden die 26.838 gewährten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2017 landesweit ein Wert von 33,8 erzieherischen Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige. Im Land Rheinland-Pfalz erhielten damit rund 3 % der Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung.

Erstmals werden landesweit über 400 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Entsprechend der Expansion der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 lassen sich auch bei den Aufwendungen für diese Hilfen Steigerungen beobachten. Wurden im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz noch rund 232 Millionen Euro für erzieherische Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII aufgewendet, so waren es im Jahr 2017 rund 412 Millionen Euro. Die Aufwendungen sind damit in den letzten zwölf Jahren um rund 180 Millionen Euro bzw. 77,5 % angestiegen.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, der von 2005 zu 2017 um 18,3 % gestiegen ist, fällt der Anstieg der Bruttoaufwendungen im Zeitraum 2005 bis 2017 deutlich niedriger aus (plus 50,1 %). Damit wird sichtbar, dass unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung in Deutschland im Verlauf der letzten Jahre die Ausgaben für die Hilfen zur

Erziehung etwas weniger stark angestiegen sind als die Fallzahlen in diesem Bereich (54,8 %).

Werden die 412 Millionen Euro Gesamtaufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) auf die relevante Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren bezogen, so ergeben sich im Jahr 2017 landesweit Pro-Kopf-Ausgaben von knapp 520 Euro. Damit haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben seit dem Erhebungsjahr 2005 annähernd verdoppelt.

Die strukturellen Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen bestehen weiter – wenn auch Angleichungen stattgefunden haben

Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 lassen sich strukturelle Unterschiede zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen beobachten. Erhielten in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2002 13,4 je 1.000 unter 21-Jährige eine Hilfe zur Erziehung, so waren es in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 26,4 bzw. 22,6 annähernd doppelt so viele.

Zwar zeigt die Entwicklung der Eckwerte in den letzten 15 Jahren, dass insbesondere die Landkreise eine stärkere Zunahme im Vergleich zu den kreisfreien Städten zu verzeichnen haben, die strukturellen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen bestehen jedoch nach wie vor. Wurden im Jahr 2017 landesweit rund 34 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige gewährt, so zeigt die differenzierte Analyse der Daten weiterhin eine deutlich höhere Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (41,5 bzw. 57,2) im Vergleich zu den Landkreisen (29,4) in Rheinland-Pfalz.

Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen kann auf die strukturellen Unterschiede bei den soziostrukturellen Belastungsfaktoren zurückgeführt werden. Die Stadt-Land-Differenz ist eindeutig: Es gibt

keinen Landkreis in Rheinland-Pfalz, der eine höhere Kinderarmutsgefährdungsquote aufweist als eine kreisfreie oder kreisangehörige Stadt (siehe Kapitel 7).

Der Ausbau familienunterstützender ambulanter Hilfen zur Erziehung setzt sich fort – wenn auch deutlich langsamer

Die Leistungspalette in den §§ 27 ff. SGB VIII hat sich seit Einführung des SGB VIII deutlich ausdifferenziert, qualifiziert und zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zeichnet sich mittlerweile durch ein breites Spektrum an familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen aus. Gerade die familienunterstützenden ambulanten Hilfen haben dabei in den letzten 15 Jahren in Rheinland-Pfalz einen bedeutenden Ausbau erfahren und bilden mittlerweile quantitativ den größten Bestandteil des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen. Wurden im Jahr 2002 noch 5.161 Hilfen gemäß der §§ 27 Abs. 2 ambulant, 29 bis 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt, waren es im Jahr 2017 bereits 14.282 Hilfen. In 15 Jahren fand damit annähernd eine Verdreifachung der ambulanten Hilfen statt. Die beschriebene Expansion der Hilfen im ambulanten Bereich hat dazu geführt, dass in Rheinland-Pfalz mittlerweile jede zweite Hilfe zur Erziehung im ambulanten Bereich gewährt wird (53,2 %).

In 40 % der Fälle wird ein junger Mensch außerhalb der Familie fremduntergebracht – insbesondere die Vollzeitpflege gewinnt dabei kontinuierlich an Bedeutung

Auch die Fallzahlen der Fremdunterbringungen haben sich im Zeitraum 2002 bis 2017 erhöht, allerdings deutlich schwächer als im ambulanten Bereich. Während dabei die stationären Hilfen insbesondere zwischen den Jahren 2007 bis 2012 angestiegen und ab dem Erhebungsjahr 2013 leicht rückläufig sind, verzeichnet die Vollzeitpflege seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 einen stetigen

Zuwachs. Die Vollzeitpflege hat in der längerfristigen Betrachtung neben den ambulanten Hilfen die größten Fallzahlenanstiege zu verzeichnen (58 %).

Der Rückgang der stationären Hilfen in den letzten Jahren sowie der kontinuierliche Fallzahlenanstieg im Bereich der Vollzeitpflege führen dazu, dass sich die Fallzahlen dieser beiden Hilfesegmente allmählich annähern. Wurden im Jahr 2002 noch 1.701 Hilfen mehr im stationären Bereich als in der Vollzeitpflege gewährt, waren es im Jahr 2017 nur noch 358 Hilfen.

Zunehmend mehr Kinder unter neun Jahren sind in den Hilfen zur Erziehung vertreten

Der Blick auf die Altersstruktur verdeutlicht zunächst, dass die am stärksten vertretenen Altersgruppen die 12- bis unter 15-Jährigen (18,2 %) sowie die 9- bis unter 12-Jährigen (17,8 %) sind, dicht gefolgt von den 6- bis unter 9-Jährigen (17,0 %). Die höchste Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung liegt damit bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen sechs bis unter 15 Jahren vor und betrifft folglich die Altersgruppen, welche den Eintritt in die Grundschule sowie den Übergang in die weiterführende Schule bewältigen müssen.

Annähernd jede sechste Hilfe wird aktuell für junge Kinder unter drei Jahren gewährt; weitere rund 12 % für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Am seltensten sind in den Hilfen zur Erziehung junge Volljährige (18 Jahre und älter) vertreten. Ihr Anteil lag im Jahr 2017 landesweit bei rund 4 %. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit geht die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen deutlich zurück. Dieser abrupte Rückgang in der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung von jungen Volljährigen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen wird seit vielen Jahren in der Fachöffentlichkeit diskutiert und wirft die Frage nach angemessenen Unterstützungsformen für diese Altersgruppe auf.

In der Entwicklung der Altersgruppen im Zeitraum 2014 bis 2017 lassen sich die stärksten absoluten Fallzahlzuwächse für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren beobachten; deren Fallzahl hat sich innerhalb von drei Jahren um rund 14 % erhöht. Die Daten spiegeln damit eine höhere Sensibilität sowie eine schärfere Wahrnehmung seitens der Fachkräfte vor dem Hintergrund der Kinderschutzdebatte, der Einführung des § 8a in das SGB VIII sowie der Einführung von Bundeskinderschutzgesetz und Landeskinderschutzgesetz wider.

Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung häufiger vertreten als Mädchen – die Hilfen für Mädchen sind jedoch stärker angestiegen

Seit Beginn der Erhebungen im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ lässt sich beobachten, dass Jungen häufiger in den in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen zur Erziehung vertreten sind als Mädchen. Allerdings zeigt der Blick auf die Fallzahlentwicklung in den letzten drei Jahren, dass die Hilfen für Mädchen und junge Frauen mit einem Plus von 7,4 % stärker angestiegen sind als die Hilfen für Jungen und junge Männer (5,1 %).

Der Anteil der Mädchen und jungen Frauen ist seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002 kontinuierlich angestiegen. Wurden im Jahr 2002 noch rund 36 % der Hilfen für Mädchen und junge Frauen gewährt, waren es im Jahr 2017 rund 42 %. Der Anteil der männlichen Hilfeempfänger ist im gleichen Zeitraum dementsprechend von knapp 64 % im Jahr 2002 auf rund 58 % im Jahr 2017 zurückgegangen. Die Jungen sind damit weiterhin häufiger in den Hilfen zur Erziehung vertreten, die Mädchen weisen jedoch in den letzten Jahren höhere Fallzahlentwicklungen auf.

Hilfeartspezifisch zeigen sich im Geschlechterverhältnis deutliche Unterschiede: Wenn Mädchen eine Hilfe erhalten, dann ist damit häufiger eine Fremdunterbringung verbunden. So ist etwa im Rahmen der Vollzeitpflege das Geschlechterverhältnis weitestgehend ausgeglichen. Auch im Bereich der Heimunterbringungen bzw. betreuten

Wohnformen nach § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfängenden seit einigen Jahren konstant bei etwa 45 %. Demgegenüber überwiegen die Jungen nach wie vor bei der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und insbesondere den Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII).

Diese Unterschiede und Entwicklungen zeigen zweierlei: Nach wie vor ist es notwendig, die Zugangswege von Mädchen und jungen Frauen zu Hilfen zur Erziehung, vor allem im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen, geschlechtergerechter zu qualifizieren. Auf der anderen Seite deuten die Anstiege der Anteilswerte von Mädchen und jungen Frauen in den gewährten Hilfen zur Erziehung auf eine weitere Öffnung dieser Hilfen für Mädchen und eine zunehmende Sensibilisierung der Fachkräfte im Bereich der Sozialen Dienste für die Genderperspektive hin.

Trotz eines leichten Anstiegs des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung sind diese weiterhin in den Erziehungshilfen unterrepräsentiert

In den letzten Erhebungsjahren ist in Rheinland-Pfalz ein leichter Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen zu beobachten. Wurden im Jahr 2011 rund 16 % aller Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Migrationshintergrund gewährt, waren es im Jahr 2017 knapp 20 %. Damit richtete sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 jede fünfte Hilfe zur Erziehung an junge Menschen mit einem Migrationshintergrund.

Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei rund 38 % liegt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018). Anhand dieser Betrachtung deutet sich an, dass die jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund gemessen an ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert sind.

Die Betrachtung einzelner Hilfearten macht deutlich, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (14 %) am seltensten vertreten sind; dicht gefolgt von den teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII sowie der stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII (15 % bzw. 19 %). Deutlich höher fallen demgegenüber die Anteilswerte der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den ambulanten Hilfen aus. Am häufigsten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII (29 %) vertreten.

Die Ergebnisse zeigen, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund zu einem nicht geringen Anteil auch in den Erziehungshilfen zu finden sind, wenn auch mit hilfeartspezifisch deutlichen Unterschieden. Dennoch liegt ihr Anteil in den erzieherischen Hilfen weiterhin unter ihrem Bevölkerungsanteil in Rheinland-Pfalz. Die Kinder- und Jugendhilfe wird mittel- und langfristig aufgefordert sein, migrationsensible Angebote, welche Unterschiede weder manifestieren noch ausblenden, zu gestalten. Dazu gehören Strategien wie beispielsweise die Akquise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowie die Stärkung der interkulturellen Kompetenzen aller Fachkräfte und Dienste.

Leistungen zur Teilhabe junger Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zeigt deutliche Zuwachsraten

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist eines der dynamischsten Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Eingliederungshilfen werden jungen Menschen gewährt, wenn sie eine (drohende) seelische Behinderung haben und ihre Teilhabe eingeschränkt ist. Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 hat sich die Zahl der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz um 41,3 % auf 7.568 (§ 35a SGB VIII, laufend und beendet, inklusive Frühförderung) erhöht. In den letzten Jahren ist dabei die Eingliederungshilfe am Ort Schule in Form von Integrationshilfen immer bedeutsamer geworden. Von 2015 zu 2017 ist ihre Anzahl um 23,4 % auf 1.451 laufende und beendete Fälle gestiegen. Neben ambulanten Eingliederungshilfen außerhalb von Kita oder Schule ist die Frühförderung das zweitgrößte Leistungsfeld für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Mit 2.333 laufenden und beendeten Fällen im Jahr 2017 stellt sie 31,4 % aller Eingliederungshilfen.

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zeigt Besonderheiten in Zielgruppe und regionaler Verteilung

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren sind im Jahr 2017 rund 9,5 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt worden (laufend und beendet, inklusive Frühförderung). Der Eckwert ist in den Landkreisen (10,2) deutlich höher als in den kreisangehörigen (9,2) oder kreisfreien Städten (7,8). Die zehn höchsten Eckwerte in Rheinland-Pfalz sind Landkreisen zuzuschreiben. Wie viele Eingliederungshilfen in einem Jugendamtsbezirk in Anspruch genommen werden, unterscheidet sich entsprechend je nach Region deutlich. Ein ähnliches Phänomen lässt sich bei den in Anspruch nehmenden jungen Menschen beobachten.

Hier zeigt sich eine ungleiche Verteilung der Hilfen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Ohne Beachtung der Frühförderfälle sind drei Viertel (76 %) der jungen Menschen in der rheinland-pfälzischen Eingliederungshilfe männlich. Die im Jahr 2017 laufenden und beendeten Hilfen wurden zusätzlich in annähernd zwei Drittel der Fälle (62,1 %) im Alter zwischen 6 und unter 12 Jahren eingeleitet. Darüber hinaus sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Eingliederungshilfe deutlich unterrepräsentiert. Während sie mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen (37,8 %), verfügt nur jeder zehnte junge Mensch in der Eingliederungshilfe über einen Migrationshintergrund (11,2 %).

Das Vorhandensein von (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung sollte in der Gesamtbevölkerung und in den Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz annähernd gleich verteilt sein. Dennoch lassen sich deutliche regionale Unterschiede und Über- bzw. Unterrepräsentationen von bestimmten Merkmalen junger Menschen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund) feststellen. Diese Ergebnisse geben Hinweise darauf, dass die Gewährungspraxis (auch hinsichtlich der Feststellung der Leistungsvoraussetzung) in den Jugendämtern unterschiedlich ist. Darüber hinaus scheinen unterschiedliche soziale Infrastrukturen die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen zu beeinflussen. Eine Teilhabe förderliche soziale Infrastruktur kann die Inanspruchnahme einer Individualhilfe unter Umständen vermeiden.

Die Fallzahlen der Eingliederungshilfen für Minderjährige mit geistiger/körperlicher und seelischer Behinderung sind in Rheinland-Pfalz auf annähernd gleichem Niveau

Neben den Eingliederungshilfen aus dem Achten Sozialgesetzbuch für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabe Einschränkung werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 7.888 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung gewährt (§ 54 SGB XII, laufend und beendet). Während Leistungen für unter 18-Jährige mit (drohender) seelischer Behinderung in den Landkreisen häufiger gewährt werden als in den kreisfreien Städten, ist das Verhältnis bei Hilfen für Minderjährige mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung umgekehrt.

Deren Anzahl ist in den kreisfreien Städten deutlich höher als in den Landkreisen. Annähernd 94 % der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sind heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. In der Gesamtschau der beiden Rechtskreise des SGB VIII und des SGB XII hinsichtlich der Eingliederungshilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderung zeigt sich die Bedeutung dieser Hilfen in Rheinland-Pfalz: Im Jahr 2017 haben annähernd 2,3 % der unter 18-Jährigen landesweit eine Eingliederungshilfe in Anspruch genommen. Die dargestellte Ausprägung der Fallzahlen weist darauf hin, dass Eingliederungshilfen als Hilfe zur Teilhabe junger Menschen kein Randphänomen sind.

Die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben in Rheinland-Pfalz

Kinderschutz in Rheinland-Pfalz: Rund 1 % der jungen Menschen werden den Jugendämtern als Kinderschutzverdachtsfall gemeldet; Inobhutnahmen sind angestiegen

Im Jahr 2017 wurden von den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 7.155 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Damit gab es etwa 11,5 Gefährdungseinschätzungen je 1.000 Kinder im Alter von unter 18 Jahren. Unter der Annahme, dass jede Gefährdungseinschätzung ein anderes Kind betrifft, wären damit über 1 % der Kinder in Rheinland-Pfalz betroffen. In mehr als jedem dritten Fall (34 %) wurde eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In weiteren 35 % der Fälle wurde keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfebedarf

festgestellt. Zusammengenommen waren damit mehr als zwei Drittel der Meldungen begründet.

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz 1.368 junge Menschen durch die Jugendämter in Obhut genommen. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr beträgt etwa 5 %. Pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren wurden somit rund 2,15 Inobhutnahmen im Jahr 2017 durchgeführt. Sowohl im Hinblick auf die Sorgerechtsentzüge als auch die Inobhutnahmen weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte deutlich höhere Inanspruchnahmewerte auf als die Landkreise. Bedeutsame Zielgruppen sind dabei junge Menschen zwischen 15 und unter 18 Jahren sowie unter 3-Jährige.

Regelangebote für alle jungen Menschen und ihre Familien in Rheinland-Pfalz

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung setzt sich fort: Kita-Plätze für unter 3-Jährige sowie Ganztagsplätze für Kinder unter 6-Jährige nehmen weiterhin zu

Die Zahlen der rheinland-pfälzischen Berichtserstattung zeigen, dass nach wie vor die Plätze in der Kindertagesbetreuung ausgebaut werden. Der Zuwachs betrifft vor allem die Betreuung der unter 3-Jährigen und den Ganztagsbereich. Im Jahr 2017 wird in Rheinland-Pfalz für knapp 40 % der unter 3-Jährigen ein Kindertagesbetreuungsangebot vorgehalten. Knapp 44 % der Kinder im Kindergartenalter haben die Möglichkeit, einen Ganztagsplatz wahrzunehmen. Im Berichtsjahr 2011 lagen diese Versorgungsquoten jeweils noch bei etwa 30 %. Auch in der Kindertagesbetreuung gibt es erhebliche regionale Unterschiede: Bei der Ganztagsbetreuung für Kinder unter sechs Jahren bspw. variiert die Versorgungsquote landesweit zwischen rund 26 % und 58 %. Die Entwicklungen im letzten Jahrzehnt verdeutlichen, dass Kindertagesbetreuung ein Infrastrukturangebot für alle Familien geworden ist und dass das breite Betreuungsangebot jungen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Wachsende Personalressourcen in der Schulsozialarbeit und in der Jugendberufshilfe – stagnierende bzw. abnehmende Personalressourcen in der Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit

Die Handlungsfelder der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) haben einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie bieten Unterstützungsstrukturen und Aktionsräume für junge Menschen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe. Die Personalressourcen und Ausgaben in diesen Feldern geben Hinweise zum Stellenwert dieser Regelangebote für junge Menschen in den Kommunen. Die Zahlen des rheinland-pfälzischen

Berichtswesens veranschaulichen die teilweise unterschiedliche Entwicklung der Personalressourcen in den verschiedenen Handlungsfeldern im Zeitverlauf. Während von 2011 zu 2017 die Personalressourcen in der Schulsozialarbeit (plus 53,5 %) und in der Jugendberufshilfe (plus 11,5 %) zugenommen haben, stagnieren sie in der Jugendarbeit (minus 1 % gem. §§ 11, 14 SGB VIII) bzw. sind in der Jugendsozialarbeit (minus 25,4 %) rückläufig. Diese Entwicklungen zeigen, dass vor allem Regelangebote für junge Menschen, die auf die Begleitung und Unterstützung im Kontext von Schule sowie im Übergang zum Beruf zielen, angestiegen sind. Außerhalb von Schule und Beruf haben die Regelangebote zur ganzheitlichen Alltagsbildung und Förderung von jungen Menschen, gemessen an den durch das Jugendamt (mit-) finanzierten Personalressourcen, in den letzten Jahren keinen Bedeutungszuwachs erfahren.

Rund 3 % der jungen Menschen bzw. ihre Eltern nehmen eine Beratung gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII wahr

In Rheinland-Pfalz gibt es 60 Beratungsstellen an 70 Standorten, die Familien niedrigschwellige und lebensweltnahe Unterstützung und Beratung bieten. Im Jahr 2017 sind 24.463 Beratungen (§§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII) durchgeführt worden. Das entspricht 30,8 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dieser Eckwert ist in den letzten Jahren relativ stabil geblieben, was u. a. mit einer kaum veränderten personellen und räumlichen Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen zu erklären ist. Die Erziehungsberatungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII bilden mit 59 % den größten Anteil der Beratungsleistungen im Jahr 2017, gefolgt von Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII).

Personalressourcen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Kontinuierlich gestiegene Personalressourcen in den Sozialen Diensten, regionale Disparitäten bleiben bestehen

Im Jahr 2017 liegt die Summe aller in den Sozialen Diensten vorhandenen Vollzeitäquivalente in Rheinland-Pfalz bei rund 725. Davon entfallen allein rund 430 Vollzeitäquivalente auf den Allgemeinen Sozialen Dienst. Seit Beginn der Berichterstattung im Jahr 2002 sind die Personalstellen in den Sozialen Diensten in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern kontinuierlich ausgebaut worden (plus 70 %). Obgleich im selben Zeitraum auch die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung deutlich zugenommen haben, tragen die gestiegenen Personalressourcen zu einem günstigeren Verhältnis von Fällen und Personalstellen bei. Die rheinland-pfälzischen Daten zur Personalausstattung zeigen zudem weiterhin z. T. deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendämtern. Dabei fällt auf, dass die Landkreisjugendämter ihre Personalstellen zwar in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut haben, die Personalausstattung bezogen auf die Bevölkerung sich dennoch in den Stadtjugendämtern günstiger darstellt. Auskömmliche Personalressourcen der Jugendämter sind eine zentrale Voraussetzung, um die vielfältigen, verantwortungsvollen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessen umzusetzen, den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen fachlich gut abzuklären und den Hilfeprozess

qualifiziert zu begleiten (vgl. Olk & Wiesner 2015). Die gestiegenen Personalressourcen der rheinland-pfälzischen Jugendämter und die damit einhergehende günstigere Personalausstattung stärken die soziale Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien mit Unterstützungsbedarfen und qualifizieren den Kinderschutz.

Jugendhilfeplanung als zentrales kommunales Steuerungsinstrument ist nicht flächendeckend ausgebaut

Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument der öffentlichen Jugendhilfe, das den Bestand an sozialen Leistungen und Diensten, den Bedarf der jungen Menschen und ihrer Familien sowie die Übersetzung des Bedarfs in notwendige und zielfdienliche Angebote zur Aufgabe hat. In Rheinland-Pfalz gibt es im Jahr 2017 insgesamt rund 33 Vollzeitstellenäquivalente für Jugendhilfeplanung. In fast allen Jugendamtsbezirken werden Personalressourcen für die Jugendhilfeplanung vorgehalten. Eine eigens für Jugendhilfeplanung eingerichtete Stelle mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 Vollzeitstellenäquivalenten gibt es in rund 41 % der Jugendämter. Trotz des beträchtlichen Aufgaben- und Bedeutungszuwachses der Kinder- und Jugendhilfe gab es hier nur wenig Entwicklung.

Demografischer Wandel, regionale Disparitäten und Kinderarmut in Rheinland-Pfalz

Trotz steigender Geburten setzt sich der demografische Wandel in Rheinland-Pfalz fort und nimmt regional deutlich unterschiedliche Ausprägungen an

Ein natürlicher Bevölkerungsrückgang, eine älter werdende Bevölkerung und zunehmende Migrationsbewegungen zeichnen den demografischen Wandel aus, der die Bundesrepublik und

Rheinland-Pfalz seit mehreren Jahrzehnten prägt. Jedoch haben steigende Geburtenzahlen in den letzten Jahren für eine Vergünstigung der demografischen Struktur in Rheinland-Pfalz gesorgt. Die Ursachen für diese Geburtenentwicklung waren geburtenstarke Jahrgänge im gebärfähigen Alter, eine insgesamt gestiegene Geburtenquote sowie Zuwanderung von Menschen aus Ländern mit höheren Geburtenquoten. In der Konsequenz

daraus hat sich die Anzahl der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz seit 2011 um 19,1 % auf 112.788 im Jahr 2017 erhöht. Zu dieser Beobachtung gehört auch, dass der Anteil von Lebendgeborenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf 13,1 % gestiegen ist.

Der Blick in die Bevölkerungsprognose für Rheinland-Pfalz (Basisjahr 2017) zeigt, dass sich die Alterung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz dennoch fortsetzen wird. Bis zum Jahr 2030 wird voraussichtlich mehr als jede vierte Person in Rheinland-Pfalz mindestens 65 Jahre alt sein. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der jungen Menschen bis zum Jahr 2030 rückläufig sein wird, allerdings aufgrund der hohen Geburtenzahlen in den letzten Jahren nur um rund 2,4 %.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich daraus verschiedene Herausforderungen. Zunächst ist aufgrund der gestiegenen Kinderzahl in den letzten Jahren ein deutlicher Ausbau insbesondere der Kindertagesbetreuungsangebote gefragt. Im Kontext des Fachkräftemangels wird es für Kommunen und freie Träger schwieriger, ausreichend und rechtzeitig Kapazitäten zu schaffen, um die Rechtsansprüche der Eltern zu erfüllen. Ähnliches gilt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Auch deutet sich unter anderem aufgrund der Komplexitätssteigerung der zu bearbeitenden Fälle sowie des altersbedingten Ausscheidens von Fachkräften im Allgemeinen Sozialen Dienst ein weiterer Bedarf an Fachkräften in den nächsten Jahren an (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2018: 3).

Insgesamt zeigt der Blick auf die Daten, dass die Ausgangsbedingungen in den Kommunen weiter auseinander gehen: Wachsende, sich verjüngende, bunter werdende urbane Gebiete mit starken Dienstleistungssektoren sowie Akademisierungstendenzen stehen von Fortzug geprägten, alternden Kommunen mit auf Produktion oder Verarbeitung spezialisierter Wirtschaft gegenüber. Dieses Spektrum bildet selbstverständlich nicht die Vielfalt kommunaler Entwicklungen ab,

macht allerdings deutlich, wie unterschiedlich die strukturellen Kontexte des Aufwachsens junger Menschen innerhalb von Rheinland-Pfalz sein können.

Kinderarmut ist in Rheinland-Pfalz eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

In Rheinland-Pfalz leben im Jahr 2017 insgesamt 66.032 junge Menschen unter 15 Jahren im Sozialgeldbezug gem. SGB II. Dies entspricht einer landesweiten Kinderarmutsgefährdungsquote von 12,4 %. Zwischen den Kommunen zeigt sich eine große Spannweite. So liegt der Anteil junger Menschen, die in Armut leben, in den kreisangehörigen Städten bei rund 20,9 % und in den kreisfreien Städten bei rund 20,3 %. In vier rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken ist sogar mehr als jedes vierte Kind von Armut betroffen. In den Landkreisen ist die Kinderarmutsgefährdungsquote deutlich geringer und liegt im Jahr 2017 bei 8,9 %. Doch auch bei den Landkreisen zeigen sich deutliche Unterschiede, so reicht die Spannweite von 6,1 % bis 11,8 %. Die Ausprägung des Anteils junger Menschen, die in Abhängigkeit von Sozialleistungen aufwachsen, variiert zwar deutlich zwischen den Kommunen in Rheinland-Pfalz, dennoch ist Kinderarmut ein Querschnittsphänomen. In jedem Landkreis und jeder Stadt in Rheinland-Pfalz leben von Armut bedrohte junge Menschen. Das Aufwachsen in prekären Lebensverhältnissen stellt ein Entwicklungsrisiko in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Freizeit und Erziehung dar.

8.2 Die Kinder- und Jugendhilfe als Motor sozialer Teilhabe – aktuelle Entwicklungslinien

Die im vorliegenden Bericht ausgewerteten Befunde liefern Hinweise, wie die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten und Leistungen alle Kinder, Jugendlichen und Familien in Rheinland-Pfalz unterstützt. Gleichzeitig zeigt der Bericht, dass die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere junge Menschen und Familien fördert und unterstützt, die sich in besonderen Lebenslagen

befinden und folglich von sozialer Benachteiligung betroffen sind. In diesem abschließenden Kapitel liegt der Fokus zum einen auf der Analyse besonders vulnerabler Zielgruppen und zum anderen darauf, wie deren soziale Teilhabe durch die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird.

8.2.1 Teilhabechancen aller Kinder und Jugendlichen stärken unter Berücksichtigung besonders vulnerabler Zielgruppen

Die im vorliegenden Bericht ausgewerteten Befunde zur rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Rahmenbedingungen zeigen, dass sich die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien in Rheinland-Pfalz teils deutlich unterscheiden. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern. Dazu gehört ebenso, „Benachteiligungen“ zu vermeiden bzw. abzubauen sowie „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie“ zu erhalten bzw. zu erschaffen (§ 1 Abs. 1 und 4 SGB VIII). Soziale Benachteiligung bedeutet für viele junge Menschen und ihre Familien gleichzeitig eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgefordert, sich zu den sozialen Benachteiligungen ihrer Adressatinnen und Adressaten zu positionieren (Nickel-Schampier 2018: 483). Vice versa bedeutet dies, sich für die soziale Teilhabe aller jungen Menschen und ihrer Familien einzusetzen.

Der Abbau sozialer Benachteiligungen und damit die Sicherstellung von Teilhabe werden durch die Kinder- und Jugendhilfe sowohl im Rahmen allgemein zugänglicher Angebote und sozial-räumlicher Infrastruktur als auch über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote realisiert (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2018: 9). Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein breites Spektrum an Regelangeboten, die sich an alle Kinder, Jugendlichen und Familien richten. Hierzu gehören die Kindertagesbetreuung, Beratungsdienste und Familienbildungsangebote sowie die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Darauf aufbauend stellt die Kinder- und Jugendhilfe spezifische Hilfe- und Förderangebote im Sinne eines abgestuften ambulanten, teilstationären und stationären Hilfesystems für junge Menschen und Familien zur Verfügung, um diese in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen individuell zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines verlässlichen und zeitnah agierenden Kinderschutzsystems.

Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und Familien. Gleichzeitig steht sie mit Blick auf besonders benachteiligte Zielgruppen, deren Teilhabechancen erschwert sind, in besonderer Verantwortung. Im Folgenden soll auf vier Zielgruppen näher eingegangen werden, die auf ihre je eigene Weise von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sein können:

- von Armut betroffene junge Menschen,
- junge Menschen mit Behinderung,
- junge Menschen mit psychisch erkrankten bzw. suchterkrankten Eltern/Elternteilen,
- junge Menschen mit Fluchterfahrung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Während die erste Zielgruppe schon seit vielen Jahren Gegenstand der Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe ist, erhalten sowohl junge Menschen mit Behinderung als auch junge Menschen mit psychisch erkrankten bzw. suchterkrankten Eltern/Elternteilen und mit Fluchterfahrung in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit in der Fachdebatte der Kinder- und Jugendhilfe.

Von Armut betroffene junge Menschen

Armut von jungen Menschen gefährdet ihre soziale Teilhabe und stellt damit ein zentrales Entwicklungsrisiko im Aufwachsen dar. Die soziale Ungleichheit manifestiert sich u. a. beim Zugang zu Bildung, Kultur, Freizeitangeboten, Wohnraum und Gesundheit (vgl. u. a. AWO-ISS-Studie 2012). Im Vergleich zu Gleichaltrigen, die nicht von Armut bedroht sind, erfahren diese jungen Menschen im Aufwachsen eine Vielzahl von Einschränkungen. Aus der Kumulation dieser Einschränkungen resultiert eine systematische

soziale Benachteiligung. Armut führt damit bereits schon früh zu Ausgrenzungserfahrungen, dem Gefühl, „nicht dazuzugehören“. Wird der Blick auf Familienformen gerichtet, die besonders häufig von Armut oder einem Armutsrisiko betroffen sind, so zeigen aktuell verfügbare Analysen, dass neben Paaren mit mindestens drei Kindern ebenso Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund das höchste Armutsrisiko aufweisen. Oftmals zeigt sich hier die Kumulation mehrerer Lebens- und Problemlagen, die dazu führt, dass Hilfe und Unterstützung notwendig werden. Der Umgang mit Armut von jungen Menschen und ihren Familien ist insofern auch eine Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts, eine Frage, wie sehr sich eine Gesellschaft bemüht, inklusiv zu sein.

In Rheinland-Pfalz, so zeigen die Daten des 6. Landesberichts, sind rund 12 % der Kinder von Armut bedroht.³⁰ In manchen rheinland-pfälzischen Kommunen ist sogar jedes dritte bzw. vierte Kind von Armut betroffen. Das Ergebnis korrespondiert mit denen des jüngst erschienenen kommunalen Finanzreports der Bertelsmann Stiftung. Die wirtschaftliche Lage der Kommunen entwickelt sich seit vielen Jahren auseinander, die „soziale Kluft“ zwischen den Kommunen wird größer, und entsprechend driften auch die Lebensverhältnisse der Bevölkerung immer mehr auseinander (vgl. Bertelsmann Stiftung 2019). Kinderarmut in Rheinland-Pfalz ist am stärksten in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ausgeprägt. Soziale Benachteiligung und ungleiche Lebensverhältnisse sind hier für junge Menschen und ihre Familien besonders virulent. Es zeigt sich für Rheinland-Pfalz, dass gerade dort, wo die soziostrukturelle Belastung der Kommunen höher ist, die Jugendämter mehr Hilfen gewähren und junge Menschen und ihre Familien in herausfordernden Lebenslagen unterstützen.

³⁰ Kinderarmut wird hier mit dem Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger operationalisiert. Der Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige ist eine Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen (zu denen diese Altersgruppe prinzipiell zählt), die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Allerdings weist dieser Indikator für Kinderarmut nur ein politisch normiertes Maß aus (vgl. BMFSFJ 2013: 98). Versteckte Armut kann damit nicht abgebildet werden.

Für Kommunen ist zudem die räumliche Konzentration von Armut eine große Herausforderung. Arme Menschen leben in deutschen Städten zunehmend konzentriert in bestimmten Wohnvierteln. Ferner ist die soziale Spaltung in den Städten bei Familien mit Kindern stärker ausgeprägt als bei der Gesamtbevölkerung (Helbig & Jähnen 2018: 44). Teilhabechancen junger Menschen sind demnach im Land – je nachdem, in welcher Kommune und in welchem Wohnbezirk sie aufwachsen – ungleich verteilt. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ergibt sich hieraus, soziale Benachteiligungen abzubauen und für gleichwertige Lebensverhältnisse von Beginn an Sorge zu tragen. Unabhängig davon, in welcher Region oder in welchem Bezirk Kinder aufwachsen.

Die Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe zum Abbau sozialer Benachteiligungen erfolgt in zweierlei Hinsicht: Zum einen, indem sie mit Konzepten und Methoden reagiert, die an den Lebenslagen ihrer Adressatinnen und Adressaten ausgerichtet sind. Neben der Ausrichtung der Konzepte geht es darüber hinaus auch um den Habitus der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Familien, die von sozialen Benachteiligungen betroffen sind. Hierzu gehört eine wertschätzende Ansprache, die herausfordernde Lebenslage zu sehen und anzuerkennen sowie eine transparente und verständliche Kommunikation über die Möglichkeiten und Grenzen ihres Unterstützungssystems (vgl. Andresen & Galic 2015: 111 f.). Zum anderen kommt die Kinder- und Jugendhilfe der Aufgabe nach, auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Lebenslagen der jungen Menschen und ihrer Familien einzuwirken. Dazu stehen den Jugendämtern unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, unter anderem die Hilfen zur Erziehung als individueller Rechtsanspruch von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Das heißt, neben der Unterstützung zur Verbesserung der familiären und sozialen Situation, auch „Lobbyarbeit“ für diese Familien zu betreiben und in (kommunal-)politischen Gremien sozialpolitisch Position zu beziehen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist demnach ein bedeutsamer gesellschaftlicher „Stakeholder“, eine inklusive Gesellschaft voranzutreiben, in der alle Kinder und Jugendlichen gleiche Chancen im Aufwachsen haben. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, die Kinder- und Jugendhilfe mit Erwartungen und Anforderungen hinsichtlich des Abbaus von Benachteiligungen zu überfordern, da sie mit prekären Lebenslagen konfrontiert wird, deren Ursachen in sozialökonomischen und strukturellen Bedingungen zu suchen sind (Nickel-Schampier 2018: 484). In erster Linie braucht es mit Blick auf diese kollektiven sozialen Probleme sozialpolitische Instrumente. In zweiter Linie aber kann und muss die Kinder- und Jugendhilfe im Verbund mit anderen sozialen Akteuren „auf die gesellschaftlichen Grundwidersprüche hinweisen und einfordern, dass junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die gleichen Chancen erhalten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entfalten zu können“ (Nickel-Schampier 2018: 484). Der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft kann nur gelingen, wenn soziale Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Junge Menschen mit Behinderungen

In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Begriff der Teilhabe in den letzten Jahren zunehmend Eingang gehalten. Mitverantwortlich ist hierfür unter anderem die intensive Debatte um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist die Ermöglichung und Sicherung von Teilhabe kein neues Feld für die Kinder- und Jugendhilfe. In § 1 SGB VIII ist ihr gesetzlicher formuliert, soziale Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen sowie positive Lebensbedingungen zu erhalten bzw. zu erschaffen. Implizit wird durch diesen gesetzlichen Auftrag die Ermöglichung und Sicherung von Teilhabechancen für alle Kinder und Jugendlichen formuliert. Explizit findet der Begriff der Teilhabe im SGB VIII nur in § 35a Erwähnung. In diesem Paragraph wird, neben dem Vorhandensein einer (drohenden) seelischen Behinderung, die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Leistungsvoraussetzung ausdrücklich

definiert. Gleiches gilt für junge Menschen, welche von einer körperlichen/geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung betroffen sind. Auch hier findet sich der Begriff der Teilhabe in den gesetzlichen Regelungen. Paragraf 1 des SGB IX betont den Anspruch von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen auf Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Ausdrücklich werden hierbei die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe genannt (§ 5 BTHG).

Während also junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und einer Teilhabe-einschränkung Anrecht auf eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII haben, erhalten junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung Eingliederungsleistungen gem. § 54 SGB XII bzw. gem. §§ 90ff. SGB IX (ab dem 01. Januar 2020). Je nach Art der Behinderung sind derzeit unterschiedliche Rechtskreise für die Bedarfe von jungen Menschen zuständig. Seit vielen Jahren wird über die „Inklusive Lösung“ diskutiert, welche eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne (geistige, körperliche oder seelische) Behinderung und jungen Menschen, die von dieser bedroht sind, vorsieht. Im aktuellen Prozess zur Modernisierung des SGB VIII stehen diese Diskussionen erneut im Fokus, wobei noch keine entsprechende Gesetzesnovellierung verabschiedet worden ist. Die Diskurse in Politik und Fachwelt zeigen dabei, dass Regelungen für eine „Inklusive Lösung“, d. h. eine einheitliche Gesetzesgrundlage im SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bzw. unabhängig von der Art der Behinderung, längst überfällig sind. Nur so kann eine gleichberechtigte Teilhabe an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen und Familien ermöglicht werden und eine Exklusion von jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen beendet werden.

Gleichzeitig zum Modernisierungsprozess des SGB VIII trat im Jahr 2017 die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Insgesamt wird das BTHG in vier Stufen in Kraft treten, die im Zeitraum von 2017 bis 2023 realisiert werden. Im Zuge dessen ist am 28. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Darin ist unter anderem geregelt, dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Trägerschaft für Eingliederungshilfen für junge Menschen unter 18 Jahren bzw. bis zum Ende des Regelschulbesuches übernehmen.

Inklusion als Maßstab gesellschaftlichen Zusammenlebens wird mehr als zehn Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem breiten gesellschaftlichen und fachpolitischen Konsens mitgetragen. Dabei ist jedoch längst nicht geklärt, was fachlich-konzeptionell unter Inklusion verstanden wird bzw. werden soll. „Vielmehr zeigt sich zunehmend ein Auseinanderdriften einer theoretischen Debatte, die umfassende und grundsätzliche Veränderungen struktureller Gegebenheiten fordert, und einer Praxis, die im Gegensatz zu Strukturveränderungen weiterhin auf Basis individualrechtlicher Leistungsansprüche in den Sozialgesetzbüchern Unterstützungen, Assistenz und Hilfe organisiert und mitunter sogar weiter ausbaut“ (Dittmann & Müller 2019: 118).

Aktuell bleibt abzuwarten, welche gesetzlichen Veränderungen im Zuge des Modernisierungsprozesses des SGB VIII tatsächlich vollzogen werden. Schon jetzt zeigt sich jedoch, dass eine weitere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung Inklusion unverzichtbar ist und nicht ohne eine Weiterentwicklung der Praxis auskommen wird. „Eine an den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtete Praxis erfordert an vielen Stellen eine Neuausrichtung von Strukturen und Organisationsformen, sie erfordert ein anderes Verständnis im Umgang mit den betroffenen Personen und verlangt eine Weiterentwicklung des professionellen Selbstverständnisses der Fachkräfte“ (Bundesjugendkuratorium 2012: 15). „Inklusion lässt sich nicht

gesetzlich verordnen. Was notwendig erscheint, ist Praxisentwicklung auf allen Ebenen und in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe“ (Lüders 2018: 254). Unter Berücksichtigung der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung wird es konkret darum gehen, Zugangsbarrieren in Bezug auf bestimmte Teilhabebeeinträchtigungen abzubauen, (pädagogische) Leistungen und Angebote angesichts wachsender Heterogenität weiterzuentwickeln, differenzierte Formen der Bedarfsfeststellung sowie der Beteiligung und Beschwerde zu implementieren, Planungs- und Entscheidungsprozesse weiter zu qualifizieren und fachliche Kompetenzen sowie Kooperationen und Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen zu erweitern (vgl. Lüders 2018: 254, 256).

Gerade mit Blick auf die Planungs- und Entscheidungsprozesse und einer bedarfsgerechten Ausgestaltung von Angeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie deren Familien ist eine valide Datengrundlage unerlässlich. Während das SGB VIII durch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik über eine ausdifferenzierte Datengrundlage aller Leistungsbereiche verfügt, zeigt sich mit Blick auf junge Menschen mit Behinderung eine andere Situation: Die Ausführungen in Kapitel 3.5 haben gezeigt, dass zu den Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen zwar eine Vielzahl an Datenquellen vorhanden ist (amtliche Schulstatistik, landesweite integrierte Berichterstattung im Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, amtliche Statistik zu Leistungen gem. 5. bis 9. Kapitel des SGB XII), diese jedoch aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten verschiedene Datengrundlagen und Erhebungsdimensionen (regional, Altersstruktur) aufweisen. In der Konsequenz ist es damit schwierig, ein genaues und umfassendes Bild der Situation von jungen Menschen mit Behinderung zu zeichnen. Die hier dargestellten Leistungsindikatoren bilden jeweils Teile der sozialstaatlichen Teilhabeförderung für junge Menschen mit Behinderung ab und sind nur bedingt geeignet, um Aussagen über inklusive Strukturen mit Teilhabemöglichkeiten für alle Kinder und Jugendlichen zu treffen. Dafür

würde es neue Methoden und Verfahren benötigen, die insbesondere im Kontext der vollzogenen und anstehenden Gesetzesnovellierungen noch zu entwickeln sind.

Junge Menschen mit psychisch erkrankten bzw. suchterkrankten Eltern/Elternteilen

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich vermehrt mit Familien konfrontiert, die sich in Multiproblemlagen befinden. Nicht selten spielen hierbei psychische Erkrankungen bzw. Suchterkrankungen eine Rolle. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung fällt es diesen Eltern schwer, den Anforderungen in Beruf und Familie zu entsprechen. „Erwerbslosigkeit, Armut, Verschuldung, Konflikte mit den Behörden, Haushaltsdesorganisation, Suchtmittelmissbrauch sowie Trennung und Scheidung“ sind häufig zu beobachten (vgl. Hipp 2016: 176). Wachsen Kinder und Jugendliche in diesen Multiproblemlagen auf, so bleibt dies nicht ohne Auswirkungen auf ihre eigene Entwicklung und ihre Teilhabemöglichkeiten. Durch verschiedene empirische Studien ist belegt, dass das Risiko, selbst eine psychische Störung zu entwickeln, bei Kindern, die in einer Familie mit einem psychisch erkrankten Elternteil aufwachsen, erhöht ist (vgl. Lenz 2017: 323). Gleichzeitig ist bekannt, dass positive Umweltbedingungen im Aufwachsen von Kindern dazu beitragen, Kinder zu stärken und ein solches Risiko zu minimieren. Im letzten Jahrzehnt sind daher Familien mit psychisch erkrankten Eltern bzw. Elternteilen zunehmend in den Mittelpunkt der Fachdebatten der Kinder- und Jugendhilfe geraten. Neuere Zahlen gehen davon aus, dass bundesweit etwa 3,8 Millionen Kinder von der psychischen Erkrankung eines Elternteils betroffen sind (vgl. Lenz 2017: 323). Unter eine psychische Erkrankung werden dabei auch Suchterkrankungen gefasst.

Auch in der politischen Diskussion ist die Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern mehr und mehr in den Fokus gerückt. Im Juni 2017 nahm der Deutsche Bundestag einen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, der die Bundesregierung dazu auffordert, sich

in Arbeitsgruppen näher mit zentralen Fragen zum Thema „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ zu beschäftigen. In Rheinland-Pfalz soll die Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter und suchtabhängiger Eltern ebenfalls künftig eine stärkere Rolle spielen. Beabsichtigt ist, die Förderung nach dem Landeskinderschutzgesetz um jährlich 750.000 Euro zu erhöhen, um damit insbesondere Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern in den Kommunen zu fördern.

Durch die im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhobenen Daten zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können aktuell keine Aussagen über die Inanspruchnahme von Hilfen durch Eltern mit psychischen bzw. Suchterkrankungen getroffen werden. Und auch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liefert nur erste Hinweise zu Hilfen für Kinder mit psychisch erkrankten bzw. suchterkrankten Eltern. Als Hilfsindikator kann hierbei der Hilfegrund „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern“ herangezogen werden. Hierunter subsumiert sind unter anderem die Problemlagen psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung. Während damit statistisch nur wenig Aussagen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Familien mit psychischen bzw. Suchterkrankungen gemacht werden können, liefert der Fachdiskurs Hinweise darauf, was Kinder und Jugendliche mit einem psychisch erkrankten bzw. suchterkrankten Elternteil brauchen, welche besonderen Herausforderungen sich in der Unterstützung dieser Kinder und Jugendlichen stellen, wie passgenaue Hilfs- und Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien aussehen können und welche Konsequenzen dies für die Kinder- und Jugendhilfe hat. Zum einen zeigt sich dabei, dass Familien mit Elternteilen, die psychisch bzw. suchterkrank sind, einen vielfältigen und interdisziplinären Unterstützungs- und Versorgungsbedarf aufweisen. Für eine pass-

genaue Unterstützung dieser Familien bedarf es damit sowohl alltagspraktischer als auch höherschwelliger Unterstützung bzw. klinisch/psychotherapeutischer Versorgung. Vielfältige, qualifizierte und interdisziplinär ausgestaltete Hilfen und Leistungen aus einer Hand sind zwingend erforderlich. Hierin und in der Entwicklung und Zurverfügungstellung von altersspezifischen Versorgungsangeboten für Kinder psychisch erkrankter Eltern wird ein zentraler Weiterentwicklungsbedarf gesehen.

Als grundlegende Anforderung an den Aufbau und die Ausgestaltung von Unterstützungsstrukturen für Kinder psychisch bzw. suchterkrankter Eltern kann zudem der differenzierte Blick auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern, Eltern und des Familiensystems als Ganzes hervorgehoben werden. „Der psychische Zustand des erkrankten Elternteils beeinflusst nicht nur die Entwicklung des Kindes, sondern auch die elterlichen Erfahrungen im Umgang mit ihrem Kind wirken sich auf die psychische Gesundheit des erkrankten Elternteils aus.“ (Lenz 2017: 327). Die Familien mit psychischen bzw. Suchterkrankungen befinden sich damit in einer Art „Teufelskreis“, der es zwingend erforderlich macht, nicht nur das Kind, sondern auch den psychisch/suchterkrankten Elternteil, die Eltern-Kind-Interaktionen und das gesamte Familiensystem in den Blick zu nehmen. Den komplexen Bedarfslagen von Kindern und Familien im Kontext von psychischen Erkrankungen und Sucht kann dabei kein Leistungssystem alleine gerecht werden, es bedarf immer mindestens der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, ggf. auch Eingliederungshilfe und Agentur/Jobcenter.

In Rheinland-Pfalz bietet der Projekteatlas 2018 einen guten Einblick über Angebote, die Unterstützung für psychisch erkrankte Eltern, deren Kinder (alle Altersgruppen) und für die ganze Familie anbieten (siehe Projekteatlas³¹). Die Evaluation der Angebote weist auf vielfältige

31 https://www.servicestelle-netzwerk-familie.de/fileadmin/uploads/Materialien/Projekteatlas_formatiert_ohne_Auswertung_280518.pdf

Entwicklungsperspektiven im Rahmen der Unterstützung von Familien mit psychischen bzw. Suchterkrankungen hin. Neben dem Aufbau und der Ausgestaltung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit der (Gemeinde-)Psychiatrie (z. B. AG Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern) wird ebenso in der Implementierung von Strukturen leistungsbereichsübergreifender Fallberatung eine Entwicklungsperspektive gesehen. Darüber hinaus bedarf es einer Qualifizierung der Regelstruktur sowie der allgemeinen Hilfestruktur bzgl. der spezifischen Bedarfe von Kindern psychisch bzw. suchterkrankter Eltern sowie einer Stärkung und verlässlichen Implementierung von spezifischen Unterstützungsangeboten.

Junge Menschen mit Fluchterfahrung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Junge Menschen mit Fluchterfahrung sind seit jeher eine Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Während jedoch in den letzten beiden Jahrzehnten diese Zielgruppe eher einen Nischenbereich der Kinder- und Jugendhilfe darstellte, erlangte sie durch den Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen seit dem Jahr 2014 eine erhöhte öffentliche und (fach-)politische Aufmerksamkeit. Gerade mit Blick auf die jungen Menschen, welche minderjährig sind und unbegleitet nach Deutschland einreisen, steht die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Verantwortung. Aufgrund der Kinderrechtskonvention, der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und der Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch stehen unbegleitet eingereiste Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter besonderem Schutz. Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt diese jungen Menschen in Obhut und begleitet sie beim Prozess des Ankommens in Deutschland. Über eine Hilfe für junge Volljährige bieten die Regelungen im SGB VIII die Möglichkeit, diese Zielgruppe auch nach dem 18. Geburtstag über eine Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII zu begleiten und zu unterstützen. Dies gilt in der Regel maximal bis zum 21. Geburtstag.

Der starke Anstieg von Minderjährigen, die aus Fluchtgebieten unbegleitet nach Deutschland einreisten, stellte die Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen. In den Hochzeiten in den Jahren 2015/ 2016 gab es bundesweit annähernd 70.000 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für unbegleitet eingereiste junge Menschen (vgl. Brinks et al. 2017: 14). Innerhalb kürzester Zeit musste die Infrastruktur der Unterbringung und Versorgung dieser jungen Menschen auf- und ausgebaut werden. Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unternahmen enorme Anstrengungen, um die „elementaren Basisbedürfnisse nach Wohnen, Hygiene und Schutz vor Gewalt“ (Struck 2017: 312) für diese jungen Menschen sicherzustellen. Im Zuge dieser herausfordernden Situation wurde auch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ verabschiedet, nach dem unbegleitet neueingereiste minderjährige Geflüchtete bundesweit gemäß dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden. Im Zuge der Gesetzänderung wurde vor die reguläre Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII die sogenannte vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII geschaltet.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nach Deutschland einreisen, sind zum Großteil (knapp 70 %) in einer Altersspanne zwischen 16 und unter 18 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2018d). Die neu eingereisten jungen Menschen befinden sich damit in einer Lebensphase, in der Gleichaltrige normalerweise die „Grundpfeiler eines eigenständigen Lebens setzen und sich im Spannungsfeld zwischen beginnender Autonomie und (noch) anhaltender Abhängigkeit vom Elternhaus befinden“ (Brinks & Metzdorf 2018: 5). Gleichzeitig erschweren fehlendes Wissen über die Systemlogiken (z. B. Schulsystem, Ausbildungssystem, Jugendhilfesystem) und die Verfahrenswege in Deutschland, fehlende Sprachkenntnisse sowie das Vorhandensein fluchtspezifischer Bewältigungsaufgaben (z. B. Verarbeitung der Fluchtzeit, Bearbeitung möglicher Traumata) die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Um ein eigenständiges Leben in gesellschaftlicher

Teilhabe gestalten zu können, sind die jungen Geflüchteten auf Unterstützung angewiesen; dies insbesondere mit Blick auf sechs Aspekte: sprachliche und schulische Ausbildung, berufliche Eingliederung, Wohnsituation, finanzielle Absicherung, (psycho-)soziale Versorgung und soziales Netzwerk (vgl. Brinks & Metzendorf 2018: 6).

Im Zuge der aktuellen Herausforderung der Unterbringung, Unterstützung und Förderung junger Geflüchteter ist bundesweit erneut eine Debatte um die Hilfen für junge Volljährige (18- bis unter 21-Jährige) entstanden. Da unbegleitet eingereiste Minderjährige bei Eintritt in das System der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel zwischen 16 und 18 Jahren sind, verbleiben sie folglich kürzer in den Hilfen als andere Adressatinnen und Adressaten. Die Herausforderungen der Übergangsgestaltung verdichten sich in dieser Hinsicht bei dieser Zielgruppe. Zugleich scheint eine gelingende Übergangsgestaltung für junge Flüchtlinge zentral für ihre Verselbstständigung und die Gestaltung von Zukunftsperspektiven in Deutschland (vgl. MFFJIV 2016: 331 f.).

Während in der Fachdebatte häufig der adäquate Umgang mit jungen Geflüchteten vor allem unter dem Gesichtspunkt von angemessenen Unterbringungsformen und Unterstützungsoptionen beim Erlernen der deutschen Sprache diskutiert wird, wird die Frage, wie die gesellschaftliche Teilhabe dieser jungen Menschen langfristig ermöglicht und sichergestellt werden kann, erst zögerlich in den Blick genommen. Genau hier gilt es jedoch anzusetzen: Neben der Gestaltung von Übergän-

gen aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus in ein eigenständiges Leben bzw. in andere gesellschaftliche Leistungssysteme werden ebenso fachlich-konzeptionelle Entwicklungen dahingehend notwendig sein, wie das Ankommen in Zivilgesellschaft, in Nachbarschaft, in Vereinen, im Sport etc. gefördert werden kann (Servicestelle junge Geflüchtete). Die Kinder- und Jugendhilfe wird diesen Herausforderungen nicht alleine begegnen können, allerdings ist sie aufgefordert, die gesellschaftliche Teilhabe von unbegleitet eingereisten Minderjährigen durch die Sicherstellung individueller Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie im Rahmen allgemein zugänglicher Regelstrukturen und sozialräumlicher Infrastruktur zu realisieren.

Der Blick auf die vier exemplarischen Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass diese vor der Herausforderung steht, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, ohne sie dabei zu separieren, zu exkludieren oder sogar zu stigmatisieren. Hierfür braucht es integrierte Konzepte, die die Teilhabe aller jungen Menschen stets im Blick haben sowie ressourcenorientiert die Potenziale von jungen Menschen befördern, um Benachteiligungen auszugleichen oder zu vermeiden. Benachteiligte junge Menschen sind oft mit multiplen Problemlagen konfrontiert, für die unterschiedliche Akteure zuständig sind. Eine wirksame Unterstützung setzt daher die Integration verschiedener Angebote und deren Abstimmung aufeinander sowie die Gestaltung von Schnittstellen voraus (vgl. BMFSFJ 2017: 9)

8.2.2 Wie wird Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht?

Um Teilhabe für junge Menschen zu ermöglichen, setzt die Kinder- und Jugendhilfe auf zwei Ebenen an: zum einen unterstützt sie junge Menschen und Familien individuell im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII); zum anderen baut sie Benachteiligungen ab und fördert die Teilhabe von jungen Menschen und Familien durch sozialräumliche Infrastruktur- und Regelangebote.

I) Ermöglichung von Teilhabe durch Einzelfallhilfen: Die Hilfen zur Erziehung

Personensorgeberechtigte haben gemäß § 27 Abs 1 SGB VIII einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Wie zu Beginn des Kapitels beschrieben, steht die Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf junge Menschen und Familien, deren Teilhabechancen erschwert sind, in einer besonderen Verantwortung. Damit ist es nicht verwunderlich, dass sich die exemplarisch beschriebenen Zielgruppen auch in den gewährten Einzelfallhilfen wiederfinden. Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik verweisen auf die besondere Bedeutung der Hilfen zur Erziehung für junge Menschen und Familien, die von Armut betroffen sind, hin. Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2017 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfangenden liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019a). Knapp 32.000 Hilfen, bei denen der Grund für die Gewährung eine Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern, sprich durch eine psychische Erkrankung, Suchtverhalten oder eine geistige/seelische Behinderung war, wurden im Jahr 2016 bundesweit neu gewährt (vgl. Statistisches Bundesamt 2018). Rund 33.500 unbegleitet eingereiste junge Menschen befinden sich aktuell

(Stichtag 04.07.2019) bundesweit in jugendhilfe-rechtlicher Zuständigkeit in den erzieherischen Hilfen (ohne [vorläufige] Inobhutnahmen) (vgl. Servicestelle junge Geflüchtete 2019). In Rheinland-Pfalz waren es im Jahr 2017 3.562 Hilfen, die für diese Zielgruppe gewährt wurden.

Damit wird deutlich: Die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe werden heterogener, ebenso wie die zugrunde liegenden Hilfs- und Unterstützungsbedarfe. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe und die Hilfen zur Erziehung. Diese haben in den letzten beiden Jahrzehnten kontinuierlich auf sich verändernde soziale, gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Rahmenbedingungen reagiert und sich entsprechend fachlich und konzeptionell aufgestellt. Die Leistungspalette in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII hat sich seit Einführung des Achten Sozialgesetzbuches deutlich ausdifferenziert, qualifiziert und hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zeichnet sich mittlerweile durch ein breites Spektrum an familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen aus und unterstützt damit junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen. Im Fokus der verschiedenen Hilfesettings der Kinder- und Jugendhilfe stehen nicht mehr nur vorwiegend erzieherische Themen, sondern zunehmend komplexe Lebenslagenproblematiken.

Auch zukünftig werden sich die Einzelfallhilfen an sich verändernde Rahmenbedingungen und Unterstützungsbedarfe anpassen müssen. Aktuell weisen die Daten des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ vor allem auf zwei Entwicklungslinien hin: Weiterentwicklung der Fremdunterbringungen und die Gestaltung von Übergängen, insbesondere mit Blick auf die Hilfen für junge Volljährige.

Weiterentwicklungsbedarf der Fremdunterbringungen

Die Ausführungen in Kapitel 2.4.1 zur Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz haben verdeutlicht, dass die Vollzeitpflege in der langfristigen Betrachtung (2002 bis 2017), neben den ambulanten Hilfen, die höchsten Fallzahlzuwächse aufweist. Diese kontinuierlich steigende Bedeutung der Vollzeitpflege im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen erfordert eine fachlich-konzeptionelle Reflexion und Weiterentwicklung dieser Hilfeform im Kontext der übrigen Hilfen zur Erziehung. Lange blieb die Vollzeitpflege von der thematischen Breite der Fach- und Reformdebatten zu den Hilfen zur Erziehung unberührt. In den letzten Jahren erfuhr die Vollzeitpflege jedoch eine neue Aufmerksamkeit in der Fachdebatte. Neben der verbesserten Rechtsstellung von Pflegeeltern sowie deren finanzieller und sozialer Absicherung und der adäquaten Ausstattung von Pflegekinderdiensten wurden in diesem Kontext weitere fachliche Forderungen erarbeitet. Eine frühzeitige Perspektivklärung, die Kontinuitätssicherung sowie die eigenständige Beteiligung und Unterstützung von Pflegekindern, die Beratung und Begleitung von Pflegeeltern, aber auch Konzepte für eine intensive Arbeit mit den Herkunftseltern sind dabei nur einige der erarbeiteten Weiterentwicklungsbedarfe im Bereich der Pflegekinderhilfe (vgl. Erzberger o. J.).

Doch auch die stationären Hilfen stehen vor Veränderungen. Während insbesondere zwischen den Jahren 2002 und 2007 ein Anstieg der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz zu beobachten war, sind die Fallzahlen in diesem Hilfesegment in den letzten Jahren leicht, aber kontinuierlich zurückgegangen (siehe Kapitel 2.4.1). Die aktuellen Daten zeigen zudem, dass rund ein Drittel aller stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewährt werden. Ohne diese Hilfen war in den letzten Jahren schon ein leichter, aber kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen im stationären Bereich zu beobachten. Nachdem der

Zuzug von jungen unbegleiteten Minderjährigen insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 einen zügigen Ausbau von stationären Angeboten erforderte, wird sich in den nächsten Jahren die Frage stellen, wie die auf- und ausgebauten Kapazitäten für die zukünftig anstehenden Herausforderung anpassungsfähig gemacht werden können, d. h. unter anderem, wie bestehende Konzepte auf die Bedarfe weiterer Zielgruppen übertragen werden können.

Neben dem flexiblen Umgang mit zur Verfügung stehenden Kapazitäten sieht sich insbesondere die Heimerziehung mit weiteren fachlich-konzeptionellen Fragestellungen konfrontiert (siehe Kapitel 2.4.1). Viele davon sind nicht neu, erhalten jedoch aufgrund der komplexer werdenden Zielgruppen und Bedarfslagen junger Menschen und Familien zunehmende Bedeutung. Ein Dauerthema in der Heimerziehung ist die Elternarbeit und damit die Ausrichtung der Heimerziehung im Sinne einer Familienaktivierung auf das ganze Familiensystem und die Berücksichtigung des familiären Interaktionsgefüges (vgl. Moos & Schmutz 2006: 220). Obwohl die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern längst als zentral angesehen wird, zeigen sich hier in der Praxis weiterhin Entwicklungsbedarfe in der Umsetzung.

Gleichzeitig deutet sich ein Weiterentwicklungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit Krisen- und Notsituationen im Rahmen der Unterbringung an. Junge Menschen, die in einem Heim oder einer betreuten Wohnform fremduntergebracht sind, sowie deren Familien befinden sich häufig in einem komplexen Geflecht multipler Problemlagen, in deren Folge es zu Krisensituationen kommen kann. Auch wenn auftretende Krisen immer individuell sind, können allgemeine Strukturen zur Bewältigung von Krisen geschaffen werden. Ziel dieser Strukturen sollte stets sein, einen Abbruch der Maßnahme bzw. einen Einrichtungswechsel möglichst zu vermeiden und damit Beziehungskontinuität zu gewährleisten. Wenn in Krisensituationen eine Stabilisierung und Beruhigung der Lebenssituation im aktuellen stationären Setting nicht erreicht werden kann, kann es sinnvoll sein,

verschiedene Hilfen nebeneinander zu bewilligen oder alternative Modelle zu entwickeln (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2015: 13). Hierfür bedarf es Angeboten, die flexibel nutzbar und individuell anpassbar sind.

Die Bearbeitung der Multiproblemlagen sowie daraus folgender Krisensituationen lassen sich dabei nur in einem interdisziplinären Netz zwischen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitshilfe, Psychiatrie, Arbeitsverwaltung, Justiz etc. lösen. Dies erfordert eine intensive Kooperation und multidisziplinäre Fachlichkeit. Gerade systemübergreifend ist ein gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Arbeit sowie die Erarbeitung gemeinsamer fachlicher Leitlinien zentral. Neben kontinuierlicher einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Arbeitsstrukturen bedarf es hierbei ebenso gemeinsam erarbeiteter Konzepte für die Zusammenarbeit in Krisen- und Notfällen.

II) Ermöglichung von Teilhabe durch die Stärkung der sozialen Infrastruktur: Unterstützung an den Orten, an denen sich junge Menschen und Familien aufhalten

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein breites Spektrum an Regelangeboten, von der Kindertagesbetreuung über Beratungsdienste und Familienbildungsangebote bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit (siehe oben). Nur durch eine gut ausgebaute Regel- und Unterstützungsstruktur haben alle jungen Menschen gleiche Chancen im Aufwachsen. Investitionen in eine jugend- und familiengerechte Infrastruktur sind damit eine Investition in soziale Teilhabe, mit der die Folgen von Benachteiligung gemildert oder sogar kompensiert werden sollen. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune konzeptioniert und ausgestattet sind. Unterstützungsangebote werden vor allem dann angenommen, wenn sie in einem Rahmen angeboten werden, der den Kindern, Jugendlichen und Eltern bereits vertraut ist. Bei der Integration von

unterschiedlichen Hilfs- und Unterstützungsstrukturen werden systemübergreifende Kompetenzen an einem Ort gebündelt, der Bekanntheitsgrad der unterschiedlichen Angebote vergrößert, niedrighschwellige Zugänge ermöglicht sowie den Zeiterfordernissen von Familien durch die räumliche Zusammenführung von Angeboten Rechnung getragen. Für diese Aufgabe bedarf es neuer Orte, vielmehr können die den Familien vertrauten Orte und bestehenden Strukturen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendtreffs, Quartierszentren, Familienzentren, Häuser der Familie/Mehrgenerationenhäuser oder Familienbildungsstätten genutzt werden. Diese integrierten Angebotsformen sind beispielhaft für eine soziale Infrastruktur, die sich entlang der Lebens- und Bedarfslagen von allen Kindern, Jugendlichen und Familien orientiert und damit niedrighschwellig, inklusiv und interdisziplinär aufgestellt ist.

Kindertagesstätten als zentrale Anlaufstellen für Familien im Sozialraum

Nahezu alle Kinder im Kindergartenalter in Rheinland-Pfalz besuchen eine Kindertageseinrichtung. Kindertagesstätten haben damit das Potenzial, alle Familien mit kleineren Kindern über alle sozialstrukturellen Merkmale hinweg frühzeitig zu erreichen. Keine andere Institution hat so viel regelmäßigen und intensiven Kontakt zu Familien und deren Lebenswelt. Kindertagesstätten weisen eine hohe sozialräumliche Nähe auf, sind im Lebensumfeld der Familien angesiedelt und vielen Familien gut vertraut. Aus diesem Grund eignen sie sich in besonderer Weise als zentrale, niedrighschwellige Anlaufstellen für alle Familien im Sozialraum, die bedarfsgerechte Angebote bereithalten, vermitteln und vor Ort bündeln. Dazu gehören Angebote der Kindertagesbetreuung, der Familienbildung und der Hilfen zur Erziehung. Durch den nicht-stigmatisierenden Zugang zu Kindertagesstätten wird es Familien, für die der Gang zum Jugendamt angstbesetzt und mit einem Stigma belegt ist, erleichtert, Unterstützung anzunehmen, ohne Ausgrenzungserfahrungen machen zu müssen.

Insofern kommt im Sinne eines aufsuchenden Ansatzes nicht die Zielgruppe zur Institution, sondern die Institution zur Zielgruppe. So können beispielweise Beratungsstellen, Kinderschutzdienste oder der Allgemeine Soziale Dienst Beratungsangebote in Kitas anbieten oder im Rahmen von Elterncafés mit den Familien ins Gespräch kommen. Das Zusammenwirken und Verzahnen solcher Angebote bietet für alle Beteiligten große Chancen:

- Familien erhalten in einem geschützten Rahmen bei Bedarf Begleitung und Beratung;
- sie werden in ihrem Lebensumfeld mit ihren Ressourcen ernst genommen und von den pädagogischen Fachkräften gesehen;
- Hilfebedarfe der Familien können frühzeitig erkannt sowie abgestimmt abgedeckt werden;
- Kindertagesstätten erhalten fachliche Unterstützung und Beratung bei Familien in besonders herausfordernden Lebenslagen.

Mithilfe solcher integrierten Angebotsformen am Ort Kita können Familien, vor allem dann, wenn sie besondere Unterstützungsbedarfe haben oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, frühzeitig gestärkt werden. Kindertageseinrichtungen, die sich im Zusammenwirken mit anderen sozialen Diensten und Institutionen als Teil des örtlichen Jugendhilfesystems verstehen, leisten damit einen Beitrag zur sozialen Teilhabe für junge Menschen – von Anfang an.

Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die Teilhabe von jungen Menschen am Ort Schule

An der Kooperation von Jugendhilfe und Schule zeigt sich der Wandel der Kinder- und Jugendhilfe von einer Nothilfe hin zum zentralen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge für junge Menschen und ihre Familien. Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet für junge Menschen mit und ohne Behinderung auch die Teilnahme an Schule, wie

dies auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 24 UN-BRK) gefordert wird. Entsprechend haben die Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule in den letzten Jahren deutlich zugenommen, wie sich insbesondere an den gestiegenen Fallzahlen der Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII am Ort Schule (vgl. Kapitel 3) sowie Personalressourcen der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (vgl. Kapitel 5) feststellen lässt. Während die Integrationshilfe den Schulbesuch von jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung ermöglicht, hat sich die Schulsozialarbeit als infrastrukturelles Angebot zur Vermeidung und zum Abbau sozialer Benachteiligung etabliert. Darüber hinaus rückt die Schule immer häufiger als Leistungserbringungsort der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) in den Vordergrund, wenn auch mit unterschiedlicher Bedeutung für die jeweiligen Hilfearten. In den Feldern, in denen Jugendhilfe und Schule kooperieren, zeigen sich aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und Methoden der Systeme vielfältige Herausforderungen, die sich vor allem auf die fachliche Ausgestaltung der Hilfeformen sowie die Verortung „zwischen“ den Systemen beziehen.

Jugend(sozial)arbeit und ihre sozialintegrative Funktion für junge Menschen

Die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Daten zu den Regelangeboten in Rheinland-Pfalz verweisen auf die enormen Anstrengungen insbesondere in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Schulsozialarbeit, um Angebote für Eltern und die jungen Menschen quantitativ auszubauen. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass andere Bereiche der Regelstruktur wie die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) in den letzten Jahren nicht in gleichem Umfang ausgebaut wurden. Wenn Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, dann erscheint es notwendig, insbesondere auch die Regelangebote auszubauen, die sich entweder explizit an sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen richten (wie die Jugendsozialarbeit) oder implizit,

indem sie jungen Menschen ein freiwilliges, jugendspezifisches und v. a. nicht-kommerzielles Angebot eröffnen (wie die offene Jugendarbeit), das nicht einen Teil der Kinder und Jugendlichen durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder oder Kursgebühren ausschließt. Die große Stärke, vor allem der offenen Jugendarbeit, ist ihr Zugang zu jungen Menschen in besonders herausfordernden Lebenslagen wie Armut, Migration und soziale Isolation. Damit erfüllt sie eine sozialintegrative Funktion, indem sie wirksame Anerkennungs- und Beteiligungskontexte für alle jungen Menschen bereitstellt (vgl. Binz & Michel-Schilling 2016: 75). Soziale Infrastruktur für junge Menschen stärken heißt auch, Räume und Orte für junge Menschen zu stärken, die ansonsten wenig Fürsprecher und Anlaufstellen haben. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit leisten einen großen Beitrag zur sozialen Teilhabe dieser jungen Menschen. Die öffentliche Anerkennung, gemessen an den finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen, spiegelt dies in dem Umfang nicht wider.

III) Sicherstellung von Teilhabe durch eine gelingende Gestaltung von (interinstitutionellen) Übergängen

Der 14. Kinder- und Jugendbericht hat wiederholt auf die zunehmende Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen in öffentlicher Verantwortung verwiesen. „Familiale Aufgaben“ werden vermehrt in den öffentlichen Raum verlagert und „in weitgehend öffentlich-institutionell organisierte und finanzierte, mehr oder weniger verberuflichte bzw. professionalisierte Angebote der Betreuung, Erziehung und Bildung überführt“ (BMFSFJ 2013: 65). Neben der Schule spielt in diesem Zusammenhang die Kindertagesbetreuung eine entscheidende Rolle. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung im U3-Bereich sowie von Ganztagsplätzen hat zur Folge, dass Kinder zunehmend früher und länger Kindertageseinrichtungen besuchen und institutionalisierte frühkindliche Bildungskontexte einen wachsenden Stellenwert in der Bildungsbiografie von Kindern haben. Fast alle Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren (96,4 %) werden in Rheinland-Pfalz in einer Kindertageseinrichtung

oder Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen ist es knapp ein Drittel (vgl. Kapitel 5.1). Zudem wurde bereits mit dem Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen, der im Kontext der Kinderschutzdebatte einsetzte und im Bundeskinderschutzgesetz seinen Niederschlag fand, strukturell eine bis dato vorhandene Lücke bei der Altersgruppe der unter 3-Jährigen geschlossen. Nun ist die Kinder- und Jugendhilfe über alle Phasen der Kindheit und Jugend zuständig. „Öffentliche Betreuung, das durchgängige, nahezu lückenlose Aufwachsen in institutionellen Settings in wachsendem Maße bereits vor dem dritten Lebensjahr in Ergänzung zur Familie wird damit zu einer biografischen Selbstverständlichkeit und zu einer Normalität des ersten Lebensjahrzehnts“ (BMFSFJ 2013: 56).

Zur Normalität werden damit auch die interinstitutionellen Übergänge, welche junge Menschen und ihre Familien zu bestimmten Abschnitten in der Biografie zu bewältigen haben. Sei es vom Bereich der Frühen Hilfen in eine Kindertagesbetreuung, von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, von der Grund- in die weiterführende Schule oder auch beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Die Gestaltung dieser interinstitutionellen Übergänge stellt sich als komplexes und herausforderndes Feld dar. Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2013: 121) betont, dass diese Übergänge als „sensible Phasen“ anzusehen sind; insbesondere mit Blick auf Bildungsgerechtigkeit und individuelle Chancen. Der Großteil der jungen Menschen meistert die Übergänge, die im Prozess des Aufwachsens bewältigt werden müssen, erfolgreich. Daneben gibt es jedoch auch eine Gruppe junger Menschen, denen dies nicht ohne weiteres gelingt (vgl. BMFSFJ 2013: 244 f.). Mit ihrem Auftrag, Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und Familien zu erhalten und zu schaffen, steht die Kinder- und Jugendhilfe hierbei in besonderer Verantwortung.

Damit vorhandene Bildungsbenachteiligungen sich nicht über alle Phasen der Bildungsbiografie fortsetzen, muss frühzeitig ein durchgängiges Unterstützungs- und Förderungsangebot für diese Kinder und Jugendlichen etabliert werden. „Die Kinder- und Jugendhilfe sollte daher künftig ein besonderes Augenmerk auf die Beobachtung, Gestaltung und Analyse von Übergängen zwischen Bildungsinstitutionen legen. Dabei sollte eine Sensibilität und Achtsamkeit dahingehend entwickelt werden, welche Bedingungskonstellationen in welchen Übergangssituationen (von der Familie in die Kindertagesbetreuung, von der Betreuungseinrichtung in die Grundschule etc.) für welche Gruppen von Kindern und Jugendlichen besondere Bewältigungsherausforderungen aufwerfen und sie somit zu fragilen Phasen machen. Die Identifizierung solcher problematischer Bedingungskonstellationen kann dann für die Entwicklung passgenauer Formen der Begleitung, Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.“ (BMFSFJ 2013: 403).

Die Entwicklung von interinstitutionellen Übergängen kann dabei nur übergreifend unter der Mitwirkung der jeweiligen professionellen Institutionen aufgebaut werden. Quer zur Logik versäulter Rechtsbereiche und Zuständigkeiten gilt es daher, Kinder, Jugendliche und Familie durch ein breites Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot bei den Übergängen zu begleiten. Durch den gemeinsamen Blick auf die Lebenswelt der Kinder, der Familie, der Zielgruppe entsteht eine multiprofessionelle Zusammenarbeit, die über die unbedingt nötige Schnittstellenkommunikation hinausgeht und nicht nur fallbezogen, sondern fallübergreifend arbeitet.

Übergang Schule in Ausbildung und Beruf

Während im letzten Jahrzehnt in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem die frühkindliche Bildung sowie die Übergänge in Grund- und weiterführende Schulen im Mittelpunkt der inhaltlichen Debatten standen, wurde dem Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf weniger Bedeutung beigemessen. Umso wichtiger, dass unter anderem der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Fokus rückt. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt in besonderer Weise Verantwortung für sozial benachteiligte oder von individuellen Beeinträchtigungen betroffene junge Menschen. Viele von ihnen sind mit mehrfachen Problemen (psychischer, familiärer, gesundheitlicher Art) belastet und haben soziale oder individuelle Probleme. Für sie ist der Zugang zu Bildung, Arbeit und Berufsausbildung häufig besonders erschwert (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2010: 1).

Die Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf ergeben sich dabei durch unterschiedliche Faktoren. Die Zuständigkeiten für die soziale und berufliche Förderung junger Menschen sind geteilt. Während sich auf der einen Seite die Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung mit den Instrumenten des SGB II und III für die Integration in Ausbildung und Arbeit verantwortlich zeigen, ist sozialpädagogische Hilfe bei der beruflichen und schulischen Eingliederung sozial benachteiligter/individuell beeinträchtigter junger Menschen nach § 13 SGB VIII Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten haben zur Folge, „dass verschiedene Ziele verfolgt werden, Einzelmaßnahmen nicht abgestimmt erfolgen und sich im ungünstigsten Fall gegenseitig behindern“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2010: 2). Bislang gibt es keine regelhaft gesicherte, systemübergreifende Kooperation zwischen den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII. Die komplexen Unterstützungsbedarfe sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen und ihre Schwierigkeiten, sich

in den komplexen Hilfestrukturen zurechtzufinden, erfordern jedoch eine Zusammenarbeit der Arbeitsagenturen, der Grundsicherungsstellen, der Jugendämter, der Schulen sowie weiterer im Übergang in Ausbildung und Beruf tätiger Akteure, damit auf der Grundlage geltenden Rechts abgestimmte Förderstrukturen zur sozialen und beruflichen Integration für junge Menschen entstehen. Hierzu sind die Instrumente des SGB II, III und VIII zu harmonisieren, Verfahrensweisen zu optimieren und insbesondere ganzheitliche Angebote gemeinsam zu planen und deren Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

Care Leaver

Die beschriebenen Schnittstellenfragen am Übergang von der Schule in eine Ausbildung/einen Beruf sind für alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf relevant. Aber gerade mit Blick auf junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, ergeben sich noch weitere Spezifika, wenn Zuständigkeiten wechseln oder Maßnahmen beendet werden.

Gerade bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über die Kinder- und Jugendhilfe in Erziehungshilfen (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) betreut werden, stellt der Übergang in ein eigenständiges Leben eine besondere Gestaltungsaufgabe dar. Care Leaver³² bringen belastete biografische Vorerfahrungen und unsichere soziale und materielle Ressourcen mit. In nachgehenden Hilfesystemen werden die Care Leaver nicht mehr als eigenständige Bedarfsgruppe angesehen. „Insofern leistet der Übergang aus stationären Erziehungshilfen kaum eine bedarfs- und altersgerechte weitergehende Hilfe, sondern betrachtet diese Zielgruppe als Erwachsene, die z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung, der Psychiatrie, Behindertenhilfe oder anderer Hilfen Fuß fassen müssen“ (Strahl & Thomas 2014: 133).

Hinzu kommt, dass in der Praxis nicht selten das Erreichen der Volljährigkeit mit dem Ende der erzieherischen Hilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einhergeht. Auch die Daten im Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ zeigen den abrupten Rückgang der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit (vgl. Kapitel 2.5.1). Allerdings ist fraglich, ob sich die individuellen Unterstützungslagen junger Menschen wirklich in dieser Vielzahl schlagartig am Datum des 18. Geburtstages auflösen bzw. verändern.

„Während die Gewährung von Hilfen zur Erziehung noch von einer (Erziehungs-)Bedürftigkeit ausgeht, wird diese mit Beendigung der Hilfe in eine vollkommene Autonomie und Selbstverantwortlichkeit gewendet“ (Strahl & Thomas 2014: 136). An Care Leaver werden früher und umfassender Selbstständigkeitserwartungen gestellt als an junge Menschen, die mit ihren Familien aufwachsen (vgl. Strahl & Thomas 2014: 136). Oftmals ist eine Ausbildung beim Übergang aus der Erziehungshilfe noch nicht abgeschlossen und ein Übergang in den Arbeitsmarkt noch nicht erreicht. Für die Jugendlichen/jungen Erwachsenen kann eine Beendigung der Hilfen, bevor die Prozesse des Übergangs abschließend geklärt sind, folgenreiche Konsequenzen haben: Fortführung marginalisierter Lebenslagen, gesteigertes Armutsrisiko, erschwerte berufliche Übergänge, Jugendarbeitslosigkeit und junge Wohnungslose sind nur einige Schlagwörter, die in diesem Zusammenhang zu nennen sind (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014b). Gleichzeitig führen die bestehenden Regelungen zur Kostenheranziehung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII) dazu, dass die jungen Menschen während der Inanspruchnahme stationärer Hilfe zur Erziehung nur beschränkt die Möglichkeit haben, finanzielle Ressourcen anzusparen. Dabei stellt gerade die materielle Absicherung unter anderem über das Ansparen und die Bildung von Rücklagen eine

³² Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Erziehungshilfen verbracht haben und vor dem Übergang in ein selbstständiges Leben stehen oder sich bereits schon nicht mehr in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befinden (vgl. Strahl & Thomas 2014: 132).

wesentliche Grundaussagebedingung zur Selbstständigkeit dar. Schon länger wird diese Regelung der Kostenheranziehung daher von Fachverbänden kritisiert und eine Neuregelung bzw. Abschaffung gefordert, wie dies unter anderem in der „Berliner Erklärung“ (2019) von Seiten des Careleaver e. V., des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftung Universität Hildesheim und der IGfH jüngst verdeutlicht wurde. Diesen Forderungen schließt sich auch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz an.

Um junge Menschen, die in Erziehungshilfen betreut werden, bei einem gelingenden Übergang in ein eigenständiges Leben zu unterstützen und damit gute Bedingungen des Aufwachsens zu ermöglichen, gilt es, ein gezieltes Übergangsmangement zu entwickeln und zu etablieren. Nicht selten erfüllen junge Menschen an der Schwelle zur Volljährigkeit die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen z. B. sowohl von SGB II, SGB III oder SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) als auch der Jugendhilfe nach §§ 41 oder 13 SGB VIII. Eine fehlende Übersicht über und Einsicht in vorhandene Unterstützungsmaßnahmen der unterschiedlichen Rechtsbereiche und ungeklärte Zuständigkeiten können bei jungen Menschen zu Lücken in der Finanzierung ihres Unterhalts und zu Krisen der Existenz führen. Umso wichtiger ist eine geregelte und verbindliche Zusammenarbeit der Leistungsträger der Rechtskreise SGB VIII, SGB II, III und SGB XII, damit junge Menschen auf den Übergang in ein anderes System vorbereitet, beim Übergang und im Anschluss kontinuierlich begleitet werden und während dieser Lebensphase verlässliche Ansprechpartner zur Seite haben. Die Sozialleistungsträger der verschiedenen Rechtskreise haben im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Zuständigkeitsübergangs frühzeitig die entsprechenden Akteure in die Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen einbezogen werden. In einer solchen abgestimmten Gestaltung von Übergängen liegt die Chance, eine bedarfsgerechte Leistungsgewährung sowie Kontinuität zu

sichern, Versorgungslücken für junge Menschen zwischen den Systemen zu verhindern sowie Angebote und Ressourcen besser aufeinander abzustimmen und zielgerichteter einzusetzen.

Die Diskussionen zu einem gezielten Übergangsmangement spielen auch im Rahmen des aktuellen Prozesses zur Modernisierung des SGB VIII eine zentrale Rolle. Unter anderem steht hierbei die Frage im Vordergrund, wie im Falle eines Zuständigkeitsübergangs die Zusammenarbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungsträgern so geregelt und gestaltet werden kann, dass eine Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung für die jungen Menschen sichergestellt ist.

IV) Jugendhilfeplanung als Instrument zur Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien

Mit der kommunalen Jugendhilfeplanung verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über ein erprobtes Instrument zur Feststellung von Bestand und Bedarf an Einrichtungen und Diensten, um, unter Berücksichtigung von Wünschen und Vorstellung der Betroffenen, ausreichend und rechtzeitig eine Befriedigung zu schaffen. Sie ist ein zentrales Steuerungs- und Planungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe, um sich familienfreundlich und bedarfsgerecht aufzustellen. Die Jugendhilfeplanung kann mit gelingenden Planungsprozessen einen Beitrag zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien leisten, indem sie auf eine soziale Infrastruktur hinwirkt, die hilft, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen. Jugendhilfeplanung begünstigt darüber hinaus auch die einzelfallbezogene Steuerung. Ob und welche Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII gewährt werden, hängt immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und richtige Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können.

Die einzelfallbezogene Hilfeplanung ist damit eng verbunden mit der einzelfallübergreifenden Jugendhilfeplanung.

Jugendhilfeplanung wirkt insbesondere dann positiv auf die Infrastruktur und einzelfallbezogene Steuerung, wenn sie eine gute Prozessqualität hat. Gelingensfaktoren sind insbesondere, dass sie als kontinuierlicher kommunikativer Prozess verstanden wird, beteiligungsorientiert gegenüber Kooperationspartnern sowie Adressatinnen und Adressaten ist, in politische Entscheidungsfindungen und Prioritätenbildung eingebunden ist, fachliche Weiterentwicklungsimpulse gibt, das Spannungsfeld kommunikativer Aushandlung und Ergebnisorientierung bewältigt und besondere Zielgruppenmerkmale berücksichtigt, z. B. Geschlechtszugehörigkeit und Migrationshintergrund (Merchel 2010: 398 f.).

Wenn die Jugendhilfeplanung die Teilhabe von allen jungen Menschen und ihren Familien in Rheinland-Pfalz fördern möchte, sind neben den genannten fachlichen Qualitätsstandards zwei weitere Faktoren entscheidend: ausreichende personelle Ressourcen sowie die Integration in bereichsübergreifende Planungsprozesse. Jugendhilfeplanung ist ein Querschnittsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Eine angemessene Bearbeitung der Aufgaben erfordert aufgrund ihrer Komplexität und ihres Umfangs in der Regel speziell qualifizierte und mit Ressourcen ausgestattete Personalstellen. Als Strukturqualitätsmerkmal wird im Fachdiskurs mindestens eine halbe Personalstelle für einen Jugendamtsbezirk empfohlen, die mit sozialwissenschaftlichem Personal besetzt werden sollte (Merchel 2010: 398 f.). Dieses Mindestmaß an Zeitressourcen ist notwendig, um unter anderem eine valide Datenbasis mit planungsrelevanten Daten zu schaffen und fortzuschreiben, Beteiligungsprozesse zu organisieren und durchzuführen und in kollegialen Austausch zu gehen (Merchel 2010: 398 f.). In Rheinland-Pfalz verfügen zwar rund drei Viertel der Jugendämter über Personalressourcen von 0,5 Personalstellen oder mehr, allerdings haben nur 17 Jugendämter eine eigens vorgesehene Planungsstelle für Jugend-

hilfeplanung. Das bedeutet, nur rund 42,5 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter verfügen über eine ausschließlich für Jugendhilfeplanung vorgesehene Position. Allerdings kann die Jugendhilfeplanung nur dann ihrer infrastrukturbezogenen Steuerung konsequent nachkommen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien leisten, wenn sie entsprechend personell aufgestellt ist.

Bei ihren Planungen sind die Jugendämter regelmäßig darauf angewiesen, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zu kooperieren, um effizient und wirksam zu arbeiten. Die Planungsvorhaben verlangen oft, dass beispielsweise Sozialämter und Schulen sowie Gesundheits- und Arbeitsverwaltung in die Prozesse eingebunden werden. In diesen Planungsprozessen agiert die Jugendhilfeplanung als Anwalt von jungen Menschen und ihren Familien und mischt sich zu ihren Gunsten ein. Die Jugendhilfeplanung hat den Auftrag, sich mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII). Präzisiert wird dieser Auftrag in § 81 SGB VIII, worin die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Trägern von Sozialleistungen, Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, Schulen und Stellen der Schulverwaltung und Anderen vorgeschrieben wird, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

In der Jugendhilfeplanungspraxis der Jugendämter heißt dies zumeist, dass über die Aufgabengebiete hinweg eine Kooperation von verschiedenen Planungsstellen stattfindet und gemeinsame Abstimmungen vorgenommen werden. Insbesondere sind hier gemeinsame Projekte von Jugendhilfeplanung und Sozial- sowie Gesundheitsplanung und Planungen im Bereich Altenhilfe und Mobilität/Verkehr zu erwähnen. Es bestehen in vielen Kommunen bereits bereichsübergreifende und anlassbezogene Planungsvorhaben, die im eigentlichen Sinne dennoch nicht als integrierte Planung bezeichnet werden können, weil sie nicht systematisch vorgenommen werden. Eine integrierte

Gesamtplanung, die zum Ziel hat, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Eltern zu verbessern, geht über anlassbezogene, bereichsübergreifende Kooperation hinaus.

Die Integration von Planungsprozessen meint insbesondere die Darstellung von Leistungsbeständen und -bedarfen über Indikatoren auf mehreren Dimensionen, eine ressort- und akteursübergreifende Steuerung sowie die Einbettung in politische Prozesse. Eine integrierte Planung steht vor der Herausforderung, die unterschiedlichen Logiken und Verfahrensweisen verschiedener (sozial-) staatlicher Leistungsbereiche einander ergänzend zu kombinieren. Eine gelingende integrierte Planung braucht also eine gemeinsame Datenbasis bzw. Berichterstattung, die alle notwendigen Dimensionen abbildet. Dazu gehören u. a. die Leistungen der Jugend-, Sozial-, und Gesundheitsämter sowie Daten von Jobcenter und Agentur für Arbeit, weiterhin auch sozialstrukturelle und demografische Daten. Es werden darüber hinaus bereichs- und ressortübergreifende Gremien benötigt, die gemeinsam die Daten interpretieren und Planungsvorhaben beschließen und miteinander abstimmen. Des Weiteren braucht es die politische Legitimation einer integrierten Planung, die sich unter anderem in einer ausreichenden Sach- und Personalausstattung ausdrückt. Die Entwicklung eines integrierten Planungskonzepts ist eine komplexe Aufgabe, die sich lohnt, wenn dadurch Synergien genutzt und den jungen Menschen und ihren Familien passgenaue und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung gestellt werden können. Die Jugendhilfeplanung aktiviert somit in kommunalen Planungsprozessen eine Vielzahl von Akteuren, um auf ausreichende Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote hinzuwirken, die sich an den Bedarfen und Wünschen von jungen Menschen und ihren Familien orientieren.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien beitragen kann, benötigt sie eine ausreichende personelle Ausstattung und die politische Legitimation, um bereichsübergreifend und beteiligungsorientiert planen zu können.

Die Jugendhilfeplanung vereint rechtsstaatliche Steuerungsanforderungen mit fachlichen Standards zur Ausgestaltung moderner sozialer personenbezogener Dienstleistungen und Hilfen sowie einer partizipativen Infrastrukturentwicklung. Die Kinder- und Jugendhilfe kann dazu beitragen, die Attraktivität von Kommunen für junge Menschen und ihre Familien zu erhöhen. Gerade Kommunen, die in einem deutlichen Umfang von Abwanderung betroffen sind, können so die Haltekraft bzw. Rückkehrperspektive stärken.

V) Jugendämter als Motor sozialer Teilhabe aller jungen Menschen

Die Ausführungen im 6. Landesbericht haben gezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten mit einer Vielzahl an Veränderungen und Herausforderungen konfrontiert war: die Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen sind komplexer geworden, das Angebots- und Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe vielfältiger und ausdifferenzierter, die Schnittstellen zu und Kooperationen mit anderen Leistungsbereichen bedeutsamer. Die Jugendämter, welche die Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben, nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein. Sie haben sich in den letzten Jahrzehnten zu bedeutenden Fachbehörden für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus.

Fachlich starke Jugendämter, um:

- in jedem Einzelfall im fachlichen Ermessen vor dem Hintergrund einer sozialpädagogischen Diagnose und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Beteiligung der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten bedarfs- und beteiligungsorientiert die geeignete und notwendige Hilfe aushandeln und ausgestalten zu können;
- ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort bereitstellen zu können, damit einfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewährt werden kann;
- einfallübergreifend Infrastrukturangebote entlang der Bedarfslagen und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien auf- und auszubauen;
- gemeinsam im Verbund mit den zentralen Akteuren des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen die Schnittstellen und Übergänge zwischen Leistungsbereichen zu gestalten und durchgängige, passgenaue Unterstützungsstrukturen zu entwickeln;
- allen Kindern und Jugendlichen gute Bedingungen des Aufwachsens zu ermöglichen und jedem jungen Menschen mit seinen je individuellen Bildungs-, Betreuungs- und Förderbedarfen gerecht zu werden und damit Teilhabechancen sicherzustellen und soziale Benachteiligungen abzubauen.

Damit die Jugendämter diesen vielfältigen Aufgaben gerecht werden können, bedarf es auf der einen Seite einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung. Auf der anderen Seite müssen sie sich auch fachlich-konzeptionell auf die heterogenen Bedarfslagen der Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe einstellen.

VI) Der Beitrag des 6. Landesberichts zu einer Kinder- und Jugendhilfe im Wandel

Der 6. Landesbericht hat gezeigt, wie sich die Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und weiterer Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Kontext von bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren verändert haben. Es wurde deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor fast 30 Jahren sich enorm gewandelt und an Bedeutung gewonnen hat. Doch auch in den neueren Berichtsjahren zeigen sich verschiedene große Entwicklungslinien in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere neue Herausforderungen durch den demografischen Wandel und sich verstärkende regionale Disparitäten, den Wandel der Binnendifferenzierung der Hilfen zur Erziehung sowie die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung.

Angesichts des strukturellen Bedeutungszuwachses der Kinder- und Jugendhilfe, steigender Hilfe- und Unterstützungsbedarfe und damit verbundener Ausgaben erhält auch eine integrierte Berichterstattung immer mehr Bedeutung. Die allermeisten Ausweitungen des Angebotsspektrums in der Kinder- und Jugendhilfe werden – wie beschrieben – gesamtgesellschaftlich nicht nur mitverursacht, sondern auch eingefordert (z. B. Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Kinderschutz) und in einem breiten politischen Konsens mitgetragen.

Daraus resultiert zwangsläufig, dass die Politik wie die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf haben, zu erfahren, in welcher Weise politische Entscheidungen umgesetzt werden und mit welchen Konsequenzen diese verbunden sind. Das bedeutet auch, dass über eine valide Datengrundlage und Dauerberichterstattung diese Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Veränderungen, politischen Entscheidungen und fachpraktischen Entwicklungen analysiert und den verantwortlichen Akteuren rückgespiegelt werden müssen. Hierzu leistet der 6. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz einen wichtigen Beitrag.

9. ÜBERSICHT ÜBER ZENTRALE LEISTUNGSBEREICHE

Tabelle 2 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017
(Teil I: Unter 21-Jährige, unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-32)

Jugendamt	Demografie und Sozialstruktur		Hilfen zur Erziehung (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)				
	Unter 21-Jährige	Unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug	§ 27 Abs. 2 SGB VIII	§ 29 SGB VIII	§ 30 SGB VIII	§ 31 SGB VIII	§ 32 SGB VIII
Koblenz (St)	20.513	2.810	45	13	142	341	92
Ahrweiler (LK)	23.958	1.780	0	8	17	161	43
Altenkirchen (LK)	25.521	1.653	13	145	164	211	58
Bad Kreuznach (KJA)	20.703	1.325	3	29	56	196	9
Birkenfeld (KJA)	9.770	531	1	73	39	209	6
Cochem-Zell (LK)	11.400	592	10	14	37	66	31
Mayen-Koblenz (KJA)	32.343	2.050	1	14	148	151	45
Neuwied (KJA)	23.683	1.352	4	3	160	304	62
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	19.955	1.119	0	265	106	223	1
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	23.143	1.713	5	1	89	196	42
Westerwaldkreis (LK)	40.571	2.315	0	32	61	226	56
Trier (St)	20.067	1.851	25	103	80	182	55
Bernkastel-Wittlich (LK)	21.555	1.163	8	12	77	319	59
Eifelkreis Bittburg-Prüm (LK)	19.772	922	0	8	45	225	40
Vulkaneifel (LK)	11.387	621	3	10	27	134	12
Trier-Saarburg (LK)	29.978	1.284	376	0	23	18	3
Frankenthal (St)	9.624	1.196	4	1	19	64	46
Kaiserslautern (St)	18.329	3.026	101	37	50	121	87
Landau (St)	8.930	824	11	35	24	68	31
Ludwigshafen (St)	36.209	6.440	146	224	160	279	122
Mainz (St)	39.657	4.763	59	101	268	311	57
Neustadt (St)	10.054	1.114	7	4	71	97	24
Pirmasens (St)	7.488	1.482	8	0	77	93	58
Speyer (St)	9.855	918	17	15	61	117	34
Worms (St)	17.166	2.569	21	45	85	203	65
Zweibrücken (St)	6.392	728	0	0	18	74	39
Alzey-Worms (LK)	26.406	1.648	16	78	112	198	42
Bad Dürkheim (LK)	24.595	1.482	107	66	105	432	40
Donnersbergkreis (LK)	14.970	1.054	0	0	21	240	52
Germersheim (LK)	25.916	1.819	2	174	114	357	61
Kaiserslautern (LK)	21.545	1.608	1	21	127	213	72
Kusel (LK)	12.918	1.022	0	56	87	116	14
Südliche Weinstraße (LK)	20.892	1.244	4	49	39	160	54
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	30.008	1.475	0	26	89	213	87
Mainz-Bingen (LK)	43.195	2.567	25	349	258	425	26
Südwestpfalz (LK)	16.389	668	8	0	39	94	62
Mayen (KAS)	3.635	519	0	0	9	60	14
Andernach (KAS)	5.813	480	0	0	62	98	29
Bad Kreuznach (KAS)	9.896	1.587	38	15	55	222	23
Neuwied (KAS)	13.202	1.846	2	2	133	227	99
Idar-Oberstein (KAS)	4.975	872	2	7	52	131	20
Rheinland-Pfalz	792.378	66.032	1.073	2.035	3.406	7.775	1.872
Kreisfreie Städte	204.284	27.722	444	578	1.055	1.950	710
Landkreise	550.573	33.007	587	1.433	2.040	5.087	977
Kreisangehörige Städte	37.521	5.304	42	24	311	738	185

Tabelle 3 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017
(Teil II: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33-35 SGB VIII, Gesamtfallzahl, Bruttoaufwendungen, Hilfen zur Erziehung für umA)

Jugendamt	Hilfen zur Erziehung (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)					Hilfen zur Erziehung für umA
	§ 33 SGB VIII	§ 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII	HZE Insgesamt	Bruttoaufwendungen insgesamt (in Euro)	
Koblenz (St)	152	205	10	1.000	12.396.590	148
Ahrweiler (LK)	112	84	0	425	11.488.495	42
Altenkirchen (LK)	140	129	3	863	10.214.254	79
Bad Kreuznach (KJA)	122	142	3	560	8.324.283	108
Birkenfeld (KJA)	101	89	1	519	6.003.494	32
Cochem-Zell (LK)	57	72	0	287	4.609.604	63
Mayen-Koblenz (KJA)	124	158	0	641	10.096.976	135
Neuwied (KJA)	109	140	1	783	9.364.592	100
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	113	137	2	847	10.700.581	119
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	141	123	8	605	10.275.419	104
Westerwaldkreis (LK)	242	82		699	10.360.738	122
Trier (St)	202	260	2	909	14.790.541	123
Bernkastel-Wittlich (LK)	127	241	3	846	12.158.393	152
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	130	149	0	597	8.588.517	70
Vulkaneifel (LK)	107	48	2	343	4.839.123	76
Trier-Saarburg (LK)	119	166	0	705	11.414.282	131
Frankenthal (St)	57	65	0	256	6.004.464	35
Kaiserslautern (St)	191	277	1	865	16.852.099	98
Landau (St)	50	71	0	290	3.994.513	60
Ludwigshafen (St)	363	261	3	1.558	23.052.751	171
Mainz (St)	203	312	22	1.333	24.792.277	184
Neustadt (St)	71	87	6	367	6.629.415	35
Pirmasens (St)	115	83	3	437	8.370.951	23
Speyer (St)	46	81	12	383	7.554.256	77
Worms (St)	249	121	0	789	11.777.098	69
Zweibrücken (St)	66	35	0	232	3.814.957	22
Alzey-Worms (LK)	127	172	12	757	12.769.335	109
Bad Dürkheim (LK)	165	144	0	1.059	10.899.049	127
Donnersbergkreis (LK)	146	68	0	527	5.675.012	61
Germersheim (LK)	114	157	5	984	14.158.337	112
Kaiserslautern (LK)	125	150	1	710	11.084.059	74
Kusel (LK)	95	103	8	479	6.873.264	58
Südliche Weinstraße (LK)	82	122	0	510	8.116.704	106
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	93	115	9	632	11.981.930	115
Mainz-Bingen (LK)	174	291	3	1.551	25.903.258	161
Südwestpfalz (LK)	65	88	1	357	6.580.127	76
Mayen (KAS)	51	29	0	163	2.558.300	15
Andernach (KAS)	43	33	0	265	3.361.626	19
Bad Kreuznach (KAS)	148	89	0	590	6.837.241	69
Neuwied (KAS)	104	133	2	702	10.917.861	54
Idar-Oberstein (KAS)	108	86	7	413	6.302.708	28
Rheinland-Pfalz	5.149	5.398	130	26.838	412.457.496	3.562
Kreisfreie Städte	1.765	1.858	59	8.419	139.999.932	1.045
Landkreise	2.930	3.170	62	16.286	242.479.828	2.332
Kreisangehörige Städte	454	370	9	2.133	29.977.736	185

Tabelle 4 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 (Teil III: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII, Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII)

Jugendamt	Eingliederungshilfen gem. § 35 SGB VIII (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)			Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (laufend & beendet; absolut)		Inobhut- nahmen gem. § 42 SGB VIII (ohne umA)	(vorläufige) Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII nur umA
	Insgesamt	Davon Frühförderung	Bruttoauf- wendungen insgesamt (in Euro)	Insgesamt	Davon latente oder akute Gefährdung		
Koblenz (St)	129	32	746.775	106	82	83	49
Ahrweiler (LK)	287	157	2.411.377	188	66	/	18
Altenkirchen (LK)	239	10	3.129.378	209	37	81	47
Bad Kreuznach (KJA)	137	66	1.241.644	294	143	9	23
Birkenfeld (KJA)	71	34	630.868	97	44	3	0
Cochem-Zell (LK)	143	9	1.130.693	73	22	20	2
Mayen-Koblenz (KJA)	258	51	600.965	154	34	54	35
Neuwied (KJA)	219	50	2.603.013	338	117	56	35
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	204	85	1.303.951	97	66	35	21
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	211	19	2.271.519	47	27	57	6
Westervaldkreis (LK)	171	26	659.058	/	/	87	13
Trier (St)	216	1	2.527.726	322	128	66	134
Bernkastel-Wittlich (LK)	394	227	1.707.068	36	5	41	3
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	278	42	1.311.412	343	160	6	3
Vulkaneifel (LK)	167	78	928.658	228	58	9	3
Trier-Saarburg (LK)	410	106	2.326.143	260	82	30	1
Frankenthal (St)	53	10	1.036.233	100	22	4	6
Kaiserslautern (St)	166	27	2.072.911	246	47	93	130
Landau (St)	94	42	1.018.278	79	28	11	4
Ludwigshafen (St)	340	37	4.972.166	306	93	44	34
Mainz (St)	103	8	2.114.179	635	194	61	156
Neustadt (St)	95	45	636.925	106	48	17	14
Pirmasens (St)	73	54	527.034	111	20	17	11
Speyer (St)	68	1	1.692.597	66	33	24	23
Worms (St)	177	29	2.748.709	285	139	29	34
Zweibrücken (St)	61	0	443.332	27	10	0	13
Alzey-Worms (LK)	257	66	1.636.712	178	28	48	0
Bad Dürkheim (LK)	172	47	1.632.078	235	93	13	25
Donnersbergkreis (LK)	140	99	347.691	43	9	54	1
Germersheim (LK)	542	300	5.416.566	673	184	28	15
Kaiserslautern (LK)	337	234	2.215.503	84	30	46	4
Kusel (LK)	211	0	1.332.480	68	20	55	29
Südliche Weinstraße (LK)	238	184	1.475.867	208	21	31	12
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	256	64	2.686.215	44	19	18	5
Mainz-Bingen (LK)	185	12	3.326.357	317	81	32	359
Südwestpfalz (LK)	122	0	1.019.923	74	28	20	24
Mayen (KAS)	34	5	110.727	42	32	10	6
Andernach (KAS)	44	0	112.068	61	42	4	4
Bad Kreuznach (KAS)	96	35	710.928	140	67	34	4
Neuwied (KAS)	117	13	659.099	176	47	30	0
Idar-Oberstein (KAS)	53	28	525.150	59	29	8	1
Rheinland-Pfalz	7.568	2.333	65.999.978	7.155	2.435	1.368	1.307
Kreisfreie Städte	1.575	286	20.536.866	2.389	844	449	608
Landkreise	5.649	1.966	43.345.141	4.288	1.374	833	684
Kreisangehörige Städte	344	81	2.117.972	478	217	86	15

MITGLIEDER DER STEUERUNGSGRUPPE UND DER LANDESWEITEN ARBEITSGRUPPE „BERICHTSWESEN“ IN RHEINLAND-PFALZ

Mitglieder der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“ der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Werner Acker (bis 2019)

Stadtverwaltung Mainz
Kaiserstr. 3 – 5
55116 Mainz

Arno Herz

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Fischmarkt 3
55232 Alzey

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Lars Heene (seit 2019)

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Westendstr. 17
67059 Ludwigshafen

Bernd Bäumler (seit 2018)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 59
54516 Wittlich

Achim Hettinger (bis 2018)

Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof
54290 Trier

Guido Bayer

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Peter Lerch (bis 2019)

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Claus Eisenstein

Stadtverwaltung Landau
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau in der Pfalz

Jürgen May (bis 2019)

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Westendstr. 17
67059 Ludwigshafen

Juliane Opalka (seit 2019)

Stadtverwaltung Mainz
Kaiserstr. 3 – 5
55116 Mainz

Sabine Raab-Zell

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 45
55545 Bad Kreuznach

Jürgen Ulrich

Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Claudia Völcker (bis 2018)

Stadtverwaltung Speyer
Johannesstr. 22a
67346 Speyer

Karl Werf (seit 2018)

Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11
56626 Andernach

Josef Winandy

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Marc Wolf (seit 2019)

Kreisverwaltung Kusel
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Ständige Gäste

Dr. Sandra Menk (bis 2018)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Kirsten Grogro (seit 2019)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Claudia Porr

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Referat Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung,
Kinderschutz und Beratung
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Landesweite Arbeitsgruppe Berichtswesen Rheinland-Pfalz zum Stand Sommer 2019

Birgit Zeller

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Burkhard Müller**(Geschäftsführender Direktor)****Anne Meiswinkel**

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Marc Ehling

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Barbara Assmann

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kurt Dauben

Arbeitsgemeinschaft katholischer Träger von
Einrichtungen und Diensten der erzieherischen
Kinder- und Jugendhilfe RLP
Kleiner Muck e.V.
Heinrich-Lübke-Straße 19
53113 Bonn

Hanna Dietrich

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10
54290 Trier

Markus Elz

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 –16
56130 Bad Ems

Christiane Giersen

Diakonische Werke in Rheinland-Pfalz
Flachsmarktstr.9
55116 Mainz

Kornelia Hmielorz

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Pfalz
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer

Irene Jennes

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
SOS-Kinderdorf Pfalz e.V.
Kinderdorfstraße 54
67304 Eisenberg

Alexander Kolling

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Regine Schuster

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Drechslerweg 25
55128 Mainz

Mark Schneider

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

Nikolaj Stöckle-Jacob

VPK- Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
GeSo-Jugendhilfe Trier
Bismarckstr. 9
54292 Trier

Claudia Völcker

Diakonissen Speyer
Hilgardstraße 26
67346 Speyer

Ute Weis

Caritasverband Speyer - Abteilung Soziales
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Georg Wörsdörfer

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
Bahnstraße 32
55128 Mainz

Heinz Müller

Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz

Claudia Porr

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Referat Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung,
Kinderschutz und Beratung
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

LITERATURVERZEICHNIS

Andresen, S. & Galic, D. (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018): Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft. Verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Teilhabe_ein_zentraler_Begriff_f%C3%BCr_die_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf (letzter Zugriff: 06.08.2019).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015): Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Freiheitsentziehende_Ma%C3%9Fnahmen_neu.pdf (letzter Zugriff: 06.08.2019).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014a): Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014b): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Care_Leaver.pdf (letzter Zugriff: 06.08.2019).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2010): Chancen für junge Menschen beim Übergang von Schule zu Beruf verbessern – Schnittstellenprobleme zwischen SGB II, III und VIII beheben! Verfügbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/Schnittstellen.pdf> (letzter Zugriff: 07.08.2019).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019a): 3. Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung. 3.2 Transferleistungsbezug. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug> (letzter Zugriff: 08.07.2019).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019b): 2. Inanspruchnahme und Adressat(inn)en der erzieherischen Hilfen. 2.1 Mehr Hilfen zur Erziehung im Jahr 2017 – 1.118.347 junge Menschen erhielten Leistungen. Verfügbar unter www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/1-erneut-ueber-1-mio-junge-menschen-in (letzter Zugriff: 10.07.2019).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019c): 2. Inanspruchnahme und Adressat(inn)en der erzieherischen Hilfen. 2.2 Hilfen zur Erziehung – Die Bedeutung von Alter und Geschlecht. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/2-hilfen-zur-erziehung-die-bedeutung> (letzter Zugriff: 10.07.2019).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019d): 5. Finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Verfügbar unter www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-5-ausgaben (letzter Zugriff: 19.07.2019).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund.

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen.

AWO-ISS-Studie (Hrsg.) (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Frankfurt a. M.

Beneke, D. (2016): Kindertagesbetreuung. In: Wolfgang Schröer, Norbert Struck & Mechthild Wolff (Hrsg.) Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel, S. 778-791.

Bertelsmann Stiftung (2019): Kommunalen Finanzreport 2019. Online verfügbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommunaler-finanzreport-2019/> (letzter Zugriff: 15.07.19).

Binz, C. & Michel-Schilling, A. (2016): Bunt, vielschichtig, unterschätzt: Offene Jugendarbeit. Ein Projektbericht zum Projekt „Interkulturelle Öffnung der Offenen Jugendarbeit“ (gefördert vom Ministerium für Migration und Flüchtlinge und dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen).

Binz, C. (2019): Kinderarmut aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe. In: ism kompakt 01/2019. Verfügbar unter: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2019.pdf (letzter Zugriff: 16.08.2019).

Böllert, K. & Wazlawik, M. (2012): Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche, in: W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 19-38.

Brinks, S. & Metzdorf, A. (2018): Die Entgrenzung der Jugendphase im Fokus der Hilfen für junge Volljährige. In: ism kompakt. Kinder- und Jugendhilfe. 01/2018. Verfügbar unter: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2018.pdf (letzter Zugriff: 22.07.2019).

Brinks, S. & Müller, H. (2014): Grundschulsozialarbeit in der Stadt Mainz. Eine Evaluation.

Brinks, S., Dittmann, E. & Müller, H. (2017): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2015): Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. BAGLJÄ 2015.

Bundesjugendkuratorium (2012): Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: https://jugendsozialarbeit.de/media/raw/Stellungnahme_Inklusion_61212.pdf (letzter Zugriff: 07.08.2019).

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (BKE) (Hrsg.) (2006): Kinderschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, Fürth. Verfügbar unter: https://www.bke.de/content/application/shop/download/1154630348_kinderschutz_und_beratung.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019)^.

Bundesministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2018): Pressemitteilung am 06.02.2018. Verfügbar unter: <https://bm.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/stefanie-hubig-1-million-euro-zusaetzlich-landesweiter-ausbauschritt-bei-der-schulsozialarbeit-gel> (letzter Zugriff: 20.04.2019).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2019): Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz). Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-in-der-kindertagesbetreuung--gute-kita-gesetz-/127136> (letzter Zugriff: 10.04.19).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bundesverband der Familienzentren e. V. (Hrsg.) (2018): Positionspapier. Verfügbar unter: <https://www.bundesverband-familienzentren.de/positionspapier/> (letzter Zugriff: 01.08.2019).

Bürger, U. (1999): Erziehungshilfen im Umbruch. Entwicklungserfordernisse und Entwicklungsbedingungen im Feld der Hilfen zur Erziehung. München: Eigenverlag.

Butterwegge, C. (2009): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. Frankfurt am Main.

de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2018): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz 2017, Landesbericht, Mainz. (Hrsg. vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz).

de Paz Martínez, L. (2018): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2017, Mainz. (Hrsg. vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz).

de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2017): Migration und Kinderschutz. In: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (2017): ism kompakt. Kinder- und Jugendhilfe. 01/2017. Verfügbar unter www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf (letzter Zugriff: 17.07.2019).

Deinet, U., Nörber, M. & Sturzenhecker, B. (2016): Kinder- und Jugendarbeit. In: Schröder, W., Struck, N. & Wolff, M. (Hrsg.) Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel, 913-932.

Diakonie Deutschland (2013): Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinder-schutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben. Arbeitshilfe, Berlin. Verfügbar unter: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Texte-06_2013-insoweit-erfahrene-fachkraft.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019).

Dittmann, E. & Müller, H. (2019): Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe durch Praxisforschung gestalten: Chancen und Herausforderungen einer „widersprüchlich-produktiven Verbindung“. In: Forum Erziehungshilfen 2/2019.

Erzberger, C. (o. J.): Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Fachliche Forderungen. Verfügbar unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_zu_fachliche_Forderungen_zur>Weiterentwicklung_der_Pflegekinderhilfe__2015_.pdf (letzter Zugriff: 29.07.2019).

Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Verfügbar unter: http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf (letzter Zugriff: 06.08.2019).

Fendrich, S. & Tabel, A. (2015): Konsolidierung setzt sich weiter fort – aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2015): Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. März 2015. Heft Nr. 1/15. 18. Jg. S. 5-7. Verfügbar unter: www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/Komdat/2015_Heft_01_KomDat.pdf (letzter Zugriff 17.07.2019).

- Gadow, T., Peucker, C., Pluto, L., van Santen, E. & Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel.
- Gerth, U. & Menne, K. (2010): Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Sachverständigenkommission Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. München: Verl. Dt. Jugenddienst. 2010, 829-924.
- Hartwig, L. (2014): Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4 – 2014, 214-215.
- Helbig, M. & Jähnen, S. (2018): Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten. Discussion Paper P 2018-001.
- Hipp, M. (2016): Systemübergreifende Hilfen für Familien mit psychisch kranken Eltern – multi-institutionelle Kooperationsvereinbarung im Kreis Mettmann. In: Jugendhilfe: Heft 3/2016, 176-182.
- Hock, B.; Holz, G.; Wüstendörfer, W. (2000): Frühe Folgen – langfristige Konsequenzen? Armut und Benachteiligung im Vorschulalter. Frankfurt am Main.
- Hübenthal, M. (2009): Kinderarmut in Deutschland. Empirische Befunde, kinderpolitische Akteure und gesellschaftspolitische Handlungsstrategien. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München. Verfügbar unter: www.dji.de/bibs/21_expertise_huebenthal_kinderarmut_2009.pdf (letzter Zugriff: 16.08.2019).
- Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster. Verfügbar unter: https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/ISA_Kinderschutzfachkr_Web.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019).
- Jurczyk, K & Klinkhardt, J. (2014): Vater, Mutter, Kind. Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Krause, H.-U. (2016): Was macht gute Heimerziehung heute aus? – Ein Zwischenruf. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 2, 79-82.
- Kreyenfeld, M. & Konietzka, D. (2008): Wandel der Geburten- und Familienentwicklung in West- und Ostdeutschland. In: Schneider, Norbert (Hrsg.): Lehrbuch Moderne Familiensoziologie. Opladen & Farmington Hills, 121 -137.
- Kurz-Adam, M. (2015): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz, 13-20.
- Lenz, A. & Wiegand-Grefe, S. (2017): Kinder psychisch kranker Eltern. In: Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie, Band 23. Göttingen: Hogrefe.
- Lenz, A. (2017): Kinder psychisch erkrankter Eltern – Risiken, Belastungen und Schutzfaktoren. In: Jugendhilfe. Heft 4/2017, 323-330.
- Lenz, S. (2018): Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung – Warum ein Modellprojekt und was wir (bisher) gelernt haben. In: Forum Erziehungshilfen. Jg. 24, H. 2, 73-78.
- Liebig, R. (2019): Die Offene Kinder- und Jugendarbeit von morgen. In: deutsche jugend. Jg. 67, H. 1, 7-15.

Lüders, Ch. (2018): Hohe Erwartungen – viele kleine Schritte. Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – was nun?. In: Jugendhilfe, Heft3/2018, 253-258.

Maykus, S. (2012): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

Meier-Gräwe, U. (2018): Was heutzutage für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern vonnöten ist. Anmerkungen zum Strukturwandel von Familie und Kindheit. In: DJuF (2018): Das Jugendamt (JAmt). Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 12/2018. Heidelberg, 538-540.

Menne, K. (2018): Erziehungsberatung im Zentrum. Zu ihrer Positionierung in der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen. München: Beltz Juventa, 265-271.

Merchel, J. (2015): Personalmanagement und Qualität der Arbeit des ASD. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München/Basel, 379-386.

Merchel, J. (2010): Qualitätskriterien für Jugendhilfeplanung. Was macht eine „gute Jugendhilfeplanung“ aus? In: Maykus, S. & Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. VS Verlag: Wiesbaden, 397-406.

Meyn, K. & Walther, J. (2014): Der „Kindergarten“ im Wandel: Aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen für Kindertageseinrichtungen. In: Frank Dieckbreder; Susanne Marie Koschmider; Martin Sauer: Kita-Management. Haltungen – Methoden – Perspektiven. Göttingen, 11-29.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2019): Eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz. Verfügbar unter: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/kinder-und-jugend/jes-eigenstaendige-jugendpolitik/foerderprogramme/> (letzter Zugriff: 01.07.2019).

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 5. Landesbericht 2016. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz. Verfügbar unter: https://www.berichtsweisen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/Landesberichte/5.Landesbericht_HzE.pdf (letzter Zugriff: 07.08.2019).

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (MIFKJF) (Hrsg.) (2015): 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Respekt! Räume! Ressourcen. Mainz.

Moos, M. & Schmutz, E. (2006): Familienaktivierende Heimerziehung: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Projekt "Neue Formen Familienaktivierender Heimerziehung in Rheinland-Pfalz". Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, Mainz.

Mühlmann, T. & Fendrich, S. (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2017): Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. November 2017. Heft Nr. 2&3/17, 20. Jg., 22-27.

Mühlmann, T. (2017): Wie hängt "Kinderarmut" und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen? In: KomDat März 2017, Heft 1/17, 20. Jg., 4-7.

Müller, H., de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2018): Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund, in: Das Jugendamt, 5/2018, 187-197.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2011): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Ulm. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung_4_Aufl_2011.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019).

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) (Hrsg.) (2019): Ideale Orte Früher Hilfen. Geburtskliniken als Netzwerkpartner. Köln. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Fruehe-Hilfen-aktuell-02-2019.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019).

Nickel-Schampier, T. (2018): Into the great wide open. Über Gegenwart und Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendamt Heft 11/2018, 482-486.

Oehme, A. (2016): Jugendsozialarbeit. In: Schröer, W., Struck, N. & Wolff, M. (Hrsg.) Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel, 933-956.

Olk, T. & Wiesner, T. (2015): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) (2011-2014) in Bremen. Halle (Saale).

Ostler, T. & Ziegenhain, U. (2008): Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, U. & Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, 67-83.

Pluto, L., Gragert, N., van Santen, E. & Seckinger, M. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München.

Rauschenbach, T. & Meiner-Teubner, C. (2019): Kita-Ausbau in Deutschland. In: DJI Impulse 1/2019, 4-9.

Rauschenbach, T. (2013): Kinder- und Jugendhilfe in neuer Gesellschaft. Wie sich das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verändert und wie die Kinder- und Jugendhilfe darauf reagiert. In: DJI Impulse 1/2013, S.4-6. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull101_d/DJIB_101.pdf (letzter Zugriff: 06.08.2019).

Rock, K., Moos, M. & Müller, H. 2008: Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen.

Rohrmann, A. & Weinbach, H. (2017): Unterstützungsleistungen für Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien. Auswirkungen von Verfahren und Leistungen auf Teilhabechancen. Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten. Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München: Deutsches Jugendinstitut, 425-492.

Schmutz, E. & Schmenger, S. (2017): Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen in den Bundesländern. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Schmutz, E., Lenz, A. & Franzkoviak, P. (2013): Netzwerke Früher Hilfen. Ziele und Qualitätsmerkmale aus der Praxis. In: Prävention 1/2013, 108-112.

Seils, E. & Höhne, J. (2017): Armut und Einwanderung. Armutsrisiken nach Migrationsstatus und Alter. Eine Kurzauswertung auf Basis des Mikrozensus 2016. Düsseldorf.

Statistisches Bundesamt (2019a): Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Absatz 1 SGB VIII im Jahr 2017 nach Ländern und dem Ergebnis der Verfahren. Verfügbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/gefaehrung-kindeswohl.html;jsessionid=937F8B0DE95ED9350AC7E13D4FA9E18E.internet731 (letzter Zugriff: 08.07.2019).

Statistisches Bundesamt (2019b): Pressemitteilungen – Verbraucherpreise Juni 2019: +1,6 % gegenüber Juni 2018. Verfügbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html (letzter Zugriff: 25.07.2019).

Statistisches Bundesamt (2018a): Ausgaben der Kindertagesbetreuung insgesamt: Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2018b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017a): Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz. Schwerbehinderte Menschen. Verfügbar unter: <https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/monatshefte/2018/November/11-2018-749.pdf> (letzter Zugriff: 16.08.2019).

Statistisches Bundesamt (2017b): Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Vorläufige Schutzmaßnahmen. Berlin.

Statistisches Landesamt (2019): Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz Fünfte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Basisjahr 2017. Verfügbar unter: https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2070/Demografischer_Wandel.pdf (letzter Zugriff: 16.08.2019).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2018) (auf Anfrage): Bevölkerung 2017 nach Migrationshintergrund, Geschlecht und Altersgruppe. Bad Ems.

Strahl, B. & Thomas, S. (2014): (Er)wachsen ohne Wurzeln? Der Weg aus stationären Erziehungshilfen. Übergangsbegleitung zwischen „Verselbstständigung“ und Erlangung von Handlungsmächtigkeit. In: Forum Erziehungshilfen. Heft 3/2014, 132-137.

Struck, N. (2017): Jugendhilfepolitische Entwicklungsperspektiven. In: Brinks, S.; Dittmann, E. & Müller, H. (2017): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main, 312-324.

Struck, N. (2013): § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. In: Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, 265-269.

Wabnitz, J. (2014): Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg, 39-45.

Wabnitz, J. (2013): Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. In: DJI (2013): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Wie sich das Aufwachsen in Deutschland verändert – und wie Politik und Praxis darauf reagieren. DJI Impulse. Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 1/2013.

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Grafik 2.1	Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	22
Grafik 2.2	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen).....	24
Grafik 2.3	Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung gesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro).....	25
Grafik 2.4	Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoaufwendungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2005 in Rheinland-Pfalz (2005 = 100 %).....	27
Grafik 2.5	Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 unter 21-Jährige) und Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro).....	28
Grafik 2.6	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahresvergleich 2016/2017 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	31
Grafik 2.7	Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)	33
Grafik 2.8	Eckwert der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)	34
Grafik 2.9	Eckwert der im Jahr 2002 beendeten und am 31.12.2002 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige) und Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2002 bis 2017 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	36

Grafik 2.10	Pro-Kopf-Ausgaben der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren).....	38
Grafik 2.11	Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	41
Grafik 2.12	Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Vergleich der Jahre 2002 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	43
Grafik 2.13	Anteile der Ausgaben für einzelne Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 39-35, 41 SGB VIII (ohne umA) an allen Aufwendungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	44
Grafik 2.14	Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	48
Grafik 2.15	Anteil der Dauer der im Jahr 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	50
Grafik 2.16	Anteil der Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	50
Grafik 2.17	Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfearten in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)	52
Grafik 2.18	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	54
Grafik 2.19	Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) in den Jahren 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (Veränderung in Prozent).....	55
Tabelle 1	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	57

Grafik 2.20	Fallzahlentwicklung nach Geschlecht in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahl)	59
Grafik 2.21	Anteil der Mädchen und Jungen in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	60
Grafik 2.22	Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	61
Grafik 2.23	Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an in den jeweiligen Jahren beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	63
Grafik 2.24	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	64
Grafik 2.25	Anzahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	66
Grafik 3.1	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen).....	73
Grafik 3.2	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Art der Hilfe in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	76
Grafik 3.3	Anteile der gruppierten Dauer von beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	78
Grafik 3.4	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2011 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 unter 21-Jährige)	79
Grafik 3.5	Anzahl der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im kommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)	80

Grafik 3.6	Anzahl der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Alter und Geschlecht bei Beginn der Hilfe im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) (n=3.385).....	82
Grafik 3.7	Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	83
Grafik 3.8	Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)	84
Grafik 3.9	Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Euro)	85
Grafik 3.10	Anzahl der unter 18-Jährigen mit Schwerbehindertenausweis pro 1.000 der Altersgruppe im Jahr 2017 (Statistisches Landesamt; eigene Auswertung)	89
Grafik 3.11	Anzahl der jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schultyp und Schuljahr in Rheinland-Pfalz in Tausend (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018; eigene Darstellung).....	91
Grafik 3.12	Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach Förderschwerpunkt und Schultyp in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2017/18 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018; eigene Darstellung)	92
Grafik 3.13	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung; ohne junge Volljährige; ohne umA) und § 54 SGB XII für unter 18-Jährige in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen).....	93
Grafik 3.14	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung; ohne junge Volljährige; ohne umA) und § 54 SGB XII für unter 18-Jährige in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 unter 18-Jährige)	94
Grafik 3.15	Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII für unter 18-Jährige nach Art der Hilfe im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (n=7.888; Mehrfachnennung möglich; Anzahl der Nennungen 8.543)	95
Grafik 3.16	Anzahl der Eingliederungshilfen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung; ohne junge Volljährige; ohne umA) und § 54 SGB XII am Ort Schule in den Jahren 2015 und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 6- bis unter 15-Jährige)	96

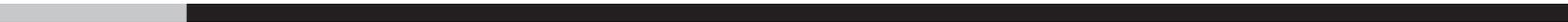
Grafik 3.17	Schülerinnen und Schüler am Schulsitz nach Schulform im Schuljahr 2017/2018 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnung) sowie Hilfen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen nach Schulform im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	98
Grafik 4.1	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (in absoluten Fallzahlen).....	105
Grafik 4.2	Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	106
Grafik 4.3	Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005, 2008, 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	107
Grafik 4.4	Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	108
Grafik 4.5	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	108
Grafik 4.6	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	109
Grafik 4.7	Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	110
Grafik 4.8	Institutionen und Dienste, die im Jahr 2017 den Netzwerken im Bereich Kinderschutz angehörten, in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)	113
Grafik 4.9	Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Angebote im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)	114

Grafik 4.10	Anteilige Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck und Höhe der verausgabten Mittel im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)	116
Grafik 4.11	Anzahl der Jugendämter, in denen Stellen aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz finanziert wurden (Anzahl der Nennungen, ohne Angabe des Stellenumfangs; Mehrfachnennungen möglich)	117
Grafik 4.12	Eckwert der jungen Menschen, die im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren).....	119
Grafik 4.13	Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2017 eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren).....	121
Grafik 4.14	Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Rheinland-Pfalz (2017 als Jahr der Gefährdungseinschätzung; n = 7.061; Angaben in Prozent)	122
Grafik 4.15	Anteil der Mädchen und Jungen bei den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffen waren (in Prozent).....	123
Grafik 4.16	Anteil der Kinder und Jugendlichen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen im Jahr 2017 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen (in Prozent).....	124
Grafik 5.1	Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsformen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014 und 2017 (absolute Zahlen)	130
Grafik 5.2	Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2011 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren).....	132
Grafik 5.3	Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-jährige im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)	133
Grafik 5.4	Entwicklung der Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2010 bis 2017 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben).....	135
Grafik 5.5	Ganztagsplätze für Kinder unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2017 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben).....	136
Grafik 5.6	Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis unter 14-jährige junge Menschen in Kindertagesstätten im interkommunalen Vergleich im Jahr 2017 (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben)....	138

Grafik 5.7	Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2017 (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren).....	140
Grafik 5.8	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	144
Grafik 5.9	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	146
Grafik 5.10	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	148
Grafik 5.11	Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich schulbezogene Jugendsozialarbeit beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden und an Schulen im Jahr 2017 (absolute Zahlen).....	149
Grafik 5.12	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	151
Grafik 5.13	Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)	152
Grafik 5.14	Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) für im Jugendamt angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (Brutto-Ausgaben pro jungem Mensch unter 21 Jahren)	154
Grafik 5.15	Entwicklung der Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	156
Grafik 5.16	Entwicklung der Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) nach dem Wohnort im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	157
Grafik 5.17	Angebotsspektrum der Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	158
Grafik 5.18	Verteilung der Altersstruktur der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, und 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	159
Grafik 6.1	Ausgewählte Sonderdienste in den Jugendämtern im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	166

Grafik 6.2	Personalstellen in ausgewählten Sozialen Diensten in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)	168
Grafik 6.3	Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, Heimplatzvermittlung, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte, Vollzeitstellenäquivalente)	169
Grafik 6.4	Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, Heimplatzvermittlung, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	170
Grafik 6.5	Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUE, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	171
Grafik 6.6	Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten in den Jahren 2011, 2014 und 2017 (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, EGH, HiH))	173
Grafik 6.7	Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, EGH, HiH))	174
Grafik 6.8	Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst in den Jahren 2011, 2014 und 2017 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)	175
Grafik 6.9	Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen der Hilfen gem. § 33 SGB VIII (in eigener Betreuung, unabhängig von Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)	177
Grafik 6.10	Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (alle Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII pro Stelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)	179
Grafik 6.11	Bereiche, in denen im Jahr 2017 Jugendhilfeplanung in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stattfand (in Prozent)	181
Grafik 6.12	Personalstellen in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2017 im interkommunalen Vergleich (absolute Werte, Vollzeitstellenäquivalente)	182
Grafik 7.1	Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014 und 2017 und prozentuale Entwicklung der Gesamtbevölkerung und Altersgruppen in Prozent (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	186
Grafik 7.2	Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppe in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014 und 2017 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	187

Grafik 7.3	Absolute Anzahl der lebend Geborenen in Rheinland-Pfalz nach Alter der Mutter in den Jahren 2011, 2014 und 2017 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	189
Grafik 7.4	Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017.....	191
Grafik 7.5	Anzahl der Einwohner pro Quadratkilometer nach Kommune am 31.12.2017 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	193
Grafik 7.6	Veränderung der Gesamtbevölkerung von 2011 zu 2017 in Rheinland-Pfalz nach Kommunen in Prozent (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	195
Grafik 7.7	Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017; Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	197
Grafik 7.8	Prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz von 2017 zu 2030 nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017).....	199
Grafik 7.9	Erklärungsmodell des Zusammenhangs von Sozialstruktureller Belastung und Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	201
Grafik 7.10	Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen).....	202
Grafik 7.11	Anzahl der unter 15-Jährigen im Sozialgeldbezug gem. SGB II pro 1.000 der Altersgruppe im Jahr 2017 (Kinderarmutsgefährdungsquote).....	203
Grafik 7.12	Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen).....	204
Grafik 7.13	Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen an der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017.....	206
Tabelle 2	Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 (Teil I: Unter 21-Jährige, unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-32).....	237
Tabelle 3	Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 (Teil II: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33-35 SGB VIII, Gesamtfallzahl, Bruttoaufwendungen, Hilfen zur Erziehung für umA).....	238
Tabelle 4	Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 (Teil III: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII, Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII).....	239



DATENANHANG

1.) Die Segmente der erzieherischen Hilfen im Überblick

- Ambulante Hilfen (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb., 41 SGB VIII)
- Teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstat., 41 teilstat., 27 Abs. 2 teilstat. SGB VIII)
- Stationäre Hilfen (§§ 34, 35 stat., 41 stat., 27 Abs. 2 stat. SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

2.) Die einzelnen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 32, 34, 35 SGB VIII im Überblick

- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Tagesgruppe/ Familienpflege (§ 32 SGB VIII)
- Heimerziehung und betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Sonstige erzieherische Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

3.) Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Überblick

- Anzahl der Eingliederungshilfen und Frühförderfälle
- Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nach Hilfeart

4.) Demografische und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Überblick

- Jugendquotient im Jahr 2017 (Anzahl der unter 21-Jährigen pro 100 der 21- bis unter 65-Jährigen)
- Altenquotient im Jahr 2017 (Anzahl der mindestens 65-Jährigen pro 100 der 21- bis unter 65-Jährigen)
- Wanderungssaldo im Jahr 2017 (Saldo der Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen des Jugendamtsbezirks im Jahr 2017 pro 1.000 der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2016)
- Natürliches Bevölkerungssaldo im Jahr 2017 (Saldo der lebend Geborenen und im Jahr 2017 pro 1.000 der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2016)
- Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Jahr 2017
- Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II pro 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Jahr 2017
- Personen in Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II pro 1.000 Personen im Alter von unter 65 Jahren im Jahr 2017

1.) Die Segmente der erzieherischen Hilfen im Überblick

Ambulante Hilfen (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb., 41 SGB VIII)

Tabelle A1 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden ambulanten Hilfen (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in % ³³
Koblenz (St)	546	54,6	41,7	16,4
Ahrweiler (LK)	186	43,8	36,0	0,0
Altenkirchen (LK)	529	61,3	31,8	16,2
Bad Kreuznach (LK)	286	51,1	44,0	16,1
Birkenfeld (LK)	322	62,0	38,8	0,0
Cochem-Zell (LK)	126	43,9	41,3	11,1
Mayen-Koblenz (LK)	313	48,8	42,2	17,0
Neuwied (LK)	470	60,0	45,3	8,2
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	594	70,1	39,7	14,5
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	290	47,9	40,4	0,0
Westerwaldkreis (LK)	319	45,6	/	0,0
Trier (St)	369	40,6	37,9	6,6
Bernkastel-Wittlich (LK)	412	48,7	41,0	22,8
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	278	46,6	52,2	8,6
Vulkaneifel (LK)	174	50,7	45,6	17,7
Trier-Saarburg (LK)	417	59,1	42,2	2,4
Frankenthal (St)	88	34,4	25,0	0,0
Kaiserslautern (St)	299	34,6	42,5	0,0
Landau (St)	138	47,6	31,4	0,0
Ludwigshafen (St)	808	51,9	38,6	48,3
Mainz (St)	759	56,9	38,6	0,0
Neustadt (St)	179	48,8	44,6	8,9
Pirmasens (St)	178	40,7	32,6	0,6
Speyer (St)	210	54,8	41,2	16,9
Worms (St)	349	44,2	41,8	41,4
Zweibrücken (St)	92	39,7	58,7	0,0
Alzey-Worms (LK)	404	53,4	41,4	23,2
Bad Dürkheim (LK)	709	66,9	38,1	18,4
Donnersbergkreis (LK)	261	49,5	45,3	2,3
Germersheim (LK)	652	66,3	39,1	36,9
Kaiserslautern (LK)	361	50,8	47,0	14,5
Kusel (LK)	267	55,7	45,2	0,7
Südliche Weinstraße (LK)	252	49,4	44,0	12,9
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	334	52,8	38,3	10,4
Mainz-Bingen (LK)	1.060	68,3	41,4	36,3
Südwestpfalz (LK)	138	38,7	42,8	25,6
Mayen (KAS)	69	42,3	36,4	14,4
Andernach (KAS)	160	60,4	43,5	31,2
Bad Kreuznach (KAS)	325	55,1	47,1	20,2
Neuwied (KAS)	362	51,6	36,7	0,0
Idar-Oberstein (KAS)	197	47,7	49,6	11,4
Rheinland-Pfalz	14.282	53,2	41,4	21,7
kreisfreie Städte	4.015	47,7	40,0	29,8
Landkreise	9.154	56,2	41,7	18,6
kreisangehörige Städte	1.113	52,2	43,2	20,1

33 Bezieht sich auf Hilfen nach §§ 29, 30, 31 SGB VIII

Grafik A1 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden ambulanten Hilfen (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

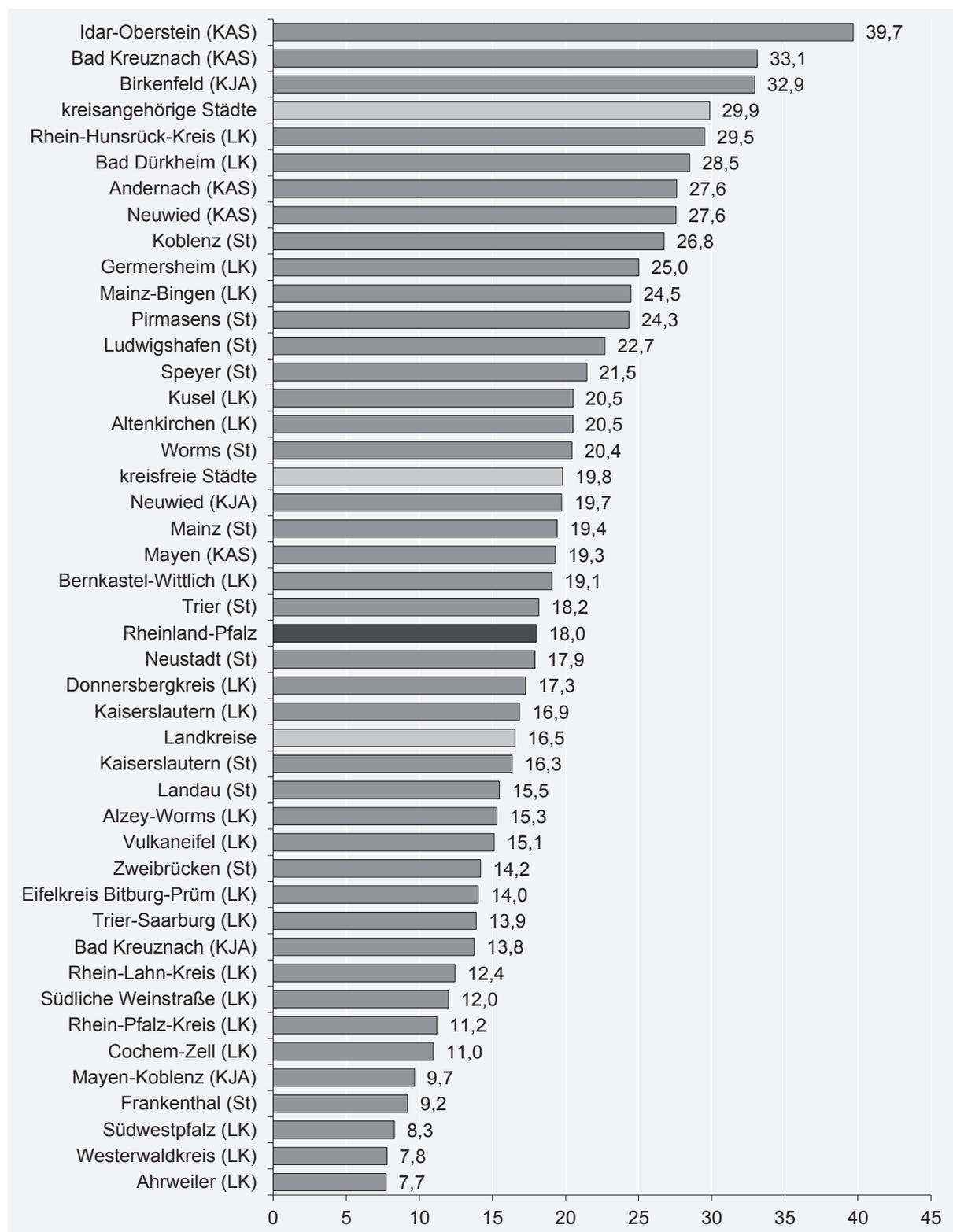


Tabelle A2 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden ambulanten Hilfen (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Jugendamt	unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren	18 bis unter 21 Jahren
Koblenz (St)	16,3	14,1	13,8	17,1	16,5	13,8	8,4
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	0,0	12,0	28,0	32,0	28,0
Altenkirchen (LK)	14,0	15,9	11,2	10,2	12,9	17,2	18,7
Bad Kreuznach (LK)	20,9	16,8	15,2	13,4	18,4	13,2	2,3
Birkenfeld (LK)	13,4	11,2	22,0	23,3	16,5	11,5	2,2
Cochem-Zell (LK)	12,7	8,7	11,9	20,6	24,6	17,5	4,0
Mayen-Koblenz (LK)	12,4	10,2	17,4	20,9	21,5	14,1	3,5
Neuwied (LK)	16,7	14,5	16,7	16,5	19,9	12,6	3,2
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	14,3	7,9	19,8	19,8	19,8	12,6	5,7
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	1,1	1,1	6,4	14,9	33,0	29,8	13,8
Westerwaldkreis (LK)	/	/	/	/	/	/	/
Trier (St)	22,8	10,0	13,8	12,2	19,8	16,5	4,9
Bernkastel-Wittlich (LK)	19,9	14,1	16,3	15,0	14,3	12,1	8,3
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	9,4	11,9	13,7	24,1	17,6	20,9	2,5
Vulkaneifel (LK)	17,2	12,2	15,9	20,9	16,9	13,4	3,4
Trier-Saarburg (LK)	14,1	15,6	17,7	21,3	18,7	11,5	1,0
Frankenthal (St)	0,0	0,0	0,0	0,0	37,5	41,7	20,8
Kaiserslautern (St)	13,7	12,7	23,4	18,1	24,1	6,7	1,3
Landau (St)	2,9	2,9	17,1	42,9	18,6	8,6	7,1
Ludwigshafen (St)	18,1	15,1	17,9	15,0	19,7	12,3	2,0
Mainz (St)	0,9	3,6	12,9	19,4	24,1	27,5	11,6
Neustadt (St)	11,2	14,7	16,5	25,9	17,3	11,9	2,5
Pirmasens (St)	2,8	4,5	21,3	24,7	18,0	11,2	17,4
Speyer (St)	13,3	17,9	15,5	17,6	20,0	12,1	3,6
Worms (St)	26,1	9,7	14,0	14,3	13,2	14,3	8,3
Zweibrücken (St)	25,0	17,4	10,9	16,3	18,5	9,8	2,2
Alzey-Worms (LK)	12,4	11,5	14,4	19,0	22,4	14,1	6,2
Bad Dürkheim (LK)	18,5	17,6	19,6	17,2	12,6	9,9	4,7
Donnersbergkreis (LK)	12,0	12,4	13,9	15,7	27,7	16,5	1,9
Germersheim (LK)	10,0	8,1	17,2	20,9	24,1	14,4	5,4
Kaiserslautern (LK)	12,7	13,7	14,9	18,3	23,9	14,9	1,8
Kusel (LK)	13,5	14,2	18,8	19,7	18,8	12,3	2,9
Südliche Weinstraße (LK)	17,9	17,9	18,3	15,1	15,5	14,3	1,2
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	10,8	10,8	11,7	14,7	23,1	24,0	5,1
Mainz-Bingen (LK)	20,1	10,9	24,3	15,9	16,8	9,0	2,9
Südwestpfalz (LK)	21,7	16,7	15,2	11,6	17,4	13,8	3,6
Mayen (KAS)	22,0	17,8	11,9	20,3	16,1	11,0	0,8
Andernach (KAS)	14,1	10,9	11,2	18,8	23,9	17,0	4,0
Bad Kreuznach (KAS)	19,1	12,6	15,7	18,8	16,6	15,4	1,8
Neuwied (KAS)	18,2	18,5	13,8	9,7	16,3	15,7	7,7
Idar-Oberstein (KAS)	28,9	17,5	10,0	16,8	11,8	10,0	5,0
Rheinland-Pfalz	15,5	12,8	16,5	17,4	19,0	13,9	4,9
kreisfreie Städte	15,1	12,2	16,2	17,3	19,4	14,2	5,5
Landkreise	15,0	12,7	17,1	17,7	19,0	13,7	4,7
kreisangehörige Städte	20,1	15,3	12,8	16,1	17,0	14,3	4,4

Teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstat., 41 teilstat., 27 Abs. 2 teilstat. SGB VIII)

Tabelle A3 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in % ³⁴
Koblenz (St)	92	9,2	18,5	/
Ahrweiler (LK)	43	10,1	/	/
Altenkirchen (LK)	59	6,8	49,2	/
Bad Kreuznach (LK)	9	1,6	22,2	/
Birkenfeld (LK)	6	1,2	16,7	/
Cochem-Zell (LK)	32	11,1	15,6	/
Mayen-Koblenz (LK)	46	7,2	17,4	/
Neuwied (LK)	63	8,0	27,9	/
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	3	0,4	0,0	/
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	42	6,9	23,8	/
Westerwaldkreis (LK)	56	8,0	/	/
Trier (St)	67	7,4	35,8	/
Bernkastel-Wittlich (LK)	59	7,0	18,6	/
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	40	6,7	40,0	/
Vulkaneifel (LK)	12	3,5	0,0	/
Trier-Saarburg (LK)	3	0,4	0,0	/
Frankenthal (St)	46	18,0	39,1	/
Kaiserslautern (St)	87	10,1	23,0	/
Landau (St)	31	10,7	20,0	/
Ludwigshafen (St)	122	7,8	26,2	/
Mainz (St)	57	4,3	26,3	/
Neustadt (St)	24	6,5	12,5	/
Pirmasens (St)	58	13,3	17,2	/
Speyer (St)	34	8,9	20,6	/
Worms (St)	68	8,6	29,4	/
Zweibrücken (St)	39	16,8	21,1	/
Alzey-Worms (LK)	42	5,5	21,4	/
Bad Dürkheim (LK)	40	3,8	22,5	/
Donnersbergkreis (LK)	52	9,9	25,0	/
Germersheim (LK)	61	6,2	18,0	/
Kaiserslautern (LK)	73	10,3	22,2	/
Kusel (LK)	14	2,9	21,4	/
Südliche Weinstraße (LK)	54	10,6	24,1	/
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	87	13,8	14,9	/
Mainz-Bingen (LK)	26	1,7	30,8	/
Südwestpfalz (LK)	64	17,9	12,5	/
Mayen (KAS)	14	8,6	14,3	/
Andernach (KAS)	29	10,9	17,2	/
Bad Kreuznach (KAS)	26	4,4	23,1	/
Neuwied (KAS)	100	14,2	24,0	/
Idar-Oberstein (KAS)	20	4,8	20,0	/
Rheinland-Pfalz	1.900	7,1	23,4	/
kreisfreie Städte	725	8,6	24,9	/
Landkreise	986	6,1	22,7	/
kreisangehörige Städte	189	8,9	21,7	/

34 Angaben zum Migrationshintergrund liegen für Hilfen nach §§ 35 und 27. Abs. 2 SGB VIII nicht nach Hilfesegmenten differenziert vor. Deshalb liegen Angaben zum Migrationshintergrund in teilstationären Hilfen nur für Hilfen nach § 32 SGB VIII vor (siehe Tabelle A12)

Grafik A2 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden teilstationären Hilfen (§§ 27.2 teilstat., 29-31, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

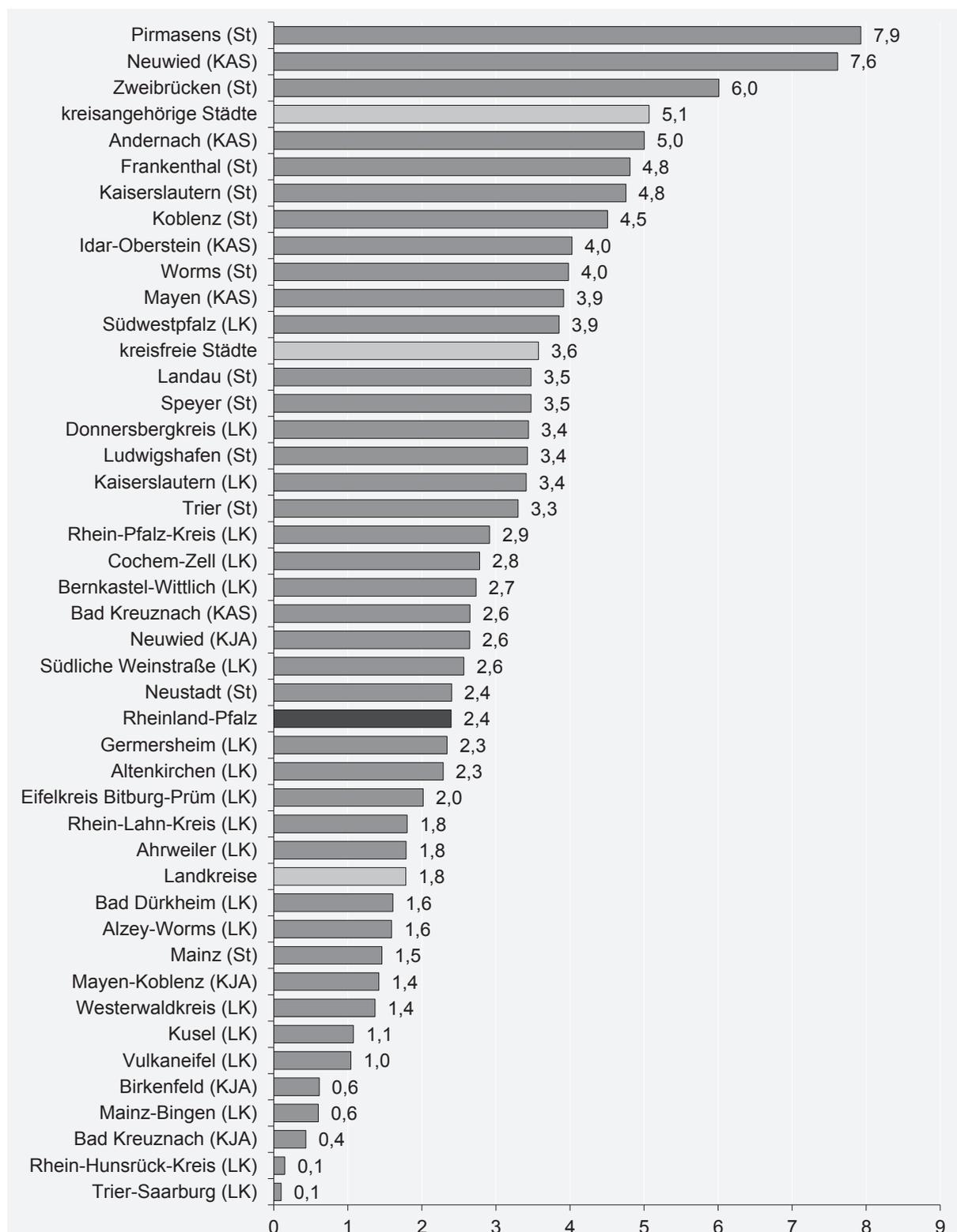


Tabelle A4 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	1,1	0,0	14,1	40,2	38,0	6,5	0,0
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	7,0	39,5	39,5	14,0	0,0
Altenkirchen (LK)	0,0	0,0	42,4	50,8	6,8	0,0	0,0
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	22,2	66,7	11,1	0,0	0,0
Birkenfeld (LK)	0,0	0,0	0,0	83,3	16,7	0,0	0,0
Cochem-Zell (LK)	0,0	0,0	21,9	43,8	28,1	6,3	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	0,0	2,2	37,0	28,3	30,4	2,2	0,0
Neuwied (LK)	14,8	4,9	27,9	36,1	14,8	0,0	1,6
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0	0,0	0,0	33,3	33,3	33,3	0,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	9,5	0,0	28,6	45,2	16,7	0,0	0,0
Westerwaldkreis (LK)	/	/	/	/	/	/	/
Trier (St)	7,5	3,0	29,9	32,8	19,4	1,5	6,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0	0,0	37,3	45,8	16,9	0,0	0,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0,0	0,0	27,5	65,0	7,5	0,0	0,0
Vulkaneifel (LK)	0,0	0,0	36,4	45,5	9,1	9,1	0,0
Trier-Saarburg (LK)	0,0	0,0	66,7	33,3	0,0	0,0	0,0
Frankenthal (St)	2,2	0,0	41,3	34,8	19,6	2,2	0,0
Kaiserslautern (St)	0,0	0,0	37,9	31,0	27,6	3,4	0,0
Landau (St)	3,3	0,0	33,3	33,3	30,0	0,0	0,0
Ludwigshafen (St)	0,8	2,5	44,3	39,3	13,1	0,0	0,0
Mainz (St)	3,5	5,3	52,6	33,3	5,3	0,0	0,0
Neustadt (St)	0,0	0,0	54,2	33,3	8,3	4,2	0,0
Pirmasens (St)	0,0	0,0	17,2	43,1	22,4	17,2	0,0
Speyer (St)	0,0	0,0	50,0	35,3	14,7	0,0	0,0
Worms (St)	7,4	1,5	48,5	27,9	14,7	0,0	0,0
Zweibrücken (St)	2,6	0,0	44,7	31,6	21,1	0,0	0,0
Alzey-Worms (LK)	0,0	0,0	50,0	35,7	14,3	0,0	0,0
Bad Dürkheim (LK)	0,0	0,0	45,0	42,5	7,5	5,0	0,0
Donnersbergkreis (LK)	3,8	0,0	30,8	48,1	17,3	0,0	0,0
Germersheim (LK)	3,3	0,0	36,1	36,1	24,6	0,0	0,0
Kaiserslautern (LK)	0,0	0,0	36,1	38,9	23,6	1,4	0,0
Kusel (LK)	0,0	0,0	42,9	28,6	28,6	0,0	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	16,7	0,0	38,9	25,9	16,7	1,9	0,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	1,1	0,0	42,5	37,9	16,1	2,3	0,0
Mainz-Bingen (LK)	11,5	30,8	30,8	23,1	3,8	0,0	0,0
Südwestpfalz (LK)	0,0	0,0	43,8	48,4	7,8	0,0	0,0
Mayen (KAS)	0,0	0,0	50,0	35,7	14,3	0,0	0,0
Andernach (KAS)	0,0	0,0	44,8	41,4	13,8	0,0	0,0
Bad Kreuznach (KAS)	34,6	11,5	26,9	23,1	3,8	0,0	0,0
Neuwied (KAS)	0,0	1,0	43,0	35,0	19,0	2,0	0,0
Idar-Oberstein (KAS)	0,0	0,0	35,0	45,0	20,0	0,0	0,0
Rheinland-Pfalz	3,0	1,4	36,5	38,2	18,3	2,2	0,3
kreisfreie Städte	2,4	1,2	37,2	35,3	20,3	3,0	0,6
Landkreise	3,2	1,3	35,1	41,1	17,3	1,8	0,1
kreisangehörige Städte	4,8	2,1	40,7	35,4	15,9	1,1	0,0

Stationäre Hilfen (§§ 34, 35 stat., 41 stat., 27 Abs. 2 stat. SGB VIII)

Tabelle A5 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %35
Koblenz (St)	210	9,2	48,1	/
Ahrweiler (LK)	84	10,1	46,4	/
Altenkirchen (LK)	135	6,8	49,6	/
Bad Kreuznach (LK)	143	1,6	37,8	/
Birkenfeld (LK)	90	1,2	45,7	/
Cochem-Zell (LK)	72	11,1	38,9	/
Mayen-Koblenz (LK)	158	7,2	47,8	/
Neuwied (LK)	141	8,0	40,4	/
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	137	0,4	37,2	/
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	132	6,9	45,5	/
Westerwaldkreis (LK)	82	8,0	/	/
Trier (St)	271	7,4	46,1	/
Bernkastel-Wittlich (LK)	248	7,0	50,4	/
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	149	6,7	40,9	/
Vulkaneifel (LK)	50	3,5	36,0	/
Trier-Saarburg (LK)	166	0,4	45,8	/
Frankenthal (St)	65	18,0	43,1	/
Kaiserslautern (St)	288	10,1	49,1	/
Landau (St)	71	10,7	29,6	/
Ludwigshafen (St)	265	7,8	48,3	/
Mainz (St)	314	4,3	45,2	/
Neustadt (St)	93	6,5	50,5	/
Pirmasens (St)	86	13,3	43,0	/
Speyer (St)	93	8,9	46,2	/
Worms (St)	123	8,6	50,4	/
Zweibrücken (St)	35	16,8	48,6	/
Alzey-Worms (LK)	184	5,5	40,8	/
Bad Dürkheim (LK)	145	3,8	45,5	/
Donnersbergkreis (LK)	68	9,9	/	/
Germersheim (LK)	157	6,2	46,5	/
Kaiserslautern (LK)	151	10,3	51,7	/
Kusel (LK)	103	2,9	38,8	/
Südliche Weinstraße (LK)	122	10,6	45,9	/
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	118	13,8	31,4	/
Mainz-Bingen (LK)	291	1,7	43,6	/
Südwestpfalz (LK)	90	17,9	43,3	/
Mayen (KAS)	29	8,6	37,9	/
Andernach (KAS)	33	10,9	39,4	/
Bad Kreuznach (KAS)	91	4,4	45,1	/
Neuwied (KAS)	136	14,2	51,5	/
Idar-Oberstein (KAS)	88	4,8	45,5	/
Rheinland-Pfalz	5.507	7,1	45,0	/
kreisfreie Städte	1.914	8,6	46,6	/
Landkreise	3.216	6,1	43,8	/
kreisangehörige Städte	377	8,9	46,4	/

35 Angaben zum Migrationshintergrund liegen für Hilfen nach §§ 35 und 27. Abs. 2 SGB VIII nicht nach Hilfesegmenten differenziert vor. Deshalb liegen Angaben zum Migrationshintergrund in stationären Hilfen nur für Hilfen nach § 34 SGB VIII vor (siehe Tabelle A13)

Grafik A3 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden stationären Hilfen (§§ 27.2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

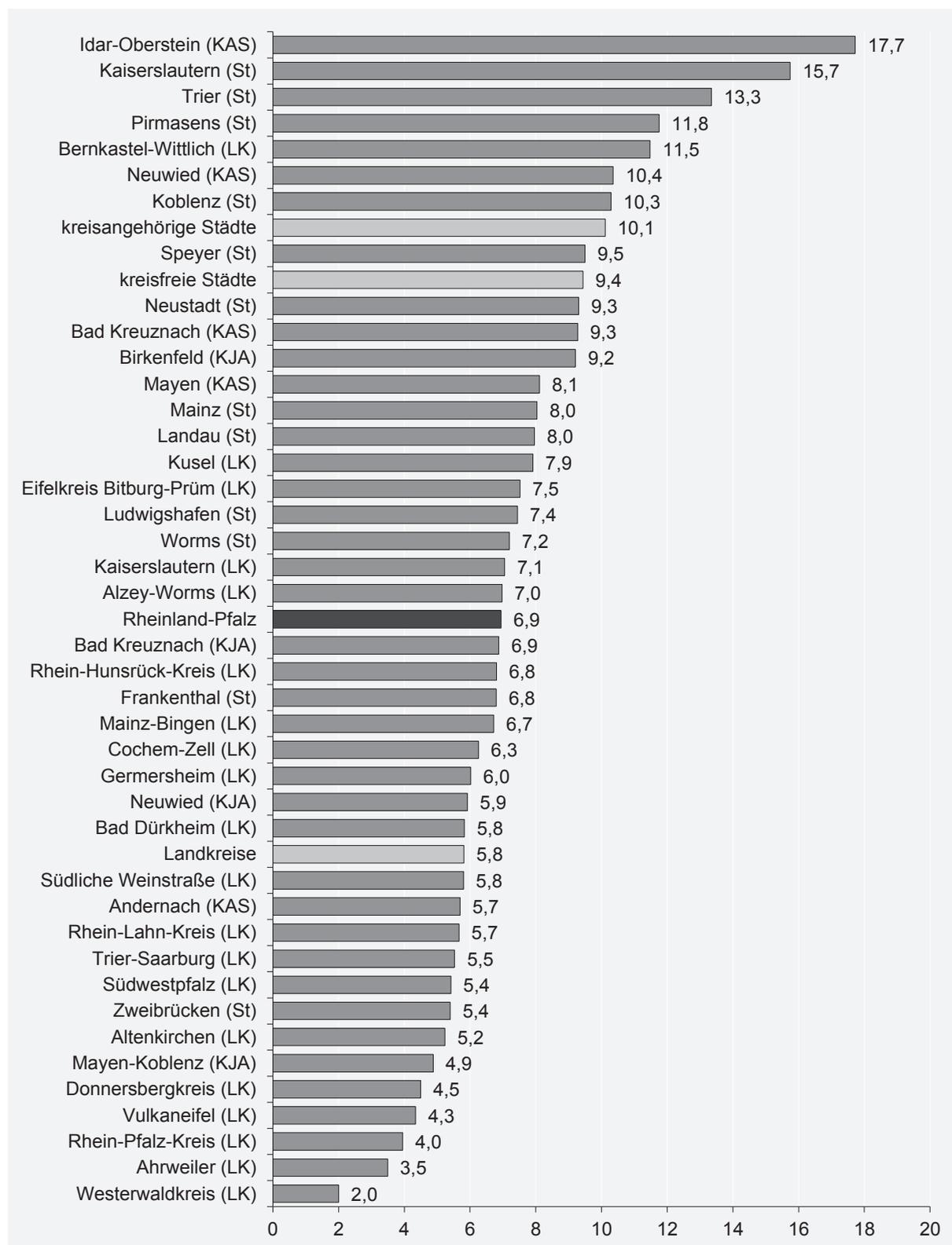


Tabelle A6 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	5,2	6,7	11,0	15,2	23,3	23,8	14,8
Ahrweiler (LK)	2,4	2,4	10,7	15,5	25,0	34,5	9,5
Altenkirchen (LK)	5,9	5,9	9,6	13,3	23,0	34,1	8,1
Bad Kreuznach (LK)	0,0	6,3	19,6	25,2	21,7	21,0	6,3
Birkenfeld (LK)	7,4	7,4	8,5	25,5	22,3	26,6	2,1
Cochem-Zell (LK)	1,4	1,4	15,3	11,1	25,0	43,1	2,8
Mayen-Koblenz (LK)	1,9	4,5	14,6	15,3	31,2	30,6	1,9
Neuwied (LK)	1,4	4,3	10,6	17,7	26,2	34,8	5,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	1,5	7,3	18,2	14,6	19,7	27,0	11,7
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	4,5	8,3	18,2	19,7	23,5	25,0	0,8
Westerwaldkreis (LK)	/	/	/	/	/	/	/
Trier (St)	10,7	15,5	21,0	18,8	16,6	13,3	4,1
Bernkastel-Wittlich (LK)	10,1	8,5	14,1	8,1	21,4	21,4	16,5
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0,0	3,4	12,8	28,9	37,6	17,4	0,0
Vulkaneifel (LK)	2,0	4,0	20,0	20,0	20,0	30,0	4,0
Trier-Saarburg (LK)	7,2	9,0	17,5	16,3	25,3	21,1	3,6
Frankenthal (St)	4,6	6,2	4,6	16,9	38,5	29,2	0,0
Kaiserslautern (St)	7,9	11,8	12,5	18,3	23,7	20,8	5,0
Landau (St)	0,0	7,0	12,7	16,9	26,8	16,9	19,7
Ludwigshafen (St)	3,0	5,3	10,6	17,7	28,3	27,2	7,9
Mainz (St)	5,4	8,3	15,3	15,6	25,2	26,1	4,1
Neustadt (St)	1,1	6,5	16,1	12,9	16,1	19,4	28,0
Pirmasens (St)	3,5	9,3	15,1	17,4	11,6	32,6	10,5
Speyer (St)	4,3	5,4	19,4	16,1	22,6	29,0	3,2
Worms (St)	2,4	8,9	15,4	22,0	23,6	26,0	1,6
Zweibrücken (St)	0,0	2,9	5,7	14,3	31,4	45,7	0,0
Alzey-Worms (LK)	1,1	3,3	8,7	17,9	32,1	32,1	4,9
Bad Dürkheim (LK)	2,1	1,4	5,5	9,0	29,7	37,9	14,5
Donnersbergkreis (LK)	/	/	/	/	/	/	/
Germersheim (LK)	5,1	3,8	8,3	15,3	29,9	32,5	5,1
Kaiserslautern (LK)	1,3	6,0	15,9	21,2	27,8	23,8	4,0
Kusel (LK)	3,9	6,8	11,7	18,4	30,1	29,1	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	0,8	5,7	10,7	11,5	21,3	33,6	16,4
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	2,5	2,5	9,3	15,3	31,4	39,0	0,0
Mainz-Bingen (LK)	15,8	15,1	19,9	17,2	18,2	12,4	1,4
Südwestpfalz (LK)	1,1	3,3	16,7	22,2	18,9	35,6	2,2
Mayen (KAS)	3,4	6,9	31,0	17,2	24,1	17,2	0,0
Andernach (KAS)	0,0	6,1	21,2	15,2	36,4	15,2	6,1
Bad Kreuznach (KAS)	3,3	7,7	11,0	20,9	23,1	30,8	3,3
Neuwied (KAS)	4,4	10,3	23,5	19,9	14,7	22,1	5,1
Idar-Oberstein (KAS)	3,4	8,0	20,5	28,4	18,2	19,3	2,3
Rheinland-Pfalz	4,7	7,3	14,3	17,3	24,3	25,8	6,3
kreisfreie Städte	5,3	8,9	14,2	17,2	23,3	23,6	7,6
Landkreise	4,5	6,2	13,7	16,8	25,5	27,5	5,8
kreisangehörige Städte	3,4	8,5	20,2	21,5	20,2	22,5	3,7

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Tabelle A7 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 33 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	152	15,2	50,7	4,0
Ahrweiler (LK)	112	26,4	47,3	0,9
Altenkirchen (LK)	140	16,2	48,6	29,3
Bad Kreuznach (LK)	122	21,8	47,5	20,5
Birkenfeld (LK)	101	19,5	55,4	/
Cochem-Zell (LK)	57	19,9	54,4	3,5
Mayen-Koblenz (LK)	124	19,3	46,0	12,1
Neuwied (LK)	109	13,9	53,2	9,2
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	113	13,3	44,2	5,3
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	141	23,3	55,3	11,4
Westerwaldkreis (LK)	242	34,6	/	/
Trier (St)	202	22,2	51,0	/
Bernkastel-Wittlich (LK)	127	15,0	47,2	18,9
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	130	21,8	50,0	6,9
Vulkaneifel (LK)	107	31,2	46,7	5,6
Trier-Saarburg (LK)	119	16,9	44,5	11,8
Frankenthal (St)	57	22,3	57,9	/
Kaiserslautern (St)	191	22,1	55,0	/
Landau (St)	50	17,2	44,0	22,0
Ludwigshafen (St)	363	23,3	48,5	25,6
Mainz (St)	203	15,2	48,3	40,9
Neustadt (St)	71	19,3	47,9	8,5
Pirmasens (St)	115	26,3	49,6	0,0
Speyer (St)	46	12,0	56,5	17,4
Worms (St)	249	31,6	49,4	25,3
Zweibrücken (St)	66	28,4	47,0	0,0
Alzey-Worms (LK)	127	16,8	50,4	0,0
Bad Dürkheim (LK)	165	15,6	53,3	14,6
Donnersbergkreis (LK)	146	27,7	54,1	0,0
Germersheim (LK)	114	11,6	45,6	21,9
Kaiserslautern (LK)	125	17,6	40,0	7,2
Kusel (LK)	95	19,8	42,1	3,2
Südliche Weinstraße (LK)	82	16,1	37,8	0,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	93	14,7	43,0	9,7
Mainz-Bingen (LK)	174	11,2	45,4	35,1
Südwestpfalz (LK)	65	18,2	50,8	18,5
Mayen (KAS)	51	31,3	51,0	5,9
Andernach (KAS)	43	16,2	48,8	7,0
Bad Kreuznach (KAS)	148	25,1	50,0	4,1
Neuwied (KAS)	104	14,8	56,7	/
Idar-Oberstein (KAS)	108	26,2	52,8	0,0
Rheinland-Pfalz	5.149	19,2	49,2	13,9
kreisfreie Städte	1.765	21,0	50,1	20,4
Landkreise	2.930	18,0	48,0	12,0
kreisangehörige Städte	454	21,3	52,2	3,4

Grafik A4 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 33 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

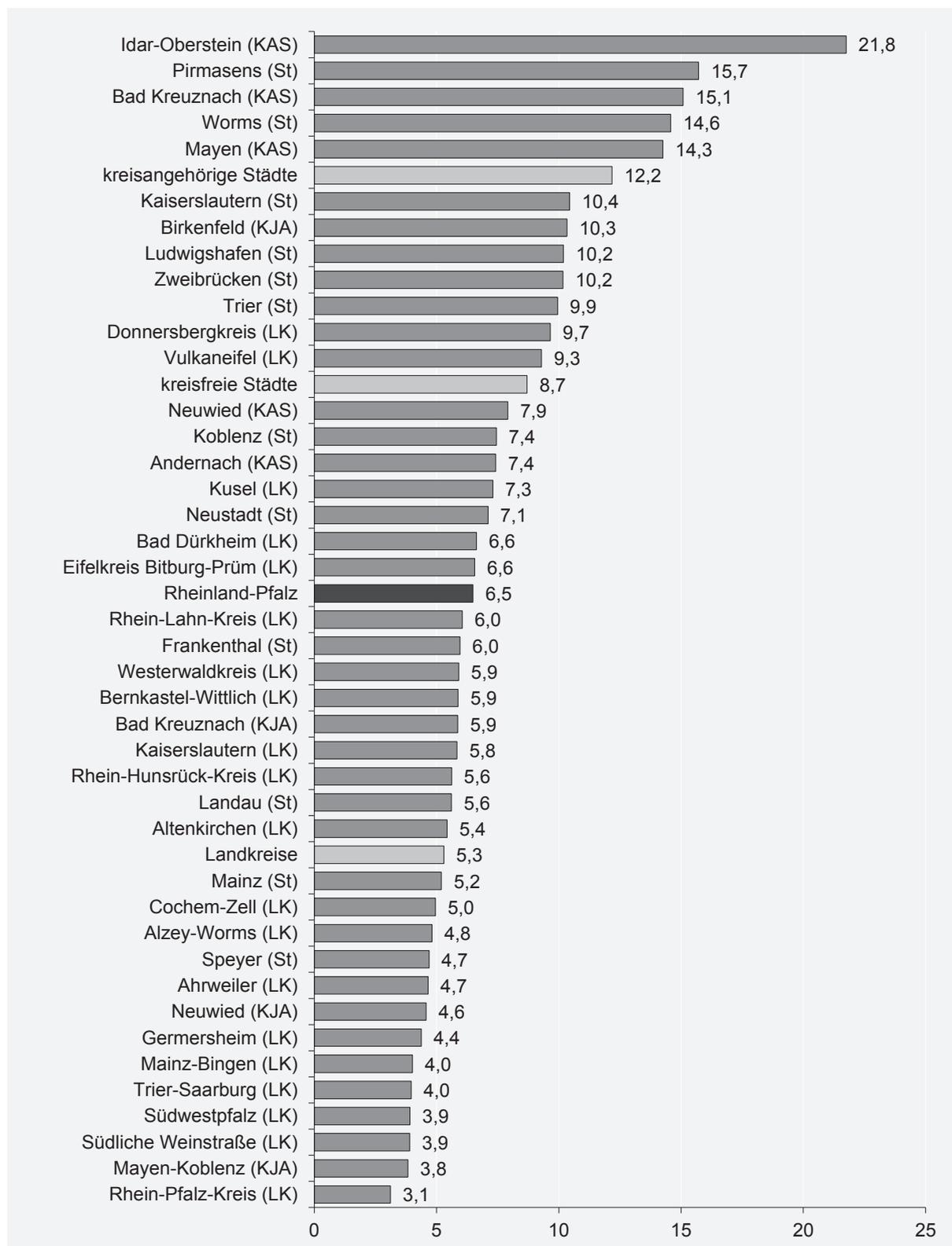


Tabelle A8 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 33 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne uMA) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	27,0	25,0	13,2	11,8	8,6	5,9	8,6
Ahrweiler (LK)	13,4	17,0	13,4	17,0	18,8	13,4	7,1
Altenkirchen (LK)	47,1	20,0	10,7	6,4	6,4	7,1	2,1
Bad Kreuznach (LK)	27,9	19,7	16,4	14,8	10,7	4,9	5,7
Birkenfeld (LK)	38,6	18,8	16,8	15,8	7,9	2,0	0,0
Cochem-Zell (LK)	36,8	33,3	15,8	10,5	1,8	1,8	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	33,9	23,4	13,7	14,5	7,3	7,3	0,0
Neuwied (LK)	32,1	23,9	15,6	10,1	11,0	7,3	0,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	38,1	26,5	12,4	8,0	8,0	2,7	4,4
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	48,9	21,3	17,0	7,1	4,3	1,4	0,0
Westerwaldkreis (LK)	/	/	/	/	/	/	/
Trier (St)	19,3	21,8	18,3	16,8	16,3	5,9	1,5
Bernkastel-Wittlich (LK)	33,9	20,5	13,4	15,0	3,9	5,5	7,9
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	41,5	28,5	14,6	6,2	6,9	2,3	0,0
Vulkaneifel (LK)	36,4	21,5	17,8	12,1	8,4	3,7	0,0
Trier-Saarburg (LK)	40,3	21,0	14,3	10,9	9,2	4,2	0,0
Frankenthal (St)	56,1	22,8	8,8	5,3	0,0	7,0	0,0
Kaiserslautern (St)	46,6	20,4	11,0	8,4	5,8	5,2	2,6
Landau (St)	10,0	20,0	10,0	22,0	20,0	12,0	6,0
Ludwigshafen (St)	25,9	30,0	18,5	10,2	7,4	6,9	1,1
Mainz (St)	56,7	12,8	11,3	8,9	5,4	3,9	1,0
Neustadt (St)	4,2	15,5	12,7	16,9	21,1	22,5	7,0
Pirmasens (St)	58,3	24,3	7,8	4,3	2,6	2,6	0,0
Speyer (St)	39,1	15,2	19,6	10,9	8,7	6,5	0,0
Worms (St)	35,3	19,7	9,6	17,7	9,6	6,8	1,2
Zweibrücken (St)	7,6	10,6	25,8	15,2	18,2	16,7	6,1
Alzey-Worms (LK)	40,9	17,3	11,0	15,7	9,4	4,7	0,8
Bad Dürkheim (LK)	32,1	9,5	11,7	13,9	21,2	10,9	0,7
Donnersbergkreis (LK)	40,4	13,0	12,3	12,3	15,1	6,2	0,7
Germersheim (LK)	37,7	16,7	18,4	12,3	5,3	8,8	0,9
Kaiserslautern (LK)	31,2	20,0	16,0	7,2	6,4	10,4	8,8
Kusel (LK)	32,6	13,7	18,9	11,6	12,6	7,4	3,2
Südliche Weinstraße (LK)	42,7	23,2	15,9	11,0	6,1	1,2	0,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	28,0	21,5	15,1	14,0	14,0	6,5	1,1
Mainz-Bingen (LK)	58,6	16,7	9,2	8,6	4,6	2,3	0,0
Südwestpfalz (LK)	30,8	27,7	23,1	12,3	4,6	1,5	0,0
Mayen (KAS)	45,1	25,5	11,8	11,8	2,0	3,9	0,0
Andernach (KAS)	34,9	20,9	23,3	4,7	9,3	7,0	0,0
Bad Kreuznach (KAS)	36,5	23,0	20,3	10,1	8,1	1,4	0,7
Neuwied (KAS)	36,5	25,0	12,5	14,4	8,7	1,9	1,0
Idar-Oberstein (KAS)	47,2	25,0	8,3	8,3	5,6	4,6	0,9
Rheinland-Pfalz	36,4	20,9	14,3	11,6	8,9	5,8	2,0
kreisfreie Städte	33,8	21,6	13,9	12,1	9,2	7,0	2,4
Landkreise	37,6	20,0	14,5	11,5	9,0	5,5	2,0
kreisangehörige Städte	39,9	24,0	15,0	10,4	7,0	3,1	0,7

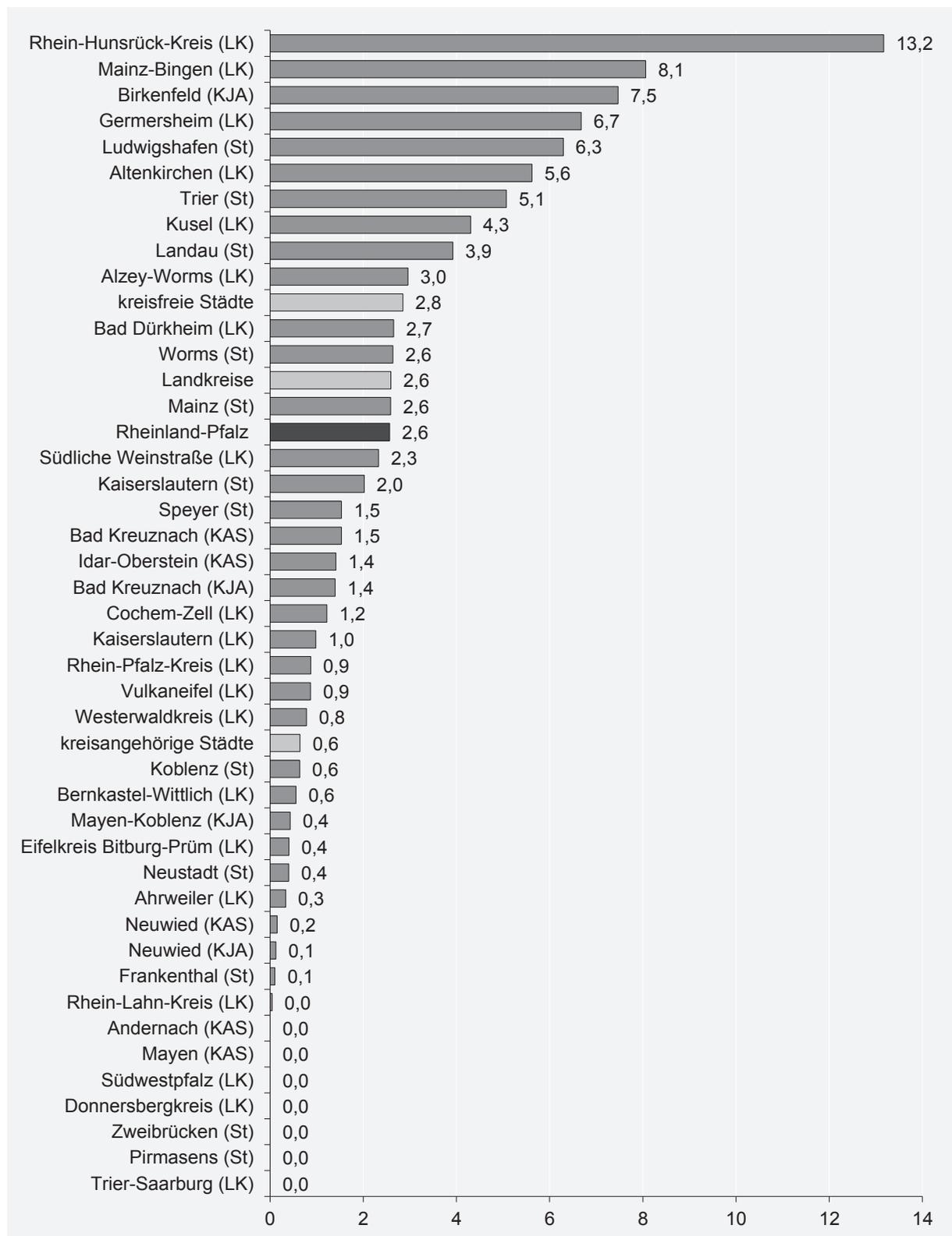
2.) Die einzelnen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 32, 34, 35 SGB VIII im Überblick

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Tabelle A9 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 29 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	13	1,3	15,4	15,4
Ahrweiler (LK)	8	1,9	50,0	0,0
Altenkirchen (LK)	145	16,8	17,9	15,9
Bad Kreuznach (LK)	29	5,2	31,0	6,9
Birkenfeld (LK)	73	14,1	27,4	/
Cochem-Zell (LK)	14	4,9	42,9	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	14	2,2	28,6	14,3
Neuwied (LK)	3	0,4	0,0	0,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	265	31,3	38,1	16,2
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	1	0,2	100,0	0,0
Westerwaldkreis (LK)	32	4,6	/	/
Trier (St)	103	11,3	31,1	5,8
Bernkastel-Wittlich (LK)	12	1,4	8,3	16,7
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	8	1,3	62,5	37,5
Vulkaneifel (LK)	10	2,9	30,0	30,0
Trier-Saarburg (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Frankenthal (St)	1	0,4	0,0	0,0
Kaiserslautern (St)	37	4,3	43,2	/
Landau (St)	35	12,1	22,9	34,3
Ludwigshafen (St)	224	14,4	26,3	55,8
Mainz (St)	101	7,6	32,7	67,3
Neustadt (St)	4	1,1	50,0	25,0
Pirmasens (St)	0	0,0	0,0	0,0
Speyer (St)	15	3,9	20,0	26,7
Worms (St)	45	5,7	48,9	35,6
Zweibrücken (St)	0	0,0	0,0	0,0
Alzey-Worms (LK)	78	10,3	25,6	3,9
Bad Dürkheim (LK)	66	6,2	36,4	12,1
Donnersbergkreis (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Germersheim (LK)	174	17,7	21,8	41,4
Kaiserslautern (LK)	21	3,0	33,3	28,6
Kusel (LK)	56	11,7	37,5	1,8
Südliche Weinstraße (LK)	49	9,6	44,9	10,2
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	26	4,1	15,4	11,5
Mainz-Bingen (LK)	349	22,5	34,1	35,5
Südwestpfalz (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Mayen (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Andernach (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Bad Kreuznach (KAS)	15	2,5	46,7	33,3
Neuwied (KAS)	2	0,3	0,0	/
Idar-Oberstein (KAS)	7	1,7	28,6	0,0
Rheinland-Pfalz	2.035	7,6	31,0	28,5
kreisfreie Städte	578	6,9	30,6	43,3
Landkreise	1.433	8,8	31,0	22,6
kreisangehörige Städte	24	1,1	37,5	22,7

Grafik A5 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 29 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

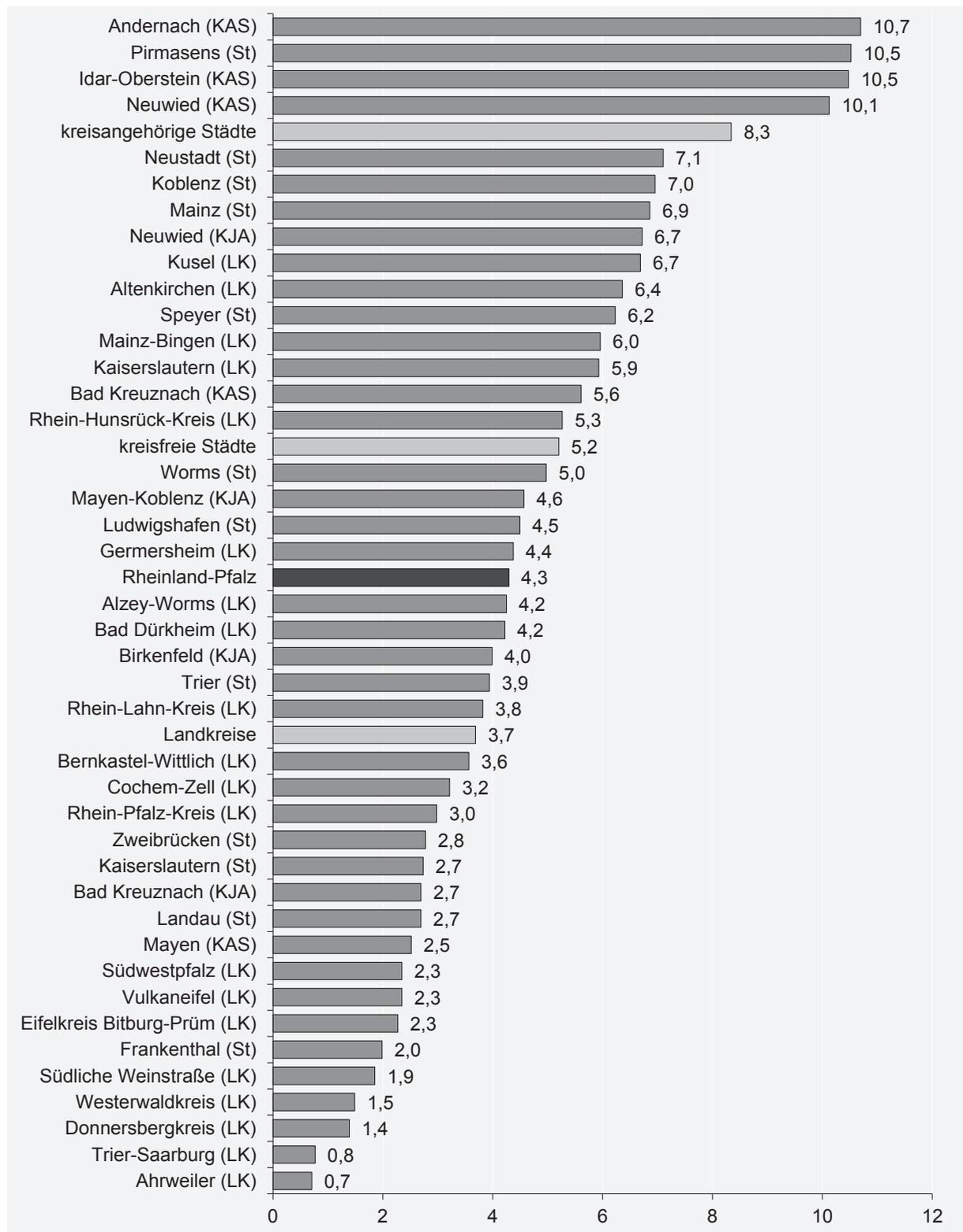


Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Tabelle A10 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 30 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	142	14,2	41,5	17,6
Ahrweiler (LK)	17	4,0	29,4	11,8
Altenkirchen (LK)	164	19,0	30,5	18,3
Bad Kreuznach (LK)	56	10,0	35,7	17,9
Birkenfeld (LK)	39	7,5	35,9	/
Cochem-Zell (LK)	37	12,9	35,1	5,4
Mayen-Koblenz (LK)	148	23,1	33,1	19,6
Neuwied (LK)	160	20,4	40,6	10,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	106	12,5	34,6	18,7
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	89	14,7	39,3	13,5
Westerwaldkreis (LK)	61	8,7	/	/
Trier (St)	80	8,8	25,0	2,5
Bernkastel-Wittlich (LK)	77	9,1	40,3	14,3
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	45	7,5	44,4	8,9
Vulkaneifel (LK)	27	7,9	55,6	0,0
Trier-Saarburg (LK)	23	3,3	34,8	4,4
Frankenthal (St)	19	7,4	26,3	/
Kaiserslautern (St)	50	5,8	50,0	/
Landau (St)	24	8,3	25,0	20,8
Ludwigshafen (St)	160	10,3	37,5	44,4
Mainz (St)	268	20,1	38,1	54,1
Neustadt (St)	71	19,3	42,3	14,1
Pirmasens (St)	77	17,6	19,5	1,3
Speyer (St)	61	15,9	39,3	14,8
Worms (St)	85	10,8	41,2	36,5
Zweibrücken (St)	18	7,8	61,1	0,0
Alzey-Worms (LK)	112	14,8	38,4	4,5
Bad Dürkheim (LK)	105	9,9	41,0	10,5
Donnersbergkreis (LK)	21	4,0	81,0	0,0
Germersheim (LK)	114	11,6	41,2	37,7
Kaiserslautern (LK)	127	17,9	54,3	14,2
Kusel (LK)	87	18,2	37,9	1,2
Südliche Weinstraße (LK)	39	7,6	66,7	18,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	89	14,1	39,3	9,0
Mainz-Bingen (LK)	258	16,6	43,0	26,4
Südwestpfalz (LK)	39	10,9	35,9	5,1
Mayen (KAS)	9	5,5	33,3	11,1
Andernach (KAS)	62	23,4	45,2	27,4
Bad Kreuznach (KAS)	55	9,3	41,8	18,2
Neuwied (KAS)	133	18,9	30,1	/
Idar-Oberstein (KAS)	52	12,6	61,5	1,9
Rheinland-Pfalz	3.406	12,7	39,4	20,2
kreisfreie Städte	1.055	12,5	37,2	30,3
Landkreise	2.040	12,5	40,4	15,5
kreisangehörige Städte	311	14,6	40,5	16,3

Grafik A6 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 30 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

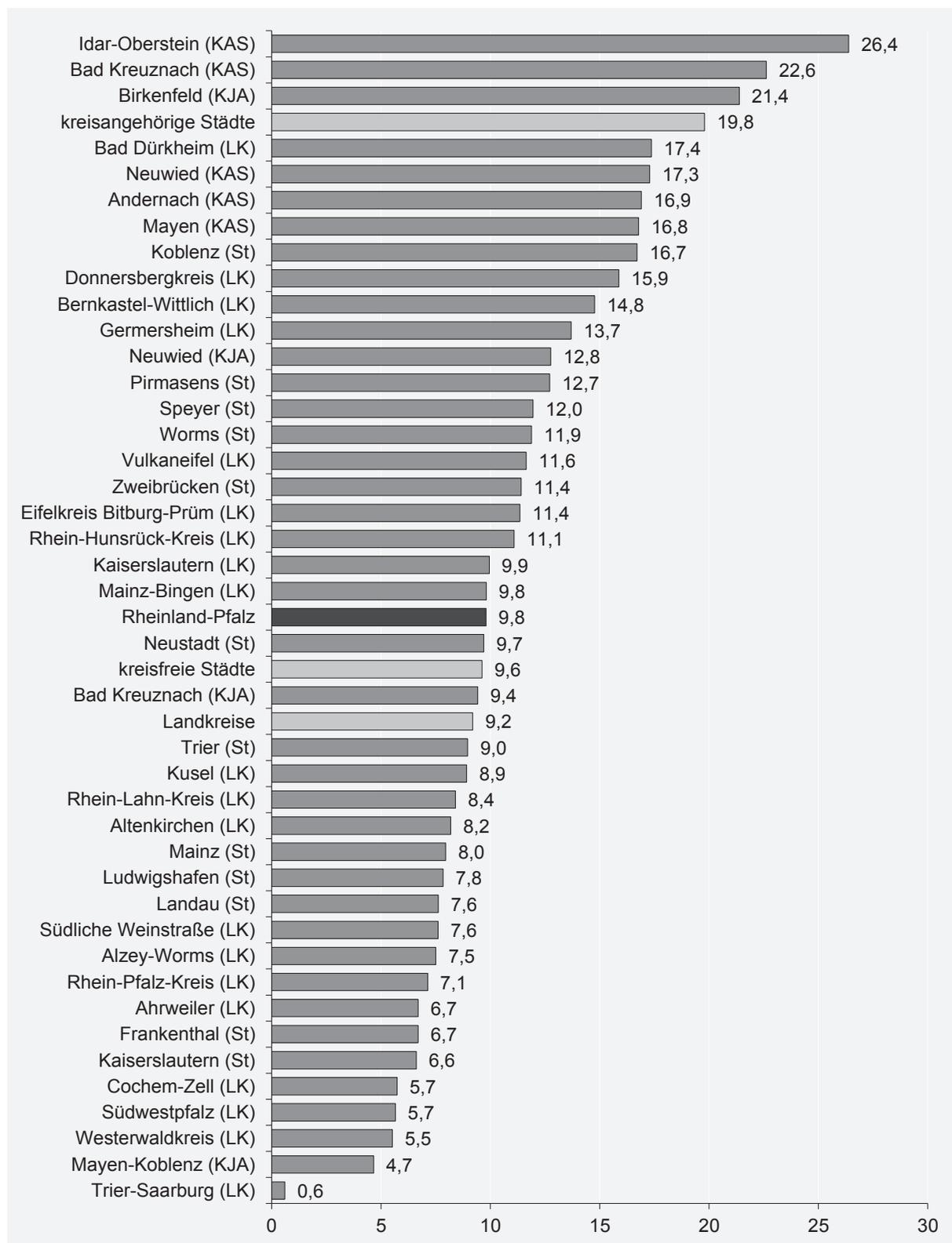


Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Tabelle A11 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 31 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	341	34,1	44,7	15,9
Ahrweiler (LK)	161	37,9	/	/
Altenkirchen (LK)	211	24,4	42,7	14,7
Bad Kreuznach (LK)	196	35,0	46,2	16,5
Birkenfeld (LK)	209	40,3	43,1	/
Cochem-Zell (LK)	66	23,0	50,0	16,7
Mayen-Koblenz (LK)	151	23,6	47,3	15,8
Neuwied (LK)	304	38,8	47,3	7,6
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	223	26,3	43,9	10,3
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	196	32,4	/	/
Westerwaldkreis (LK)	226	32,3	/	/
Trier (St)	182	20,0	47,8	8,8
Bernkastel-Wittlich (LK)	319	37,7	42,3	25,1
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	225	37,7	53,3	7,6
Vulkaneifel (LK)	134	39,1	45,7	18,9
Trier-Saarburg (LK)	18	2,6	44,4	0,0
Frankenthal (St)	64	25,0	/	/
Kaiserslautern (St)	121	14,0	50,4	/
Landau (St)	68	23,4	/	/
Ludwigshafen (St)	279	17,9	42,6	46,6
Mainz (St)	311	23,3	/	/
Neustadt (St)	97	26,4	45,4	6,6
Pirmasens (St)	93	21,3	46,2	0,0
Speyer (St)	117	30,5	42,6	16,9
Worms (St)	203	25,7	39,4	44,8
Zweibrücken (St)	74	31,9	58,1	0,0
Alzey-Worms (LK)	198	26,2	45,9	32,1
Bad Dürkheim (LK)	432	40,8	38,2	21,3
Donnersbergkreis (LK)	240	45,5	42,3	2,4
Germersheim (LK)	357	36,3	46,5	34,5
Kaiserslautern (LK)	213	30,0	45,1	13,7
Kusel (LK)	116	24,2	49,4	0,4
Südliche Weinstraße (LK)	160	31,4	38,1	12,5
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	213	33,7	40,8	10,8
Mainz-Bingen (LK)	425	27,4	46,6	43,1
Südwestpfalz (LK)	94	26,3	45,7	34,0
Mayen (KAS)	60	36,8	36,7	14,7
Andernach (KAS)	98	37,0	43,0	32,2
Bad Kreuznach (KAS)	222	37,6	49,1	19,8
Neuwied (KAS)	227	32,3	41,0	/
Idar-Oberstein (KAS)	131	31,7	47,2	14,0
Rheinland-Pfalz	7.775	29,0	44,8	20,6
kreisfreie Städte	1.950	23,2	44,6	25,7
Landkreise	5.087	31,2	45,0	18,8
kreisangehörige Städte	738	34,6	44,1	21,0

Grafik A7 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 31 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

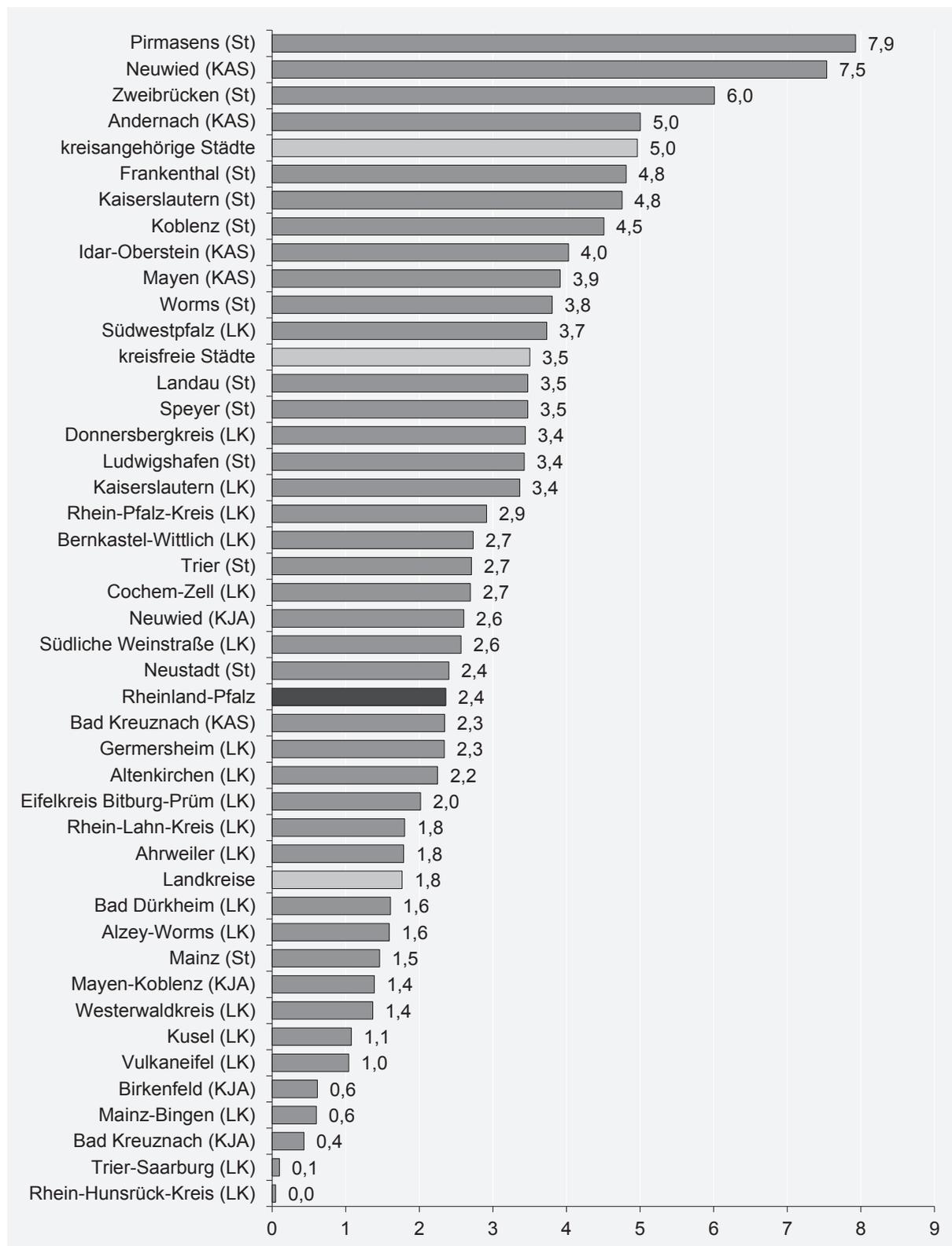


Tagesgruppe/ Familienpflege (§ 32 SGB VIII)

Tabelle A12 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 32 SGB VIII (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	92	9,2	18,5	12,0
Ahrweiler (LK)	43	10,1	18,6	2,3
Altenkirchen (LK)	58	6,7	50,0	29,3
Bad Kreuznach (LK)	9	1,6	22,2	0,0
Birkenfeld (LK)	6	1,2	16,7	/
Cochem-Zell (LK)	31	10,8	16,1	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	45	7,0	17,8	13,3
Neuwied (LK)	62	7,9	28,3	6,7
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	1	0,1	0,0	0,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	42	6,9	23,8	28,6
Westerwaldkreis (LK)	56	8,0	/	/
Trier (St)	55	6,1	43,6	3,6
Bernkastel-Wittlich (LK)	59	7,0	18,6	23,7
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	40	6,7	40,0	17,5
Vulkaneifel (LK)	12	3,5	0,0	0,0
Trier-Saarburg (LK)	3	0,4	0,0	0,0
Frankenthal (St)	46	18,0	39,1	/
Kaiserslautern (St)	87	10,1	23,0	/
Landau (St)	31	10,7	20,0	30,0
Ludwigshafen (St)	122	7,8	26,2	36,9
Mainz (St)	57	4,3	26,3	38,6
Neustadt (St)	24	6,5	12,5	0,0
Pirmasens (St)	58	13,3	17,2	0,0
Speyer (St)	34	8,9	20,6	17,7
Worms (St)	65	8,2	30,8	36,9
Zweibrücken (St)	39	16,8	21,1	0,0
Alzey-Worms (LK)	42	5,5	21,4	4,8
Bad Dürkheim (LK)	40	3,8	22,5	12,5
Donnersbergkreis (LK)	52	9,9	25,0	0,0
Germersheim (LK)	61	6,2	18,0	42,6
Kaiserslautern (LK)	72	10,1	22,5	5,6
Kusel (LK)	14	2,9	21,4	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	54	10,6	24,1	5,6
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	87	13,8	14,9	11,5
Mainz-Bingen (LK)	26	1,7	30,8	57,7
Südwestpfalz (LK)	62	17,4	12,9	9,7
Mayen (KAS)	14	8,6	14,3	14,3
Andernach (KAS)	29	10,9	17,2	37,9
Bad Kreuznach (KAS)	23	3,9	26,1	8,7
Neuwied (KAS)	99	14,1	24,2	/
Idar-Oberstein (KAS)	20	4,8	20,0	15,0
Rheinland-Pfalz	1.872	7,0	23,8	17,1
kreisfreie Städte	710	8,4	25,4	20,7
Landkreise	977	6,0	22,9	14,5
kreisangehörige Städte	185	8,7	22,2	20,9

Grafik A8 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 32 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

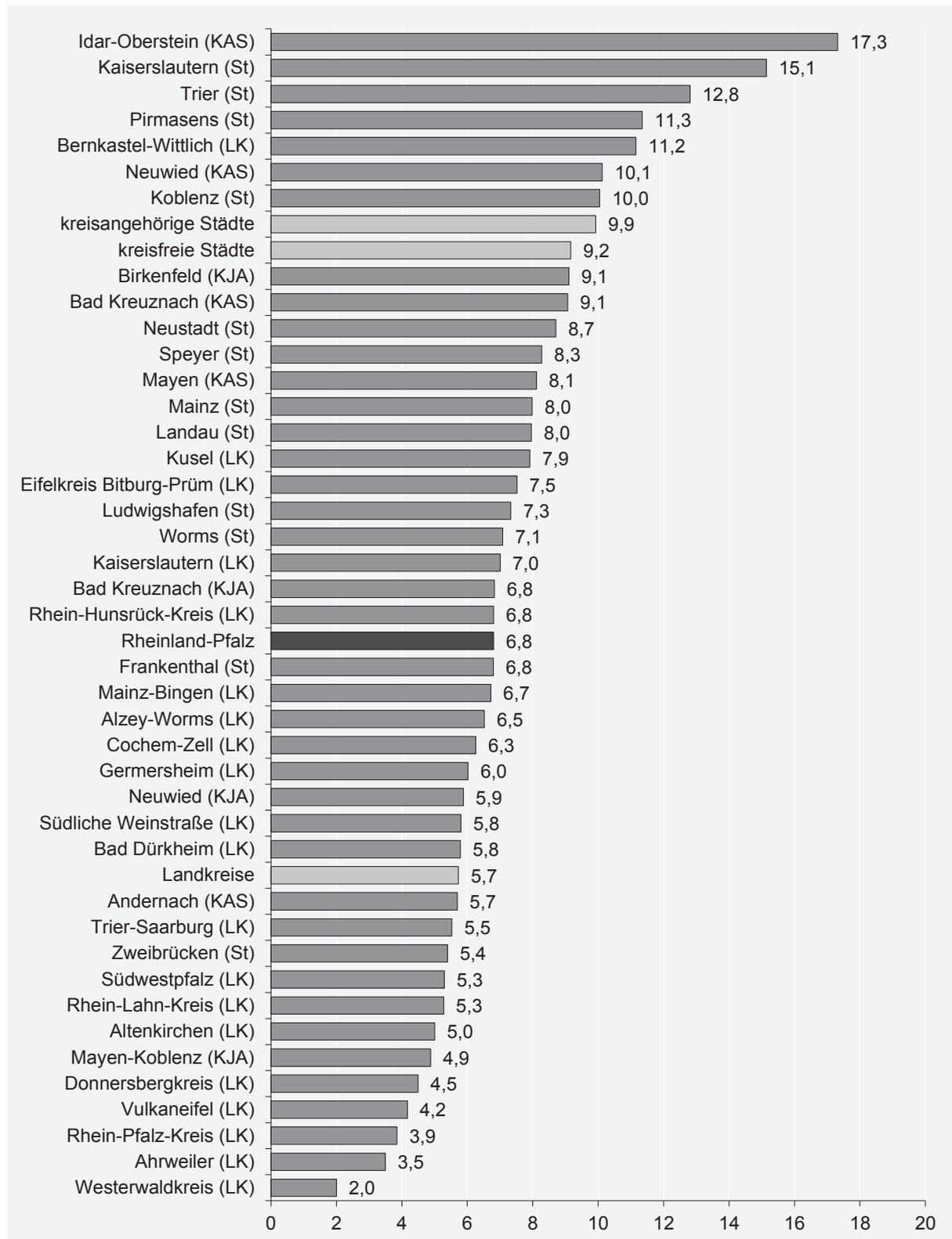


Heimerziehung und betreute Wohnformen (§ 4 SGB VIII)

Tabelle A13 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 34 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	205	20,5	47,8	14,2
Ahrweiler (LK)	84	19,8	46,4	4,8
Altenkirchen (LK)	129	14,9	48,1	13,2
Bad Kreuznach (LK)	142	25,4	38,0	12,7
Birkenfeld (LK)	89	17,1	43,8	/
Cochem-Zell (LK)	72	25,1	38,9	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	158	24,6	47,8	6,4
Neuwied (LK)	140	17,9	40,7	17,1
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	137	16,2	37,2	6,6
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	123	20,3	45,5	22,0
Westerwaldkreis (LK)	82	11,7	/	/
Trier (St)	260	28,6	45,4	8,5
Bernkastel-Wittlich (LK)	241	28,5	49,0	27,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	149	25,0	40,9	15,4
Vulkaneifel (LK)	48	14,0	37,5	0,0
Trier-Saarburg (LK)	166	23,5	45,8	11,5
Frankenthal (St)	65	25,4	43,1	/
Kaiserslautern (St)	277	32,0	48,9	/
Landau (St)	71	24,5	29,6	21,1
Ludwigshafen (St)	261	16,8	49,0	40,6
Mainz (St)	312	23,4	45,2	40,1
Neustadt (St)	87	23,7	48,3	6,9
Pirmasens (St)	83	19,0	44,6	6,0
Speyer (St)	81	21,1	48,1	18,5
Worms (St)	121	15,3	50,4	32,2
Zweibrücken (St)	35	15,1	48,6	0,0
Alzey-Worms (LK)	172	22,7	41,3	4,7
Bad Dürkheim (LK)	144	13,6	45,8	23,6
Donnersbergkreis (LK)	68	12,9	/	/
Germersheim (LK)	157	16,0	46,5	34,4
Kaiserslautern (LK)	150	21,1	52,0	9,3
Kusel (LK)	103	21,5	38,8	1,0
Südliche Weinstraße (LK)	122	23,9	45,9	8,2
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	115	18,2	32,2	8,7
Mainz-Bingen (LK)	291	18,8	43,6	36,8
Südwestpfalz (LK)	88	24,6	44,3	19,3
Mayen (KAS)	29	17,8	37,9	20,7
Andernach (KAS)	33	12,5	39,4	30,3
Bad Kreuznach (KAS)	89	15,1	43,8	23,6
Neuwied (KAS)	133	18,9	51,1	/
Idar-Oberstein (KAS)	86	20,8	45,3	0,0
Rheinland-Pfalz	5.398	20,1	44,9	18,6
kreisfreie Städte	1.858	22,1	46,6	23,9
Landkreise	3.170	19,5	43,8	16,1
kreisangehörige Städte	370	17,3	45,9	15,6

Grafik A9 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 34 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

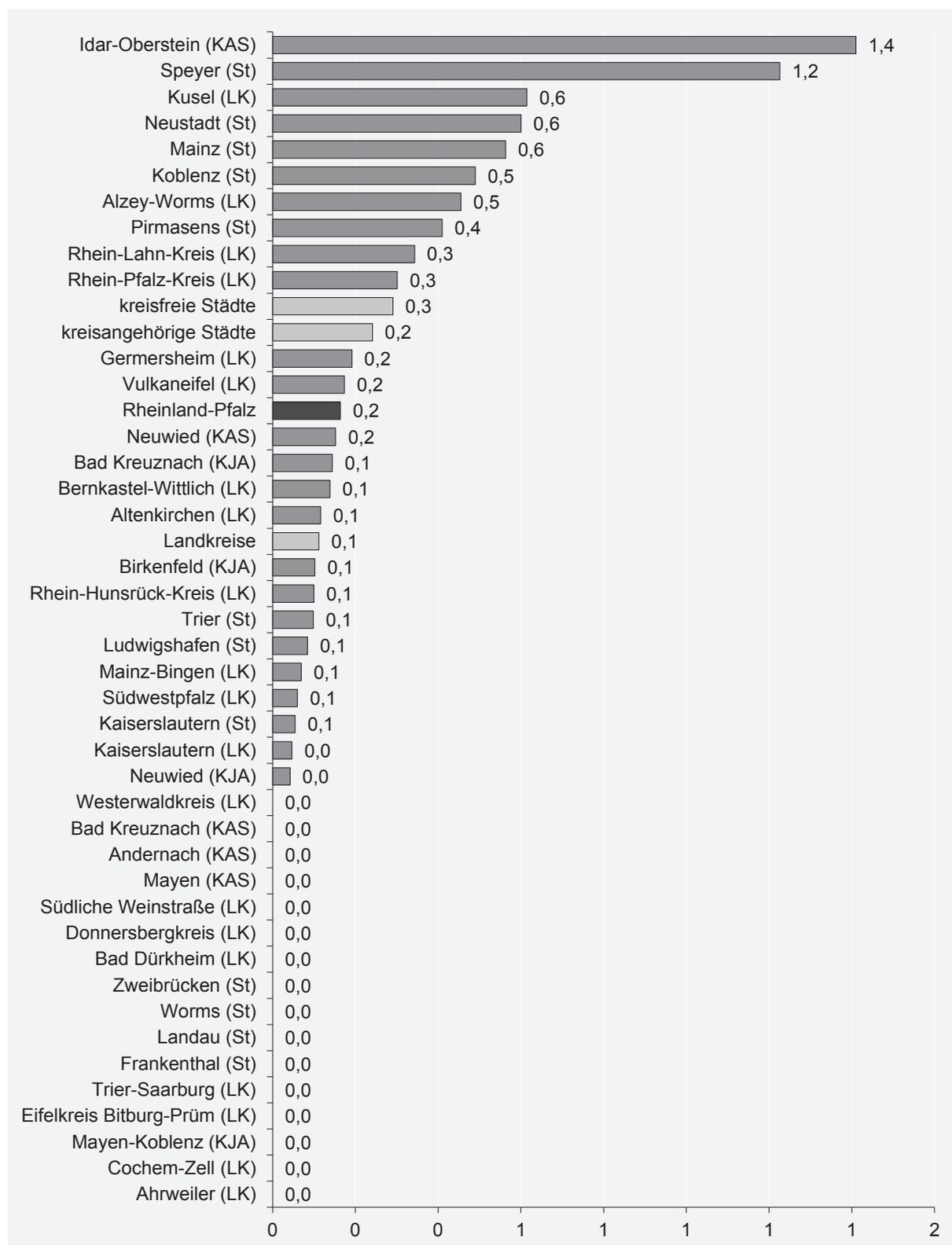


Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Tabelle A14 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 35 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	10	1,0	40,0	2,7
Ahrweiler (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Altenkirchen (LK)	3	0,3	100,0	33,3
Bad Kreuznach (LK)	3	0,5	66,7	33,3
Birkenfeld (LK)	1	0,2	100,0	/
Cochem-Zell (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Neuwied (LK)	1	0,1	0,0	0,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	2	0,2	0,0	50,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	8	1,3	37,5	25,0
Westerwaldkreis (LK)	0	/	/	/
Trier (St)	2	0,2	0,0	0,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	3	0,4	66,7	0,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Vulkaneifel (LK)	2	0,6	0,0	8,7
Trier-Saarburg (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Frankenthal (St)	0	0,0	0,0	0,0
Kaiserslautern (St)	1	0,1	100,0	/
Landau (St)	0	0,0	0,0	0,0
Ludwigshafen (St)	3	0,2	0,0	0,0
Mainz (St)	22	1,7	59,1	36,4
Neustadt (St)	6	1,6	83,3	0,0
Pirmasens (St)	3	0,7	0,0	0,0
Speyer (St)	12	3,1	33,3	22,2
Worms (St)	0	0,0	0,0	0,0
Zweibrücken (St)	0	0,0	0,0	0,0
Alzey-Worms (LK)	12	1,6	33,3	0,0
Bad Dürkheim (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Donnersbergkreis (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Germersheim (LK)	5	0,5	40,0	40,0
Kaiserslautern (LK)	1	0,1	0,0	0,0
Kusel (LK)	8	1,7	37,5	10,0
Südliche Weinstraße (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	9	1,4	22,2	6,1
Mainz-Bingen (LK)	3	0,2	100,0	33,3
Südwestpfalz (LK)	1	0,3	0,0	0,0
Mayen (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Andernach (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Bad Kreuznach (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Neuwied (KAS)	2	0,3	100,0	/
Idar-Oberstein (KAS)	7	1,7	57,1	0,0
Rheinland-Pfalz	130	0,5	44,6	21,4
kreisfreie Städte	59	0,7	45,8	22,4
Landkreise	62	0,4	40,3	23,0
kreisangehörige Städte	9	0,4	66,7	0,0

Grafik A10 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 35 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)

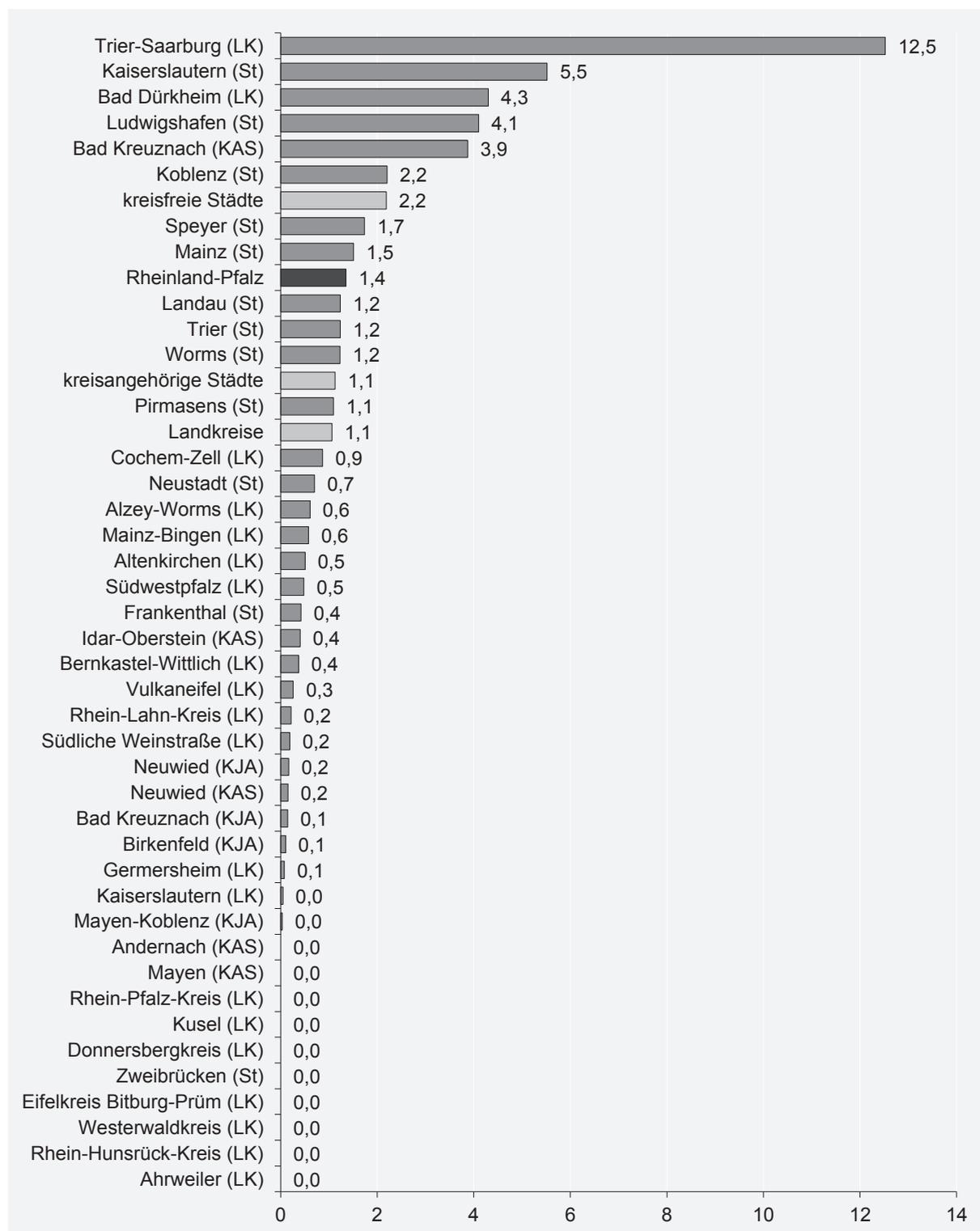


Sonstige erzieherische Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Tabelle A15 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	45	4,5	28,9	8,9
Ahrweiler (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Altenkirchen (LK)	13	1,5	30,8	15,4
Bad Kreuznach (LK)	3	0,5	33,3	0,0
Birkenfeld (LK)	1	0,2	80,0	/
Cochem-Zell (LK)	10	3,5	10,0	0,0
Mayen-Koblenz (LK)	1	0,2	100,0	0,0
Neuwied (LK)	4	0,5	50,0	25,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	5	0,8	60,0	40,0
Westerwaldkreis (LK)	0	0,0	0,0	/
Trier (St)	25	2,8	48,0	0,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	8	0,9	87,5	0,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Vulkaneifel (LK)	3	0,9	0,0	0,0
Trier-Saarburg (LK)	376	53,3	42,6	17,3
Frankenthal (St)	4	1,6	25,0	/
Kaiserslautern (St)	101	11,7	29,7	/
Landau (St)	11	3,8	72,7	45,5
Ludwigshafen (St)	146	9,4	39,9	42,9
Mainz (St)	59	4,4	44,1	47,5
Neustadt (St)	7	1,9	42,9	0,0
Pirmasens (St)	8	1,8	0,0	0,0
Speyer (St)	17	4,4	47,1	11,8
Worms (St)	21	2,7	57,1	38,1
Zweibrücken (St)	0	0,0	0,0	0,0
Alzey-Worms (LK)	16	2,1	25,0	12,5
Bad Dürkheim (LK)	107	10,1	35,5	17,8
Donnersbergkreis (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Germersheim (LK)	2	0,2	100,0	50,0
Kaiserslautern (LK)	1	0,1	0,0	0,0
Kusel (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	4	0,8	50,0	0,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	0	0,0	0,0	0,0
Mainz-Bingen (LK)	25	1,6	32,0	44,0
Südwestpfalz (LK)	8	2,2	37,5	0,0
Mayen (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Andernach (KAS)	0	0,0	0,0	0,0
Bad Kreuznach (KAS)	38	6,4	44,7	15,8
Neuwied (KAS)	2	0,3	0,0	/
Idar-Oberstein (KAS)	2	0,5	50,0	0,0
Rheinland-Pfalz	1.073	4,0	39,9	25,4
kreisfreie Städte	444	5,3	38,9	35,6
Landkreise	587	3,6	40,6	17,6
kreisangehörige Städte	42	2,0	42,9	15,0

Grafik A11 Eckwerte der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jährige)



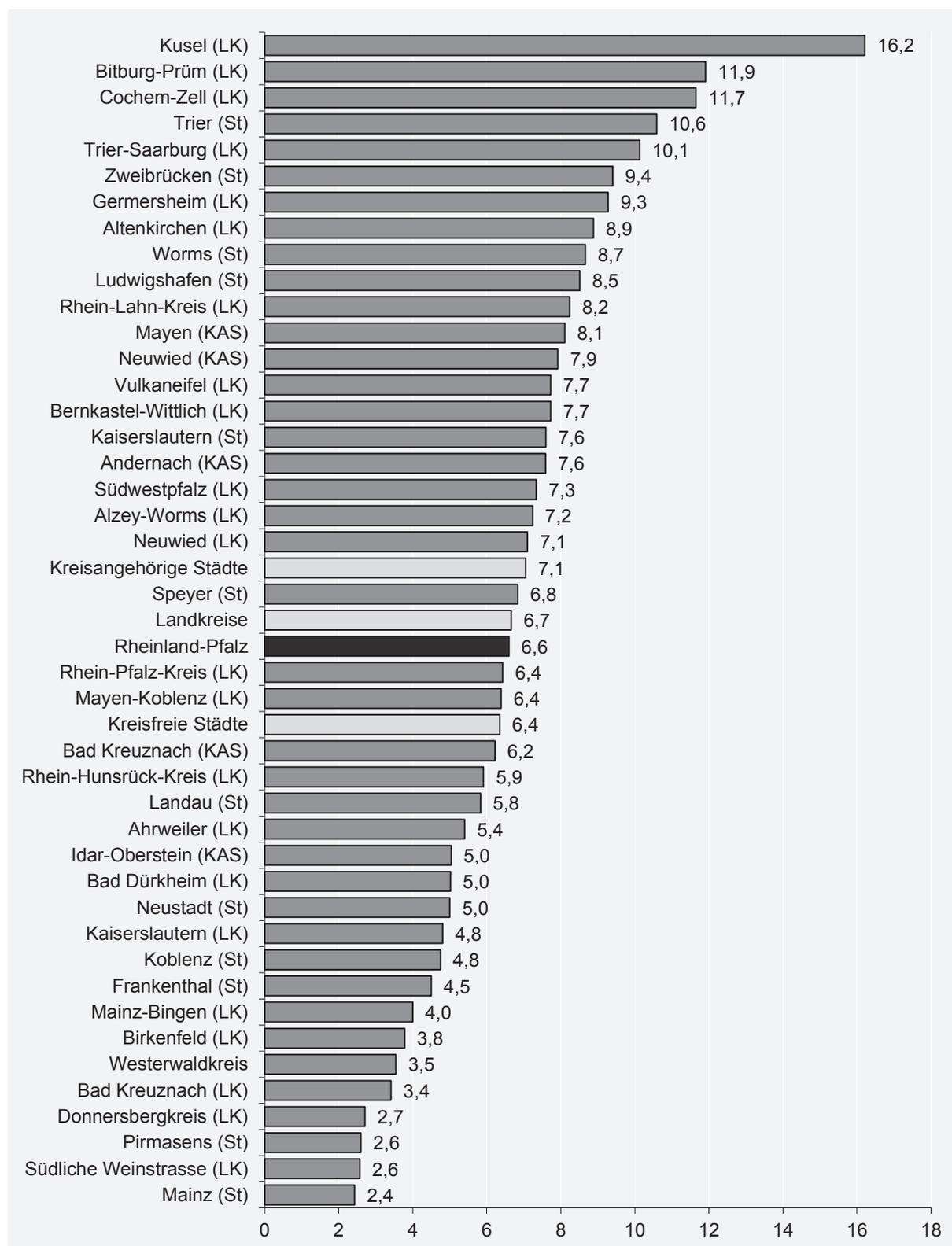
3.) Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Überblick

Anzahl der Eingliederungshilfen und Frühförderfälle

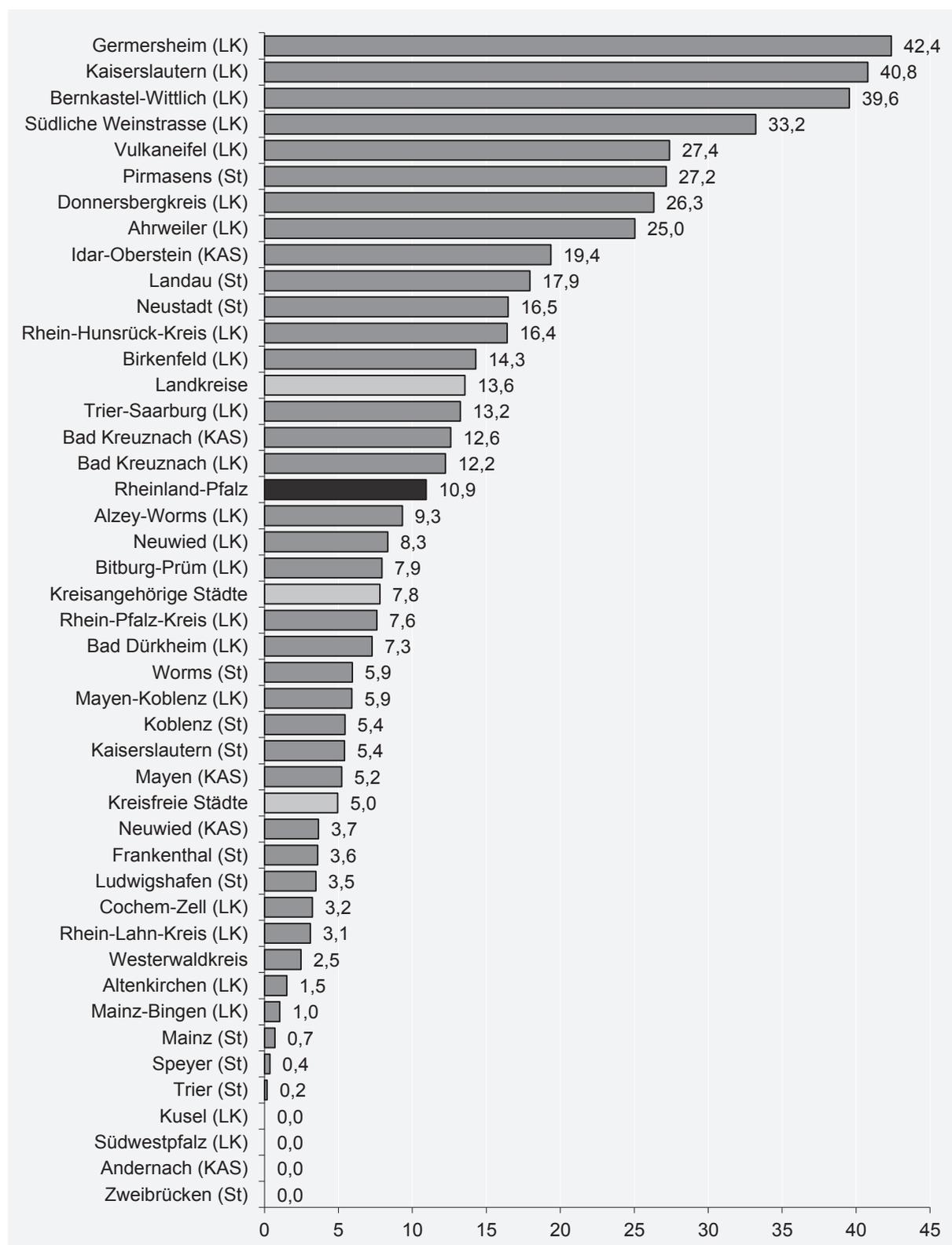
Tabelle A16 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) (ohne umA; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII) (Fallzahlen, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen Frühförderung	Fallzahlen (ohne FFF)	Anteil der Mädchen in % (ohne FFF)	Anteil der jungen Menschen mit MH in % (ohne FFF)
Koblenz (St)	32	97	27,8	3,1
Ahrweiler (LK)	157	130	/	/
Altenkirchen (LK)	10	229	27,5	20,5
Bad Kreuznach (LK)	66	71	22,5	11,7
Birkenfeld (LK)	34	37	18,9	/
Cochem-Zell (LK)	9	134	27,6	0,7
Mayen-Koblenz (LK)	51	207	31,9	8,1
Neuwied (LK)	50	169	28,4	2,7
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	85	119	28,6	2,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	19	192	20,0	0,5
Westerwaldkreis (LK)	26	145	/	/
Trier (St)	1	215	20,9	5,1
Bernkastel-Wittlich (LK)	227	167	25,1	2,5
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	42	236	43,6	6,8
Vulkaneifel (LK)	78	89	21,3	0,0
Trier-Saarburg (LK)	106	304	22,4	7,1
Frankenthal (St)	10	43	18,6	/
Kaiserslautern (St)	27	139	16,5	/
Landau (St)	42	52	23,1	8,5
Ludwigshafen (St)	37	303	32,7	34,7
Mainz (St)	8	95	28,4	35,9
Neustadt (St)	45	50	24,0	0,0
Pirmasens (St)	54	19	15,8	0,0
Speyer (St)	1	67	14,9	17,7
Worms (St)	29	148	27,7	18,6
Zweibrücken (St)	0	61	26,2	6,6
Alzey-Worms (LK)	66	191	23,6	5,8
Bad Dürkheim (LK)	47	125	10,4	8,7
Donnersbergkreis (LK)	99	41	24,4	0,0
Germersheim (LK)	300	242	24,0	2,4
Kaiserslautern (LK)	234	103	12,6	0,0
Kusel (LK)	0	211	26,5	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	184	54	13,0	0,4
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	64	192	24,0	5,1
Mainz-Bingen (LK)	12	173	23,1	23,2
Südwestpfalz (LK)	0	122	25,4	0,0
Mayen (KAS)	5	29	31,0	2,9
Andernach (KAS)	0	44	20,5	13,6
Bad Kreuznach (KAS)	35	61	23,0	10,4
Neuwied (KAS)	13	104	35,6	/
Idar-Oberstein (KAS)	28	25	20,0	0,0
Rheinland-Pfalz	2.333	5.235	25,5	7,1
kreisfreie Städte	286	1.289	25,1	18,3
Landkreise	1.966	3.683	25,5	4,6
kreisangehörige Städte	81	263	28,1	7,5

Grafik A12 Anzahl der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII; laufend und beendet; ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige) für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2017 (ohne umA)

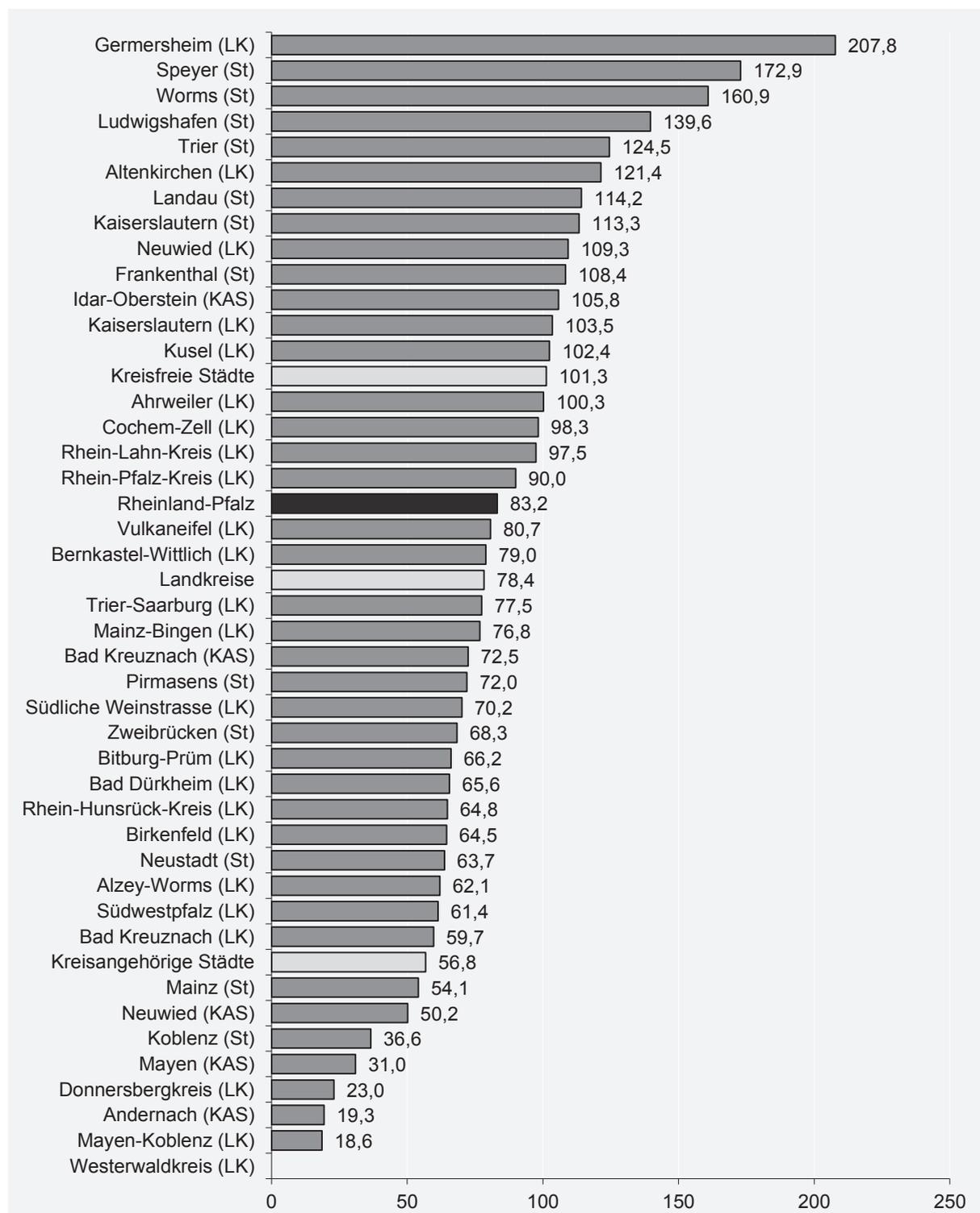


Grafik A13 Anzahl der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII; laufend und beendet; nur Frühförderfälle) für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren im Jahr 2017 (ohne umA)



Aufwendungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Grafik A14 Bruttoausgaben für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) pro jungem Mensch unter 21 Jahren im Jahr 2017 (ohne umA)³⁶



36 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nach Hilfeart

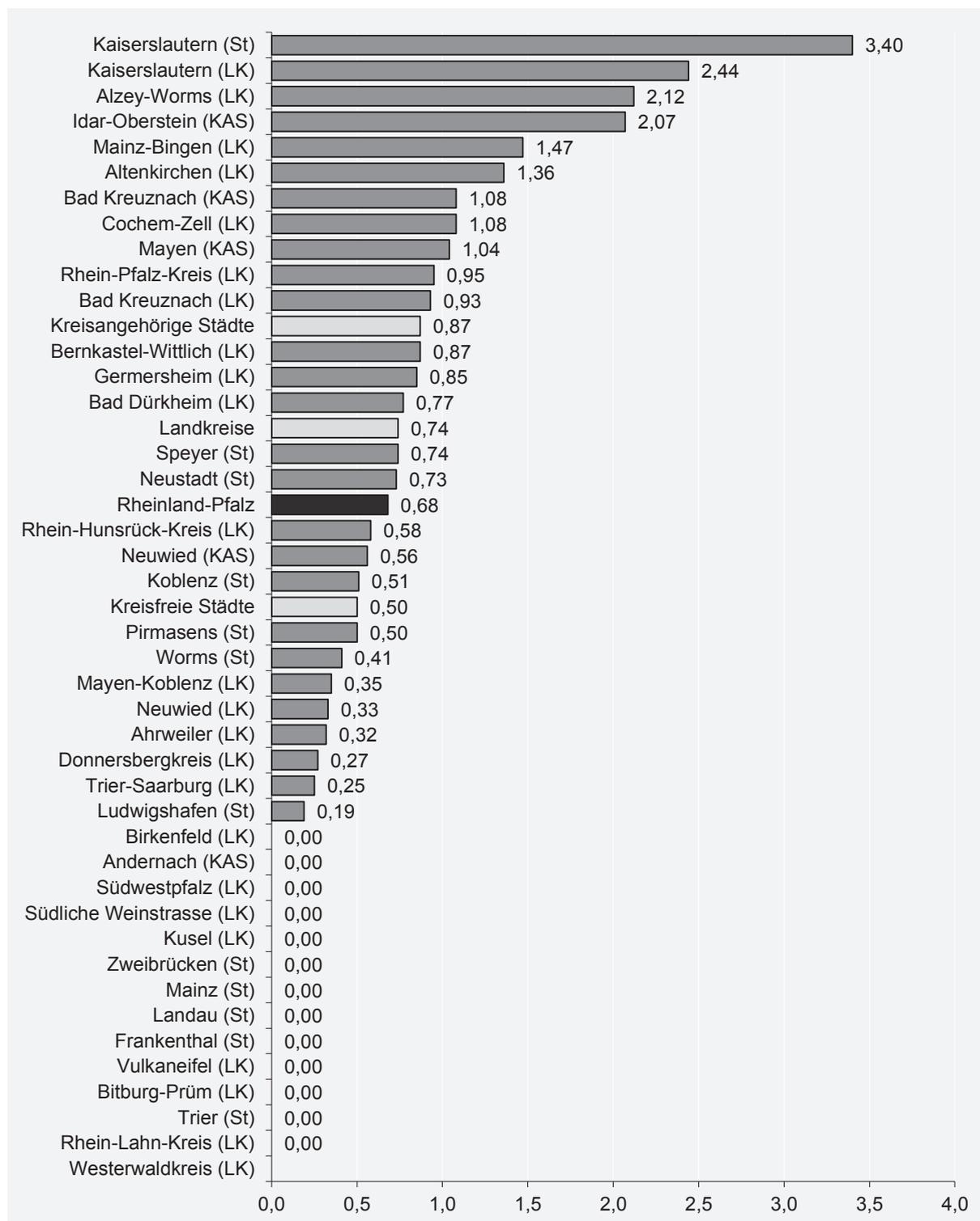
Tabelle A17 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) nach Art der Hilfe (ambulant ohne Frühförderung, teilstationär, stationär)(ohne umA; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Ambulant (ohne FFF)	Teilstationär	Stationär
Koblenz (St)	87	3	7
Ahrweiler (LK)	101	10	19
Altenkirchen (LK)	196	3	30
Bad Kreuznach (LK)	57	4	10
Birkenfeld (LK)	33	2	2
Cochem-Zell (LK)	122	2	10
Mayen-Koblenz (LK)	205	0	2
Neuwied (LK)	131	4	34
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	110	0	9
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	167	3	22
Westerwaldkreis (LK)	/	/	/
Trier (St)	164	23	28
Berncastel-Wittlich (LK)	147	9	11
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	235	0	1
Vulkaneifel (LK)	96	0	4
Trier-Saarburg (LK)	289	2	13
Frankenthal (St)	35	3	5
Kaiserslautern (St)	123	10	6
Landau (St)	36	2	14
Ludwigshafen (St)	241	23	39
Mainz (St)	66	0	29
Neustadt (St)	37	5	8
Pirmasens (St)	11	1	7
Speyer (St)	46	6	15
Worms (St)	115	3	30
Zweibrücken (St)	55	5	1
Alzey-Worms (LK)	176	0	15
Bad Dürkheim (LK)	111	4	10
Donnersbergkreis (LK)	34	0	7
Germersheim (LK)	176	21	45
Kaiserslautern (LK)	96	0	8
Kusel (LK)	201	1	9
Südliche Weinstraße (LK)	49	0	5
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	162	19	11
Mainz-Bingen (LK)	139	3	31
Südwestpfalz (LK)	121	1	0
Mayen (KAS)	28	0	1
Andernach (KAS)	43	0	1
Bad Kreuznach (KAS)	45	6	10
Neuwied (KAS)	78	13	13
Idar-Oberstein (KAS)	19	3	3
Rheinland-Pfalz	4.383	194	525
kreisfreie Städte	1.016	84	189
Landkreise	3.154	88	308
kreisangehörige Städte	213	22	28

Tabelle A18 Übersicht über die im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden ambulanten Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII; ohne umA), die an Kindertagesstätten und Schulen stattfanden interkommunalen Vergleich

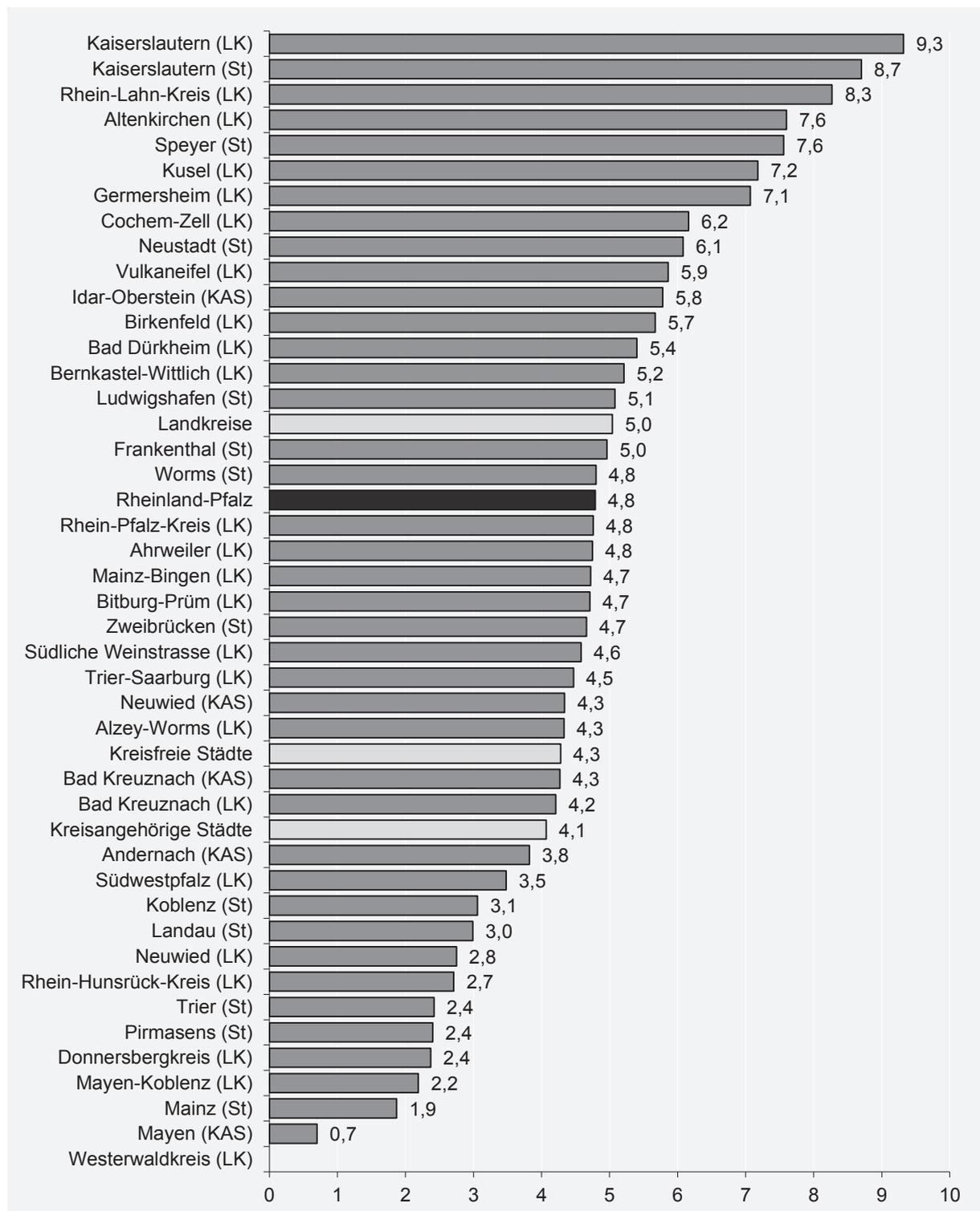
Jugendamt	Kindertagesstätten	Schule
Koblenz (St)	3	24
Ahrweiler (LK)	2	45
Altenkirchen (LK)	9	80
Bad Kreuznach (LK)	2	36
Birkenfeld (LK)	0	23
Cochem-Zell (LK)	3	29
Mayen-Koblenz (LK)	3	29
Neuwied (LK)	2	28
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	3	22
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0	78
Westerwaldkreis (LK)	/	/
Trier (St)	0	18
Bernkastel-Wittlich (LK)	5	46
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0	38
Vulkaneifel (LK)	0	27
Trier-Saarburg (LK)	2	56
Frankenthal (St)	0	19
Kaiserslautern (St)	17	59
Landau (St)	0	10
Ludwigshafen (St)	2	73
Mainz (St)	9	28
Neustadt (St)	2	25
Pirmasens (St)	1	7
Speyer (St)	2	30
Worms (St)	2	33
Zweibrücken (St)	0	12
Alzey-Worms (LK)	15	46
Bad Dürkheim (LK)	5	55
Donnersbergkreis (LK)	1	15
Germersheim (LK)	6	75
Kaiserslautern (LK)	14	82
Kusel (LK)	0	38
Südliche Weinstraße (LK)	0	39
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	8	57
Mainz-Bingen (LK)	17	85
Südwestpfalz (LK)	0	23
Mayen (KAS)	1	1
Andernach (KAS)	0	9
Bad Kreuznach (KAS)	3	17
Neuwied (KAS)	2	23
Idar-Oberstein (KAS)	3	11
Rheinland-Pfalz	144	1.451
kreisfreie Städte	38	338
Landkreise	97	1.052
kreisangehörige Städte	9	61

Grafik A15 Anzahl der Integrationshilfen in Kindertagesstätten (§ 35a SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren im Jahr 2017 (ohne umA)³⁷



37 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Grafik A16 Anzahl der Integrationshilfen in Schulen (§ 35a SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren im Jahr 2017 (ohne umA)³⁸

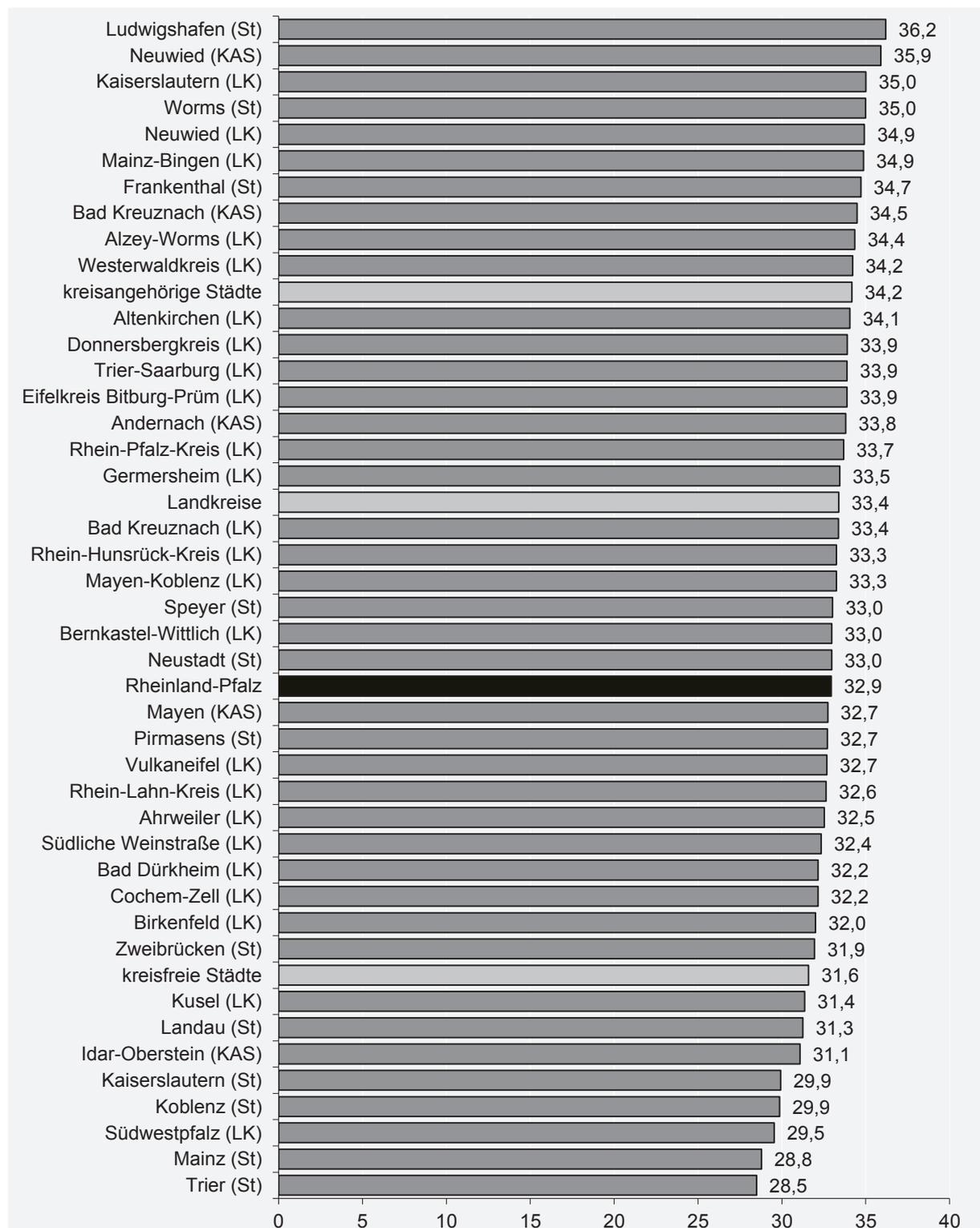


³⁸ Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

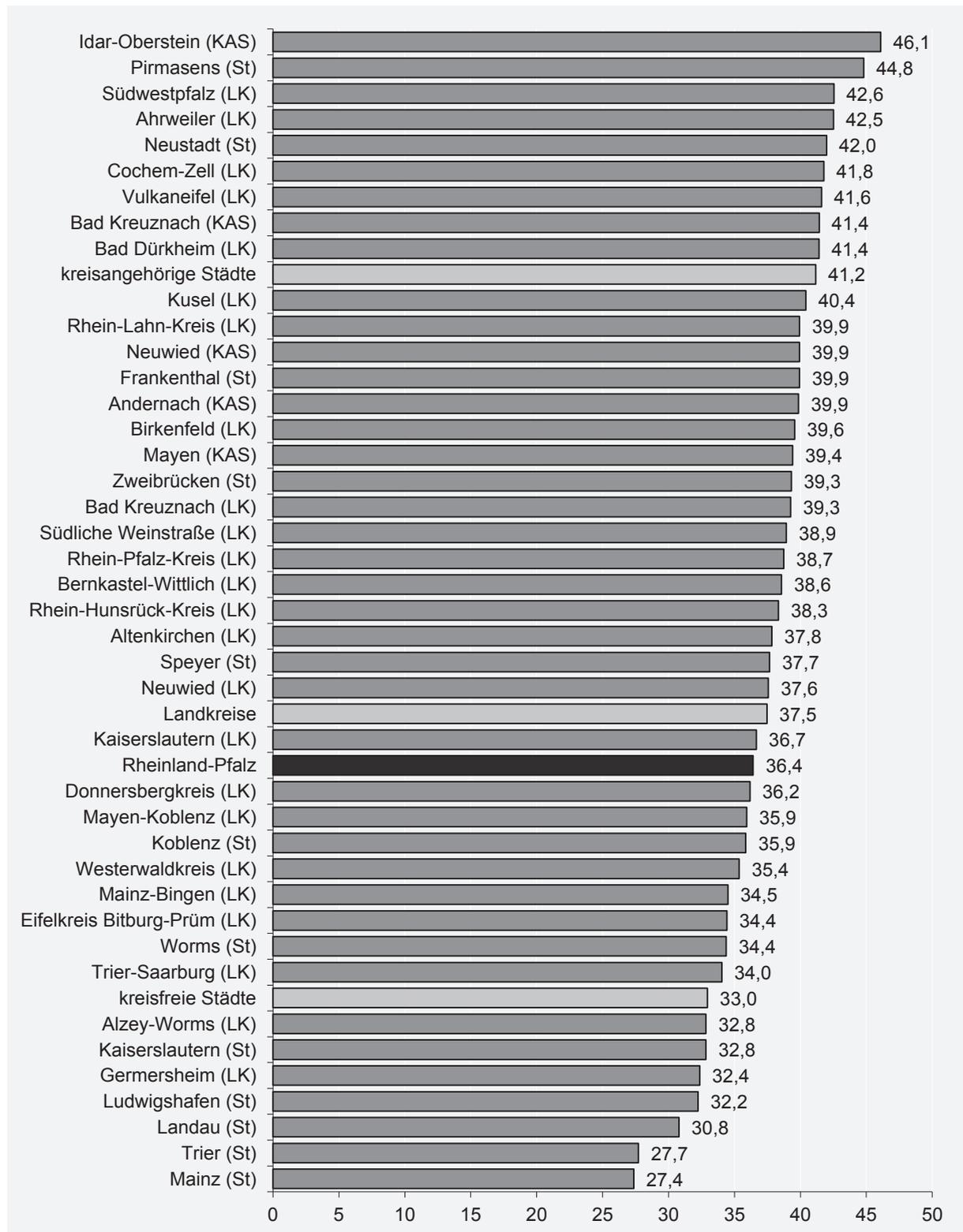
4.) Demografische und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Überblick

Demografische Rahmenbedingungen

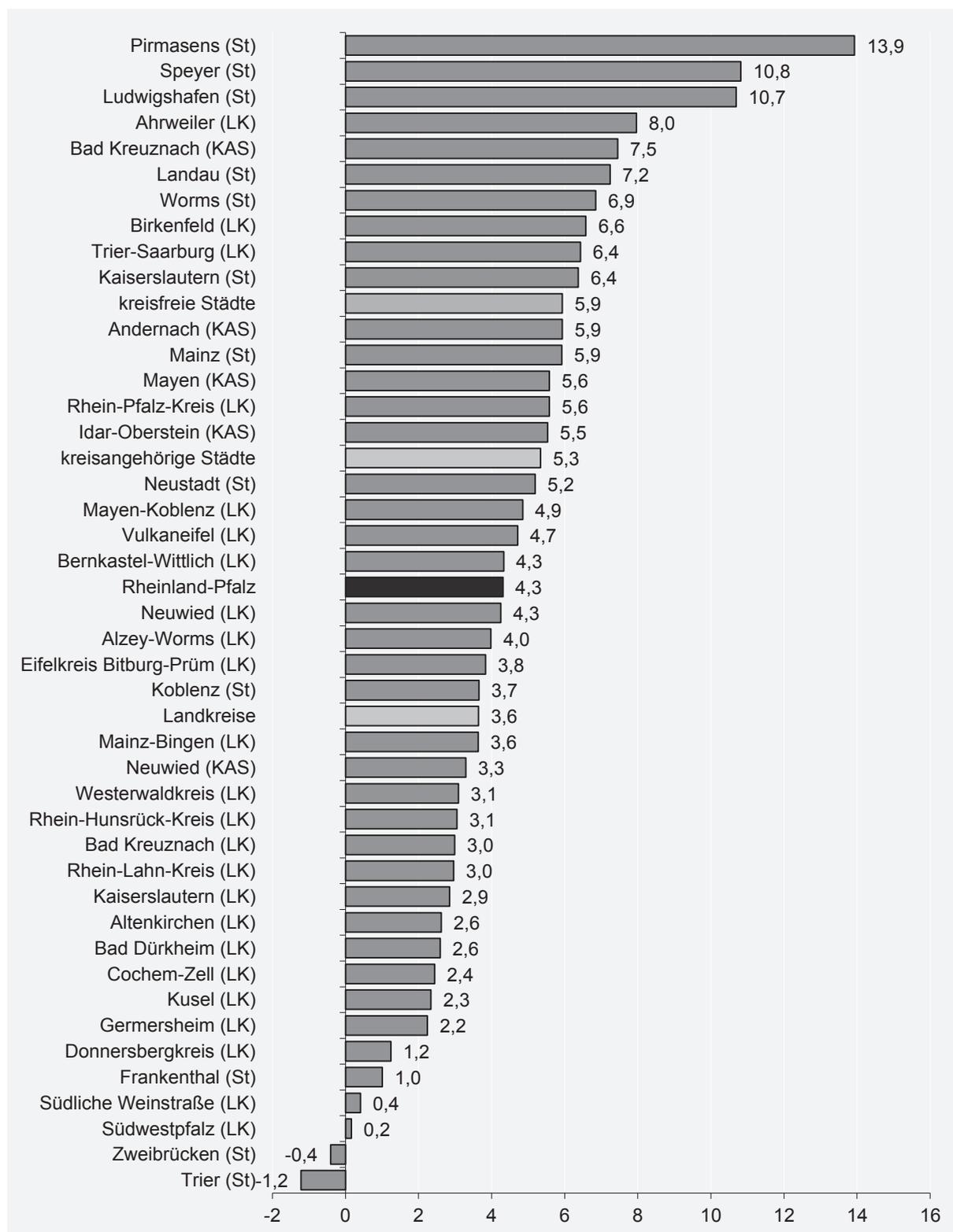
Grafik A17 Jugendquotient im Jahr 2017 (Anzahl der unter 21-Jährigen pro 100 der 21- bis unter 65-Jährigen)



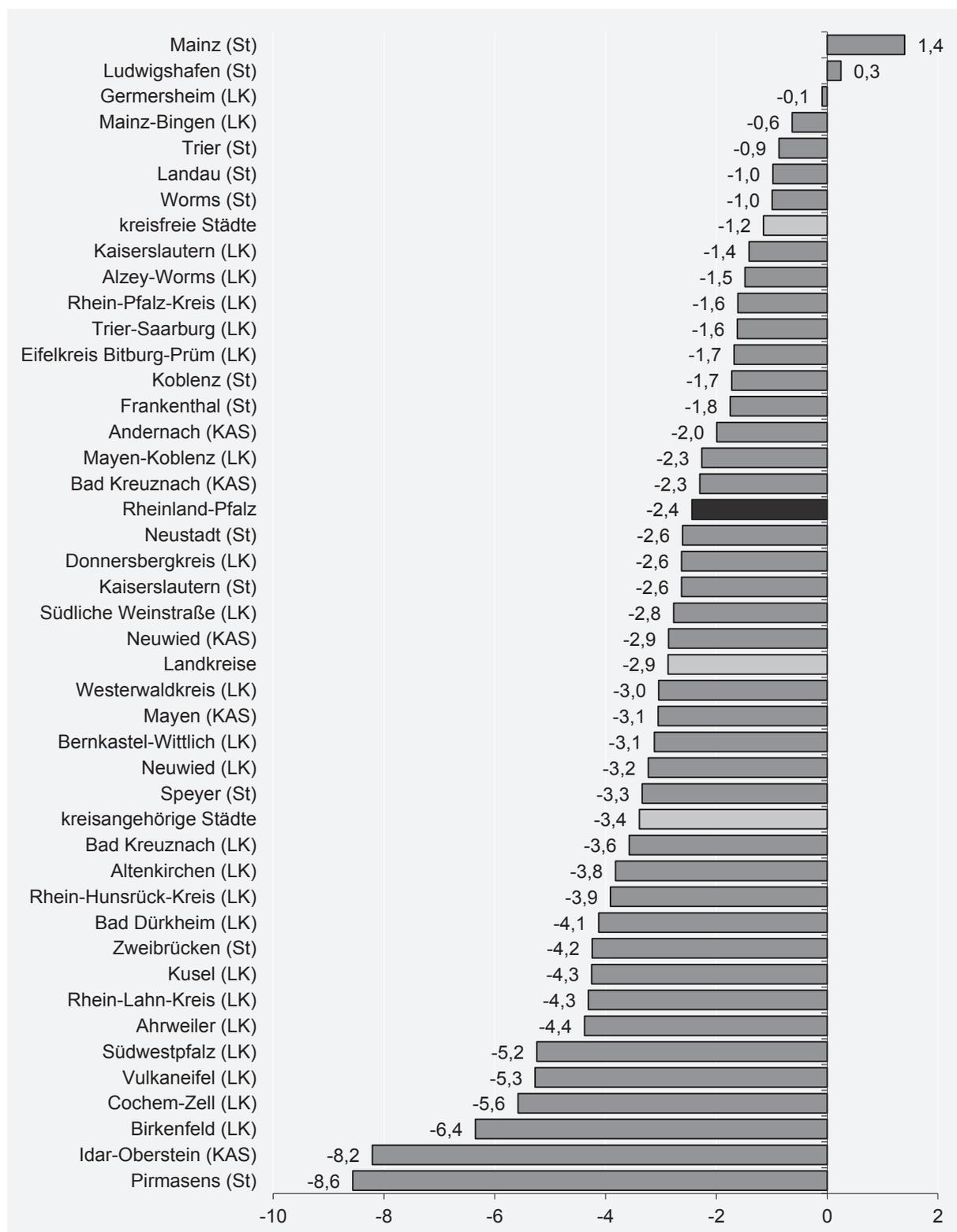
Grafik A18 Altenquotient im Jahr 2017 (Anzahl der mindestens 65-jährigen pro 100 der 21- bis unter 65-jährigen)



Grafik A19 Wanderungssaldo im Jahr 2017 (Saldo der Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen des Jugendamtsbezirks im Jahr 2017 pro 1.000 der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2016)

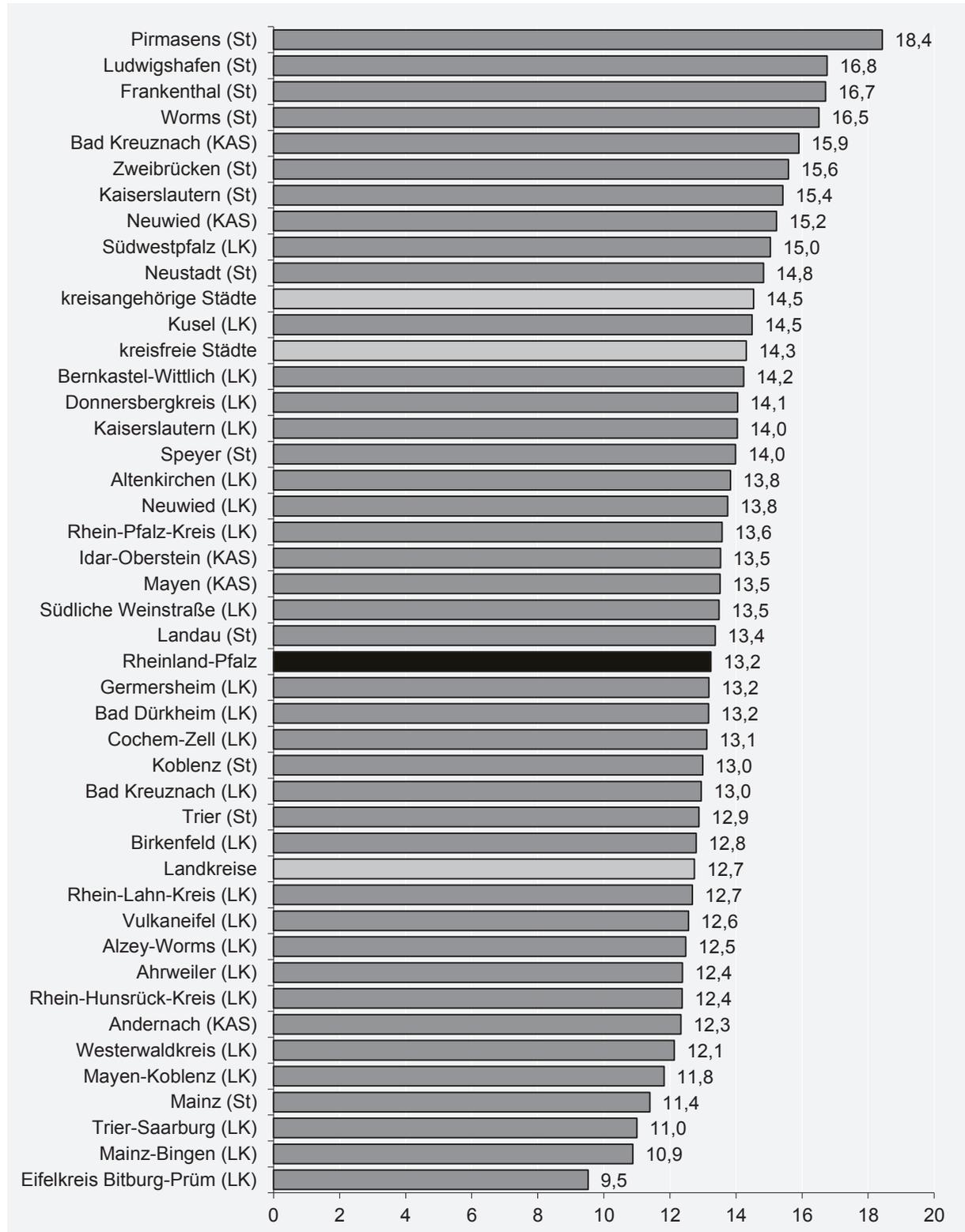


Grafik A20 Natürliches Bevölkerungssaldo im Jahr 2017 (Saldo der lebend Geborenen und im Jahr 2017 pro 1.000 der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2016)

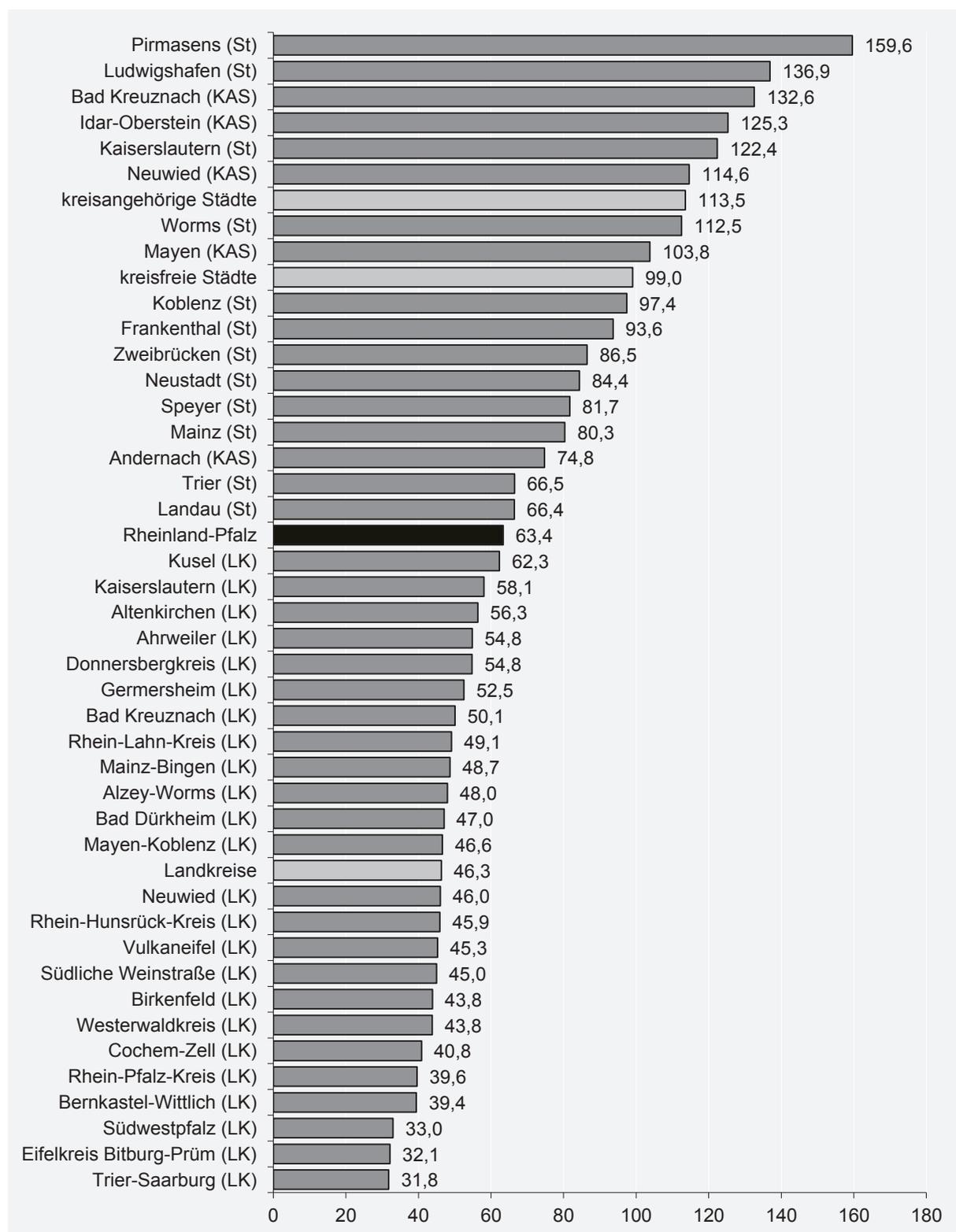


Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen

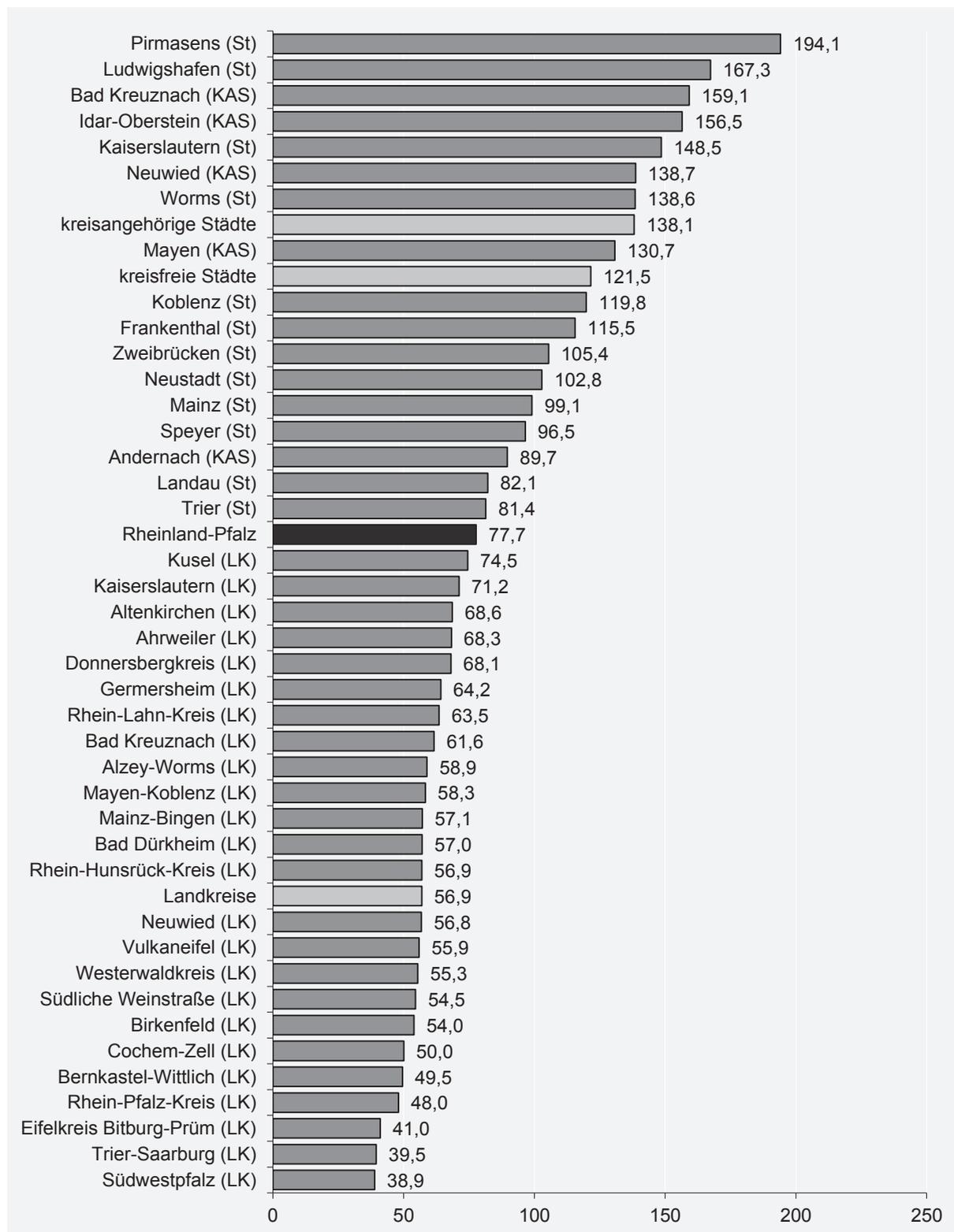
Grafik A21 Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Jahr 2017



Grafik A22 Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II pro 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Jahr 2017



Grafik A23 Personen in Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II pro 1.000 Personen im Alter von unter 65 Jahren im Jahr 2017



NOTIZEN

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de

Erstellt durch:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9
55116 Mainz
www.ism-mz.de

Verfasserinnen und Verfasser:

Philipp Artz, Christine Binz, Thorsten Drescher,
Laura de Paz Martínez, Nicole Schwamb und Heinz Müller

Gestaltung

cala media GbR
www.calamedia.de

Druck

Zarbock GmbH & Co. KG

Mainz, Oktober 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
